Oecon. 1032.

R

Bellinger sculp.

Carl August Fürst von Hardenberg
Königlich Preuſsischer Staats-Kanzler

D. Johann Georg Krünitz's
ökonomiſch-technologiſche

Encyklopädie,

oder

allgemeines Syſtem

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft,

und der Kunſtgeſchichte,

in alphabetiſcher Ordnung;

Zuerſt fortgeſetzt

von

Friedrich Jakob Floerken,

dann von

Heinrich Guſtav Flörke

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,

Doktor der Philoſophie.

Hundert und fünf und zwanzigſter Theil,

welcher die Artikel Ring bis Roche enthält.

Nebſt 20 Kupfertafeln auf 5 Bogen

Mit Königl. Preußiſchen und Königl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1817.

In der Buchhandl. des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Raths

Joachim Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

R. R.

Ring, (im Plur. Ringe; Dimin. im Oberd. Ringlein, im Hochd. im gemeinen Leben Ringelchen) ein ſehr altes, weit ausgebreitetes Wort, welches ſowohl ein in die Länge ausgedehntes, als auch ein in die Höhe und Dicke, und endlich ein in die Runde ausgedehntes Ding bedeutet.

1) Ein in die Länge ausgedehntes Ding, mit dem Nebenbegriffe der Dünne, der Biegſamkeit. In dieſer Bedeutung iſt es im Hochdeutſchen veraltet, obgleich theils unſer Ranke, und ringe in geringe, theils das Oberdeutſche **rahn, rahnig**, ſchlank, Ueberbleibſel davon ſind.

2) Ein in die Höhe ausgedehntes Ding, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, nach welcher Hringa, bei dem Rabon Maurus noch einen Fürſten, Vorgeſetzten bedeutet. Auch im Schwediſchen iſt Ring, und im Angelſ. Rinc, ein vor-

nehmer Mann. Eben ſo bedeuteten Rieſe, Rekke ꝛc. ehedem einen großen, und figürlich einen tapfern und vornehmen Mann, und unſer groß ſelbſt wird noch jetzt ſo gebraucht.

3) Ein nach allen Seiten ausgedehntes Ding, eine Maſſe, gleichfalls ein veralteter Gebrauch, von welchem mit vorgeſetztem t das Lat. Truncus abzuſtammen ſcheint. Dieſes Wort wird aber doch noch im Deutſchen in manchen Fällen gebraucht, wo z. B. von einer gewiſſen beſtimmten Maſſe oder Zahl die Rede iſt. So iſt in Sachſen ein Ring Kohlen, ſo viel Kohlen, als aus zehn Klaftern $\frac{3}{4}$ langes Holz gebrannt werden können. In den niederſächſiſchen Marſchländern iſt ein Ring Torf, eine Menge Torf von 8 bis 9000 Stücken. Im Bremiſchen iſt ein Ringel Torf ein Haufe von 8 Soren. Im Holzhandel wird auch das Stabholz nach Ringen verkauft; ein ſolcher Ring enthält gemeiniglich vier Schock oder 240 Stück. In andern Gegenden z. B. in Oberſachſen, ſind die Ringe nach Verſchiedenheit des Stabholzes verſchieden, denn ob ſie gleich alle 120 Würfe haben, ſo rechnet man doch bei den Pipenſtäben zwei Stück, bei den Oxhoft-Stäben drei Stück, und bei den Tonnenſtäben vier Stück auf einen Wurf, da man denn auf jeden 20ſten Wurf noch einen darein zu geben pflegt. Fünf Ringe machen in Hamburg ein großes Tauſend oder 1200 Stück. An einigen Orten pflegt man auch andere Dinge nach Ringen zu zählen, und alsdann hält ein Ring allemahl 4 Schock oder 240 Stück.

4) Ein in die Runde ausgedehntes Ding.

a) Eine runde Figur, ein Kreis, ein Zirkel, in welcher Bedeutung es noch in mehreren Fällen, beſonders des gemeinen Lebens, üblich iſt, als:

als: Der Ring um den Mond, ein runder Kreis in der Luft. Die Ringe in einem Baume, die Kreiſe in dem Holze, welche den Jahrwuchs bezeichnen.

b) Ein körperlicher Kreis, welche Bedeutung jetzt die gangbarſte iſt. Die verſchiedenen Arten der Ringe bekommen allerlei zuſammengeſetzte Namen, als: ein Wagenring, Achſenring, Nabenring (Fr. frette), Deichſelring, Schlüſſelring, Ohrring, Fingerring, Schlüſſelring ꝛc. Oft werden manche Arten dieſer Ringe nur der Ring ſchlechthin genannt.

c) Die kreisförmige Einſchließung oder Befriedigung eines Raumes, und der auf ſolche Art eingeſchloſſene Raum ſelbſt; eine veraltete Bedeutung wovon ſich noch häufig Spuren finden. Rink war ehemals im Oberdeutſchen eine jede Befriedigung. Im Böhmiſchen iſt Rynk der Thurnierplatz. Der Hofplatz bei einem Landgute, die Hofſeite, wurde ehemals ſehr häufig der Hofring genannt. Im Ungariſchen wird das Lager, ſofern es ehemals eine runde Geſtalt hatte, der Ring, im mittlern Lat. Hringus genannt, und in ganz Schleſien wird der Marktplatz einer Stadt noch jetzt der Ring genannt, wahrſcheinlich da er auf allen Seiten eingeſchloſſen iſt.

d) Eine kreisförmige Verſammlung mehrerer, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher es ehemals ſehr üblich war, eine jede ſolche feierliche Verſammlung zu bezeichnen, welche Bedeutung auch das Lat. Circulus, das Griech. κυκλος, und zuweilen auch unſer Kreis und Zirkel haben. Schon Ottfried braucht Ring in dieſem Verſtande. Friſch hat verſchiedene Beiſpiele angeführt, in welchen ſowohl die Gerichtsverſammlung, als die Reichsverſammlung, als

auch endlich eine jede feierliche Verſammlung nur der Ring genannt wird. Indeß, wenn Hickes, Friſch und andere das Franz Harangue, eine feierliche Rede, Ital. Aringa, Span. Arenga, und haranguer, feierlich vor dem Volke reden, daher leiten, ſo ſcheinen ſie zu irren, indem dieſes richtiger, als ein Intenſivum von unſerm alten haren, laut rufen und reden, angeſehen wird. Im Niederſ. bedeutet Ring noch jetzt eine Verſammlung mehrerer. Ob es gleich ſehr natürlich iſt, dieſe Bedeutung von der kreisförmigen Geſtalt einer ſolchen Verſammlung herzuleiten, ſo verdient doch die allgemeinere dritte Bedeutung der Maſſe, Menge und Verſammlung dabei in Betrachtung zu kommen.

Anm. In der ganzen dritten Hauptbedeutung, welche jetzt im Deutſchen die üblichſte, aber deswegen nicht die eigentlichſte iſt, ſchon bei unſern älteſten Schriftſtellern Ring, im Angelſ. und Ißland. Hring, im Engl., Schwed. und Niederſ. gleichfalls Ring, im Poln. und bei den krimmiſchen Tartaren Rinck, mit vorgeſetztem Gaumenlaute, im Schwed. Kring, Kringln, im Niederſ. Krink und Kringel. Das y iſt ein bloßes, vielleicht müßiges Suffirum, es kommt daher nur auf die Sylbe rin an, welche zu reinen, rinen, gehöret, welches urſprünglich den Laut einer gewiſſen Bewegung nachahmen, und wovon rennen und rinnen Intenſiv ſind! Die mit dieſem Laute begleitete, und folglich auch durch dieſes Wort ausgedrückte Bewegung kann nur in gerader horizontaler Linie gehen, oder in die Höhe, oder in die Tiefe, oder endlich auch in die Krümme; auch dieſes iſt die Urſache, warum dieſes Wort und deſſen Verwandte in ſo mannigfaltigen Bedeutungen gebraucht werden,

worin doch immer einer dieſer Begriffe zum Grunde lieget. Adelung.

Ring, Fingerring. Einen Ring tragen, anſtecken, den Ring abziehen ꝛc. Der Ring iſt ein Erbſtück des Alterthums, deſſen Erfinder eben ſo tief in Vergeſſenheit liegt, als das Andenken deſſen, der den erſten Kranz gewunden. Die Aegypter und Hebräer bedienten ſich derſelben ſchon in den früheſten Zeiten; von den Aegyptern erhielten ihn die Griechen, und von dieſen die Völkerſchaften Italiens, worunter er insbeſondere von den Hetruskern zu den Römern kam.

In den erſten Zeiten der römiſchen Republik, bedienten ſich die Römer, gleich unſern alten Deutſchen und andern Völkern, blos eiſerner Ringe; goldene waren anfänglich nur ein Vorzug derer, die in wichtigen Angelegenheiten als Geſandte verſchickt wurden, und nächſt dieſen wurden ſie der Character des Senatoren- und Ritterſtandes. Da aber endlich die Eitelkeit plebeiſcher Damen die goldenen Finger junger Ritter zu beneiden anfing, und ihnen doch ein unhöfliches Geſetz Gold unterſagte; ſo nahmen ſie ihre Zuflucht zum Silber; Eiſen blieb gemeiniglich nur das Eigenthum der Sklaven, außer daß man es auch wohl, als Symbol der Tapferkeit, bisweilen am Finger derer erblickte, die als Helden auf dem Triumphbogen ſo eben das Feſt ihrer Siege feierten. Später hingegen bekamen nicht nur die beklommenen Wünſche der gemeinen Damen Luft; ſondern es gab ſogar eine Zeit, wo man beide Hände dergeſtalt einſchmiedete, daß nicht nur jeder Finger, ſondern auch jedes Fingergelenke links und rechts ſeinen Ring hatte. Lucian ſchildert einen reichen Römer mit 16 Ringen (in Galls c. 12. T. II. p. 720.) Dieſer

ſer muß alſo an jedem Finger, den mittlern an beiden Händen ausgenommen, 2 Ringe gehabt haben.

In dem deutſchen Freiheitskriege wetteiferten, beſonders in Preußen, Neuverlobte mit den ſeit langen Jahren Verehlichten, um ihre goldenen Ringe zum Behuf der Kriegslaſten auf den Altar des Vaterlandes zu legen, und ſolche gegen eiſerne einzutauſchen. In der ganzen Dauer des Krieges waren daher die zarten Finger der Damen mit Eiſen, als Zeichen der Vaterlandsliebe, beringelt, als aber die Gefahren vorüber und Deutſchland gerettet war, ſo nahm auch das Gold wieder ſeinen alten Platz ein; und man ſieht jetzt die Finger der Schönen eben ſo glänzend wieder eingefaßt, als vor dem unglücklichen Kriege 1806.

Die urſprüngliche und Hauptbeſtimmung des Ringes iſt nicht ſowohl Gegenſtand des Schmukkes als vielleicht ein Petſchaft zu ſeyn. Und in dieſer Beziehung iſt er auch ein allgemein übliches Pfand der Verlobten geworden. Der Bräutigam gab ſeiner Geliebten einen Ring, als Symbol daß ihre getroffene Verabredung, als unverbrüchlich, hiemit ſo gut, wie unterſiegelt ſey. Dieſe Bedeutung hatte er bei Griechen und Römern, wie bei den älteſten Hebräern und andern Völkern, deren die Geſchichte gedenkt; ſo daß alſo der Gebrauch, Anſprüche des Herzens durch Ringe zu verpfänden, eine vor Alters bereits grau gewordene Sitte war. Nach dem Entſtehen des Chriſtenthums, in welchen die erſten Anhänger dieſes neuen Glaubens den abgöttiſchen Kranz voll Eifer und Ungeſtüm verwarfen, behielt der ſo bedeutungsvolle Ring ſeinen vollen Werth; und wie er vordem blos zum Unterpfand

terpfand der Verlobung diente, ohne bei den Ceremonien der Verehligung ſelbſt von Gebrauch zu ſeyn, ſo flochten ſie ihn bald nachher auch in die Feierlichkeiten des Altars mit ein, um die Verlobung des neuen Paars nochmals, vor den Augen der Gemeine zu beſtätigen. An welcher Hand man den Ring führte, war übrigens nicht bei allen Völkern gleich. Die Juden hatten ihn an der rechten, Griechen und Römer aber am vierten Finger der linken Hand, wo er auch jetzt noch getragen wird. Dieſes Tragen am vierten Finger der linken Hand, ſoll ſeinen Grund darin haben, weil dieſer Finger eine Ader enthält, die mit dem Herzen in genauer Verbindung ſteht. Den Ring am Mittelfinger zu tragen, wurde für ein unſittliches Symbol gehalten, und vermieden.

In der Rechtslehre wird die Schenkung oder Annehmung eines Ringes als keinen Beweis eines Eheverſprechens angeſehen, er müßte denn mit den ausdrücklichen Worten zu dieſem Zwecke gegeben oder angenommen werden; eine Vermuthung läßt aber eine ſolche Schenkung nach dem alten Sprichworte: „Iſt der Finger beringt, ſo iſt die Jungfer bedingt“ immer zurück. In der Geſchichte findet man, daß vormals die Biſchöfe in Deutſchland durch Ueberreichung eines Biſchofſtabes und Ringes beliehen worden, an deren Stelle ſpäterhin ein Zepter gebraucht wurde. Wenn der Papſt einem neuen Cardinale den Titel verleiht, ſo ſteckt er ihm einen Ring mit einem Saphir an, wofür derſelbe 500 Scudi an die Verſammlung zur Fortpflanzung des Glaubens (Congregationem de propaganda fide) bezahlt. Der Herzog von Venedig vermählte vormals jährlich am Himmelfahrtstage ſeine Republik

publik mit dem adriatiſchen Meere durch das Hineinwerfen eines Ringes zum Beweis der Oberherrſchaft über daſſelbe. Des Pabſtes geheimes Kammerſiegel, welches auf die Breven in rothes Wachs gedruckt wird, heißt der Fiſcherring (Annulus piscatoris). Es iſt der Apoſtel Petrus darauf geſtochen, wie er ſich in dem Schiffchen vor Jeſu demüthiget.

Der Ariſtocraten-Ring hatte ſeine Entſtehung der unglücklichen Umwälzung in Frankreich zu verdanken, welche ſo viele Bänder der zärtlichſten Liebe und Verbindung der Herzen zerriß, und viele ſich liebende Freunde und Blutsverwandte trennte. Er war von zweifarbigen ſchmalen ſeidenen Bändern geflochten. Die Emigrirten in Deutſchland ſchenkten ſich dergleichen Ringe zum Andenken an die vergangenen glücklicheren Zeiten; auch theilen ſie ſich durch die myſtiſche Wahl der Farben ihre Hoffnungen, Wünſche und Gefühle mit. Nach der Hinrichtung der Königin, trug man ſie, als Trauer um dieſelbe, bloß violett und weiß.

In der Wappenkunſt bedeutet der Ring Herrſchaft, königliche oder biſchöfliche Würde, Ritter und Adelſtand, Sieg, Treue, Liebe, Freundſchaft, Vollkommenheit ꝛc.

Die Verzierungen des Ringes ſind ſehr verſchieden. Schon die Alten hatten eine beſondere Aufmerkſamkeit hierauf verwandt; denn ſie begnügten ſich nicht blos damit, in einem Ringe oder an einem Gefäße Gemmen von der ſchönſten Gravüre zu tragen, ſondern die Faſſung dieſer Steine wurde auch ſo eingerichtet, daß man ſie herausnehmen und andere dafür hineinſetzen konnte. Dadurch wurde die Mannigfaltigkeit nicht nur außerordentlich vermehrt, ſondern auch der

der Schmuck derjenigen Perſonen, die ſich einander ſehr oft ſahen, nicht alltäglich und gleichgültig gemacht. Die reichen Römer und Römerinnen, deren grenzenloſe Prachtliebe in allem ſichtbar war, hatten noch in dieſem Artikel des Luxus, ein beſonderes Raffinement ausfindig gemacht. Sie hatten in ihren koſtbar ausgeſtattetem Ringkäſtchen, oder Dactyliotheken, für jede Jahreszeit eigene Garnituren von Ringen. Denn da die Gemmen, oder geſchnittenen Steine, welche damals den Ringen den größten Werth gaben, zum Theil von beträchtlicher Größe waren; ſo trug man die größeren und ſchweren Ringe nur im Winter, wählte aber für den Sommer die leichteſten und kleinſten. Zu Ende des 18ten Jahrhunderts beſchäftigten ſich mehrere Freunde der Mineralogie in Deutſchland damit, den ſo bedeutungsvollen Ring wieder nach Art der Alten mit Gemmen zu verzieren; beſonders beſchäftigte ſich damit der Hr. D. Greß in Dresden, der ſeine Nebenſtunden dazu anwendete gut ausgewählte Ringſteine ſchleifen zu laſſen. Eine ſolche Auswahl beſtand in 30 ovalgeſchliffene, vollkommen polirte Steine von gleicher Größe, welche in einem Käſtchen in Form eines Octav-Bandes in zwei Tabletten eingepreßt ſind. Die Vertiefungen, worin ſie liegen, ſind mit Nummern bezeichnet, die auf ein beiliegendes Namen-Verzeichniß der Steine verweiſen. Hierzu gehört ein goldener Ring, deſſen Einfaſſung geöffnet werden kann; in dieſe paſſen alle 30 Steine, ſo daß man einen nach dem andern hineinlegen und tragen kann.

Das Käſtchen, welches den Titel: Amusement lithologique, führte, enthält folgende Steinarten: 1) Onyx von Königsbrück in Sach-

 ſen

ſen. 2) Bunter Agat von Counersdorf bei Maxen. 3) Chalcedon von Rochlitz. 4) Weißer Onyx von Johannshauſen. 5) Bandagat von Counersdorf mit Blutflecken. 6) Ein anderer Onyx von Königsbrück in Sachſen. 7) Grauer Bandagat von Counersdorf bei Maxen, in die Quere geſchnitten 8) Orientaliſcher Blut-Jaſpis. 9) Verſteinert Holz von Klein-Naundorf in Sachſen. 10) Labrador. 11) Durchſichtiger Blut Jaſpis von Jung-Bunzlau in Böhmen. 12) Weißer und veilchenblauer Agat aus der Pfalz. 13) Weißer und grauer Porphyr aus Sachſen. 14) Agat aus der Pfalz. 15) Fündling aus der Wiſeritz. 16) Verſteinert Holz aus Chemnitz. 17) Onyx von Johannshauſen. 18) Deudritiſch gewachſenes Silber von Johann-Georgenſtadt. 19) Chalcedon mit Quarzkriſtall von Chemnitz. 20) Noch ein Onyx aus Königsbrück. 20) Bandagat mit Quarzdrüſen von Counersdorf. 22) Gemeiner Fluß. 23) Bandagat mit Zwickel und grauen Punkten von Counersdorf. 24) Lazurſtein aus Arabien. 25) Schmiederiſcher Amethiſt von Wörſenbau in Sachſen. 26) Feuerſtein mit Würmchen von Mühlberg. 27) Avanturin aus Sachſen. 28) Trümmeragat von Counersdorf. 29) Carniol mit blauer Quarzdrüſe im Zwickel. 30) Grüner Moosagat von Jung Bunzlau in Böhmen. Dieſe 30 zum Wechſel beſtimmten Steine können von dem Beſitzer bis auf einige hundert vermehrt werden; wenn er nämlich alle ihm vorkommende Steine unſeres deutſchen Bodens, welche ſich gut ausnehmen, in der beſtimmten Größe ſchleifen, und ſo in den Ring einpaſſen läßt.

Dieſe kleine Dactyliothek wurde von dem Hrn. Dr. **Greß** für 14 Rthlr. und der dazu

gehörige

gehörige Ring, in welchen die Steine alle bequem hineinpaſſen, für 5 Rthlr., alſo zuſammen 19 Rthlr. Sächſiſch verkauft.

Der Luxus, dem auch die Ringe unterworfen ſind, nimmt auch hier, man möchte ſagen, von Jahr zu Jahr, neue Veränderungen vor. Das Feld der Galanterie Ringe geht in das Unendliche; eine Form verdrängt die andere, und ein Stein den andern. Brillanten, Perlen, Smaragden, Topaſen ꝛc. weichen den geringeren gravirten Steinen, und ſo wieder dieſe jenen. Die Ringe, welche ganz platt und ohne Steine ſind, als die Trauringe ꝛc., werden eigentlich einen Reif genannt, nur Dinge mit Verzierungen heißen Ringe, als die Siegel-, Allianze- und Denkringe, welche letztern aus mehreren fein gearbeiteten Ringen beſtehen, welche gleich einer Kette an einander hängen, und mit Behendigkeit zuſammen gelegt werden können. Außer den beiden edlern Metallen, Gold und Silber, welche ſowohl in Drath als auch in ſtärkeren Maſſen dazu gebraucht werden, hat man auch Ringe von andern metalliſchen Zuſammenſetzungen, ſo auch früher von gefärbten und über Fiſchbein gewundenen Pferdshaaren ꝛc.

Ring am Bauche, abdominalis annulus, heißt derjenige Theil des Unterleibes, durch welchen bei den Mannsperſonen die Samengefäße, und bei den Frauenszimmern die runden Mutterbänder auslaufen, und bei den Brüchen die Eingeweide in den Schooß fallen.

Ring in der Baukunſt, ſ. unter Glied.

Ring in einem Baume, der Kreis im Holze, welcher den Jahrwuchs bezeichnet, ſ. im Art. Baum, Th. 2.

Ring um den Mond, ſ. im Art. Mond, Th. 93.

Ring um den Saturn, ſ. unter S.

Ring der Seefahrer, iſt ein Werkzeug in Geſtalt eines Ringes, die Sonnenhöhen damit zu meſſen.

Ring (Ariſtocraten-) ſ. oben unter Ring.

— (Braut-) ſ. oben unter Ring.

— (Galanterie-) ſ. oben unter Ring.

— (Kant-), ein Werkzeug, deſſen ſich der Zimmermann und Holzſchneider zum Umkehren des Bauholzes und Brettblockesbedient, ſ. Art. Brett, Th. 11. S. 634.

— (Lithologiſcher-) ſ. oben unter Ring.

— (Lach-) im Forſtweſen, ſ. Th. 58.

— (Loch-) der Grob-Schmiede, ſ. Th. 57, S. 328.

— (Schenkel-) bei den Grob-Schmieden, ſ. Th. 57, S. 335.

— (Schwung-) an einer Kutſche, ſ. Th. 57, S. 342 und 343.

— (Stoß-) ſ. unter S.

— (Trag-) bei den Grobſchmieden, ſ. Th. 57, S. 335.

Ringamſel, oder Ringelamſel, ein Name, welcher auch die Stein- oder Waldamſel führt, weil ſie einen Ring von weißen Federn um den Hals hat, ſ. Amſel, Th. 1, S. 714.

Ringanker, in der Schifffahrt, ein Anker mit einer Fliege oder Schaufel, dagegen die gewöhnlichen Anker deren zwei haben.

Ringänte, eine Art wilder Aenten mit einem weißen Ringe um den Hals, ſ. Ente, Th. 11.

Ringbauch, Bartfiſch, Schmalzfiſch, Cyclopterus Liparis Linn. Dieſen Fiſch erkennt man an ſeinen bis unter die Kehle ſich erſtreckenden und einem Barte ähnlichen Bruſtfloſſen, in dieſen hat er vier und dreißig, und in den verwachſenen

Bauch-

Bauchfloſſen zuſammen zwölf, in der Kiemenhaut ſieben, in der Afterfloſſe drei und dreißig, in der Schwanzfloſſe zehn, und in der Rückenfloſſe ein und vierzig Strahlen.

Der Körper iſt geſtreckt, dick, ſchuppenlos, und mit einem zähen Schleim überzogen. Der Kopf und die Seiten ſind gelb, der Bauch weiß, der Rücken und die Floſſen braun, der ganze Körper aber mit braunen Streifen und Punkten geziert. Der Kopf iſt kurz, ſtumpf, flach und breit. Die Mundöffnung iſt weit, und die obere Kinnlade etwas länger als die untere; beide ſind von ſehr kleinen ſpitzen Zähnen rauh. An der Oberlippe finden ſich zwei kleine Bartfaſern, und zwiſchen jenen und die Augen ſind die Naſenlöcher ſichtbar. Die Augen ſind klein, und an den Seiten ohnweit dem Scheitel befeſtiget; ſie haben einen ſchwarzen Stern in einem gelben Ringe. Der Kiemendeckel iſt platt, rund und vermittelſt der Kiemenhaut am Rumpfe angewachſen. Die Kiemenöffnung iſt nur eng, und oberwärts befindlich. Die Kiemen ſind klein und auf jeder Seite vier vorhanden. Der Rumpf iſt auf der Seite zuſammengedrückt. Die Seitenlinie läuft mitten über den Körper. Der Bauch iſt hervorſtechend und der After dem Kopfe näher als die Schwanzfloſſe. Der ganze Körper iſt in einer dünnen loſen Haut, wie in einer Blaſe eingehüllt. Sämtliche Floſſen ſind lang, die Schwanzfloſſe ausgenommen, welche kurz und rund iſt. Die Bauchfloſſen ſind in einem Ringe zuſammengewachſen, vermittelſt welcher ſich der Fiſch an andere Körper feſt anſaugen kann. Dieſer Ring hat eine bräunliche Farbe, und zwölf in einem Kreiſe geordnete braune Flecke.

Man trift dieſen Fiſch in der Nordſee, beſonders in der Gegend von Holland und England, ſo auch in Kamtſchatka an. Auch zieht er in die Flüſſe, daher findet man ihn auch im Y Fluß bei Amſterdam. In dieſen Gegenden wird er nicht über fünf bis ſechs, in Kamtſchatka aber über 18 Zoll lang angetroffen. Seine Laichzeit fällt nach Pennat's Verſicherung im Februar *); ſeine Eier haben nach Stellers Beobachtungen die Größe der Erbſen. Er hat ein ſehr ſchleimiges und fettes Fleiſch, welches an der Sonne leicht zerfließt; lebt von Waſſerinſekten, Schneckenbrut und kleinen Fiſchen. Man fängt ihn mit dem Netze. Sein übelſchmeckendes Fleiſch ſoll ſogar, wie Steller verſichert, nicht einmal von den Hunden gefreſſen werden, welche ſonſt ſelbſt halb verfaulte Fiſche nicht verſchmähen; an dieſen beißen ſie aber nicht, wenn ſie auch noch ſo hungrig ſind, daher ihn die Ruſſen für giftig halten **).

Das Herz iſt röthlich, dreieckig und das Darmfell ſchwarz; die Leber iſt blaß gelb, groß und in einen Lappen getheilt; die Milz iſt braun, dreieckig, oben gewölbt und unten flach; der Magen iſt weit. Der Anfang des Darmkanals, welcher die Länge des Fiſches hat, wird von acht und vierzig Anhängſeln umgeben. Die Nieren fangen unter dem Zwergfell an, und die Harngänge ſind groß, die Urinblaſe weit, die Ribben ſehr zart und der Rücken beſteht aus vier und ſechszig Wirbelbeinen.

Die Deutſchen nennen dieſen Fiſch Ringbauch, die Holländer Kringbuyk, die Franzoſen Cy-

*) Britt. Zool. III. p. 135.
**) Pall. Spec. Zool. fasc. 7. p. 30.

Cycloptere barbu, die Engländer Sea-sneil und die Ruſſen Mooskoi Uſchkohn.

Dem Doktor Johnſon haben wir die Entdeckung, die Bekanntmachung aber dem Willughby zu verdanken *). Jener hat ſeiner Beſchreibung auch mit einer Zeichnung begleitet, welche aber ſehr ſchlecht iſt, da ſie nicht die mindeſte Aehnlichkeit mit dem Fiſch hat, die des Herrn Pennant übertrifft ſie bei weitem.

Gronow hat dieſen Fiſch unter der oben angeführten Benennung ein eignes Geſchlecht beſtimmt; allein Linné bringt ihn, wegen der in einem Kreiſe verwachſenen Bauchfioſſen mit Recht zu den Seehaſen.

Ringbein, bei Pferden, iſt eine Geſchwulſt, welche ſich einen Daumen breit über der Krone an beiden Seiten zeigt, und einen ordentlichen Ring bildet; ſie iſt ziemlich gleich mit der Schale, welche nur auf einer Seite angetroffen wird, und erfordert auch dieſelbe Curart. Es befindet ſich nämlich zwiſchen dem Feſſelgelenk und der Krone noch ein Gelenk, welches das Kronengelenk genannt wird; die Verbindungen dieſes Gelenkes ſchwellen nun durch eine Verrenkung der Feſſeln, durch hartes Reiten auf trocknen Wegen, durch einen tiefen lehmigten Boden auf der Weide, oder auch durch andere Verſtauchungen an, wovon das Pferd lahm geht. Obgleich die angegebenen Entſtehungsarten dieſer Krankheit, die gewöhnlichen ſind, ſo ſind dennoch einige Pferde dazu von Natur geneigt, und erhalten dieſe Geſchwulſt ohne jene Urſachen, beſonders diejenigen, welche dicke Knochen und Feſſeln haben, wo eine ſolche Krankheit eher als ein Erbfehler betrachtet werden kann. Wenn ſich daher dieſe Ge-

*) Ichtyol. app. p. 17.

Geſchwulſt bei einem fein gebauten Pferde zeigt, ſo iſt hier immer zu vermuthen, daß ſolche von einem der oben angegebenen Zufälle herrührt und daſſelbe kein natürlicher Fehler ſey. Daher iſt auch der Schaden ſelten ſo gefährlich, als bei Pferden, die dick um die Feſſeln, ſtark von Knochen und fleiſchigt an dieſen Theilen ſind; denn wenn bei dieſen die Geſchwulſt abgeholfen iſt, ſo bleibt doch oft eine Steifigkeit zurück.

Bei einigen Pferden verliert ſich die hieraus entſtehende Lähmung nach und nach, aber die Geſchwulſt wird immer ſtärker. Dies iſt nun ein häßlicher Fehler, der, wenn er nicht bei ſeiner Entſtehung geheilt wird, ſelten aus dem Grunde gehoben werden kann. Nimmt man daher dieſen Fehler gleich Anfangs wahr, ſo muß er nach Rohlweg, alle Tage mit folgendem Mittel, das bei jedesmaligem Gebrauch umgeſchüttelt werden muß, zweimal gewaſchen werden:

Kampherſpiritus, 8 Loth
Terpentinöl, 2 Loth

Wenn man nun den Schaden 5 bis 6 Tage damit gewaſchen hat, ſo kann man drei Tage einhalten, und während der Zeit die Stelle mit Leinöl oder Schweinfett einreiben; dann fange man aber das Waſchen wieder an. Sollten auch die Haare davon ausfallen, ſo muß man ſich hieran nicht kehren, ſondern ſolange fortwaſchen, bis der Schaden geheilt iſt. Sollte ſich aber derſelbe nach drei Wochen nicht gebeſſert haben, ſo kann man das Waſchen einſtellen, ſobald die Haare einigermaßen über den Schaden wieder gewachſen ſind, ſo reibe man folgende Salbe zwei Tage hintereinander darauf ein:

Spani=

Spaniſche Fliegen,
Euphorbium-Gummi, von jedem 1 Loth.
Operment, ½ Loth.

Dieſes mache man zu einem feinen Pulver und miſche denn dazu

Terpentinöl, 2 Loth.
Schweinfett, 4 Loth,

ſo erhält man dieſe Salbe.

Nachdem die Salbe, nach dem Einreiben, abgeheilt iſt, ſo wiederhole man ſolches bis zur völligen Heilung.

Iſt der Schaden aber ſchon veraltet, und geht das Pferd lahm davon, ſo helfen dieſe angegebenen Mittel nichts, ſondern man muß dann zum Brennen ſeine Zuflucht nehmen, wozu aber ein geſchickter Arzt erfordert wird. Durch das Brennen wird gewöhnlich die Lähmung gehoben. Vielen mislingt das Brennen, welches aber daher kömmt, daß ſie die Linien zu weit von einander ziehen, und beinahe zwiſchen jeder einen Zoll breit Raum laſſen. Auf dieſe Weiſe, oder unter ſolcher Behandlungsart entſtehen auf der Stelle viele häßliche Narben, und die Geſchwulſt, welche vorher einen einzigen Körper bildete, wird dann in eine Menge kleinere getheilt, ohne dadurch die Steifigkeit oder Lähmung abzuhelfen. Wenn daher das Ringbein oder die Schale mit Nutzen gebrannt werden ſoll, ſo muß die Operation mit einem dünneren, als dem gewöhnlichen Inſtrumente, verrichtet werden; man muß dann die Linien nicht über einen viertel Zoll weit von einander ziehen, und etwas ſchreg, wie eine Kette, nachher überſchmiere man die Stelle mit der oben angegebenen Salbe.

Nach dem William Gibſon *), wird nach der blaſenziehenden Salbe, noch ein anderer Umſchlag aufgelegt; welcher aus folgenden Ingredienzen beſteht:

Bruchpflaſter. 16 Loth.
Burgunder Harz und
gelbes Wachs, von jedem 6 Loth.

Dieſes ſchmelze man zuſammen, und mache davon, nachdem die oben angegebene Salbe aufgetrocknet iſt, einen Umſchlag über das Feſſelgelenk, welches alles dann mit Wolle, oder mit den Haaren aus einem alten Sattel bedeckt werden muß. Sobald das Bruchpflaſter durch die Länge der Zeit hart geworden iſt, ſo kann man während des Schmelzens etwas Oel hinzuthun, ſonſt würde der Umſchlag zu trocken werden und abſpringen. Zwei bis drei Tage, nachdem der Umſchlag aufgelegt worden; muß das Pferd ruhig im Stall ſtehen bleiben, und nach dieſer Zeit iſt es gerathener, daß man es auf eine trockne ebene Weide treibt. Im Winter laſſe man es in einem bedeckten Platze umhergehen, nur hüte man das Pferd ja vor ſchlechten tiefen Wegen, weil ſolche in dergleichen Fällen ihm immer nachtheilig ſind, und beſonders wenn es erſt vor kurzer Zeit gebrannt worden. Hat der Eigenthümer eines ſolchen Pferdes nicht Gelegenheit, es auf die Weide zu bringen, oder, kann er ſolches nicht entbehren, ſo wird er es immer drei oder vier Wochen, nachdem es gebrannt worden, mäßig gebrauchen können; jedoch mit der Vorſicht, daß ſolches ſo viel als möglich im Trocknen geſchehe, bis

*) William Gibſons Abhandlung von den Krankheiten der Pferde und ihrer Heilung. Aus dem Engliſchen nach der zweiten Ausgabe überſetzt, und herausgegeben von J. G. E. Koch. Göttingen 1780. 2r Th. S. 356.

bis der leidende Theil die gehörige Stärke erhalten und die Geſchwulſt ſich gröſtentheils gelegt hat.

Dieſelbe Curart findet auch Statt, wenn ſich das Ringbein oder die Schale nach der Krone oder dem Huf-Gelenke zu äußert, indem der untere Theil des Feſſelknochens von Natur ſchwammigt, locker und beſonders bei einigen Leibesbeſchaffenheiten zu dergleichen Geſchwülſten geneigt iſt, welche nicht leicht durch eine andere Methode als das Brennen und jene Mittel gehoben werden können. Dieſe Mittel ſind ohne alle Gefahr ganz über die Krone anzuwenden, jedoch iſt bei dem Gebrauch jedesmal eine ſorgfältige Behandlung zu beobachten. Nach dem Brennen und dem Gebrauch der ziehenden Salbe, iſt der oben vorgeſchriebene Umſchlag von großem Nutzen; indem der Theil dadurch Stärke und Feſtigkeit erhält, die fernere Feſtſetzung von Feuchtigkeiten verhütet wird, und auch allen andern üblen Folgen, als Kronen- und andern Geſchwüren unter dem Huf vorgebeugt werden.

Das Ausreißen der Sohle, um dieſen Zufällen zuvor zu kommen, iſt nicht zu empfehlen, da es von keinem großen Nutzen geachtet werden kann, wenn dadurch ein geringer Ausfluß bewirkt wird. Allenfalls kann es bei Geſchwüren der Krone und des Hufes dienlich ſeyn, nie aber bei hornichten oder knochenartigen Auswüchſen, wobei die oben angegebene Methode wohl immer als die ſchönſte und geſchwindeſte zu empfehlen iſt.

Einige ſehen das Ringbein, die Schale ꝛc., nur als rhevmatiſche Krankheiten an, und behandeln ſie daher mit erweichenden Mitteln, warm angewendet.

Ringbolzen, ein Bolzen, welcher an dem einen Ende einen Ring hat, dergleichen man gewöhnlich bei den Stückbatterien findet

Ringbürger, in einigen Städten Schleſiens, und in Ungarn, Bürger, welche am Ringe, das heißt, am Markte wohnen, und in Ungarn beſondere Freiheiten genießen.

Ringdroſſel, oder Ringeldroſſel, eine Art ſchwarzer Droſſel mit gelben Schnabel und einem weißen Ringe um den Hals.

Ringe, iſt noch ein im Ober- und Niederdeutſchland für geringe übliches Wort.

Ringekunſt, die Kunſt zu ringen, Athletica, Lutte, eine Leibesübung, da man mit einer beſondern Fertigkeit und Geſchicklichkeit einen andern zu Boden werfen und unter ſich bringen kann. S. Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 491 u. f. u. S. 744.

Ringel, das, ein im gemeinen Leben, beſonders in Oberdeutſchland übliches Diminutivum von Ring, für Ringlein, Ringelchen, ein kleiner Ring.

Ringel, der, ein im gemeinen Leben in verſchiedenen Fällen für Ring übliches Wort, es bedeute nun eine gewiſſe beſtimmte Menge, oder einen Kreis. In der Bedeutung einer Maſſe oder Menge iſt Ringel im Bremiſchen ein Haufen Torfes von 8 Sohden. Im Osnabrückiſchen iſt es ein Korb, welcher zum Kohlenmeſſen gebraucht wird, und ½ Scheffel hält. In der Bedeutung eines Kreiſes, einer zirkelförmigen Figur kommt es im gemeinen Leben hin und wieder vor. Beſonders pflegt man bei manchen Arten von Vögeln die Kreiſe um den Hals von einer andern Farbe Ringel zu nennen. In der Bienenzucht pflegt man auch die jungen Bienen, ſo lange ſie noch in Geſtalt kleiner Maden in einem runden

Kreiſe liegen, Ringel, Ringelbienen und Ringeljungen zu nennen.

Ringelbiene, ſ. Biene. Th. 4.

Ringelblume, Calendula L. Engl. Marygold. Die Gattungskennzeichen der Ringelblume ſind folgende: der Kelch beſteht aus vielen zugeſpitzten, meiſtens geknikten aber nicht umſehenden Blättern. Die zungenförmigen Strahlkrönchen ſind allein fruchtbar, und ihre Fruchtknoten von den übrigen verſchieden; die röhrigen Blümchen auf der Scheibe haben gewöhnlich fünf Einſchnitte. Der Saame iſt größtentheils ſchifförmig, mehr oder weniger gekrümmt, und hat einen häutigen Rand. Linnés Syſtem XIX. Klaſſe Syngenesia Polyg Necessaria.

1) Acker Ringelblume, Calendula arvensis L. Engl. Field Marygold, ſie hat einen krautartigen, einen Fuß hohen, meiſtens gegen die Erde gebogenen Stengel lanzettförmigen etwas haarigen Blättern, und goldgelben Blumen, die an dem Ende des Stengels, und an den Spitzen der kleinen aus den Blattwinkeln entſpringenden Zweigen ſitzen; ſie ſind bei weitem nicht ſo groß, als die Blumen der officinellen Ringelblume. Die Saamen ſind kahnförmig, die innern einwärts gekrümmt, die äußern ſtehen aufrecht. Sie wächſt in Sachſen, Preußen und in den Rheingegenden auf Brachäckern.

2) Strauchartige Ringelblume, Calendula fruticosa L. Engl. Shrubby Marygold. Der Stengel dieſer Blume iſt ſtrauchartig, ſteht unten aufrecht, und beugt ſich oben gegen die Erde, ſo daß der größte Theil deſſelben auf der Erde liegt, wenn die Zweige nicht durch das Aufbinden an Stäbe aufrecht erhalten werden; er trägt eirunde gezähnte Blätter, und goldgelbe

Blumen, die im Junius und Julius blühen. Es giebt auch eine Abänderung mit blaßgelben oder weißlichen Blumen. Sie wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnungen.

3) Grasblättrige Ringelblume, Calendula graminifolia L. Engl. Gruſs leavd Marygold. Der Stengel iſt ſtrauchartig faſt nackt hat gleich breite, ungetheilte zugeſpitzte Blätter und ſchönen weißen oder goldgelben Blumen; ſie hat daſſelbe Vaterland der vorigen.

4) Baſtart-Ringelblume, Calendula hybrida L. Engl. Great cape Marygold. Der krautartige etwas äſtige Stengel iſt mit lanzettförmigen, ſägerändigen Blättern bekleidet, und trägt ſehr ſchöne große Blumen, welche im Junius und Julius blühen und im Auguſt reifen Saamen liefern. Der Saame iſt länglich und wenigſtens dreiſeitig. Man ſäet den Saamen von dieſer am Vorgebirge der guten Hoffnung einheimiſchen Pflanze im Frühjahr entweder in einem Miſtbeete aus, und pflanzt hernach die jungen Pflänzchen ins Land, oder ſogleich an die Stelle im Garten, wo ſie Blüthen und Saamen tragen ſollen. In kalten und rauhen Gegenden hat die erſte Ausſaat den Vorzug.

5) Flachsblättrige Ringelblume, Calendula linifolia Wendl. Ihre Blätter ſind gleichbreit und zugeſpitzt; ſie hat gelbe Blumen und wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Cultur iſt der vorhergehenden gleich.

6) Nackende Ringelblume, Calendula nudicaulis L. Der Stengel iſt ſtrauchartig, faſt nackend, und die unterſten Blätter ſind lanzettförmig, ausgehöhlt und ſägerändig. Vaterland und Cultur wie bei Nr. 4.

7)

7) Gemeine Ringelblume, Calendula officinalis, Engl. Common Marygold. Eine in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands, als in Baiern, Schleſien, Kärnthen ꝛc. häufig wildwachſende, einjährige Pflanze, die ſich durch den ausfallenden Saamen eben ſo ſtark vermehrt, als die ackerliebende Ringelblume. Sie hat einen krautartigen, geſtreiften mit kurzen Härchen beſetzten Stengel, der ſich in mehrere ausgeſperrte Seitenäſte abtheilt, und an den Enden einzelne glänzendgelbe oder rothgelbe Blumen trägt. Der Strahl beſteht aus vielen zungenförmigen, oben dreijährigen Blümchen, und die Saamen ſind alle ſchiffförmig einwärts gekrümmt und warzig. Die Blätter, womit noch überdieß der Stengel bekleidet iſt, ſind länglich, oben breit, an der Baſis ſchmäler, feſtſitzend, und haben am Rande einzelne Zähnchen, die jedoch bei einigen mehr, bei andern weniger hervorſtehen; die am obern Theile des Stengels und an den Zweigen ſitzenden Blätter ſind lanzettförmig, zugeſpitzt, und am Rande mit einzelnen Härchen verſehen. Dieſe Pflanze wird nebſt ihren Abänderungen zur Zierde der Gärten gezogen; ſie vermehrt ſich aber dergeſtalt durch die ausfallenden Saamen, daß ſie oft in den Gartenbeeten und Rabatten, läſtig wird. Die Blumen haben einen etwas unangenehmen Geruch, und einen häßlichen, nachher aber bittern und herben Geſchmack.

Will man dieſe Ringelblume zum Gebrauch in Gärten ziehen, ſo laße man im Herbſte ein Stück Land im einem Garten, oder auf dem Felde, worauf keine andere Produkte mit Vortheil gezogen werden können, umgraben, und ſäet den Saamen auf dieſem umgegrabenen Beete aus, welches auch im Frühjahr in den Monaten

März oder April geſchehen kann. Die Pflanzen bedürfen keiner weitern Wartung, nur muß man ſie vom Unkraut rein halten, und ſie da, wo ſie zu dicht ſtehen, ſo weit verdünnen, damit eine jede, um ihre Blüthenzweige gehörig ausbreiten zu können, 10 Zoll weit Raum hat. Sie fangen im Junius an zu blühen, und blühen ſo lange fort, bis ihnen der Froſt ein Ende macht. Der Saamen wird im Auguſt und September reif.

Man gebraucht ſie beſonders in den Apotheken, auch dienen ſie zum Gelbfärben. Sie ſollen eine eröffnende und auflöſende Kraft haben, und die dicken und ſchleimichten Säfte verdünnen. Die Blätter ſollen die verhärteten Ränder in den Geſchwüren erweichen.

In der chemiſchen Unterſuchung bringt man aus der Ringelblume viel Oel und ſaure Feuchtigkeit, aber wenig flüchtiges Salz und urinöſe Feuchtigkeit. Was nun die Farbe der Ringelblume anbetrifft, ſo macht der Herr Profeſſor Lampadius *) an denſelben die Bemerkung, daß, ſo wie nicht alle blaue Pflanzenfarben von den Säuren roth werden, es welche gebe, die nicht ins Braune verändert werden. Der Herausgeber des Taſchenbuchs für Scheidekünſtler und Apotheker theilt hierüber in demſelben, auf das Jahr 1796 S. 26. folgende Erfahrungen mit. „Ich brühete etwas von den trocknen Blumen mit deſtillirtem kochenden Waſſer an, und erhielt dadurch nur eine ſehr ſchwach gefärbte gelbe Flüſſigkeit, und die Blumen behielten noch ſehr viel von dem Farbeſtoff. Ich tröpfelte in die abgeſeihete Brühe etwas von einer Laugenſalz-Auflöſung, und den Augenblick wurde ſie braun.

*) Sammlung praktiſch-chemiſcher Abhandlungen und vermiſchter Bemerkungen, 1r Bd. Dresden, 1795. S. 233.

braun. Hierauf goß ich noch zu einem andern Antheil von dieſer Brühe ſo viel deſtillirtes Waſſer, daß die gelbe Farbe gar nicht mehr bemerkbar war; darauf tröpfelte ich etwas Laugenſalz hinzu, und die gelbe Farbe kam ſogleich zum Vorſchein. Hierbei iſt aber noch anzumerken, daß ein völlig mit Kohlenſäure geſättigtes Laugenſalz dieſe Farbenveränderung nicht ſo auffallend bewirkt, als ein noch nicht völlig damit geſättigtes.“

Daß dieſe Pflanze ſtark gebraucht und vielleicht auch noch zu andern nützlichen Sachen, als angegeben worden, verbraucht wird, kann man aus den vielen Nachfragen darnach ſchließen; ſo wurden im Reichsanzeiger Nr. 207 im Jahre 1802 mehrere hundert Pfund zu kaufen geſucht.

8) Regen-Ringelblume, Calendula pluvialis L. Engl. Small cupe Marygold, Calendula scabra. Sie hat einen krautartigen, etwas äſtigen Stengel, mit lanzettförmigen, ausgehöhlt gezähnten Blättern, und einzelnen Blumen, welche an den Spitzen der Zweige rund am Ende des Stengels auf ſchwachen, fadenförmigen Stielen ſtehen. Die Strahlkrönchen ſind außerhalb braunroth oder bläulich, inwendig weiß, und die Scheibenblümchen ſchwarzroth, daher auch dieſe Art, als eine Zierpflanze in den Gärten gezogen wird. Sie erſcheinen aber nur in heitern Tagen in ihrer Schönheit, denn in naſſer und regneriſcher Witterung breiten ſich die Strahlenkrönchen ſelten auseinander. Sie wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung und blüht vom Junius bis im Auguſt. Die Cultur derſelben iſt wie bei Nr. 4.

9) Steife Ringelblume, Caleudula rigida Dicks. Engl. Prugh Leav'd Marygold.

Ein aufrechter Strauch mit ſpröden, leichtzerbrechlichen Zweigen und lanzettförmigen Blättern. Sie wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung und verlangt ein Glashaus von 3 bis 8 Grad Wärme.

10) Paläſtiniſche Ringelblume, Calendula sancta. Der Stengel iſt krautartig 1 bis 2 Fuß hoch und trägt goldgelbe, glänzende Blumen. Die Saamen ſind ſchiffförmig, einwärts gekrümmt, außerhalb gefranzt. Man ſäet den Saamen im Frühjahr an der beſtimmten Stelle im Garten; auch pflanzt ſie ſich bisweilen durch den ausfallenden Saamen von ſelbſt fort.

11) Filzige Ringelblume, Calendula tomentosa L. Engl. Wolly Marygold. Sie hat einen krautartigen, faſt nackenden, einblümigen Stengel, und eyrund-lanzettförmigen, ungetheilten, filzigen Blättern. Sie blüht im Junius und Julius.

12) Kupferfarbige Ringelblume, Calendula Tragus Engl. Bending Stalk'd Marygold. Dieſer Strauch wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung und verlangt demnach eine den Capgewächſen eigenthümliche Cultur. Die Blumen erſcheinen gewöhnlich im Junius, auch früher oder ſpäter, nachdem das Stämmchen im Winter behandelt wird.

Alle die Strauchartigen, am Vorgebirge der guten Hoffnung zu Hauſe gehörenden Ringelblumenarten, lieben einen lehmigten, mit Lauberde und einem Drittel Waſſer hart vermiſchten Boden, und eine Stelle im Glashauſe. Die Vermehrung kann ſowohl durch Ableger, Wurzelſproſſen und Stecklinge, als auch durch den Saamen geſchehen. Den Saamen ſäet man in ein Miſtbeet, und ſezt nachher die jungen Pflänzchen,

chen, wenn ſie die zum Verſetzen erforderliche Größe erreicht haben, einzeln in Blumentöpfe, die mit der oben angegebenen Erde gefüllt ſind. Die einjährigen Arten behandelt man nach den beigefügten Vorſchriftsregeln. Noch iſt zu bemerken, daß man den Saamen von denjenigen, welche in Deutſchland wild wachſen, nicht zu häufig ausfallen läßt, weil ſie ſich dadurch ungemein ſtark vermehren, und bald in ein läſtiges Unkraut der Gartenbeete ausarten. Das Ausfallen der Saamen iſt aber nicht ganz zu verhindern, da die Saamen der erſten Blumen bald reifen, und ſchon ausfallen, wenn die übrigen in der ſchönſten Blüthe ſtehen, daher muß man im Frühjahr die jungen Pflänzchen ausziehen, damit dieſelben nicht zum Blühen und Saamentragen gelangen können. —

Ringelbrod, ein Nahme, welchen an einigen Orten die Bräzeln führen, weil ſie die Geſtalt eines doppelten Ringes haben, daher ſie im Niederſ. auch Kringel heißen.

Ringeldroſſel, ſ. Droſſel. Th. 9.

Ringelfalk. Bleyfalk, falco pygargus L., er wohnt in Deutſchland beſonders in Oeſtreich. Das Naſenwachs und die Füße ſind gelb, der Körper aſchgrau bleifarbig. Der Bauch bloß mit länglichen rothen Flecken bezeichnet. Um die Augen zieht ſich ein weißer Ring, der Schwanz iſt weiß. Das Weibchen iſt wie bei den meiſten Raubvögeln kleiner als das Männchen, und hat um den Hals einen Kranz von in die Höhe gerichteten Federn.

Ringelgans, ſ. Gans. S. 95.

Ringelgedicht, Rondeau, eine Art Gedichte die in Frankreich aufgekommen und aus zehn oder dreizehn eilfſylbigen Zeilen beſtehen, die aber nur

zwei Reime haben. In der erſten Gattung reimen fünf und fünf mit einander, in der letzten fünf und acht. Bei der erſten werden die Zeilen in zwei, bei den andern in drei Sätze abgetheilt.

Ringelig, einen Ringel habend, hin und wieder im gemeinen Leben üblich, wo auch ringelicht, einem Ringel ähnlich vorkommt. Eben daſelbſt heißt auch ringelig, wenn man im Kopfe drehend oder ſchwindelig wird, wenn ſich alles mit uns umzudrehen ſcheint.

Ringelkoralle, ſ. Th. 44, S. 338.

Ringelkuckuck, Cuculus alis deauratis Klein, eine Art Kuckuck mit vergoldeten Flügeln und einem Ringel um den Hals. Ueber die Natur des Kuckucks, ſ Guckguck. Th 20, S. 295 u. f.

Ringelmeve, Larus hybernus Klein, eine Art grauer Meven mit weißem Kopfe und Bauche, und einem ſchwarzen Ringe um den Hals, ſiehe Meve, Th. 90, S. 37.

Ringelmotte, Sphinx Plagea L. ſ. Motte, Th. 94.

Ringeln, im gemeinen Leben mit Ringen oder Ringeln verſehen. Wenn man den Schweinen das Wühlen verwehren will, ſo pflegt man ſie zu ringeln, das iſt ihnen Ringe von Drath durch den Rüſſel zu ziehen. Auch die Stutten werden geringelt, wenn ſie nicht befruchtet werden ſollen. In welchen Fällen auch Ringen gebraucht wird. Ingleichen mit Ringeln, das iſt mit runden Streifen, beſonders von einer andern Farbe verſehen. Im Oberdeutſchen wird es auch für kräuſeln gebraucht.

Ringelode, eine Art Oden oder größerer Lieder, welche durch die Ringelgedichte oder Rondeaus der Franzoſen veranlaßt worden, und wo gewöhnlich

lich am Ende einer jeden Strophe, die erſte ganze oder auch wohl nur halbe Zeile wiederholt wird.

Ringelrabe, Corvus torquatus Klein, eine Art Raben, mit oberwärts weißem Kopfe, Rücken, Bauch und Flügel, und einem aſchgrauen Ring um den Hals.

Ringelraupe, eine im gemeinen Leben übliche Benennung derjenigen Art Raupen, deren Eyer in einem feſten Ringe um die Sproſſen und Spitzen der Bäume herum liegen; zum Unterſchiede von den Mehl- und Stammraupen. Auf dem Lande einiger Gegenden werden ſolche ringelförmige Neſter von Ringelraupen Kuckuckringel genannt.

Ringelreim, ſ. oben Ringelgedicht.

Ringelrennen, ſ. Ringrennen.

Ringelſchwanz, Columba cauda torquata Linn., eine Art Tauben, welche auf dem Schwanze mit einem dunkelbraunen Streifen gezeichnet, oder gleichſam mit einem Ring umgeben iſt. S. im Artikel Taube.

Ringelſtechen, ſ. Ringrennen.

Ringeltaube, Columba torquata Klein. Palumbes Linn., eine Art wilder Tauben, mit einem ſchwarzen in das Himmelblaue ſpiegelnden Körper und einem weißen Ringe um den Hals. Blockstaube, Ruckstaube, wahrſcheinlich wegen ihrer Stimme, Holländ. Ringhelduyve, Dän. Ringeldue. S. Art. Taube.

Ringelweitzen, Melampyrum Linn., ein Name, welchen in einigen Gegenden der Kuhweitzen führt. S. im Artikel Weitzen.

Ringerung, Detrimentum, Valvatio, in der Münze, Verſchlimmerung der Münze, entweder nach ihrer innerlichen Güte, am Schrote und Korne, durch Vermehrung des Zuſatzes, oder

Ab-

Abbruch am Gewichte, oder nach ihrem äußerlichen Werthe durch Devalvation und Abſetzung, wenn ſie entweder auf geringern Werth geſetzet, oder gar verrufen wird.

Ringen, ein regelm. thätiges Zeitwort, welches unmittelbar von dem Hauptworte Ring abſtammt. 1) Mit einem oder mehrern Ringen verſehen, doch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens. Die Schweine, die Stutten ringen, ſ. Ringeln, ingleichen Beringen. 2) Einen Baum ringen, im Forſtweſen, die Rinde rings um denſelben abſchälen. 3) In Umringen, in einem Kreiſe umgeben, iſt es in noch weiterer Bedeutung üblich.

Ringen, unregelm. Zeitwort, ich ringe, du ringeſt, oder ringſt, er ringet oder ringt; Imperf. ich rang; Mittelwort gerungen; Imperat. ringe. Es ſtammt mit Ring aus einer und eben derſelben Quelle her, unterſcheidet ſich aber, außer der unregelmäßigen Form von dem vorigen auch in dem weitern Umfange der Bedeutung, indem es ſowohl eine heftige Bewegung nach allen Seiten, als auch eine ſolche im Kreiſe bezeichnet. Es iſt in doppelter Geſtalt üblich.

I. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, heftige mit Bemühung, das Hinderniß zu überwinden, verbundene Bewegungen nach allen Richtungen machen.

1) Eigentlich,

Und wie ſehr die Kröte rang
Und den Leib zu ſchwimmen zwang.
Lichtw.

Wo es beſonders von der Bemühung gebraucht wird, mit bloßen Händen, ohne ein anderes Gewehr oder Werkzeug, ſeinen Gegner zu überwältigen ſuchen, beſonders wenn ſolches mit in einander geſchlungenen Armen geſchieht, welches

ches im Nieders. mit dem dieſer Mundart vertraulichen Blaſelaute wringen genannt wird. Sie rangen mit einander, wo es von einigen ohne Noth als ein Rückwirkendes Zeitwort gebraucht wird, ſich mit jemanden ringen. In weiterer Bedeutung brauchen Ottfried und Notker dieſes Zeitwort für ſtreiten, eine Schlacht liefern, in welchem Verſtande es aber veraltet iſt.

2) Figürlich, ſich mit Anſtrengung aller Kräfte, mit Bemühung aller Hinderniſſe zu überwinden, beſtreben. Epophras ringet für euch im Gebete. Ich ſehe es, daß dein Herz in meinem Arme ringet. Weiße. Mit dem Tode ringen in äußerſter Gefahr des Todes ſeyn, und demſelben mit allen Kräften zu entgehen ſuchen. Mit einer ſchweren Krankheit ringen. So viel Gefahren, mit welchem ihr ihn ringen ſaht. Raml.

> So rungen jämmerlich die Menſchen mit der Nacht,
> Als Chriſtus ihnen hat das wahre Licht gebracht.
> Opitz.
>
> Und wenn wir noch ſo ſehr mit unſerer Neigung ringen,
> Die Liebe läßt ſich nicht, wie unſer Herz bezwingen.
> Weiße.

Ingleichen mit dem Vorworte nach. Nach etwas ringen, daſſelbe mit aller Anſtrengung der Kräfte zu erlangen ſuchen. Ich wil nach ir Hulde ringen alle meine lebenden Tage, Marggr. Otto von Brandenburg. Wie ſie nach Lobe rang, die Winsbeckinn. Ich rang von Herzen darnach. Sir. 51, 25. Ringet darnach, daß ihr eingehet durch die enge Pforte, Luc. 13, 24. Ringet nicht ſo nach dem Verderben, Weish. 1, 12. 16. Nach Ehre, nach Lob ringen.

II.

II. Als ein Activum, im Kreiſe herumdrehen, doch nur von biegſamen Körpern und gleichfalls mit dem Nebenbegriffe der angeſtrengten Kraft, wofür man auch Winden braucht. Die Wäſche ringen, ſie winden, ſie zuſammendrehen, damit das Waſſer herauslaufe. Im Niederſ. mit dem vorgeſetzten Blaſelaute Wringen, Angelſ. wringan, Engliſch wring, wovon auch die Franzoſen ihr fringuer und die Färber ihr fringiren haben. Sich wie ein Wurm ringen, krümmen auch winden. Die Hände ringen, als ein Zeichen der höchſten Angſt. Sich den Baſt von den Händen ringen, die Haut. Seine Hände los ringen, wenn man von jemanden gehalten wird. Jemanden die Piſtolen aus der Hand ringen. In welchen letzteren Fällen ſich der Begriff der kreisförmigen Bewegung verlieret, und nur die Beſtrebungen nach allen Richtungen übrig bleibt.

Anm. Schon bei dem Ottfried ringen, in der niederdeutſchen Mundart wringen und im Schwed. mit einem andern Suffixo wrida, Angelſ. vrithon. Die Endſilbe gen ſcheint hier ein Intenſivum zu bezeichnen. Das Stammwort wäre alſo wieder reinen, rinen, welches ehedem eine Bewegung ſowohl in das Krümme, als auch nach jeder andern Richtung bedeutet hat. S. Ring, S. 1.

Ringen, das, eine Leibesübung, ſ. Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 744 u. ſ. w.

Ringer, der, bei den Alten, der die Ringekunſt ausübte, ſ. Turnübungen.

Ringern, ein thätiges Zeitwort, welches von dem Comparativ des im Hochdeutſchen veralteten ringe, für geringe gebildet iſt, geringer machen. Den Kauf ringern, 3 Moſ. 25, 16. Des Vaters Erbtheil ringern, 4 Moſ. 36, 4. Im Hochdeut-

ſchen iſt es veraltet, indem dafür theils verringern, theils auch ſchmälern üblich iſt.

Ringfinger, Goldfinger, Annularis, der vierte Finger an der lincken Hand, an welchem man gemeiniglich den Ring zu tragen pflegt. Bei den Alten wurde er darum ſo genannt, weil ſie glaubten, daß er mit eine beſondere Blutader mit dem Herzen, und durch eine beſondere Senn- oder mit dem Gehirne eine genaue Verbindung habe, und dadurch glaubten ſie würden durch Anſteckung goldener Ringe dieſe Theile beſonders geſtärkt. Es ſcheint aber mehr, daß die Alten durch dieſe bei ihnen zur Gewohnheit gewordenen Mode, die koſtbaren Ringe, deren ſie ſich bedienten, durch das Aufſtecken auf die linke Hand, haben ſchonen wollen, weil ſolche weniger als die rechte gebraucht wird. Bei uns werden Ringe an beiden Händen, und faſt an allen Fingern getragen, obgleich mit einigem Unterſchiede, welches aber auch ſchon zu den Zeiten der Römer geſchah. S. Ring. S. 1.

Ringförmig, Adj. u. Adv. ringförmiger, ringförmigſte, das heißt, die Form und Geſtalt eines Ringes haben.

Ringfutter, ein Futter oder Futteral, einen oder mehrere Fingerringe darin zu verwahren, es beſteht gewöhnlich aus Holz und iſt mit Leder überzogen.

Ringkragen, bei den heutigen Armeen ein ſilbernes Schild, welches die Officiere, wenn ſie im Dienſte ſind, an einer Schnur vorn auf der Bruſt tragen. Es iſt gewöhnlich mit dem Wappen des regierenden Herren oder deſſen Namenszuge geziert. S. Kragen, Th. 52. S. 605 u. 642.

Ring= und Taſchenbeſchlägmacher, ein geſperrtes Handwerk in Nürnberg, welches ehemals ein

geſchenktes war. Zum Meiſterſtücke verfertigen ſie drei große Beutelbeſchläge, zwei von Eiſen und eins von Meſſing, deren jedes mit einem beſondern Schlüſſel und Geſperre verſehen iſt, welche Verfertigung man Beutel- Reittaſchen und Wirthsbeutel zu nennen pflegt, deren jeder aus beſondern Fächern beſteht. Außer dieſen großen Beutelringen und Geſchirren, machen ſie auch Standarten- und Karabinerhaken, Haken zu Leitſeilen der Pferde, um ſolche in den Schlitten, Kutſchen, und anderen Fahrzeugen ſicher zu regieren, und ein- und auszuſpannen. Auch verfertigen ſie Schlüſſelhaken und Schlüſſelringe, jene mit hell und blankgeſchliffenen Blechen und Schilden geziert, die auf mannigfaltige Art künſtlich ausgetheilt und durchbrochen ſind. Von den Schlüſſelringen giebt es drei Gattungen. Die erſte iſt mit einem Nietnagel in der Mitte, ſo daß ſie ſich ſehr leicht von einander theilen, und mit einem Zäpfchen oder Schräubchen befeſtigen laſſen. Der zweite iſt aus gutem Stahl gearbeitet, ſo daß ſie aus einander gezogen, ſich eröffnen, und dann nach Einhändigung der Schlüſſel ſchließen, und drittens in die Runde, nach einem ſchneckenförmigen Kreiſe und Zirkel geſpalten, ſo daß die Schlüſſel gleichſam eingewunden werden. Sonſt, wie man noch im Winter einen Muff trug, verfertigten ſie dazu die Kirſchnerhaken, welche an die Müffe gemacht wurden, um ſelbige deſto bequemer an dem Leib tragen zu können.

Ringmaß, oder **Ringenmaß**, ſind bei den Goldſchmieden, meſſingene Ringe von allerlei Größe an einem Bügel, um darnach goldene Ringe zu machen.

Ringmauer, Umfaſſungsmauer, eine Mauer, welche rings um etwas geht, das heißt, einen kreisförmigen

migen Raum einſchließet, als: die Ringmauer einer Stadt, die Stadtmauer, ſ. Th. 85, S. 493.

Ringnägel, Fr. pitons, ſind eiſerne mit Ringen oder auch Löchern verſehene Nägel, welche beſonders bei der Artillerie an den Laffeten gebraucht werden.

Ringrennen, eine beim Carouſſel vorkommende Leibesübung, ſ. Ritterſpiele.

Ringſpiel, elektriſches, dieſes Spiel beſteht in einem etwas ſchweren aus trocknem Holze gearbeiteten Fuß von genugſamer Breite und Länge, um die darauf zu ſtellende Theile, gegen das Umfallen zu ſichern. Fig. 7139. Er iſt in der Mitte, ohngefähr 3 Zoll tief, cylinderförmig ausgehöhlt, a. b. und von der Mitte der Aushöhlung an bis auf ſeine Grundfläche durchbohrt. c. d. e. f. Die Aushöhlung wird von einer concentriſchen Vertiefung umgeben g. h. in welche eine cylinderförmige, ebenfalls aus trocknem Holze verfertigte Büchſe mit ihrem untern zapfenförmig gearbeiteten Rande genau einpaßt. Dieſe Büchſe hat keinen Boden, aber einen Deckel, deſſen Mitte kreisförmig geöffnet, und mit einer Schraubenmutter verſehen iſt. Das ganze Innere dieſer Büchſe ſowohl, als die Höhlung a. b. des Fußes iſt mit Steinpech überzogen. In die Höhlung wird ein aus Pappe verfertigte Büchſe geſtellt, in deren Boden ein metallener Ring eingelaſſen iſt, an welchem eine dergleichen Kette mit zugeſchmolzenen Gelenken hängt, die durch eine Glasröhre, welche ſich in die Oeffnung c. d. e. f. ſchickt, bis auf den Boden des Zimmers hinabreicht.

Auf die hölzerne Büchſe wird eine Säule, auch aus ſehr trocknem Holze verfertigt, die an ihrem untern Ende mit Schraubengewinden ver-

ſehen iſt, aufgeſchraubt. Sie kann 5 bis 6 Fuß hoch ſeyn. Oben, kurz unter dem Rande der Säule, der ebenfalls mit Schraubengewinden verſehen iſt, und mit einem daraufgeſchraubten Deckel verſchloſſen wird, geht ein metallener Drath bis in die Mitte der Säule. Außerhalb der Säule iſt er aufwärts gebogen, und mit einem kleinen Knopfe verſehen; innerhalb derſelben endet er ſich in einen Ring, der vermöge einer Feder geöffnet und wieder an den Drath angedrückt werden kann.

Dieſe bisher beſchriebene Einrichtung wird 10 bis 12 Fuß von einem Brete entfernt, das mit Pech überzogen und von ſehr trocknem Holze ſeyn muß. Das Zimmer muß zu dieſem Zwecke mit Fußtapeten bedeckt ſeyn.

Beim Gebrauch, und nachdem die Theile der beſchriebenen Einrichtung auseinander geſchraubt ſind, wird die durch das Fußbret bis auf den Boden hangende Kette, durch einen mit ihr verbundnen, und mit ſeidnem Bande umwundenen ſtarken Drath, unter der Fußtapete bis zum Goldpapiere, mit welchem das gedachte Bret belegt iſt, verlängert. Die electriſche Flaſche wird hierauf in die Pappbüchſe geſtellt, und die hölzerne Büchſe in die Krümme des Fußes eingelaſſen. In den Knopf des Ladungsdraths der Flaſche, der mit einer ſchraubenförmigen Oeffnung verſehen iſt, wird ein Drath eingeſchraubt, der ſich oben in einen Ring endet, und bis auf den Knopf mit ſeidnem Bande umwickelt iſt. Dieſer Ring wird in den Ring des durch die Säule gehenden Draths eingehangen.

Nunmehr iſt alles bis zur Ladung der Flaſche fertig.

Zu dem Ende lege man eine Kette auf das Goldpapier des mit dem äußern Beleg der

Flaſche in Verbindung ſtehenden Brets und gebe das andere Ende deſſelben jemanden in die Hand. Um den durch die Säule gehenden Drath hänge man eine andere Kette, und verbinde dieſe mit dem erſten Leiter der Electriſirmaſchine, die man alsdann drehen läßt. Iſt dieſe Flaſche geladen, ſo werden beide Ketten abgenommen, und nebſt der Electriſirmaſchiene, deren Gegenwart die Beſorgniß erwecken möchte, daß ſie vielleicht eine Rolle ſpiele, bei Seite geſchafft.

Nun laſſe man eine Perſon, der man den Stoß gönnt, auf das Bret treten, und gebe ihr den Ring mit einer unächten goldenen und mit ſeidenem Bande umwundenen Treſſe in die Hand, die aber, ſtatt der Kugel, mit einem metallenen etwas großen Ringe verſehen iſt. Man laſſe ſie dieſe Treſſe in der linken, den Ring aber in der rechten Hand halten, und ſie dann verſuchen, ob ſie geſchickt genug ſey, den Ring auf den Haken zu werfen. Iſt der Wurf mißgerathen; ſo zieht ſie den Ring mit der Treſſe wieder zurück, und verſucht ihre Geſchicklichkeit aufs neue, um ſich — einen tüchtigen Stoß zu verdienen.

Man kann auch mehrere Perſonen dieſes Spiel ſpielen laſſen, da alsdann eine Zweite die Erſte, wenn ſie den Ring nicht getroffen hat, vom Brete ablöſet. Die Zweite eine Dritte u. ſ. w. Auf dieſe Art wird es angenehmer und ſpaßhafter, weil es nothwendig diejenigen, welche den Haken nicht getroffen haben, ſehr freuen muß, wenn der Treffer auf dieſe Art angeführt wird.

Ringſpindel, bei den Drechslern, eine hölzerne Spindel mit einem Ringe, in welchen der Zapfen des Stückes, ſo man drehen will, befeſtiget wird.

Ringſpinner, Phalena, bombyx mustrica, eine Art Raupe, ſ. Raupe Th.

Rings, Adv., im Ringe, das heißt, im Kreiſe. Es iſt nur in Geſellſchaft mit dem Nebenworte herum, umher und dem Vorworte um üblich. Um die Stadt rings herum gehen. Rings um die Stadt gehen. Rings um mich her iſt alles Stille. Rings umher kam alles auf ihn zu. Schlaget mit dem Schwerte rings umher, Ezech. 6, 2. Das noch in der Deutſchen Bibel befindliche ringsher iſt im Hochdeutſchen veraltet, kommt aber noch bei dem Opiß vor. Wie Salem mit der Berge Spitzen iſt ringsher verwahrt. Im Oberdeutſchen iſt dafür auch gerings üblich. Gerings um ſie. Theuerd.

Ringuhr eine kleine Uhr, welche in einem Ringe gefaßt iſt. S. Artikel **Uhr**.

Ringwurm, in Paramaribo ꝛc. ein Ausſchlag, der im Lande ſelbſt unheilbar iſt, und nur durch Ortsveränderung geheilt werden kann. Wenn daher Fremde damit befallen werden, ſo müſſeu ſie eiligſt ihrem Vaterlande zu eilen.

Rinke, in der Baukunſt ein großes Glied, oben am Stamme einer Säule, eines Pfeilers oder Nebenpfeilers, an Geſtalt dem Reifen, an Größe aber einem Pfahle gleich. Die Handwerker pflegen dieſes Glied einen Stab zu nennen. S. **Stab**.

Rinken, der, ein Vergrößerungswort von Ring, einen großen breiten nnd dicken Ring zu bezeichnen, ein nur im gemeinen Leben übliches Wort, wofür man in der anſtändigetn Sprechart doch lieber das allgemeinere Ring braucht. So heißen die eiſerne Beſchläge, welche um gewiſſe hölzerne Sachen gemacht werden, um ſie vor dem

Aufſpringen zu bewahren, Rinken. So legt man z. B. einen Rinken um einen tief einzurammenden Pfahl, beſonders da, wo derſelbe einen gewaltigen Schlag durch die Ramme auszuhalten hat. Auch die breiten Ringe, womit die Achſen, Naben, Deichſeln ꝛc. an einem Wagen beſchlagen werden, führen den Namen der **Rinken**. 2 Moſ. 25, 12. f. wird der Rinken an der Bundeslade gedacht. Im Oberdeutſchen führet auch eine Schnalle ſehr häufig den Namen eines **Rinkens**, wo denn auch **rinken** ſchnallen, **aufrinken**, aufſchnallen, der **Schuhrinken**, die Schuhſchnalle und der **Rinkendorn**, der Dorn in der Schnalle iſt. Schon in Boxhorns Gloſſen in Hringa, ſibula. Der Begriff der Größe liegt theils in dem verſtärkten Gaumenlaute, theils in der Endſylbe — en. Wenn daher einige dieſes Wort Rink ſchreiben, ſo iſt es das einfachere Ring nach einer unrichtigen Schreibart.

Rinkentuch, im Jagdweſen Tücher, welche oben keine Maſchen, ſondern ſtatt derſelben Ringe oder Rinken haben. S. im Art. Jagd, Th. 28.

Rinnäugig Adj. u. Adv. rinnende Augen habend.

1. **Rinne**, die, im Jagdweſen, ein leichtes aufgeſtelltes Garn, mit einer Taube in deſſen Mitte, die Raubvögel vermittelſt deſſen zu fangen; das Rinnengarn. Neſtgarn. Dieſe Garne ſind ungefähr fünf und funfzig Maſchen lang und ſiebenzehn bis achtzehn hoch, von ganz feinem und feſtem Zwirn über einen Haſengarnſtock geſtrickt. Dieſe Garne ſind, ſtatt des gewöhnlichen Saumes bei andern, mit einem Rande umgeben, und werden mit einer dunkeln Farbe, einem Erdgelb ꝛc. gefärbt.

2. **Rinne**, die, Diminut. das **Rinnchen**, Oberd. **Rinnlein**, eine lange ſchmale Vertiefung, beſon-

ders wenn in derſelben Waſſer rinnt, oder durch dieſelbe abrinnt. So werden die Furchen, welche das Regenwaſſer in dem Erdboden reiſſet und in denſelben abfließet, Rinnen genannt. Beim Moſes I, 30, 41 u. II, 2, 16 kommen Rinnen vor, aus welchen das Vieh getränkt worden. In der Säulenordnung iſt die Rinne eine Vertiefung nahe an dem äußern Rande des Kranzleiſtens, welche gleichſam eine Regenrinne vorſtellt. Im gemeinen Leben wird in weiterer Bedeutung oft eine jede ſich in die Länge erſtreckende kleine Vertiefung, wenn man ihr keinen Namen zu geben weiß, eine Rinne genannt.

Anm. In dem alten Gedichte auf den heiligen Anno Rinni, im Niederſ. Rönne, Runne, im Schwed. Rånna, im Poln. Rynna, und im Finulând. Rånni. Mit andern Suffixis gehören auch das Niederſ. Remel, Remſche, unſer Riole, Rille ꝛc. und mit Präfixis auch Krinne und Pronne hierher. Im Bergbau wird eine Rinne auch das Gerinne genannt.

Rinne (Dach-) ein langer hölzerner oder blecherner Körper, welcher in Geſtalt eines halben Zirkels ausgehöhlt iſt, das Waſſer abzuleiten. S. Dachrinne, Th. 8, S. 620. u. f.

Rinne (Gaſſen-) auch Goſſe, Rinnſtein, gleichbedeutende Namen einer Vertiefung in dem Gaſſenpflaſter, in welcher die Unreinigkeiten und das Regenwaſſer ablaufen. Man hat in vielen Städten die Gewohnheit, bei ſchmalen Gaſſen die Rinnſteine in der Mitte derſelben anzulegen; eine ſolche Anlegung iſt aber nicht zu empfehlen, und das Fehlerhafte derſelben wird auch jedem einleuchten, wenn man bedenkt, daß die Wagen, welche gewöhnlich in der Mitte fahren, die großen Steine an den Ecken der Gaſſen leicht aus-

heben,

heben, und dadurch nicht nur eine immerwährende koſtſpielige Reparatur veranlaſſen, ſondern auch den Straßen beim Zuſammenlaufen der Unreinigkeiten ein ſchmutziges Anſehen geben, ohne einmal den Nachtheil zu erwägen, den der Fußgänger durch ein immerwährendes aufgeriſſenes Pflaſter hat.

Der Einwurf, den Bürgerſteigen in ſchmalen Gaſſen dadurch mehr Breite zu verſchaffen, kann jene oben angeführte Gründe nicht überwiegen, zumal es die Pflicht einer jeden ſtädtiſchen Baubehörde iſt, die Bürgerſteige von allen ſogenannten Vorlagen, als Kellerhälſen, Rampen, Vorbauen, Zäunen, Bäumen und andern den Fußgängern hinderlichen Gegenſtänden zu befreien, keine dergleichen neuen Anlagen zu geſtatten, und für gerade ununterbrochene Bürgerſteige zu ſorgen, weil jeder Einwohner in einem gut organiſirten Staate wohl das Recht hat, dies zu ſeiner Sicherheit zu verlangen.

In manchen Städten iſt auch häufig der Gebrauch, den Unrath und das Waſſer mittelſt maſſiver und überwölbter Kanäle unter dem Straßenpflaſter abzuleiten, wobei die Einrichtung gemacht worden, in gewiſſen Entfernungen Oeffnungen anzubringen, vor welchen eiſerne Gitter ſich befinden, zwiſchen welchen das Waſſer ablaufen kann. Wenn ſolche Anlagen, zum Theil wegen alter Vorrechte, zum Theil wegen des angelegten alten Pflaſters geſtattet werden müſſen, ſo wird wohl bei neueren Anlagen in den Städten, ſo bald ſie nicht von Strömen und mit derſelben in Verbindung ſtehenden Kanälen durchſchnitten werden, dies von guten Baumeiſtern ſchwerlich mehr in Ausführung gebracht werden; da der-

gleichen Kanäle, die oft zu Ableitern der Kloaken dienen, bei dem beſten Abfluſſe eine immerwährende böſe Ausdünſtung veranlaſſen, und dann immer ſehr mühſam zu reinigen, und ſehr bedeutenden Reparaturen unterworfen ſind.

Alle offene Ableitungen oder über der Erde angelegten Rinnſteine, ſobald ſie mit Ueberlegung angeordnet und ein gehöriges Gefälle haben, beſitzen den Vorzug; da das ſich ſammelnde Regenwaſſer, ſelbſt bei den ſtärkſten Ergießungen keinen Rückſtand läßt, ſondern ungehindert in den Strom oder in die Bäche abfließt. Wie breit eine Goſſe ſeyn muß, um dem Zweck vollkommen zu entſprechen, kann nur nach der Breite einer Straße oder Gaſſe gegeben werden, weil hiervon auch dieſer einzunehmende Raum abhängt. Außer einer guten Anlegung der Rinnſteine zu den Seiten des Bürgerſteiges, um den Damm von jenen zu trennen, iſt es auch nöthig, daß die Ortspolizey darauf ſieht, daß ſelbige in der Woche mehrere Male gereiniget werden, da ſich doch oft, wegen des Eingießens ſchmutziger Kücheningredienzen einen Bodenſatz darin bildet, der ſo leicht nicht weggeſpühlt wird, und beim Regnen eine üble Ausdünſtung giebt. Dieſe Reinigung der Rinnſteine muß aber des Morgens ganz früh geſchehen, damit der Geſtank, ehe die Städter aufſtehen und ihre Fenſter öffnen, ſich in der Atmoſphäre verloren hat. Aber auch die mit der Schaufel herausgeworfene Unreinigkeiten, welche am Rande der Gaſſen in Haufen zuſammengefegt werden müſſen, dürfen nicht liegen bleiben, wie es an ſo manchen Orten bei einer ſchlechten Policey geſchieht, ſondern ſie müſſen bald nach ihrem Aufthürmen von den dazu beſtimmten Karren abgeholt werden; denn ſonſt würde

der Zweck reine vom Schmutze befreite Straßen zu haben nicht erfüllt werden.

Rinneiſen, das, ein ſtarker eiſerner Haken, welcher die Dachrinnen trägt.

Rinnen, Verb. irreg. neutr., ich rinne, du rinneſt, er rinnet oder rinnt; Imperf. ich rann: Mittelw. geronnen; Imperat. rinne. Es wird auf doppelte Art gebraucht.

I. Mit dem Hülfsworte ſeyn, wo es von einer gewiſſen Art einer ſchnellen Fortbewegung gebraucht wird.

1) Im weiteſten Verſtande, ſich ſchnell fortbewegen, wo es doch nur noch in dem zuſammengeſetzten entrinnen üblich iſt, indem in andern Fällen dafür rennen gebraucht wird.

2) In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung wird es nur von flüſſigen und flüſſig gemachten Körpern gebraucht, wo es zwar mit fließen gleich bedeutend iſt, ſich aber doch noch merklich davon unterſcheidet. Fließen iſt ein allgemeiner Ausdruck, welcher theils die Menge des flüſſigen Körpers, theils die Geſchwindigkeit, mit welcher er ſich fortbewegt, unentſchieden läßt; allein rinnen ſetzt eine kleine Menge und eine ſchwache Bewegung voraus.

Ein flüſſiger Körper rinnt, wenn er ſich in an einander hängenden, nicht von einander zu unterſcheidenden Tropfen fortbewegt; ein Unterſchied, welches aus der Onomatopöie herrührt; welche beiden Wörtern das Daſeyn gegeben hat. Indeſſen braucht man im Oberd. rinnen auch wie fließen von größeren Flüſſen und Strömen. *Das Blut rinnet aus der Wunde. Die Thränen rannen ihm aus den Augen, von den Wangen. Kleine Bäche, kleine Quellen rinnen, größere fließen. Ein rinnendes* Waſ-

Waſſer, beſſer ein fließendes. Rinnen ſteht zwiſchen dem Tröpfeln und Fließen in engerer Bedeutung in der Mitte.

3) Ein flüſſiger Körper rinnt, wenn er zu einer feſtern Maſſe wird, in eine feſtere Maſſe zuſammen fließet, ohne aber ganz zu erharten, ungeachtet dieſes zuweilen eine Folge davon iſt. Die Milch iſt geronnen. Geronnenes Blut. Das Fett rinnet. Geſchmolzen Bley rinnet, wenn es anfängt zu erkalten. Indeſſen gebraucht man jetzt im Hochdeutſchen gerinnen dafür. Schon Notker braucht rinnen in dieſem Verſtande, und im Schwediſchen iſt rånna gleichfalls gerinnen. Daher iſt im Oberdeutſchen Rennſe, Rinnſel, das Lab welches die Milch gerinnen macht.

II. Mit dem Hülfsworte haben, einen flüſſigen Körper rinnen oder fließen laſſen. Ein Gefäß rinnt, wenn es nicht dicht iſt, und den darin befindlichen Körper ausrinnen läßt, wofür man im gemeinen Leben auch lecken braucht. Das Faß leckt, bei den Kaufleuten, wenn nämlich Oel, Wein, Syrub durch die Stäbe dringt und abtröpfelt. Der Narren Herz iſt wie ein Topf, der da rinnet. Sir. 21, 48. Das Licht rinnt, wenn es den flüſſig gewordenen Talg herunter fließen läßt. Die Augen rinnen, ſowohl, wenn unwillkührliche Feuchtigkeiten herausrinnen, welches auch triefen genannt wird, rinnende Augen haben, triefen; als auch, wenn ſie Thränen rinnen laſſen, in welcher letztern Bedeutung es zuweilen in der dichteriſchen Schreibart vorkommt, auch wohl mit dem Vorworte von; das Auge rinnt von Thränen, iſt im Hochdeutſchen völlig ungewöhnlich; das unſere Augen mit Thränen rinnen, und unſere Au-

genlieder mit Waſſer fließen, Jer. 9, 18. Meine Augen rinnen mit Waſſerbächen, Klagel. 3, 48.

Daher das Rinnen.

Anm. In der erſten Bedeutung von flüſſigen Körpern ſchon bei dem Ulphilas rinnan, bei dem Ottfried rinnan, im Schwediſchen und Jßländiſchen rinna, im Niederſ. rönnen, im Engl. rau. Es iſt von rennen eigentlich nur in der Mundart unterſchieden, außer etwa, daß das i eine kleinere Maſſe und kleinere Geſchwindigkeit ausdrückt, als das e, daher bedeutet das Schwediſche rinna, ſo wie das Niederſ. rönnen, ſowohl rinnen als rennen. Ehedem wurde es auch für aufgehen, beſonders von der Sonne und dem Lichte gebraucht, welche Bedeutung das Schwediſche rinna noch erhalten hat. Es iſt ein Intenſivum von dem veralteten renen, reinen, deſſen ehemalige weite Bedeutung ſchon bei den Wörtern Rennen und Ring angemerkt worden. Das Griechiſche ϱειν, fließen, erhält dieſes Stammwort noch. Im Oberdeutſchen iſt Raus ſowohl ein Bach, Fluß, als auch das Bett eines Fluſſes.

Rinnengarn, ſ. oben S. 39.

Rinnenknecht, in den Brauhäuſern, ein Knecht, das heißt, ein hölzernes Werkzeug, welches mit eiſernen Haken an den Bottich gehängt wird, um die Rinnen beim Bierbrauen darauf zu legen.

Rinnenzirkel, bei den Böttchern, ein Brettchen, durch welches eine Schraube mit einem hölzernen Fuße in der Geſtalt eines kleinen Beiles geht, die Rinne in den Böden der Fäſſer damit auszuhöhlen.

Rinnleiſte, in der Säulenordnung ein großes Glied, ſo zu ſagen das weſentliche des Karnießes, welches von ſeiner Vorſtechung an bis auf die Hälfte der

der Höhe ausgehöhlet iſt, und ſich hernach ausbaucht. Seinen Namen hat es vermuthlich daher, weil es die Rinne bedeutet, welche man unter das Dach zu ziehen pflegt, um den Regen von der Mauer abzuhalten. Bei den Handwerkern heißt es ein Karnieß; wenn das Glied umgekehrt geſetzt wird, ſo daß es oben erhaben und unten eingebogen iſt, ſo heißt es Sima inversa, bei Goldmann aber die Sturzrinne.

Rinnſaal, der, ein nur im Oberdeutſchen übliches Wort, das Bett eines Fluſſes zu bezeichnen, wofür daſelbſt auch Runs üblich iſt. Einen Fluß in ſeinem Rinnſaale erhalten, in ſeinem Bette. Das Rinnſel oder Rinnſal hingegen, iſt eben daſelbſt das Lab, welches die Milch gerinnen macht, und auch Rennſe genannt wird. S. Saal auch Strohmbette, Strohmtiefe.

Riolen, Rigolen, ein regelm. thätiges Zeitwort, welches nur in der Landwirthſchaft und bei den Gärtnern üblich iſt. Gemeiniglich leitet man dieſes Wort von dem Franz. rigoler her, welches eben die Bedeutung hat, und ſchreibt es daher auch bald regolen, bald ryolen. Die im Deutſchen ungewöhnliche Endung macht dieſe Ableitung nicht unwahrſcheinlich. Indeſſen ſcheint doch Riolen im Niederd. älter und gangbarer zu ſeyn, als im Hochdeutſchen; denn da iſt Riole, eine jede tiefe Rinne oder Furche; Holländ. Riool, Walliſ. Rhigol, Franz. Rigole, im mittlern Lat. Rigula, welches theils zur Reihe, Niederſ. Riege, ſo auch eine Vertiefung in die Länge bedeutet, und unſerm Strich, theils aber auch zu Rille gehöret. Im Slavon. iſt ruju, furchen, aufwühlen. Das Niederſ. Riole bedeutet auch ein Fach, ingleichen auch ein Regal, ein aus Fächern beſtehendes Ding.

Riolen, das, bedeutet diejenige Arbeit, da man ein Stück Landes Furchenweiſe umgräbt oder umpflügt, um entweder die in der Tiefe befindliche beſſere Erde oben zu bringen, oder auch die Erde durchzuſtäuben, und von Steinen ꝛc. zu reinigen.

Das Riolen geſchieht auf folgende Weiſe: Es wird an der Schnur heraus, in die Länge oder Breite des Beets, ein wenigſtens zwei Spadenſtich breiter, und, nachdem es die auf das Beet beſtimmten Gewächſe erfordern, entweder 1, oder 2, oder 3 Spadenſtich tiefer viereckter Graben ausgegraben; dann die ausgegrabene Erde an das Ende des Beets gekarret und hierauf ein zweiter Graben gegraben, und die Erde aus demſelben in den erſten dergeſtalt geworfen, daß die obere Erde in die Tiefe, und die untere oben aufzuliegen kommt, und dies bis zu Ende des Beets, da dann der letzte offene Graben mit der dahin geſchaufelten Erde aus dem erſten gefüllt wird. Von jedem auszugrabenden Graben wird vorher die obere Erde 2 bis 3 Zoll tief abgeſtochen und in den Grund des offnen Grabens geworfen, um das etwanige Unkraut und den ausgefallenen Saamen deſſelben mit Gewißheit in die Tiefe zu bringen; ſo wie auch die untere krümliche Erde jedes gemachten Grabens mit einer Schaufel aufgelockert, und auf die obere Erde des nnn wieder gefüllten vorhergehenden Grabens geworfen wird.

Sobald aber ein Garten mit der Erde aus dem folgenden Graben gefüllt wird, ſo muß die Erde, wenn derſelbe meiſt gefüllt iſt, in der Mitte entlang ſo aufgeworfen werden, daß ſie da, wo der Graben geweſen iſt, in einer ſchrägen erhöhten Reihe zu liegen kömmt. Da dann das

ganze rigolte Beet zuletzt aus lauter unten zwei Spadenſtich breiten, auch oben zu ſpitz zugehenden Erdreichen beſteht.

Wenn nun ein ſolches Beet nachher beſtellt werden ſoll, ſo muß mit dem Spaden jedesmal ſo viel Erdreich umgeworfen und eben gemacht werden, als man bedarf; die übrigen Reihen bleiben aber liegen, bis daß man mehr zubereitetes Land nöthig hat.

Wenn ein ſolches rigolendes Beet zugleich gedüngt werden ſoll, ſo wird auf den Fall, daß es nur ein Stich tief rigolet worden, der Miſt in den Grund der Gräben jedesmal eingelegt, und auf dieſen die Erde aus dem folgenden Graben geworfen; auf den Fall aber, daß zwei oder mehrere Stiche tief rigolet werden ſoll, wird in den Graben zuvor ein oder mehr Stich hoch Erde geworfen, dann der Miſt eingelegt, und über dieſen der letzte Stich Erde geworfen; ſo, daß der Miſt in allen Fällen nur einen Spadenſtich hoch über ſich hat. In allen Fällen muß man aber die Erde oben auf jeden gefüllten Graben in eine Spitze Reihe legen, und ſie dann zur Beſtellungszeit ebenen. Die Gärtner, beſonders in England, bedienen ſich dieſer Methode der Zubereitung des Gartenbeetes durchgehends, und legen das rigolte Land in ſpitzzugehende Reihen, nicht nur vor dem Winter, ſondern ſelbſt im Frühjahr. Sie werfen es auch ſchon, wenn ſie es nach acht oder ſogar nach drei Tagen beſtellen wollen, in ſolche ſpitze Reihen auf, welche im Engl. Ridges genannt werden, und bedienen ſich des gewöhnlichen Umgrabens vor dem Winter, nur im Frühling nicht. Bei dem Rigolen, welches wenigſtens ums andere oder dritte Jahr

zwei

zwei Stich oder tiefer geſchieht, erſparet man viel Dünger, und hat auch nicht ſoviel Unkraut.

Um das Acker zu riolen hat man auch einen eigenen Riolpflug, welcher ſehr tief geht, und die untere beſſere Erde heraufbringt.

Ripel, der, ſ. Riepel Th. 123.

Ripinno, Choro pieno, bedeutet in der Muſik, daß das völlige Chor anſtimmen ſoll. Man zeigt es öfters nur durch ein R. an. Es iſt auch ein Stimmtitel, da es auf diejenigen Stimmen geſchrieben wird, welche zur Verſtärkung und Ausfüllung einer Muſik dienen.

Rippe, Ribbe, L. Costa, Diminut. das Rippchen, Oberd. Ripplein.

1) In der engſten und gewöhnlichſten Bedeutung, die bogenförmigen Seitenknochen an den menſchlichen und thieriſchen Körpern, welche die Seitentheile der Bruſt bilden. Ihre Struktur iſt dünne, lang und gekrümmt; ſie ſind in die Wirbelbeine des Rückgrads eingefugt, und wenden ſich dann mit dem andern Ende gegen die Bruſt, wo die meiſten an dem Bruſtbeine mit einem Knorpel anſchließen. Gewöhnlich hat der Menſch nur zwölf Rippen, aber da man zuweilen dreizehn Wirbelbeine an dem Rücken findet, ſo findet man auch dreizehn Rippen. Manchmal findet man nur eilf auf einer Seite und dreizehn auf der andern. Man nennt dieſe Art Adamiten. Die wahren oder feſten Rippen Costae verae, und die falſchen oder freien Rippen Costae spuriae. Die obern Rippen, die untern; die langen Rippen, die kurzen. Die falſche Rippen, bei den Fleiſchern, ein Stück Fleiſch, welches zwiſchen zwei Rippen an der Vorderbruſt eines Rindes ausgehauen wird.

2) In weiterer zum Theil figürlicher Bedeutung werden in manchen Fällen ſich in die Länge erſtreckende rundliche Körper, beſonders wenn ſie zugleich bogenförmig ſind, Rippen genannt. Die Rippen an einem Blatte, ſind die geraden Fortſätze des Stängels in dem Blatte, welche ſich in viele erhabene Adern zertheilen und die Feſtigkeit des Blattes ausmachen. An den krummen Schleuſenthüren werden die wagerechten Hölzer, und an den Schiffen die krummen Hölzer, woran die Seitenbretter befeſtiget werden, Rippen genannt. Das Seil- und Bindwerk, womit man die Feuerkugeln einzuſchnüren pflegt, heißt gleichfalls die Rippen, und an dem Treibehute in den Schmelzhütten ſind die Rippen eiſerne Schienen, welche die Bleche des Treibehutes zuſammen halten.

Anm. In der erſten engern Bedeutung ſchon bei dem Raban Maurus Ribbi, im Niederſ. Ribbe, im Engl. Rib, im Schwediſchen und Ißländiſchen Ref, bei den krainerischen Wenden Rebru. Viele Hochdeutſche ſchreiben und ſprechen es mit den Niederſachſen Ribbe, woraus denn noch weichere Mundarten gar Riebe machen. Die unverderbte Ausſprache iſt für das pp. Dieſer verdoppelte harte Selbſtlaut iſt zugleich das Zeichen eines Intenſivi, deſſen Stammwort Reif, Rebe, Reff ꝛc. ſind, welche theils eine Ausdehnung in die Länge, theils auch in die Ründe und Krümme bedeuten.

Rippen an einem Blatte, ſ. oben.

Rippen am Treibehute, ſ. oben.

Rippeln, ein regelm. thätig. Zeitw., welches das Intenſivum, Frequentativum und Diminutivum von dem Niederſ. reppen, ſich ſchnell fortbewegen iſt, und eigentlich mehrmalige kleine Bewegungen

zungen machen bedeutet, aber nur im gemeinen Leben, beſonders als ein Reciprocum gebraucht wird. Er darf ſich nicht rippeln, nicht rühren, nicht regen. Ich rippelte mich und ſchüttelte mich, daß der ganze Heuſchober übern Haufen fiel. Weiße.

Rippen, ein regelm. thätig. Zeitw., mit Rippen verſehen, doch nur in der zweiten weitern Bedeutung, in welcher beſonders das Mittelwort gerippt üblich iſt. Gerippte Arbeit, bei den Klempnern, welche erhabene Rippen hat. In andern Fällen braucht man dafür gereift, gereifelt, geriffelt ꝛc.

Rippenbraten, ein gebratenes Rippenſtück von einem geſchlachteten Thiere. Beſonders gebratene Schweinsrippen, welche, wenn ſie hohl zuſammen genähet, gefüllet, und dann an einem Spieß gebraten werden, in Niederſachſen ein Rippſpeer heißen, Schwed. Reibensſpjäll.

Rippenbraten von einem Ochſen.

Man nehme ein Rippenſtück von einem Ochſen am beſten nach dem Rückgrad hin über den Rippen, fette es wohl ab, und ſpicke es mit großen Speck, welcher mit feinen Gewürzen, feinen Kräutern, Peterſilie, gehackten kleinen Zwiebeln, einigen Champignons, und gehackten Trüffeln wohl gewürzt worden iſt. Wenn es geſpickt iſt, ſo umbinde man es mit einem Bindfaden, damit es, wenn es gahr iſt, bei dem Herausziehen aus dem Topfe nicht von einander falle. Dann nehme man einen kupfernen Topf, nach der Größe des Rippenſtücks, belege den Boden deſſelben mit Speckſtreifen und Scheiben vom magern Rindfleiſch, welche zuvor geſchlagen und wie ein Finger dick ſeyn müſſen. Würze ſie mit

feinen Gewürzen, feinen Kräutern, großen Zwiebeln, gelben Rüben, Paſtinaken, Zitronen, Lorbeerblättern, Pfeffer und Salz; lege dann das Rippenſtück in den Topf, man muß aber die Fleiſchſeite unten hin legen, damit es deſto ſchmackhafter werde. Nun würze man das Stück oben ſo, wie unten, und bedecke es noch mit Rindfleiſch und Speckſcheiben; mache den Topf zu, verklebe ihn mit Teig, und mache oben und unten Feuer. Indem es nun auf dieſe Weiſe gahr kocht, mache man ein Ragout von fetten Lebern, Kälbermilch, Champignons, Trüffeln, Spargelſpitzen, Artiſchockenſtielen, nach der Jahreszeit, mit etwas zerlaſſenen Speck oder guter Butter, benetze es auch mit einem guten Jus, und mache es mit einem guten Kalbfleiſch- und Schinkencoulis dicklicht. Wenn man nun zum Anrichten fertig iſt, ſo ziehe man das Rippenſtück aus dem Topf, laße es ablaufen und lege es ordentlicher Weiſe in die Schüſſel, in welcher man anrichten will, ſchütte das zubereitete Ragout darüber, welches aber ſehr ſchmackhaft ſeyn muß.

Man richtet auch ein, in einer Brühe zubereitetes Rippenſtück mit einer gehackten Sauce an. Man hackt nämlich ein wenig vom Kalbsbraten, gekochten Schinken, ein wenig gehackte Zwiebel, oder Chalotten, Peterſilie, Trüffeln, Murcheln, Champignons und Muſſerons, ſchmort dieſes in Speck oder guter Butter, benetzt es mit einem guten Jus, macht es mit einem Kalbfleiſch- und Schinkencoulis dicklicht und ſchüttet dann dieſe gehackte Sauce über das Rippenſtück. Auch richtet man beſagtes Stück Rindfleiſch mit einem Endivien-Ragout an. Ein andermahl mit kleinen über Kohlen gebratenen Zwiebeln, welche man

man in ein helles Coulis thut; oder mit ſpaniſchen Cordons; oder mit Sellerie; oder mit Gurken ꝛc.

Ein Rindsrippenſtück auf engliſche Art.

Man nehme ein Rippenſtück vom Rückgrad her, lege es zwei Tage in Salz, ſtecke es dann an den Spieß und brate es; beſtreue es mit Semmelkrumen, und ſchütte ein gutes Ragout darüber. Belege es dann mit Hateletts, mit einer Marinade, oder mit Papietten, die am Spieße gebraten worden.

Ein gefülltes Rippenſtück.

Es kann das Rippenſtück mit dem Sulpikon, eine Art Ragout, gefüllt werden, oder man zieht auch das faſt gahr gebratene Rippenſtück vom Spieße, und nimmt das Fleiſch aus deſſen Mitte, hackt es ſehr fein nebſt Speck, Rinderfett, feinen Kräutern, feinen Gewürzen, und andern guten Beilagen; füllt damit das Rippenſtück zwiſchen Haut und Knochen, und nähet es wieder zu, damit das Fleiſch nicht heraus und in die Bratpfanne falle. Unterdeſſen, daß es vollends gahr gebraten wird, belege man die Schüſſel mit Frikandos, welche die Geſtalt der geſpickten Kälberrippen haben, wie auch mit gebacknem Brod. Wenn es ſich nun auf der Tafel befindet, ſo mache man die Haut ab, damit man mit einem Löffel davon eſſen kann.

Ein Rindsrippenſtück auf eine andere Art.

Man nehme ein gutes fettes Rippenſtück, welches zuvor recht mürbe gemacht worden iſt, mache das Fett davon, und richte die Fleiſchbrühe zu; ſpicke dieſelbe mit Speck und Schinken,

ken, angemacht mit feinen Kräutern und feinen Gewürzen, bedecke alles herum mit einem guten Füllſel, wickle hernach das Stück in dünne Kalbfleiſchſcheiben, umbinde es mit Bindfaden, damit das Füllſel nicht abfalle, und laße es am Spieße braten. Unterdeſſen, daß ſolches geſchieht, mache man eine Schinkenſauce, auf folgende Art: Man ſchneide drei Schinkenſcheiben, würflich, thue ſie mit etwas friſcher Butter in eine Kaſſerole, dekke ſie zu, und ſetze es auf gelindes Feuer, damit ſie ſchwitzen. Wenn ſie anfangen anzubakken, ſo ſtreue man ein wenig Mehl hinein, und gieße ein wenig Jus und Coulis darauf, thue dann auch noch gehackte Champignons dazu und laße es zuſammen gahr kochen; fette es aber zuweilen ab, und wenn es dann gahr iſt, ſo nehme man es vom Feuer, thue ſoviel kleine Kapern dazu, als man zwiſchen drei Fingern faſſen kann. Sollten ſelbige zu groß ſeyn, ſo muß man ſie zerhacken und dann noch dazu eine gehackte Sardelle, desgleichen zwei gehackte Chalotten, ein wenig groben Pfeffer und den Saft einer Citrone. Wenn nun das Rippenſtück gehörig gebraten iſt, ſo nehme man es vom Spieße, und nehme die Scheiben vom Kalbfleiſche, wie auch das Füllſel davon. Man lege es nun in eine Schüſſel, mache längliche Schnitte mit dem Meſſer um die Fleiſchſeite, gießt die Schinkenſauce darüber und richte es warm zu einem Hauptgerichte an.

Man kann auch ein ſolches Rippenſtück am Spieße braten, und daſſelbe mit einer Kreemſauce von gutem Kalb- und Schinkencoulis, welches Coulis mit ſaurem Rahm vermengt iſt, ſo oft begießen, bis es gut und gahr iſt. Hernach, beim Anrichten, thue man von der Sauce

in

in die Schüſſel, und lege das Rippenſtück darauf. Es muß aber hier noch bemerkt werden, daß das Coulis ſehr dicklicht ſeyn muß, damit es deſto beſſer auf dem Fleiſche hangen bleibe. Man muß auch noch hauptſächlich auf die Farbe ſehen, und auf den Rand der Schüſſel lege man noch marinirte und gebackne Kälberzungen.

Zu anderer Zeit kann man es auch paniren mit feinen Semmelkrumen, welche mit gehackter Peterſilie, Pfeffer und Salz vermengt worden ſind, dies ſtreue man nun auf das Rippenſtück, um ſelbiges im Ofen eine gute Farbe zu geben. Man kann auch alsdann eine gute Sauce von Kapern nnd Sardellen, welche mit einem Kalbes- und Schinkencoulis verſehen iſt, darunter nehmen, oder daſſelbe mit einem Ragout von Murcheln und Hammelsnieren warm antichten.

Kälberrippen in der Kapſel.

Man thue ſo viel geſtoßenen oder mit einem Meſſer geſchabten Speck, wie zwei Eyer groß ſind, in eine Kaſſerole, nebſt eirem Stück friſcher guter Butter in der Größe eines Eyes, einer gehackten Trüffel, Peterſilie, kleinen Zwiebel, Champignons, feinen Kräutern, Salz, Pfeffer und Muskatennuß. Man nehme hernach ſechs oder acht Rippchens, richte ſie gehörig zu, und mache die überflüſſigen und nützloſen Knochen davon, thue dieſes alles über das Feuer, damit die Rippen dadurch blanſchirt werden und Geſchmack bekommen. Hernach laße man ſie kalt werden. Man mache nun eine Kapſel von Papier und einen guten Boden darein von einem Füllſel, ſo wie zu kleinen Paſteten, lege die Rippen darüber, und bedecke ſie mit eben dem Füllſel; ſtreue ein wenig feine Semmelkrume darüber,

und beſtreiche das Füllſel mit einer in geſchmolzener Butter eingetauchten Feder. Man laße ſie dann im Ofen auf einer kupfernen Platte gahr werden, und richte ſie dann mit einer Eſſenz und Citronenſaft zu einem Gerichte an.

Kälberrippen in Stiefeln.

Man ſchneide die Kalbsrippen recht zierlich von einander, thue ſie in eine Kaſſerole nebſt geſchmolzenem Speck; würze ſie mit Salz, Pfeffer, Muskatennuß und feinen Kräutern, damit ſie Geſchmak bekommen. Man ziehe dann eine Rippe nach der andern heraus, thue etwas von einem Füllſel über und unter eine jede Rippe, über das Füllſel lege man aber Speckſtreifen, und wickle jede Rippe auf ſolche Weiſe in ein viereckigtes Blatt Papier. Man mache nun in der Mitte ein Loch, damit der Knochen dadurch gehe; laße dann die mit Papier bewickleten Rippen auf dem Roſte braten, wende ſie öfters um, laße aber nicht zuviel Feuer darunter ſeyn, damit das Papier nicht anbrenne und unreinlich werde. Wenn nun die Rippen gehörig gahr geworden ſind, ſo lege man ſie zierlich in die Schüſſel, und richte ſie mit ihrem Papier als ein Gericht oder Nebengericht an.

Kälberrippen auf eine andere Art gebraten.

Man laſſe von einem Kalbsrücken nur die Rippen von vorne herabhauen, beitze ſolche in Eſſig, obgleich ſie auch ungebeitzt ganz friſch gebraten werden können, ſalze und pfeffere ſie tüchtig, und brate ſie auf dem Roſt. Oder man thue Eſſig und ein wenig Waſſer, ſo auch etwas Schmalz und einige Lorbeerblätter in eine Bratpfanne, lege die Rippen hinein, laſſe ſolche unter

fleißi-

fleißigem Umwenden braten, und beſtreiche ſie zuletzt mit Butter. Es können auch an deren Statt kleine Zwiebeln zerſchnitten, und auf die Rippen gelegt mit abgebräunt und etwas vom Eſſig daran gegoſſen werden, ſo bekommen ſie einen guten Geſchmack davon. Wenn nun die Rippen ſchön braun gebraten ſind, legt man ſie in eine Schüſſel, und gießt etwas von der Brühe aus der Bratpfanne darüber; oder man kann auch ein wenig Mehl in Schmalz geröſtet, Fleiſchbrühe und Eſſig daran gegoſſen, allerley gutes Gewürz darein geſtreuet, ſolches dann zuſammen aufgeſotten, mit einem Stückchen Butter, und dieſe Brühe dann über die Rippen gießen.

Gefüllte Kälber- oder Hammelrippen.

Man laße ein Rippenſtück vom Vorderviertel eines Hammels oder Kalbes in einem kupfernen Keſſel mit guter Bühe gahr kochen. Sobald es gahr iſt, ſo mache man alles Fleiſch davon, und behalte die Knochen eines Rippenſtücks; mache dann ein Füllſel von dem Fleiſche der Rippen mit blanſchirtem Speck, gahr gekochtem Kalbseuter, etwas gehackter Peterſilie, kleinen Zwiebeln, Champignons und Trüffeln; hacke alles zuſammen, und ſtoße es im Mörſer nebſt den benöthigten Gewürzen; thue dann Semmelkrumen, welche zuvor in Milch oder Jus geweicht worden iſt, wie auch ein wenig Milchrahm dazu; mache dann das Füllſel mit Eyerdotter dicklich, ſo, daß daſſelbe nicht zu weich ſey. Hernach nehme man Speckſtreifen nach der Größe der Rippen, ſtreiche das Füllſel auf derſelben, und lege die Rippen darauf; richte auf dieſe Weiſe jede Rippe zu, und mache ſie mit einem in gerührtem Ey getauchtem Waſſer rund, ſo, als

wären es blos Rippchen; beſtreiche ſie dann mit Eyerdotter, und beſtreue ſie mit Semmelkrumen, lege ſie hernach ordentlich in eine Tortenpfanne, und ſchiebe ſie in den Ofen, damit ſie ſich gut färben. Man belegt mit ſolchen gefüllten Rippchen verſchiedene Arten von Gerichten und Nebengerichten. Man richtet auch die gefüllten Kälberrippen zu einem Nebengericht, blos mit Fenchel an, und thut einen Jus auf den Boden der Schüſſel.

Hammelrippenſtück in der Pfanne.

Man ſchneide das Rippenſtück zwiſchen den Rippen von einander, und mache das äußerſte Ende des Magens gehörig zu recht. Lege dann die Rippen auf einen Tiſch, und mache ſie mit einem Meſſer platt; würze ſie mit Salz, Pfeffer, Muskatennuß und feinen gehackten Kräutern. Dann laſſe man Butter in einer Pfanne braun werden, wende die Rippen in Mehl um, und lege eine neben die andere in die Pfanne. Wenn ſie nun angefangen haben ſich auf der einen Seite zu färben, ſo kehre man ſie auf die andere Seite um, und dies thut man ſo lange bis man vermuthet, daß ſie gahr ſind. Jetzt nehme man ein wenig Fett aus der Pfanne, werfe einige gehackte Zwiebeln und Peterſilie dazu, thue auch ein wenig Weineſſig darunter, und mache es mit etwas Coulis dicklich, und richte es dann zu einem Gerichte an.

Wenn man keinen Coulis hat, ſo kann man die Brühe mit Eyerdottern und Rahm dicklich machen, auch etwas Muskatennuß dazu thun; nur der Weineſſig muß dann fortbleiben. Man kann auch die Hälfte davon in einer Brühe kochen, und ſie auf eben dieſe Weiſe zubereiten,

ten, weil ſie auf dieſe Weiſe viel weicher werden. Man kann auch vor dem Antichten eine Chalotte dazu thun.

Hammelrippen auf eine andere Art zu braten.

Man ſpicke ſelbige mit Peterſilie, und brate ſie am Spieß. Beim Anrichten thue man den Saft von einer Pommeranze und ein gutes Jus dazu, nachdem das Rippenſtück zuvor mit Semmelkrumen, Salz und Pfeffer beſtreut worden.

Schweinsrippen auf dem Roſt zu braten.

Man nehme ſolche, laſſe ſie kochen, wenn ſie gar ſind, thue man ſie heraus, beſtreue ſie mit geriebener Semmel, thue Salz, Pfeffer und klein gehackte Salbey dazu, lege ſie auf den Roſt, und laſſe ſie braun werden. Dann mache man eine Brühe von Waſſer, Eſſig, Pfeffer, Salz klein geſchnittenen Zwiebeln und braunem Mehl, gieße ſie in die Schüſſel, und richte die Rippen darauf an, ſo ſind ſie fertig.

Rippenbruch bei Thieren, ſ. unter **Knochenbruch**, Th. 41.

Rippenbund, in der Feuerwerkskunſt, die Art und Weiſe die Feuerkugeln rippenförmig zu umwinden. Dieſes geſchieht auf folgende Weiſe: Sobald man den zu der Kugel gehörigen Sack genähet und mit den Feuerwerksmaterialien gefüllt hat, ſo ſteckt man in die oben gelaſſene Oeffnung einen hölzernen Spund, und legt einen mit verſchiedenen Löchern durchſtochenen eiſernen Reif oder Ring um denſelben, deſſen größter Durchmeſſer ungefähr dem dritten Theile des Durchmeſſers der Kugel gleich iſt. Gegenüber oder unten an der Kugel legt man einen andern

kleineren

kleinern mit eben ſo vielen Löchern durchbohrten eiſernen Ring an. Dann zieht man mit Hülfe einer großen Packnadel eine ſtarke Leine von einem Loche des obern zu einem Loche des untern Ringes, und fährt damit ſo lange fort, bis man rings herum gekommen iſt, das heißt, bis alle Löcher, von einem zum andern, bezogen ſind; und in ſolcher Geſtalt iſt der Rippenbund fertig. Nach Vollendung dieſer Arbeit, nimmt man den Spund wieder aus der Kugel, nähet den Sack völlig zu, ſetzt die Brandröhre ein, und hebt es zum Gebrauch auf.

Rippenfell, ſ. Rippenhaut.

Rippengeſchirr, eine Art Kutſchgeſchirre der Pferde, welches viele Rückenriemen hat, die wie Rippen über dem Pferde liegen. S. Th. 57. S. 432.

Rippenhaut, Diminut. das Rippenhäutchen, Oberd. Rippenhäutlein, in der Anatomie, diejenige Haut, welche die ganze Höhe des mittlern Leibes inwendig umgiebt, an den Rippen befeſtiget iſt, und eigentlich aus zwei zarten Häutchen beſteht.

Rippenkuchen, ſ. Herzgeſpann. Th. 23. S. 118.

Rippenſtoß, ein Stoß in die Rippen; beim Bockſen einem mit Vortheil einen Stoß mit der dazu gebildeten Hand in die unteren Rippen geben; auch bei jedem Gedrange ſich mit den Ellenbogen durch Rippenſtöße Luft machen, jemanden den Ellenbogen in die Rippen ſetzen ꝛc.

Rippenſtück, bei den Schlächtern ein Stück Fleiſch aus den Rippen eines geſchlachteten Thieres. Die Rippenſtücke werden eingetheilt oder beſtehen, beſonders bei einem Rinde, in der dicken Rippe, die ſich gleich am Bug befindet, und in der falſchen Rippe, ſo das ausgehauene oder ausgeſchnittene Fleiſch bedeutet, das zwiſchen zwei Rippen an der Vorderbruſt ſich befindet. Die Stücke

des Hintertheils heißen die dünnen Rippen. Zum Kochen und Braten nimmt man gewöhnlich die falſche Rippe von gemäſteten Rindern, welche, außer den übrigen Prachtſtücken des Rindviehes, auch für ſehr gut zu dieſem Behufe gehalten wird.

Rippenverrenkung, ſ. Verrenkung.

Rippsrapps, ein nur in der gemeinen Sprache übliches Wort, welches ſo viel andeutet, als einem alles unter den Händen fortnehmen, alles mit Liſt in ſeinen Beutel ziehen; keinem etwas gönnen, ſondern aus einer Art niedrigen Geizes alles nach ſich zu ziehen ſuchen. S. Rappſen, Th. 120.

Rippſpeer, ſ. Rippenbraten, S. 51.

Ripreſa, Repriſe, das Wiederholungszeichen in der Muſik; das größere wird :II: alſo gemacht, das kleinere aber ῞ oder §. Die große Repriſe bedeutet, daß alles was bis dahin geſungen oder geſpielt worden, wiederholet werden ſoll; die kleine hingegen zeigt an, daß nur etliche Takte wiederholet werden ſollen.

Riſalio, Riſalit, ein Theil eines Gebäudes, der durch alle Stockwerke durchgeht, etwas vor den übrigen Theilen des Gebäudes heraustritt, und gewöhnlich mit einem Fronton oder niedrigem italieniſchem Dache bedeckt wird.

Riſentito, bei den Muſikern auf eine lebhafte und ausdrückende Art ſpielen, daß man es verſtehen und deutlich vernehmen kann.

Riſico, Lat. Periculum, Franzöſ. Peril, Danger, Hazard, oder Risque, iſt derjenige Zuſtand, da man entweder ſeines Leibes oder Lebens, oder auch nur ſeines Habes und Gutes nicht ſicher iſt, ſondern in ſteter Furcht ſchweben muß, es zu verlieren. Und bei der Handlung zur See verſteht man durch das Wort, Gefahr, alles das-

dasjenige, was entweder dem Gebäude eines Schiffes und dem dazu gehörigen Geräthe, oder auch den darauf geladenen Waaren einigen Schaden oder Nachtheil verurſachen kann. Was nun inſonderheit die Gefahr wegen der durch Schiffer oder Fuhrleute verſendeten Güter und Waaren, imgleichen bei einem geſchloſſenen Kauf- Mieth- oder Pachtcontracte und deren Uebernehmung anbetrifft; ſo iſt davon bei Abhandlung dieſer Materien das Nöthigſte mit berührt worden. Wenn man aber bei Verſendungen von Waaren über See, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, keine Gefahr laufen will; ſo muß man ſie veraſſecuriren laſſen, wovon in dem Artikel Aſſecuranz-Anſtalten, Th. 2, S. 571 gehandelt worden. Bei Verſicherungen auf Güter übernehmen die Aſſüradörs gegen Empfang der Prämie das Riſico zur See, durch Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ueberſegelung, Werfung, Feuer, Arreſte und Bekümmerungen von Seiten der Mächte, feindliche Nehmung, Aufbringung, Confiſcationen und Repreſſalien, gewaltſame Beraubung durch Caper und Seeräuber, und bei allen andern Unfällen, welche auf gedachter Fahrt den aſſecurirten Gütern durch äußere Gewalt zuſtoßen könnten. Zur ganzen Gefahr der Reiſe gehört alles, was dem Kaufmannsgute zuſtoßen kann, wenn es vom Lande abgebracht wird, bis es wieder auf feſtem Boden liegt. Selbſt ſolche Verſehen, welche eine Beſchädigung beim Einladen oder Ausladen veranlaſſen, fallen dem Aſſüradör zur Laſt. Und auf dieſen Fuß werden alle Verſicherungen zu Hamburg, Lübeck, Bremen geſchloſſen. Hingegen nach den brittiſchen Geſetzen gilt die Verſicherung nur ſo lang, als das Gut über dem Kiel des Schiffes

Schiffes ſich befindet. Nach Frankreichs Juris-prudenz ſtehen die Aſſûradörs für alle Zufälle, ſo ungewöhnlich ſie auch ſeyn mögen (ils repondent généralemeut de toutes fortunes de Mer). Daher die verſchiedenen Clauſeln in den Polizen der franzöſiſchen Seeplätze, z. B. zu Marſeille: des risques tant divins qu'humains, d'amis ou ennemis, connus ou inconnus - - - et de tous inconvéniens, périls et cas fortuits qui pourront arriver. In denen zu Bourdeaux heißt es: généralement de tous périls et fortunes, qui pourront arriver, en quelque manière que ce soit, et que l'on peut imaginer etc. In der deutſchen Polize auf Schiffe oder Caſco rechnet man die Gefahr von dem Augenblick an, wo das Schiff ſeine Ladung oder ſeinen Ballaſt einzunehmen anfing, bis es an dem Beſtimmungsort ſeine Ladung völlig gelöſcht hat. Denn dadurch beſtimmt ſich der Anfang und das Ende der Reiſe, auf die die Verſicherung ging. Wenn ſonſt jemand an ſeinen Correſpondenten ſchreibt, und ihm andeutet daß die Abſendung der Waaren, die er ihm übermachen will, auf ſeine Rechnung und Gefahr ſeyn ſollen: ſo will dieſes ſoviel ſagen, daß, wenn ſolchen Waaren irgend einiger Schaden zuſtoßen möchte, er denſelben trage. Wenn aber einen andern an einen dritten als einen Mann empfohlen wird, bey dem keine Gefahr zu beſorgen ſey, und dieſen dadurch, jenem Credit zu geben, bewegt, oder verſpricht, daß man ohne Gefahr ſeyn könne: ſo muß derſelbe auch nach allen Rechten für ihn haften. Wenn man demnach ſagt, ein Kauf- oder Handelsmann habe ein Billet, eine Schuld ꝛc. auf ſeine Gefahr übernommen; ſo hat ſolches dieſe Bedeutung, daß er ſich da-

mit

mit ſchlechthin und ohne Hoffnung des Regreſſes an diejenigen Perſonen, die ſolche ihm übertragen, oder ihm an Zahlungsſtatt übergeben, beladen habe, im Fall diejenigen, welche die Billets von ſich geſtellt, oder die Schulden gemacht haben, bankerott, oder außer Stand geſetzt werden ſollten, bezahlen zu können. Noch iſt hier zu erwähnen, daß ein Aufnehmer oder Depoſitarius, dies iſt, derjenige, bei welchem gewiſſe Gelder oder Waaren niedergelegt worden ſind, deshalb keine Gefahr läuft, noch auch für den Verluſt oder Schaden der deponirten Sache ſtehen darf, wenn ſich dergleichen nur nicht durch ſeine eigene Schuld oder Fahrläſſigkeit ereignet hat; ſiehe Depositum. Derjenige aber, welcher von einem andern entweder baare Gelder erborgt, oder Waaren auf Credit ausgenommen hat, muß allerdings dafür ſtehen, weil ſie alsbald dadurch, daß dieſer ihm ſolche übergeben und ausgeliefert hat, ſein, des Entlehners oder Borgers, Eigengenthum geworden ſind. Im übrigen risquiren oder wagen die Kauf- und Handelsleute ihr Vermögen gar zu gern, in der Hoffnung, ein großes Glück zu machen, oder wenigſtens viel dabei zu gewinnen: man läuft z. B. große Gefahr, wenn man ſeine Waaren an Frauen, die von ihren Männern nicht dazu bevollmächtigt ſind, oder an junge Leute, die ihr volljähriges Alter noch nicht erreicht haben, leichtſinnig verborgt.

Riſpoſte, Gegenſtoß, auf dem Fechtboden ein leichter gewandter Stoß, welcher zu gleicher Zeit, wenn man des Gegners Stoß angenommen oder parirt hat, ausgeführt wird. In der Muſik iſt es bei einem Geſpräche die antwortende Stimme, oder das antwortende Chor; in Fugen oder fu-

girten Sachen iſt es der Wiederſchlag und wird derjenige Nachſatz figürlich ſo genannt, welcher auf den Vorſatz folgt, und denſelben gleichſam beantwortet. Auf der Reitbahn iſt es die Bewegung, welche ein Pferd ſich zu rächen unternimmt, indem es hinten ausſchlägt, wenn es einen Spornſtich erhält.

Riſch, Adj. und Adv., welches nur im gemeinen Leben in einigen Gegenden für raſch üblich iſt, und noch in der deutſchen Bibel vorkommt. Eile riſch und ſtehe nicht ſtille, 1. Sam. 20, 35. Niederſ. risk, Schwed. rysk. S. Raſch, Th. 120. S. 664.

Riſch, der, ein gleichfalls nur im gemeinen Leben einiger Gegenden übliches Wort, den Abhang das Gefälle zu bezeichnen. Der Boden, der Fluß hat drei Fuß Riſch, Abhang, Gefälle. S. Röſche.

Riſcht, das, in der Landwirthſchaft einiger Gegenden z. B. in der Lauſitz, ein Querholz an dem Vorderwagen, welches quer über den beiden Armen befeſtiget iſt, und die Deichſel erhöhet hält. In dieſem Worte, welches wendiſchen Urſprungs zu ſeyn ſcheint, liegt der Begriff der Ausdehnung in die Länge. S. Raſch Th. 120.

Riſpe, an den Pflanzen, eine Art der Blumen, wenn dieſelben an verlängerten Armen und Stielen, auf Stielchen von verſchiedener Länge ſtehen, dergleichen der Hafer, die Hirſe, ꝛc. haben. Panicula L. Bei andern ein Strauß, zum Unterſchiede von einer Aehre, wo die Blumen in gewiſſen Reihen oder Zeilen an dem vierzehnten Hauptſtiele ſitzen, und einer Kolbe, wo ſie an dem Hauptſtiele auf kurzen dicht in einander gedrungenen und verdeckten Stielen feſt ſtehen.

In manchen Gegenden ſind Riſpe und Aehre gleich bedeutend.

Anm. Im gemeinen Leben auch Raſpe, ingleichen Riſſe, ohne Zweifel auch von Reiſen, Reifen, reiben, mit dem Begriffe der Menge, der Vielheit ꝛc. S. Rieß 1. und Rauſch 2. Th. 120 u. 23.

Riſpengras, Psa L., ſ. Viehgras.

Riſt, Riſt, der, die Erhöhung der Hand und des Fußes, überhaupt ein im gemeinen Leben übliches Wort, eine Erhöhung, einen erhöheten Theil eines Dinges in einigen Fällen zu bezeichnen. So wird der erhabenere Theil des Halſes an den Pferden zu Ende der Mähne über den Schultern ſowohl der Riſt, als auch der Wiederriſt, oder Wiederriß genannt. An dem menſchlichen Fuße iſt der Riſt der vordere Theil, zu deſſen beiden Seiten ſich die Knorren oder Knöchel befinden, und der bei den Schuſtern der Spann heißt. In einigen Gegenden, beſonders Niederſachſens, heißt auch der Theil des Armes gleich hinter dem Handgelenke, der Riſt. Nach dem Schwabenſpiegel ſoll ein Jude, wenn er ſchwört die rechte Hand bis an den Riſt, das heißt, bis an das Gelenk in das Geſetz legen.

Anm. Bei einigen Riß, Rüſt, Rieſter, im Nieders. mit dem dieſer Mundart eigenen Präfixo Wriſt, im Engl. Wrist, im Alt-Frieſ. Riuſt und Werſt, im Angel. Vyrst, im Schwed. Wrist. Ihre und die Verfaſſer des Niederſ. Wörterbuches leiten es von dem Engliſchen wrest, drehen, winden, Schwed. wrida her, welches ſich allenfalls von dem Riſte an der Hand erklären läßt, aber auf die übrigen Fälle nicht paßt. Richtiger nimmt man den Begriff der Erhabenheit für den Stammbegriff an, und

da

da zeigt es ſich, als einem nahen Verwandten von Rieſe, Rieß ꝛc. Das Angelſ. Vyrstan bedeutet nicht allein das Gelenk an der Hand, ſondern auch an dem Fuße und an den Hüften, weil ſolche zugleich merklich erhöhet ſind, und gehört zunächſt zu unſerm Firſte, der oberſte Theil eines Daches. In und um Dombe iſt Ras, Raſſe, ein jeder Holzhauſen.

Riß, der, das Hauptwort von dem Zeitworte Reißen.

I. So fern es den Zuſammenhang der Theile eines Dinges durch plötzliches Ziehen zertrennen bedeutet, iſt der Riß

1. Die Handlung des Reiſſens. Einen Riß, zwei, drei Riſſe thun, ſo oft reiſſen. Ein Riß mit einer glühenden Zange.

2. Die dadurch verurſachte Oeffnung oder Trennung der Theile. Einen Riß haben, bekommen. Der Regen hat viel Riſſe in den Acker gemacht. Bei großer Hitze bekommt der Erdboden Riſſe. Das Glas, das Holz, die Haut, das Haus ꝛc. bekommt Riſſe. Bei den Schuſtern iſt der Riß ein länglichter ſchräg gemachter Einſchnitt in das Leder, die Nath darnach zu führen. Eine Kupferplatte bekommt Riſſe, bei den Kupferſtechern, wenn im Radieren fehlerhafte Vertiefungen in derſelben entſtehen, irreguläre Züge, welche nicht da ſeyn ſollten. Der Riß in einer Mauer; daher vermuthlich die figürliche Redensart vor den Riß treten, vor dem Riß ſtehen, eigentlich die ſchadhafte Stelle in einer Mauer mit Gefahr ſeines Lebens vertheidigen, und figürlich, einer Gefahr, einem Schaden anderer mit ſeiner eigenen Gefahr abzuwenden ſuchen. Wider den Riß ſtehen, Ezech. 22, 30. in eben dieſer Bedeutung iſt es im Hochdeutſchen ungewöhnlich.

Figürlich iſt zuweilen der Riß theils eine gänzliche Spaltung, eine Trennung der Gemüther und Abſichten. Da reuete es das Volk über Benjamin, daß der Herr einen Riß gemacht hatte in den Stämmen Iſrael, Richt. 21, 15. Theils auch ein hoher Grad des plötzlichen Verluſtes, beſonders wenn derſelbe durch einen Todesfall verurſacht wird. Da ward David betrübt, daß der Herr einen ſolchen Riß an Uſa thät, 2 Sam. 6, 8. Der Tod des Fürſten hat einen Riß in dem Lande gemacht. Die Peſt hat ſchreckliche Riſſe unter dem Volke gemacht, wo es auch zunächſt zu der Bedeutung des Entreiſſens gerechnet werden kann.

Riß, in der Baukunſt, die geometriſche Vorſtellung eines Baues, die aber auf mehr als eine Weiſe angedeutet wird.

Der Hauptriß, Protographia, Delineatio, Dessein, iſt ein Bauriß, in welchem nur die vorzüglichſten Theile durch einfache Linien angezeigt werden. Dieſer muß die Länge und Größe aller und jeder Theile genau angeben, und die vorzuſtellende Gegenſtände, nach dem Grunde, Anſehn und Durchſchnitt zeigen. Man verſteht auch außerdem darunter einen aus einzelnen Linien beſtehenden Entwurf eines Grundriſſes zu einem Gebäude, welcher nur aus freier Hand dazu gemacht wird, um nur ungefähr ſehen zu können, was vor Gelaß in dem vorhandenen Gebäude anzubringen ſey, und wie die Mauern und Wände laufen werden, wobei man zuweilen die Längen und Maaßen mit Ziffern bemerkt, oder man macht den Hauptriß auch nach einem Maaßſtabe, und deutet dabei an, wo die Fenſter hin-

hinkommen ſollen, wornach ſich die Zwiſchenwände alsdann gut einrichten laſſen.

So nennt man auch in der Kriegesbaukunſt den Hauptriß denjenigen, worin bloß die Linien gezogen werden, welche die Umfänge der Werke und Gräben nach ihrer wahren Geſtalt und Größe vorſtellen; bringt man nun die Dicken der Bruſtwehren, der Wallgänge und allenfals auch die Bankette und die Böſchungen hinein, ſo verwandelt man den Hauptriß in den Grundriß.

Der Grundriß, Ichnographia, Plan, iſt der Horizontaldurchſchnitt eines Gebäudes, worin man die Dicke der Mauern und der Scheidewände, die Breite der Thüren und der Fenſter, die Eintheilung der Treppen, und endlich alles, woraus ein Stockwerk beſteht, andeutet. Ueberhaupt zeigt der Grundriß eines Gebäudes an, wie daſſelbige ausſehen würde, wenn die Mauer nur der Erde gleich aufgeführt wäre, ſo daß man aus dieſem Riſſe von den Gemächern des Gebäudes die Verhältniſſe und Maaße, welche durch verſchiedene Diſtanzen der Linien ausgedrückt werden, erkennen kann. Um dieſe Grundriſſe verſtändlicher zu machen, bezeichnet man das Maſſive mit ſchwarzer Tuſche; die Vorſprünge, welche auf der Erde ruhen, werden durch volle Linien angedeutet, und diejenigen, welche man über der Erde annimmt, mit punktirten Linien. Man unterſcheidet durch eine verſchiedene Farbe, die Vermehrungen und Verbeſſerungen, die noch zu machen ſind, von demjenigen, was ſchon da iſt. Die Tinten oder Tuſchen eines jeden Plans werden, ſo wie die Stockwerke ſteigen, immer heller gemacht.

Wir wollen nun das Ganze der Grundriſſe hier deutlicher zu zeigen ſuchen. Man erhält nach

der Lage der einzelnen Gegenſtände verſchiedene Arten von Grundriſſen: z. B. von dem Gebälke den Balkenriß oder Werkſatz: und vom Keller den Kellerriß. Bei Verfertigung der Grundriſſe iſt die erſte Arbeit, daß man die Geſtalt des Gebäudes nach ſeinen Maaßen in einen Entwurf bringt, und die äußern Wände zuerſt aufzeichnet. In dieſe werden alsdann die Hausthüren, die Größe und Anzahl der Fenſter und Schäfte, desgleichen ihre Lage nach den Geſetzen der Bequemlichkeit, Feſtigkeit und Schönheit gezeichnet. Hierbei verfährt man gewöhnlich folgender Geſtalt: 1) Man nehme, der Abſicht, der Bequemlichkeit und Feſtigkeit gemäß, die Länge der innern Oeffnung der Hausthüre, eines Fenſters und eines Schaftes an. 2) Da bey ſymmetriſchen Gebäuden, an einer Seite der Hausthüre eine gleiche Anzahl von Schäften und Fenſtern übrig bleiben muß, ſo ſubtrahire man die Summe von zwei Ekſchäften und der Hausthüre von der gegebenen Länge der Wand; ſo bleibt ein Raum übrig, bey welchem eben ſo viele Schäfte, als Fenſter ſtatt finden müſſen. 3) Mit der Summe von einem Schafte und Fenſter dividire man dieſe entſtandene Differenz; der Quotient iſt entweder eine ganze Zahl, oder es bleibt ein Ueberreſt. Iſt jenes, ſo iſt der Quotient entweder mit 2 genau zu dividiren, oder es findet dieſes nicht Statt. Im erſten Fall iſt die Anzahl der Schäfte und Fenſter genau beſtimmt. In dem andern aber kann eine ſolche Berechnung unmöglich Statt haben. Denn, man mag an einer Seite der Thür mehrere Schäfte und Fenſter, als an der andern bringen; oder man mag ein Fenſter theilen, und alſo an die eine Seite ſowohl, als an die andere, ein halbes Fenſter legen, ſo fehlt man in beiden Fällen

wider

wider die Abſicht der Aufgabe. Daher iſt es nöthig, daß man entweder

a) Den Diviſor nach und nach vermehrt oder verringert, bis der Quotient eine Zahl wird, welche mit 2 genau zu dividiren ſtehet; oder

b) daß man von dem gefundenen Quotienten eins wegnimmt, und dadurch die ungerade Zahl zu einer geraden macht. Bei der leztern iſt nöthig, daß man den weggenommenen Theil entweder völlig wegläßt, oder, wenn dieſes nicht geſchehen darf, daß man denſelben vertheilet. Er kann demnach entweder gleich oder ungleich vertheilt werden. Iſt erſteres; ſo können α) alle Schäfte und alle Fenſter, oder β) alle Schäfte allein, oder γ) alle Fenſter allein, eine gleiche Zulage zu ihrer Größe erhalten.

Soll aber die Vertheilung ungleich geſchehen; ſo können

1) einige Schäfte größer oder kleiner, als die andern werden; oder

2) einige Fenſter eine beſondere Zulage erhalten; folglich kann auch der weggenommene Theil den Ekſchäften, oder den Schäften der Hausthüre, oder beiden zugleich zugelegt werden. Oder man nimmt

3) hieraus Gelegenheit zum Riſalit.

4) Bleibt endlich ein Ueberreſt in der Diviſion Nr. 3.); ſo verfahre man mit demſelben, wie n. 3, a, b, gezeigt worden; dadurch wird die Aufgabe allemal richtig aufgelöſt werden.

Um nun dieſe Auflöſung durch einige Beiſpiele zu erläutern, ſo ſey die gegebene Länge einer Wand 76 Fuß; ſo kann nach der erſten Regel ein Fenſter 3 Fuß, ein Schaft 4 Fuß, und die Hausthüre im innern Raume 5 Fuß groß werden, wenn man nämlich dieſem Geſetze der Bau-

meiſter folgen will, daß die innere Höhe der Hauptthüre, der innern Höhe der Fenſter und der Brüſtung zuſammen genommen, gleich ſeyn ſoll. Denn, wenn die Fenſter 6 Fuß hoch werden, da ihre Breite 3 Fuß beträgt, ſo wird dieſe Höhe mit einer Brüſtung von 4 Fuß zuſammen 10 Fuß geben. Soll demnach die Hauptthüre halb ſo breit, als hoch ſeyn; ſo muß ihre Breite 5 Fuß betragen. Wenn man nun die Summe zweier Ekſchäfte und der Hausthüre = 13 Fuß von der ganzen Länge = 76 ſubtrahirt; ſo bekommt die Differenz 63 Fuß. Der dritten Regel zufolge muß hierin mit der Summe eines Schafts und Fenſters = 7 Fuß dividirt werden, und daher iſt der Quotient = 9, alſo eine ungerade Zahl. Man vermehre alſo den Diviſor, oder verringere ihn auf eben dieſe Art. Da nun der Diviſor aus einem Schafte und einem Fenſter zuſammengeſezt iſt; ſo gebe man dem Fenſter ſtatt 3 Fuß, $3\frac{1}{2}$ Fuß zur Breite, und laſſe den Schaft wie vorhin = 4 Fuß, ſo iſt die Summe, folglich auch der Diviſor = $7\frac{1}{2}$ Fuß. Dividirt man nun hiermit in der Differenz von 63, ſo kommt der Quotient 8, und folglich entſteht eine gerade Zahl. Da aber in dieſer Diviſion 3 Fuß übrig geblieben ſind; ſo kann der Ueberreſt vermöge nr. 4 vertheilt werden, und zwar vollkommen, da er klein iſt, wenn man einem jeden Ekſchafte die Hälfte davon zulegt, (nr. 3, b. 2.) oder, wenn ein jeder Ekſchaft einen Fuß, ein jeder Schaft der Hausthüre aber einen halben Fuß Zulage bekommt; oder endlich, wenn entweder an jeder Seite der Thüre einem Mittelſchaft $1\frac{1}{2}$ Fuß zugelegt, oder bei etlichen Fenſtern dieſe Größe vertheilt, oder wenn beides zugleich beobachtet wird.

Unter

Unter dieſen Umſtänden wird die Lage der Fenſter und Schäfte ſymmetriſch, und daher von der Hälfte der Wand durch folgende Zahlen, wenn die Ekſchäfte allein an dem Ueberreſte Theil nehmen, auszudrucken ſeyn.

Die halbe Thür iſt groß	= $2\frac{1}{2}$ Fuß,	addirt $2\frac{1}{2}$.
Schaft „ „	4 „	„ $6\frac{1}{2}$.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „	„ 10.
Schaft „ „	4 „	„ 14.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „	„ $17\frac{1}{2}$.
Schaft „ „	4 „	„ $21\frac{1}{2}$.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „	„ 25.
Schaft „ „	4 „	„ 29.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „	„ $32\frac{1}{2}$.
Ekſchaft „ „	$5\frac{1}{2}$ „	„ 38.

Summe der halben Länge der gegebenen Wand = 38 Fuß, folgl. die ganze Länge = 77 Fuß.

Sollten von der Vertheilung des Ueberreſtes nicht nur die Ekſchäfte, ſondern auch die Schäfte an der Hausthüre einige Zulage erhalten; ſo entſteht daraus folgende Eintheilung:

Die halbe Hausthür iſt groß	= $2\frac{1}{2}$ Fuß,	addirt $2\frac{1}{2}$.
Schaft „ „	$4\frac{1}{2}$ „ „	7.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „ „	$10\frac{1}{2}$.
Schaft „ „	4 „ „	$14\frac{1}{2}$.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „ „	18.
Schaft „ „	4 „ „	22.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „ „	$25\frac{1}{2}$.
Schaft „ „	4 „ „	$29\frac{1}{2}$.
Fenſter „ „	$3\frac{1}{2}$ „ „	33.
Ekſchaft „ „	5 „ „	38.

Summa der halben Länge der Wand = 38 Fuß.

Wenn ein Mittelſchaft allein ſoll verſtärkt werden; ſo entſtehet folgende Anlage:

Die halbe Hausthür iſt groß	= $2\frac{1}{2}$ Fuß,	addirt	$2\frac{1}{2}$.
Schaft = =	4	= =	$6\frac{1}{2}$.
Fenſter = =	$3\frac{1}{2}$	= =	10.
Schaft = =	$5\frac{1}{2}$	= =	$15\frac{1}{2}$.
Fenſter = =	$3\frac{1}{2}$	= =	19.
Schaft = =	4	= =	23.
Fenſter = =	$3\frac{1}{2}$	= =	$26\frac{1}{2}$.
Schaft = =	4	= =	$30\frac{1}{2}$.
Fenſter = =	$3\frac{1}{2}$	= =	34.
Schaft = =	4	= =	38.

Summa der halben Länge = 38 Fuß.

Aus dieſen Maaßen der Fenſter und ihrer Schäfte beſtimmt man hernach die Maaße der Zimmer, wenn man einer Stube 2, 3, oder 4 Fenſter, einer Kammer 2 oder 1 Fenſter giebt, und die Scheidewände alſo zeichnet, daß ſie auf kein Fenſter, ſondern auf die Mitte der Schäfte treffen. Es ſey Fig. 7140 der gegebene Raum im Quadrat, deſſen Seite = 61 Fuß groß iſt. Es ſey die Hausthür 5 Fuß, die Breite eines Fenſters, ingleichen eines Schaftes 4 Fuß groß: ſo werden an jeder Seite der Hausthür 6 Fenſter, und an den Seitenwänden 7 Fenſter können angebracht werden.

Man theile den Raum, auf welchen man zeichnen will, durch Kreuzlinien, die ſich rechtwinklicht durchſchneiden, in 4 gleiche Theile ABDE. Wenn nun aus C in B und A, ingleichen nach E und D die Hälfte von 61 Fuß = $30\frac{1}{2}$ Fuß abgeſteckt, und mit DE die Linien fg und hi, mit AB aber gi und fh parallel gezogen wird; ſo iſt der verlangte Raum in Grund gelegt, auf deſſen Seiten die Fenſter entworfen werden können.

Man

Man theile den Schaft mn, ingleichen o und p, entweder in zwei gleiche Theile, oder alſo ein, daß die Ekſchäfte innerhalb des Zimmers von gleicher Größe bleiben, und ziehe aus den Theilungspunkten die Linien mq, nr, mit AB parallel, wenn dieſe rechtwinklicht mit den übrigen verknüpft worden; wo aber dieſes nicht iſt, da ziehet man mq, nr; ingleichen ps und to rechtwinklicht durch einander; ſo bekommt man dadurch 8 beſondere Plätze, welche in Anſehung ihrer Länge und Breite ſchön ſind, und zu den Zimmern gebraucht werden können. Es ſey der Raum hips lang 61 Fuß und breit 40 Fuß; ſo iſt es durch die erſte Anordnung klar, daß hierſelbſt 6 Zimmer abzuſondern ſtehen. Legt man nun an den Seiten hs und ip 16 bis 20 Fuß zu; ſo können dadurch zugleich einige Kammern erhalten werden. Man verändere die Anlagen der Stuben dergeſtalt, daß man dieſen bald drei, bald aber zwei Fenſter zueignet; ſo wird man dadurch eine Menge von Eintheilungen, und gar bald eine Fertigkeit erhalten, durchs Anſchauen eines gegebenen Platzes ſogleich die möglichen Eintheilungen zu entdecken, und von dieſen die vollkommenſte zu erwählen.

Iſt die Hauptabſicht des Bauherrn beſtimmt, und die Größe des Platzes gegeben, und man will dadurch ſowohl die Anzahl der erforderlichen Zimmer, als die Anzahl der Geſchoße finden: ſo ſtelle man ſich den Stand, die erwählte Geſchäfte, das Vermögen, und die beſondern Umſtände des Bauherrn deutlich vor. Aus dieſem ſchließe man auf die benöthigte Zimmer. Man beſtimme endlich die Anzahl der Zimmer, welche auf dem gegebenen Platze in einer Reihe liegen können, und unterſuche, in wie weit dieſe An-

zahl

zahl der Vielheit der erfundenen Zimmer gleich ſey. Dieſe Unterſuchung wird uns von der Vielheit der Geſchoſſe eine deutliche Vorſtellung geben. Sollen die Geſetze der Feſtigkeit beobachtet werden; ſo müſſen alle Theile eines Gebäudes genugſam unterſtützt ſeyn. Daher iſt es klar, daß eine jede Wand entweder auf eine andere zutreffen, oder daß eine ſolche, welche nicht auf einer andern Wand ſtehen kann, durch Hülfe der Hängewerke angeordnet werden müſſe. Es erhalten alſo die übrigen Etagen entweder einerlei Austheilung mit den Zimmern, welche ſich im unterm Geſchoß befinden; oder man muß etliche Scheidewände bei den obern Geſchoſſen weglaſſen; oder will man in demſelben mehrere anlegen; ſo muß man ſeine Zuflucht zu Hängewerken nehmen.

Es ſey zum Beiſpiel eine Wohnung für einen bemittelten Juſtizbeamten, der viele Rechtshändel abzuwarten hat, zu errichten.

Die Hauptabſicht deſſelben gehet dahin, Bequemlichkeit in Anſehung ſeines Studirens, und einige Zimmer für fremde Perſonen und zu Luſtbarkeiten zu erhalten. Hieraus wird man ohne Weitläufigkeit die Anzahl der benöthigten Zimmern folgern können. Denn ſein Stand gehört zwiſchen den hohen und niedrigen, und folglich müſſen die benöthigte Zimmer, die Fenſter, die Thüren, und die übrigen Stücke mittelmäßig ſeyn. Es erhellet ferner, daß 1) Zimmer für ſeine Angehörige, und zur Haushaltung; 2) Zimmer zu ſeinen Geſchäften, und endlich 3) Zimmer zu Gaſtmahlen und Viſiten vorhanden ſeyn müſſen. Aus dem erſten kann man ſchließen, es ſey ein Keller, eine Speiſekammer, eine Kinder- Frauen- und Geſindeſtube nöthig. Und die zweite Abſicht fordert Zimmer zum Studiren,

zu

zu den Akten, zur Bibliothek, für den Schreiber und für die Klienten. Das letzte giebt Bewegungsgründe, einen Saal, und ein oder etliche Zimmer anzulegen, damit Fremde einige Zeit bei demſelben bequem wohnen können. Außer dieſen erfordert die Abſicht einer jeden Wohnung, daß Plätze zur Treppe, zu den Abtritten, zum Vorſaale, oder Corridor vorhanden ſind. Solchergeſtalt werden, ohne den Keller, überhaupt 17 Plätze dieſer Abſicht Genüge leiſten. Geſetzt alſo, man hätte die Vielheit der Zimmer erkannt, z. B. daß 8 derſelben auf dem gegebenen Platz bei einander in einer Reihe liegen können; ſo kann man ſchließen; daß hierſelbſt entweder 2 oder 3 Etagen erforderlich ſeyn müſſen. Erſteres, wenn es dem Bauherrn gefiele, lieber einige kleinere Zimmer in der zweiten Etage, als in der erſten zu haben, damit das 17te könnte angebracht werden; oder, wenn er das 17te Zimmer völlig weglaſſen wollte. Dieſes aber könnte Statt finden, wenn der Bauherr wechſelsweiſe große und kleine Zimmer verlangte, und dadurch verurſachte, daß die Anzahl von 17 Plätzen in drey Etagen vertheilt würde. Man ſchließe aus dem Anſehen und aus den Verrichtungen der Standesperſonen; ſo wird erſteres Audienzzimmer, Vorgemächer, Schlafgemächer, Bedientenzimmer ꝛc. ingleichen große Säle zu Luſtbarbarkeiten, Spatziergänge oder Gallerien; dieſes aber wird Gemächer zur Bibliothek, zum Studiren, zu Naturalien, zu Gemählden, zu Muſiken und dergleichen erfordern.

Nach dieſer Vorbereitung iſt man erſt vermögend, Entwürfe nach den Geſetzen der Bequemlichkeit und Schönheit zu erfinden. Hier beobachte man nun 4 Geſetze und Regeln:

2) Man beſtimme die Anzahl der Zimmer, welche bei einander auf dem gegebenen Platz gelegt werden können.

2) Man folgere aus der Abſicht des Bauherrn die Arten und die Anzahl der benöthigten Zimmer, und beſtimme hieraus die Anzahl der Geſchoſſe.

3) Iſt aber die Anzahl der Geſchoſſe gegeben worden; ſo unterſuche man, ob auch die Zahl der benöthigten Zimmer auf dieſem gegebenen Platze unter der beſtimmten Menge der Etagen Statt haben können oder nicht. Iſt dieſes; ſo laſſe man entweder ein oder etliche Zimmer von den nicht äußerſt nothwendigen weg, oder lege mehrere Etagen an. Endlich

4) bringe man die Zimmer an ſolche Oerter, vermöge welcher ſie die Abſicht des Bauherrns erleichtern; das heißt, man lege diejenige Zimmer, welche einander unmittelbar dienen, nahe bei einander, und bezeichne die Thüren, und die Plätze zu den Treppen und Abtritten, ſo iſt dem Verlangen Genüge geleiſtet. Es ſey der zu bebauende Platz rechtwinklicht, 85 Fuß lang und 43 Fuß breit. Das Gebäude ſoll zwiſchen zwei andern Wohnungen ſtehen; folglich kann es nur von der Straße und von dem Hofe erleuchtet werden. Es ſoll endlich 2 Etagen hoch, und deſſen Abſicht eben diejenige ſeyn, welche oben angegeben worden. Aus dieſem kann man folgende Anlagen der Fenſter und Schäfte ſetzen:

Die

Die Breite der halben Hausthüre	= $2\frac{1}{2}$	Fuß	$2\frac{1}{2}$
Schaft	ſ	5	ſ	$7\frac{1}{2}$
Fenſter	ſ	4	ſ	$11\frac{1}{2}$
Schaft	ſ	5	ſ	$16\frac{1}{2}$
Fenſter	ſ	4	ſ	$20\frac{1}{2}$
Schaft	ſ	5	ſ	$24\frac{1}{2}$
Fenſter	ſ	4	ſ	$29\frac{1}{2}$
Schaft	ſ	5	ſ	$34\frac{1}{2}$
Fenſter	ſ	4	ſ	$38\frac{1}{2}$
Eckſchaft	ſ	4	ſ	$42\frac{1}{2}$

Summa der halben Länge = $42\frac{1}{2}$ Fuß.

Zeichnet man nun nach dieſer Ausrechnung den gegebenen Platz auf; ſo findet man ſolche Abtheilungen, wie die Figur anzeigt.

Nach der zweiten Regel ſind folgende Zimmer zu ſetzen:

a) In Anſehung der Hausfrauen und der Angehörigen; Keller, Küche, Speiſekammer, Kinder- Frauen- und Geſindeſtube.

b) In Anſehung des Mannes und deſſen Geſchäfte: Zimmer zum Studiren, zur Bibliothek, zu den Akten, für den Schreiber, und für die Klienten.

c) In Anſehung der Luſtbarkeit: einen Saal, eine oder etliche Beſuchzimmer.

d) Ueber dieſes, Plätze zu Treppen, Vorſälen und Abtritten.

Vermöge der dritten Regel kann man nun dieſe Zimmer alſo eintheilen; daß

1) der Keller an einem beſondern Ort im Grund oder in der Erde zu liegen kommt, daher der Kellerriß entſteht.

2) Daß die Küche und Speiſekammer nahe bei einander, und die Frauenſtube von dieſer

ſowohl,

ſowohl, als von der Kinder- und Geſindeſtube nicht zu ſehr entfernt ſey.

3) Daß die Bibliothek, Akten- Studier- Schreiber- und Klientenſtube nahe bei einander; der Saal der Schönheit gemäß in die Mitte; und die übrigen Zimmer dahin verleget werden, wo ſie der Bequemlichkeit in Anſehung der Hauptabſicht keinen Abbruch thun.

Man wird ferner ohne Mühe einſehen, daß man eine Treppe, ſowohl zum Keller, als auch zum Boden und zur zweiten Etage führen müſſe; und daß es eine Vollkommenheit ſey; in einer jeden Etage Abtritte anzulegen, dem Geſinde aber einen beſonders zu geben. Endlich, daß es der Schönheit gemäß ſey, wenn die Thüren entweder in der Mitte oder aber von der Mittellinie gleichweit entfernt angelegt werden.

Unterſucht man nun, ob dieſe Zimmer in dem beſtimmten Plaz Statt finden können, alſo, daß in der zweiten Etage die Scheidewände auf den untern ruhen; ſo findet man, daß, wenn in beiden Etagen der Raum A zum Vorſaal, K aber zur Treppe dienen ſoll, in einem jeden Geſchoſſe nur 4 Pläze, zu den Stuben und Kammern, übrig bleiben, welche aber nicht hinreichen, die angezeigten Zimmer anzunehmen. Und daher müſſen wir entweder kleinere Zimmer anlegen, oder ein und das andere nicht höchſtnöthige weglaſſen, oder endlich mehrere Etagen anordnen. Daß bei dieſem Plaz das erſtere unmöglich ſey, wofern man nicht die ganze Anlage ändern, und die Diele ſchmäler machen will, ſolches wird man ſehr leicht gewahren. Das zweite kann bewerkſtelligt werden, wenn man die Geſindeſtube nicht mitrechnet. Denn da ſich das Geſinde zur Winterszeit gewöhnlich in der Kinderſtube aufzuhalten

ten pflegt, und in der daran liegenden Kammer, oder auch wohl auf verwahrten Böden ſchlafen kann; ſo kann dieſes Zimmer füglich weggelaſſen werden. Und unter dieſen Umſtänden kann die Anlage der Zimmer im erſten Geſchoſſe folgende ſeyn: A. die Diehle oder der Vorſaal; B das Beſuchzimmer; C. Frauen- und Schlafſtube; D. E. Kammern und Abtritte; F. Kinderſtube; G. Kammer und Abtritte; H Küche; I. die Speiſekammer und K. die Treppe zum zweiten Geſchoſſe. Die Anlage der Zimmer im zweiten Geſchoſſe kann dieſe ſeyn; A der Vorſaal; B. der Saal, der zugleich die Klientenſtube ſeyn kann; F. G. I. Studirſtube, Bibliothek, und Aktenkammer; H. Schreiberſtube; C. D. E. Zimmer zu fremden Perſonen; K. die Treppe zum Boden. Sollten aber mehrere Etagen angeordnet werden; ſo gewahrt man, daß daſelbſt nicht ein ganzes Geſchoß nothwendig ſey. Denn da ein Erker geſtattet, daß man unter dem Dache ein oder etliche Zimmer anbringt, ohne eine beſondere ganze Etage bauen zu dürfen, und hier nur allein ein Platz, nämlich die Geſindeſtube, weggenommen werden; ſo kann dieſes durch einen Erker erſetzt worden. Leget man demnach des Schreibers Stube in den Erker; ſo kann in der zweiten Etage H die Klientenſtube ſeyn, und das übrige bleibt wie vorhin. In dem erſten Geſchoſſe aber kann F. G die Geſindeſtube und Kammer B die Frauenſtube, und C. D und E ſowohl die Schlaf- als Kinderſtube und deren Kammern ſeyn.

Aus dieſem allgemeinen Entwurf wird der beſondre Grundriß des Gebäudes von jedem Geſchoſſe gezeichnet. Nun können aber Gebäude von Steinen und von Holz gebaut werden, und der Grundriß erhält hiernach verſchiedene Aus-

meſſungen. Dieſe beide Fälle wollen wir hier ſo kurz, als es die Deutlichkeit nur erfordert angeben.

Im erſten Fall, wenn das Gebäude von Steinen errichtet werden ſoll.

1) Man zeichne den Entwurf nach einem Maaßſtabe mit einer Bleifeder auf, ſ. Fig. 7141, ABCD, und ziehe von den äußerſten Punkten aller gegen über ſtehenden Fenſter die geraden Linien $\delta\eta$, $\theta\pi$, ꝛc. ebenfalls mit Bleifeder.

2) Man beſtimme aus der Anzahl der Etagen, und nach der Art der zu erhaltenden Steine die Dicke der Umfaſſungsmauer, folglich muß in unſerm Fall, da das Gebäude zwei Etagen hoch wird, wenn die oberſte Umfaſſungsmauer zwei Fuß, drei Zoll ſtark genommen worden, die Dicke der erſten Umfaſſungsmauer wenigſtens $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen. Setze man demnach aus A in a und b, und aus D in d und c mit dem Zirkel $2\frac{1}{2}$ Fuß ab, und ziehe mit der Bleifeder aus dieſen Punkten die allhier zum Theil punktirten Linien aq mit AB, dy mit CD, ab mit CA, und cγ mit DF parallel; ſo beſtimmen dieſe mit jenen die wahre Dicke der Umfaſſungsmauern. Man ſetze nun

3) die Größe von einem Fuß aus A in e und aus D in f, ingleichen, wenn an allen Seiten Fenſter kommen ſollten, auch in g und h, und ziehe ebenfalls mit den Seiten des Gebäudes blinde Parallellinien, dieſe beſtimmen die Brüſtung der Fenſter in Anſehung ihrer Dicke.

4) Man zeichne ferner die Schmiege der Schäfte lm, ingleichen die dicke ſchwarze Linie on zwiſchen den Fenſterfeldern, alſo, wie ihre Eigenſchaften es erfordern. Alsdann lege man

5) die Scheidemauern an. Da nun dieſe $\frac{2}{3}$ der Umfaſſungsmauern zu ihrer Dicke bekommen ſollen; ſo ſetze man an den Linien ps, welche in dem Entwurfe die Scheidewände vorſtellen, dieſe Größe dergeſtalt an, daß, wenn ihre Hälfte aus p in g und aus p in r zu ſtehen kommt, doch wenigſtens bei Hauptzimmern die Ekſchäfte rq und tu von gleicher Größe bleiben, und ziehe aus dieſen Linien qt und ur mit ps parallel.

6) Ferner beſtimme man aus der Höhe der Zimmer die Anzahl der Stufen, ihre Breite und den Antritt der Treppe, und zeichne ſelbige an ihrem einmal erwählten Orte K nach den Geſetzen der Schönheit.

7) Man lege die Thüröffnungen mit den Schmiegen (wie bei ξ, zu ſehen iſt) ihrer Abſicht und der Schönheit gemäß, geräumig bei den Zimmern an, die einander dienen. Und

8) zeichne die Einheizlöcher w, die Oefen x, Kamine z, den Küchenheerd i, und die Abtritte β, welche, wenn die Mauer zwei Fuß ſtark iſt, ſchon füglich, wenigſtens zum Theil, in ſelbiger liegen können, ſo, wie die Buchſtaben anzeigen.

9) Iſt endlich die erſte Etage von der Erde merklich erhaben; ſo lege man an beiden Seiten Freitreppen an, deren Anzahl Stufen man durch die Lehre von Treppen ebenfalls erfinden muß. Wenn man nun

10) alle dieſe Linien mit Tuſche auszieht; den Riß alſo mit einer dünnen Farbe belegt, und an den Orten, wo der Schatten liegen ſoll, ſtarke Linien anbringt; ſo iſt der Ichnographiſche Riß der erſten Etage verfertigt.

Im zweiten Fall, wenn das Gebäude von Holz zu errichten iſt, wobei ein jedes Feuer einen beſondern Schornſtein haben ſoll.

1) Man zeichne den Entwurf nach dem verjüngten Maaßſtabe in ABCD der Fig. 7142 auf, und ziehe mit den Seiten deſſelben die Parallellinien aus den Punkten ab, cd, nachdem man dieſe aus A in C einen Fuß groß abgeſteckt hat.

2) Man verfahre auf eben dieſe Art mit den Scheidewänden, und lege die Fenſter, Thüren und Treppen an.

3) Weil ein jedes Feuer einen beſondern Schornſtein haben ſoll, gleichwohl die Scheidewände nicht über einen Fuß dicke werden; ſo iſt nöthig, daß beſondere Plätze ef zum Einheitzen angeordnet werden.

4) In dieſen bezeichne man die Brandmauern durch Punkte, und laſſe den Kamin des Schornſteins ſo weithervorſpringen, als es die innere Weite des Schornſteins erfordert.

5) Man ſchattire nun entweder dieſe Wände, ſo wie ſie bisher gezeigt worden, oder beſtimme durch Quadrate die Säulen der Wände nach den Geſetzen der Feſtigkeit, und färbe dieſe Stücke ſchwärzer, als das übrige der Wand.

6) Legt man die Oefen endlich ſymmetriſch an, und bezeichnet die Plätze der Abtritte; ſo iſt geſchehen, was man verlangte.

Will man, daß man die Thüren e, durch welche man zu den Einheizplätzen gelangen muß, nicht ſehen ſoll, weil ſie mit den übrigen keine ſymmetriſche Lage haben; ſo lege man von Holz- und Tiſchlerarbeit eine Blendung an, wie durch das punktirte angezeigt worden, ſo wird dadurch der Vorſaal mehr Anmuth erhalten.

Nun

Nun kann man zwar die Grundriſſe des erſten und untern Geſchoſſes zeichnen. Es iſt aber nun noch übrig von dem Grundriſſe des zweiten abzuhandeln. Bei dem ſteinernen Gebäude lege man Fig. 7143 die Umfaſſungs- und Scheidemauern um ſo viel Zoll dünner als die untern an, je nachdem es die Geſetze der Feſtigkeit erfordern. Diejenige Scheidemauern, in welchen die Schornſteinröhren der erſten Etage zu ſtehen kommen, laſſe man ſo dicke, daß dieſe darinn völlig können verſteckt werden, und bezeichne ſolche durch ſchwarze Vierecke, wie X anzeigt, an ſolche Oerter, wohin ſie durch das Schleifen können gebracht werden. Man lege die Abtritte alſo an, daß ſie dieſen, die in dem erſten Geſchoſſe befindlich ſind, nicht hinderlich fallen, und verfahre mit dem übrigen Schattiren auf eben dieſe Art, wie bei dem erſten Geſchoſſe geſchehen iſt.

Werden die verdünnten Mauern ſo geſetzt, daß ſie außen mit der erſten Etage in einer geraden Linie fortlaufen; ſo werden dadurch die Zimmer in dem obern Geſchoſſe etwas größer, und die Ekſchäfte werden auch dadurch nicht allemal gleich bleiben. Selbſt die Thüren, falls ſie auf die untern zutreffen ſollen, werden dieſe Eigenſchaft, daß ſie, wie zuvor, in der Mitte liegen, zum Theil verlieren. Aus dieſem Grunde läßt man entweder die innere Wand der Mauern nach einer geraden Linie aufſteigen, oder man ſetzt die obere Mauer gerade in die Mitte auf die untere. In dieſem letztern Falle werden zwar ebenfalls die Zimmer etwas größer, jedoch nur ſo wenig, daß es faſt unmöglich iſt, den begangenen Fehler deutlich zu erkennen. Sollten inzwiſchen die innern Ekſchäfte der Zimmer auf ein Haar zutreffen, und es iſt kein ander Mittel ver-

vorhanden; ſo kann dieſes dadurch erhalten werden, daß man die Scheidemauern in Scheidewände verwandelt.

Der Aufriß, Starkriß, orthographiſcher Riß, Orthographia, bei den Franzoſen Elevation, und bei den Italienern Algato, wird derjenige Bauriß genannt, worin ein Gebäude, wie es ſich nach dem verjüngten Maaßſtabe von außen mit einer Seite dem Auge darſtellt, verzeichnet iſt. Man ſieht daher auf ſolchem alle äußere Theile derjenigen Seiten des Gebäudes, welche auf ſolchem vorgeſtellt ſind, mithin die Breiten und Höhen der Fenſter und Thüren, die Zwiſchenſchichte, das Geſims, die äußere Dachfläche, die Dachfenſtern, die Schornſteine, wie hoch ſie zum Dache herausſteigen, die Treppen von den Gebäuden ꝛc. Der Nutzen, den die Aufriſſe haben, iſt nicht gering; denn man ſieht nicht nur aus demſelben die Verzierungen der äußern Wände mit deren Theilen, ſondern man kann auch die Breite und Höhe eines jeden Theiles, mittelſt des in der Zeichnung angebrachten Maaßſtabes ſehr leicht finden.

Einen Aufriß zeichnet man auf folgende Weiſe ſ. Fig. 7144. Man zeichnet die äußere Rahme A B C D. Hierauf verfertiget man den verjüngten Maaßſtab E F alſo, daß die Länge des Gebäudes a b kleiner werde, als der Raum A B; und zieht nach verfertigtem Maaßſtab die Grundlinie a b. Hierauf ſetzt man aus a in c, drei Fuß, als die Höhe des Grundgeſchoſſes außer dem Boden, ferner aus c in d vor die Höhe des untern Geſchoſſes eilf Fuß, weiter aus d in e, vor die Höhe des Hevenſtocks eilf Fuß, auf ſolcher von e bis f vor die Höhe des dritten Stocks 11 Fuß, und endlich aus f in g vor

das

das Halbgeſchoß ſieben Fuß, darauf vor das Geſims auf g h, $\frac{1}{25}$ der ganzen Höhe, und auf h i vor die Brüſtung auf ſolchem drei Fuß. Wenn man nun auf ſolche Weiſe die ganze Höhe des Gebäudes hat, ſo ziehet man die Horizontallinien aa, bb, cc, dd, ee, ff, gg, hh und ii. Die Fenſterlinien k l ziehet man nach dem Grundriß, wie ſie derſelbe giebt, und damit man gleich wiſſen möge, in welche Zwiſchenräume die Fenſter kommen, ſo umfaßt man diejenige abgeſteckte Punkte mit blinden Circularlinien k in k, welche aus freier Hand mit Reisblei gemacht werden; um zu verhüten, daß bei Abſetzung der folgenden Maaße nicht leicht ein falſcher Punkt ergriffen werde. Hierauf ſetze man die Maaße der Fenſterhöhe in dem Grundgeſchoß alſo auf; daß man oben in e ſowohl als unten in o, $\frac{3}{4}$ Fuß Raum behält, und die Zwiſchenweite zur Fenſterhöhe bleibt, welche hier $1\frac{1}{2}$ Fuß gleich iſt. Weiter ſetzt man der Höhe der Brüſtung aus c in p, aus d in g, aus e in n, aus f in s, und ziehet durch die Fenſterfeldung k k die Fenſterbrüſtungslinien tt, ſo daß nur noch die Fenſter und deren Einfaſſung zu verzeichnen ſind. Das Geſims g h wird nunmehr ausgezogen, wie auch die Einfaſſung des Daches h i. Bei den Treppen theilt man die Höhe des Grundgeſchoſſes mit ſieben Zoll, als der Höhe eines Trittes um die Anzahl der erforderlichen Tritte zu erhalten. Man wird alſo im gegenwärtigen Fall vor das Grundgeſchoß drei Fuß zur Anzahl der Tritte $\frac{3 \times 12}{7} = \frac{36}{7} =$ fünf Tritte erhalten, iſt nun der Aufriß auf dieſe Art gezeichnet, ſo wird die Ausarbeitung deſſelben vorgenommen, welche darin be-

beſteht, den aus Linien beſtehenden Bauriß mit Tuſche oder Farbe dergeſtalt auszuarbeiten, daß die erhabenen Theile, ſich vor den tiefer liegenden, und die vordere ſich vor denen weiter hinten liegenden zeigen.

Die Weiſe, wie man mit Tuſche einen Bauriß anfertiget oder überlegt, nennt man das Tuſchiren, wenn dies aber mit Farben geſchieht, das Laviren, bei dieſem leztern deutet man auch gewöhnlich den Schatten an, um die hervorragende Theile deſto beſſer zu zeigen, welches das Schattiren heißt.

Die Theile, welche in den Baurißen durch tuſchiren oder laviren ausgearbeitet werden, ſind in dem Grundriß: Mauern, Fenſter, Treppen, Oefen, Ofenlöcher, Küchenheerde und Schornſteine. Sobald der ganze Riß tuſchirt oder lavirt und ſchattirt worden, ſo werden die Druckerlinien gezogen, welche gewöhnlich mit ſchwarzer guter Tuſche, ſowohl bei lavirten als tuſchirten Baurißen, gezogen werden; ſonſt zieht man auch die Druckerlinien von eben der Farbe, mit welcher die Theile angelegt worden, welche die Druckerlinien erhalten ſollen, nur mit dem Unterſchied, daß dunklere Farben dazu erwählt werden. Nach Vollendung des Riſſes mit den Druckerlinien, wird ein Rand von ſehr ſchwarzen Linien ſo um den Riß gezogen, daß ein Parallelogram erhalten werde. Es werden drei Tuſchſtriche gemacht; zwei dünne und in deren Mitte ein viermal breiterer.

Bei den Druckerlinien iſt nun noch beſonders zu bemerken, wenn ſie ſich recht ausnehmen ſollen, daß erſtens die Auszeichnung des Riſſes gleich vom Anfange gelinde gehalten werde, und die Linien nicht ſtark, dicke und zu ſchwarz gezogen werden, ſondern zart und mit mittelmäßig ſchwar-

zer Ziehetuſche, und dann, daß die Mauern mit blaſſer Läutertuſche angelegt werden. Das zweite liegt an den Druckern ſelbſt, daß ohnerachtet ſie durch ſtarke ſchwarze Linien gemacht werden, die Linien doch ſchön rein und nicht rauh ſeyn müſſen, welches man erhält, wenn die Reißfeder, ehe die Druckertuſche herrein gelaſſen wird, mit den Spitzen in ein Glas rein Waſſer getaucht, und man mit einem etwa 4, 6 oder 8fach zuſammengelegten Papier in die Reißfeder hineinfährt, und ſolche rein auswäſcht, worauf ſich die Tuſche, wenn man die Reißfeder mit den Spitzen an ſelbe anhält, und das Tuſchſchälchen ein wenig hinüberbeugt von ſelbſt in die Feder ziehet, und ſo oft man neue Tuſche einfüllen will, muß allemal die Reißfeder auf vorbeſchriebene Art ins Waſſer getaucht und rein gehalten werden; man muß auch ſolches thun, wenn man auch nur Ziehetuſche einfüllen und haben will, damit ſie beim Zeichnen ſehr willig aus der Reißfeder fließe. Iſt nun die Tuſche gut eingefüllt, muß auch die Druckerlinie gut gezogen und die Reißfeder ſo gehalten werden, daß beim Ziehen beide Blätter das Papier berühren, bieget man die Reißfeder über, daß beim Zuge der Linie nur ein Blatt der Reißfeder das Papier berührt, giebt ſolches häßliche rauhe Linien.

Der Durchſchnittriß, ortographiſcher Riß, Interſectio, Sciagraphia, Profil, ſtellt ein Gebäude vor, als wenn ein Theil deſſelben hinweggeriſſen wäre, oder es iſt auch eine nach dem verjüngten Maaßſtabe geſtellte Vorbildung der innern Einrichtung und Beſchaffenheit eines Gebäudes, wie es ausſehen würde, wenn es nach der Mitte durchſchnitten wäre.

Die Durchſchnittriſſe oder Profile ſind von einigen, die über die Baukunſt geſchrieben haben, für ſehr ſchwer angeſehen worden, beſonders in Hinſicht der Anfänger, aber dies ſcheint wohl nicht ſo zu ſeyn, denn man kann einen Anfänger durch deutliche Modelle, Riſſe und Vorſtellungen dahin bringen, daß er fähig wird ein Profil einzuſehen und auch ſelbſt glücklich Hand daran zu legen. Ueberdieß muß er doch ſolches machen lernen, wenn er ſich von dem ganzen Gebäude einen Begriff machen ſoll. Auch beweiſen eine große Anzahl derjenigen, die die Baukunſt ſtudiren, daß dies möglich iſt, denn wenn ſie den Hauptriß, den Grundriß und hierauf einige Stücke, ſo zum Aufriß gehören, auch Dach- und Sparrenriſſe, endlich den Aufriß ganz haben machen lernen, nachher auch an den Profil gegangen ſind, und ihn gut zu Stande gebracht haben. Es iſt freilich richtig, daß ein Durchſchnittriß ſo leicht nicht gezeichnet werden kann, es erfordert Nachdenken, Mühe und Zeit, doch bringen fleißige junge Leute alles zu Stande.

Man erlangt durch einen Durchſchnittriß, daß man die innere Theile, z. B. in einem Profil eines Gebäudes, Oefen, Thüren, Treppen, Mauerdicken, nach ihren Höhen, unterm Dache das Holzwerk ꝛc., jedoch orthographiſch entworfen, zu Geſicht bekomme. Die Durchſchneidungsflächen pflegen in Gebäuden gemeiniglich nach gerader Linie in die Höhe mit einer Seite des Gebäudes parallel laufend genommen zu werden; in den Grundriſſen bemerkt man aber den Zug des Durchſchnittes mit punktirten Linien, doch macht man auch Durchſchnitte, daß die Scheidungsfläche nicht mit den Seiten parallel läuft. Bisweilen ſetzt man auch die Aufſteigen der Durchſchnitts-

ſchnittsfläche ab, daß man ſie nicht in einem Zuge von unten hinangehen läßt, ſondern verrückt ſie und zieht ſie an Oerter zurück, wo man die Sache im Durchſchnitt zu entwerfen für nöthiger hält, als wenn der Zug des Durchſchnittes in einer Linie bliebe, und die daran berührte Stücke in Profil gebracht werden.

Der Durchſchnitt iſt hingegen nach den in den Grundriſſen punktirten Linien gemacht. Man macht auch ſchräge Profile, welche noch ſchwerer zu entwerfen ſind, als die erſteren, wie auch perſpectiviſche Profile, desgleichen horizontale Durchſchnitte, worin alle Theile eines Gebäudes nach einer gewiſſen Höhe horizontaliter abgeſchnitten vorgeſtellt werden, davon jeder Theil aber von einer perpendicularen Seite etwas ſehen läßt, damit man bald finden könne, wovon jeder Durchſchnitt ſeyn ſoll. Dieſer Riß iſt dienlich, einem Anfänger einen Begriff beizubringen, was ein Grundriß bedeute, nicht minder iſt er dienlich, einem Bauherrn, der ſonſt nicht viel von einem Riſſe verſteht, einen Begriff von ſeinem künftigen Hauſe, von der Lage und Communication der Zimmer und dergleichen zu machen, und ein Maurer kann daraus wegen Führung der Schornſteine, Secretcanäle ꝛc. wohl verſtändiget werden.

Ausſehen, Scenographia, heißt in der Baukunſt ein Riß, welcher ein Gebäude, Zimmer ꝛc. ſo vorſtellt, wie es ſich in einer gewiſſen Entfernung davon dem Auge darſtellt. Man nennt dieſe Vorſtellung eines Gebäudes auch einen perſpectiviſchen Riß. Der Nutzen dieſer Art von Bauriſſen erſtreckt ſich auf diejenigen, welche keine große Kenntniſſe von Bauriſſen haben, und aus dieſer Gattung eher verſtehen können, wie ſich das Gebäude und deſſen Theile dem Auge

vor-

vorſtellt, wenn es wirklich aufgeführt worden. Sie werden nach den Regeln der Perſpective gezeichnet. Es kömmt hier beſonders ſehr viel darauf an, an welchem Orte der Geſichtspunkt angenommen wird, weil ein ſolcher Riß aus einem übel gewählten Geſichtspunkte angenommen, dem Auge das Gebäude ſchlecht darſtellt. Er kann von der einen Seite betrachtet, häßlich und ungeſtaltet ausſehen, von der andern aber ordentlich und ſchön in die Augen fallen. Und da die Zeichnung in der größten Vollkommenheit nicht beſſer ausſehen kann, als die Sache ſelbſt in dem angenommenen Geſichtspunkte ausſieht; ſo muß man ſich auch Mühe geben, in dergleichen Zeichnungen der natürlichen Vorſtellung ſich ſo viel als möglich zu nähern. Der vortheilhafteſte Geſichtspunkt muß ſo gewählt werden, daß die Haupttheile des Gebäudes, welche deutlich und vollſtändiger als andere in das Auge fallen ſollen; weder von andern bedeckt, noch durch die Entfernung zu ſehr verkleinert und undeutlich werden; es muß alſo das Auge denſelben näher ſeyn, und ſie von derjenigen Seite beſchauen an welcher man das meiſte und vorzüglichſte davon überſieht.

In Rückſicht der Entfernung des Geſichtspunktes vom Bilde iſt es nicht ganz willkührlich ſolchen nach Gefallen anzunehmen. Wird er zu nahe an dem Gegenſtande angenommen, ſo werden die äußerſten Theile zu ſehr verzogen, und verlieren die guten Verhältniſſe; betrachtet man ſie zu entfernt, ſo werden ſie im Gegentheil zu klein und ungeſtaltet gegen den andern. Man muß daher den Geſichtspunkt von dem Gebäude ſo weit entfernt annehmen, daß er innerhalb den Grenzen des deutlichen Sehens liege, das heißt, es muß nach den Geſetzen der Optik der Geſichts-

ſichtspunkt mit den äußerſten Grenzen des Gebäudes einen Winkel machen, der 90 Grad hält.

Eben dieſe Geſetze beſtimmen, daß die Grundlinie der Seiten des Gebäudes in der Vorſtellung nicht unter 45 Grad unter der Horizontallinie liegen dürfen, und die darüber emporſtehenden Gegenſtände nicht über 45 Grade über dieſelbe erhoben ſeyn ſollen.

Wie ein Saal oder ein Gebäude ꝛc. von außen in die Perſpective zu bringen oder ein perſpectiviſcher Bauriß zu verfertigen iſt, hat man bisher theils in den Büchern der Baukunſt theils in der Perſpective mit ſo vielen Weitläufigkeiten gezeiget, daß es ſehr viele Mühe und Zeitverluſt erforderte, einen genauen dergleichen Riß zu verfertigen. Lambert war ſo glücklich einen Weg zu finden, um uns dieſes ungleich kürzer zu lehren, und uns vieler Mühe hierdurch zu überheben. Ich will die Weiſe, wie man dabei zu verfahren hat, hier an dem Beiſpiel eines Zimmers zeigen, weil dieſe nützliche Erfindung noch nicht ſo allgemein iſt, als ſie es zu ſeyn verdient. Es ſey das Zimmer Fig. 7145 im Umfange im Lichten 24 Schuh lang, 16 Schuh breit, und 12 Schuh hoch. Die Höhe des Auges ſoll ſo groß ſeyn, daß das Zimmer am natürlichſten ins Auge falle, folglich muß ſie die mittlere Höhe des Auges bei einem aufrechtſtehenden Menſchen nicht übertreffen; wir nehmen ſie alſo zu 5 Schuh an.

Die Entfernung des Auges von der Tafel wollen wir ſo annehmen, daß die beiden längeren Wände ſo groß, als es die Schranken des deutlichen Sehens erlauben, ins Auge fallen, daher wir dieſelbe der Entfernung des Augenpunkts von dem äußerſten Ende der Tafel gleich machen.

Man

Man macht nach einer dazu verfertigten Scala die Linie AB 16 Schuh lang, richtet an beiden Enden Perpendicularen auf von 12 Schuh, und vollendet das Viereck ABDC, welches den Umfang des Zimmers im Lichten giebt. Auf der Mitte AB in Q richtet die Perpendicular QP von 5 Schuh auf, und ziehet OPV mit AB parallel, ſo iſt P der Augenpunct, OV, die Horizontallinie. Da das Eck C am weiteſten von P hinweg iſt, ſo traget man die Diſtanz CP, aus P in O und V, ſo iſt PO und PV die Entfernung des Auges von der Tafel und die Bedingniſſe der Zeichnung ſind beobachtet. Man ziehet aus A, B, C, D Linien in den Augenpunct P, und zählet von B gegen A 24 Schuh, ziehet in das Ende der Zählung aus V die Linie Vr, welche BP in b durchſchneidet, ſo iſt Bb die Länge des Zimmers. Wenn ihr nun ba mit BA parallel zieht, in a und b die Perpendicularen ac, bd bis an die Linien CP, und DP aufrichtet, und endlich cd zuſammenzieht, ſo wird abdc die hintere Wand AC ca, BD db die Seitenwände Cc dD die Decke, und Aa bB den Boden des Zimmers vorſtellen.

Sollte nun in die Wand AcCA, eine Thür gezeichnet werden, ſo zählet man von A bis G ihren Abſtand von A, z. E. 2 Schuhe, von G bis H ihre Breite im Lichten, z. E. 3 Schuh und ziehet OG, OH, welche die Linie AP in g und h durchſchneiden. Traget aus A in I die Höhe der Thür, z. E. 9 Schuhe, und ziehet IP, richtet endlich auf g und h Perpendicularen auf, ſo wird gklh, die innere Oeffnung der Thür vorſtellen. Um den Thürpfoſten und die obere Schwelle zu zeichnen, ſo ſey EA die Dicke der Wand, ziehet EP und machet hm und ln mit

AP

AP parallel, richtet auf m die Perpendicular m n auf, und ziehet endlich p n gegen p. Auf gleiche Weiſe kann man auch die Verzierung zeichnen. Da übrigens in dieſem Riſſe alle Linien, ſo in die Länge gehen, in dem Augenpunct, zuſammenlaufen, die andern aber entweder aufrecht ſtehen, oder mit AB parallel ſind, ſo hätte man die Linie PQ von Q bis an q in Schuhe eintheilen, und dadurch auf dem Boden alle Maaße beſtimmen können, denn ſo wird z. E. auf der Scale QP den Abſtand gy von der Grundlinie 2 Schuh hi aber 5 Schuhe haben. So z. E. wenn ein Fenſter zu zeichnen, ſo ſey BG die Dicke der Mauer, gG die Dicke des Geſimſes, ziehet gP, Gp, ſo könnet ihr to auf der Scale Qq von 6 Schuh Zs von $5\frac{1}{2}$ Schuh nehmen, und dadurch die Punkten t, s beſtimmen. Das übrige von der Verzeichnung des Fenſters zeigen die punctirten Linien deutlich genug an, wenn ſie mit denen, ſo bei der Thür gezogen worden, verglichen werden.

Die Brauchbarkeit dieſer Lambertiſchen Anweiſung und die großen Vortheile, welche ſolche jedem, welcher von Gebäuden nach dem Ausſehen Riſſe zu entwerfen hat, bringen, verdienen es hier noch ein Beiſpiel von Zeichnung der Ausſicht eines Gebäudes zu geben. Es ſind: Fig. 7146 die Grundlinie 122 Schuh, und die Entfernung derſelben vom Fuße des Zuſchauers 68 Schuh. Ziehet die Grundlinie AF und macht ſie Schuhe lang. Aus einem Punkt Q derſelben richtet die Perpendicular Qp von 5 Schuh als der Höhe des Auges auf, und ziehet die Horizontallinie VPW mit der Grundlinie parallel. Durch die gegebene Entfernung des Auges, welche PQ gleich iſt, theilet man die Horizon-

rizontallinie in Grade ein, nach der erſten Aufgabe, ſo iſt die Vorbereitung gemacht. Die beſondern Stücke werden nun ſo gezeichnet: das Haus ABC deſſelben Seite BC ſolle in Augenpunct P laufen, folglich die Seite AB mit der Grundlinie parallel ſeyn. Machet AB als die halbe Breite, nach der auf der Grundlinie gezeichneten Meßleiter, z. E. 14 Schuh und richtet die Linie Bb von 30 Schuh Aa von 50 Schuh perpendicular auf, ziehet a und b zuſammen, ſo iſt AB ba die halbe vordere Seite, darauf die Fenſter nach der Scale AF geometriſch gezeichnet werden. Die Seite BC ſoll 35 Schuh lang ſeyn; zählet von B bis V 35 Schuh, ziehet BC in den Augenpunct P und vC in V in den 45 Grad der Horizontallinie, ſo iſt C das hintere Eck. Ziehet endlich ad und bc in Augenpunct p und Ce mit Bb, cd mit ab parallel, ſo iſt Bb cC die Seite, abcd die Fläche des Daches. Die obere Rahmen der auf dieſer Seite ſtehenden Fenſter laufen gleichfalls in Augenpunct P, und werden nach der Scale AE auf Bb getragen, die Seitenrahmen aber werden von B gegen v gezählet, und auf der Linie BC die Puncte, wo ſie aufſtehen, eben ſo beſtimmt, wie wir die Puncte C, c gefunden haben,

Eben ſo wird die Lage der Dachläden auf dem Dache gefunden. NM iſt ihre Höhe, MN lauft in den Augenpunct, BK iſt der Abſtand von dem Ende des Daches K, k lauft in den Theilungspunct V, KL iſt mit Bb und Ll mit ab parallel, ſo wird der Punct m und die Linien mn, ml gefunden. Mit den Kaminen hat es eben die Bewandniß. Das Haus IFG die Seite EG dieſes Hauſes laufe in den 30 Grad der Horizontallinie PV, ſo lauft die andere Seite in

in den 60 Grad derſelben im Theile PW weil man den Winkel GEI 90 Grad ſetzet. Daher iſt nun die Abtheilungen auf EG zu finden, der Theilungspunct auf dem 30 Grad in PW, und für die Seite EI liegt derſelbe auf dem 15 Grad in PV. Wenn alſo die ganze Seite EG von 43 Schuh iſt, ſo zähle man von E bis H 43 Schuh, und ziehe HG in 30 Grad, auf PW; ſo wird die in 30 Grad auf PV gezogene Linie EG in G durchſchneiden und EG wird das Bild einer Länge von 43 Schuh ſeyn. Eben ſo wird die Seite EF aus dem 15ten Grad auf PV eingetheilt. Da das Eck E auf der Grundlinie ſtehet, ſo wird die Höhe Ee von 30 Schuh nach der Scale auf der Grundlinie aufgetragen, die Linie eg in den 30. Grad auf PV gezogen, und Gg perpendicular aufgerichtet, damit man die ganze Seite EG ge bekomme. Die Höhe des Gibels trage man aus E in i, und ziehe i f in den 60ſten Grad auf pW, ſo iſt Eefl die halbe Seite des Hauſes. Ziehet Gp im 60ſten Grad auf pW, Ip und fh in 30 Grad auf PV, richtet auf p, die Linie ph auf, ziehet endlich ef, gh, ſo habt ihr die Fläche des Daches ghfe. Die Fenſter, Dachläden und Schornſteine werden eben ſo, wie bei dem erſten Hauſe gezeichnet.

Die Anfertigung der Bauriſſe müſſen jederzeit mit Genauigkeit und Reinlichkeit geſchehen, daher wollen wir hier, obgleich ſchon oben bei den verſchiedenen Bauriſſen Erwähnung geſchehen, nur noch kurz anführen, wie ſolche, in Hinſicht der Zeichnung und der Farben, ausgeführt werden müſſen.

Sobald man die Linien mit Bleiſtift gezogen, und alsdann durch Hülfe der Reißfedern mit Tuſche überzogen hat, ſo reibe man den Bleiſtift mit

Semmel oder Reſina elaſtica aus. Man nehme ſich ferner in Acht mit dem Zirkel keine große Löcher zu ſtechen. Die Linien ziehe man alle ſehr fein und ſcharf, damit ſie da, wo ſie bei den Ecken in einander treffen, ſcharf paſſen, ohne einander zu durchkreuzen. Wenn nun alle Linien frei ausgezogen ſind, und der Riß mit Semmel ganz rein abgerieben iſt, ſo wird alles mit Tuſche angelegt und, wo es nöthig iſt, beſonders beim Grundriß, mit bunten Farben illuminirt. Das Mauerwerk und die Ziegeldächer lege man roth, mit Carmin, Zinnober, oder ſchwarz, mit ſchwarzer Tuſche, die Schieferdächer aber mit blauem Carmin oder Indigo an. Das Holz wird gelb gefärbt mit Gummigutti. Was Waſſer oder Eiſen bedeutet, wird blau, mit Carmin oder Berlinerblau angelegt. Zur Bezeichnung des Kupfers, der Bäume und der Raſenplätze, gebraucht man deſtillirten Grünſpan. Die Erde, Graben, Wege und dergleichen werden braun angelegt, wozu man Nußbraun oder Biſter nimmt, oder roth, gelb und ſchwarz unter einander miſcht. Ueberhaupt nehme man zu dieſem Behuf alle diejenigen Farben, welche zum Aquarelliren gebraucht werden, ſo wird man den Zweck vollkommen erreichen. Dieſe kleine Anweiſung kann aber nicht als eine genaue Norm bei der Ausarbeitung der Bauriſſe angeſehen werden, ſondern dies läßt ſich wohl am beſten aus der Uebung und aus der fleißigen Betrachtung ſchön gezeichneter und ausgetuſchter Probe-Riſſe erlernen.

Riß, geometriſcher, oder militäriſcher, bedeutet eine Zeichnung, worin alle Theile dieſelbe Verhältniſſe gegen einander haben, die in der abgebildeten Sache ſelbſt Statt hat, im Gegenſatz des perſpecti-

ſpectiviſchen Riſſes, worin dieſe Verhältniſſe nach den Regeln der Perſpective verändert werden. Ebene Flächen allein laſſen ſich in einen geometriſchen Riß bringen; ſobald etwas körperliches oder auch nur unebene Flächen vorgeſtellt werden ſollen, kann die Gleichheit des Anſehens nicht anders, als durch die Ungleichheit der Verhältniſſe der Theile erhalten werden.

Wir wollen nun verſuchen hier einen geometriſch militäriſchen Grundriß zu entwerfen. Sobald man eine Figur auf Papier zeichnet, die einer auf dem Felde in allen Stücken ähnlich iſt, ſo hat man auf dem Papiere den Grundriß, oder einen Entwurf von der Figur auf dem Felde; arbeitet man nun dieſen Grundriß oder Entwurf mit ſolchen Zeichen oder Charakteren aus, welche den auf dem Felde oder Terrein befindlichen Gegenſtänden ähnlich ſind, oder, welches gleich iſt, welche denſelben weſentlich zukommen, ſo hat man einen Plan oder eine Karte von der Gegend.

Die militäriſchen Plane, Zeichnungen oder Situationskarten, bezwecken nicht nur die Umriſſe der Gegenden, ſondern auch vorzüglich eine ſolche Vorſtellung, wie ſie das Auge liefert, und in der Nähe in der Wirklichkeit angetroffen wird. Der Lauf der Flüſſe, die Beſchaffenheit ihrer Ufer, Brücken, Führten, die Lage, Größe und Beſchaffenheit der Wälder, Sümpfe, Moräſte; das brauchbare Feld; die Städte und Dörfer nach ihrer Lage, Größe und Brauchbarkeit im Kriege; Mauren und andere Befriedigungen; die Richtung und Beſchaffenheit der Straßen, Wege und Fußſteige. Erhöhungen und Vertiefungen nach ihrer Lage, Ausdehnung und Geſtalt; kurz alles muß auf einem ſolchen Plan oder ſolcher Karte ausgedruckt ſeyn, was nur

irgend Bezug auf Kriegesoperationen, auf Märſche, Stellungen, Bewegungen, Verſchanzungen der Armeen oder der Kriegesvölker überhaupt hat.

Zur Kenntniß dieſer Stücke gelangt man nun theils durchs Vermeſſen oder Aufnehmen, theils durch eigene Beſichtigungen, theils durch Kenntniſſe der Natur, und vorzüglich der Erdoberfläche aus den durch Erfahrung und allgemein ausgemittelten Gründen ihrer Entſtehung und allmähligen Bildung.

Dasjenige, was nun in einer Gegend oder auf einem Terrein mathematiſch, das heißt, meßbar und bei dieſer Eigenſchaft für das Militär merkwürdig iſt, wird in den Grundriß oder den Entwurf gebracht, von dieſem nun hier eigentlich die Rede iſt.

Um ſich nun eine richtige Vorſtellung von einem geometriſchen Grundriſſe zu machen, ſo denke man ſich in Fig. 7147 die Punkte A, B, C, D, E irgendwo auf dem Felde, aber nicht in einerlei, ſondern in verſchiedenen Ebenen, auf Erhöhungen, in Vertiefungen, auf Hügeln, Gebirgsſpitzen ꝛc. und nehme, wo man will, eine Horizontalfläche an. In der Figur ſey dieſe Horizontalfläche durch die Ebene des Papiers vorgeſtellt, die Punkte A, B, C ꝛc. aber befinden ſich über derſelben in verſchiedenen Entfernungen. Nun fälle man von A, B, C, D, E auf die Horizontalfläche Perpendikel- oder Vertikallinien Aa, Bb, Cc, Dd, Ee,. Die Punkte a, b, c, d, e in welchen dieſe Vertikallinien die Horizontalfläche treffen, heißen die auf den Horizont reducirten Punkte, oder die Projectionen der Punkte A, B, C, D, E ſo die Linien ab, be, cd, de

die

die auf den Horizont reducirten Linien AB, BE, ED, DE.

Auf dieſe Art kann man ſich nun eine ganze Figur auf irgend einen Horizont reducirt vorſtellen. Die Theile einer ſolchen Figur liegen nur in einerlei Ebene. Eine ſolche Reduktion wird bei allen Figuren, folglich auch bei allen Vermeſſungen oder Aufnahmen militäriſcher Situationen, vorgenommen, und von dieſer auf den Horizont durch die Vermeſſungsoperationen reducirten Figur wird eine ähnliche nach irgend einem verjüngten Maaßſtabe auf dem Papier entworfen, und dieſe auf das Papier gebrachte Figur heißt nun eigentlich der Grundriß der aufgenommenen oder vermeſſenen Figur.

Der der Reduktion einer Figur zum Grunde gelegte Horizont iſt der Horizont irgend eines Punktes auf dem Terrein, oder der ſcheinbare Horizont des vermeſſenen Ortes, der aber wegen des geringen Verhältniſſes des Erdhalbmeſſers gegen die größte Ausdehnung des vermeſſenen Terreins, als der wahre Horizont angeſehen werden kann.

Hieraus ergiebt ſich nun die Nothwendigkeit der Horizontalſtellung der Winkelmaßinſtrumente bei Plan-, ſo wie die Vertikalſtellung derſelben bei Höhen- und Profilvermeſſungen. Hiernach kann man ſich Grundriſſe von unebenen Gegenden, Gebirgen ꝛc., alſo auch von ganzen Ländern, vorſtellen. Grundriſſe dieſer Art erhält man in allen Fällen, wenn man die Gränzen ſammt der ganzen Oberfläche einer Gegend auf den Horizont reducirt.

Ein Grundriß oder militäriſche Situationskarte enthält daher nicht die Summe aller Oberflächen auf Erhöhungen und Vertiefungen, folglich

lich auch nicht die auf dieſen Unebenheiten wirklich exiſtirenden krummen Linien in gerade Linien verwandelt, ſondern überhaupt nur den Raum, den die gegebene Figur auf eine Horizontalfläche reducirt einnimmt. Man kann ſich daher vorſtellen, daß ein Grundriß von einer unebenen gebirgigen Gegend eine Horizontalfläche enthält, die in einer gewiſſen Entfernung über Erhöhungen und Vertiefungen ausgeſpannt iſt, ſo, daß ihre Gränzen mit den Gränzen der Gegend auf der Erde in vertikalen Richtungen über einander kommen, dennoch iſt die Fläche eines Grundriſſes einer ſolchen Gegend kleiner als die wirkliche Oberfläche auf der Erde, und eben ſo auch die Entfernung zweier Punkte auf dem Grundriſſe als der wirkliche Weg auf unebenem Terrein, den man auf der Erde von einem zum andern zu durchlaufen hat.

In Profilen, die man auf einer Vertikalebene erhält, welche das mit Erhöhungen und Vertiefungen abwechſelnde Terrein durchſchneidet, kann man ſich dieſe Ebene als den Horizont vorſtellen, auf den man alle Punkte und Linien, die ſich im Durchſchnitte zeigen, reduciren muß.

Riß, die Benennung eines eiſernen Werkzeuges der Kammmacher, ſ. unter **Kamm**, Th. 33, S. 168.

Rißbank, Rysban, ein von Steinen aufgeführter künſtlicher langer Damm, der bei einem Hafen tief in die See hineingeht, und am Ende mit einer Schanze verſehen iſt, auch oft eine Bruſtwehr hat, um die in den Hafen eingelaufenen Schiffe vor den feindlichen zu ſchützen; auch iſt wohl der beſondere Zweck den reißenden Wellen Einhalt zu thun. Die Häfen zu Memel, Calais, Dünkirchen ꝛc. ſind damit verſehen.

Riß- oder Reißkohlen, eine Art Zeichenkohlen, ſ. unter Kohlen, Th. 42.

Riſſe werden gewöhnlich die Skizzen eines Malers genannt, die er von einem in Gedanken habenden Gemälde vor der Ausführung mit Bleiſtift oder Kohle auf das Papier, die Leinwand ꝛc. entwirft. Man verſteht auch unter Riſſe die Studien großer Meiſter, das heißt, die Theile, welche ſie nach der Natur gezeichnet haben, als: Köpfe, Hände, Füße, ganze Figuren, Kleidungen, Thiere, Bäume, Pflanzen, Blumen, überhaupt alles, was bei der Ausführung, ſowohl eines hiſtoriſchen als auch eines jeden andern Gemäldes nöthig iſt. S. Umriſſe, Skizzen.

Riſſig, Adj. und Adv., Riſſe haben; riſſiges Holz, die Mauer iſt riſſig geworden ꝛc.

Riſſig laufen, heißt bei den Bergleuten, gleichſam graben oder rinnenweiſe laufen.

Riſſoles, Riſſolettes, eine Art kleiner Paſteten von gehacktem und gewürztem Fleiſche, ſ. Paſteten, Th. 108.

Riſſoliren, Speiſen dergeſtalt braten und backen, daß ſie eine rothe Farbe bekommen.

Riſtendreiband, die dritte Sorte des Rigaer Flachſes, er wird wie der Rakitſche gebunden, doch nicht mit einem ſo feinen Halsbande am Kopfe.

Riſtornello, oder Ritornello, in der Muſik Wiederkehr, Zurückkunft. Dieſes Wort bedeutet denjenigen Theil eines Muſikſtückes, mit welcher gemeiniglich das ganze Stück anfängt, und in welchem die Hauptgedanken des ganzen Stückes kurz, doch mit allen begleitenden Inſtrumenten vorgetragen werden, worauf hernach ſogleich die Sing- oder Haupt-Inſtrumentalſtimme eintritt, die Gedanken des Riſtornells verſchiedentlich ausführt,

führt, und mit Veränderung behandelt. Am Ende, wenn die Hauptſtimme ihren Sologeſang vollendet hat, wird das Riſtornell von allen begleitenden Inſtrumenten wiederholet.

Riſtretto, ein kurzer Auszug der Geſchichte; bei Kaufleuten heißt es ſoviel als der Auszug einer Rechnung.

Riſtorno-Conto, wird von einigen Kaufleuten das Cambio-Conto genannt, ſ. Wechſel-Conto.

Riſtorno, im Aſſecuranzfache, wenn eine Summe verſichert iſt, wo es ſich nachgehends befindet, daß ſie ſich nicht hätte ſo hoch belaufen ſollen; oder, da ein Schiff mit Benennung deſſen und des Schiffers Namen, verſichert worden, und es ſich nachher findet, daß es ein Fehler ſey und man kein Riſico auf ſelbiges gelaufen habe, ſondern es auf ein anderes Schiff hätte geſchehen ſollen. Bei ſolchen Fällen, wo die Verſicherung weniger hätte ſeyn ſollen, giebt der Aſſecuradör die mehr verſicherte Prämie wieder zurück, nach Abziehung eines halben Procent für Riſtorno und wird ſolches auf der Polize geändert. Muß aber die geſchehene Aſſecuranz verändert werden, ſo wird unter der ausgeſtellten Polize ſolches nur erinnert, welches das rechte Schiff und der Schiffer ſeyn ſoll, wofür nun der Aſſecuradör nichts beſonders zu genießen hat. Es geſchieht auch, wenn eine Aſſecuranz mit andern Umſtänden, als vorhin, declarirt werden ſoll, weil ein Schiff die Fahrt weiter und auch anders genommen hat; da nun das Riſico dadurch größer geworden iſt, müſſen noch mehr Procent-Prämien zu der vorigen gegeben werden.

Was aber ein rechtes Riſtorno betrifft, wo man von einem Aſſecuradör für eine zu hoch verſicherte Summe die Prämie, nach Einbehaltung

eines

eines halben Procent wieder empfängt, ſo wird ſolches von dem Verſicherten auf dieſe Weiſe in das Contobuch eingetragen:

„Caſſa ſoll: an die Waare, oder dasjenige, worauf „vorhin die Aſſecuranz geſchehen, wegen des Riſtorno „und ſoviel daher an Prämie zurück empfangen habe.“

Der Aſſecuradör ſtellet:

„Aſſecuranz-Conto ſoll: an Caſſa, für die netto „wieder zurückgegebene Prämie, nachdem ich ein halb „Procent einbehalten habe.“

Oft trift es ſich, daß Güter verſichert ſind, welche in gewiſſen auswärts veraſſecurirten Schiffen verladen ſeyn ſollen, aber nicht darin geladen worden ſind. Da nun in ſolchen Fällen die Aſſecuradöre keine Gefahr gelaufen haben, ſo ſind ſie verbunden die Prämie zu riſtorniren. Zu Zeiten ändern auch Schiffe, die ſich bereits in Ladung gelegt, und angefangen haben Fracht einzunehmen, ihre Beſtimmung, und laden das wieder aus, was ſie ſchon am Bord hatten. Unter dieſen Umſtänden können die Aſſecuradör für die Zeit, da ſie Riſiko gelaufen haben, etwas mehr als das gewöhnliche ½ Procent rechnen, ſo klein auch übrigens die Gefahr war, weil das Schiff noch im Hafen lag. Wird eine Zurückgabe der Prämie gefordert, ſo muß es ſo bald als möglich geſchehen, damit die Aſſecuradöre keinen Verdacht ſchöpfen können, daß man die Abſicht gehabt habe, im Fall eines Schadens ſie zu hintergehen.

Wenn auf ein aus einem entfernten Hafen kommendes Schiff eine Aſſecuranz geſchloſſen wurde, in der Hoffnung Waaren durch jenes zu erhalten, dieß aber bei der Ankunft nicht eintrifft, ſo ſoll der Verſicherte den Aſſecuradören, wenn er das Riſtorno fordert, die empfangenen Briefe nebſt dem Bericht, daß ihm die Korreſpondenten bei dieſer Gelegenheit nicht überſenden konnten,

vorlegen, oder wenigſtens eine ſchriftliche Erklärung des Kapitäns, wodurch er bezeugt, für den Verſicherten nichts mitgebracht zu haben. Wenn Jemand auf Güter hat verſichern laſſen, die er nachher nicht verſendet oder ladet, oder auch, die an ihn nicht verſandt werden, ingleichen, wenn weniger verladen worden iſt als er hat veraſſecuriren laſſen, ſo kann er die Aſſecuranz-Prämie ganz oder nach Verhältniß des zu viel verſicherten, zurückfordern, doch behält der Aſſecuradör ein halbes Procent ein, ſind aber die Güter ſchon von dem Kay, oder vom Ufer in Barken, Fähren oder Lichterfahrzeugen geladen, damit man ſie an Bord der Schiffe bringe, und ſie kommen damit wieder zurück, ſo iſt nach der Amſterdammer Aſſecuranzordnung ein Procent abzuziehen. Nach eben dieſer Ordnung findet auch im Riſtorno der Prämie auf Casco des Schiffes Statt, wenn die verſicherte Reiſe unterbrochen wird, alsdann aber ſoll den Aſſecuradören für dieſes Riſtorno und das ſchon gelaufene Risko ein Procent bezahlt werden. Was der Stadt Hamburg Aſſecuranz- und Havarey-Ordnung wegen des Riſtorno verordnet, ergiebt der 6te Titel derſelben.

Risus Sardonius, eine krampfhafte Zuſammenziehung der Lach- oder Geſichtsmuskeln von Sardonia Lachkraut, deſſen Genuß die Geſichtsmuskeln ſo zuſammenziehen ſoll, als ob man lachte. S. Sardonia.

Risvegliato, bei den Muſikern, wenn anfänglich matt geſpielt oder geſungen worden, alsdann aber der Takt und die Bewegung auf einmal erwacht, indem man beide munter und fröhlich giebt.

Ritorno, Rückwechſel, ſ. Retourwechſel, Th. 123, S. 127.

Ritratto, ſ. Traſſirter Wechſel.

Ritorti, Fr. Crépaudaille oder Crapaudaille, Krapon, dieſen Namen giebt man einer Gattung eines dünnen, gekreppten, ſehr leichten und ſowohl im Aufzug als Eintrag ganz aus gedachter Seide beſtehenden und ohne vorhergegangenes Auskochen mit Seife und Waſſer gefärbten Zeuges. Die beſten dieſer Art kommen aus Neapel; ſie werden aber auch in Frankreich, beſonders zu Paris, Lyon und Tours gemacht. Nur jetzt ſieht man ſie nicht mehr ſo häufig in Frankreich, weil ſie nicht ſtark abgehen. Nach der franzöſiſchen Verordnung wegen der Manufakturen von Drap d'Or, Drap d'Argent und Seide, in den Städten Paris, Lyon und Tours vom Jahre 1667, müſſen die Crépaudailles ſowohl im Aufzug, als in der Kette von guter und lauter Seide gemacht werden, bei Strafe der Confiſcation und einer Geldbuße von 24 Livres.

Ritt, der, von dem Zeitworte reiten, in deſſen engſten Bedeutung, die Veränderung des Ortes zu Pferde, oder reitend. Einen Ritt thun oder machen. Einen Ritt wagen. Der Spazierritt. In weiterer Bedeutung heißt es bei den Jägern noch zuweilen ſoviel als einen Gang, und da iſt der Ritt mit Spurgang gleichbedeutend, einen Gang zu bezeichnen, vermittelſt deſſen man die Sauen oder Wölfe in einem Holze oder Flügel auszumachen ſucht. Im Niederſächſiſchen hat Ritt eine gleiche Bedeutung, es heißt aber, auch hier einen Zank, einen Kampf; dies kann man aber hier nicht als eine Figur der vorigen Bedeutung anſehen, da reiten ehemals nicht allein eine heftige Bewegung, ſondern auch eine Art des Schreiens oder des Lärmens bezeichnete.

Ritt-Lehen, Feudum equi, ſ. Lehen, Th. 69, S. 344.

Rittelgeyer, eine Art Geyer, welche ſich bloß von Mäuſen und jungen Vögeln nähret, auf Kirchthürmen oder in altem Gemäuer horſtet, und ſeinen Nachbarn mit ſeinem unangenehmen nnd widerwärtigen Geſchrei läſtig fällt. S. Geyer, Th. 18, S. 375.

Ritteln oder **Rötheln**, Rubeolae. Ueber die Natur dieſer exanthematiſchen Krankheit, ſind die Meinungen der Aerzte noch ſehr getheilt. Mehrere halten ſie für eine Abart des Scharlachfiebers, oder wenigſtens ſehr nahe mit ihm verwandt, und ſtützen beſonders ihre Behauptung auf die ihren Beobachtungen gemäß ſtets vorhandenen anginöſen Zufälle, und die Abſchuppung in großen Lappen. Marcus giebt an, daß ſich die Rötheln ungefähr zu der Scarlatina verhalten, wie die falſchen zu den wahren Blattern.

Andere halten die Rötheln für näher mit den Maſern verwandt, und wollen rothe Augen, Schnupfen und Huſten, auch andere catarrhaliſche Affectionen, bei Abweſenheit anginöſer Zufälle, dabei beobachtet haben. Vielleicht daß dasjenige Exanthem, welches von einigen falſche Maſern genannt wird, von andern häufig den Namen der Rötheln erhält. Nach Reil *) ſollen die Rötheln, zwiſchen Scharlach und Maſern mitten inne ſtehen, jedoch ſich mehr zu letzteren hinneigen.

Endlich zweifeln einige gänzlich an der Exiſtenz der Rötheln, behaupten, daß die eigenthümliche Form dieſes Ausſchlages in den meiſten Maſern; und Scharlachfieberepidemien vorkomme, deswegen aber keine eigne Art von Ausſchlagskrankheit ausmache, ſondern ſtets als eine Abart des

*) Memorabilia clinica Vol. II. p. 12.

des einen oder andern dieſer Exantheme zu betrachten ſey *).

Aus dieſen abweichenden Meinungen iſt wohl mit Recht der Schluß zu ziehen, daß dieſes Exanthem ſehr große Verſchiedenheiten in ſeiner äußeren Form zeigt, und in manchen Gegenden beſonders Niederſachſens gar nicht beobachtet wird. Hieraus läßt es ſich auch erklären, warum die Beſchreibungen der Beobachter ſo bedeutend unter einander abweichen. Indeſſen geht im Ganzen aus dieſen Beſchreibungen doch der Schluß hervor, daß die Rötheln näher mit dem Scharlachfieber als den Maſern verwandt ſind. Die Umſtände, die dafür ſprechen, ſind: daß man ſie erſt ſeit der Erſcheinung des Scharlachfiebers beobachtet haben will; daß, wenn auch zuweilen catarrhaliſche Zufälle der Reſpirationsorgane vorhanden ſind, doch auch eine Angina niemals fehlt, und dieſe ſelbſt nicht ſelten einen höhern Grad erreicht als im Scharlachfieber; der ſtets mit dem des Scharlachfiebers übereinkommende Geruch, noch ehe der Ausſchlag zum Vorſchein kommt, und während ſeiner ganzen Dauer, die am Ende niemals kleienartige, immer nur in großen Lappen erfolgende Abſchuppung; und endlich die niemals in Bruſtaffectionen, trocknem Huſten 2c. ſtets in waſſerſüchtigen Ausſchwellungen beſtehenden üblen Folgen und Nachkrankheiten. Diejenigen welche glauben, ſie ſeyen näher mit den Maſern verwandt, hielten vielleicht leichtere Formen dieſes Exanthemes für die Rötheln, oder verwechſelten damit, mit leichten Fieberbewegungen verbundene Ausſchläge von ſehr wechſelnden Formen, die häufig bei Kindern, die ſich ſtark erhitzt und

*) Handbuch der Krankheiten der Kinder. Tom. II. p. 202

und darauf erkältet haben, vorkommen. Ob aber die Krankheit ſich ſo weſentlich von dem Scharlachfieber unterſcheidet, daß es zweckmäßig iſt, ſie als ein eignes Exanthem aufzuführen, iſt eine andre Frage. Wenigſtens würde die Therapie nicht darunter leiden, wenn man ſie als eine Abart des Scharlachfiebers betrachtete. Denn wenn ſich auch der Ausſchlag weſentlich von andern Krankheiten unterſcheidet; Epidemien der Rötheln ſo gut wie Maſern und Scharlachfieberepidemien herrſchen und zwar häufig unmittelbar auf dieſe folgen, aber auch gleichzeitig mit ihnen vorkommen; und endlich Individuen die das Scharlachfieber ſchon gehabt haben, doch noch den Rötheln ausgeſetzt ſind, ſo unterſcheidet ſich doch die Heilung beider Exantheme durchaus in gar nichts weſentlichem.

Die Form des Exanthemes und die Hauptabweichungen deſſelben vom Scharlachfieber, größtentheils nach Heim, der ſie in neuern Zeiten diagnoſtiſch am genaueſten beſchrieben hat, beſtehen in folgendem. Die Angina fehlt ſeltener, iſt heftiger und ſchmerzhafter als bei dem Scharlachfieber. Bei gelinderen Graden ſoll indeſſen zuweilen die Bräune gänzlich fehlen *). Der Ausſchlag iſt conſtant, verſchwindet einmal ausgebrochen höchſt ſelten wieder. Es erſcheint nach einem Tage Fieber und böſem Hals auf der ganzen Oberfläche des Körpers, doch im Geſicht weniger und oft gar nicht.

Die Form der Röthelnflecken iſt von doppelter Art. Die erſte Art iſt gleich bei ihrem Entſtehen vollkommen ausgebildet, hat einen ſcharf aber unregelmäßig, meiſtens durch einen ſtumpfen, ſelten durch einen ſpitzen oder rechten Winkel

*) Fleiſch Kinderkrankheiten. p. 210.

Winkel begrenzten Umfang. Niemals berührt ein Fleck den andern, während der ganzen auch noch ſo heftigen Krankheit. Der Durchmeſſer iſt von 1 bis zu 1½ Linien. Die zweite Art zeigt rothe Flecken, mit unbeſtimmten nicht ſcharf begränzten Umfange, und von der Größe eines durchſchnittenen Hirſekornes, ſieht aus wie der Flecken, der entſteht, wenn man mit einer Schreibfeder, die nicht zn tief in rothe Dinte getaucht iſt, auf einen Bogen Velinpapier, welches man vorher mit der Zunge oder einem naſſen Schwamme befeuchtet hat, gerade dann einen Punkt macht, wenn das Papier anfängt zu trocknen, dehnt ſich wie dieſer, nach allen Seiten bläſſer werdend, aus. Iſt die Krankheit gelinde und ſind nur wenige Flecken vorhanden, ſo bleiben ſie in der Regel abgeſondert ſtehen. Iſt dieſe aber heftig, und ſind ſehr viele Flecken vorhanden, die bis zu zwei Linien groß werden, ſo fließen ſie nicht ſowohl zuſammen, ſondern die zwiſchen ihnen befindliche Haut wird ganz roth, ſo daß am zweiten und einigen folgenden Tagen, der Ausſchlag wie ein ächtes Scharlachfieber ausſieht. Jedoch kann man immer noch die eigentlichen Röthelnpunkte bemerken, und drückt man mit dem Finger auf die Haut, ſo erſcheint ſowohl beim Scharlach als bei den Rötheln für den Augenblick die Stelle ganz weiß, bei den letzteren kommen aber ſogleich die urſprünglichen Röthelnflecke wieder zum Vorſchein, von welchen, ſo wie der Peripherie des gedrückten Fleckes, die Röthe ſich wieder allgemein verbreitet. Beim rothen Scharlachfieber hingegen fehlen dieſe Punkte. Zuweilen iſt auch gleich zu Anfang beim Hervortreten der Röthelnflecke die Haut zugleich allgemein roth gefärbt, wie beim Scharlach, aber gewöhnlich nach zwei

Tagen

Tagen verſchwindet dieſe, und nur die Flecken bleiben deutlich zurück. Beide Arten von Röthelnflecken waren nie mit einander vereinigt, und letztere die häufigſten.

Die Röthelnflecken ſind ganz glatt anzufühlen, weder in der Mitte, noch nach der Peripherie hin erhaben. Bei ſehr warmen Verhalten-erhitzenden Arzeneien, und groſer Sommerhitze, auch einer Neigung zu Ausſchlägen, etwas kachektiſchem oder gleichzeitigem gaſtriſchen Fieber, verbinden ſich ſehr häufig frieſelartige Ausſchläge damit. Dieſe ſind aber ſehr weſentlich von dem, dem Scharlach- und Rötheln-Ausſchlag eigenthümlichen Frieſel verſchieden. Erſtere enthalten gar keine ſichtbare Feuchtigkeit, ſind weit kleiner und in größerer Anzahl vorhanden. In letzterem findet man eine ganz ſichtbare milchigte Feuchtigkeit, er iſt viel größer, und erſcheint in der Regel nur an einzelnen Theilen des Körpers. Etwas der eigentlichen Röthelnkrankheit weſentlich zukommendes, wie einige Aerzte glauben, iſt jener Ausſchlag keinesweges, doch iſt er ſehr häufig, beſonders bei Rötheln mit nicht ſcharf begränzter Peripherie, zumal in einzelnen Epidemien, wo er ſelten fehlt; bei Rötheln iſt er überhaupt viel häufiger als bei Scharlach.

Der Röthelausſchlag iſt 6 bis höchſtens 10 Tage ſichtbar und hinterläßt keine rothe Flecken. Manche Ausſchläge die den Rötheln mit nicht ſcharf begrenzter Peripherie gleichen, kommen bei Kindern, zumal im Sommer nach ſtarker Erhitzung, auch bei ganz jungen Kindern von 1 — 3 Monaten vor. Sie ſind aber weder mit böſem Halſe, noch mit Fieber verbunden Allein kein anderer Ausſchlag gleicht den Rötheln mit ſcharf begrenzter Peripherie.

Zuweilen zeigen ſich die Röthelн, wie der Scharlach nur an einzelnen Theilen des Körpers, ja es giebt auch wohl eine Röthelkrankheit ohne Ausſchlag. In ſeltnen Fällen treten Rötheln mit Scharlach in Verbindung. Die Abſchuppung erfolgt nicht in ſo großen Stücken wie beim Scharlach, aber auch nicht ſo kleienartig wie bei Maſern. Waſſerſüchtige Anſchwellungen kommen ſeltner vor als nach Scharlach.

Der Verlauf der Rötheln kommt faſt gänzlich mit dem des Scharlachfiebers überein. Rheumatiſche Schmerzen in den Gliedern, Kopfſchmerzen, Müdigkeit, Brennen der Augen ꝛc. ſollen ungewöhnlich lange vorhergehen. Man kann dabei ebenfalls drei Stadien annehmen. Das stadium febrile dauert 3 bis 4 Tage, und das Fieber iſt zuweilen ausnehmend heftig, bis zu Raſereien und Nervenzufällen. Alsdann zeigt ſich das Exanthem und das Stadium eruptionis beginnt. Es dauert ſechs Tage, auch wohl länger, wobei ſich die Angina noch vermehrt. Iſt die Krankheit einfach, ſo vermindert ſich das Fieber nach geſchehenem Ausbruch, oder hört auch wohl ganz auf. Der Zeitraum der Abſchuppung dauert ungefähr unter den bekannten Erſcheinungen, ebenfalls 6 Tage. Durch die entſchiedene entzündliche, nervöſe, fauligte oder gastriſche Modification, wird dieſer normale Verlauf indeſſen auf die nemliche Art wie beim Scharlachfieber geändert.

Die meiſten Aerzte behaupten, die Krankheit ſey gutartig, bei weitem nicht ſo gefährlich und bösartig wie das Scharlachfieber. Andere halten ſie dagegen für ſehr bösartig, ſelbſt in einem höheren Grade wie das Scharlachfieber. Vielleicht daß ſich dieſe Verſchiedenheit der Mei-

nungen durch die endemiſche Konſtitution erklären läßt, ſie daher an einem Orte bösartiger ſind, als an dem andern; vielleicht, daß man auch häufig andere Exantheme mit den Rötheln verwechſelt hat. Beſonders einzelne Epidemien zeichneten ſich durch eine große Bösartigkeit aus. So beobachtete Selle *) fauligte Rötheln, die ſehr bösartig waren. Namentlich in Berlin ſcheint die Krankheit von beſonderer Bösartigkeit zu ſeyn. Nach Formey **) ſtarben in 10 Jahren wenigſtens 1000 Kinder an den Rötheln, und im Jahre 1794 allein 623.

Die Behandlung unterſcheidet ſich in gar nichts weſentlichem von der des Scharlachfiebers. Jedoch nehmen die Rötheln nicht ſo häufig einen entzündlichen Charakter an, daher ſind Blutausleerungen nicht ſo oft nöthig, auch das übrige Heilverfahren darf nicht in dem Grade antiphlogiſtiſch ſeyn, wie bei dem Scharlachfieber. Aus dem nämlichen Grunde ſcheinen Gehirnaffectionen nicht ſo häufig bei den Rötheln vorzukommen. Deſto größeren Nutzen hat man von einem gelinden diaphoretiſchen Verfahren zu erwarten, welches man in gewöhnlichen Fällen, den ganzen Verlauf der Krankheit über, fortſetzen kann. Eine entſchiedene Modification des Fiebers wird nach den bekannten Regeln behandelt. Was die Heilungsmethode dieſer Krankheit anbetrifft, ſo ſiehe man ſolche unter Scharlachfieber.

Ritten, der, eine im Oberdeutſchen übliche Benennung des kalten Fiebers, von rütten, rütteln, weil es den Patienten in dem Anfalle des Froſtes gleichſam rüttelt.

Ritter,

*) Neue Beiträge zur Natur- und Arzneiwiſſenſchaft. Tom. I.

**) Topographie von Berlin. p. 169.

Ritter, welches gleichfalls von dem Zeitworte reiten abſtammt, und zwar in deſſen engerer Bedeutung, den Ort zu Pferde ſitzend verändern.

1) Im weiteſten Verſtande, ein Reiter, eine jetzt veraltete Bedeutung, in welcher man noch zuweilen im Scherze jemanden einen ſchlechten Ritter nennt, wenn er ſchlecht reitet. In etwas engerer Bedeutung war Ritter ehemals ein jeder Soldat zu Pferde, welche Bedeutung auch das Schwediſche Riddare hat. In dieſem Verſtande hatte man vormals in der römiſchen Kirche das Feſt der 10,000 Ritter, welches die Soldaten von der thebaniſchen Legion unter dem Mauritio ſeyn ſollen.

2) In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung iſt der Ritter von Alters her, ein adeliger Reiter, wo das Wort Reiter aber auch wieder in einem verſchiedenen Umfange der Bedeutung vorkommt.

Ritter, Eques, Miles, Fr. Chevalier, Engl. Knight, iſt ein Ehrennahme, der faſt bei allen Nationen dem Adel, wegen ſeiner Verdienſte gegeben wird. Eigentlich waren die Ritter bei dem ehemaligen Kriegesweſen Perſonen, ſowohl vom hohen oder andern Adel, welche in den Kriegen zu Pferde und zwar mit der Lanze und dem Schwerdte dienten; da der Stand eines Ritters zugleich eine Würde war, zu welcher man nur aus Tapferkeit und rühmliche Heldenthaten gelangen konnte; daher mußten ſich alle diejenigen nach dieſer eigentlichen ritterlichen Zeit doch wenigſtens durch Beſchützung der Witwen und anderer Nothleidenden durch Aufrichtung und Beſchirmung der Bedrängten und Gedrückten, durch Rettung derer, die Unrecht erlitten 2c. auszeichnen.

Ein Ritter ward nach einigen niemals geboren, ſondern gemacht, er mochte vom hohen oder niedern Adel ſeyn; ſeine Würde war überaus anſehnlich, und der höchſte Grad der kriegeriſchen Ehre. Indeß findet man doch in mehreren Schriften, daß auch der geborenen Ritter gedacht wird; es heißt hier: die geborenen Ritter ſind Leute von altem untadelhaften Adel, die zum wenigſten vierſchildige Ahnen vom Vater und von der Mutter aufweiſen können. In Frankreich pflegt man die Cadetten und natürlichen Söhne der Fürſten vom Geblüte insgemein Chevaliers oder Ritter zu nennen. Die geſchlagenen Ritter ſind zweierlei; entweder ſie ſind von Kaiſern und Königen an ihren Krönungs- und Vermählungs-Tagen geſchlagen, und zugleich mit dem goldenen Sporn beehrt worden, wovon ſie Equites aurati hießen, zu welcher Klaſſe ſehr oft auch Leute gelangten, die eben nicht von alter adelicher Geburt, ſondern mehr von der Feder, als dem Degen berühmt waren. Oder ſie wurden von andern berühmten Rittern, wie auch von Biſchöfen und Geiſtlichen zu Rittern geſchlagen, weswegen man ſie Milites nannte. Dieſe ritterliche Würde wurde nun vormals als die eigentliche unter den Soldaten und dem Adel höchſt angeſehene gehalten, deren ſich auch Kaiſer, Könige und Fürſten anzunehmen nicht geſchämt haben. Dergleichen Ritter haben in ihrem Eide unter andern die Formel, daß ſie den Tod nicht fürchten, auch die Witwen und Waiſen beſchirmen wollen, da, wo es ſich zu beſchirmen gebühret. Aus dieſer Klaſſe ſind nun diejenigen Ritter, die ſich auf Turnierſpielen und Speerbrechen, in ganzer Rüſtung, doch mit unbekannten Namen

men oft ſo tapfer gehalten, und andere in Schlachten auf ein tödliches Stechen herausgefordert haben.

Nur diejenigen, die mit gewiſſen Ceremonien und Feierlichkeiten zu Rittern geſchlagen, oder in den Ritterſtand aufgenommen wurden, übten ſich in Lanzenbrechen und andern kriegeriſchen Uebungen, um bei Turnieren und andern Ritterſpielen ihre Tapferkeit und Geſchicklichkeit zeigen zu können, wobei ſie gewöhnlich einen Waffenträger bei ſich hatten.

Andere Ritter, die im Lande umherzogen um Abendtheuer aufzuſuchen, nannte man irrende Ritter Avanturiers, ſie zogen den Turnieren nach.

Ein jeder geſchlagener Ritter war unfehlbar von Adel, oder wurde doch wegen ſeiner hohen Verdienſte, jederzeit dafür angeſehen. Ein ſolcher Ritter, oder Miles, hatte gewöhnlich zwei Waffenträger oder Schildknappen, Fr. Ecuyers, Engl. Esquires, Squires bei ſich, die unter ihm ſtanden und ihn begleiteten. Er beſaß auch ſolche Lehngüter, wodurch er verpflichtet war dem Könige oder Landesherren im Felde aufzuſitzen und Kriegesdienſte zu leiſten. Daher man in den alten Urkunden und Kriegesbeſchreibungen ſehr oft das Wort Miles oder Ritter in dieſem Verſtande findet.

Wann der Unterſchied zwiſchen Rittern und Knappen aufgekommen, iſt nicht bekannt. In Urkunden zeigt er ſich zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, denn der ganze Adel von Königen und Fürſten an, bis auf den niedrigſten Miniſterialen, beſtand damals aus Rittern und Knappen. Jeder Freie vom hohen und niedren Adel, wenn er nicht von ſchwächli-

chem Körper oder ein Geiſtlicher war, widmete ſich in alten und mittlern Zeiten dem Kriegsdienſte. Dieſer Stand hatte nun zwei Grade, den Stand der Ritter und den der Knappen. Dieſe letzteren wurden auch Schildträger genannt, weil ſie dem Ritter das Schild nachtrugen, wenn er zu Felde zog. Niemand ward ſofort Ritter, er mochte von noch ſo hoher Geburt ſeyn, er mußte anfangs als Knappe oder Edelknecht dienen, und nur dann wurde er erſt mit der Ritterwürde beehrt, wenn er hinlängliche Beweiſe der Tapferkeit gegeben hatte. Wilhelm von Holland war, da er zum König gewählt wurde, noch Knappe; aber noch vor ſeiner Krönung, ließ er ſich zu Köln in der Hauptkirche feierlich zum Ritter ſchlagen. Da nur der Adel und die Miniſterialen, welche Kriegesdienſte leiſteten, durch Tapferkeit zu dieſer Würde gelangen konnten, ſo kam der Bürgerliche in der Regel nicht dazu, und wenn es geſchah, daß ein Bürgerlicher die Würde eines Knappen oder eines Ritters erhielt, ſo war dies eine ſehr große Ausnahme.

Der Ritter behauptete vor dem Knappen einen anſehnlichen Rang, bei der Armee und bei andern Vorfällen. Er hatte das Recht goldene Sporen zu tragen, und ſeinen Harniſch, Helm und Schild mit Gold auszuzieren, der Knappe durfte aber nur Silber dazu gebrauchen. In einer Urkunde vom Jahre 1340 verſpricht der Graf Gerhard von Holſtein einem jeden Ritter einen halbjährigen Sold von 12 Mark, einem Knappen nur 10 Mark. Ein Knappe durfte einen Ritter nicht zum Zweikampf herausfordern, denn dazu mußte er ſelbſt Ritter ſeyn. Die Ritter führten den Titel Herr, und ihre

Gemahlinnen den Titel Frau oder Vern, (Domina); beide ſetzten dieſes Ehrenwort ihrem Nahmen ſelbſt vor. Daher durfte ſich keiner vom hohen Adel, wenn er nicht Ritter war, Herr nennen, ſondern ein Junker (Domnelles). Alle dieſe und andere Vorzüge, die beſonders bei den Turnieren ſehr in die Augen fielen, reizten den hohen und niedern Adel, ſich die Ritterwürde zu verdienen. Das Haus eines vorzüglich tapfern und berühmten Ritters war gleichſam eine Schule, wohin jeder vom hohen und niederen Adel ſeine Söhne zu bringen ſuchte, um ſie zum Kriegesdienſte anführen zn laſſen. Wenn ſie ein gewiſſes Alter erreicht hatten, und es verdienten, wurden ſie feierlich zu Knappen erklärt, und zuweilen blieben ſie das, ſo lange ſie lebten.

Ein Ritter mußte wenigſtens zwei Knappen um ſich haben, und eine gewiſſe Anzahl Pferde für ſie, und für ſich ſelbſt unterhalten, damit er ſogleich, wenn er zum Feldzuge aufgeboten wurde, ſtandesmäßig erſcheinen konnte. Je größer der Ruf der Tapferkeit eines Riters war, deſto größer war die Ehre, ſich von ihm zum Ritter ſchlagen zu laſſen. Wenn der König nicht ſelbſt Ritter war, ſo konnte er bei aller ſeiner Hoheit, den Ritterſchlag nicht verrichten. Hieraus ſieht man nun deutlich, daß das ganze Ritterweſen, auf dem damaligen Nationalgrundſatz beruhte, als ob nur Tapferkeit die Haupttugend des Mannes und überall das höchſte Verdienſt wäre.

Da nun ein Ritter auch einen andern, wie wir ſchon oben erwähnten, zu einer ſolchen Würde nach Beſchaffenheit der Verdienſte erhob, ſo hatte auch ein jedes Land im Ritterſchlage ſeine be-

beſondern Gebräuche. Geſchah es von der Geiſtlichkeit, daß ſie dieſe Würde verlieh, wie ſolches bei den Kreuzzügen nach dem gelobten Lande geſchehen, ſo mußte der Candidat zuerſt beichten, die ganze Nacht im Gebete verharren, ſein Schwerdt auf den Altar legen, Meſſe darüber leſen, und es durch den Prieſter einſegnen laſſen. Dann wurde ihm ſolches mit einem Gehänge, das von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zuging, angehängt, und er nach verrichtetem Abendmahl und geleiſtetem Eide für einen aufrichtigen Ritter erklärt. Eine ſolche ritterliche Würde wurde aber gewöhnlich erſt vor der Schlacht ertheilt, und wenn ſich die Ritter im Kampfe brav gehalten, ſo wurden ſie bei der Heimreiſe von ihrem Landesherren mit Lehngütern beſchenkt.

Nach dieſer kurzen Skizze als Einleitung in das Weſen der Ritter, wollen wir nun verſuchen dieſen ſo zu ſagen verloſchenen Stand, der aber manche wichtige Dienſte in einem Zeitalter geleiſtet hat, wo es noch ſehr auf perſönliche Tapferkeit im Felde, und nicht auf die Zahl des Geſchützes oder der Feuerſchlünde ankam, näher zu beleuchten. Wir wollen daher das Ganze in fünf Abtheilungen ſo kurz als möglich, dem Zwecke dieſes Werkes gemäß, zuſammendrängen. 1) Die Erziehung, wodurch junge Leute für den Ritterſtand gebildet wurden. 2) Die Turnierübungen, wodurch ſie zu dem Kriege geſchickt gemacht wurden. 3) Der Gebrauch, den man bei Kriegsheeren von der Tapferkeit, Erfahrung und Geſchicklichkeit der Ritter machte. 4) Die Belohnung ritterlicher Tapferkeit, und von den Strafen, welche den Pflichtvergeſſenen und Feigen drohten. 5) Der Verfall der alten Ritterſchaft,

ſo wie den nachtheiligen Wirkungen, die den Vortheilen dieſer Einrichtung zur Seite ſtanden.

1) Derjenige, deſſen Beſtimmung der ehrwürdige Stand eines Ritters war, ward, ſobald er das ſiebente Jahr erreicht hatte, der Erziehung männlicher Perſonen übergeben. Dieſe war ernſthaft und hart; ſie ſollte den jungen Menſchen frühzeitig vorbereiten zu den Beſchwerlichkeiten des Krieges, der, wie ſchon früher erwähnt, die Hauptbeſchäftigung der Ritterſchaft war. Fehlte es an elterlicher Unterſtützung, ſo boten eine Menge fürſtlicher Höfe und Schlöſſer Lehranſtalten dar, in denen der junge Adel die erſte Unterweiſung in ſeinen künftigen Verrichtungen unentgeldlich erhielt. Dieſe waren zugleich Verpflegungsanſtalten, in denen die Großen auf die edelmüthigſte Art für alle ſeine Bedürfniſſe auf das Beſte ſorgen ließen. Dies war in jenem unglücklichen Zeitalter der einzige Zufluchtsort; denn noch zu jener Zeit hatte die in gleich enge Gränzen eingeſchränkte Macht und Freigebigkeit der Großen keine edlere und nützlichere Laufbahn für diejenigen eröffnet, welche ſich dem Dienſte uud Ruhme des Staates und ihrer Krone aufopfern wollten. Sich zu irgend einem berühmten Ritter halten, und demſelben in ſeinen Angelegenheiten zur Hand ſeyn, war damals weder nachtheilig, noch erniedrigend; man leiſtete dadurch Dienſte für Dienſte; denn man kannte noch nicht jene feine Beſtimmungen einer mehr ſpitzfindig, als richtig und vernünftig ausgedachten Ehrliebe, nach welchen man dem, der auf eine ſo großmüthige Art die Stelle eines Vaters vertrat, Dienſtleiſtungen verſagt haben würde, die ein Vater von ſeinem Sohne zu erwarten hat.

Die erſten Stellen, welche man jungen Leuten, die aus dem Stande der Kindheit getreten waren, anvertraute, beſtanden darin, daß man ihnen das Amt eines Pagen, Edelknechts oder Junkers gab; Benennungen, die ſie zuweilen mit den Knappen oder Hauscavaliers gemein hatten. Die übrigen Diener von geringem Stande unterſchied man von ihnen durch den Namen Großknecht oder Knechte, wiewohl man auch dieſen oft den Namen Page, Jungen und Knappe oder Knecht gab.

Die Verrichtungen dieſer Edelknaben beſtanden in den gewöhnlichen Geſchäften der Dienſtarten bei der Perſon ihrer Dienſtherrſchaft, ſowohl des Herrn als deſſen Gemahlin. Sie begleiteten dieſelbe auf der Jagd, auf Reiſen, bei Beſuchen und Spatziergängen, ließen ſie ſich zu Verſchickungen gebrauchen, warteten ſogar bei Tafel auf, und ſchenkten das Getränke ein.

Die erſte Unterweiſung, die man ihnen gab, war vorzüglich auf Liebe gegen Gott und das ſchöne Geſchlecht gerichtet, alſo auf Religion und Galanterie. Wenn man der Chronik des Johann von Sainetré trauen darf, ſo pflegten die Damen ſelbſt das Amt zu übernehmen, ſie zu gleicher Zeit in dem chriſtlichen Katechismus und in der Kunſt zu lieben zu unterrichten. Um nun dem jungen Anfänger Gelegenheit zur Ausübung dieſer ſeltſamen Grundſätze der Galanterie zu geben, ließ man ihn frühzeitig eine der edelſten, ſchönſten und tugendhafteſten Damen des Hofes, an welchem er ſich aufhielt, wählen. Derſelben vertraute er gleichſam, als einer Gottheit, alle ſeine Geſinnungen, Gedanken und Handlungen an. Dieſe Liebe verſtattete aber auch eben ſo nachſichtsvoll, wie die Religion des Zeitalters,

alters, andere minder reine und miuder anſtändige Begierden.

Der wichtigſte Gegenſtand bei dem Unterrichte eines ſolchen Zöglings war Ehrfurcht gegen den erhabenen Geiſt des Ritterweſens; und hiervon ward er auch in der That am beſten unterrichtet. Er mußte an den Rittern diejenigen Vorzüge ſchätzen lernen, wodurch ſich dieſe zu der hohen Ehrenſtufe, auf welcher ſie ſtanden, erhoben hatten. Hierdurch wurden die Dienſte, welche der Zögling ihnen leiſtete, in den Augen deſſelben noch mehr veredelt. Einem Ritter Dienſte leiſten, war eben ſo viel, als dem ganzen Ritterſtande dienen.

Sogar die Spiele, welche man den Zöglingen in den Erhohlungsſtunden erlaubte, waren ſo beſchaffen, daß ſie zu ihrem Unterrichte dienen mußten. Die ihrem Alter ſo natürliche Neigung, alles, was ſie Erwachſene thun ſahen, ſelbſt nachzuahmen, trieb ſie an, gleich dieſen, Steine und Pfeile zu ſchneiden, oder einen Weg oder Ort zu vertheidigen, den andere einzunehmen ſuchten. Sie verwandelten ihre Mützen in Sturmhauben oder Helme, und machten einander die Einnahme eines Platzes ſtreitig. Sie erhielten hierdurch einen Vorſchmack an den verſchiedenen Arten der Turniergefechte, und fingen an, ſich zu den edeln Uebungen eines Waffenträgers oder Ritters zu bilden.

Wenn ſie in Frankreich den Stand eines Edelknaben oder Pagen mit der Stelle eines Knappen oder Hauscavaliers verwechſelten, mußte eine religiöſe Feierlichkeit beobachtet werden, die dahin abzweckte, junge Leute von dem Gebrauche des Degens, der ihnen alsdann zum Erſtenmale überreicht ward, zu unterrichten. Die Eltern

des

des jungen, nun aus dem Pagenſtande getretenen Edelmannes begleiteten ihn an den Altar, und ſchritten, mit brennenden Wachskerzen in der Hand, feierlich zu dem Opfer. Der Prieſter nahm einen Degen nebſt dem Degengehänge von dem Altar, ſprach verſchiedene Segen darüber, und umgürtete den jungen Edelmann damit, der ſolchen von dieſer Zeit an tragen durfte.

In Deutſchland beobachtete man dagegen bei dieſer Gelegenheit verſchiedene andere Feierlichkeiten, die ganz den rohen Charakter des Zeitalters an ſich trugen. Der Kandidat des Knappenſtandes mußte z. B. vor ſeiner Wehrhaftmachung, das heißt, vor der Ceremonie, in welcher ihm der Degen überreicht ward, in Gegenwart des ganzen Hofſtaats nochmals das Amt eines Edelknaben verrichten, und ſich verſchiedene minder anſtändige und unangenehme Behandlungen, deren Beſchluß eine derbe Ohrfeige war, gefallen laſſen. So haben auch noch verſchiedene Gebräuche, die in der Folge bei der Entlaſſung des jungen Adels aus dem Pagenſtande gewöhnlich waren, wo die Ceremonie ſich ebenfalls mit einer Ohrfeige und mit Ueberreichung des Degens endigte, ihren Urſprung in dieſer Ritterſitte.

Schon bei den Longobarden herrſchte die Gewohnheit der feierlichen Wehrhaftmachung. Kein königlicher Prinz durfte bei ihnen und dem Könige, ſeinem Vater, an einer Tafel ſpeiſen, bevor er nicht von einem auswärtigen Könige wehrhaft gemacht worden war.

Die Knappen waren in verſchiedene Klaſſen eingetheilt, nach Verſchiedenheit der Verrichtungen, die ihnen oblagen; zum Beiſpiel der Leibjunker oder Leibpage, der Kammerjunker, Kammerknappe oder Kämmerer, der Vorſchneider,

der Stalljunker oder Stallmeiſter, der Junker Mundſchenk, der Junker Speiſemeiſter, Brodſpenner oder Truchſeß ꝛc. das angeſehenſte unter allen dieſen Stellen, war das Amt eines Leibjunkers, der deswegen auch Ehrenjunker, Ecuyer d'honneur, genannt wurde.

In dieſem neuen Stande, wozu gewöhnlich ein Alter von vierzehn Jahren erfordert wird, näherten ſich die Zöglinge mehr der Perſon ihres Gebieters und deſſen Gemahlin. In der Unterhaltung und bei Geſellſchaften verſtattete man ihnen vertrauteren und freiern Zutritt. Unter dieſen Umſtänden konnten ſie die Muſter, nach denen ſie ſich bilden ſollten, beſſer ſtudiren; ſie bewarben ſich nun um die Gunſt ihrer Herren, ſuchten den vornehmen Gäſten und andern Perſonen des Hofes zu gefallen, und beſtrebten ſich den Rittern und Knappen aus allen Ländern und Gegenden, die ihren Hof beſuchten, die Honneurs, oder Ehrenbezeugungen zu machen.

Der junge Knappe lernte die Kunſt der Wohlredenheit lange in der Stille, wenn er als Vorſchneider bei den Gaſtmahlen und Feſten der Großen damit beſchäftiget war, daß er die Speiſen mit der nöthigen Reinlichkeit, Geſchicklichkeit und Anſtand vorlegte. Dieſes Amt eines Vorſchneiders, das in den vornehmſten Häuſern oft die Söhne vom Hauſe ſelbſt verrichteten, hatte Joinville in ſeiner Jugend am Hofe des heiligen Ludwigs verwaltet.

Andere Knappen ſorgten für die Zubereitung der Tafel, und reichten Waſſer zum Waſchen dar; ſie trugen die Speiſen auf und gaben auf die Schenk- und Speiſetiſche Acht; ſie waren ſtets aufmerkſam darauf, daß es den Gäſten an nichts fehlen möchte, deckten die Tafel ab,

und bereiteten alles Nöthige für den Ball und die übrigen Vergnügungen vor, an denen ſie ſelbſt nebſt den Frauenzimmern aus dem Gefolge der Damen des hohen Adels Theil nahmen. Auch bedienten ſie die Geſellſchaft mit Gewürze, Confekt, mit rothen durch Honig verſüßten Wein und mit den übrigen Getränken. Dieſe nahm man jedesmal beim Schluſſe des Feſtes, wenn man ſich zur Ruhe begab. Die Knappen mußten dann die fremden Gäſte bis in die Zimmer, die ſie ſelbſt denſelben zubereitet hatten, begleiten.

Von dieſen Aemtern und Dienſtleiſtungen gelangten ſie zur Stallbedienung. Geſchickte Knappen richteten die Pferde zu allen Kriegsübungen und Wendungen ab, und hatten wieder andere jüngere Knappen unter ſich, deren ſie Unterricht in dieſer Kunſt ertheilten. Andere Knappen hielten die Waffen ihrer Herren ſtets rein und in Bereitſchaft für den Augenblick, wo ſie gebraucht werden ſollten. Alle dieſe verſchiedenen Arten häuslicher Verrichtungen wechſelten, wie in den Feſtungen, mit kriegeriſchen ab. Ein Knappe mußte ſogar um Mitternacht durch alle Gemächer und Höfe des Schloſſes den Umgang halten.

Setzte ſich der Herr zu Pferde, ſo bedienten ihn Knappen und hielten ihm den Steigbügel. Andere trugen ihm die verſchiedenen Arten ſeiner Rüſtung herbei, ſeine Armbleche, ſeine Panzerhandſchuhe, ſeinen Helm und Schild. Wiederum andere brachten das Fähnlein des Ritters, und einen Speer oder Lanze. Im Felde ritt er ein leicht ſchreitendes und bequemes Pferd; es mußte ein Hengſt, kräftig, von ſtarken Knochen und zu Kriegsübungen abgerichtet ſeyn,

ſeyn, auch mußte es paradiren und einen Paß laufen können. Auf einer Stute reiten, war für einen Ritter gewiſſermaßen erniedrigend, denn nur Leuten von geringem Stande und ſolchen, die ihrer Ritterwürde waren entſetzt worden, war dieſes ohne Nachtheil.

Die großen Streitroſſe, deren man ſich in Gefechten bediente, wurden auf der Reiſe von Knappen an der rechten Hand geführt, wovon ſie Handpferde genannt wurden. Sobald ſich nur der Feind blicken ließ, oder wenn ein Kampf bevorſtand, führten die Knappen dieſe Handroſſe zu ihren Herren, die dann ihre großen oder Schlachtpferde, nach dem damaligen Sprachgebrauch, beſtiegen. Der Helm und die übrigen Theile der Rüſtung wurden dem Ritter von den verſchiedenen Knappen, denen ſie anvertraut waren, dargereicht. Alle waren mit dem größten Eifer beſchäftiget, ihm die Rüſtung anzulegen, und es erforderte nicht wenig Geſchicklichkeit einen Helm aufzuſetzen und feſtzuſchnüren, um die Augen, Mundlöcher und das Viſier genau zu treffen; denn von der hierbei angewandten Sorgfalt hing nicht ſelten das ganze Glück und die Sicherheit der Streitenden ab.

Dieſelben Knappen, denen der Helm, die Lanze und das Schwerdt anvertraut war, mußten dieſe Waffen auch zu der Zeit bewahren, wenn der Ritter ſolche ablegte, und ſich in der Kirche, oder an einen andern ehrwürdigen Ort :c. begab.

Sobald die Ritter ſich auf ihre großen Streitroſſe begeben hatten, und es zum Handgemenge gekommen war, hielt jeder Knappe, nachdem er das Schwerdt dem Ritter überreicht hatte, hinter ſeinem Herrn als müſſiger Zuſchauer.

er. Ritter und Knappen waren nach der Linie in zwei Glieder aufgeſtellt, und in dem Gefechte der beiden Ritterſchlachtordnungen rannten die Ritter mit niedergelaſſenen Lanzen auf einander los; die, welche verwundet, geſtürzt, oder aus dem Sattel gehoben waren, halfen ſich wieder auf ergriffen ihre Schwerdter, Streitäxte, Kolben ꝛc. und ſuchten ſich zu rächen und wieder in Gegenwehr zu ſetzen; die Gegner aber beſtrebten ſich, ihren Vortheil über ihre niedergeworfene Feinde zu nützen. Jeder Waffenträger mußte die Bewegung ſeines Herren ſorgfältig bemerken, um demſelben im Nothfall friſche Waffen zu reichen, die ihm zugedachten Stöße abzuwenden, ihn wieder aufzuhelfen oder friſche Pferde zuzuführen. Der Waffenträger des Gegners, der die Oberhand gewann, ſtand unterdeſſen ſeinen Herrn mit allem möglichen Eifer und Geſchicklichkeit bei, und wenn er gleich in den engen Schranken der Vertheidigung blieb, ſo half er doch demſelben ſeine Vortheile nützen, und einen vollkommenen Sieg davon tragen. Auch wurden den Waffenträgern in der Hitze des Streites, die Gefangenen, welche die Ritter machten, übergeben. Durch eine ſolche Leiſtung bekam nun der Knappe Gelegenheit ſeine eigenen Kräfte zu verſuchen. Langjährige Proben von Gehorſam und Unterwürfigkeit bereiteten den, welcher einſt befehlen ſollte, vor, in ſeinem künftigen Stande von ſich ſelbſt Beiſpiele zu nehmen. Ein Knappe trat nicht ſo ſchnell aus dem unkriegeriſchen Dienſt in dieſe ſo gefahrvolle Lage.

Nach dem gewöhnlichen Hausdienſte lernten die Knappen nach acht bis zehn Jahren die Verrichtungen des Ritterſtandes, ehe ſie denſelben erhielten. Während dieſer Zeit folgten ſie von

neuem

neuem den Turnieren, wohnten den Kriegen und Befehdungen bei, und reiſten in diejenigen fremden Länder, wo die Ehre, die Waffen und das Frauenzimmer am meiſten geſchätzt wurden. Der Zweck dieſer Reiſe beſtand darin, daß man ſich mit eigenen Augen unterrichtete von den Turnieren, von den Vortheilen im Kampfe und von anderen Uebungen, die man bei Hofe vornahm, daß man neue Vertheidigungsmittel und beſondere Wendungen im Fechten lernte. Alles dieſes wurde nicht blos ſeicht und obenhin ſtudirt, ſondern es wurde alles mit einer ſehr gewiſſenhaften Aufmerkſamkeit betrieben und um nichts zu vergeſſen, ſo führte man eine Schreibtafel mit ſich, in die man die merkwürdigſten Sachen und Umſtände aufzeichnete.

Das Frauenzimmer, welches den Spielen des jungen Adels zuſah, wohnte auch mit Vergnügen den Uebungen der Knappen bei, allein es ſcheint, daß daſſelbe in den erſten Zeiten den Turnieren nicht beigewohnt habe. Der Abſcheu, Blut vergießen zu ſehen, wich endlich in dem Herzen dieſes von Natur empfindſamen Geſchlechtes, einer noch natürlichern und mächtigern Neigung, die daſſelbe zu allem, was die Empfindung des Ruhms betrifft, hintreibt. Die Damen kamen haufenweiſe zu den Turnieren herbei, und dieſer Zeitpunkt mußte der rühmlichſte für dieſe Uebungen ſeyn.

Der Abend vor dem Turniere ward durch eine Art von Ritterübungen eingeweiht, die man Rennen= oder Kampfſpiele, bald Verſuche oder Proben, bald die Turniervesper und zuweilen das Geſtech nannte, wo die geſchickteſten Knappen gegen einander ihre Kräfte mit ſolchen Waffen verſuchten, die leichter zu tragen und zu ge=

gebrauchen waren, als die Waffen der Ritter, die eher zerbrachen und weniger gefährlich für die damit Verwundeten waren. Dies war das Vorſpiel desjenigen Schauſpiels, welches man das große Turnier, den hohen oder den wackren Turniertag, das Meiſterturnier, die Meiſterprobe nannte, und welches die wackerſten und geſchickteſten Ritter am folgenden Tage unter einer unzähligen Menge von Zuſchauern aus allen Ständen liefern mußten. Diejenigen Knappen, welche ſich in dem erſten oder Vorturniere am meiſten ausgezeichnet und den Dank der anweſenden Frauenzimmer davon getragen hatten, erhielten zuweilen das Recht, in dem Zweiten unter der anſehnlichen Geſellſchaft der Ritter zu ſeyn, indem ſie nun ſelbſt die Ritterwürde erlangten. Dies war die herrlichſte Belohnung, die man in den wichtigen und gefahrvollen Angelegenheiten des Krieges, um den Muth der Krieger zu verdoppeln, ausſetzen konnte. Man rechnete ſchon im Voraus auf dieſelbe, als auf einen Charakter, der übermenſchliche Geſinnungen einflößte. Man ertheilte ſolche auch nach den Schlachten, als einen Lohn, welcher fähig war, die langwierigſten Beſchwerlichkeiten und die ſchimmerndſten Thaten zu belohnen, und zugleich die wichtigſten, dem Regenten und dem Vaterlande geleiſteten Dienſte zu vergüten.

Erſt in dem ein und zwanzigſten Lebensjahre konnten junge Leute, nach vielen Proben, zu der Ritterwürde gelaſſen werden; indeß wurde dieſe Regel nicht immer genau beobachtet. Die Geburt gab beſonders in Frankreich den Prinzen vom Geblüte und allen Regenten Freiheiten und Vorzüge; auch die übrigen Kandidaten der Ritterwürde erlangten dieſelbe, kraft der alten Rit-

rergeſetze, dann vor dem beſtimmten Alter, wenn ihr Verdienſt ſie alt und reif dazu gemacht hatte.

Die Belohnungen, welche von den anweſenden Frauenzimmern denen, die ſich im Turnier beſonders hervorgethan hatten, ausgetheilt wurden, waren dem Werthe nach ſehr verſchieden, und beſtanden größtentheils in Ringen, Kränzen, goldenen Ketten und Schwerdtern. Auch die, welche ihrem Amte bei dem Turniere wohl vorgeſtanden hatten, oder in der beſten Rüſtung erſchienen waren, erhielten Dänke; daher der Dank der Turniervögte, der Aelteſtendank, der Zierdank ꝛc. Den Stecherdank erhielten die, welche ſich in dem Stechen im hohen Zeuge ausgezeichnet hatten. Das Frauenzimmer, welches die Dänke austheilte, war meiſtens von fürſtlichem, gräflichem oder Herrenſtande.

Zweitens. Der Ritterſtand, ſobald man ihn als die Folge einer Feierlichkeit betrachtet, wodurch junge für den Kriegesſtand beſtimmte Leute ihre erſten Waffen erhielten, war ſchon ſeit Karls des Großen Zeiten bekannt; dieſer überreichte ſeinem Prinzen Ludwig, den er aus Aquitanien hatte kommen laſſen, mit gewiſſen Feierlichkeiten das Schwerdt nebſt der ganzen Rüſtung eines Kriegers *). Aehnliche Beiſpiele findet man auch unter den franzöſiſchen Königen vom erſten Stamme in noch weit entfernteren Zeiten. Selbſt Tacitus, wenn er von der Reiterei der Deutſchen redet, die nur mit einem kleinen Wurfſpieße, und mit einem Schilde bewaffnet war, ſagt, daß ſie keine Berathſchlagung weder über eine öffentliche, noch über eine Privatſache vornehmen, wobei ſie nicht bewaffnet er-

*) Aimoin. lib. V. c. 11. p. 267.

ſchienen, er fügt aber zugleich hinzu, daß keiner die Waffen tragen darf, ohne dieſes Recht von der Gemeinde, zu welcher er gehört, erhalten zu haben. Dieſes geſchieht in einer öffentlichen Verſammlung. Einer der Vornehmſten, oder der Vater, oder ein naher Verwandter überreicht dem Jüngling den Wurfſpieß und das Schwerdt. Dieſes war bei dieſen Völkern die Mannskleidung und die erſte Ehrenſtufe des Jünglings; denn bis dahin hatte man ihn blos zu dem väterlichen Hauſe gerechnet, von da an aber ward er ein Mitglied des Staats *). Man gewahrt hieraus, daß dieſe Feierlichkeit ſehr alt seyn muß, da es auch Sitte der Teutſchen war, von denen doch die Franzoſen abſtammten.

Betrachtet man aber den Ritterſtand als eine Würde, die in dem Militärſtande den erſten Rang verſchaffte, und die durch eine Art von Inveſtitur oder Belohnung, welche von gewiſſen Ceremonien und einem feierlichen Eide begleitet war, ertheilt ward, ſo würde es ſchwer fallen, ſie vor dem eilften Jahrhundert aufzufinden **).

Das Merkmal der Belohnung in den bei Ertheilung der Ritterwürde gewöhnlichen Feierlichkeiten, läßt vermuthen, daß man ihren Urſprung in der Sache ſelbſt und in der Politik der Großen und hohen Baronen aufſuchen muß; und dieſe Vermuthung ſcheint auch in der Geſchichte des mittlern Zeitalters vollkommen gegründet; denn man trifft in jenen Zeiten in den deutſchen Stiftslanden und auch bei den weltlichen Ständen ſo viele milites infeudatos an, wo das Wort miles oft, aber nicht allemal einen Lehnmann bedeutete. Aber dieſe milites hatten nicht immer

*) De morib. Germ. c. 13.
**) Foucher de Chartres hist. Hieros. T. II, c. 31.

immer Krieges- oder Ritterlehen, ſondern ſehr oft auch Hofdienſtlehen. Die erſten findet man in dem alten Fränkiſchen und deutſchen Reiche eben ſo wenig, als die Ritterwürde; denn jeder Edle nnd Freie diente im Kriege dem Vaterlande unentgeldlich, blos aus Neigung oder Pflicht, als Landeigenthümer *).

Da jeder Ritter das Recht hatte, die Ritterwürde zu ertheilen, ſo ſah man, ohne Eiferſüchtig zu werden, den oberſten Lehnsherrn ein Vorrecht gebrauchen, das man mit ihm theilte. Die Ehre bei koſtbaren und prächtigen Feſten, wovon gewöhnlich der Herr, welcher die Ritter aufnahm, die Koſten trug, die Waffen erhalten zu haben; die hierbei gewöhnliche Austheilung von Kleidern, von reichem Pelzwerke, koſtbaren ſeidenen Zeugen, prächtigen Mänteln, Waffen, Juwelen und Geſchenken aller Art, auch Gold und Silber, erregten die Begierde, ſich dieſer vorzüglichen Gunſt würdig zu machen; alles dieſes waren für dieſe jungen Krieger mächtigere Beweggründe, als die Verbindlichkeit ein Lehn zu verdienen und die Pflichten, welche das Lehnweſen auflegte, zu erfüllen.

Die Feierlichkeit, welche bei Ertheilung der Ritterwürde in Frankreich verordnet war, beſtand in ſtrenges Faſten, in Gebetsübungen mit einem Prieſter und mit Taufpathen zugebrachte Nächte in Kirchen oder Kapellen, andächtige Empfangung der Sacramente der Buße und des heiligen Abendmahls, Bäder, als ein Bild der, in dem Ritterſtand erforderlichen Reinheit genommen, weißen Kleidung, die man nach dem Beiſpiel der Neubekehrten als ein Symbol eben dieſer Reinheit

* Speners Staatsrecht. B. II. Cap. 7. §. 3.

heit anlegte, aufrichtiges Bekenntniß aller Fehltritte ſeines ganzen Lebens, ernſthafte Aufmerkſamkeit auf die Predigten, worin man die vornehmſten chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehren vortrug; alles dieſes ging vor der Feierlichkeit her, in welcher der Kandidat mit dem Ritterſchwerdte umgürtet werden ſollte.

Nach Erfüllung aller dieſer Vorſchriften und Pflichten begab ſich der Kandidat in eine Kirche und trat mit dieſem, durch eine Querbinde an ſeinen Hals befeſtigten Schwerdte zu dem Altar; hier überreichte er daſſelbe dem Prieſter, der es einſegnete, ſo wie noch jetzt die Fahnen der Regimenter eingeſegnet werden; darauf legte der Prieſter ihm das Schwerdt wieder um den Hals. Er begab ſich nun ſogleich in einer ſehr einfachen Kleidung und mit gefalltenen Händen hinweg, und warf ſich auf die Knie zu den Füßen desjenigen oder derjenigen, der oder die ihm die Waffen ertheilen ſollte. Dieſe feierliche Handluug ward in einer Kirche oder Kapelle vorgenommen, oft auch in dem Saale oder Hofe eines Pallaſtes oder Schloſſes und ſogar auf freiem Felde. Der Herr, welchem der Noviz das Schwerdt überreichte, fragte dieſen, in welcher Abſicht er in den Orden zu treten begehre, und ob ſeine Wünſche ſich blos auf die Beſchützung und Ehre der Religion und der Ritterſchaft bezögen? Der Noviz ertheilte hierauf die gehörigen Antworten, und der Herr, nachdem er ihm den Eid abgenommen hatte, willigte in ſein Verlangen. Dann wurde der Noviz von einem oder von mehreren Rittern, zuweilen auch von Damen oder unverheitatheten Frauensperſonen mit allen äußerlichen Merkmalen des Ritterſtandes verſehen. Man überreichte ihm nach und nach und faſt in derſelben

ſelben Ordnung in der es hier aufgeführt wird, die Sporen, wo man mit dem linken den Anfang machte, das Panzerhemd, den Küraß, die Armbleche und die Panzerhandſchuhe, und nach dieſen gürtete man ihm das Schwerdt um. Wenn er nun ſo ausgerüſtet war, ſo blieb er in tiefſter Demuth auf den Knien liegen. Alsdann erhob ſich der Herr, der ihm die Ritterwürde ertheilen ſollte, von ſeinem Sitze oder Throne und gab ihm den Ritterſchlag, dieſes waren gewöhnlich drei Schläge, mit dem bloßen flachen Degen auf die Schulter oder den Hals desjenigen, den er zum Ritter machte; oft war es auch ein Backenſtreich mit der flachen Hand. Hierdurch glaubte man ihn auf alle die Beſchwerden hinzuweiſen, auf die er ſich gefaßt machen, und die er geduldig und ſtandhaft ertragen müſſe, wenn er ſeinen Stand auf eine würdige Art behaupten wolle. Indem ihm der Herr den Ritterſchlag gab, ſprach er folgende, oder andere gleich bedeutende Worte dazu: **Im Namen Gottes, des heiligen Michaelis und des heiligen Georgs mache ich dich zum Ritter;** welchen man zuweilen noch folgende beifügte: **ſeid tapfer, unverzagt und getreu!** Nach dieſen überreichte man ihm den Helm, das Schild und die Lanze. Dann brachte man ein Pferd herbei, auf welches er ſich, oft ohne Hülfe eines Steigbügels, ſetzte. Um nun ſeine neue Würde, ſo wie ſeine Geſchicklichkeit ſehen zu laßen, tummelte er das Pferd herum, ſchwung ſeine Lanze, und machte verſchiedene Schwingungen mit ſeinem Schwerdte. Hierauf zeigte er ſich in eben demſelben Aufzuge mitten auf einem öffentlichen Platze; damit das Volk ſogleich den kennen lernte, der vermöge ſeines neuen Standes deſſen Beſchützer ward, und deſſen

Richter ſeyn konnte; denn ehemals hatte ein Ritter auch die Gerichtsbarkeit über die Ortſchaften die ihm zu Lehn gegeben waren. Zum Beweiſe des hier Geſagten, mögen folgende Stellen aus dem Buche: l'ordre de Chevalerie, p. 12, dienen:

1) „Der Knappe muß ſich vor dem Altar „auf die Knie werfen; er muß die Augen ſeines „Körpers und ſeines Geiſtes zu Gott erheben, „und ſeine Hände zu dem Himmel ausſtrecken; „der Ritter muß ihn mit dem Schwerdte umgürten, als ein Zeichen der Keuſchheit, der Gerechtigkeit und der chriſtlichen Liebe.“

„2) Der neue Ritter muß in der Stadt „herum reiten und ſich dem Volke zeigen, damit „Jedermann erfahre, daß er vor kurzer Zeit die „Ritterwürde erhalten hat, und daß er verbun„den iſt, die Ehre der Ritterſchaft zu handhaben „und zu vertheidigen; dieſes wird ihn um ſo „mehr abhalten, ſchlechte Handlungen zu bege„hen; denn wegen ſeiner großen Schamhaftigkeit „gegen Leute, welche dem Ritterſtande Dienſt „und Ehre erweiſen, wird er ſich oft enthalten, „wider die Grundſätze der Ritterſchaft zu ver„ſtoßen.“

Von der Frömmigkeit unſerer alten Ritter läßt es ſich leicht glauben, daß ſie bei hohen Feſten und vielleicht ſo oft ſie Meſſe hörten, ihre Gelübde ſtillſchweigend erneuerten, und daß ſie, wenn man das Evangelium las und ſang; ſtehend den Degen in die Hand nahmen, und die Spitze deſſelben in die Höhe richteten, um dadurch anzuzeigen, daß ſie ſtets bereit wären, den Glauben zu beſchützen. Dieſer fromme Gebrauch, den man noch bei dem polniſchen Adel an-

antrifft, ward in den Ceremonien, die auf den Rittereid folgten, beobachtet.

Abgerechnet die Beſchützung der Religion ihrer Diener und Tempel, wozu ſich der neue Ritter verpflichtet hatte, hätten die übrigen, in dem Eide ſeiner Aufnahme enthaltenen Vorſchriften von den weiſeſten Geſetzgebern und den tugendhafteſten Philoſophen aller Nationen und aller Jahrhunderte können angenommen werden. Vermöge dieſer Geſetze hatten die Wittwen, Waiſen und alle die, welche über ungerechte Unterdrückungen ſeufzten, das Recht, den Schutz eines Ritters ſich zu erflehen, und zu ihrer Vertheidigung nicht nur die Hülfe ſeines Arms, ſondern auch die Aufopferung ſeines Blutes und Lebens zu verlangen. Sich dieſer Pflicht entziehen, hieß eine geheiligte Schuld unbezahlt laſſen, und ſich für den ganzen Reſt ſeiner Tage ehrlos machen. Die Damen hatten noch ein ausgezeichnetes Vorzugsrecht. Ohne Waffen, um ſich damit in dem Beſitze ihres Vermögens ſchützen zu können, entblößt von Mitteln ihre angegriffene Unſchuld zu beweiſen, hätten oft ihr Glück und ihre Beſitzungen der Raub eines ungerechten und mächtigen Nachbars werden, und ihre Ehre falſchen Beſchuldigungen unterliegen müſſen, wenn nicht die Ritter ſtets in Bereitſchaft geweſen wären, ſich zu ihrer Vertheidigung zu rüſten. Ein Hauptpunkt bei ihrer Ernennung war, daß ſie die Damen nicht ſchmähen, und auch nicht zugeben ſollten, daß Jemand ſich in ihrer Gegenwart unterſtehe, dieſelben zu ſchmähen.

Die häufigſten Gelegenheiten zur Ertheilung der Ritterwürde, den Krieg ausgenommen, waren die hohen Feſte der Kirche, vorzüglich das

Pfingſtfeſt; die Verkündigung eines Friedens oder Waffenſtillſtandes, die Königskrönung, die Geburt oder Taufe der Prinzen aus regierenden Häuſern, die Tage, an welchen dieſe Prinzen ſelbſt die Ritterwürde, oder die Belehnung über gewiſſe große Lehngüter oder Appanagen empfingen, ihre Verlobungen, ihre Vermählungen und ihre Einzüge in die vornehmſten Städte ihres Gebietes. Denn man konnte die wichtigſten Begebenheiten der Großen, der gebornen Häupter der Ritterſchaft, auf keine ſchicklichere Art feiern; man konnte keine Umſtände wählen, die fähiger geweſen wären, der Ernennung neuer Ritter einen gewiſſen Glanz mitzutheilen.

In Friedenszeiten waren die Zubereitungen und das Ceremoniel bei der Aufnahme neuer Ritter regelmäßiger und prächtiger. Die Ritter hatten alsdann, bei dem Nichtſeyn des Krieges, den ſie übrigens ſtets mit Ungeduld erwarteten, kein anderes Mittel, ihre Erkenntlichkeit für empfangene Gunſtbezeugungen zu erkennen zu geben, als daß ſie den Großen durch das Schauſpiel der Turniere, die faſt auf jeden Ritterſchlag folgten, ein lebhaftes Bild von Schlachten lieferten. Hier beſtrebten ſie ſich nun um die Wette, ſich durch Muth, Stärke und Geſchicklichkeit auszuzeichnen.

Die Verkündigung dieſer feierlichen Turniere, die man in den erhabenſten Ausdrücken und ſchon lange vorher bekannt machte, brachte ſchöne Empfindungen hervor; ſie reizten in jeder Provinz oder Bezirk und an jedem Hofe alle Ritter und Knappen, wieder andere Turniere anzuſtellen, bei denen dieſe durch jede Art von Uebung ſich geſchickt machten, auf einem großen Schauplatze zu erſcheinen. Die Edelleute blieben auf ihren

Schlöſ-

Schlöſſern nicht müßig, ſondern wiederholten die nämlichen Uebungen täglich untereinander, damit ſie die rühmlichen Belohnungen, die in den eigentlichen Turnieren ausgeſetzt wurden, erhalten möchten. Durch einen langen und ununterbrochenen Umgang mit den Waffen, bereiteten ſie ſich gleichſam ſtuffenweiſe dazu vor, einſt den Triumph in jenen feierlichen Turnieren davon zu tragen, wo man den Ausbund aller Höfe in Europa als Zuſchauer vor ſich hatte.

Unterdeſſen daß man den für das Turnier beſtimmten Platz zubereitete, wurden in den Kreutzgängen einiger benachbarten Klöſter die Wappenſchilde derer aufgeſtellt, die in die Schranken, womit der Turnierplatz verſehen war, eingelaſſen werden wollten. Hier blieben ſie einige Tage lang der Neugierde und der Unterſuchung der Herren, und des verheiratheten und unverheiratheten Frauenzimmers ausgeſetzt. Ein Herold, oder ein Wappenperſevant nannte den Damen die Namen derer, welchen dieſe Schilde zugehörten; und wenn unter dieſen Prätendenten einer war, über welchen eine Dame ſich zu beſchweren Urſache hatte, ſo berührte ſie nur ſeine Helmkleinodien oder ſein Wappenſchild, um die Turnierrichter aufmerkſam auf ihn zu machen, damit dieſe ihr deshalb Genugthuung verſchaften. Dieſe mußten, nach vorher angeſtellter Unterſuchung einen Ausſpruch thun, und wenn das Vergehen geſetzmäßig bewieſen war, ſo erfolgte ſogleich die Beſtrafung. Ließ ſich nun ein ſolcher Ritter, den das Geſetz vom Rittergelage ausſchloß, im Turniere blicken, ſo ward ſeine Unbeſonnenheit durch einen Hagel von Schlägen und Stößen, womit alle Ritter und Damen über ihn herfielen, beſtraft, und man lehrte ihn für die Ehre

der Damen und die Geſetze der Ritterſchaft Achtung hegen. Nichts war fähig dem Unwillen der Ritter und den Züchtigungen des Schuldigen Schranken zu ſetzen, als die Verzeihung der Damen, die er mit lauter Stimme ſich erflehen mußte.

Nachdem die Rittergeſetze, nur Perſonen von Adel den Zutritt zu den Turnieren verſtatteten, ſtellte man auch Unterſuchungen über den Stand und die Geburt derjenigen an, welche ſich hier einfanden. Favin *) behauptet, daß man auch Sitten und Lebenswandel unterſucht, und Strafen für diejenigen feſtgeſetzt habe, welche des Ehebruchs oder eines unerlaubten Umgangs mit Nonnen überwieſen waren.

In Oberdeutſchland wurden die Turnierrichter auch Turniervögte und Turnierkönige genannt; es waren daſelbſt auch vier groſſe Turniergeſellſchaften, in den vier Ländern: Schwaben, Frannken, Baiern und am Rhein, die ſich wieder in kleinere Geſellſchaften theilten. Die Fürſten dieſer Länder waren die oberſten Turniervögte, und hatten wieder Unterturniervögte neben ſich. Den letztern gab man auch noch oft Geſellſchaftsvögte bei, die ihnen in ihren Verrichtungen zur Hand ſeyn mußten. Die Turniervögte kündigten die Turniere an, richteten den Turnierplatz zu, verſchafften Geleit im Quartier, waren bei der Wappenſchau zugegen, hielten während dem Rennen zwiſchen den Seilen, hörten die Angeklagten und ihre Entſchuldigungen an und gaben nach dem Turniere ſchriftliche Zeugniſſe. Es wurde auch beſonders darauf geſehen, daß ſie von gutem Adel waren.

Die

*) Théatre d'honneur et de chev. vol. II.

Die Turnierſchranken waren beſonders geſchmückt. Es waren oft in der Geſtalt von Thürmen errichteten Aufwürfe und Gerüſte in Bogen und Stufen abgetheilt, und auf das prächtigſte mit reichen Tapeten, Vorhängen, Panieren, kleinen Schilden und Fahnen ausgeſchmückt. Auch hatte man darin Plätze zubereitet für die Könige, ihre Gemahlinnen, Prinzen und Prinzeſſinnen, und für alle ihre Hofleute; für das Frauenzimmer, und dann auch für die alten Ritter, welche durch langjährige Erfahrung und Uebung in den Waffen die rechtmäßigſten Ritter geworden waren.

Die Pracht der ſeidenen Zeuge und Juwelen vermehrte noch den Glanz des Schauſpiels. Ausdrücklich hierzu ernannte Richter, Feldmarſchälle, Räthe oder Beiſitzer hatten hin und wieder ihre angewieſenen Plätze, um auf dem Schlachtfelde die Turnier- und Rittergeſetze aufrecht zu erhalten, und um denen, die es nöthig hatten, mit Rath und That beizuſtehen. Eine Menge von Turnierkönigen, Herolden und Waffenperſevanten, die allenthalben ausgeſtellt waren, beobachteten alle Streitenden, um zuverläſſigen Bericht von allen zugedachten und erhaltenen Stößen und Schlägen ertheilen zu können. Sie erinnerten in voraus, die jungen Ritter; die zum Erſtenmale im Turniere erſchienen; an das, was ſie den Vorzügen ihres Ahnherren ſchuldig wären. „Erinnere Dich, weſſen Sohn du biſt, riefen ſie ihn zu, und ſchlage nicht aus der Art!“ Ein Haufen Spielleute, mit allen Arten von Inſtrumenten, die zu der Kriegsmuſik gehörten, waren bei der Hand, um die Heldenthaten, die an dieſem wichtigen Tage geſchehen ſollten, auszupoſaunen. Geſchwinde und thätige Knechte

oder

oder Feldwebel mußten ſich auf allen Seiten, wo man ihrer bei den Schranken nöthig hatte, aufhalten, entweder um den Streitenden Waffen hinzureichen, oder um den Pöbel im Sillſchweigen und Reſpect zu erhalten.

Bei den deutſchen Turnieren waren hierzu eigene Prügelknechte angeſtellt; außer ihnen und den ſchon erwähnten Ober- und Unterturniervögten, nebſt den Geſellſchaftsvögten, mußten auch die Grieswartel, die von Adel waren, auf dem Turnierplatze Ordnung erhalten und die Kämpfer von einander ſcheiden. Die Stabler, die ihren Namen von ihren Stäben oder Stangen führten, oder Lunſener mußten ebenfalls an den Schranken halten und Unglück und Unordnung verhüten *).

Der Trompetenſchall verkündigte die Ankunft der Ritter, die prächtig bewaffnet in koſtbarem Aufzuge, mit ihren Knappen hinter ſich, alle zu Pferde, einherzogen. Sie rückten langſam, in ernſthafter und majeſtätiſcher Stellung heran. Das Frauenzimmer führte zuweilen in den Reihen jene ſtolzen Sclaven, welche es an Feſſeln befeſtigt hatte, die es ihnen nur dann abnahm, wenn ſie, nach dem Eintritt in die Schranken, im Begriff waren auf einander loszurennen. Der Titel eines Sclaven oder Dieners der Dame, die jeder bei dem Eintritt in das Turnier laut nannte, war ein Ehrentitel, zu deſſen Erwerbung keine Heldenthat zu groß war. Der, welcher ihn führte, betrachtete ſolchen als ein ſicheres Unterpfand des Sieges, und als eine Verbindlichkeit, keine Handlung zu begehen, die eines ſo ausgezeichneten Vorzugs unwürdig wäre.

Die

*) Rüxners Turnierbuch.

Die Damen fügten dieſen Titeln gewöhnlich noch das bei, was man Dank, Schmuck, Verehrung oder Andenken nannte. Dieſes war ein Gürtel, Schleier, Knopf, Armband, Kopfputz, eine Manſchette, oder eine Spange; mit einem Worte, ein Stück, das von ihrer Kleidung oder Putz genommen war. Zuweilen war es etwas, das ſie mit eigenen Händen gemacht hatten, womit der begünſtigte Ritter den Obertheil ſeines Helmes oder ſeiner Lanze, ſein Schild, ſein Panzerhemd, oder irgend einen andern Theil ſeiner Rüſtung oder Kleidung ſchmückte. Oft fügte es ſich, daß eines dieſer koſtbaren Pfänder, in der Hitze des Streites, in die Hände eines ſiegenden Gegners fiel, oder daß es durch irgend einen Zufall verloren ging. In dieſem Falle ſchickte die Dame ihrem Ritter ein anderes, um ihn zu tröſten und ſeinen Muth aufzurichten. So feuerte ſie ihn an, ſich zu rächen, und die Dänke zu erobern, womit ſeine Gegner geſchmückt waren, und die er ihr ſogleich zum Opfer bringen mußte.

Man betrachtete übrigens dieſe Geſchenke nicht als kindiſche Merkmale der Zuneigung einer Dame; ſie waren ein eingebildetes Mittel, die Bänder der Lanzen und Helme und der Wappenſchmuck der Schilder, Panzer und Mäntel zu erſetzen, woran die Zuſchauer jeden Ritter unter dem Haufen der Streitenden erkannten. Wenn aber alle dieſe Merkmale, an denen man die, welche ſich auszeichneten, unterſcheiden konnte, zerbrochen oder zerriſſen waren, welches oft geſchah, wenn ſie aufeinander ſtießen, ſich berührten und einander um die Wette ihre Waffen und Kleidungsſtücke wegnahmen, ſo dienten die neuen Dänke, die man ihnen brachte, den Damen zu Merkmalen, an welchen ſie den, deſſen Ruhm

auf

auf ſie zurückfallen ſollte, und den ſie nicht aus dem Geſicht verlieren wollten, erkennen konnten.

Die Aufmerkſamkeit der übrigen Zuſchauer war keine geringere Aufmunterung für die Streitenden. Jeder außerordentliche Streich mit der Lanze oder dem Schwerdte, jeder merkliche Vortheil eines Turnierenden ward durch den Schall der Trompeten, und durch den lauten Ausruf der Herolde bekannt gemacht. Tauſend Ausrufungen ließen den Namen des Siegers zu verſchiedenen Malen wiederhallen. Der Herold bezeichnete oft die Sieger nur durch folgenden Zuruf: „Ehre den Söhnen, biederer Helden!“ Zu einer andern Zeit rief man aus: „Liebe der Damen, Tod der Helden, Lob und Dank denen Rittern, die Beſchwerden ertragen, Heldenthaten verrichten und Waffen führen, wodurch Kraft und Tapferkeit in Schweiß und Blut unverzagt erworben wird.“ Bei den Gefechten, welche am Abend vor dem Turnier gehalten wurden, und die weniger gefährlich waren, begnügte man ſich mit folgendem Ausruf: „Den Damen Liebe, den Pferden Tod!“

In einer Beſchreibung eines, zu Saint-Denys im Jahre 1389 für die Ritterſchaft des Königs von Sicilien und deſſen Bruders gehaltenen Turniers wird berichtet, daß die Damen, als Richter über den Kampfplatz und über die Ehre der Schranken, nach der Abendmahlzeit zwei Rittern den Dank zuerkannt haben: „Am folgenden Tage,“ wird hinzugefügt, „überließ man die Schranken zwei und zwanzig Knappen, die ihren Herren aufgewartet hatten, um ſich darin mit dem nämlichen Waffen und Pferden zu üben; eben ſo viele Fräulein begleiteten dieſelben dahin, mit gleicher Feierlichkeit und mit gleicher Gewalt, dem, der es am beſten machen würde, den Dank zu erkennen und zu überreichen. Nachdem das Rennen auf eine ihres Eifers würdige Art bis in die Nacht gedauert hatte, begaben ſie ſich zur Tafel des Königs, um hier

den

den Ausſpruch der Damen zu vernehmen. Am dritten Tage, welcher der letzte Tag des Ritterſpiels ſeyn ſollte, beobachtete man keine Ordnung; die Knappen rannten hier ohne Unterſchied mit den Rittern, und es fielen ſehr ſchöne Gefechte vor, über welche ebenfalls durch die Stimmen der Damen ein Urtheil gefällt ward.“

Die Herolde und Spielleute erhielten von den glücklichen Streitenden eine Belohnung, die nach Verhältniß des Ausrufs und des Lärms, welchen ſie gemacht hatten, abgemeſſen war. Ihre Geſchenke wurden mit einem neuen Zuruf empfangen. Bei jeder neuen Abtheilung wurden die Worte Freigebigkeit oder **Edelmuth** wiederholt. Großmüthige Freigebigkeit war eine von den Tugenden, die man den Rittern am angelegentlichſten empfahl, und die auch die Poſſenreißer, Dichter und Romanenſchreiber in ihren Geſängen und Schriften am meiſten erhoben haben. Sie äußerte ſich auch in koſtbaren Waffen und Kleidern. Die Stücke welche auf dem Kampfplatze verloren wurden, die zerbrochenen Waffen, die Gold- und Silberplättchen, womit der Turnierhof überſäet war, dieſes alles theilten die Herolde und Spielleute unter ſich.

Die vornehmſten Geſetze der Turniere waren folgende; man durfte nicht die Spitze, ſondern nur die Schneide des Schwerdtes gebrauchen; man mußte an ſeinem beſtimmten Platze fechten; man durfte das Pferd ſeines Gegners nicht verwunden, mit der Lanze ſollte man nur auf das Geſicht und zwiſchen die vier Glieder, das heißt, auf das Bruſtſtück ſtoßen; einen Ritter durfte man nicht angreifen, ſobald derſelbe die Augenlöcher ſeines Helms, oder den Helm ſelbſt abgenommen hatte; in dem Lanzenwerfen unter einzelnen Perſonen, war es verboten, daß

mehrere gegen Einen ſich vereinigten. Der Friedensrichter, welcher von den Damen mit der ängſtlichſten Bedächtlichkeit und mit den ſeltſamſten Zubereitungen, deren Aufführung hier zu weit führen würde, erwählt wurde, war ſtets bereit ſeine Dienſte zum Frieden anzuwenden, wenn nämlich ein Ritter aus Vergehen die Turnier-Geſetze verletzt, und dadurch die Waffen mehrerer Streitenden auf ſich gezogen hatte. Sobald nun jeder Kämpfer der Damen, der mit einer langen Pike oder Lanze, auf welcher ein Stück vom Kopfputze befeſtigt war, bewafnet erſchien, das Gnaden- oder Sicherheitszeichen der Damen über den Helm dieſes Ritters herabgelaſſen hatte, ſo durfte man von dieſem Augenblick an denſelben nicht mehr berühren; er ward von ſeinem Vergehen losgeſprochen, ſobald man überzeugt war, daß es nicht mit Vorſatz geſchehen ſey; ward man aber gewahr, daß er es vorſätzlich gethan hatte, ſo mußte er mit einer harten Strafe dafür büßen. Ein Lanzenrennen wurde nie von den Rittern geendiget, ohne noch zuletzt eine Lanze zur Ehre der Damen zu verſuchen, welches man den Damenſtoß oder die Damenlanze nannte; und dieſen Dienſt oder Tribut wiederholte man, wenn man mit dem Schwerdte, mit dem Kolben oder mit dem Dolche focht; auch war dieſes unter allen Turniergängen derjenige, worin unſere Helden ſich am meiſten hervorzuthun ſuchten.

Nach geendigtem Turnier bemühte man ſich, mit aller möglichen Billigkeit und Unpartheilichkeit, die ausgeſetzten Dänke oder Belohnungen ſo auszutheilen, wie es den verſchiedenen Graden von Muth und Geſchicklichkeit, wodurch man ſich hervorgethan hatte, angemeſſen war; je nachdem

einer entweder die meiſten Lanzen zerbrochen, oder den ſchönſten Streich mit der Lanze oder mit dem Schwerdte ausgeführt oder ſich am längſten auf dem Pferde erhalten hatte, ohne aus dem Sattel gehoben zu werden; oder endlich, weil er unter dem Haufen der Turnierenden am längſten ſteif ſitzen geblieben war, ohne daß er ſeinen Helm abgethan oder das Viſier deſſelben gelüftet hatte, um auszuruhen und friſche Luft zu ſchöpfen.

Die Wappenofficiere, deren Blick ſtets auf dieſe ſtreitenden Haufen gerichtet geweſen war, um alles was vorging, zu bemerken, thaten davon ihren Bericht vor den Turnierrichtern und den übrigen dieſen Spielen vorgeſetzten Rittern. Man ſammelte hierauf in allen Reihen die Stimmen, und nun thaten die Fürſten, die alten Ritter, und die, bei dem Anfang des Turniers ausdrücklich erkohrnen Ritter den Ausſpruch, wer den Namen eines Siegers erhalten hatte. Oft ward auch die ſtreitige Frage für den Richterſtuhl des Frauenzimmers gebracht, und oft hat dieſes, als Oberhaupt des Turniers, die Belohnung zuerkannt. Ereignete es ſich, daß ſolche nicht dem Helden, welchen es für den würdigſten erklärt hatte, ertheilt ward, ſo ſprach es dieſem einen zweiten Dank, oder eine Belohnung zu, die nicht weniger rühmlich, als die erſte, und vielleicht oft für den, der ſie empfing, weit ſchmeichelhafter war.

Wenn endlich der Dank zuerkannt war, ſuchten die Wappenofficiere aus dem Frauenzimmer diejenigen aus, welche ſolchen tragen und dem Sieger überreichen ſollten. Der Kuß, welchen dieſer, bei Empfangung des Denkmals ſeines Ruhmes, ihnen zu geben das Recht hatte,

war das höchſte Ziel ſeines Triumphes. Sie führten ihn durch eine Menge Volks in den Pallaſt. Alles was ihn umgab, hallte wieder von den prächtigſten, aber nur zu oft übertriebenen Lobeserhebungen, die ihm von den Herolden und Richtern ertheilt wurden. von dem Schall der Trompeten und Pauken, und von einem lauten, ſeinen Sieg verkündigenden Ausruf.

Sobald der Ueberwinder in den Pallaſt eingetreten war, entwaffneten ihn daſelbſt die Damen. Sie legten ihn prächtige Kleidung an, und führten ihn, nachdem er ſich ein wenig erholt hatte, in den Saal, wo ihn der Fürſt erwartete. Dieſer ließ ihn bei dem Feſte an dem vornehmſten Platze ſitzen, wo er den Blicken und der Bewunderung der Mitgäſte und der Zuſchauer ausgeſetzt war und oft von Damen bedient ward.

Bei Tiſche bezog ſich die Unterhaltung auf die Thaten der Turnierhelden, ihre Tapferkeit und ihre Kraft und Geſchicklichkeit: auf die Abendtheuer der alten Ritter und der Helden, wodurch die Nation und die Ritterſchaft berühmt geworden. Man ſchrieb ſie in die öffentlichen und glaubwürdigen Protokolle der Wappenofficiere; ſie waren der Inhalt der Geſänge, Lieder und andere Gedichte, welche das Frauenzimmer und die Spielleute, die alle Inſtrumente mit ihrem Geſang begleiteten, ſangen.

Die Spiele in den Gemächern des Pallaſtes, am Ende der Gaſtmahle, womit die Turniere gewöhnlich beſchloſſen wurden, waren nur unſchuldige aber doch belehrende Beluſtigungen; ſie dienten dazu Geſchicklichkeit, Verſtand, Einbildungskraft und Talente zu üben. Damen und Ritter erblickte man beim Schachſpiele. Die Unterredung der Damen beſtand nur darin, den

Muth

Muth ihrer dienſtfertigen Geliebten anzufeuern durch das Lob derjenigen Ritter, die bei dem Kampfſpielen, in dem größten Glanze erſchienen waren, durch Verſicherungen von Achtung und Erkenntlichkeit, welche ſie ihren Dienern, wenn dieſe ſich hervorgethan hatten, ertheilten. Sie ſetzten ihnen auch neue Belohnungen aus, die ſie nicht nur in den Turnieren, ſondern auch in blutigen Treffen des Krieges verdienen ſollten; durch Gefangennehmung ihrer Feinde, durch Eroberung eines feindlichen Poſtens, durch Sturmlaufen, oder durch irgend eine andere Heldenthat. Solche Proben verlangte eine Dame von ihrem Geliebten, um zu beurtheilen, ob er ihrer werth ſey, und um ihn von ihrer Liebe zu verſichern.

Wir wollen uns nun, nachdem wir die Turnierübungen der Ritter angezeigt, zu dem dritten Abſchnitte wenden, welcher von dem Gebrauch, den man bei den Kriegesheeren von der Tapferkeit, Erfahrung :c. der Ritter machte, handelt.

Bei den Turniergefechten, die ſtets gefährlich, oft blutig und zuweilen ſogar tödlich waren, hatte man eigentlich die Abſicht den kriegeriſchen Adel in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten und vornehmlich in denen Perioden, wo Friede und Ruhe dem Kriegeseifer deſſelben keine andern Uebungen verſtatteten. Der Zweck dieſer Ritterſpiele war daher derſelbe, den wir bei unſern Kriegesübungen in Friedenszeiten beobachten und ausführen; nämlich: man wollte neben der Ausbildung junger noch unverſuchter Krieger auch die ältern immer mehr in der Kriegskunſt vervollkommnen.

Wie gefährlich übrigens die Turnierübungen abliefen, davon könnten wir aus der Geſchichte ein zahlreiches Verzeichniß von ſolchen Rittern anfertigen, die in Turnieren verwundet oder erſchlagen worden ſind, diejenigen abgerechnet, welche zuweilen in dem Gedränge erdrückt wurden. Robert Graf von Clermont in Beauvoiſis, Sohn des heiligen Ludwigs, mit dem Beinamen Fauchet (die Senſe) Stammvater des jetzigen Hauſes Bourbon, empfing in einem dieſer Turniere ſo viele Kolbenſchläge, daß er ſich während den Reſt ſeines Lebens krank befand. Raoul Graf von Eu, Connetable von Frankreich, verlor im Jahre 1344 ſein Leben in den Ritterſpielen, welche bei der Vermählung Philipps, eines Sohnes Philipps von Valois, gehalten wurde. König Heinrich der 2te von Frankreich ward 1559 auf einem Turniere zu Paris durch die Lanze des Grafen von Montgommery an einem Auge verwundet, und ſtarb eilf Tage darauf an dieſer Wunde. Auch Heinrich von Bourbon Montpenſier, Prinz von Geblüte, kam bei einer ſolchen Gelegenheit durch einen Sturz vom Pferde ums Leben.

Unter die blutigſten Turniere gehört auch das zu Nuys, in welchem zwei und vierzig Ritter und eben ſo viel Kappen umkamen.

So wie es bei den Franzoſen auf ihren Turnieren blutige Köpfe gab, eben ſo gab es auch nicht ſelten dergleichen Auftritte bei den Deutſchen. Unter dieſen gehört beſonders das Turnier zu Darmſtadt im Jahre 1403, wo die Heſſen und Franken in Ernſt an einander geriethen, und ungeachtet aller angewandten Mühe der Prügelknechte nicht aus einander gebracht werden konnten *).

Im

*) S. Rüxners Turnierbuch.

Im Jahre 1175 waren in Sachſen ſechzehn Ritter in Turnieren umgekommen, und bald darauf blieb auch des Markgraf Dietrichs von Meißen Sohn, Conrad in einem Turniere *). Der Pfalzgraf Friedrich der 2te zerbrach das Rückgrad bei einer andern öffentlichen Gelegenheit durch einen Sturz vom Pferde **); auch Markgraf Johann von Brandenburg kam im Jahre 1269 in einem Turniere um ***). Oft gab heimlicher Groll und Rachſucht Anlaß zu dergleichen Exceſſen; daher fand man für nöthig, in den Rittereid mit einfließen zu laſſen, daß der Ritter in keiner andern Abſicht, als um ſich in den Waffen zu üben, die Ritterſpiele beſuchen ſolle. In dem Turniere zu Chalons 1274, welches K. Eduard mit den Engländern wider den Grafen von Chalons und die Burgunder hielt, äußerte ſich der Nationalhaß auf eine ſo traurige Art, daß es mehr einem Scharmützel, als einem Turniere glich.

Der Verfaſſer der Nachricht von dem Pommerſchen Geſchlechte der von **Sliwin** oder **Schlieffen**, Caſſel, 1784, giebt uns, unter manchen angenehmen und lehrreichen Nachrichten von unſern ehrwürdigen Lanzenbrechern der Vorzeit, folgende Schilderung der Turnierſpiele:

„Das Wahre reitzt ſelten, bevor die Hand des Wahns es geſchmückt hat. — Die zu feierlichen Schauſpielen gewordene Turniere brachten eben durch ihren blendenden äußerlichen Schein den Rittergeiſt auf ſeinen höchſten Gipfel. Die größten Fürſten beſuchten ſie; alles was vornehm war, ſchien ſich hauptſächlich in der Abſicht dabei zu verſammeln, um einander an Pracht und Aufwand zu übertreffen. Das

*) Chron. Mont. Seren. ad. an 1175. in Menkens Script. rer. germ. T. II. p. 194 u. 95.

**) Thom. Leodius l. III. de vita Friderici II. Palat.

***) Chronic. Austral. an. 1269 Chron. Citiz. p. 813.

ſchöne Geſchlecht, dieſe Seele der Geſellſchaft! floß hier, vom Vergnügen gelockt, größtentheils von noch brennendern Trieben angeſpornt, wie um bei einem im Rufe ſtehenden Geſundbrunnen, haufenweiſe zuſammen. Es gewann das Anſehen, als ob die Eitelkeit ſich nur des Vorwandes des Nützlichen bediente, damit ſie in ihrem ganzen Staat einherrauſchen könnte; denn dieſe Zuſammenkünſte waren weniger eine Gelegenheit im Kämpfen geſchickt zu werden, als ſehen zu laſſen, daß man es ſey. Wie unabläſſig hingegen, mit welcher Anſtrengung der Leibes- und Seelenkräfte mußte ſich in der Zwiſchenzeit nicht der edele Jüngling üben, um auch in Angeſicht ſolcher Zuſchauer die höchſte der damaligen Ehren, einen Preis von einer reitzenden Hand, zu gewinnen? und ſchwerlich raſeten die Griechen wüthender nach olympiſchen Spielen, als unſere Ahnherren nach Turnieren."

Geſchicklichkeit war bei den Ritterübungen noch nothwendiger als Stärke. Der tapferſte und ſtärkſte Ritter konnte von einem weit ſchwächern, aber geſchicktern über den Haufen gerannt werden. Es war daher nicht genug, daß man ſein Pferd gut lenkte, daß man gut focht, und ſeinen Mann gewiß zu treffen wußte, indem man zugleich dem Schwerdte des Gegners auswich, ſondern man mußte auch Hieb und Stoß in ſeiner Gewalt haben, und mit Zuverläſſigkeit wiſſen, an welchem Ort der Rüſtung man den Gegner treffen würde; denn traf man ihn z. B. von der Seite, ſo verlor er das Gleichgewicht und mit demſelben ſeine ganze Stärke, und es konnte dann nicht fehlen, daß er von dem Pferde fiel, oder ihm vielleicht ein noch härterer Zufall begegnete. Daher war es ſehr nöthig in dieſer ſo ſchweren Kunſt, welche ſo viel Genauigkeit und Aufmerkſamkeit erforderte, täglich neue Fortſchritte zu machen.

Auch die Spanier beſaßen eine große Geſchicklichkeit in den Ritterſpielen. In der Cronicas

nicas de los Reyes de Castilla, welche in 5 Bänden in 4. zu Madrit herausgekommen iſt, befinden ſich viele ſchätzbare Nachrichten von ſpaniſchen Rittern, beſonders im 5ten Bande in der Chronik des Alva de Luna, welche zwiſchen 1453 und 1460 geſchrieben und zum Erſtenmale von ſeinem Urenkel im Jahre 1546 zu Mayland herausgegeben worden iſt. Am merkwürdigſten iſt die Erzählung, unter dem Titel El passo honroso de Suero de Quinnones welche dieſen Band ſchließt. Der passo honroso iſt nichts anders als ein Turnier, bei welchem Suero de Quinnones, der mit der Familie des Connetable Alvars de Luna verwandt war, die Hauptrolle ſpielte, und daher iſt dieſe Erzählung auch der Cronik des Connetable beigefügt, worin auch oft von den Ritterſpielen, wodurch die Ritter jener Zeit merkwürdige Begebenheiten feierten, und von der Geſchicklichkeit, welche der Connetable bei dieſen Schauſpielen zeigte, geredet wird. Es war noch ein Ueberbleiſel des Geiſtes der Galanterie und der ritterlichen Tapferkeit, der in dieſem Zeitpunkte ganz Europa und beſonders Spanien, unter der Herrſchaft der Araber, belebte. Der Ritter Quinnones war von dieſem romantiſchen Geiſte beſeelt und vertheidigte unterſtützt von neuen Helden, gleich ihm, im Jahre 1434 den Paß bei Obriga. Die Begebenheit ward von einem Zeugen, Peter Rodriguez de Lena beſchrieben, nachher aber von Johann de Pineda ſorgfältig abgekürzt und zu Salamanka im Jahre 1588 gedruckt, und aus dieſer ſeltenen Ausgabe iſt ſie der Cronicas eingerückt. Einige Züge aus dieſer Erzählung, welche ganz den Geiſt des alten Ritterweſens athmet, und mit zu reizender Naivetät geſchrieben

 iſt,

iſt, verdienen wohl hier einen Platz, da ſie uns beſonders mit den damaligen Turnieren in dieſem Lande bekannt machen; auch findet man darin das Gemiſch von Liebe, Tapferkeit und Religion, die unſere Vorfahren auf eine ſo ſonderbare Art mit einander zu verbinden wußten.

Quinnones, der Held dieſer Begebenheit, kam mit ſeinen neun Gehülfen nach Madina del Campo, wo ſich damals der König und der ganze Hof aufhielt. Er überreichte Johann dem Zweiten eine Bittſchrift, in welcher er ſagt: „daß er ſchon ſeit langer Zeit die Ketten einer Dame trage, und daher auf Mittel gedacht habe ſich loszukaufen: daß er im Namen des heiligen Jakobs, deſſen Feſt nahe wäre, den Entſchluß gefaßt hätte, 300 Lanzen zu brechen, und deshalb jeden inländiſchen oder fremden Ritter zum Kampfe aufzufordern, der 15 Tage vor und 15 Tage nach dem St. Jakobs Tage den Weg vorüber gehen würde, der zum Grabe dieſes großen Apoſtels führt.“ Er nahm von dieſer allgemeinen Ausforderung Niemand, als den König ſelbſt und ſeinen Günſtling Alvar de Luna aus. Johann der 2te ertheilte ihm die verlangte Erlaubniß; hierauf ließ Quinnones mit lauter Stimme die Geſetze des Turniers, das er beginnen wollte, ableſen. Sie enthalten 20 Hauptſtücke, deren einige höchſt ſeltſam ſind und an die Romanenſprache des Liebhabers der Dulcinea von Toboſo erinnern. Eines derſelben ſagt: Jede Dame von Stande, die in einem Umkreiſe von einer halben Stunde vorbei gehen würde, und nicht einen für ſie ſtreitfertigen Ritter mit ſich brächte, ſollte ihren rechten Handſchuh verlieren, es ſey dann, daß ein anderer für ſie zu kämpfen ſich anböte. Ein anderes: Jeder Ritter, der an dem Paſſe, den er bewachen wird, erſcheint, ſoll ſich nicht, ohne ſich zu ſchlagen, oder ohne ſeine Waffen oder Sporen zu laſſen, davon entfernen dürfen, und ſoll ſich dabei verbindlich machen, die Waffen oder den Sporen nicht eher zu nehmen, als bis er ſich bei einem eben ſo, oder noch gefährlichen Kampfe, befunden hätte. Endlich ſagt Quinnones in dem letzten Hauptſtücke: „Allen und jedem ſey hiermit zu wiſſen gethan, daß die rechte Hand der Darme, der ich angehöre, wenn ſie hier vorbei

vorbei kommen ſollte, vor der Gefahr, ihren Handſchuh zu verlieren, geſichert ſeyn ſoll, und daß kein anderer Edelmann, außer mir ſich ſoll für ſie ſchlagen dürfen, weil Niemand auf der Welt iſt, der dies beſſer ausführen könnte als ich." Hierauf ſchickte er einen Waffenherold mit dieſem Briefe aus, um ſeine Herausforderung auch in fremden Landen bekannt zu machen.

Die erſten, welche erſchienen, waren ein Deutſcher und zwei Valencianer. Quinnones empfing ſie, rüſtete ſich zum Kampfe und nahm ſeine Waffen. Suero trat zuerſt mit dem Deutſchen auf den Kampfplatze. Dieſer Streit wurde gut ausgehalten, und ohne daß einer der Kämpfenden ein Unglück dabei gehabt hätte. Nachher kamen die beiden Ritter von Valencia und forderten dem Quinnones ſeine Waffen und ſein Pferd ab, weil ſie gewahrten, wie vortheilhaft er ſich derſelben bedient hatte. Die Erzählung enthält nun weiter nichts als einen umſtändlichen Bericht von den verſchiedenen ſonderbaren Kämpfen während der dreißig angekündigten Tage. Eines von dieſen Turnieren fiel für einen gewiſſen Conſtanneda unglücklich aus, der übrigens durch ſeine glücklichen Thaten in dieſem Fache berühmt war. Er erhielt von dem Quinnones eine ſtarke Wunde, und als man ihn von dem Kampfplatze wegtrug, rief er aus: er habe nie einen würdigern Gegner gefunden und er ſchätze ſich glücklich von einem ſo tapfern Ritter verwundet worden zu ſeyn!

Alle Handlungen des Quinnones, alle ſeine Reden alle ſeine chriſtlichen Antworten athmen einen edlen, obgleich wohl etwas trotzigen Muth, der ihn beſonders auszeichnet. Zwei kataloniſche Ritter kamen angezogen, und begehrten man ſolle um ihrentwillen, da ſie ſehr eilen müßten, die Turniergeſetze überſchreiten. Quinnones antwortete ihnen ganz lakoniſch, es ſey unmöglich; und da es ihm an Zeit fehlte, ſo ſchloß er ſeine Antwort mit folgenden Worten: „Ich kann mich nicht weiter hier einlaſſen, meine Hände ſind zu rühmlichern Arbeiten beſtimmt."

Als die dreißig Tage verfloſſen waren, ſtellte ſich Quinnones in großer Ceremonie vor die Kampfrichter hin, und frug ſie, ob ſie glaubten, er habe ſein Gelübde erfüllt und ſich losgekauft, und ob er jetzt den eiſernen Ring, den er zum Zeichen ſeiner

Dienſt-

Dienſtbarkeit um den Hals trage, ablegen dürfe? die Kampfrichter lobten ſeine Aufführung und ließen ihm durch den Waffenherold die Kette abnehmen. Einer ſeiner Streitgefährten, Lope de Eſtuniga, bat ſie ebenfalls um ein ſchriftliches Zeugniß ſeiner erprobten Tapferkeit, um ſich damit ſeiner Gebieterin darſtellen zu können, und dieſe Vergünſtigung wurde von den Kampfrichtern allen zehn Vertheidigern des Passo honroso bewilliget. Nach dieſem zogen ſie in großer Ceremonie von dem Schlachtfelde ab, und hielten einen feierlichen Einzug in Leon.

Bei dieſen ſonderbaren Turnieren, in welchen Quinnones und ſeine Geſellen ganz unermüdet im Fechten ſchienen, trugen faſt alle Kämpfer Wunden oder Quetſchungen davon. Während der beſtimmten 30 Tage ſtellten ſie ſich 68 Kämpfern entgegen; ſie konnten aber nur 166 Lanzen brechen, ſtatt der 300, die ſie ſich zu brechen vorgenommen hatten. Einem Aragonier, Esbert von Claramont, koſtete es das Leben; er erhielt von einem der zehn Vertheidiger des Paſſes, einem Verwandten des Quinnones, einen Lanzenſtich in den Kopf. Sonderbar iſt es, daß dieſe Ritterſpiele hier von der Religion verboten waren, die ſie doch mit ſo blinder Unterwürfigkeit verehrten; denn diejenigen, die dabei umkamen, wurden angeſehen, als wenn ſie in einer Todtſünde geſtorben wären, und man verweigerte ihnen das Begräbniß in geweihter Erde. Dies war nun hier auch der Fall dieſes Aragoniers, und dennoch hielten dieſe frommen Ritter ſolche Schauſpiele, unter dem Schutze der heiligen Jungfrau, zu Ehren eines Heiligen, und unterließen auch nicht zu faſten, und dem Gottesdienſt mit vieler Andacht beizuwohnen.

Den Urſprung der Turniere ſetzt man gewöhnlich in das eilfte Jahrhundert, man kann ihn aber füglich bis in jene Zeiten zurückſetzen,

wo

wo die Nationen anfingen ihre Kriege nach einem gewiſſen Plan zu führen, wo ſie Grundſätze und Regeln feſtſetzten und dem Kriege die Form einer Kunſt oder Wiſſenſchaft ertheilten. Man darf aber doch die Turniere jener Zeit für weiter nichts anſehen, als für ſchwache Vorſtellungen und Verſuche der Kriegesbegebenheiten und ernſtlichen Gefechte.

Alle Unternehmungen, welche den Krieg oder die Ritterſchaft betreffen, vorzüglich aber die Kreuzzüge, werden mit einer Feierlichkeit angekündigt, die in dem Herzen eines jeden Kriegers Begierde, Antheil an denſelben und an dem daraus folgenden Ruhme zu nehmen, erregen mußte. Man verband ſich hierzu durch feierliche Verſprechungen, welche Religion, Ehre und Liebe, jede insbeſondere, oder auch alle zuſammen genommen, gleich heilig und unwiederruflich machte. Man mochte ſich in einen feſten Platz werfen, um ſolchen zu vertheidigen, oder eine Feſtung einſchließen, um einen Angriff darauf zu wagen, oder das freie Feld in dem Angeſicht des Feindes beſetzen, ſo verbanden ſich Anführer und Untergebene zuſammen durch Eide und unverbrüchliche Gelübde, daß ſie eher ihr Blut vergießen und das Leben aufopfern, als das Intereſſe des Staats verrathen, oder aus den Augen ſetzen wollten.

Außer dieſen allgemeinen Gelübden veranlaßte abergläubiſche Frömmigkeit jener Zeit jeden beſonders noch zu andern Verſprechungen; ſo z. B. gewiſſe heilige Orte, für die ſie Ehrfurcht hegten, zu beſuchen; ihre eigenen Waffen, oder die Waffen ihrer überwundenen Feinde in Tempeln oder Klöſtern niederzulegen; an gewiſſen Tagen zu faſten; verſchiedene Bußübungen zu verrichten ꝛc. Daher wurden den Rittern, wenn ſie

zum

zum Kampfe auszogen, von den Damen Ketten und andere Merkmale ihrer Gunſt verliehen, womit ſie ſich behingen und ſchmückten. Jenes Merkmal, welches ſie nie ablegten war nun das Unterpfand der Unternehmung, welche ſie zuweilen auf den Knien, über dem Evangelienbuche, gelobten; auch bereiteten ſie ſich dazu vor durch Kaſteiungen und durch gottesdienſtliche Handlungen in der Kirche, wo ſie beichteten.

Auch die Tapferkeit veranlaßte manches ſeltſame Gelübde, z. B. daß man der erſte ſeyn wolle, der ſein Fähnlein auf den feindlichen Mauern, oder auf dem höchſten Thurme des feſten Platzes, deſſen man ſich bemeiſtern wollte, aufpflanzen werde; daß man mitten unter den Feind rennen, und demſelben den erſten Streich verſetzen wolle ꝛc. Die tapferſten Ritter wetteiferten mit einander in Gelübden, die ſtets auf das Wohl des Vaterlandes und auf den Untergang des Feindes abzweckten.

Das Gelübde des Pfaus oder des Faſans war das unverbrüchlichſte unter allen. Dieſe edlen Vögel, wie man ſie nannte, lieferten, durch den Glanz und die Mannigfaltigkeit ihrer Farben, ein Bild der Majeſtät der Könige und der prachtvollen Kleidung, womit ſich dieſe Monarchen ſchmückten, wenn ſie an ihrem Hofe einen Galatag, Tinel genannt, feierten. Die Federn von den Pfauen wurden von den Damen für die reichſte Zierde gehalten, womit ſie die Troubadours oder Provinzialdichter, beſchenken konnten. Sie durchflochten damit die Kronen, welche ſie als Belohnungen dichteriſcher Talente, die man damals der Tapferkeit und Galanterie widmete, austheilten. Auch dienten, nach dem Bericht des Matthias Paris, die Figur eines Pfaus den

den Rittern, die ſich im Pferderennen oder im Lanzenwerfen übten, ſtatt des Ziels.

An dem Tage, wo man ſeine Verbindlichkeit feierlich erklären wollte, ward ein Pfau, der zuweilen gebraten, allemal aber mit ſeinen ſchönſten Federn geſchmückt war, auf einer großen goldenen oder ſilbernen Schüſſel, von dem Frauenzimmer mitten in die zahlreiche Verſammlung der zuſammenberufenen Ritter getragen. Jedem von ihnen ward derſelbe dargebracht, und jeder that ſein Gelübde über dem Vogel. Hierauf trug man ihn zurück auf einen Tiſch, wo man allen, die zugegen waren, davon vorlegte. Der Vorſchneider mußte ſeine Geſchicklichkeit darin beweiſen, daß alle davon zu eſſen erhielten.

Oft auch wählte das Frauenzimmer einen der wackerſten Ritter aus der Geſellſchaft, um mit ihm demjenigen Ritter, welchen derſelbe für den tapferſten halten würde, den Pfau zu überbringen. Der von den Damen hierzu erkohrene Ritter, ſetzte die Schüſſel demjenigen vor, welcher, nach ſeiner Ueberzeugung, den Vorzug verdiente, zerſchnitt den Vogel vor ſeinen Augen, und vertheilte ſolchen an die Umſtehenden. Ein ſo rühmliches Merkmal der Achtung, womit man glänzende Thaten belohnte, durfte nur erſt nach langer und beſcheidener Weigerung angenommen werden.

Um nun eine nähere Anſicht einer ſolchen Feierlichkeit zu geben, wollen wir nur ganz kurz diejenige hier erzählen, welche an dem Hofe des Herzogs von Burgund, Philipps des Gutmüthigen, zu Lille im Jahre 1453 vorfiel. Man rüſtete ſich damals zu einem Kreuzzuge wider die Türken, welche kurz vorher die Eroberung

des griechiſchen Kaiſerthums durch die Einnahme von Conſtantinopel vollendet hatten.

Während daß man die nöthigen Zubereitungen zu dem Feſte machte, und die zuſammenberufenen Ritter nach und nach ankamen, wurden die Rittergäſte von den anweſenden Großen mit verſchiedenen Luſtbarkeiten unterhalten. Bei der letzten, die der Herzog von Cleve angeſtellt hatte, ward das feierliche Gaſtmahl ſeines Oheims, des Herzogs von Burgund, welches, der Gewohnheit gemäß, achtzehn Tage darauf gehalten werden mußte, angekündigt. Eine Dame ſtieg auf einer kleinen, beſonders hierzu verfertigten Treppe auf die Tafel, wo der Herzog von Burgund ſeinen Platz genommen hatte, knite vor ihm nieder, und ſetzte dieſem Fürſten einen Blumenkranz auf das Haupt.

Dieſe erſte Ceremonie war die Ankündigung der erhabenen, religiöſen und ritterlichen Myſterien, die bei dem Banquet, wo der Herzog von Burgund ſeinen ganzen Hof und den ganzen Adel ſeiner Staaten verſammelte, laut werden ſollten.

Endlich kam der Tag des feierlichen Gaſtmahls. Es erſchienen in dem Saale mannigfaltige Verzierungen, Maſchinen, außerordentliche Menſchen- und Thiergeſtalten, Bäume, Berge, Flüſſe ein Meer und Schiffe. Alle dieſe Gegenſtände untermiſcht mit lebenden Perſonen, Vögeln und andern Thieren, waren in dem Saal oder auf der Tafel in Bewegung, und ſtellten Handlungen vor, die ihre Beziehung auf das Vorhaben des Herzogs hatten. Man denke ſich nun den Umfang des Saals, der eine ſo geräumige Tafel oder vielmehr ein großes Theater, mit allem zur Bewegung ſo vieler Maſchinen

und Perſonen nöthigem Raume, die zahlreichen Gäſte und den Haufen der Zuſchauer ungerechnet, faſſen konnte.

Plötzlich trat ein Rieſe in den Saal, bewaffnet wie ein Saracen aus Grenada, und im antiquen Coſtüme. Er führte einen Elephanten, der ein Schloß trug. Fig. 7148. In dieſem saß eine abgehärmte Dame, die in lange Trauerkleikleider, wie eine Kloſterfrau oder Betſchweſter, eingehüllt war. Als ſie ſich im Saal mitten unter der Geſellſchaft erblickte, ſagte ſie einige Reime her, worin ſie dem Rieſen befahl, ſtille zu halten. Dieſer ſetzte aber, indem er ſie mit ſtarrem Blicke anſah, ſeinen Marſch fort, bis er zur Tafel des Herzogs gekommen war. Jetzt eröffnete die gefangene Dame, welche die Religion vorſtellen ſollte, eine lange Klage in Verſen über das harte Schickſal, welches ſie unter den unbarmherzigen Händen der Ungläubigen ertragen müſſe. Sie beklagte ſich über die Langſamkeit derer, die ihr Hülfe ſchaffen und ſie befreien ſollten.

Auf dieſe Jammerſzene folgte der Wappenkönig des Ordens vom goldenen Vlieſſe mit einer langen Reihe von Wappenofficieren, die voraus gingen. Auf ſeiner Fauſt trug er einen lebendigen Faſan, der mit einem goldenen mit Edelgeſteinen und Perlen reich beſetzten Halsband geſchmückt war. So trat er vor den Herzog von Burgund, und ſtellte demſelben zwei Frauenzimmer vor, wovon die eine Yolande, eine natürliche Tochter dieſes Fürſten, und die andere Iſabelle von Neufſchatel, eine Tochter des Herrn von Montaigû war. Jede von ihnen ward von einem Ritter des goldenen Vlieſſes begleitet. Sogleich überreichte der Wappenkö-

nig, im Namen der beiden genannten Damen, die ſich dem Schutze ihres Regenten empfahlen, dem Herzoge den Vogel. Nachdem der Herzog das Begehren des Wappenkönigs aufmerkſam angehört hatte, gab er ihm ein Billet, das laut verleſen ward, und das mit folgenden Worten anfing: „Ich gelobe Gott, meinem Schöpfer, vor allen andern, und der glorreichen Jungfrau, ſeiner Mutter, und hernach den Damen und dem Faſan ꝛc.“ Das Folgende waren Betheuerungen die Ungläubigen mit Krieg zu überziehen und die unterdrückte Kirche zu beſchützen. Hierauf begaben ſich alle Perſonen, die dieſe allegoriſchen Rollen geſpielt hatten, wieder zurück. Das Gelübde des Herzogs war ein Zeichen, auf welches ſein ganzer Hof andere, bis ins Unendliche veränderten Gelübde that. Ein jeder beſtrebte ſich, ſeinen Muth wider die Türken durch eine ſeltene und ſonderbare That auszuzeichnen, entweder für ſich allein, oder in Geſellſchaft mit einem andern Ritter, der das nämliche gelobte, und dieſes vielleicht vermöge einer der Verbindungen und Wappenbrüderſchaften, wovon wir in der Folge reden werden. Alle legten ſich willkührliche Bußwerke auf und ſchworen, ſolches bis zur gänzlichen Erfüllung ihres Gelübdes fortzuſetzen. In Betreff dieſer Gelübde durften einige in keinem Bette ſchlafen, andere beim Eſſen kein Tiſchtuch gebrauchen; manche mußten ſich in gewiſſen Tagen in der Woche des Fleiſches und Weines enthalten; andere durften nie ein gewiſſes Stück ihrer Rüſtung führen, oder ſie mußten es Tag und Nacht tragen; noch andere mußten ſich in haarene Tücher oder in Etamin kleiden ꝛc.

Den

Den Beſchluß der Gelübde machte ein neues Schauſpiel: Eine Dame, die weiß, wie eine Kloſterfrau gekleidet war, und auf ihrer Schulter eine Rolle trug, worauf mit goldenen Buchſtaben geſchrieben ſtand: Grace-Dieu, dankte der Geſellſchaft, und ſtellte ihr zwölf Damen vor, die von eben ſo viel Rittern geführt wurden. Dieſe Damen ſollten verſchiedene Tugenden vorſtellen, und jede derſelben mußte ihren Namen auf der Schulter auf einem Zettel geſchrieben tragen. Sie mußten auf der Reiſe Geſellſchaft leiſten, damit ſolche glücklich von ſtatten gehen möge. Sie gingen in einer Reihe, und überreichten eine nach der andern, ihre Namenzettel dem Grace-Dieu, der ſolche ablas, und jedesmal einen Geſang von acht Verſen herſagte. Die Namen derſelben ſind zu wichtig um ſie nicht hier aufzuführen, weil man daraus ſehen kann, welche Tugenden zu einem wahren und vollkommenen Ritter erfordert wurden: Sie waren: Treue, Menſchenliebe, Gerechtigkeit, Vernunft, Klugheit, Mäßigkeit, Stärke, Wahrheit Freigebigkeit, Fleiß, Hofnung und Tapferkeit. Endlich fingen alle in ihrer vermummten Kleidung an zu tanzen und zu ſchmauſen, um das Feſt auf eine luſtige Art zu feiern und zu beſchließen.

Da ſich im Kriege weit mehr Anlaß fand die Ritterwürde zu ertheilen, ſo wurde ſolche auch im Kriege auf eine weniger umſtändliche und mehr kriegeriſche Art gegeben. Man überreichte ſeinen Degen an dem Kreuz oder Gefäße dem Fürſten oder Generale, von dem man den Ritterſchlag erhalten wollte. Keine Begebenheit von einiger Wichtigkeit trug ſich im Kriege zu, ohne daß eine Ritterpromotion entweder vorher-

ging oder darauf folgte. Der Einzug oder die Landung der Kriegesheere und Flotten in dem feindlichen Gebiete, die Märſche, die Rückzüge, die vorausgeſchickten Truppen, der Uebergang über Brücken und Flüſſe, der Angriff und die Vertheidigung feſter Plätze, ihrer Vorſtädte, der Palliſaden, der Schlagbäume, der Schlöſſer, der ſicherſten und beſten Werke einer Feſtung, die Ausfälle, der Hinterhalt, die Scharmützel, die plötzlichen Ueberfälle oder Schlachten, ſowohl zu Lande als zur See, alle dieſe Kriegesvorfälle verſchafften dem Staate unaufhörlich neue Vertheidiger, unter dem Rittertitel, den man ihnen als ein Unterpfand für ihren Eifer, ihr Blut zu vergießen, oder als eine Belohnung für das, welches ſie ſchon vergoſſen hatten, bewilligte.

Die Engländer ſchlugen bei ihrer Landung auf franzöſiſchem Boden, in den Jahren 1377 und 1380, verſchiedene aus ihrer Armee zu Rittern. Die Franzoſen thaten ein gleiches bei ihrer Landung in England, in den Jahren 1403 und 1404. König Eduard von England wohnte der Schlacht bei Creci im Jahre 1346 in eigener Perſon bei. Als man in derſelben in ihn drang, daß er ſeinem Sohne, den dreizehn- bis vierzehnjährigen Prinzen Wallis, ſchleunige Hülfe wider den Feind, der ihn von allen Seiten eingeſchloſſen hatte, ſenden möchte, fragte er: „Iſt „er denn todt, oder iſt er zu Boden geſchlagen, „oder iſt er ſo verwundet, daß er ſich nicht mehr „wehren kann?“ da ihm aber der Abgeſandte verſicherte, daß der Prinz zwar noch am Leben, aber in der größten Gefahr wäre, antwortete er: „Nun ſo kehren ſie wieder zurück zu ihm und „zu denen, die Sie abgeſchickt haben, und ſagen

„gen ſie ihnen, daß ſo lange mein Sohn noch „am Leben iſt, ſie nicht um Hülfe zu mir ſchik„ken ſollten, es möge ihnen auch begegnen, was „nur wolle, denn ich befehle ihnen, daß ſie das Kind ſollen ſeine Sporen verdienen laßen.“ Der Prinz hatte nämlich erſt vor kurzer Zeit die Ritterwürde erhalten, „und ich will, ſetzte der „König hinzu, daß das heutige Treffen ihm ei„gen ſey und er die Ehre davon trage.“ So wie die Franzoſen bei ihrem Angriff auf die Brücke zu Taillebourg im Jahre 1385 Ritter ſchlugen, ſo thaten es auch die Engländer im Jahre 1441, als ſie den Fluß Oiſe paſſirt waren, um König Karl den 7ten zur Aufhebung der Belagerung von Pontoiſe, welches von engliſcher Beſatzung vertheidigt ward, zu nöthigen. Man ernannte hier ſolche zu Rittern, die blos den Rückweg gedeckt hatten; und zwei Franzoſen von der caſtilianiſchen Armee, die abgeſchickt waren, das portugieſiſche Kriegesheer zu recognoſciren, erhielten im Jahre 1385 blos wegen dieſer Verrichtung die Ritterwürde *).“

Ueberhaupt waren dergleichen Ritterpromotionen in den ereignißreichen Zeitpunkten ſehr häufig und zahlreich, weil daraus ein bedeutender Vortheil entſtand. So wurden unter Karls des 6ten Regierung, bei der Belagerung einer einzigen Feſtung einige hundert zu Rittern ernannt, und unter der Regierung Karls des 7ten, die an Begebenheiten ſo reich iſt, ſah man ein ganzes Volk von Rittern entſtehen.

Die Normänner waren den allzugroßen Ceremonien bei Ertheilung der Ritterwürde feind, und hielten einen auf ſolche Art geſchlagenen

*) Froissart liv. II, 269. liv. III. p. 43.

Ritter für einen unrechtmäßigen und feigen *). Nic. Upton **) beſchreibt die Art und Weiſe, wie die Ritterwürde im Kriege ertheilt ward. Er ſagt:

Ein Fürſt oder ein Kriegesoberſter ertheilt Ritterwürden bei Belagerungen der Städte Schlöſſer oder Feſtungen und dieß auf ſehr verſchiedene Art. Während des Angriffs oder vorher, tritt der Candidat der ritterlichen Würde mit einem Schwerdt in der Hand vor den commandirenden Befehlshaber der Belagerung, und bittet um den Ritterſchlag. Dieſer nimmt das Schwerdt aus ſeinen Händen, faßt es in beide Hände, ſchlägt ihn damit, und ernennt ihn zum Ritter. Auch ernennt derſelbe einen ältern Ritter, der ihm vergoldete Sporen zubereiten, und ihn zu dem Angriffe begleiten muß. Eben ſo hält man es mit dem Ritterſchlage in unterirdiſchen Gängen, wo jedoch der ältere Ritter, dem der neue anvertraut wird, die folgende Nacht mit dieſem wachend zubringen muß. Im Feldkriege wurden eben dieſelben Ceremonien, wie bei Belagerungen im Ritterſchlage beobachtet.

Auch die deutſche Rittergeſchichte beſtätigt die Gewohnheit im Kriege vor oder nach, oder wohl gar während dem Treffen, Ritterpromotionen vorzunehmen. Vor einem Treffen, welches zwiſchen den Truppen des Friedrichs von Oeſtreich und denen des K. Ludwigs des Baiern vorfiel, ernannte der Erzbiſchoff von Salzburg viele Ritter ***). Eben ſo gaben auch Turniere daſelbſt Anlaß zu merkwürdigen Ritterpromotionen. So erzählt der Geſchichtſchreiber Arnold von K. Friedrich den I., daß derſelbe ein Turnier veranſtaltet und dabei ſechzig edle Jünglinge mit der Ritterwürde beſchenkt habe.

Bei

*) Non militem legitimum, sed socordem equitem et quincitem de generem Linnäus notit. regn. Francial pag. 292.

**) De militari officio lib. IV. c. 3.

***) Jo. Auentin annal. Boior. lib. VII. p. 650.

Bei einem zu liefernden Treffen zwiſchen den Truppen des K. Philipp von Valois und dem Kriegesheere des Königs Eduard von England, lief unverſehens ein Haaſe vor dem Lager der Franzoſen hin; hierüber entſtand ein ſolches Getäuſch unter der Armee, daß die im entfernten Theile des Lagers befindlichen Truppen den Anfang der Schlacht muthmaßten, und einige daher die Ritterwürde verlangten. Als nun in der Folge beide Kriegesheere aus einander gingen, ohne ein Treffen zu liefern, wurden jene, die ſich als Kandidaten der Ritterwürde gemeldet hatten, ſpottweiſe, Haſenritter genannt.

Da die Ritter ſich ſtets beeiferten in den Turnieren richtige Vorſtellungen der Vorfälle und Gefahren des Krieges zu liefern, ſo hatten ſie auch immer, ſelbſt in dem Kriege, einen Anſtrich von Artigkeit und Höflichkeit, die in den Turnieren herrſchte, beibehalten. Das Beſtreben, ſeiner Dame zu gefallen und ihrer werth zu ſeyn, war für einen Ritter, in dem ernſtlichen Streite, ſo wie in dem eingebildeten, ein zweiter Beweggrund zu heroiſchen Handlungen, der ſeiner Unerſchrokkenheit das volle Maaß ertheilte.

Die Ritter nahmen oft in dem Kriege den Namen Perſevanten der Liebe und andere ähnliche Titel an; ſie ſchmückten ſich auch mit dem Bildniſſe, mit der Deviſe und Leibfarbe ihrer Geliebten; ſie boten oft bei Belagerungen, Scharmützeln und Schlachten einem Feinde den Kampf darüber an, welcher von beiden die ſchönſte und tugendhafteſte Dame beſitze und dieſelbe am meiſten liebe. Die Ueberlegenheit ſeiner Stärke und Herzhaftigkeit zeigen, hieß in jener Zeit eben ſo viel, als einen Beweis ablegen von den Vorzügen

und von der Schönheit der Dame, welche man anbetete und von welcher man geliebt ward.

Froiſſart, T I, ch. 161, p. 188 u. f. beweiſt es mit einigen Zügen aus der Geſchichte, wie ſehr die Ritter auf die Deviſe ꝛc., die ſie trugen, ſtolz waren; er erzählt, oder berichtet:

Als kurz vor der Schlacht bei Poitiers Johann Chandos, ein Engländer, vorgerückt war, um die franzöſiſche Armee zu beobachten, begegnete ihm bei der Rückkehr Johann von Clermont, einer von den franzöſiſchen Marſchällen, der, nachdem er gleichfalls die Stellung der engliſchen Armee beobachtet hatte, zurückritt. Beide trugen nun einerlei Deviſe von einer blauen Dame, mit einem Rande von Sonnenſtrahlen auf ihren Oberkleidern, Clermont ſagte zu Chandos: „Seit wenn unterſtehen ſie ſich meine „Deviſe zu tragen? — Und ſeit wenn ſie, antwor„tete Chandos, die meinige? denn ſie iſt eben ſo gut „die meinige, als ſie die Ihrige iſt. — Mit nichten, „erwiederte Clermont, und wenn es kein Aufſchub „zwiſchen den Unſrigen und den Ihrigen verurſachte, „ſo wollte ich Ihnen bald zeigen, daß ſie kein Recht „haben ſolche zu tragen. — Ha! erwiederte Chan„dos, Sie werden mich morgen zu einem Kampfe „geſchickt finden, um Ihnen zu beweiſen, daß mir „ſolche eben ſo wohl gebührt, als Ihnen. — Cler„mont verſetzte, es ſind dies nur Prahlereien von „euch Engländern, die ihr nichts Neues aufzubringen „verſteht, als was ihr an andern ſieht, das ſchön „läßt. Hiermit ſchieden ſie von einander, ohne daß „weiter etwas gethan oder geſagt ward, und jeder „kehrte zu den ſeinigen zurück.“

Es entſtanden auch gewiſſe geſellſchaftliche Verbindungen unter den Rittern, die durch wechſelſeitiges Vertrauen und Achtung hervorgegangen waren. Solche Verbundene hießen Wappenbrüder oder Wappengefährten. Sie verbanden ſich gewöhnlich zu irgend einer wichtigen Unternehmung, die einen beſtimmten Zweck haben mußte oder auch wohl gar zu allen ihren künftigen Unternehmungen. Sie gaben ſich eidliche

Ver-

Verſicherung, daß ſie Beſchwerlichkeiten, Ruhm. Gefahren und Vortheile redlich mit einander theilen, und einander nie verlaſſen wollten, ſo lange einer des andern nöthig haben würde.

Die Wappenbrüderſchaften wurden auf verſchiedene Art errichtet. Die Wappengefährten bekräftigten ihren Schwur mit den geheiligten Merkmalen der Religion; ſie küßten mit einander, um ſich enger zu vereinigen, das heilige Bild, welches unter den Ceremonien der Meſſe, den Gläubigen dargereicht wird; ſie vertauſchten einander ihre Waffen, und ſchenkten ſolche einander; auch empfingen ſie zuweilen das Abendmahl; ja nach dem Romane des Lancelot vom See, ließen ſich drei Ritter mit einander zur Ader, und vermiſchten ihr Blut, welche Gewohnheit, die als das Symbol der engſten Verbindung betrachtet ward, man ſchon gewiſſermaßen bei den Römern fand *.)

Der Beiſtand, den man ſeinen Wappenbrüdern leiſten mußte, war eine noch heiligere Pflicht, als die Beſchützung, welche die Damen verlangen konnten; nur die Pflichten gegen den Fürſten gingen allen andern vor. Wappenbrüder, verſchiedener Nationen waren nur ſo lange mit einander verbunden, als der Bund ihrer beiderſeitigen Regenten dauerte; denn wenn dieſe einander den Krieg ankündigten, ſo zog ſolches die Trennung aller Verbindungen ihrer Unterthanen nach ſich, nur dieſen Fall ausgenommen, war nichts ſo unzertrennlich, als der Bund dieſer Brüderſchaft.

Die Wappenbrüder, gleichſam als Mitglieder eines Hauſes, trugen einerlei Rüſtung und Kleidung. Die Abſicht war, daß der Feind ſich hieran täuſchen möchte, und ſie daher alle der Gefahr

 die

*) Salluſtius Kap. 30.

die einen oder den andern von ihnen droht, ausgeſetzt waren. Karl der 8te wählte neun der tapferſten aus ſeinem biedern Adel, welche einförmige Rüſtung, der ſeinigen gleich, anlegen mußten. Mit Hülfe dieſer Liſt hinterging er einen feindlichen Trupp, der ſich verabredet hatte, ihn zu erlegen. Man ſuchte ihn in allen Gliedern und glaubte ihn überall zu finden, wo man einen von den neun biedern Rittern antraf.

Die Regenten ſchämten ſich ſogar nicht die Ritterwürde aus den Händen ihrer Unterthanen anzunehmen. Man ſieht hieraus, daß ein, in dem Dienſte des Ruhms und der Tapferkeit erworbener Rang mehr Reiz für ſie hatte, als derjenige, welchen ſie in der politiſchen Verfaſſung durch das Recht der Geburt erhielten.

Ein Beweis, daß auch gekrönte Häupter von ihren eigenen Unterthanen die Ritterwürde empfingen, ſind Franz der erſte, der nach dem Treffen mit den Schweitzern aus der Hand des tapfern Ritters Bayard die Ritterwürde begehrte; eben ſo erhielt Heinrich der 2te von Frankreich vom Marſchall von Biſiens, Eduard der 4te in England vom Grafen von Devonſhire, Heinrich der 7te vom Grafen von Arundel, und Eduard der 6te vom Herzog von Sommerſet die Ritterwürde. Graf Wilhelm von Holland wollte die kaiſerliche Würde nicht eher annehmen, als bis er die Ritterwürde erhalten hätte und K. Konrad, K. Friedrichs des 2ten Sohn, ſchrieb an die Bürger von Palermo, daß er die Ritterwürde begehre. Landgraf Friedrich der 2te von Thüringen, ließ ſich von dem tapfern thüringſchen Ritter Friedrich von Wangenheim zum Ritter ſchlagen.

Der Bund der Wappenbrüder war ſo enge, daß er ihnen nicht verſtattete mit Jemand, wenigſtens

nigſtens öffentlich, Freundſchaft zu halten, der nicht auch der Freund eines oder des andern von ihnen war. Der Herzog von Burgund hielt ſich für verbunden eine beträchtliche Summe von dem Könige von Caſtilien, Heinrich von Tranſtamare, blos deswegen nicht anzunehmen, weil dieſer Herr mit Boucicaut des Herzogs Wappenbruder in Feindſchaft lebte. Die Verbindlichkeit, einander in ritterlichen Unternehmungen beizuſtehen, ohne ſich davon auszuſchließen, legte ihnen die Nothwendigkeit auf nur gemeinſchaftlich, und mit beiderſeitigem Willen etwas von der Art zu unternehmen. Am Ende der Unternehmung, oder wenn ein mittlerweile unter ihren beiderſeitigen Regenten erfolgter Bruch ihren Bund vereitelte, ſo berechnete man einander Ausgabe und Einnahme, Gewinn und Verluſt auf das gewiſſenhafteſte.

Von den Waffenbrüderſchaften ſind die Turniergeſellſchaften, welche in der deutſchen Rittergeſchichte vorkommen, ſo wie die unter beſondern Namen im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, wegen des Fauſt- und Kolbenrechts aufgekommenen Verbindungen oder Geſellſchaften von Fürſten, Grafen und Adelichen, wohl zu unterſcheiden.

In Oberdeutſchland, oder in den ſogenannten vier Ländern, Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein, waren, wie ſchon früher bemerkt worden, vier große Turniergeſellſchaften angeordnet, die von eben ſo vielen Turniervögten regiert wurden, welche man aus den Fürſten dieſer vier Reichsländer wählte. Nach Rürners Bericht ward dieſe Einrichtung auf dem zweiten Turniere zu Rotenburg, welches der fränkiſche Herzog Conrad dahin ausgeſchrieben hatte, gemacht; und

ob-

obgleich man Rüxnern in hiſtoriſcher Hinſicht wenig Glauben beimeſſen kann; ſo ſtimmt doch dieſe Angabe mit der teutſchen Ritterverfaſſung und andern Nachrichten überein. In dieſen vier Reichsländern ſind nicht nur die meiſten Turniere gehalten, ſondern auch gröſtentheils von einem der vier oberſten Turniervögte ausgeſchrieben worden, ſtatt daß ſolche in andern teutſchen Ländern ſeltener vorfielen, und nach Gefallen bald von dieſem, bald von jenem Herrn ausgeſchrieben wurden.

Die deutſche Ritterſchaft bedurfte Subordination, Aufmunterung und durch enge Verbindung erregten Wetteifer, um jene Früchte des ritterlichen Enthuſiasmus hervorzubringen, welche unter dem gefälligern Himmelsſtrich, den ihre galliſchen Mitbrüder bewohnten, freiwillig, oder höchſtens nur durch Nationalſtolz gepflegt, reiften. Die deutſche Ritterſchaft war zu zahlreich und die Beſchwerde und Menge der Geſchäfte zu groß, als daß die vier oberſten Turniervögte alles allein hätten beſorgen können. In dieſer Ueberzeugung verordnete man ſogleich nach dem oben gedachten rotenburgiſchen Turnier für den Bezirk eines jeden der vier oberſten Turniervögte noch drei Unterturnier- oder Geſellſchaftsvögte, und theilte jeden größeren Turnierbezirk wieder in eben ſo viel Klaſſen oder Unterabtheilungen. Rüxner giebt davon folgendes Gemälde:

„Als die Unruw des Thurnires gar hin was, „ſaſſen ſie nieder zuſammen und fingen an zu berathſchlagen, den Thurnier baß zu verfaſſen, und ein beſſer Ordnung anzuſtellen, und was das ihr Fürnemmen, Nachdem der ganz Thurnier den vier Thurniervögten zu ſchwer were, in einer ſo kurzen Zeit „allein zu regieren, ſo wollten ſie für gut anſehen, „daß man jnen ein Hülff thete, alſo, daß man in einen jeden Gezirk mit ſeinen Gränzen noch drei Geſell-

„ſellſchafft-Voigt verordnete, der jeder zu aller Thur„niers-Zeit derjenigen, ſo in ſeiner Geſellſchafft waren, „ſelbſt wartet, und die in allen Ampten verordnete, „wozu ein jeder ein Zeichen von ein Thier oder Vo„gel geben würde, daß er ſein Geſellſchafft-Knecht „anhenkte, und er ſelbſt das allweg führte, wobei „man ſein Geſellſchafft erkennte, Und welcher von den „vier Landen ein Thurnierer wer, der ſoll derſelben „Zeichen eines an ſein Hals, der Kappen oder den „Hut tragen, in den Gezirk, darin er geſeſſen, Wer „er ein Ritter, ſo ſoll ers gülden oder vergült führen, „Wer er ein Edelmann, ſo ſollt ers ganz weiß führen, „und der Ehrenknecht ſoll das Forder vergüldt, und „das Halbtheil weiß tragen, damit ſich der Adel „unter einander bekennen mögte.“ —

Von den Zeichen, welche dieſe Turniergenoſſen am Halſe oder am Hute führten, und wodurch ſich die Turniergeſellſchaften von einander unterſchieden, führten letztere ihre Benennung, z. B. die Geſellſchaft vom Schwan, vom Löwen, im Winde, vom Falken, vom Steinbock, vom Leithund, vom Greifen, vom Einhorn, vom Eſel, vom Bären, wozu noch ſechs andere Geſellſchaften dieſer Art, wahrſcheinlich in ſpätern Zeiten, kamen, nämlich die Geſellſchaften vom Pfauen, vom Fiſch, vom Bracken, vom Kranz oder von der Krone, von der Fürſprang und vom Wolf.*) Dieſe Zeichen mußten die Turniergenoſſen nicht bloß bei Turnierfeſten, ſondern auch außerdem, beſonders an hohen Feſten und Galatagen, führen, wenn ſie ſich nicht einer ernſtlichen Strafe ausſetzen wollten.

Etwas mehr Aehnlichkeit mit den Wappenbrüderſchaften, als die Turniergeſellſchaften, haben die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert in Deutſchland berühmten größern ritterlichen Geſellſchaften, welche zwar den unordentlichen Befehdungen entgegengeſetzt wurden, die aber

*) Rüxner a. a. O. Bl. 37 u. f. 172 u. f.

aber der Erhaltung des Landfriedens mehr hinderlich, als zuträglich geweſen ſind. Ihr Endzweck war eben ſo beſtimmt, als der der Wappenbrüderſchaften. Nur nahmen mehrere Antheil daran, als das enge Bündniß der Wappenbrüder verſtattete. Wären ſie ihrer urſprünglichen Verfaſſung und Beſtimmung treu geblieben, ſo würden ſie ſich unſterbliche Verdienſte um das Vaterland erworben haben; aber leider entſtanden ſehr bald aus ihnen eben ſo viel Geſellſchaften von Rauf- und Raubgenoſſen, welche oft traurige Verwüſtungen anrichteten, und um ſo gefährlicher wurden, je größer ihre Anzahl und je enger ihre Verbindung war. Es iſt in der That zu bedauern, daß der Hang zu Räubereien und unordentlichem Herumbalgen bei der deutſchen Ritterſchaft ſo tief eingewurzelt war. Ohne dieſen würden ſie ohne Zweifel ihren Nachbarn weder an Ruhm, noch an edeln Früchten des ritterlichen Eifers nachſtehen. Die älteſte jener ritterlichen Raubgeſellſchaften mag wohl die Geſellſchaft der Sterner, der Sternerbund, oder die Sternergeſellſchaft ſeyn, welche unter Kaiſer Karl dem 4ten um das Jahr 1370, oder auch einige Zeit früher, beſonders in Heſſen, welches am meiſten von derſelben gelitten hat, vorkommen. Der Bund war hauptſächlich wider den Landgrafen von Heſſen gerichtet. In den handſchriftlichen Excerpten der Riedeſeliſchen Chronik, S. 33 und 34, heißt es davon:

„In dieſem Sternenbunde waren der meiſte Theil „der Edlen im Lande zu Heſſen, die geſchloſſenen Junkern, „dazu durch Weſtphalen, Buchen, Sachßen, Francken, „an den Rein und durch die Wetterau, daß mehr „denn 2000 ſolcher Junkern waren, die hatten mehr denn „viertehalb hundert Schloß, und hatten zuſammen „geſchworen wider dieſen Landgraff, ihn alle ſeine „Lande

„Lande zu ſtören und unter ſich zu bringen, und die „Oberſten des Bundes waren allbereits eins worden, „was jeglichen am Lande werden ſollte. — — — „Etzliche, die in dieſes Fürſten Hofgeſinde waren, „und ſeine Kleidung an ihren Hälſen trugen, und „täglich ſein Futter und Brodt aſſen, die trugen ih„re Sterner in Beutel und heimlich bei ſich, in der „Meinung, ob es zu einer Mangelung oder Streit „keme, daß ſie ihre Warzeichen bei ſich hatten, und „nicht todt geſchlagen würden.“

Dem Herzog Otto von Braunſchweig leiſtete dieſer Sternenorden wichtige Dienſte wider den Landgrafen Hermann. Den Schaden, welchen Heſſen dadurch binnen drei Jahren erlitten hat, berechnet der Verfaſſer der oben angeführten Excerpten auf 4 Millionen Gulden. Die Bundesbrüder trugen goldene und ſilberne Sterne auf ihren Kleidern. Außer dem Abte zu Hirſchfeld befanden ſich viele Grafen und Herren unter ihnen, z. B. die Grafen und Herren von Naſſau, Katzenelenbogen, Waldeck, Hanau, Iſenburg, Mark, Epſtein, Lißberg, Helfenſtein und vorzüglich zeichneten ſich die Ritter und Rittermäßigen unter ihrem Anführer, dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, in Brennen und Rauben aus, bis endlich die Markgrafen von Meißen und Thüringen Balthaſar und Friedrich, dem Landgrafen zu Hülfe kamen.

Kurze Zeit nachher kam eine Geſellſchaft von Grafen und Edelleuten wider ebendenſelben Landgrafen Hermann von Heſſen zum Vorſchein. Sie nannten ſich den **Geſeller-Bund von der alten Minne.** Man findet eine Erwähnung deſſelben in den heſſiſchen handſchriftlichen Chroniken, aber ohne über den Namen einiges Licht zu geben. Graf Johann von Dillenburg war das Haupt davon und die Hauptexpedition ging wider einige heſſiſche Aemter und die Stadt Frankenberg,

kenberg, welche durch Gefangennehmung eines Raubgenoſſen, Friedrichs von Patberg, und durch Aufhängung fünf ſeiner Knechte dem ganzen ehrenhaften ritterlichen Bunde, der von ſehr kurzer Dauer war, ein Ende machte *).

Faſt zu gleicher Zeit erhob ſich eine Geſellſchaft, gröſstentheils oberheſſiſcher, Edelleute wider den Landgrafen Hermann, in gleicher löblicher Abſicht, unter Anführung Conrads Spiegels von Deſenberge und der Herren von Hozfeld. Von den Hörnern, welche ſie als Merkzeichen trugen, hieſsen ſie die Geſellen von Horne, die Geſellſchaft mit den Hörnern, der Hörnerbund, die Hörnergeſellſchaft. Die heſſiſchen Chroniken erwähnen dieſer Geſellſchaft mit dem Jahre 1378, und legen derſelben eine dritthalbjährige Dauer bei, allein in einer Urkunde von 1382 wird ihrer noch als einer damals blühenden Geſellſchaft gedacht.

Aen. Sylvii Histor. Frid. III. p. 242. seq.
Wilhelm Dilichs heſſiſche Chronik S. 213.
Kopp von der Aſſociation der vordern Reichskreiſe III. S. 20 u. f.

In derſelben Periode, die an ritterlichen Raufgeſellſchaften ſo fruchtbar war, kommt auch die Falknergeſellſchaft in Weſtphalen, und inſonderheit im Biſsthum Paderborn, vor. Wenn je eine ritterliche Genoſſenſchaft dieſer unglücklichen Jahrhunderte den Eigenſchaften des Thieres, welches ſie zu ihrem Sinnbilde gewählt hatte, ſich gemäſs verhalten hat, ſo hat es dieſe gethan. Die ſchon zum öftern angeführten heſſiſchen Chroniken gedenken derſelben, namentlich die frankenbergiſche mit folgenden Worten.

„Dar-

*) Gerſtenbergs frankenbergiſche Chronik 1619. und Kuchenbeckers annal. Hass. coll. V.

„Darnach als man ſchrieb 1380 Jahr, da erhub „ſich ein andrer Bund und Geſellſchaft in Weſtpha„len, und in dem Stift Paderborn, die hießen die „Falkener. Dieſe Fehde wehrete noch bis in's dritte „Jahr; die machten auch viel arme Leute und tha„ten viel Schaden. In denſelben Jahr ſendete Land„graff Hermann die ſeinen vor Mardorff, dahin ka„men die von Frankenberg mit 60 Pferden wohl be„zeuget, da zutratte man die Frucht, und zogen for„ders vor Melnau, da zutratten auch die Flur. „Desgleichen thaten ſie auch vor Hotzfeld, denn „die Junckern hatten ihr Schloß den Grafen von „Naſſau ufgethan, wider die Heſſen, und dies „geſchahe uf St Johannis Baptiſtae Tag, nach „der Geburt Chriſti, als man ſchrieb 1381 Jahr. „In demſelben Jahre geſchahe denen zum Franken„bergk groſſer Schade von den zweyen Bünden, den „Hörnern und Falkenern. Denn es geſchahe uf „eine Zeit, daß die von Frankenberg auszogen mit „manchen ſtoltzen wohlerzeugeten Wappenern, und „jagten ihren Feinden nach. Nun hatten die Feinde „einen Hinterhalt, und wurfen die Bürger nieder, „vor den Fürſtenbergk“

Eine ähnliche Geſellſchaft, der **Grimmen Löwenbund**, oder die **Löwengeſellſchaft**, ward im Jahre 1379 zu Wisbaden errichtet, wie der Bundesbrief in Herzogs elſaß. Chronik lib. II. c. 43. p. 70 zeigt. Das Haupt dieſer Geſellſchaft war Wilhelm Graf von Wied, und außer den Rittern und Rittermäßigen befanden ſich zwei Grafen von Katzenelenbogen und zwei Grafen von Naſſau darunter. Anfänglich war der Bund nur auf drei Jahre errichtet. Allein in der Folge ward ſeine Dauer verlängert und die Geſellſchaft durch mehrere Gegenden Deutſchlands verbreitet, ſo daß verſchiedene Löwengeſellſchaften in den Niederlanden, im Elſaß, am Rhein, im Breisgau, und in Schwaben vorkommen *).

In

*) Datt de pace publ. p. 42. seq.

In der Bundesurkunde war verordnet; „zu einem Warzeichen und Erkenntniß ſoll unſer jeglicher, der Ritter einen guͤldenen, und der Knecht einen ſilbernen Loͤwen an ihn tragen.“ Der Endzweck des Bundes ſollte, ſo wie aller aͤhnlichen Geſellſchaften blos Vertheidigung gegen Beleidigungen ſeyn, den Kaiſer nebſt den Kurfuͤrſten allein ausgenommen. Allein Heſſen und andere Gegenden haben die Folgen dieſes vergeblichen Plans empfinden muͤſſen.

Ueber hundert Jahre ſpaͤter, im Jahre 1489 entſtand in Baiern, unter Anfuͤhrung Sebaſtian Pflugs, eine zahlreiche Loͤwengeſellſchaft, welche aus baieriſchen Freiherren, Rittern und Edelleuten beſtand. Sie nannten ſich auch die **Geſellſchaft von dem Leon.** Jeder Bundesgenoß mußte wenigſtens an allen Feiertagen, Fuͤrſtentagen, Landtagen und Sammungen einen ſilbernen Loͤwen am Halſe tragen, außerdem aber fuͤr immer einen kleinen gemalten Loͤwen oͤffentlich, auf ſeiner Kleidung, ein Ritter vergoldet ein Knecht ſilbern, fuͤhren. Gelegenheit zur Errichtung des Bundes gab das Mißvergnuͤgen des baͤriſchen Adels uͤber ihren Herzog Albrecht, welches durch den Haß des Kaiſers Friedrichs des 3ten, den ſich der Herzog zugezogen hatte, nicht wenig vermehrt und beguͤnſtigt ward. Großes Anſehn und Unterſtuͤtzung erhielt der Bund dadurch, daß er ſich mit dem ſchwaͤbiſchen Bunde, und ſchon 1489 mit dem Pfalzgrafen Otto vereinigte, und im Jahre 1490 von dem boͤhmiſchen Koͤnige Wladislaus einen Schutzbrief erlangte. Die Verfaſſung der Geſellſchaft, ihre Anlagen, Zuſammenkuͤnfte, Pflichten ꝛc. ſind in der Bundesurkunde auf das genaueſte beſtimmt. Noch im Jahre 1492 wird ihrer erwaͤhnt; wenn ſie

aber

aber aufgehört hat, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen.

Datt a. a. O. P. II. c. 10. n. 43. ſeq.
Immanuel Weber diss. ſocietas leonum, quae circa finem ſeculi XV, in Bavaria innotuit. Giess. 1773.

Zu den Rittergeſellſchaften des vierzehnten Jahrhunderts gehört auch der Benglerbund welchen die heſſiſchen Chroniken bei dem Jahre 1391 erwählten. Auch dieſe Geſellſchaft nahm ihren Urſprung in Heſſen, wo ſie dem Landgrafen viel zu ſchaffen machte. Die Glieder derſelben führten Bengel, Knüttel (fustes), von welchen die Benennung herrührt. Bei einer Unternehmung, die ſie wider den Biſchof von Paderborn, einen Sohn des Herzogs von Bergen unternahmen, wurden die Angeſehenſten von demſelben gefangen genommen, nämlich die Herren von Patberg, Spiegel, von Deſenberg, Falkenberg, Hertnighshuſen, Wolf von Schwarzenberg und andere. Es waren ungefähr hundert der Gefangenen, deren Ranzion man auf 30,000 Gulden ſchäßte.

Große Aehnlichkeit mit dem Benglerbund hatte der Fleglerbund. Man darf aber nicht glauben, dieſer Bund habe ſeinen Namen daher, weil die Mitglieder deſſelben ſich der Flegel ſtatt der Waffen bedienten, oder weil die Geſellſchaft aus Dreſchern und andern Leuten dieſer Art beſtanden habe; ſondern ihre Benennung kam daher, weil ſie Flegel zum Spott der Löwengeſellſchaft in ihren Fahnen als Sinnbild trugen, weil die Löwner Löwen führten.

Dieſe Fleglergeſellſchaft ward auf Veranlaſſung des thüringiſchen Landgrafen Friedrichs und deſſen Schwagers, des Erzbiſchoffs Günthers

zu Magdeburg, der Löwengeſellſchaft entgegen geſtiftet, unter welche ſich verſchiedene Vaſallen des Landgrafen begeben hatten, die von den beiden Markgrafen zu Meißen, Friedrich und Wilhelm, begünſtigt wurden. Sie entſtanden in Thüringen in dem Jahre 1412, alſo eben zu der Zeit, wo zwiſchen den gedachten Markgrafen und dem Landgrafen Mißverſtändniſſe herrſchten.

Die angeſehenſte und mächtigſte aller teutſchen Rittergeſellſchaften war die St. Georgenſchildsgeſellſchaft, welche wahrſcheinlich der urſprüngliche Keim der im 18ten Jahrhundert, unter St. Georgs Wappenſchild autoriſirten Reichsritterſchaft iſt. Den Namen erhielt ſie von dem heil. Georg, welchen die Verbündeten auf ihrem Schilde führten. Auch hat ſich dieſer Bund am längſten erhalten. Struv *) ſcheint den Urſprung dieſer Geſellſchaft erſt in das Jahr 1488 zu ſetzen, wo von der St. Georgenſchildsgeſellſchaft, durch Vereinigung mit einigen Städten, der Grund zu dem ſogenannten ſchwäbiſchen Bunde gelegt ward. Allein es iſt hiſtoriſch gewiß, daß der St. Georgenbund ſchon im Jahre 1392 ſeinen Anfang genommen hat. Zu der Zeit verbanden ſich nicht weniger als 457 Grafen, Herren und Ritter, als Wappengenoſſen, deren Familien größtentheils noch jetzt blühen **). Seit dem kommen mehrere einzelne Parteien und Unternehmungen dieſer Bundesgenoſſen, und im Jahre 1488, bei ihrer Verbindung mit ſchwäbiſchen Städten, eine Haupteintheilung derſelben nach vier Diſtricten vor, nämlich: im Hegow oder am Bodenſee, am Kocher, an der Donau und am Neckar. Der St. Georgenbund hat ſo viele und

ſo

*) Reichshiſtorie S. 539 u. f.
**) Datt B. II. p. 3. S. 252 u. f.

ſo merkwürdige, zum Theil abentheuerliche Abwechslungen erfahren, und ſeine Geſchichte iſt ſo ſehr in die Geſchichte ſowohl der ehemaligen Ritterverfaſſung als der ſpätern unmittelbaren Reichsritterſchaft verwebt, daß er eine eigene Unterſuchung verdiente. Einige Gedanken eines Entwurfs hierzu findet man in

Joh. Friedr. Häberlins theses inaug. de statu, juribus ac privilegiis S. R. J. lib. ac immed. nobilitatis inde a temporibus Rudolphi I. usque ad Maximil. I. Helmſt. 1774.

Köhlers Münzbeluſtigungen. Th. 7. S. 347 u. f. Th. 8, S. 76. u. f.

Crusius in annal. Suev. lib. 2. part. 3. cap. 12.

Eine ſehr vornehme Rittergeſellſchaft ſcheint auch die Geſellſchaft mit dem Rüdenbande geweſen zu ſeyn, von welcher man aber bis jetzt wenige Nachrichten hat. Sie ſcheint aus Fürſten, Grafen und Rittern beſtanden zu haben. Der verdienſtvolle deutſche Geſchichtsforſcher, Hr. Reg. Rath und erſter geh. Archivar Spieß zu Baireuth, hat in ſeinen archiviſchen Nebenarbeiten, im I Th: S. 101—103 zwei Urkunden von den Jahren 1420 und 1425 aus dem plaſſenburgiſchen Archive bekannt gemacht, welche dieſelbe betreffen.

In der erſten nimmt Herzog Ludwig in Schleſien und Herr zu Brieg als oberſter Hauptmann der Geſellſchaft mit dem Rüdenbande, ſeinen Schwager, den Markgrafen Johann zu Brandenburg, den Alchymiſten, nicht nur in dieſe Geſellſchaft auf, ſondern bevollmächtigt ihn auch zugleich, daß er in den drei Landen, Schwaben, Franken und Baiern, andere Mitglieder aufnehmen und ihnen dieſen Orden zu tragen verliehen und geben möge, mit der Bedingung, daß jedes derſelben das Schock böhmiſcher Groſchen, welches

nach dem beſondern Gelübde der Geſellſchaft jährlich an eine Marienkirche zu liefern war, künftig zur Marienkirche zu Langenzenn, bei Strafe der Ausſtoßung aus der Geſellſchaft liefern ſolle.

In der andern Urkunde bevollmächtigt Markgraf Johann den Ritter Hans von Seckendorf zu Brunn zur Eintreibung der rückſtändigen Geſellſchaftsgelder. Er nennt ſich darin ein Hauptmann der Geſellſchaft des Rüdenbands in den drei Landen, Schwaben, Franken und Baiern, ſeinen Schwager aber, Herzog Ludwig in Schleſien, den König der Geſellſchaft. Ein berühmter deutſcher Geſchichtsforſcher und Diplomatiker muthmaßt in der Allgem. deutſchen Biblioth. Bd. LIX S. 474, daß dieſe Geſellſchaft nachher, 1443, Gelegenheit zu dem Schwanenorden unſerer lieben Frauen auf dem Berge bei der Stadt Altbrandenburg gegeben habe.

Noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts finden ſich Spuren von zwei angeſehenen ritterlichen Geſellſchaften die vom Fiſch, auch Sewer genannt, und die zum Falken auch Sthnaitholzer genannt. Mit denſelben ſtanden viele Grafen und Herren, auch Fürſten in Verbindung.

Burgemeiſters Cod. dipl. equestr. §. 14. S. 67.
Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. I. 2. Abtheil. §. 24. S. 64 u. f.

Außer dieſen hier angeführten Rittergeſellſchaften giebt es nun noch mehrere, die aber weniger ausgebreitet waren, als: die Geſellſchaft mit den rothen Aermeln, die Löffelgeſellſchaft, die Geſellſchaften der Martinsvögel, vom Roſenkranz und von Roßkammen, die St. Wilhelmsgeſellſchaft ꝛc.

Die Kriegesbrüderſchaften verſchafften auch den minder mächtigen Fürſten und Herren Mittel Unternehmungen auszuführen, deren ſelbſt die mächtigſten Monarchen ſich nicht hätten ſchämen dürfen. Bei den Vaſallen mußte ſolches immer mit Wiſſen und unter dem Namen desjenigen geſchehen, deſſen geborne Unterthanen ſie waren. Forderte ſie der Krieg nicht mehr zum Dienſte ihres Monarchen und ihres Vaterlandes, ſo errichteten ſie Verbindungen unter ſich, in der Abſicht, eine Provinz von Räubern und liederlichem Geſindel zu reinigen, entfernte Nationen von dem Joche der Ungläubigen zu befreien, einen unterdrückten Regenten zu rächen, einen, der ſich der Regierung widerrechtlich angemaßt hatte, und der daher ein Feind der Ritterſchaft geworden war zu entthronen, die Rechte des ſchönen Geſchlechts zu unterſtützen ꝛc.

Eine Unternehmung der erſten Gattung war die des Herzogs von Burgund gegen die Straßenräuber in Lyon; von der zweiten, die des Sancterre gegen die Götzendiener in Preußen, von der dritten, die des du Gueſelin gegen Peter den Grauſamen in Arragonien, und von der letzten, die des Boucicaut, um dem Frauenzimmer in ganz Frankreich, welches ſeinen Beiſtand anrufen würde, die Güter wieder zu verſchaffen, ſo ſie während der Unruhen verloren hatten. Seine Brüderſchaft beſtand aus 13 Rittern, die ſich auf 12 Jahre in dieſer Abſicht verbunden hatten, und von ihrem Feldzeichen den Namen der Brüderſchaft der weißen Dame im grünen Schilde führten. Eine Unternehmung anderer Art führte er allein aus. Als er nämlich zum Drittenmale nach Preußen wider die Ungläubigen zog, erfuhr er zu Königsberg, daß unter verſchie-

denen Ausländern, welche dieſe Reiſe in der nämlichen Abſicht gemacht hatten, ein vornehmer Schottländer Namens Wilhelm von Dûglas von einem Engländer war ermordet worden, und daß deſſen eigene Landsleute ſich wenig angelegen ſeyn ließen, ihn zu rächen. Boucicaut empört wider die Abſcheulichkeit dieſes Verbrechens, welches unbeſtraft bleiben ſollte, forderte die Engländer auf, und verlangte jeden von ihnen zum Kampfe, welcher frech genug ſey, und behaupten würde, daß der Schottländer verdienter Weiſe umgebracht worden ſey ꝛc.

Hist. du Maréchal de Boucicaut, publiée par Godefroi, ch. 18. p. 67. sq.

Es war wohl keine Gegend, wo die Ritterſchaft nicht für das Wohl des Staates oder der einzelnen Mitglieder deſſelben geſchäftiget geweſen wäre. In den Augen eines Ritters war nichts geringe, nichts verächtlich, wenn dabei Gutes zu ſtiften war. Hatte ein Ritter auf ſeinen Reiſen, oder bei ſeinen Unternehmungen von dem geringſten Menſchen Gaſtfreundſchaft, oder einige Hülfe genoſſen, ſo betrachtete er ſolchen, aus Erkenntlichkeit, als ſeinen edelmüthigen Wohlthäter; er erklärte ſich auf ewig für ſeinen Ritter, und ſchwur, auch dem glänzendſten Ruhme zu entſagen, wenn er dadurch ſich dieſer Schuld entledigen, ihn vertheidigen, ihn beſchützen, ihm in der Noth mit etwas aushelfen könne. Dieſen Schwur hielt man für unverbrüchlich und bauete feſt darauf.

Nachdem wir nun gezeigt haben, wie man im Kriege und bei andern Gelegenheiten von der Tapferkeit, Erfahrung und Geſchicklichkeit der Ritter Gebrauch machte, ſo wollen wir uns jetzt zu dem vierten Abſchnitt wenden, welcher

von

von den Auszeichnungen und Belohnungen ritterlicher Tapferkeit und von den Strafen, welche den Pflichtvergeſſenen und Feigen drohten, handelt.

Es hat wohl in jedem Zeitalter und in jedem Stande würdige Männer gegeben, welche die Ausübung der Tugend und das Vergnügen, die Pflichten ihres Berufs erfüllt zu haben, ſchon als eine hinreichende Belohnung betrachteten. Auch unter dem Ritterſtande fanden ſich dergleichen Männer, denen der Beifall, den ſie für die Ausübung guter Thaten von ihren gefühlvollen Nebenmenſchen im Stillen erhielten, weit ſchmeichelhafter war, als der lärmende Zuruf der Wappenofficiere in Turnieren und Schlachten. Indeß waren doch dieſe ſo aufgeklärten Begriffe nicht von der Art, daß ſie auf den größten Theil derer, die ſich einer über den Pöbel erhabenen Denkart befliſſen, Eindruck gemacht hätten.

Weiſe Staatsabſichten vervielfältigten die Ritter; man mußte daher äußere Vortheile mit dieſem Stande verknüpfen, den Glanz deſſelben durch anſehnliche Vorzüge vermehren, und denen, die zu demſelben gehörten, Vorrechte ertheilen, die ſie von allen Knappen, und vorzüglich von dem übrigen Adel unterſchieden. Daher wollen wir mit den ausgezeichneten Merkmalen der Rüſtung und Kleidung den Anfang machen.

Eine ſtarke und ſchwer zu zerbrechende **Lanze**, ein **Panzer** oder **Küraß**, das heißt, ein doppeltes eiſernes **Panzerhemd**, das wider alle Schwerdtſtreiche ſchützte, waren die Waffen, welche dem Ritter als ein ausſchließendes Vorrecht angewieſen waren; der **Waffenrock**, welcher aus einfachem ſeidenen Zeuge, worauf das ganze Wappen ſtand, gemacht war, wurde als

das Merkmal ihres vorzüglichen Ranges über alle Civil- und Militärſtände betrachtet. Sogar die Knappen durften ſich nicht in einem Waffenrocke unter ſie miſchen, und wenn auch ein Knappe einen gehabt hätte, ſo würde er ſich doch mit ſeinem leichten und ſchwachen Küraße, da er weiter keine Waffen als Schild und Schwerdt führte, nicht wider einen faſt unüberwindbaren Gegner haben vertheidigen können.

Wenn die Waffen der Ritter und Knappen mit koſtbaren Zierrathen geſchmückt wurden, ſo war das edelſte aller Metalle den Waffen der Ritter, ihren Sporen, den Decken und dem Harniſch ihrer Pferde vorbehalten. In ſeidene Zeuge gewirkt oder geſtickt zierte ſolches ihre Röcke, ihre Mäntel und alle Stücke ihrer Kleidung und ihres Aufzugs; auch konnte man ſie in Geſellſchaften, ſo wie auch ihre Gemahlinnen daran erkennen und unterſcheiden. So wie man ſie auch in der Anrede, in den Acten und andern Schriften im Franzöſiſchen durch den Titel **Don, Sire, Meſſire, Monſeigneur, Dame, Madame** ꝛc.; im Deutſchen durch **ehrenhafter, ehrenveſter, edler, frommer, tüchtiger, ſtrenger** ꝛc. Ritter und das Frauenzimmer durch **ehr- und tugendhafte Frau, Gemahel, Hußfrowe, Jungfrau** ꝛc. auszeichnete. Das Silber war für die Knappen, die man im Franzöſiſchen **Monſieur** und **Demoiſeau** und im Deutſchen **tüchtige, ſtrenge, veſte, fromme Knechte, Knappen, Wappenen, Buben, Schildknechte, Schildknappen** anredete, und ihre Gemahlinnen erhielten den Titel **Demoiſelle, Mademoiſelle, Fräulein**; auch zeigte es den Unterſchied an, den man zwiſchen ihnen und Perſonen von geringerm Stande machen mußte, die nur Zeug von Wolle,

oder doch wenigſtens ohne Gold und Silber tru⸗
gen. Die Ritter allein hatten das Recht koſt⸗
bares Pelzwerk, Hermelin und Grauwerk zu tra⸗
gen. Das übrige weniger koſtbare Futter vom
Pelzwerk war für die Knappen und das ſchlechteſte
für Leute von geringerem Stande beſtimmt.

Bürgern und gemeinen Leuten hatte man
Seide zu tragen unterſagt, denn nur unter Rit⸗
tern und Knappen wurde ſolche mit kluger Spar⸗
ſamkeit vertheilt. Die Sorgfalt, jede Verwechs⸗
lung der Stände zu vermeiden, ging ſo weit,
daß, wenn man bei Feierlichkeiten die Ritter in
ſeidenen Damaſt gekleidet ſah, die Knappen nur
Atlas oder Taffet trugen; oder wenn leztere in
ſeidenen Damaſt gekleidet waren, ſo trugen er⸗
ſtere ſammtene Kleidung. Zulezt ward der
Scharlach oder jede andere rothe Farbe, wegen
ihres in die Augen fallenden Glanzes, die Tracht
der Ritter.

Die Ritter hatten in Anſehung ihrer Klei⸗
dung noch einen andern großen Vorzug, der ſich
nicht auf die Knappen erſtreckte. Man betrach⸗
tete nämlich in den damaligen Zeiten noch den⸗
jenigen Ritter als einen Geiſtlichen, der nach er⸗
haltener Tonnſur ſich nur einmal vermählte, oder
keine Wittwe geheirathet hatte. Ueberhaupt
verlor jeder verheirathete Geiſtliche ſein gewöhn⸗
liches Vorrecht, nur dem geiſtlichen Ritter un⸗
terworfen zu ſeyn, ſo bald er in weltlicher Klei⸗
dung angetroffen ward. Aber wenn er die Rit⸗
terwürde hatte, wenn er ſtatt ſeiner geiſtlichen
Tracht die Kleidung eines Ritters trug, ſo ge⸗
noß er alle Vorrechte und Freiheiten des geiſt⸗
lichen Standes.

Die Ritter zeichneten ſich auch noch von
andern dadurch aus, daß ſie ſich die Haare des
vor⸗

vordern Theil des Kopfes abſchoren, vielleicht aus Furcht, wenn ſie in dem Kampfe ihren Helm verloren nicht bei den Haaren ergriffen zu werden, vielleicht auch, weil ihnen das Haar unter dem eiſernen Kopfputz und unter dem Helme, womit ſie ſtets bedeckt waren, beſchwerlich war.

Dieſe Gebräuche blieben aber nicht immer gleich, und nichts war, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mehr Veränderungen unterworfen, als die Anordnungen der Ritterſchaft, vorzüglich in Abſicht auf Waffen und Kleidung.

Auch zeichneten ſich die Ritter untereinander aus durch die verſchiedene Wappen, die ſie auf ihrem Schilde, auf ihrem Wappenrocke, auf dem Fähnlein ihrer Lanze oder der Spitze des Helmes trugen. Da die erſten Ritter Titel und Schwerdt, womit ſie geziert waren, urſprünglich von regierenden Herren und Oberlehnsherren erhielten, ſo rechneten ſie es ſich bei ihrer Aufnahme zur Pflicht und Ehre, die Wappen derer anzunehmen, die ſie in den Ritterſtand aufgenommen hatten, oder wenigſtens ein Stück aus dem Wappenſchilde derſelben dem Wappen ihrer eigenen Familie beizufügen. Wenn dieſe Ritter in der Folge andern die Ritterwürde ertheilten, ſo übertrugen ſie auf dieſe die Wappen, welche ſie ſelbſt von andern angenommen hatten. Nur die Familienwappen konnten jedoch nicht in ihrer eigenthümlichen Form auf andere übertragen werden, ſondern mußten erblich bei der Familie bleiben.

Andere Ritter, die einen noch edlern und feinern Ehrgeitz hatten, wollten keine Namen, Wappen, Feldloſung oder Deviſen annehmen, bis ſie ſolche durch ihre eigene Thaten verdient hätten. War ihr Schild mit dem Wappen ih-

rer-

rer eigenen Familie bemahlt, ſo trugen ſie ſolchen in einer Decke eingehüllt, bis ſie ſich bei den Turnieren oder andern Kämpfen eingefunden hatten. Die Schwerdt- und Lanzenſtreiche, die ſie hier aushalten mußten und wodurch dieſer Schleier zerhauen und zerriſſen ward, ſollten entdecken, aus welchem Geſchlechte dieſe Ritter entſproſſen waren, und auch zugleich zu erkennen geben, daß ſie des Namens und Wappens deſſelben würdig wären. Oft begnügten ſie ſich mit einem weißen, oder nur mit einer Farbe überzogenen Schilde ſo lange, bis Umſtände ihnen Veranlaſſung gaben, gewiſſe Stücke in ihre Wappen aufzunehmen, auf welches der Name und die Feldloſung, als das Merkmal, woran man ſie in dem Kampfe erkannte, ſo viel als möglich, anſpielen mußten.

Montfaucon *) führt die Kriegesloſungen der franzöſiſchen Prinzen und anderer Großen in ältern Zeiten aus Bonniers Handſchrift, welcher Wappenkönig unter Karl den 7ten war, an. Die Feldloſung der griechiſchen Kaiſer beſtand aus folgenden Worten χριστὲ βοήθει Ueberhaupt beſtand die Löſung ſelten aus mehr als drei bis vier Worten. Unſere Ritter mögen ſich bei den Expeditionen in das gelobte Land zuerſt daran gewöhnt haben; obgleich nicht zu leugnen iſt, daß dieſer Clamor bellicus, oder, wie es die Franzoſen zu nennen pflegten, Enseigne, ſchon bei den Griechen und verſchiedenen deutſchen Völkern, inſonderheit den Galliern, ſo wie in neuern Zeiten bei den Türken, Mexikanern und andern wilden Nationen gewöhnlich geweſen iſt. Man nannte im Mittelalter in Deutſchland die Land-

*) Monument de la Monarchie francoise. T. III. p. 271.

Land⸗ und Heeresfolge auch Landſchreie, welches wahrſcheinlich von Feldgeſchrei abgeleitet war. Die gebräuchlichſte Loſung bei den Kreuzzügen war; Adjuva Deus! (hilf Gott!), zuweilen auch Deus vult (Diex il volt, Gott will es!). Die normänniſchen Herzöge haben wahrſcheinlich ihre Loſung: Diex aie, Dame Diex aié. (Herr Gott hilf), von jener unſerer alten Paladine entlehnt. Viele riefen in ihrer Loſung die Jungfrau Maria um Hülfe an. Der Pabſt fügte derſelben in ſeiner Loſung (Nostre Dame S. Pierre)! noch den heiligen Peter bei. Von den franzöſiſchen Königen finden ſich keine Spuren, daß ſie je eine andere Loſung gehabt hätten, als die bekannte: Montjoye S. Denys. Ueber die Bedeutung dieſes Wortes ſind ſo viele Streitigkeiten entſtanden; die wahrſcheinlichſte aber iſt die, daß es ſo viel bedeutet, als ma joye, mon espoir, mein Troſt, meine Freude.

Die königlich ſpaniſchen Truppen riefen Gott und den heiligen Jakob, die engliſchen und viele andere, beſonders die deutſchen Ritter, den heiligen Georg, andere wieder andere Heilige, zum Beyſpiel den heiligen Ivo, Aegidius, Lambert ꝛc., je nachdem ſie Zutraun zu dieſem oder jenem hatten. Noch andere wählten ſich aufmunternde, oder durch eine beſondere Begebenheit merkwürdige Redensarten, zum Beiſpiel Chevaliers pleuvent! Au feu, au feu! Au bruit! Grand joye! Au Peigne d'or! Main droite! Au droit desir! Place à la bannière! Sans reproche! Montjoye au blanc esprevier! Sehr oft rief man den Namen der Hauptſtadt des Landes. Die Avalenſer, welche um Cölln wohnten, riefen Cölln! Als die Flandrer wider ihren

ihren Fürſten rebellirten, riefen ſie: Gand, Gand! weil die meiſten unter ihnen von Gent waren.

Das Recht, eine beſondere Feldloſung zu haben, ſtand nur denen zu, die einen gewiſſen Trupp Leute oder Reiſige in der Armee anführten. Daher konnte ein ſimpler Edelmann oder Ritter, der nicht Panierherr war, ſich derſelben nicht bedienen. Daher kam es, daß bei einer Armee oft eben ſo viele beſondere Loſungen, als Paniere waren. Rief jede Rotte oder Route ihre Loſung, ſo ſagte man: ils crient les enseignes, oder auch les banieres. Außerdem war noch eine allgemeine Loſung für das ganze Kriegesheer beſtimmt, die meiſtens die Loſung des Regenten oder auch des oberſten Befehlshabers war. Alles, was zu der Armee gehörte, ertönte beim Anfang des Treffens, oder bei dem erſten Angriff, oder auch bei Annäherung des Feindes, Beſtürmung der Stadt, Beſteigung der Mauern ꝛc. von dem Loſungsworte, und Soldaten einer Partei erkannten ſich hauptſächlich an demſelben. Der beſondern Loſung bediente ſich der Befehlshaber der Rotte unter andern dazu, ſeine Untergebenen zu Beſchützung ſeines Paniers zu ermuntern, und dem Feinde hohe Begriffe von dem Muth ſeiner Gegner beizubringen. Zuweilen ward die Feldloſung auch gebraucht, um das geſchlagene und zerſtreute Kriegesheer wieder zu ſammeln, oder um Zeichen der Noth und Gefahr zu geben, in welchen Fällen es beſonders Cris à la Recousse genannt wird *). Zuweilen ward zu der Zeit, wenn der Vaſall die Lehnspflicht leiſtete, das Panier des Lehnherren auf das Schloß des Vaſallen geſteckt, und

*) Man nahm dieſes Wort in der Bedeutung des neuern Delivrance.

und zugleich das Feldgeſchrei des Lehnherren ausgerufen. Der erſtgeborne Sohn hatte der Regel nach das Recht, ſeines Vaters Loſung ganz in dem Wappen zu führen, ſtatt daß die folgenden ſolche nur mit einiger Veränderung aufnehmen durften. Aus allem dieſem iſt es nicht ſchwer den Unterſchied der ritterlichen Feldloſung von dem Mot du Guet, oder der Parole neuerer Zeit, von der Tessera der Römer und dem σύνθημα der Griechen zu finden.

Seitdem die Feudalmiliz außer Gebrauch gekommen iſt, hat auch der Gebrauch der Feldloſung aufgehört. Die Lehnherren führten nun ihre Mannen unter ihrem Panier nicht mehr herbei, ſondern es traten an ihre Stelle Truppen, bei denen gute Diſciplin die Vortheile des Loſungswortes reichlich erſetzte. In Deutſchland fällt dieſes in den verſchiedenen Reichsländern in verſchiedene Perioden des funfzehnten Jahrhunderts, in Frankreich aber in die Zeiten K. Karls des 7ten, wo die ſogenannten Compagnies d'Ordonnances errichtet, und dadurch die Kronvaſallen von der Verbindlichkeit des Lehn- und Ritterdienſtes auf die ehemals gewöhnliche Art befreit wurden. Indeß haben ſich doch noch verſchiedene jener ältern Loſungen als Deviſen in den Wappen alter rittermäßigen Geſchlechter und regierender Häuſer erhalten.

Das Kreutz, welches man wider die Ungläubigen ergriffen hatte, eine Lanze, ein Schwerdt und ein jedes andere Stück der Rüſtung, das man in einem Turniere, oder in einem Kampfe erbeutet hatte, ein Thurm, ein Schloß, die Zinne der Mauer und die Paliſaden der mit Gewalt eingenommenen oder vertheidigten Wälle, und eine Menge anderer Heldenthaten dieſer Art ha-

ben

ben die Figuren auf den Schilden urſprünglich veranlaßt. Man hat ſolche ſo oft darauf geſetzt, als derſelbe Ritter die nämlichen Thaten verrichtet hatte. Daher kommt es, daß manche eine ſehr große Anzahl derſelben in ihren Schilden aufgenommen haben, wie in dem Wappen von Frankreich, deſſen Lanzeneiſen, die wir jetzt Kunſtlilien (fleurs-de-lis) nennen, in ſehr großer Menge auf allen Schilden angebracht waren. Die Unmöglichkeit, mehr als drei derſelben auf ein kleines Pettſchaft oder Handſiegel zu bringen, oder vielmehr als K. Eduard der 3te von England Titel und Wappen von Frankreich annahm, und zuerſt, nach dem königlich engliſchen Wappen mit drei Leoparden, nur drei Lilien führte, war die Urſache, warum man ſolche in der Folge auf dieſe Anzahl einſchränkte. Die Könige von Frankreich ahmten dieſes ſpäterhin auch nach, und führten ſeit Karl dem 6ten nur drei Lilien in ihrem Wappen. Nachdem man anfing die alten Grundſätze der Ritterſchaft immer mehr und mehr zu verlaſſen, veränderte man auch die Figuren auf dem Wappenſchilde, oder nahm ſolche wohl ganz heraus, wenn der Ritter einen Fehltritt begangen hatte.

Die Ritter erhielten auch das Recht, wenn ſie in Turnieren oder in ernſtlichen Gefechten ein oder mehere Schwerdter, oder andere Stücke der Rüſtung erbeutet hatten, ihre Schilde damit zu ſchmücken und ſolche als Denkmäler ihrer Tapferkeit darauf zu ſetzen; wenn ſie aber bei andern Gelegenheiten ihre vorigen Thaten vergaßen und die nämlichen Waffen verloren, ſo wurden ſolche auch, mehreren Schriftſtellern zu Folge, wieder aus ihren Wappen weggenommen. Kein Ritter konnte daher einen Theil ſeines Ruhms

einbüßen, ohne nicht auch zugleich denjenigen Theil ſeines Wappens zu verlieren, den er zum Andenken jenes Ruhmes angenommen hatte. Auf eine ſolche Weiſe vertheilte die Ritterſchaft ſtets in richtigem Verhältniſſe und unter gehörigen Umſtänden Strafen und Belohnung.

Ehe wir nun zu den andern weſentlicheren Vortheilen übergehen, die dem Ritter für ſeine Mühſeligkeiten und Beſchwerden zugeſtanden wurden, wollen wir vorher diejenigen Ritterwaffen hier näher zu beſchreiben ſuchen, welche einen Theil des Anſehens und des Glanzes der Ritter ausmachten, und die unter ihrem Namen in der Encyclopädie nur kurz berührt, oder noch gar nicht vorgekommen ſind, und hier doch zur näheren Erläuterung des ganzen Ritterweſens, bei ihrer Aufführung als Zierde, einen Platz verdienen. Um dann mit dieſer Waffenbeſchreibung die äußerlichen Unterſcheidungszeichen, welche dazu beſtimmt waren, die Augen des gemeinen Haufens zu blenden, zu ſchließen.

Die **Lanze**, welche die vorzüglichſte Waffe des Ritters war, iſt ſchon ausführlich im Th. 64, S. 702 abgehandelt worden, wir kommen daher zu dem **Panzer**, den man auch bald **Harniſch**, bald **Ringe**, bald **Halsberg**, bald **Brünne** nannte. Unter Brünnen verſtand man die Bruſtharniſche, welche ſchon zu den Zeiten der Karolinger ſo hießen. Jeder Franke, der 15 Manſos beſaß, mußte mit einer Brunia und zwei Schildknappen im Felde erſcheinen. Halsberge nennt man denjenigen Harniſch der Hals und Bruſt bedeckt oder verbirgt. Die Brünne oder der Halsberg war eigentlich ein aus metallenen zuweilen auch hörnenen Ringen, Schuppen oder

Ma-

Maſchen gemachtes Panzerhemd. Die Maſchen waren kleine durchbrochene viereckigte Stücke Eiſen, und rautenförmig. Unſere heraldiſchen Rauten, oder ausgebrochene Rauten, welche die Franzoſen noch jetzt Macles nennen, haben die Form und Bedeutung der Panzerhemden, welche Johannes de Janua Macles, Mailles, Cottes de Mailles nennt. Maculae und Maſchen wurden ſie wahrſcheinlich genannt, weil ſie die Form der Löcher in den Fiſchernetzen hatten. Dieſe Schuppen mußten ſo feſt auf einander gelegt, und in einander geſchlichtet werden, daß aller Raum dazwiſchen, ſo viel als möglich, vermieden ward.

Schon die Franken gebrauchten ein förmliches Panzerhemd. In dem Gedichte de expeditione Attilae, welches ungefähr im 7ten Jahrhundert, oder nicht viel ſpäter, von einem Mönche im Kloſter Novileſa in Piemont geſchrieben iſt, heißt es (nach der Fiſcheriſchen Ausgabe von 1782):

V. 470. — — Praecingite corpora ferro.
Fortia ſquamoſus thorax iam terga recondat.

War ein Vaſall verpflichtet, in völliger Rüſtung gepanzert im Kriege zu dienen, ſo hieß davon ſein Lehn ein Panzerlehn.

Unter den Harniſch legte man gewöhnlich ein Wambs, von Leder oder Taffet welches mit Baumwolle, Flachs, Werg, oder Lumpen gefüttert war, um den Streich des Gegners zu entkräften, der außerdem ſehr empfindliche Quetſchungen hätte verurſachen können, wenn die Maſchen zunächſt am Körper gelegen hätten. Allein dieſes Wambs hinderte auch merklich die Bewegung der Arme; daher wählte man in ſpätern Zeiten, um dieſes Wambs zu entbehren, und

die Streiter gelenkſamer zu machen, ſtatt des Panzerhemdes den aus ganzen Eiſenſtücken gemachten Harniſch, welcher auch den Schild entbehrlich machte. Dieſe Rüſtung nannte man noch im ſechszehnten Jahrhundert den Krebs von ſeiner krebsartigen Geſtalt. Zwiſchen das Wambs und den Panzer legte man noch ein Bruſtſtück von Eiſenblech, das ſtatt eines Küraſſes diente, der den Körper undurchdringlich machte.

Ueber alle dieſe Stücke der Leibrüſtung zogen große Herren und vornehme Ritter einen Waffenrock oder Oberrock in Form einer Dalmatika, ohne Aermel. Dieſer Rock war von dem feinſten Tuche, zuweilen mit Gold oder Silber durchwirkt, oft auch von Pelzwerk oder koſtarem Zeuge. Er reichte bis auf die Knie, war meiſtentheils mit dem Wappen des Ritters geziert. Man entdeckt darin viel Aehnlichkeit mit dem Paludament der Römer. Damit der Waffenrock nicht zu ſehr vom Winde ergriffen werden und herumflattern konnte, bediente man ſich eines Gürtelbandes oder einer Schärpe, deren Farbe zugleich andeutete, von welcher Nation oder aus welcher Provinz der Ritter war.

Die Engländer trugen rothe und die Franzoſen weiße Schärpen. Die franzöſiſchen Großen wollten indeß, außer der weißen Farbe in ihrer und ihrer Vaſallen Schärpen, nocheine beſondere, ihnen eigene Leibfarbe, die ſie Livrei nannten, haben; daher ſetzten ſie zu der weißen gewöhnlich noch eine andere. So führten die Herzoge von Burgund roth, die von Lothringen gelb, die von Bretagne ſchwarz und weiß, die Grafen von Blois und Champagne morgenroth und blau, die Grafen von Flandern dunkelgrau, die Grafen von Angou grasgrün ꝛc. Die Vaſallen

ſallen dieſer Herren hatten nun wieder ihre eigene Leibfarben, die ſie durch ein mehr oder weniger breites Band der National- und lehnherrlichen Livrei beifügten.

Das Schwerdt, als das vorzüglichſte der Ritterwoffen, welches noch über die Lanze ging, ward ſehr hoch gehalten, das Querſtück an dem Griffe deſſelben, gab ihm die Geſtalt eines Kreutzes, womit man eine religiöſe Idee verband. Starb der Ritter, ſo hing man daſſelbe häufig in den Kirchen auf. Man glaubte demſelben keinen ſchicklicheren Ort anweiſen zu können, als den, zu deſſen Vertheidigung und Beſchirmung daſſelbe ſeinem ehemaligen Beſitzer hauptſächlich anvertraut worden war. Auch bei Turnieren gehörte daſſelbe zu den ehrenvollſten Dänken. Nach Rüxners Turnierbuch S. 45, gab auf dem erſten förmlichen deutſchen Turnier, das zu Magdeburg gehalten ward, den vierten Dank eine geborne Gräfin von Acheln einem Grafen von Caſtell, einem Franken, und dabei ein goldenes Schwerdt.

Ueber die eigentliche Form der Ritterſchwerdter hat man keine ganz genaue Nachricht und die Meinungen der Gelehrten weichen darin ſehr von einander ab. Nach Wilhelm Guyart, einem franzöſiſchen Geſchichtsſchreiber, waren ſolche im eilften Jahrhundert, wie in dem nächſt vorhergehenden, ſehr kurz, dies ſcheint aber nicht gut möglich geweſen zu ſeyn, da man mit einem ſolchen Schwerdte einen Gegner nicht auf einmal hätte durchſpalten können, wovon verſchiedene Geſchichtsſchreiber, vorzüglich in den Zeiten der Kreuzzüge, Beiſpiele erzählen. Am glaubwürdigſten ſcheinen ſie von verſchiedener Länge, durchgehends aber von anſehnlicher Breite geweſen zu

 ſeyn.

ſeyn. Die Klinge des Schwerdtes, welches der berühmte Däne Ogier unter Karl dem Großen geführt haben ſoll, und welches man zu Saint-Pharon de Maux gefunden hat, war drei Fuß und einen Zoll lang, gegen das Stichblatt drei Zoll und gegen die Spitze anderthalb Zoll breit; das Stichblatt hat im Durchſchnitt 7 Zoll. Mabillon fand es $5\frac{1}{2}$ Pfund ſchwer *). Faſt von gleicher Größe iſt das Schwerdt, welches man noch jetzt in einer türkiſchen Moſchee zu Bruſia, oder Burſia, in Aſien, der ehemaligen Hauptſtadt des türkiſchen Reichs, als Rolands Schwerdt zeigt, ohne daß man weiß, wie es dahin gekommen iſt. Die Schwerdter, welche Gottfried von Bouillon und Kaiſer Conrad in den Kreuzzügen führten, ſcheinen wohl dem gleich geweſen zu ſeyn; denn man ſieht aus einer Zeichnung in dem Monument de la Monarchie françoise, daß die Schwerdter ſchon ſeit dem erſten Kreutzzuge mehr lang als kurz geweſen ſind. Was nun die Breite anbetrifft, ſo ſtimmen darin faſt alle Nachrichten überein, daß ſolche bei den Ritterſchwerdtern ſehr anſehnlich geweſen iſt, daß ſie nur einſchneidig und ſo ſtark geweſen ſind, daß, wenn ſie die Rüſtung nicht trennen, ſolche doch wenigſtens zerſchmettern konnten. Einige behaupten auch, daß ſie ohne Spitze geweſen wären. Uebrigens müſſen ſie von ſehr guter Materie geweſen ſind, da ſie Helme und Küraſſe durchdrangen. Man führte ſie an einem Gürtel oder an einem Wehrgehänge mit ſich.

Der Helm war bei den Rittern in ſehr großem Anſehen, ſo daß man ihn oft für den Ritter ſelbſt nahm, Mathäus Villani gebrauchte oft

*) Hist. de la milice franç. par le P. Daniel.

oft die Redensart: Mille barbute, tauſend Helme, dies hieß tauſend Ritter. Man zierte den Helm, ſchon ſeit den Zeiten der Griechen und Römer, oben mit Roßſchweifen, Hörnern, Federbüſchen, Puppen, Adlersflügeln, Mützen, Jungfrauen ꝛc. Die Griechen machten den Helm in den älteſten Zeiten aus den Häuten der Seehunde. Die Römer bald aus ſtarkem Leder, bald aus Eiſen oder Erz. In der Folge verfertigte man ihn aus Eiſenblech. Der offene Helm hieß der Turnierhelm, der geſchloſſene der Stichhelm; beide wurden unter dem Kinn mit einem Riemen befeſtigt.

Die Könige trugen gewöhnlich vergoldete, die großen Reichsvaſallen verſilberte, vornehme Herren von Adel ſtählerne und der niedrige Adel blos eiſerne Helme; alle ſchützten durch ſelbigen den Kopf, das Geſicht und den Nacken wider die Kolben- und Streithammerſchläge. Die offene Helme hatten vor dem Geſicht ein kleines Gitter oder Bügel, die man auf- und abſchieben konnte, wenn man friſche Luft ſchöpfen wollte. Schob man dieſe Bügel oder dieſes Gitter herab, ſo ſchloß daſſelbe an das Kinnblech, wodurch es feſtgehalten ward, und auf welches das Halsblech folgte. Dieſes war von dem übrigen Helm abgeſondert, nur durch ein Halsband von gleichem Metall mit demſelben verbunden und ging bis über die Schultern herab. Die offene Helme waren in Deutſchland weniger gebräuchlich, als in Frankreich; daher kamen ſie auch erſt ungefähr ſeit 1450 in den Wappen, ſelbſt turniermäßiger Geſchlechter, auf *).

Dieſe Kopfrüſtung war noch nicht ſchwer genug. Die meiſten zierten ſolche, wie ſchon oben

*) Hunds Auszug etlicher hiſt. Observ. v. Wappen.

oben erwähnt worden, noch mit einem Aufſatze (cimier). Könige und Prinzen nahmen hierzu eine Krone, der Adel aber Figuren nach Willkühr, ſehr oft Ungeheuer und andere fürchterliche und ſchreckende Gegenſtände. Der Graf von Boulogne, welcher in dem Treffen bei Bouvines größer ſcheinen wollte, ſetzte Hörner, die aus den Ribben eines Wallfiſches gemacht waren, auf ſeinen Helm. Unſere Ritter wurden aber dieſes Helmſchmuckes, der blos eine nutzloſe Laſt war, bald überdrüßig. Sie ſuchten daher ſolche durch leichte Figuren zu erſetzen, die demſelben ein weit beſſeres Anſehn gaben, ohne jedoch die Schwere deſſelben merklich zu vermehren, und man fügte überdies noch Helmdecken (Lambrequins) hinzu. Dieſe beſtanden in einer Art Bänder, wodurch die Helmmütze (chaperon) an den Helm befeſtiget ward, und die durch den untern Rand des Helmes gezogen waren. Die Helmmütze war eine Kappe aus Maſchen oder Makeln, die den ganzen Helm einhüllte, wenn der Ritter focht. Wollte er Luft ſchöpfen, ſo nahm er den Helm ab und bedeckte ſich mit der Helmmütze; alsdann flatterten die Helmbänder über die Schultern herab, wovon ſie im franzöſiſchen den Namen Volets (Wedel) erhielten. Dieſe eiſerne Helmmütze war übrigens auch die Kopfrüſtung der Knappen, ſo wie in der Folge der leichten Reiterei, die keine Helme führen durfte. Man ſehe auch Art. Helm Th. 22, S. 83.

Die Sporen waren eins der vornehmſten ritterlichen Kennzeichen, Die Ritter führten ſolche zuweilen auf ihren Siegeln, vornehmlich auf Reuterſiegeln, *) und wenn ſie begraben wur-

*) Heinecc. de Sigill. P. II. c. III. §. XV. u. Piſtorius Amoen. VI.

wurden, gab man ihnen ſolche mit in den Sarg. La Colombiere *) erzählt, daß bei dem Ankleiden eines Ritters zum Turnier, ein anderer Ritter, auch wohl eine Dame demſelben die goldenen Sporen angelegt habe, mit dem Vermahnen, daß ſolche ihm nicht blos zur Forttreibung des Pferdes dienen, ſondern hauptſächlich ihn erinnern ſollen, daß Tapferkeit und Ehre der einzige Sporn, der einzige Antrieb zu edlen Thaten für ihn ſeyn müßten. Unter andern äußerlichen Merkmalen, die den Ritter vor den Knappen auszeichneten, war auch dieſes, daß ein Knappe nur ſilberne Sporen tragen durfte. Denn die goldenen oder vergoldeten waren ein ſo ausgezeichneter Vorzug der Ritterwürde, daß man bei der Einkleidung eines neuen Ritters gewöhnlich den Anfang damit machte; denn nach goldene Sporen ſtreben, hieß damals eben ſo viel, als ſich um die Ritterwürde bewerben. Nach dem Roque **) ſollte der Sporn den Ritter erinnern, daß Eilfertigkeit und Thätigkeit ſtets bei kriegeriſchen Geſchäften erforderlich wären. Pontus Heuter erzählt, daß noch 1382 in der Oberkirche zu Cortrycht fünf hundert Paar goldene Sporen gehangen hätten, die man 1302 nach einem Siege über die Franzoſen bei Gröningen den Rittern abgenommen habe. Wenn ehedem in Frankreich ſich Jemand, der nicht rittermäßigen Geſchlechts war, als Ritter zeigte, ſo hatte, vermöge der alten Verordnungen und Obſervanzen des Parlements zu Paris, Orleans und Baronnie, der König oder der Lehnsherr, aus deſſen Caſtellanei derſelbe war, das Recht demſelben die Sporen auf dem Miſte abnehmen zu laſſen,

 und

*) De la Nobleſse c. 100.

**) Théat. d'honn. ch. XXII. p. 298.

und deſſen bewegliches Vermögen zu confiſciren. Der ungariſche Adel ſoll ſich noch bis jetzt durch den Gebrauch der Sporen auszeichnen. Den Doktoren der Rechte wurde ehemals, als ein Merkmal der ihnen beigelegten adelichen Würde, der Gebrauch der Sporen erlaubt.

Die Streitaxt hatte einen dünnen Griff und war oben auf beiden Seiten ſo mit Eiſen beſchlagen, daß ſie auf der einen Seite der gewöhnlichen Streitaxt glich, auf der andern aber eine ſehr ſcharfe Spitze, in der Geſtalt eines halben Mondes, der ſich in zwei ſcharfe Spitzen endigt, hatte. Wollten die Ritter die Waffen ihrer Gegner zerſchlagen, oder dieſe zu Boden ſchlagen, ſo bedienten ſie ſich eines Kolben oder einer Keule, die mit derjenigen Aehnlichkeit hat, welche die Maler und Bildhauer dem Herkules geben; an dem dickern Theile war ſie mit langen eiſernen Spitzen beſetzt. Andere ließen mit einem Streithammer, wie ſolche die Rolande und Oliviers führten, ihren Gegner einen eiſernen oder metallenen, runden oder länglich runden Klumpen fühlen, acht Pfund ſchwer, mit eiſernen Spitzen verſehen, und durch drei eiſerne Ketten an einen dicken Stock befeſtigt, der ebenfalls mit einer Kette oder einem Stricke an die Hand des rüſtigen Kriegers, der ihn führte, befeſtigt war. Es gab auch dergleichen Kolben und Streithammer, die 25 bis 30 Pfund ſchwer waren. Die Doppelaxt, war die gefährlichſte unter allen Ritterwaffen, weil ſie zweiſchneidig war. Den Turnieren, in welchen blos hölzerne Kolben gebraucht wurden, gab man in Deutſchland den etwas verächtlichen Namen Steckenſpiele.

Auch der Schleuder bedienten ſich die Ritter zuweilen, um Steine oder Bleikugeln wegzu-

ſchleudern. Da dieſes Stück der Rüſtung ſo bekannt und ſo alt, wie der Bogen iſt, ſo bedarf es hier weiter keiner Erklärung.

Den Dolch führten nicht ſowohl die Ritter, als die Knappen, Pferdeknechte und Fußgänger. Letztere beſtanden damals blos aus Bauern und Leibeigenen, und durften auf der Reiſe und im Kriege ſich nur eines Dolches oder großen Meſſers bedienen. Dieſe Dolche waren nach dem Range deſſen, der ſie führte, auch in Hinſicht der Form verſchieden. Der merkwürdigſte von allen war der, welchen die Franzoſen la misericorde nannten. Dieſer war den Rittern allein vorbehalten. Sie trugen denſelben an der Seite oder am Gürtel. Hatte ein Ritter ſeinen Gegner aus dem Sattel gehoben, ſo ſprang er plötzlich vom Pferde, zog den Dolch und ſtach ſolchen in den Leib ſeines Gegners, wenn derſelbe durch keinen Harniſch beſchützt ward, oder nicht um Pardon bat, und misericorde rief, woher auch der Dolch dieſen Namen erhalten hatte.

Den Schild hatten Ritter und Knappen mit einander gemein. Die Schilde der meiſten alten deutſchen Völker waren ſo groß, daß ſie den ganzen Mann bedeckten, wenn er ſich dahinter verbergen wollte, und mehr lang als breit. Die Schilde der Ritterzeit waren zum Theil ganz rund, zum Theil auch oval rund. Einige geviereckt und rundeten oder ſpitzten ſich gegen unten zu. Perſonen vom hohen Range und Pannerherren ſcheinen ſich dieſer vor andern bedient zu haben. Manche Schilde waren ſehr lang und ſo, daß der ganze Körper durch ſie bedeckt ward; dieſe gebrauchten eigentlich nur diejenigen, welche zu Fuße ſtritten. Faſt alle Schilde waren flach und ein wenig erhaben, zuweilen

weilen endigten ſie ſich oben und unten in Spitzen, zuweilen nur unten, wo alsdann der obere Theil geviereckt war.

Die älteſten Schilde waren von Holz, oder von geflochtenen Weiden; in ſpätern Zeiten nahm man ſtarkes Leder und auch Metalle dazu. Auch die Schilde unſerer Ritter waren gewöhnlich von Holz; ein eiſerner Reif und ein Ueberzug von zubereiteten Leder, worauf man nicht ſelten das Wappen des Beſitzers gemalt erblickte, gab ihnen größere Feſtigkeit und ein beſſeres Anſehn. Von den geflochtenen Weiden hat man im deutſchen die Schilde auch Härten und von dem ſtarken Leder Tartſchen genannt, weil man gewöhnlich das Leder von dem Rücken der Thiere dazu nahm. Die Italiener nannten daher den Schild Targa und aus dem Italieniſchen Targa ward nachher das deutſche Tartſche und das franzöſiſche Targe. Das Leder und die Einfaſſung von Metall hatten auch den Nutzen, daß der Schild nicht nur deſto eher Hiebe und Schläge, ſondern auch Feuchtigkeit aushalten konnte, mithin wider die Fäulniß geſchützt ward.

Da es beſchwerlich war den Schild immer mit ſich zu führen. ſo ließen die Ritter ſolchen von ihren Knappen tragen, wenn ſie ſelbſt denſelben nicht nöthig hatten, und daher hat das Wort Schildknappen, Schildknecht, (scutifer), und nach der richtigen Auslegung auch das franzöſiſche Ecuyer ſeinen Urſprung, denn daß es von dem deutſchen Worte Schieſſer oder Schuiter (Pfeilſchütz) abſtamme, wie Boulainvilliers und andere glauben, iſt ſehr zu bezweifeln. Die Knappen waren keine Schützen; ſie bedienten ſich des Schwerdtes und des Schildes;

des; in der Folge ſogar, ganz den Geſetzen der Ritterſchaft zuwider, der Lanze.

Achenwall. de armis veterum Germanorum. Goett. 1754.

Joh. Strauch de armis Germanorum, eorumque ad rempublicam usu, in Opusc. T. I. p. 42—74.

Die verblechten Handſchuhe hatten neben der natürlichen auch eine moraliſche Beſtimmung. Man bediente ſich nämlich des von der rechten Hand als eines Unterpfandes oder Bürgen für ein gegebenes Verſprechen. Unter andern war derſelbe auch vorzüglich ein Zeichen der Einwilligung des Königs zur Ausübung gewiſſer Regalien. Der König gab ſeinem Miniſter oder Abgeſandten den Handſchuh; daher findet man noch auf manchen alten Münzen, welche aus Vergünſtigung des Regenten geprägt wurden, einen Handſchuh abgebildet.

Bei Hegung des peinlichen Gerichts zog ehedem der Richter das bloße Schwerdt, und hielt es in der rechten Hand mit einem Blechhandſchuh angethan. Es finden ſich auch Beiſpiele, daß zuweilen vornehme Vaſallen in Abweſenheit ihrem Lehnherrn einen Handſchuh überſendet, und dadurch die Lehnspflicht angelobt haben, ſtatt einer förmlichen Belehnung. Forderte ein Ritter einen andern zum Zweikampf heraus, ſo warf er ihm den Handſchuh hin; dieſer hob ſolchen auf, und verband ſich dadurch zu erſcheinen. Ward Jemand in einem Zweikampf oder in einer Fehde überwunden, ſo dienten ſein Handſchuh und ein rechter Sporn, oft auch ſein Schwerdt zu Geißeln oder zur Verſicherung, daß er die Bedingungen, welche er dem Sieger verſprochen hatte, erfüllen wolle. Zu des Ritters Schärtlins Zeiten war es gewöhnlich,

daß

daß der Ueberwinder dem beſiegten Handſchuhe und Sporn ſelbſt abnahm, das Schwerdt aber ihm durch einen der Seinigen abnehmen ließ. Man ſehe das Leben des Ritters Sebaſtian Schärtlins, S. VI, welches der ſel. Herr von Holzſchuhen aus Schärtlins eigenen Papieren 1777 herausgegeben hat; auch des Freiherrn von Seckendorfs comment. de Lutheranismo, lib. II. S. 164 u. f.

Schertzens und Oberlins Gloſſar. S. 604 – 609.
Olenſchlägers Erläuterungen der G. B. S. 211.
Dreyers Beiträge zur Lit. und Geſchichte der deutſchen Rechte. St. II. Lübeck 1743.

Die Pfeile, Lanzen und Armbrüſte, welche unter die Waffen der Ritterzeit gehören, und deren ſich ebenfalls die Ritter zuweilen bedienten, verdienen auch wohl eine kurze Erwähnung. Götz von Berlichingen mit der eiſernen Hand erwähnt in ſeiner Lebensbeſchreibung noch oft der Armbruſt; ſie muß alſo auch noch im ſechzehnten Jahrhundert unter dem Adel gewöhnlich geweſen ſeyn. Schon ſeit dem eilften Jahrhundert findet man, daß die Pfeile oder kleinen Wurfſpieße nicht mehr mit dem Bogen, ſondern mit der Armbruſt einem Werkzeuge, wodurch nicht nur mehr Gewalt erhalten ward, ſondern womit man auch richtiger zielen konnte, abgeſchoſſen worden ſind. Durch die Form, welche man den Pfeilen gab, und vornehmlich durch die Wiederhaken, die dabei angebracht waren, konnten ſolche den damit Verwundeten äußerſt ſchädlich, oft tödlich werden. Zwei Arten der Pfeile, die mit der Armbruſt abgeſchoſſen wurden, ſind jetzt wenig bekannt, die eine war viereckigt, wie das daran befindliche Eiſen und zuweilen mit Erz gefiedert; die andere, deren Eiſen dem Eiſen einer Hellebarde

barde glich, war ſchwebend und ward von den Franzoſen le vireton genannt, weil ſie mittelſt der dabei angebrachten Federn, die ſie im Gleich≈gewicht hielten, in der Luft ſchwebte oder ſich drehte. Auch hatte man eine Art Pfeile die länger und weit dicker waren, als die gewöhnli≈chen; ſtatt der Spitzen waren ſie mit einem dik≈ken runden Eiſen verſehen, das alles, Schild, Helm, Panzer, Wambs ꝛc. zerſchmetterte; ſie hie≈ßen Matras und wurden ebenfalls mit der Arm≈bruſt abgeſchoſſen. Der Bogen iſt eine der äl≈teſten Vertheidigungswaffen und zu bekannt, als daß es hier eine nähere Beſchreibung deſſelben bedürfte.

Die Armbruſt war nach dem Muſter der Mauerbrecher und Katapulte der Alten gemacht, daher ſie auch im Lateiniſchen Arcus balistarius oder Balista manualis hieß. Sie iſt wahr≈ſcheinlich europäiſchen Urſprungs und wird noch jetzt in verſchiedenen deutſchen und franzöſiſchen Städten, z. B. in Leipzig und Dijon und eini≈gen ehemaligen herzogl. burgundiſchen Städten, bei dem Vogelſchießen der Schützengeſellſchaften gebraucht. Als ein ſehr gefährliches und allzu ſchädliches Gewehr ward ſie auf der zweiten Lateranenſiſchen Synode im Jahre 1139 verboten. Pabſt Inocenz der 3te wiederholte zwar dieſes Verbot, allein ſie wurde nichts deſtoweniger nicht nur in England unter Richard dem 1ten mit dem Beinamen das Löwenherz und in Frankreich ſeit Philipp Auguſt, ſondern auch in Deutſchland ſehr häufig gebraucht; ja in Frankreich gab ſie ſogar Gelegenheit zur Einrichtung einer der höch≈ſten Kriegswürden, zu der Großmeiſterſtelle der Armbruſtſchützen (Grand-Maitre des Arbalatriers), der nächſten nach der Marſchallswürde.

Dieſer Befehlshaber hatte die Aufſicht über die geſammte Artillerie und commandirte die Bogenſchützen. Das päpſtliche Verbot der Armbrüſte ging nur wider die Chriſten, denn wider die Unglaubigen erlaubte ſie der heilige Vater.

Eine merkwürdige Stelle aus der Limpurgiſchen Chronik, welche eine ziemlich vollſtändige Beſchreibung der deutſchen Ritterwaffen zu einer gewiſſen Zeit des Mittelalters und einiger damit vorgegangenen Veränderungen enthält, wird hier nicht am unrechten Orte ſtehen:

„In derſelbigen Zeit (um das Jahr 1351) und manch Jahr zuvor, da waren die Waffen als nachher geſchrieben ſtehet. Ein jeglicher guter Mann, Fürſt, Graf, Herr, Ritter und Knecht, die waren gewapfnet mit Platten, und auch die Bürger mit ihren Wapfenröcken darüber zu ſtürmen und zu ſtreiten mit Schoſſen und Leibeiſſen, daß zu der Platten gehörte mit ihren gekrönten Helmen, darunter hatten ſie kleine Bundhauben. Und führte man ihnen ihr Schilt und Tartſchen nach und auch ihre Glene. Und den gekrönten Helm führte man ihnen nach auf ihren Globen. Und führten ſie an ihren Beinen Streichhoſen und darunter große weite Lerſen. Auch führten ſie Beingewand, das war vornen von Leder gemacht; alſo Armleder, aber alſo von Syreck geſtipt, und eiſen Böcklein vor den Knien. Da wurden die reiſigen Leute geachtet an hundert, zweihundert und mehr gekrönter Helm.“ S. 23. „In dieſer Zeit ergingen die Platten wieder in dieſen Landen, und die reiſigen Leute, Herrn, Ritter, Knechte und Bürger die fuhrten alle Schaupen, Panzer und Hauben. Da achtete man reiſige Leute alſo an hundert oder zweihundert mit Hauben. Die Manierung von den Schaupen hatte beſcheidene Länge, und die Arm waren eines theils einer Spanne von der Achſel oder zweier Spann, und eines theils hatte nicht mer den da man die Arm anſtoßet, und hatten ſeidene Quaſten hinten niederhangen, das war freudig. Die Unterwams hatte enge Arm und in dem Gewerb waren ſie benehet und beheft mit Stücken von Panzer, das nannte man Mußeiſen.“ S. 96. „In derſelbigen Zeit

(im

(im Jahre 1389) führten Ritter und Knechte, Bürger und reiſige Leute, Bruſt und glat Beingewand zu ſtürmen und zu ſtreiten und keinen Tartſchen und Schilt mehr, alſo daß man unter hundert Rittern und Knechten nicht einen fand, der einen Tartſchen oder Schilt hatte!“

Die Waffenröcke, welche die Ritter trugen, waren ohne Aermel, reichten bis auf die Knie, und waren meiſtentheils von Seide oder feinem Tuche. Sie waren der Form nach den Chorröcken der Geiſtlichen ſehr ähnlich. Daher wurden ſie von einigen Schriftſtellern, gleich dieſen, Tunicas genannt. Nur Ritter durften ſolche tragen, und daher wird zuweilen bei älteren Schriftſtellern unter Cotte d'armes ein Ritter verſtanden. Anna Comnena *) ſchreibt von dem griechiſchen Hofe, daß Prinz Boemund von Antiochien bei einer Friedensunterhandlung mit ſeinem Vater Alexius I. verlangt habe, daß man ihm erlauben möchte, ſich vor dem Kaiſer mit zwei Cottes d'ames μετὰ δύο χλαμύδων, das heißt, von zwei Rittern begleitet, einzufinden.

Den Waffenrock zog man über den Küraß und über die Rüſtung, um ſich dadurch zu bedecken; woher auch die deutſche und lateiniſche Benennung deſſelben erklärt werden muß. Die Mode beſtimmte deſſen Länge bald bis auf die Fußknöchel, bald bis auf die Knie. Die Koſtbarkeit der Waffenröcke, als eines vorzüglichen Kennzeichens der ritterlichen Würde, war oft ſehr groß. Gewöhnlich wurden ſie von Zeugen verfertigt, die ſtark mit Gold oder Silber gewirkt und mit dem prächtigſten Hermelin, Grauwerk, Zobelpelzen und andern dergleichen koſtbaren Sachen gefüttert waren. Die Farbe war

*) Alexiad I—X. p. 401.

war ſehr willkührlich und nicht ſelten ließen die Ritter ſich bemalen und mit Thieren, Vögeln ꝛc. ſchmücken.

Der Luxus nahm hierin ſo ſehr überhand, beſonders in Kriegszeiten und wenn die Ritter über Meer zogen, wo ſie ſolche oft noch ſticken und mit koſtbaren Perlen beſetzen ließen, daß die Regenten ſich genöthigt ſahen aus Staatsgründen einige Aufwandsgeſetze deshalb zu machen. König Philipp Auguſt von Frankreich und König Richard von England verordneten unter andern im Jahre 1190, daß man ſich künftig des Scharlachs, Grauwerks, Hermelins ꝛc. enthalten ſollte, welches ſelbſt Ludwig der Heilige bei ſeinen Expeditionen jenſeits des Meeres befolgte. Joinville verſichert, daß ſo lange er mit dieſem Könige über dem Meere geweſen, er auch nicht ein einziges geſticktes und beſetztes Kleid geſehen habe. In England ward in zwei Parlementsſitzungen verboten, daß Jemand, der nicht jährlich 100 Pfund Einkünfte hätte, ſich der Waffenröcke bediene. Durfte aber ein Ritter ſich des Waffenrockes bedienen, ſo gebrauchte er denſelben bei großen Feierlichkeiten, Kriegs-Expeditionen ꝛc. Ja viele wurden ſchon daran erkannt; denn wollte man ſie durch ein äußeres Merkmal beſchreiben, ſo nannte man nur die Farbe oder das Zeug ihres Waffenrokkes, die Waffenkleider wurden auch nicht ſelten mit ritterlichen Deviſen geziert, in welchem Falle man ſie Habits en devise nannte. Dergleichen Waffenröcke waren die vorzüglichſten Kennzeichen des Adels, wenn man beweiſen konnte, daß Voraltern ſolche getragen hatten; denn unter einem Waffenrocke dachte man ſich ſtets einen Mann mit einem Panzerhemde, beides aber

war nur Rittern zu tragen vergönnt. Starb ein Ritter, ſo war es nicht ungewöhnlich, denſelben in ſeinem Waffenrocke zu begraben. Lucas *) erzählt, daß Boleslaus, Herzogs Wenzels von Böhmen Sohn, welcher 1490 bei einem Turniere zu Breslau um das Leben gekommen war, in vollem Küraß, mit ſeinem lederfarbenen Waffenröcklein, ohne Rennrock und in rothen ſpitzigen Stiefeln begraben worden ſey. Auch fehlt es nicht an Beiſpielen, daß man Ritter auf Denk- und Grabmälern mit dem Waffenrocke abgebildet hat.

Die Ritter trugen auch zum Zeichen eines Gelübdes, einer auszuführenden That ꝛc. am Arme, Halſe oder auch an den Beinen Ringe von Gold, Eiſen oder anderm Metalle, wovon wir ſchon Beiſpiele hier angeführt haben.

Die Streitroſſe der Ritter waren auch oft gepanzert, die Knappen führten ſie, wegen der Unbequemlichkeit ſie zu reiten, da ſie theis ſehr groß und ſchwer, und theils mit Eiſenblech und ſchweren Sätteln bedeckt waren, auf der Reiſe an der rechten Hand. In Deutſchland pflegte man ſie Hengſte zu nennen. Die Pflicht des Knappen war es auch, die Streitroſſe zu ſatteln und zu rüſten; daher wurden ſie auch zuweilen Stratores genannt.

Nachdem wir nun die Waffen, Kleidungen ꝛc. der Ritter, in ſofern ſie nicht nur als Vertheidigungsmittel, ſondern als beſondere Ehrenzeichen galten, abgehandelt haben, ſo wollen wir uns wieder zu den andern Vortheilen, welche man den Rittern als Belohnung zugeſtand, wenden.

*) Schleſiſche Denkwürdigkeiten S. 1198.

In den erſten Zeiten verſchaffte auch die erhabenſte Geburt dem Adel keinen perſönlichen Rang, wenn nicht die Ritterwürde hinzugekommen war. Bis dahin betrachtete man einen Edelmann noch nicht als Mitglied des Staats, weil er noch keine Stütze und kein Vertheidiger deſſelben war. Die Knappen gehörten zu dem Hauſe des Herren, dem ſie in dieſer Eigenſchaft dienten; und die, welche nicht in Dienſten waren, gehörten blos der Hausmutter, von der ſie ihre Geburt und erſte Erziehung erhalten hatten. Da beide das Wappen ihres Vaters zu führen ſich nicht unterſtehen durften, ſo hatten ſie auch kein Pettſchaft; und wenn ſie daher bei einem Aufſatze als theilhabende Parthei vorkamen, ſo ſahen ſie ſich genöthigt, um ſolchen zu beſiegeln, das Pettſchaft ihrer Mutter, ihres Vormundes, eines Verwandten, oder des Gerichtshofs, vor welchem die Sache verhandelt worden war, zu leihen. Die hiſtoriſchen Denkmäler liefern hiervon Beweiſe, jedoch muß man in den Urkunden und Denkmälern des Mittelalters zwei Fälle wohl von einander unterſcheiden, wenn die Formel: quia proprio sigillo careo, richtig verſtanden werden ſoll. Der erſte Fall bezieht ſich darauf, ob der Mangel des Siegels von der Unfähigkeit des Ausſtellers der Urkunde, ein eigenes Siegel zu führen, herrühre, weil derſelbe die Ritterwürde noch nicht empfangen, oder das ein und zwanzigſte Jahr, wo man ſolche gewöhnlich erhielt, noch nicht zurückgelegt hatte; oder ob zweitens, ob ſolches nicht in der Siegelfähigkeit deſſelben, ſondern in einer andern blos zufälligen Urſache ſeinen Grund hat, zum Beiſpiel, weil er ſein Siegel nicht bei der Hand hatte, oder weil er, obgleich ſiegelfähig, ſich noch keins hatte ſte-

chen laßen. Dieſer letzte Fall war damals ſehr häufig, da die Siegel ſelten und koſtbar waren. Herr Gerken hat in dem dritten Abſchnitte des erſten Theils ſeiner vortrefflichen Anmerkungen über die Siegel S. 136 u. f. gezeigt daß die, in den Urkunden der mittlern Zeiten in Deutſchland ſo häufig vorkommende Formel: quia proprio sigillo careo, in den meiſten Fällen keine Beziehung auf die Siegelfähigkeit des Ausſtellers der Urkunde habe, ſondern von der damaligen Seltenheit der Siegel, weil nämlich der Ausſteller, der vielleicht längſt ſiegelfähig war, ſein Siegel nicht hatte ſtechen laßen, herrühre. Zuweilen ward ſolche auch von dem Ausſteller der Urkunde darum beigeſetzt, weil derſelbe ſein Siegel nicht bei der Hand hatte. Dieſe Bewandniß muß es nämlich gehabt haben, wenn der heſſiſche Landgraf Ludwig der Friedfertige am Schluſſe einer Urkunde vom Jahre 1428 ſagt:

„Vnd hebben des tho Bekandnus der Hochgebohr„nen Fürſtinnen, Fruwen Margreten, vnſer lewen „Süſter Jngeſegel, Gebrekes, halven, vnnſes eigenen, „an deſſen Receß — hengen laten;“ denn eine andere Urkunde deſſelben Jahres hat dieſer Landgraf mit ſeinem eigenen Siegel beſiegelt.

Ant. Ulrich Eraths hiſtoriſche Nachricht von den Theilungen in Braunſchw. Lüneb. Hauſe S. 39 u. 51.

Scheidt vom Adel S. 218—227.

Horn, Geſchichte Friedrichs des Streitbaren S. 567 u. f.

Die Ritter rechneten ehemals die Siegelfähigkeit unter die anſehnlichſten Vorrechte ihres Standes, daher zeigten ſie oft auf ihren Siegeln den Grund dieſes Vorzuges, die Ritterwürde, ausdrücklich an. Von dem niedern

Adel, hat man auch keine Siegel gefunden, die älter waren, als das Jahr 1220; denn bis in das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert waren die Siegel ſelbſt bei Rittern und Grafen noch ſelten. Man findet daher häufige Beiſpiele, wo ſich Edelleute des Siegels eines Landesherren, eines Vormundes, Verwandten, Freundes, Domkapitels, Gerichtshofes ꝛc. bei Bekräftigung einer Urkunde bedienen und ſolches ausdrücklich anführen *).

Da man demjenigen, der vermöge ſeines Standes andere beſchützen, richten und regieren ſollte, um ſo viel eher Fähigkeiten zutraute, ſeine eigenen Rechte zu erhalten und ſich ſelbſt zu regiren, ſo betrachtete man die Befreiung von der väterlichen Gewalt, als eine nothwendige Folge der Ritterwürde. Aus eben dieſem Grunde mußte ein Mann, der jeden ſeiner Schritte auf das gemeine Wohl richten ſollte, und der ſich nur um andere zu befreien in Bewegung ſetzte, von jedem Zwange und von jeder Art der Knechtſchaft frei ſeyn; denn nichts durfte ſeinen Gang hindern.

Vermöge des Vorrechts der alten römiſchen Soldaten war auch ein Ritter frei von allen Abgaben, die auf den Einkauf der Lebensmittel und anderer zu ſeinem Privatgebrauche nöthigen Waaren gelegt waren, ſo wie auch von allen Zöllen. Seine Rüſtung und ſein Aufzug machten ihn ſchon von weitem kenntlich. Bei ſeiner

*) Graf Otto von Teckeneborg ſagt in einer Urkunde vom Jahre 1312: In cujus testimonium sigillum Beatricis nostro matris cum adhuc proprio careamus, presentibus duximus apponendum.
Lameys diplomat. Geſchichte der alten Grafen von Ravensberg im Urkundenbuche. Nr 80, S. 73 u. 74.
Culemanns ravensbergiſche Merkwürdigkeiten. Th. II. S. 7.

ner Annährung öffnete man alle Schranken, um ihm freien Durchzug zu laßen. Wenn des Krieges Schickſal ihn in die Hände des Feindes fallen ließ, ſo befreite ihn, vermöge deſſelben Grundſatzes, ſeine Würde allein von den Feſſeln, die man Gefangenen von einem andern Stande angelegt haben würde. Sein Ehrenwort war das ſtärkſte Band, das ihn zurückhielt. Im Vertrauen auf ſeinen Eid, verſchaffte man ihm in ſeinem Gefängniſſe, obgleich ſolches verſchloſſen war, alle Erquickungen, welche die Härte ſeiner Lage mildern konnte.

Da die großen Freiherren, Grafen ꝛc. bei den Ritterpromotionen königliche Pracht ſehen ließen, um dadurch mehrere anzureitzen, ſich unter ihr Panier zu begeben, ſo ſtand ihnen auch das Recht zu, wenn ihre älteſten Söhne die Ritterwürde empfangen ſollten, zu den hierzu erforderlichen Koſten von ihren Hinterſaſſen und Unterthanen eine der vier Arten von Abgaben zu erheben, die man Ritterſteuern nannte. Die drei andern Fälle, wo der Ritter Abgaben erheben könnte, waren: Die Vermählung ſeiner Töchter, die Bezahlung ſeiner Loslaſſung, wenn er gefangen genommen wurde, und eine Reiſe über das Meer, wenn er ſich dazu entſchloſſen hatte.

In Deutſchland war nicht nur unter dem hohen Adel die Fräulein- und Prinzeſſinnenſteuer gewöhnlich, ſondern es fehlte auch ſogar bei dem niedern Adel nicht an Beiſpielen, daß die adelichen Hinterſaſſen bei Vermählung der Gutsherrn, wie auch ſeiner Kinder und Schweſtern, gewiſſe Beiträge zu liefern ſchuldig waren. Die hinter-pommerſche Lehns-Conſtitution vom Jahre

 1694,

1694, Tit. 3, §. 13 *) ſagt ausdrücklich, daß es bei etlichen Geſchlechtern gebräuchlich ſey, daß die Bauern zu der Ausſteuer der Töchter und Schweſtern ein Gewiſſes von Federn, Victualien ꝛc. zutragen müſſen und beſtätigt dieſe Gewohnheit. Eben ſo waren ehemals die Bürger der Stadt Mühltorf im Vogtlande, zur Ablieferung der Fräuleinſteuer verbunden **). Eine gleiche Gewohnheit herrſchte in der Mark Brandenburg, wo die adelichen Gutsbauern ebenfalls ihren Gutsherren bei ihrer, oder ihrer Töchter und Schweſtern Vermählung, Früchte, Vieh und Victualien, zum Beiſpiel Gänſe, Hühner, Eier, Käſe, Butter ꝛc. liefern müſſen. Ein Deciſum bei Scheplitz ***) ſagt ausdrücklich: es iſt kundbarer Landesgebrauch, daß wenn die Junker Töchter ausgeben, oder ſelbſt beiliegen, die Bauern zur Ausſtattung ihrer Edelleute, Töchter und Schweſtern allezeit contribuiren müſſen. Die Abgabe war, beſonders in ältern Zeiten, ſehr beträchtlich. Denn es mußte jeder Bauer einen Ochſen geben, und zwei Hüfner ein Kalb; ferner ein jeder Hüfner 2 Scheffel Haber, 2 Gänſe, 4 Hühner, 30 Eier, und ein jeder Coſſäte halb ſo viel.

Ein Ritter durfte nur mit der gehörigen Schonung und Achtung für ſeine Würde vor Gericht gefordert werden; er erhielt, wenn ihm der Gegner ſeine Koſten erſetzen mußte, doppelt ſo viel, als man einem Knappen zuerkannte; ward er aber verurtheilt, ſo war er um ſo ſtrafbarer, da er andern ein Muſter aller Tugenden und

*) Lünings Corp. jur. feud. T. II. p. 1090. sq.

**) M. Joh. Aug. Möbius Nachrichten von Mühltorf, S. 236—239.

***) In consuetud. elect. et march. Brandeb. P. II. tit. 16.

und vorzüglich der Billigkeit ſeyn ſöllte, und er bezahlte ſeine Strafe noch einmal ſo hoch als ein Knappe. Dieſes Geſetz der Strafe erſtreckte ſich auch auf ſeine Verwandten. Da ſie nun mit einer Art von Gewalt über ihre Familien verſehen waren, ſo mußten ſie ſolche auch in Ordnung halten; verordnete nun das Geſetz eine Geldbuße oder eine entehrende Strafe wider dieſenigen, welche Vögel, Jagdhunde, Pferde oder andere Thiere, die ſich verirrt hatten, nicht wieder ablieferten, ſo belegte es die Söhne, Brüder oder andere Verwandten des Ritters, wenn ſie daſſelbe Verbrechen begangen hatten, nicht nur mit der Geldbuße, ſondern auch mit der ſchimpflichen Strafe, welche auf den Raub geſetzt iſt.

Ueberhaupt hatten die Ritter in allen Sachen einen doppelten Vorzug vor den Knappen, Knechten ꝛc. *); nie durfte ein Knappe es ſich einfallen laſſen in Urkunden bei der Unterſchrift ſich vor einem Ritter zu unterſchreiben; dies wäre hart geahndet worden **); indeß konnte ein Ritter eben ſo gut als ein Knappe zu der Hofdienſtmannſchaft eines Fürſten gehören.

Die Ritter waren ſeit ihrem Urſprung Oberhäupter und Räthe aller Gerichte, ſie erhielten

*) Eine merkwürdige Stelle hiervon findet man im Hocſemius von Lüttich in Adolpho Marca cap. 5. deniquo praeconizari fecerunt publice, quod si quis quempiam de fautoribus episcopi vivum aut mortuum caperet, pro milite centum, pro armigero quinquaginta et pro garzione decem darent libras capienti. In einer Urkunde vom Jahre 1259: et nos fidejussores milites, famuli et opidani ad omnia, — observanda — nos obligamus, ita tamen, quod miles militem vel duos famulos pro se ponet, et famulus famulum, opidanus opidanum. Eſtor de ministerial. lib. pag. 640

**) Anton Matthäi de nobilit. p. 984 et 1045.

hielten ſich auch lange Zeit in dieſem ausſchlieſſenden Rechte; daher wurden auch ſpäterhin gewiſſe anſehnliche obrigkeitliche Aemter mit Gliedern ihres Ordens beſetzt. Als über die Beſetzung der Stelle eines Landvogts oder Landdroſten in Beaucaire vor dem Parlament ein Rechtsſtreit verhandelt ward, führte eine Parthei an, daß ihr Mitwerber kein Ritter ſey. Der Kaiſer Sigismund, in deſſen Gegenwart dieſe Sache verhandelt ward, ertheilte demſelben die Ritterwürde, und verhalf ihm hierdurch zu dem Amte, um welches er ſich bewarb. Daß die Ritter in Frankreich in der Folge zu allen Unterhandlungen gezogen wurden, kam daher, weil das königliche Rathskollegium ehemals mit Rittern beſetzt geweſen war.

In Deutſchland bemerkt man ſeit den älteſten Zeiten folgende Grundſätze und Abwechslungen in Anſehung der Ritterfähigkeit: In den älteſten Zeiten nahm man die Beiſitzer der Gerichte aus dem Volke, welches damals beſonders großen Antheil an der Regierung des Staates hatte. Auch unter den Karolingern und im Mittelalter hatte der Adel kein ausſchließliches Vorrecht auf die ritterlichen Aemter. Man findet daher nicht nur, daß damals viele wichtigen Rechtshändel auf den Nationalverſammlungen mit Zuziehung des geſammten Volkes entſchieden wurden, ſondern auch, vermöge des alten deutſchen Grundſatzes der Genoſſenſchaft oder Ebenbürtigkeit, nach welchem Jeder von ſeines Gleichen gerichtet werden mußte, die Gerichte in den Städten mit Bürgern, auf dem Lande aber mit Bauern beſetzt waren. Seitdem die Bürger lehnsfähig geworden waren, konnte man ihnen auch die Beſitzerfähigkeit in den Lehnsge-

richten nicht verſagen. Ja man findet ſogar hiſtoriſche Beweiſe aus dem 14ten Jahrhundert, daß ungelehrte Unadeliche nicht blos in Bürger- und Bauergerichten, ſondern auch in vielen Gerichtshöfen mit dem Adel Recht ſprachen. Unter andern ertheilte K. Ludwig der 4te den Bürgern der Reichsſtadt Speyer im Jahre 1315 das Recht, daß ſie allenthalben mit den Rittern Recht ſprechen konnten; und noch im 15ten Jahrhundert findet man, daß ungelehrte Bürger mit dem Adel im Gerichte ſaßen. Man findet aber auch im Mittelalter Gerichte, deren Beiſitzer durchgehends entweder Herren- oder Ritterſtandes waren, weil ein jeder nur ſeine Genoſſen für ſeine Richter zu erkennen brauchte. Ein Fürſt erkannte in Sachen, die ſeinen Leib, Ehre und Fürſtenlehn betrafen, nur Fürſten für ſeine Richter; und die Ritterſchaft ließ ſich gleichfalls nur von Ritterbürtigen richten, ſo wie die Freien nur von Freien. Daß indeß auch außer dieſen Fällen viele Streitigkeiten von dem hohen und niedern Adel allein entſchieden wurden, kam daher, weil die alten Volksverſammlungen nach und nach ſeltener wurden, und endlich ganz aufhörten, und weil man ſich daher oft genöthigt ſah, an königlichen und fürſtlichen Höfen Recht zu ſuchen. Bei dieſen aber war nicht immer ein Hofgericht beſtellt, ſondern man mußte bei vorkommenden Fällen von denen Richterfähigen, die eben zugegen waren, und die größtentheils aus Rittern und Knappen beſtanden, die Streitigkeiten unterſuchen und ein Urtheil fällen laſſen. So waren manche Gerichte in Deutſchland nur mit Rittern und Knappen beſetzt, und ſo wurden nur von ihnen viele Urtheile an den Höfen der Großen geſprochen, weil gerade keine andern Schöp-

Schöppenbaren gegenwärtig waren. Man findet ſogar noch im 15ten Jahrhundert verſchiedene blos mit Rittern und Knechten beſetzten Gerichte. Seitdem aber die Wiſſenſchaften um dieſe Zeit in Deutſchland aufzublühen anfingen, und viele Bürgerliche in fremden Ländern ſtudierten, die bei ihrer Rückkehr den Adel an Gelehrſamkeit übertrafen, und auch die fremden Rechte Beifall fanden; da wurden viele gelehrte Unadeliche in Gerichten zu Urtheilern beſtellt, und man fand von dieſer Zeit an häufig adeliche und unadeliche Beiſitzer in den Gerichten. Ja man machte ſogar in vielen dieſer Gerichten keinen Unterſchied zwiſchen den adelichen und unadelichen Beiſitzern, ſondern die ältern Unadelichen gingen den jüngern Adelichen vor, weil jene meiſtentheils Doctoren der Rechte waren, und als ſolche den Rittern gleich geachtet wurden, den Knappen aber vorgingen. Man ſonderte aber in vielen Gerichten beide Arten Beiſitzer von einander ab, und ſo entſtanden die adelichen oder Ritter- und die Gelehrten-Bänke, und dieſes vornehmlich ſeit der Zeit, da die Doctorwürde gemeiner ward, und dadurch vieles von ihrem alten Glanze verlor, der niedere Adel hingegen ſeine Vorzüge und Rechte erweiterte, und ſich häufig unter den hohen Adel miſchte, oder wenigſtens die zwiſchen beiden gezogene Grenzlinie überſchritt.

Das anſehnlichſte Vorrecht eines Ritters war nun dieſes, daß er in dem Augenblick nach ſeiner Promotion ſchon wieder andern die Ritterwürde ertheilen konnte. Dadurch nahm er gewiſſermaßen Theil an der oberſten Gewalt, und an dem Anſehen regierender Herren. Auch hatten die Ritter bei großen Feierlichkeiten und in Geſellſchaften ihre beſondern Tafeln, wo Knappen

pen aufwarten mußten, und von welchen ſelbſt königliche Prinzen ausgeſchloſſen waren, ſobald ſie noch nicht die Ritterwürde erhalten hatten. Die mächtigſten Monarchen wußten ihren Kindern für den Ritterſtand nicht Ehrfurcht genug einzuflößen; auch ſie ſelbſt glaubten nicht genug Achtung gegen einen Stand an den Tag legen zu können, dem der Thron ſeinen vorzüglichſten Glanz verdankte. Selbſt die Krönung, wie ſchon früher bemerkt wurde; nahmen ſie nicht eher an, bis daß ſie die Ritterwürde erhalten hatten. Man nannte auch, wenn man den Tod eines Ritters erzählte, die Anzahl der Jahre ſeines Ritterſtandes her, ſo wie man es bei einem Regenten in Hinſicht der Zahl ſeiner Regierungsjahre thut.

Dieſes alles war aber, nach dem Urtheile der erſten Stifter des Ritterſtandes, noch nicht hinreichend, diejenigen würdig zu belohnen, welche den Glanz deſſelben vermehren ſollten. War daher ein Ritter reich oder mächtig genug, um dem Staate eine gewiſſe Anzahl Krieger zu ſtellen, und ſolche auf ſeine eigenen Koſten zu unterhalten, ſo erhielt er die Erlaubniß, dem bloßen Titel eines Ritters, den edelſten und erhabenſten Titel eines Pannerherrn beizufügen. Der Vorzug dieſer Pannerherren beſtand darin, daß ſie eine viereckigte Fahne oder Panier an der Spitze ihrer Lanze führen durften, ſtatt daß das Fähnlein eines bloßen Ritters ſich nur in eine gehörnte Figur, oder in zwei Spitzen endigte, wie die bei den Ceremonien der Kirche gebräuchlichen Fahnen. In der Wappenkunſt heißen noch heutiges Tages die viereckigten Schilde Pannerſchilde.

Ein jeder Ritter, der nicht Mittel genug hatte, um eine beſtimmte Anzahl Lehnleute oder

andere

andere Ritter zu beſolden, um ſolche unter dem Fähnlein, womit er alsdann ſeine Lanze zieren durfte, gegen den Feind zu führen, konnte ohne Nachtheil ſeiner Ehre und Würde, unter dem Panier eines Reichen dienen, oder deſſen Lehnmann werden, nur durfte er kein Fähnlein an ſeiner Lanze führen. Junge Perſonen vom Pannerherrenſtande, die wegen ihres Alters noch nicht mit ihrem Panier wider den Feind ausziehen konnten, erhielten den Titel Baccalarius, welcher Titel aber erſt bei den Geſchichtſchreibern neuerer Zeit vorkommt, und womit auch die oben erwähnten unbemittelten Ritter benahmt wurden.

Zu dieſen Vorzügen der Pannerherren geſellten ſich noch andere, die ihren Ehrgeitz noch weit höher ſtellten. Sie konnten nämlich Anſprüche auf die Würde eines Barons, Grafen, Markgrafen und Herzogs machen; und dieſe Titel verſicherten ihnen, und ſogar auch ihren Gemahlinnen, einen beſtimmten Rang, an welchem man bei dem erſten Anblicke die Größe und Wichtigkeit ihrer, dem Staate geleiſteten Dienſte erkennen konnte. Veſchiedener Schmuck ihrer Rüſtung und Kleidung bezeichnete vollends ihr Verdienſt und ihre Thaten. In den Abhandlungen über die Wappenkunſt kann man die verſchiedenen Arten der Helme, Helmkleinodien, Gitter, Schindeln, Sporen, Wülſte, Schirme, Flügel, Turnierkragen, Helmdecken, Schildhalter, Binden nnd Kronen ſehen, womit die Schilde verſehen waren. Die meiſten dieſer Stücke waren ehedem von denen, welchen ſie gehörten, getragen worden, und hatten einen Theil ihrer Rüſtung, ihrer Kleidung und ihres Kopfſchmucks ausgemacht.

Die

Die Anzahl Leute, die ein Ritter, wenn er die Pannerherren-Würde erhalten wollte, ſtellen und auf ſeine Koſten zu Felde führen mußte, war nach den verſchiedenen Ländern ſehr ungleich: in Frankreich mußten es wenigſtens 25 *) in Deutſchland aber nur 10 Ritterbürtige ſeyn. Das Panier oder die Fahne, welche ihm der oberſte Feldhauptmann zum Zeichen ſeiner neuen Würde überreichte, war damals ſo viel als ein Commandoſtab. Die Würde ſelbſt war nicht erblich, wenigſtens blieb ſolche nicht länger bei der Familie, als dieſe die erforderliche Anzahl reiſiger Leute ſtellen konnte.

So gab es auch ſogenannte Halbritter, welche Würde ſich ein Rittermäßiger durch eine Reiſe nach dem gelobten Lande erwerben konnte; ſie war aber, wie ſchon die Benennung anzeigt, geringer als die eigentliche. Man rechnete auch häufig zu den Halbrittern diejenigen, die von dem römiſchen Könige, bei deſſen Wahl geſchlagen wurden. Bei dem Turnier, welches zu Nürnberg im Jahre 1433 gehalten ward, ließ man die von K. Sigismund bei ſeiner Krönung zu Rom geſchlagenen Ritter nicht in die Turnierſchranken. Die Halbritter durften nur auf der linken Seite Gold tragen **).

Auch die Wohnungen der Ritter, die man dem Geiſte des Zeitalters gemäß, als Tempel der Ehre betrachtete, waren mit Merkmalen verſehen, die Achtung für ſie einflößen konnten. Die Thürme und Mauerzinnen, welche zu Beſchützung der Schlöſſer dienten, zeigten auch den Vorzug derſelben an. Nur die Edelleute hatten das Recht, die Gipfel ihrer Häuſer mit Wetterfah-

*) La Lande traite du Ban p. 56.
**) Crusins in annal. Suev. P. 3. lib. 6. c. 18. fol. 364.

terfahnen zu ſchmücken. Die Form dieſer Wetterfahnen zeigte die Würde des Hausbeſitzers an. Waren ſolche nach Art der Fähnlein geformt, ſo bedeuteten ſie Ritter; waren ſie hingegen, wie Paniere geſchnitten, ſo bedeuteten ſie Pannerherren. Man konnte den Rang des Beſitzers noch beſſer an den verſchiedenen Verzierungen des Hausgeräths, beim Eintritt in die Häuſer, erkennen.

Ein Ritter, der ſich berühmt gemacht hatte, ſah ſich bald von den vornehmſten Herren und Damen umgeben. Prinzen und Prinzeſſinnen, Könige und Königinnen beeiferten ſich, ihn bei ihrem Hofſtaat anzuwerben und ſeinen Namen, unter dem Titel eines Hof- oder Ehrenritters, in das Verzeichniß der Helden einzuſchreiben, welche die Zierde und die Stütze ihres Hauſes ausmachten. Es konnte auch ein Ritter an mehreren Höfen zugleich dieſe Stelle bekleiden, Beſoldung davon ziehen, und ſeinen Antheil an den ausgetheilten Kleidern, Hofuniformen und Pelzwerken genießen, ſo wie auch an den goldenen und ſilbernen Börſen, welche die Großen in Menge verſchenkten. Dies geſchah nun beſonders bei großen Feſten und bei andern Gelegenheiten, wo ſie für gut fanden, ihre Pracht ſehen zu laſſen.

Man konnte auch mehreren Höfen als Ritter zum Dienſte verpflichtet ſeyn, und einige Höfe, wie der des Fürſten Eduards von England, ließen zu der Bedienung des Herren nur Ritter und keine Knappen.

In Deutſchland findet man aber ſtatt deſſen die adeliche Dienſtmannſchaft, das adeliche Hofgeſinde, die Miniſterialität, eingeführt, welche bei weitem ſtrenger war, und die

wir

wir hier wohl etwas näher beleuchten müſſen, ehe wir wieder zu dem Anſehn der Ritter zurückkehren, da uns auch manche Ehrenämter hervorgingen. Es fehlt unter dieſen Hofmannen nicht an Beiſpielen, daß zuweilen einer die Ritterwürde empfangen hätte, ohne daß dadurch die erbliche Dienſtverbindung oder Hörigkeit, womit er dem Dienſtherren zugethan war, aufhörte. Der Zuſtand der ehemaligen adelichen Dienſtleute oder eingebornen Dienſtmänner war ſchon darum beſchwerlich, weil ihre Dienſtverbindlichkeit auch auf die Kinder überging und daß man ſich derſelben nicht anders, als durch Monumiſſion, oder Refutation des Beneficiums dem ſolche anklebte, entledigen konnte, Zur Verheirathung war auch die Einwilligung des Dienſtherren nothwendig, beſonders wenn die künftige Wittwe des Dienſtmannes ſich Unterhalt und Witthum von demſelben verſprechen wollte *). Dieſe Dienſthörigkeit konnte auch von dem Herren an andere durch Kauf, Tauſch ꝛc. überlaſſen werden, wenn man auch gleich Spuren findet, daß dieſes nicht ohne Einwilligung der Dienſtleute ſelbſt geſchehen iſt. Dieſes Austauſchen der Miniſterialien nannte man Concambium.

Ein Miniſterial durfte gewöhnlich keine andere Frau heirathen, als eine ſolche, welche ſeinem Herren ebenfalls durch Miniſterialität verwandt war, und ſein Sohn konnte auf das ſeinem Vater nach Hof- oder das Ambachsrecht (jure curiae) verliehene Beneficium keinen Anſpruch machen, wenn nicht ſeine Mutter gleichfalls Miniſterialen eben deſſelben Herren geweſen

*) Seger diss. de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. L. 1774.

ſen war. Wenn eine Dienſtfrau eines andern Herrn Dienſtmann heirathete, ſo gehörten die Kinder, die aus einer ſolchen Ehe erzeugt wurden, dem Herren der Dienſtfrau zu, wenn ſich nicht beide Herren deswegen verglichen hatten. Bei Vergleichungen dieſer Art ward nicht ſelten eine Abtheilung der miniſterialiſchen Kinder zur Hälfte beliebt oder auch wohl eine Austauſchung der Eheleute ſelbſt getroffen. Dieſes geſchah auch, wenn eine Dienſtmannin ſich in zweiter Ehe an einen Dienſtmann eines andern Herrn verheirathete *). Die Veräußerung der Dienſtmannen geſchah ſowohl einzeln, als auch mit Ländern, Gütern und Herrſchaften.

Die Miniſterialen konnten ſogar ihre eigenthümlichen Güter ohne die Hand ihres Herren nicht veräußern, ſondern ſie mußten ihr Eigenthum dem Herren auflaſſen, damit alsdann dieſer in den Stand geſetzt würde, das an ihn auf ſolche Weiſe übertragene Eigenthum dem Käufer zu überlaſſen. Der Herr konnte ſogar wider einen Miniſterialen, der ihm entwichen war, die Vindicationsklage, oder den ſogenannten processum assertorium anſtellen **).

Der Zuſtand der Dienſtmannen war aber übrigens nicht mit der Leibeigenſchaft oder Sclaverei zu vergleichen. Es finden ſich im Gegentheil viele Spuren, welche deutlich zeigen, daß ihr Zuſtand, bei allen den angeführten Einſchränkungen, ſehr ehrenvoll geweſen iſt, und von einzelnen Miniſterialen lehrt die Geſchichte, daß ſie die wichtigſten Rollen an Höfen und bei der Staatsverwaltung geſpielt haben. Als Graf Otto der

2te

*) Langs Blumenleſe a. a. O. Num. 83. Der Geſchichtsforſcher. Bd. III. S. 230.

**) Riccius vom Landſäß. Adel. S. 153.

2te von Ravensberg im Jahre 1224 ſeine Miniſterialen ihre Rechte erneuerte, nannte er ſie honoratos viros et de alto sanguine propagatos *). Die Einſchränkungen bei der Verheirathung der Hofdienſtmannen, ſo ſehr ſie auch ein unerträglicher Zwang zu ſeyn ſcheinen, gründeten ſich damals auf geſunde Politik; denn das Interreſſe des Dienſtherren würde auf ſehr vielfache Art unter willkührlichen Verheirathungen gelitten haben: nur der eine Fall, eine Verbindung ſeiner Miniſterialen mit auswärtigen oder feindlichen iſt wohl hinreichend dieſe Einſchränkung zu rechtfertigen.

In England und Schottland verwirkte eine Wittwe ihr Lehn, ſobald ſie ohne Wiſſen ihres Oberherrn ſich an einen Fremden vermählte; hingegen verlor der männliche Vaſall nur den Werth ſeines Brautſchatzes, oder er bezahlte doppelt ſo viel Strafe, ſobald er diejenige nicht annahm, mit der ihn ſein Lehnherr vermählen wollte, oder ſobald er ein fremdes Frauenzimmer ohne deſſen Wiſſen ſich antrauen ließ **).

Was nun den Rang anbetrifft, ſo war der Unterſchied zwiſchen den Miniſterialen und den eigentlich ſo genannten Ritterbürtigen ſehr gering, man kann allenfals annehmen, daß das Verhältniß zu einander ungefähr ſo war, wie vor der Revolution in Frankreich der Hofadel, noblesse de robe, von dem Kriegsadel noblesse d'epée, und es fehlt nicht an Beiſpielen, daß von einer und derſelben Familie einige Hofmannen andere Kriegesmannen geweſen

 ſind.

*) Lamey a. a. O. Num. 32. und Moſers osnabrückiſche Geſchichte. Th. II. S. 121—126. u. 129—134.
**) Dalrymple a. a. O. S. 40.

ſind. Letztere genoſſen alsdann größere Freiheit und einige Vorzüge im Range.

Die Dienſtmannen lebten meiſtens nach Hofrecht, verſahen die Hof- und Landämter, wurden in wichtigen Angelegenheiten an andere Höfe geſchickt, beförderten die Verträge und Handlungen ihrer Herren, halfen die Gerichte verwalten und beſetzen, ſuchten die entſtandenen Mißverſtändniſſe, Streitigkeiten und Irrungen beizulegen, und mußten, wenn Gefahr vorhanden war, zur Begleitung und Vertheidigung ihres Herren aufſitzen und zu Felde dienen, ſtatt daß die Kriegsmannen oder Vaſallen ihre Güter nach Lehnrecht beſaßen, und, außer den Lehndienſten und übrigen gewöhnlichen Lehnspflichten, zu keinen Amtsverrichtungen verbunden waren; überhaupt weit gelinder behandelt wurden, da ihre Verbindung mit dem Lehnherren mehr eine politiſche und conventionelle, als häusliche und auf empfangene Wohlthaten gegründete war. Sie mußten ſich aber auch die Veräußerung der lehnherrſchaftlichen Gerechtſame über ſie, eben ſo gut gefallen laſſen, als die Dienſtmannen die des Dienſt-Nexus. Der Graf Günther von Schwalenberg verkaufte im Jahre 1321 aus Noth alle ſeine Miniſterialen und Vaſallen dem Grafen Otto von Ravensberg *).

Man kann annehmen, daß die Miniſterialen das Cabinet ihres Herren ausmachten, ja ſogar Erbräthe ihrer Herren waren. Sehr oft berufen ſich regierende Herren bei wichtigen Angelegenheiten in Urkunden darauf, daß ſie die Sache de consensu amicorum nostrorum et hominum unternommen haben. Man erwählte

*) Lamey a. a. O. Cod. dipl Num. 99.

wählte ſie auch nicht ſelten dazu, die Streitigkeiten zwiſchen ihren Herren, entweder in Güte, oder nach Recht, beizulegen. Erſt wenn ſich die Güte verſchlagen hatte, oder ſie die Sache nicht entſcheiden konnten, ging man zum Kaiſer oder König.

Die fürſtlichen und gräflichen Erbämter wurden aus den Miniſterialen beſetzt, und ſie wurden häufig Marſchälle, Truchſeſſe, Kämmerer, Schenken ꝛc. Das ſogenannte Erbritteramt, ſcheint eben ſo, wie die übrigen Erb- und Landhofämter, ein Ueberbleibſel der Miniſterialität geweſen zu ſeyn, und eine ähnliche, jedoch erbliche, Verpflichtung gegen einen Hof zum Grunde gehabt zu haben. Das in der ehemaligen Reichsritterſchaft blühende freiherrliche Geſchlecht der Kämmerer zu Worms von Dahlberg, welches ſich für das Haupt der älteſten Ritterfamilien in Deutſchland hält, war des deutſchen Reichs erſter Erbritter.

Durchgängig werden die Miniſterialen von den Knechten oder Leibeigenen ſorgfältig unterſchieden, und wenn ſie homines, homines proprii servi heißen, ſo werden ſie zum Unterſchiede von jenen majores genannt. Ja die Dienſtmannin ward von ihrem Herren ſogar mit dem Ehrenworte Domina belegt *). Ein merkwürdiger Prozeß zwiſchen dem Abte zu St. Stephan, Berengar, in der Vorſtadt zu Würzburg und deſſen Miniſterialen, giebt einen auffallenden Beweis hiervon. Der Abt wollte nämlich einige Dienſtmannen zu Hörigen (mansuales) oder wachszinſigen Bauern ſeines Kloſters machen. Dieſe wiederſprachen und behaupteten

 bei

*) Lang a. a. O. Num. 82 u. 83, Bd. III. S. 230.

bei dem Biſchof, ſie wären Miniſteriales der Kirche zu St. Stephan, welches ſie durch Zeugniſſe der angeſehenſten Leute im Bißthum beweiſen wollten. Dieſes Zeugniß brachten ſie zur beſtimmten Zeit und es verlautete dahin, daß ſie von angeſehenen Vaſallen des Herzogs Otto von Schweinfurt abſtammten, und daß die Enkelin des Herzogs, Frau Adelheit, Tochter des Grafen Bodo und Gemahlin des Herzogs Heinrich von Lüneburg, als dieſelbe mit allem ihren Hofgeſinde die Reliquien des heil. Märtyrers Stephan beſucht hatte, ihre Rechte über ſie der Kirche zu St. Stephan überlaſſen habe; auch bekräftigten ſie dieſes noch durch einen Eid mit ſieben Eideshelfern, septima manu *). Man konnte auch ſchon daher die Dienſtmannen nicht zu den Leibeigenen rechnen, weil ſie in der Heerſchildsverfaſſung den ſechſten Heerſchild einnahmen, und mit den Militibus und Militaribus, die im fünften Heerſchilde waren, den Stand der Mittelfreien bildeten. Zwiſchen ihnen und den Leibeigenen befanden ſich noch die Freigebornen des ſiebenten Heerſchildes, die Angeſehenen vom Bürgerſtande und die freien Landeigenthümer. Einige Miniſterialen waren ſogar aus dem Stande der Hochfreien oder dem heutigen hohen Adel, wohin beſonders die Reichsdienſtleute, Ministeriales regni seu imperii, größtentheils gehören **). Auch unter den Land- oder fürſtlichen Dienſtleuten fehlt es nicht an Beiſpielen, daß einige aus dem hohen Adel geweſen ſind. So war Graf Rudolph von Habsburg ein Dienſtmann

*) Joh. Fried. Schannats Vindem litter. Coll. I. pag. 78. n. 59.

**) Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft. Th. 1. S. 56. u. f.

mann des Abts zu St. Gallen, und Graf Ulrich mit dem Daumen zu Würtemberg war Dienſtmann des Herzogs Conradin von Schwaben, da ihm von dieſem das Marſchallamt von Schwaben übertragen wurde. Man ſehe übrigens wegen dieſer Angaben

Scheidt vom Adel, §. 14 S. 103 u. 107.
Vertheid. Freiheit ꝛc. ꝛc. S. 57.
Sattlers Geſchichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen. Th. I. S. 643.
Spittlers Geſchichte Würtembergs. S. 10.

Es war nicht einmal nöthig, daß ein Ritter bei einem Hofe in Dienſten war, um von der großmüthigen Freigebigkeit deſſen, der ſolchen unterhielt, Vortheil zu ziehen. Viele Perſonen vom Herrn- und Adelſtande ließen Helme über die Thore ihrer Schlöſſer ſetzen, die denjenigen Rittern, welche dieſe Gegend paſſirten, gleichſam ſtatt eines Leuchthurms oder Merkmals dienten und ankündigen ſollten, daß ſie hier ſtets angenehme und wohl aufgehobene Gäſte ſeyn würden, und daß der Beſitzer des Hauſes es ſich zur Ehre rechne, ſie bei ſich aufzunehmen.

Wenn Ritter und Knappen, die auf Turniere, oder in den Krieg oder zu andern Abentheuern reiſten, und ſich an dieſen Höfen oder in dieſen Schlöſſern einfanden, ſo wurden ſie daſelbſt mit allen möglichen Merkmalen der Sorgfalt und Achtung aufgenommen; und nachdem man ſie und ihr Gefolge während ihres Aufenthalts in allem frei gehalten hatte, ſo überhäufte man ſie noch bei ihrer Abreiſe mit Geſchenken, welche in Waffen, koſtbaren Kleidern, Pferden und ſogar in Geld beſtanden. Auch bei dieſen Vertheilungen erhielt der Ritter eine doppelt ſo ſtarke Summe an Gold und Silber, als der

Knappe, und der Pannerherr noch einmal ſo viel als der bloße Ritter.

Noch eine beſondere Auszeichnung des Ritters war, wenn er mehrere Ahnen zählte, die ſich alle durch beſondere Thaten ausgezeichnet hatten, auch war eine gewiſſe Zahl, wenn nicht beſondere Verdienſte den Ritter erhoben, nothwendig, wenn er in die Turnierſchranken eingelaſſen werden wollte. Was Deutſchland anbetrifft, ſo iſt es gewiß, daß nicht blos der wirkliche Ritter, ſondern jeder Ritterbürtige, folglich auch der hohe und niedere Adel ohne Unterſchied, in die Turnierſchranken eingelaſſen ward, wenn er vier Ahnen beweiſen konnte, und ſich durch keine ſchlechte Handlung verächtlich gemacht hatte.

Die deutſchen Ritter machten ſich kein Bedenken daraus, mit ächt ritterbürtigen Knappen im Turnier und beim Rittergelage zu erſcheinen. Nur die neuen Edelleute, die den Brief- und Bullenadel erlangt hatten, und die, wie ſie ſich auszudrücken pflegten, noch nach Knoblauch und Pfeffer rochen, waren davon ausgeſchloſſen, ſeitdem jene alten Ritterbürtigen es nicht mehr verhindern konnten, daß, nach dem Abgang ſo vieler alten rittermäßigen Geſchlechter, an deren Stelle neue in den Stand der Ritterſchaft verſetzt wurden.

In den älteſten Turniergeſetzen ward ſchon verordnet: „Welcher von Adel wollt einreiten und thurnieren, der nicht von ſeinen Eltern edel geboren und herkommen wäre, und das mit ſeinen vier Anichen nicht beweiſen könnte, der mag mit Recht dieſer Thurnier keinen beſuchen.“ Auch das ſchwäbiſche Landrecht und das ſächſiſche Land- und Lehnrecht ſtimmen hiermit überein, wenn ſie von einem Turniermäßigen verlangen,

daß er von Vater und Mutter und von ſeinen våterlichen und můtterlichen Großvåtern und Großmůttern adelicher Herkunft ſeyn ſolle. Der Stadtadel oder die Patricier waren auch nicht ganz von Turnieren ausgeſchloſſen, obgleich ſie, vielleicht wegen des dazu erforderlichen Aufwandes, und weil ſie in kriegeriſchen Verrichtungen weniger geůbt waren, ſelten dabei erſchienen, oder auch wohl gar zuweilen nicht zugelaſſen wurden. Die Verbindung mit einer Stadt, das Bůrgerrecht, der Antheil an ihrem Regimente ꝛc. waren an ſich der Turnierfåhigkeit der Patricier eben ſo wenig nachtheilig, als die Beſchåftigung mit dem Ackerbau und der Oekonomie, welche der Landadel håufig trieb.

Ein Edelmann, der ſeine Ahnenprobe nicht machen konnte, und ſich dennoch in die Turnierſchranken begab, mußte es ſich gefallen laßen, daß er vom Pferde abgeſetzt, aus den Schranken gebracht, und das Pferd preis gegeben, er aber genöthigt wurde, auf den Schrankenzaun zu reiten; woher, nach der Muthmaßung des Herren von Ludwigs, das Wort Zaunritter entſtanden ſeyn ſoll. Noch in der Dresdner Turnierordnung, nach welcher man ſich unter den Kurfůrſten Auguſt und Chriſtian richtete, war verordnet, daß kein Graf oder Herr zugelaſſen werden ſolle, der ſechzehn Ahnen, zum wenigſtens vom Adel herrůhrend, auch keiner von Adel, der ſechzehn Ahnen, acht von våterlicher und eben ſo viel von můtterlicher Seite nicht erweiſen kann; es wåre denn, daß derſelbe als General, oder zum wenigſten als Oberſt-Lieutenant, mit Ehre und Ruhm vor dem Feinde ſeine Charge erworben und ſich rittermåßigen Tugenden befleißiget habe. Auch ließ man bei feierlichen Carrouſels,

rouſels, Frei= Kopf= Ring= und Quintanrennen an vornehmen Höfen Niemand zu, der nicht von gutem Geſchlechtsadel war *).

Eben ſo nöthig, als bei Turnieren, war auch die Ahnenprobe bei Duellen oder Kampfgerichten. Beide Theile, vorzüglich aber der Herausfordernde, mußten ihren Adelſtand oder ihre Abſtammung von ritterbürtigen Ahnen beweiſen. Dieſe Sitte ſcheint ſo alt zu ſeyn, als der Unterſchied des Adels und der ritterlichen Freien von den übrigen Freien **). Ein merkwürdiger Beweis des Adels kam unter K. Ludwig dem Baiern vor. Hector von Trautmannsdorf, kaiſerlicher Kammermeiſter, fand ſich von Siegfried von Frauenberger, kaiſerlicher Rath, dadurch beleidigt, daß dieſer ſich eines beſſern Adels als der ſeinige war, berühmt hatte. Trautmannsdorf brachte dieſe Sache vor den Kaiſer, dem Frauenberger die Beſchuldigung ſogleich geſtand. Ehe man hierauf zum Zweikampfe ſchritt, ward bei dem Kaiſer von beiden Theilen die Ahnenprobe vorgenommen. Frauenberger bewies nämlich durch Urkunden ein zweihundert und dreizehnjähriges Alter ſeines Adels, Trautmannsdorf aber ein dreihundert und zwei und funfzigjähriges. Die Urkunde vom Jahre 1336, welche der Kaiſer darüber ausfertigen ließ, und welche einige zum Beweiſe eines hohen Alters unſeres Brief= oder Bullenadels gemißbraucht haben, ſteht

*) Riccius vom landſ. Adel S. 327.

**) Kaiſer Friedrich der erſte verordnete wegen des Landfriedens im Jahre 1156 §. 13. Similes adverſus militem pro pace violata aut aliqua capitali cauſsa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non conceditur, niſi probare poſſit, quod antiquitas ipſe cum parentibus ſuis natione legitimus miles exiſtat. Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 1. S. 8.

ſteht in Schottels Buche de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus S. 538 u. f., und auch in Joachims Samml. vermiſchter Anmerk. Th. I S. 123 u. f.

Die Gewiſſenhaftigkeit der Deutſchen bei ihrer Ahnenprobe verſchaffte ihnen ſelbſt bei Ausländern ein ſo großes Anſehn, daß eine jede ausländiſche Familie es ſich zur Ehre rechnete ihren Urſprung von deutſchem Adel abzuleiten *).

Eben ſo wie bei Turnieren und Kampfgerichten, war ehedem auch bei den Mannengerichten die Ahnenprobe gewöhnlich; und ein gleiches gilt auch von den Schöppengerichten, wo ſie jedoch nur Beweis der Freigeborenſchaft war, und wo ſie in der Folge, ſeitdem ſich die Doctoren der fremden Rechte in dieſelbe einſchlichen, ganz außer Gebrauch gekommen iſt. Sollte ein Ritterbürtiger vor einem Schöppenſtuhle Recht nehmen, ſo mußten die Beiſitzer ſeine Genoſſen ſeyn und die Ahnenprobe gemacht haben, außerdem war aber die bloße Freigeborenſchaft hinlänglich.

Der ehemals gewöhnliche Beweis der Freigeborenſchaft, welcher ſchon in einem der fränkiſchen Capitularien von 644 vorkommt und auf drei Generationen eingeſchränkt wird, ſoll Gelegenheit zur Einführung der Ahnenprobe gegeben haben. Die drei Zeugungen forderten eben ſo viel freigeborne Voreltern, als die vierſchildige Ahnenprobe, eine mehrſchildige kannte man urſprünglich

*) Franciscus Irenicus, in Exegesi Germaniae lib. III. cap. 2. ſagt; Vestra, Germani, nobilites totum per orbem, ut fons uberimus inundavit, ut nulla gens, nulla regio sit, quae non nobilitatem suum a vobis habere gaudeat, jactet, laetetur. Eben dieſer Schriftſteller verſichert ferner: Nullam Italiae, Galliae, Hispaniae alicujus amplitudinis gentem esse, quae non germanicam originem sibi laudi ducat.

lich nicht, ritterbürtige Voreltern. Man hat auch geglaubt, daß die Einführung der Ahnenprobe zuerſt durch die eigennützigen und herrſchſüchtigen Abſichten der römiſchen Päpſte, die häufig Italiener in die Präbenden und Beneficien, wozu der deutſche Adel befugt war, einzuſchieben trachteten, entſtanden ſey; allein dies iſt zu unwahrſcheinlich, denn noch ehe die Ahnenprobe bei Domſtiftern und geiſtlichen Präbenden eingeführt war, findet man ſie ſchon bei Turnieren nnd Kriegspfründen oder Lehen, um die nicht Ritterbürtigen davon abzuhalten. Aber weit ſtrenger, gewöhnlicher und vermehrt ward ſie, ſeitdem die Ertheilung der Ritterwürde an bürgerliche Patricier und andere nicht rittermäßige, und das Eindringen fremder, beſonders Italiener, in die Stifter gewöhnlich ward. Daher fanden auch leztere nöthig, ſolche bei ſich einzuführen. Man war aber noch lange Zeit, nämlich bis unter K. Friedrich III., mit den turniermäßigen vier Ahnen zufrieden, obgleich man ſeit K. Sigismund bis Friedrich den 3ten ſolche für 6 Ahnen rechnete; dieſe Verſchiedenheit hatte aber nur blos ihren Grund in der beſondern Art die Ahnen zu zählen, indem man nicht blos die Perſonen in der oberſten Reihe, oder die Großeltern, ſondern auch Vater und Mutter des Candidaten mitzählte. Daher waren auch die Beweiſe der drei Zeugungen bei der Freigeborenſchaft der vier turniermäßigen Ahnen und der ſechs Ahnen unter Sigismund, in Anſehung der Anzahl der Voreltern, nicht von einander unterſchieden.

Die Stammtafeln waren ſchon vor den Ahnentafeln gebräuchlich. Den ſtärkſten Gebrauch von jenen machten die geiſtlichen Eherichter, und dieſe brachten ſolche nach und nach in die Ordnung,

nung, welche die Rechnung der Grade zur bequemen Ueberſicht erfordert, ſtatt daß man ſolche vorher auf eine ſehr unbequeme Art verfertigte. Die Sorgfalt die Ritterbürtigkeit zu prüfen und beſonders auch auf die Wappen zu achten, nahm unter Kaiſer Friedrich dem 1ſten zu, weil dieſer zum großen Aergerniß der Ritterbürtigen anfing, Handwerker und geringe Kriegsknechte oder Söldner auf dem Schlachtfelde zu Rittern zu ſchlagen, wenn es nämlich ihre Thaten verdienten. Seitdem nun dieſe Sitte überhand nahm, ſeitdem beſonders die Adelsbriefe gewöhnlich wurden, und auf dieſe Weiſe eine Anzahl Neugeadelter entſtanden, ja da endlich Friedrich der 3te allen Perſonen vom Bürgerſtande die Fähigkeit, zu Rittern geſchlagen zu werden, ausdrücklich ertheilte, ſo haben die Domſtifter, Ritterorden ꝛc, theils größere Strenge, theils eine größere Anzahl Ahnen bei der Ahnenprobe eingeführt, ſo daß unter Karl dem 5ten manche derſelben ſechszehn und zwei und dreißig Ahnen zu verlangen anfingen *).

Wenn ein Ritter durch ſchlechte Streiche, durch ein Verbrechen oder durch irgend eine ſchändliche Handlung dieſen Stand entehrte, ſo ward er auch in den ehrloſeſten Zuſtand verſetzt, und dieſes geſchah durch eine Art von Erniedrigung und Abſetzung. Ein Ritter, der ſeiner Verbrechen halber zu dieſer Beſchimpfung gerichtlich verurtheilt war, ward ſogleich auf ein Gerüſt geführt, wo man vor ſeinen Augen alle ſeine Waffen und die verſchiedenen Stücke ſeiner Rüſtung, die er entehrt hatte, in Stücken brach und zu ſeinen Füßen warf; auch wurden ihm

*) Bucelinus in Germania topochrono stemmatographica sacra et prophana p. 75.

ihm die Sporen auf einem Miſthaufen abgenommen, und ſeinem Pferde wurde eben daſelbſt der Schweif abgehauen *). Er mußte auch ſein Schild, auf welchem das Wappen ausgelöſcht war, an dem Schweife einer Mähre hängend und mit der Spitze in die Höhe gekehrt, auf eine ſchimpfliche Art durch den Koth ſchleppen ſehen.

Könige, Herolde und Waffenperſevanten mußten für die Vollziehung dieſer Strafe ſorgen, wobei ſie gegen den Frevler die bitterſten Beleidigungen und Schimpfworte ausſtießen. Die Prieſter verlaſen über ihn, nachdem ſie vorher die Vigilien der Todten abgeſungen hatten, den hundert und achten Pſalm, welcher viele Verwünſchungen und Vermaledeiungen wider die Verräther enthält. Dreimal fragte der König oder der Wappenherold nach dem Namen des Verbrechers, jedesmal nannte ſolchen der Wapperſevant und immer ſagte der Herold, daß dieſes nicht der Name desjenigen wäre, der hier vor ſeinen Augen ſtände, denn an dieſem erkenne er weiter nichts, als einen Verräther, einen Treuloſen und Eidbrüchigen. Hierauf nahm er aus den Händen dieſes Wappenperſevanten ein Becken mit warmen Waſſer, warf ſolches mit Unwillen auf das Haupt dieſes ehrloſen Ritters, um dadurch den geheiligten Charakter, der ihm durch den Ritterſchlag eingeprägt war, wieder zu vertilgen.

War der Verbrecher auf dieſe Weiſe herabgewürdigt, ſo ward derſelbe hierauf an einem unter ſeinen Armen befeſtigten Strick, von dem Gerüſte herabgezogen, und auf eine Schleife oder

*) Le vrai Théatre d'honneur de la Colombiere. P. II. p. 560.

oder Tragbahre geworfen, mit einem Todtentuche bedeckt, und in die Kirche geſchleppt, wo man dieſelben Gebete und Ceremonien, wie bei Verſtorbenen, über ihn verrichtete.

Bei ſchweren Verbrechen, zum Beiſpiel der beleidigten Majeſtät, ward das Wappen, wie es noch jetzt geſchieht, durch den Scharfrichter öffentlich zerbrochen. Dem Herzoge Carl von Burgund widerfuhr dieſes, wegen ſeines Abfalls von dem Könige von Frankreich *).

Geringe Vergehungen, die jedoch immer Schande mit ſich führten, ſchloſſen den, der ſolche begangen hatte, von der Tiſchgeſellſchaft anderer Ritter aus, war er frech genug und ſetzte ſich dennoch daran, ſo hatte ein jeder von ihnen das Recht, das Tiſchtuch vor ihm zu zerſchneiden; jedoch geſchah eine ſolche Beſchimpfung gewöhnlich von dem Wappenherold, der auch zugleich das Brod des Ritters umkehrte. Dem beſchimpften Ritter blieb es hernach unbenommen, ſeine Unſchuld zu beweiſen, oder durch eine untadelhafte Aufführung ſich wieder in Credit zu ſetzen. Die abſichtsvollen Geſinnungen der Ritterſchaft leuchtet auch bei dieſer Strafe hervor. Als einſt Wilhelm von Hennegau, Graf von Oſterron, an der Tafel Königs Karls des 1ten ſpeiſete, trat ein Herold in den Saal, und ſchnitt vor dem Grafen das Tiſchtuch entzwei, unter der Ankündigung, daß ein Unbewaffneter nicht verdiene, an der königlichen Tafel zu ſitzen. Der Graf, den dieſer unerwartete Auftritt äußerſt befremden mußte, antwortete, daß er ſo gut wie andere Ritter Schild und Lanze führe. Unmöglich erwiederte der älteſte Herold, denn ſie wiſſen gnädigſter Herr, daß ihr Großoheim von den

*) Sleidanus L. VI. comment. p. 146.

den Frieſen getödtet worden, und daß ſein Tod bis jeżt ungerächt geblieben iſt; hätten ſie Waffen, ſo würde dies längſt geſchehen ſeyn. Dieſe beſchimpfende Ceremonie erregte den Ehrgeiz des Grafen, der nun an nichts mehr dachte, als wie er dieſe Schande wieder gut machen möchte *).

War ein Ritter genöthigt ſich von der Tafel der Ritter wegzubegeben, ſo durfte er ſich auch nicht einmal an der Tafel der Knappen niederlaſſen, wenn er ſich nicht einer gleichen Beſchimpfung ausſeżen wollte.

Die Pracht bei Leichenbegängniſſen der Ritter war ſehr groß. La Colombiere ſpricht von den Zierrathen womit ihre Gräber verſehen wurden, von den verſchiedenen Stellungen in welchen ihre Schwerdter, Schilde und Helme, nach den mehr oder weniger rühmlichen Umſtänden, die ihren Tod begleitet hatten, auf ihre Bildniße geſeżt wurden, ſie mochten nun in dem Kriege, oder in einem Kampfe, oder bei den Kreuzzügen, oder in dem Schoße des Friedens geſtorben ſeyn, ſie mochten Sieger oder Ueberwundene oder Gefangene geweſen ſeyn.

Nach dem A. Favin **), wurde denjenigen Rittern, die nach einem unternommenen Kreuzzuge ſtarben, wenn ſie ſolchen auch nicht bis ans Ende beigewohnt hatten, die Ehre erwieſen, daß man ſie in ihrer Rüſtung und mit kreuzweiſe über einander gelegten Beinen beerdigte, und in dieſer Stellung wurden ſie auch auf ihren Gräbern abgebildet. Nach der Erzählung des Olivier de la Marche wurde der Leichnam des Corneille, eines natürlichen Sohns des Herzogs

*) Histoire genéral. de la vie privée des François.
**) Théatre d'honneur et de Chevalerie.

zogs von Burgund, der 1452 bei einem Scharmützel, wo er die Genter verfolgte, blieb, nach Brüſſel gebracht, und die Herzogin von Burgund ließ ſolchen unter vielen Ehrenbezeugungen zu St. Goule begraben. Auf ihn legte man ſein Panier, ſeine Standarte und ſein Fähnlein; dieſe drei Stücke gebührten keinem Ritter als Schmuck auf ſeinem Grabe, der nicht wenigſtens in einer Schlacht geblieben war; zwei dieſer Ehrenzeichen konnten als Schmuck einem jeden Ritter dienen, nur nicht alle drei, ohne die oben bemerkte Ausnahme.

Die Ehrenzeichen, welche Gruft und Grabmaal eines Ritters ſchmückten, waren zugleich von Seiten der Nation, die ſolche veranſtaltete, eine Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit gegen den Helden, der ſie beſchützt hatte. Dem Helden ſelbſt war dieſes ein unſterblicher Lohn für ſeine Bemühungen; und ſeiner Familie war es ein Schmuck, deſſen Glanz ſie Jahrhunderte hindurch nicht verdunkelte. Es war auch zuletzt für die geſammte Ritterſchaft ein Beiſpiel, das ihre Söhne mit edler Nacheiferung beleben, und ſie veranlaſſen konnte, in der Laufbahn des Ruhms einem Ritter zu folgen, deſſen Schritte durch ſo viele Merkmale der Ehre bezeichnet worden waren.

Die Schwerdter und übrigen Waffen, welche die berühmteſten Ritter im Streite geführt hatten, und welche ſo oft Werkzeuge ihres Sieges geweſen waren, erregten den Ehrgeiz der Feldherren und ſelbſt der regierenden Fürſten; ſie ſtrebten nach deren Beſitz entweder um ſelbſt Thaten damit zu verrichten, oder um ſolche in ihren Zeughäuſern oder Waffenſälen als ſeltſame Denkmäler aufzuſtellen. Man ſchenkte ſolche auch zu-

weiſen den Kirchen, wo man ſie öffentlich aufhing, oder doch wenigſtens ſorgfältig aufbewahrte; man weihete ſie auch der Gottheit ꝛc.

Der Herzog von Savoyen ſtellte die genaueſten Nachforſchungen an, um das Schwerdt des Ritters Bayard zu bekommen, um es in ſeinem Pallaſte aufzuhängen. In der größten Widerwärtigkeit Frankreichs, unter Karl dem 7ten, hielt man es für nöthig, eines dieſer alten Ritterſchwerdter aufzuſuchen, um damit den Arm des Mädchens von Orleans zu bewaffnen.

Wir kommen nun jetzt zu dem fünften Abſchnitt, nämlich zu der Abnahme und dem Verfall der alten Ritterſchaft, ſo wie zu den Mißbräuchen, welche den ſo gerühmten Vortheilen zur Seite ſtanden.

Nichts war wohl fähiger, Nacheifer unter Kriegern zu erwecken, als die Geſetze der Ritterſchaft. Unter den alten Rittern, waren zuverläſſig viele, die den Pflichten ihres Standes getreu blieben, ſowohl im Kriege, als in Friedenszeiten; aber ſo wie jeder Stand ſeine Kehrſeite hat, und der Menſch unter allen Umſtänden des Lebens Menſch bleibt, ſo theilte auch, in dieſer Hinſicht, die Ritterſchaft das Schickſal aller andern Anſtalten, die nur dem Menſchen ihre Entſtehungen verdanken; ja ihre Einrichtung ſelbſt, war unzertrennlich von verſchiedenen unangenehmen Vorfällen. Wenn man nur an die eigentliche Beſtimmung der Ritter, an die Vertheidigung des Vaterlandes denkt, in welcher Verwirrung mußte hier nicht ein ungeſtümes Kriegsvolk fechten, das von Niemand, als nur von ſeinem eigenen Muthe, Befehle annahm, und das nur Mittel, die Gefahr zu vermehren, aufſuchte. Denkt man nun noch an die grenzen-

loſe Raub- und Habſucht, die unter ihnen gleich einem Erbübel wüthete, ſo wird man ſich leicht ein Bild der Zügelloſigkeit dieſer Ritterzeit ſchaffen können. Wo iſt wohl der Regent, der es jetzt wagen möchte, ein Symbol, wie ehedem der Graf Eberhard von Würtemberg, Gottes Freund und aller Welt Feind! zu wählen; ja der Kaiſer Rudolph von Habsburg war nicht fähig die Raubſucht der Ritter zu tilgen; ſelbſt die Zerſtörung von mehr als ſechzig Raubſchlöſſern in Thüringen, und faſt eben ſo vieler in Franken und Schwaben, die Verurtheilung von dreißig Landfriedbrüchigen Edelleuten, die dieſer Kaiſer vornahm, waren nicht hinreichend, Schrecken zu erregen und andere Grundſätze einzuflößen. Die große Anzahl von Raubſchlöſſern der Ritter auf Bergen und in Thälern, machte Wege und Straßen unſicher, und ſchreckte jeden Fremden ab, in Deutſchland Reiſen zu unternehmen; denn die Ritter lauerten unaufhörlich hinter ihren Mauern auf die Vorbeireiſenden, beſonders Kaufleute, die ſie oft auf die unmenſchlichſte Art niederwarfen und plünderten. Viele waren ſogar ſo unbarmherzig, daß ſie nicht einmal mit dem zufrieden waren, was ſie bei dieſen unſchuldigen Opfern ritterlicher Raubſucht fanden; ſie warfen ſolche noch überdieß ins Gefängniß, bis ſie oder deren Verwandte, oder Freunde ein beſtimmtes Löſegeld bezahlten.

Außer dem Uebergewichte, welches die Lehnsgeſetze den Oberlehnsherren über ihre Lehnleute, und dieſen letztern wieder über ihre Afterlehnleute, die ſich faſt ins Unendliche vervielfältigt hatten, ertheilten, beſtimmte die Ritterſchaft, wie oben geſagt worden, verſchiedene Stufen zwiſchen den Pannerherren, den bloßen Rittern, den Rittern,

die bei andern in Dienſten waren, und den Knappen. So war die Macht Befehle zu ertheilen, die noch mit der Macht der vornehmſten Diener des königlichen Hauſes im Gleichgewichte ſtand, Streitigkeiten ausgeſetzt, die ſolche einſchränkten, oder vernichteten. Je mehr Arten obrigkeitlicher Stellen es gab, je weniger weſentlicher Nachdruck, ſolche geltend zu machen, war vorhanden.

Es iſt überhaupt ſchwer zu begreifen wie dieſe Befehlshaber wohl haben unter einander einig werden können, und wie es denen, die ihnen folgten, möglich geweſen iſt, als Unterthan, Lehnmann und Ritter diejenigen Dienſte zu leiſten, zu welchen eine und eben dieſelbe Perſon verpflichtet war. Auch fehlte es nie an einem Vorwande, wenn man den Kriegsgeſetzen ausweichen oder ſolche übertreten wollte, noch an Mitteln und an Beſchützung, wenn der Ungehorſame vor der Strafe ſicher geſtellt werden ſollte.

Mit der Zeit vergaß die Ritterſchaft die Vorſchriften, welche ſie anfänglich ihren Schülern gegeben hatte, nämlich, ſich mit den Wiſſenſchaften und mit den Waffen zugleich zu beſchäftigen; denn da ſie in der Folge zu ſehr beſchäftigt war, dieſelben tapfer, geſchickt und kraftvoll zu bilden, ſo vernachläßigte ſie das Studium.

Zu den Ausſchweifungen und dem nachherigen Verfall der Ritterſchaft, hat die Claſſe der irrenden Ritter, wozu man auch die Ritter von der Tafelrunde rechnen kann, ſehr vieles beigetragen; denn obgleich ihre eigentliche Abſicht die Beſchützung der Unglücklichen, die Beſtrafung der Verbrechen, die Hintertreibung der Gewaltthä-

thätigkeiten ꝛc. war, ſo gab es doch ſehr oft Gelegenheit, wo ſie die Waffen zu ihrem perſönlichen Vortheil und zur Befriedigung ihrer eigenen Leidenſchaften anwendeten.

Die Geſellſchaft von der Tafelrunde kommt ſchon in der erſten Hälfte des ſechſten chriſtlichen Jahrhunderts in Schottland vor. Die Geſchichte, welche wahrſcheinlich mit der Fabel vermiſcht iſt, ſagt, daß Merlin, deſſen Höhle man noch zeigt, und worin derſelbe nach ſeinem Tode noch geweiſſagt haben ſoll, einer der größten Zauberer, Sohn einer weiſen Jungfrau, und Stifter der Geſellſchaft war. Kein Mitglied trug beſondere Ordenszeichen, ſondern jeder mußte ſich durch ſeine Thaten auszeichnen. Merlin ließ zu Carduel eine runde Tafel mit dreizehn Stühlen, zu Ehren der dreizehn Apoſtel, verfertigen. Alle Stühle wurden mit biedern Rittern beſetzt, der dreizehnte ausgenommen, welcher für den verrätheriſchen Judas beſtimmt war. Ein ſaraceniſcher Ritter, der kühn genug war, ſich darauf zu ſetzen, ward ſogleich von der Erde unter dem Stuhle verſchlungen. Der Vorſteher der Geſellſchaft war der König Artus. Einer der geprieſenſten Helden an Artus runder Tafel, war Giron, der von den Damen, wegen ſeiner Aufmerkſamkeit und Höflichkeit, den Beinamen der Galante führte. Luigi Allamanni ein berühmter ital. Dichter des 16ten Jahrhunderts hat ihn in einer Ritterepopee beſungen: Girone il Cortese. Par. 1548 in 4.

Die jungen irrenden Ritter flohen das Band der Ehe, aus Furcht, ſie möchten dadurch von ihren Verrichtungen abgehalten werden; ſie machten es ſich zur Pflicht, die erſten Jahre nach ihrer Aufnahme in den Orden dazu anzuwenden, daß

ſie entfernte Länder und fremde Höfe beſuchten, um ſich daſelbſt zu vollkommenen Rittern zu bilden. Das Grün, worin ſie gekleidet waren, ſollte die Blüthe ihres Frühlings, ſo wie die Stärke ihres Muths ankündigen. Sie ſtudirten die verſchiedenen Arten des Lanzenwerfens bei den Nationen, die deshalb berühmt waren, und die ſchönſten Fechterwendungen bei den Rittern, die ſich in der Turnierkunſt hervorthaten; ſie ſtrebten auch gierig nach der Ehre, ſich ſelbſt mit dieſen Meiſtern zu meſſen, um ſich zu verſuchen und zu unterrichten, auch nahmen ſie noch nützlicheren Unterricht in den Kriegen, in welchen ſie dienten, indem ſie ſich zu derjenigen Partei hielten, welche das Recht auf ihrer Seite zu haben ſchien; ſie machten ſich auch mit den Grundſätzen der Ehre, des Ceremoniels, der Höflichkeit und der an jedem Hofe gewöhnlichen Etiquette bekannt. Sie waren eben ſo geſchäftigt, ſich daſelbſt durch ihre Herzhaftigkeit, Talente und Artigkeit auszuzeichnen, als Bekanntſchaft mit den angeſehenſten Fürſten und Fürſtinnen zu machen; ſie beobachteten die berühmteſten Ritter und Damen, ſie bemühten ſich, ihre Geſchichte zu erfahren, die ſchönſten Züge aus ihrem Leben zu merken, damit ſie nachher, bei ihrer Rückkunft in das Vaterland, lehrreiche Berichte und anziehende oder angenehme Erzählungen davon machen konnten.

Bei dem Turniere, welches Karl der 6te zu Saint-Denys im Jahre 1380 feiern ließ, als der König von Sicilien und ſein Bruder, der Graf von Maine, die ritterliche Würde erhalten hatte: erſchienen auch irrende Ritter in grüner Kleidung. Der Mönch von Saint-Denys ſchildert die zwei und zwanzig Ritter, welche

in dem Turniere die vornehmſten Kämpfer geweſen waren auf folgende Weiſe:

„Sie hatten,“ ſagte er „einen grünen Schild am Halſe hängen, mit der in Gold eingegrabenen Deviſe des Königs der Cater; jedem von ihnen folgte ein Waffenträger nach, der ihre Lanzen und Waffen trug; und damit ſie eher zu viel als zu wenig darin thun möchten, was bei den Ritterſpielen und Kriegsübungen der alten Paladian und irrenden Ritter die meiſte Pracht ankündigte, ſo erwarteten ſie die Damen, welche der König dazu ernannt hatte, daß ſie dieſelben an die Schranken begleiten ſollten, und welche ſich mit Kleidung von der nämlichen Farbe verſehen hatten, nämlich mit einem grünen Schnürkleide, das mit Gold und Perlen beſetzt war. Sie kamen zu ihnen, auf ſchönen Paradepferden reitend; und wenn es mir erlaubt iſt mich des Ausdrucks der Fabel zu bedienen, damit ich in wenig Worten die Beſchreibung dieſes bewunderungswürdigen Gefolges vollende, ſo will ich nicht ſagen, daß es ſchien, als wenn ſie alle Königinnen, ſondern als wenn ſie alle Göttinnen wären; denn Niemand war zugegen, der bei dem Anblick ſo vieler Schönheiten, Reichthümer und Majeſtät, nicht hätte geſtehen müſſen, daß die Erdichtungen der Poeten, in allen ihren Werken, nur ſehr unvollkommene Begriffe davon erwecken, und daß dieſe Verſammlung weit erhabener und glänzender war, als alle Verſammlungen der heidniſchen Gottheiten.“

Sehr oft verbanden ſich auch mehrere an einem Hofe verſammelte Ritter, die daſelbſt ſo eben die ritterliche Würde empfangen oder dergleichen Feierlichkeiten beigewohnt hatten, daß ſie Wanderungen oder Reiſen, die ſie Questes nannten, unternehmen wollten, entweder um einen berühmten Ritter, den man vermißte, zu ſuchen, oder um eine, in der Gewalt des Feindes gebliebene Dame zu befreien ꝛc. Unſere Helden, die aus einem Lande in das andere irrten, durchreiſten vorzüglich die Wälder, faſt ohne alles andere Gepäck, außer demjenigen, welches zur

Sicherheit ihrer Perſon nöthig war, und lebten einzig und allein von ihrer Jagd. Platte, auf der Erde liegende Steine, die man beſonders für ſie hingelegt hatte, dienten zur Zubereitung ihrer Speiſen, ſo wie zur Einnehmung ihrer Mahlzeiten. Die Rehböcke welche ſie erlegt hatten, wurden auf dieſe Tiſche gelegt, und mit anderen Steinen bedeckt; auf dieſe Art wurde das Blut herausgepreſt und dieſes gepreſte Wildpret wurde in den Romanen Heldenſpeiſe genannt; es war blos mit Salz und einigen Gewürzen, dem einzigen Vorrath, womit man ſich beſchwerte, zubereitet.

Damit ſie die Feinde, die ſie aufſuchten, um ſo zuverläßiger überraſchen konnten, gingen ſie nur in kleinen Haufen, von drei oder vier Perſonen, und damit ſie nicht erkannt wurden, veränderten oder verſtellten ſie ſorgfältig ihre Wappen, oder ſie verbargen ſolche unter einer Decke. Das Ziel ihrer Unternehmung war gewöhnlich ein Zeitraum von einem Jahre und einem Tage. Als einer dieſer Abenteurer, den man ohne ſein Wiſſen die Waffen ausgetauſcht hatte, denen, die ihn zu einem Ritterkampfe aufforderten, in dem ſie ihn durch das Wappen, das man auf ſeinem Schilde bemerkte, bezeichneten, keine Antwort gab, ſagte man zu ihm: „ich bemerke, daß ſie zu den jährigen Rittern gehören, indem ihnen die Waffen, welche ſie führen, unbekannt ſind.“ Die Ritter bedeckten aus dieſen Gründen den Schild, welche ihre Wappen enthielt, mit einer Decke, mit einigen Blättern, oder mit einem Schleier von feiner Leinwand. Man trug ſolchen gewöhnlich in den erſten Jahren des Ritterſtandes ganz weiß, um den Beiſpielen der

Ritter von der Runden-Tafel zu folgen. Perceforeſt vol. I. fol. 57 vers. col. I.

Brantome *) beſtätigt den Gebrauch der irrenden Ritterſchaft noch genauer in der Nachricht von einer Unternehmung des Galeaz von Mantua, die derſelbe zur Erkenntlichkeit für die Gunſtbezeugungen der Königin Johanna von Neapel, die ihn zum Tanz aufgefordert hatte, wagte. Er that nämlich ein Gelübde, daß er ſo lange in der Welt herumirren wollte, bis daß er zwei Ritter würde gefunden haben, mit denen er ihr ein Geſchenk machen könnte. Nach Verlauf eines Jahres, das er in Frankreich, in Burgund, in England, in Spanien, in Deutſchland, in Ungarn und andern Orten mit Schlägereien zugebracht hatte, gelang es ihm endlich, ſich zweier Ritter zu bemächtigen, die er zu ihr brachte und ſie knieend vorſtellte, zur Erfüllung ſeines Gelübdes. Die Königin ſetzte ſie wieder in Freiheit, mit einer Großmuth, die der Verfaſſer dem ganz verſchiedenen Betragen der Domherrn von Sankt-Peter zu Rom, bei einer ähnlichen Gelegenheit entgegenſetzt, und welche ein immerwährender Beweis von den Gebräuchen der irrenden Ritterſchaft iſt. Als nämlich ein Ritter, dem vom Verfaſſer angeführten italiäniſchen Schriftſteller zufolge, zur Erfüllung eines ähnlichen Gelübdes einen andern Ritter nebſt deſſen Waffen zum Gefangenen gemacht, und denſelben mit Pferd und ſeiner ganzen Beute den erwähnten Domherrn zugeſchickt hatte, ſo blieb dieſer Gefangene ſein ganzes Leben hindurch in der Gefangenſchaft, ohne daß er ſich jemals von der Kirche entfernen durfte. In einem alten

*) Dames ill. de Fr. p. 375 sq.

Ritterroman, die Avantüren des Ritters Irwins betittelt, wovon die academiſche Bibliothek zu Bützow eine ſchätzbare, vom Hrn. Prof. Sprengel in den gemeinnützigen Aufſätzen zu den Roſtocker Nachrichten 1773, S. 10 beſchriebene Handſchrift beſitzt, werden dergleichen Ritterabentheuer erzählt. Der Verfaſſer Peter von Urach ſagt darin:

Der ſind nun wohl zehen Jar
Das ich nach Aventure reit,
Gewapnet nach Gewohnheit.

Hierauf ſchildert er einen irrenden Ritter des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

Nun ſich wie ich gewappet bin
Ich heis ein Ritter und hab den Sinn
Das ich ſuchende rite
Ainen Mann der mit mir ſtrite
Der gewappet ſei als ich
Des briſent in ſlecht er mich
Beſiege ich ihm aber an
So hat man mich für ainen Mann
Und wurde werder danne ich ſy.
Sy Dir nun verre oder by,
Kund um ſolliche Wege icht,
Des verſchwieg mir nicht
Und wiſe mich dar
Wenn ich nach ander nicht var.

Die irrenden Ritter wurden überall, wohin ſie kamen, mit Achtung aufgenommen und von andern Rittern frei bewirthet. Die Ritterſchlöſſer auf deren Thoren Helme aufgepflanzt waren, dienten ihnen ſtatt der damals noch ſeltenen Herbergen und Gaſthöfe. Auch wurden ſie mit Zöllen und andern Abgaben der Reiſenden verſchont. Sobald dieſe ritterlichen Gäſte in den Schlöſſern ankamen, wetteiferte alles, ihnen Erfriſchungen zu verſchaffen und den Aufenthalt angenehm zu machen. Peter von Urach läßt ſeinen Ritter erzählen, als er ſich der Burg nähert:

Darnach was vil un lang
Unz dort herfür ſprang
Des würtes ſamenunge
Schön und Junge
Junkherren und Knechte
Geeleidet nach im gerechte
Die hieſſen mich wilkommen ſin
Mints Roſſes unde min
Ward vielmal wargenommen.

Als hierauf der Ritter in die Burg trat, kam ihm eine adeliche Jungfrau entgegen, half ihm ſeiner Rüſtung entladen und gab ihm leichte Kleidung.

Als ich in die Burg gie
Ain iuncfrouw mich emphie
Ain ſcharlattes mäntelein
Das gab ſie mir an.

Man ſ. Sprengel a. a. O.

Die meiſten eigentlichen Ritter dienten der Religion eben ſo gut, als dem Staate. Sie hatten ein Gelübde gethan, daß ſie ſolche vertheidigen, unterſtützen und befördern wollten. Sie erhielten von den Kirchen den Titel eines Vicomte, eines Schutz- und Schirmvogts ꝛc. ſie unterließen aber faſt niemals dieſe Titel zum Schaden derer zu mißbrauchen, die ſich unter ihren Schutz begeben hatten. Als Beſchützer, dem Namen nach, im Grunde aber als Unterdrücker, ließen einige von ihnen einen großen Theil geiſtlicher Güter in ſolche Hände kommen, die ſich eigentlich nur zu deren Beſchützung waffnen ſollten; und die Rechtsgelehrten finden hierin ſogar den Urſprung der zu Lehn gegebenen Zehnden. Die Geiſtlichen und Religiöſen, die ihrer Rechte und Beſitzungen beraubt worden, hatten nur zu oft Gelegenheit ihr Schickſal zu beklagen.

Es war der Gebrauch bei den Rittern, ehe ſie einen ernſthaften Kampf unternahmen, zu beichten

beichten und die Meſſe zu hören; auch in den bloßen Turnieren gaben ſie ihre Frömmigkeit zu erkennen, deren Verkündigungen gewöhnlich im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau geſchahen. Wenn ſie ſich in die Schranken begaben, ſo hielten ſie eine Art von Bild in der Hand, womit ſie das Zeichen des Kreutzes machten. Nur leider ſchien eine ganz abergläubiſche Religion die einzige Richtſchnur ihres Betragens geweſen zu ſeyn; ſie kannten blos äußerliche Uebungen, welche ihnen von Prieſtern empfohlen wurden, die größtentheils eben ſo unwiſſend waren als diejenigen, deren Gewiſſen ſie beherrſchten.

Sie wurden ſehr ſorgfältig zu gewiſſen täglichen Religionsübungen angehalten, die ſie auch faſt niemals verſäumten; ſie hielten ſich aber wegen dieſer Regelmäßigkeit und wegen einiger den Kirchen und Mönchen gemachten Geſchenke für berechtigt, in allen andern Dingen die Geſetze des Chriſtenthums zu übertreten. Sie ſchmeichelten ſich, ſobald ſie ſich durch eine Frevelthat entehrt hatten, ſolche durch ein leichtes Mittel wieder gut zu machen; ſie machten daher eine Pilgerreiſe an die heiligen Oerter, oder einen Feldzug wider die Ungläubigen, oder gegen die Ketzer; und wenn es auch hier an Gelegenheit fehlte, ſo glaubten ſie ſich vor der göttlichen Rache ſicher zu ſtellen, wenn ſie am Ende ihrer Tage den Helm mit der Kutte vertauſchten, und ſich in den Mantel irgend eines Mönchsordens einhüllten. Oft begnügten ſie ſich ſogar damit, daß ſie ſterbend befahlen, man ſolle ſie nach ihrem Ableben mit dieſer ehrwürdigen Kleidung umgeben.

Welche Form übrigens die Religion in dem Geiſte der Ritter angenommen hatte, mag folgender Zug von Stephan Vignoles, genannt Lahire beweiſen: Lahire machte im Jahre 1427 eine Reiſe mit dem Grafen von Dúrois, um die Belagerung von Montargis aufheben zu laſſen. Als Lahire ſich der Belagerung der Engländer näherte, fand er einen Kaplan, dem er ſagte, daß er ihm eilends die Abſolution geben möchte. Der Kaplan verlangte hierauf, daß er ihm ſeine Sünden bekennen möge. Lahire antwortete, er habe hierzu nicht Zeit, da er plötzlich den Feind überfallen müſſe, und er habe gethan, was Kriegsmänner zu thun gewohnt wären. Hierauf gab ihm der Kaplan die Abſolution ſo gut er konnte, und Lahire verrichtete in ſeiner gaſconiſchen Mundart ſein Gebet zu Gott mit gefalteten Händen: „Gott, ich flehe zu Dir, daß Du heute für Lahiren eben ſo viel thuen wolleſt, als Du wünſchen würdeſt, daß er für Dich thun möchte, wenn er Gott, und Du Lahire wäreſt.“

Die alten Ritter vermiſchten die Galanterie mit ihrer Religion ſo ſehr, daß man ſie ſchwer von einander abſondern konnte. Das vollkommenſte Verdienſt eines Ritters beſtand damals darin, daß er ſich wacker, munter, artig, und verliebt betrug. Wenn von ihm geſagt ward, daß er von Vögeln, Hunden und Waffen eben ſo gut zu reden wiſſe, als von der Liebe; wenn man ſeinem Geiſte und ſeinen Fähigkeiten dieſes Lob ertheilt hatte, ſo war ſein Ruhm vollkommen.

Die Liebe zur Wildpretsjagd und zur Falkenjagd war, nach dem Kriege und den Damen, diejenige Leidenſchaft, die den Rittern die meiſte Ehre

Ehre bei ihren Zeitgenoſſen machte, und der ſie ſich auch leidenſchaftlich hingaben. Sie hielten ſich Jäger und große Kuppeln Hunde, und hingen dieſem Vergnügen oft Tage lang nach, welches das Frauenzimmer gewöhnlich mit ihnen theilte.

Was nun die Liebe anbetrifft, ſo waren ordentliche Gerichtshöfe in manchen Gegenden zur Entſcheidung dieſer wichtigen Materie niedergeſetzt und die Richter, die man in den Gerichtshöfen der Liebe, Fürſten der Liebe oder Bergfürſten nannte, ſprachen Urtheile, die faſt immer zweideutig dunkel und oft räthſelhaft waren, denen aber die Parteien ſich mit ehrfurchtsvoller Folgſamkeit unterwarfen.

Die Gerichtshöfe der Liebe, die man Corte oder Parlamento d'amore nannte, blühten in den ächten Ritterzeiten, waren mit den witzigſten Köpfen des Zeitalters beſetzt, und können als eine Schule der damaligen ſchönen Geiſter Frankreichs und Italiens angeſehen werden. Ihre Verhandlungen waren ganz dem Geſchmacke des Zeitalters angemeſſen; denn dieſe beſtanden darin, daß vor ihnen die tenzones, das heißt, die kurzweiligen Streitfragen über alle Ritter- Galanterie- und Liebes-Angelegenheiten, welche die Provinzialdichter, die Troubadours und die Romanciers in ihren Schriften vorgetragen hatten, und denen dieſe einen Anſtrich und eine Wichtigkeit zu geben wußten, mit vielem Ernſte unterſucht und entſchieden wurden. Die Gerichtshöfe der Liebe dieſer guten alten Zeit waren etwas wirklich ernſthaftes und dürfen mit der Cour amoureuse, die unter Karl dem 5ten von Frankreich entſtanden war, und blos die Abſicht gehabt zu haben ſcheint, die ehrwürdigſten Dinge lächerlich

zu

zu machen, nicht verwechſelt werden; die Verſammlungen der erſteren wurde durch die Troubadours belebt, denen die Tugend ſchätzbar und die Religion heilig war. Die Epoche, wo dieſe Cour d'amours nach und nach wieder verfielen und eingingen, läßt ſich nicht genau beſtimmen.

Die Liebe, die früher einen reinen Anſtrich bei unſern Rittern hatte, artete aber in den Zeiten der Kreuzzüge ganz aus. Nie ſah man verderbtere Sitten, als in dieſen Zeiten, wo die Pilgrimme und die Helden der Kreuzzüge ein nachtheiliges Commerz der Laſter und Uppigkeiten des Morgenlandes und deren von Europa veranlaßten; die Ausſchweifungen in der Liebe waren nie allgemeiner. Ihnen waren Straßen und ganze Viertel in jeder Stadt gewidmet, und der heilige Ludwig ſeufzte darüber, daß er ſolche, während dem heiligſten Kreuzzuge, bis nahe an ſein Zelt entdeckt hatte. Die Schande, die dieſer Fürſt einem, über einer Ausſchweifung ertappten Ritter anthun laſſen wollte, beweiſt, wie ſehr es nöthig war, dieſes allgemeine Sittenverderbnißes Einhalt zu thun.

Einen zweiten Grund ihres Verfalls liegt auch darin, daß ſie die Juſtizverwaltung, welche ſie früher auf ihren Lehnsbeſitzungen in ihren Händen hatten, gegen die Zeiten Philipps des Schönen, Ludwigs des Zänkiſchen und Philipps des Langen fahren ließen. Im zehnten Jahrhundert waren die Lehnsbaronen ſchon im völligen Beſitz der Ober- und Untergerichten, und König Ludwig der 6te mußte daher auch ſeinen Entwurf, das Amt eines Missi dominici unter dem Titel Juge des Exempts wieder einzuführen, aufgeben *). Nur ſeinen Nachfolgern gelang

*) Hexault abregé chronologique de l'Histoire de Fance.

lang es endlich durch andere Mittel wenigſtens einen Theil ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit in den Lehnsgebieten der Kronvaſallen wieder an ſich zu bringen und dadurch ihren Einfluß in die Teritorialregierung derſelben nach und nach wieder herzuſtellen. Die Einführung der Appellation von den Gerichten der mindermächtigen Vaſallen, die ihre Gerichtshöfe nicht mit der nöthigen Anzahl Beiſitzer verſehen konnten und die Appellation de défaut de droit, das heißt wegen verſagter oder verzögerter Juſtiz, bahnten den Weg dazu *), daher kam es ſchon im dreizehnten Jahrhundert ſo weit, daß man von dem bisherigen Grundſatz, die Gerichtsbarkeit als einen nothwendigen Anhang der Lehen zu betrachten anfing, und den Lehnherren oder Lehnmann und den Gerichtsherrn nicht mehr für gleichbedeutend hielt **). Durch die Wachſamkeit der königlichen Juſtizbedienten und durch ihren Eifer für das königliche Intereſſe ward es endlich ſo weit gebracht, daß auch, von den Gerichtshöfen der mächtigern Vaſallen an den Gerichtshof des oberſten Lehnherrn appellirt werden konnte. Die Abhängigkeit der großen Lehnsbarone ward nun wieder gegründet, und dieſe, mit dem Gebiete ſelbſt, als königliches Lehn betrachtet.

Der Ritter wohnte aber den Gerichten entweder als Rechtsgelehrter, oder als Ritter, oder als beides zugleich bei; denn in dem Ritterhofe war der Ritter doch nur als Genoß zugegen, um Ehren und Kriegshändel zu entſcheiden und der Conſtabel und Marſchall hatten in England und Frankreich dabei den Vorſitz. Vor dieſen

*) Montesquieu l'esprit des loix T. 28. ch 28

**) Hervé théorie des matieres féodales T. I. 1785.

dieſen ehrenvollen Richterſtuhl gehörten alle Streitigkeiten über Rang und Waffenvorzüge, Ehrenhändel, Verrätherei und außerhalb Landes verübte Gewaltthätigkeiten: er that auch nicht ſelten Eingriffe in die Angelegenheiten anderer Gerichtshöfe. Der Ritterkampf war hier ein gewöhnliches Mittel Beweiſe zu führen und Streitigkeiten zu entſcheiden. Die Ebenbürtigkeit oder Genoſſenſchaft, dieſer ächte Grundſatz in der Sittengeſchichte der Deutſchen und ihrer Abkömmlinge, iſt die Grundlage aller dieſer Einrichtung. Mit den Ritterſitten fiel auch das Anſehn des Ritterhofes. In England findet ſich ſchon ſeit dem dreizehnten Jahre der Regierung Heinrichs des 8ten kein Großconſtabel mehr und das Amt eines Marſchalls hat ſich in einen bloßen Ehrentitel verwandelt *).

In Deutſchland hatte man keinen allgemeinen Ritterhof, wie in England und Frankreich, aber das Kampf- und Kolbengericht, welches in einzelnen Fällen niedergeſetzt ward, ſo oft es die Umſtände erforderten, tritt an die Stelle deſſelben, denn es waren ſowohl Ritter und Beiſitzer, als Secundanten oder Grießwärtel zugegen. Vermöge der Ordnung des Kampfes des Burggrafthums Nürnberg, vertrat der Landrichter, gleich dem Conſtabel in England und Frankreich, die Richterſtelle. Die Ordnung des Kampfrechts im Landgericht zu Franken wo auch Ehrenkämpfe abgethan werden konnten, beſchreibt den Ritterhof beim Kampfgericht in folgender Stelle. Es heißt: „daß der Landrichter, als ein Herzog in Franken, ſein Schwerdt zwiſchen den Beinen liegen-

*) Gilbert Stuarts Abriß des geſellſchaftl. Zuſtandes in Europa. S. 317.

liegenhabend, auf einem hohen Stuhl ein Harniſch, und bei ihm auf einem niedern Stuhl neun, eilf oder mehr Ritter auch im Harniſch ſitzen ſollen. Der Forderer oder Antworter ſoll in ihrem Kampfgewand; nämlich in einem grauen Rock mit einem Kampfhut, vernehet mit Riemen, in grauen Hoſen ohne Füßling, mit Kolben und Schild durch den Cämmerer, ſo auch ein Ritter war, bei der Hand mit Geſang und Geſchrei: im Namen Gottes fahren wir ꝛc. vor Gericht gebracht, jedem ein Fürſprecher durch Urthel der Richter gegeben, drei Gerichtstägen von 14 zu 14 Tagen gehalten, im dritten Gerichtstag der untere Kreys beſchrenkt und die Schranken mit Rittern, Knechten und Wapnern beſtellt werden.“ Eben ſo merkwürdig iſt die Erzählung, welche Seb. Münſter in ſ. Cosmographie, bei Beſchreibung der Stadt Schwäbiſch Halle, von den Feierlichkeiten bei Vollziehung des Ritterkampfgerichts macht. „In dieſer Stadt,“ ſagt er, „iſt ein Kampf-Gericht, wenn zwei Edel-Rittermäſſige mit einander kaempfen wollen, um Ehr und Glimpf. — Nachdem ein Erbar Rath daſelbſt vom Kaiſer und Koenigen vor vielen Jahren gefreyet iſt, ſo ſich alſo zween Edel-Rittermäſſig mit einander verwilligen, und beyd ein Rath um Platz und Schirm bitten — benennt ihnen ein Rath ein Tag darauff zu erſcheinen — und thut moeglichen Fleiß, ſin in ein ander Mittel und Weg gütlich — zu vereinen. So daß aber nit ſein will — ſaget ihnen ein Rath Platz und Schirm zu, und benennet ihnen ein Tag zu kommen, und iſt ihr Begehr nach wie vor, ſo müſſen ſie beide ſchwehren zu Gott, ihrem Fürnehmen geſtracks auf den beſtimpten Tag folge zu thun, und benennt ihnen jeden

jeden ein Anzahl Leut, moeg er mit ihm bringen, und nicht mehr Perſonen. — Auf dieſelbig Zeit laeſt ein Rath den Mark oder Platz mit Sand beſchütten, und umſchranken und jeden ein Hütten, da er mit den Griesworten und ſeinen Verwandten ſeyn moeg, machen, und jeden ein Todten-Bahr mit Kertzen, Bahr Tücher und andern Dingen, die zu einer Leicht gehörend. Es wird auch ein jeden ſeines Gefallens, ein Beicht-Vater zween Griesworten und einen als den andern gleich Harniſch und Wehr zugelaſſen, oder morgen ſich das als ſelbſt zu Roſſ oder Fuß vereinen, wie ſie deshalb in Schriften verſprochen und zugeſagt haben. Und alsdenn in gegen ihren beyden laeſt ein Rath als gleich Schutz und Schirm oeffentlichen Ausrufen und verkünden, daß niemand ſchrey, deut, wink, oder ſonſt zeichen thu und gaeb. Und welcher das nit thut, den woll ein Rath durch den Nachrichter, der denn gegenwärtig ſeyn ſoll, mit einem Handbeil und Block die rechte Hand und den linken Fuß abhauen laßen ohne Gnad. Es werden alle Thor verſchloſſen, alle Thüren, Wehr und Mauer beſetzt, und alle Gaſſen mit eyſen Ketten durchzogen, bewart und verſehen. Weiter wird verboten, daß kein Frauenbild noch Knab unter 13 Jahren alt darbey ſeyn, oder zu ſehen geſtatt werde: Alsdenn beſtimpt ein Rath ihnen beyde Stund, auf den Platz in ſein Hütten zu kommen, mit ſeinem Beicht Vater und Grieswarten und verwechſelt alsdenn ein Grieswarten und befehligt jedem in ſein Hütten zu geben, und auff das allerhefftigſt mit allem Fleiß aufmerken zu haben, daß keiner wider den andern Vatrew, ſonder Gefahr noch Vortheil der Wehr und Waffen ſuche, thue, noch hab in kein Weiſſ

noch Weg. So daß alles geſchicht, alsdenn laeßt man ſie gegen einander austreten, und wird beſtellt mit lauter Stimme dreimal zu ruffen. Zum erſten, zum andern und zum dritten mal, ſo wenden ſie einander an. Welcher verwundt wird, und ſich dem andern ergiebt, der ſoll hinfúro geachtet werden Erbloß, auf kein Pferd mehr ſitzen, kein Bart ſcheren, noch Waffen oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untúgtich. Und welcher tod liegen bleibt, und alſo, wie lauter, úberwunden wird, der ſoll zur Erden ehrlich beſtattet werden. Und dieſer, der alſo obliegt, der ſoll ſein Ehr genugſamlich bewert haben, auch forthin ehrlicher gehalten werden.“ Dieſer Schriftſteller benennt auch verſchiedene Ritter, die zu Halle gekámpft, als Joſt von Burggraw und Georg Hail, Grentter und Bawſteller ꝛc. In der von K. Ludwig ausgeſtellten Urkunde findet ſich ein merkwúrdiger Umſtand, wie námlich der Ueberwinder den Ueberwundenen der Kaiſerin zu einer Ehrung geſchenkt: und nur unter der Bedingung wieder frei geſprochen worden, daß die Familie ſeines Beſiegers forthin in allem, mit ihr Leib und Wappen den Fúrſtandt haben ſollten.

Ein dritter Grund liegt in den Turnieren, die einen großen Theil des Adels, den die Kreutzzúge und andere Kriege úbrig gelaſſen hatten, zu Grunde richteten; theils wegen des außerordentlichen Aufwands, der die Einkúnfte verſchlang, und theils wegen der ſehr zahlreichen Ritterpromotionen, die man dabei vornahm. Sie verminderten zuletzt das ganze Anſehen der Ritterwúrde, welche jetzt mehr Belohnung kórperlicher Stárke und Geſchicklichkeit und der Argliſt und des Reichthums, als der Tapferkeit und Tugend

ward.

ward. Auch liefen die Turniere, wie wir ſchon früher bemerkten, ſelten ohne Blutvergießen ab; daher wurden ſie auch zum öftern von den Päbſten verboten. Als in Sachſen im Jahre 1175 ſechzehn Ritter bei Turnieren ihr Leben eingebüßt hatten, fand ſich der Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg bewogen, alle diejenigen in den Bann zu thun, welche künftig ein Turnier beſuchen würden. Der Sohn des Markgrafen Dietrich von Meißen, Conrad, wohnte ungeachtet dieſes Verbots einem Turniere bei, und hatte das Unglück, ſein Leben dabei zu verlieren. Der Biſchof weigerte ſich dieſem Unglücklichen das Begräbniß in der Kirche zum Petersberge zu verſtatten, und nur auf inſtändiges Bitten der Verwandten des Entſeelten und eines zahlreichen Adels, welche dem Biſchofe zu Füßen fielen, und verſicherten, daß der Verſtorbene ſeine Sünden noch vor ſeinem Tode bereut habe, ließ er ſich bewegen, denſelben von dem Banne loszuſprechen; jedoch mußten Vater und Brüder des Conrads ſchwören, daß ſie nie einem Turniere beiwohnen, in ihrem Gebiete keins geſtatten, auch ihre Vaſallen und Dienſtmannen keinem wollten beiwohnen laſſen *).

Der Kardinal Nicolaus unterſagte alle Turnierſpiele, ſowohl den Kämpfern ſelbſt, als auch denen, die es ihnen verſtatteten, oder hülfreiche Hand dabei leiſten konnten, ja ſogar den Fürſten, die dergleichen in ihren Ländern erlaubten, er ſprach den Bannfluch wider ſie aus, und belegte ihre Beſitzungen mit dem Interdict; nur in der Folge machte der Pabſt, auf Anſuchen der Söhne des Königs, und vieler anderen, in Hinſicht neuer Ritter, eine Ausnahme, ſo, daß ſie drei Tage

R 3 lang

*) Chron. Mont. Seren. ad. an. 1175.

lang vor den Faſten, aber nicht länger, ſich mit den gedachten Spielen beluſtigen durften.

Chronik von St. Denys, t. II. p. 145.

Die vornehmſten Urſachen, die den König von Frankreich bewogen, den Gebrauch der Turniere aufzuheben, und ſolche gänzlich zu unterſagen, waren die Mißbräuche, die man hier von der Ritterwürde machte, indem man ſolche allen Arten von Leuten ertheilte, und der Aufwand, welchen die Turniere dem Adel verurſachten, wodurch dieſer unfähig ward, die Koſten eines Krieges zu ertragen.

Ménéstrier Chev. anc. et mod. ch. VI. p. 246.

Von andern Monarchen wurden die Turniere hingegen aus Politik befördert. Dieſe lag in der Unterdrückung mächtiger Vaſallen, über die ſie eiferſüchtig waren. Da ihnen nun an Erniedrigung derjenigen Großen gelegen war, die durch ihren Reichthum zu mächtig waren, ſo ſuchten ſie ihnen ſolchen auf dieſe Weiſe abzunehmen. Sie veranlaßten daher dieſelben, ſeit dem funfzehnten Jahrhundert, vorzüglich zu dem eitlen Ehrgeitze, ſich einander durch die Größe ihrer Pracht und ihres Aufwandes zu übertreffen, und da die Ueppigkeit bei den Turnieren immer mehr und mehr zunahm, ſo mußte endlich das unermeßliche Vermögen derjenigen Vaſallen, die Mißtrauen ihrer Lehnherren erregten, in einem Tage dahinſchwinden, wie ſolches der Mönch Gottfried von Vigeois berichtet.

Einen Beweis, wie groß der Aufwand bei Turnieren war, und welche Grauſamkeiten man dabei beging, mögen folgende Züge geben. Beaucair, welches noch jetzt wegen ſeiner Meſſen berühmt iſt, und welches damals wegen der außerordentlichen Feſte, welche die Fürſten, Herren

oder Helden der Provenze daſelbſt an den ſchön-ſten Sommertagen gaben, noch weit mehr in Anſehn war, wurde im Jahre 1174 als dèn würdigſten Schauplatz zu dem Turniere gewählt, welches der König von England bekannt machen ließ, als er die Ausſöhnung des Herzogs Raymund von Narbonne mit dem Könige von Arragonien feiern wollte. Dieſer Monarch und der König von England, die durch ihre Gegenwart den Glanz dieſer Verſammlung würden erhöhet haben, fanden ſich nicht dabei ein; aber ſie beſtand, deſſen ungeachtet, aus zehntauſend Rittern und die regierenden Herren vermehrten den Ruf deſſelben noch mehr wegen ihres unſinnigen Aufwandes. So ſchenkte der Graf von Touloufe bei dieſer Gelegenheit, an Raymund von Argout hundert tauſend Stücke (Goldes oder wenigſtens Silbers), und dieſer, als ein edelmüthiger und prachtliebender Ritter, vertheilte ſolche ſogleich wieder, in gleichen Theilen, an hundert andere Ritter. Bertrand Raiembaus oder Raibaux, der den Turnierplatz mit zwölf Paar Ochſen hatte umpflügen laſſen, ließ gegen drei tauſend Stücke Geldes (solidarum) darauf ſäen. Wilhelm Gros von Mortello, der mit einer Begleitung von vier hundert Rittern in dieſes Hoflager kam, ſoll zu dem kochen der Speiſen für ſeine Tafel das Feuer von Wachslichtern und Pechfackeln candelas de cera et toedas gebraucht haben. Die Gräfin Sorgeſt ſchickte eine auf vierzig tauſend Sous geſchätzte Krone für Wilhelm Meta oder Yeta, den man als König der Gaukler (regem super histriones universos) auszurufen beſchloſſen hatte, er erſchien aber aus gewiſſen Urſachen nicht. Ramnous von Venous, oder Raymund la Venoul, ließ endlich dreißig Pferde

herbei führen, und um ein Schauſpiel einer beiſpielloſen Pracht zu geben, ließ er dieſe unglücklichen Opfer ſeiner Eitelkeit vor den Augen aller Umſtehenden verbrennen ꝛc.

Die Ritter fingen auch ſpäterhin an, die unter ihren Befehlen ſtehenden Kriegsleute in ihren perſönlichen Zwiſtigkeiten als Werkzeuge ihrer Rache zu gebrauchen, und bezahlten dieſelben für dieſe geleiſteten Dienſte mit der Erlaubniß ähnliche Gewaltthätigkeiten von ihrer Seite ausüben zu dürfen. Sie fachten auch in den Zeiten, wo der Staat die Ruhe des Friedens nach einem beendigten Kriege genoß, die Flamme der Zwietracht unter ihren eigenen Nachbaren und Mitbürgern an; ſie verübten gegen einander ohne Aufhören, Räubereien, die ſie wechſelsweiſe entgelten mußten, und wodurch zugleich die Unterthanen ihrer Habſucht und Wuth aufgeopfert wurden. Die Ritter, die durch die Turniere ohnehin ſchon ſehr zahlreich geworden waren, vermehrten ſich in den verderblichen Kriegen, womit beſonders Frankreich ſehr heimgeſucht war, ins Unendliche. Das Volk ſah unter dem erhabenen Titel eines Ritters, der urſprünglich nur ſeinen Beſchützern und Richtern gegeben worden war, täglich die Zahl ſeiner Tyrannen ſich vergrößern, daher ergriff es mehreremal die Waffen gegen ſie, beſonders unter den Regierungen Johanns und Karls des 5ten.

Die Ritter beſtrebten ſich zwar, durch Heftigkeit, in Beſtreitung der Vorzüge, diejenige Achtung wieder zu gewinnen, die ihnen wegen ihrer großen Anzahl und wegen der mannigfaltigen Mißbräuche verloren ging; ſie übten als Eroberer die nämliche Macht aus, welche die erſten Urheber der Ritterſchaft nur unter dem Titel ei-

nes

nes Patrons und Wohlthäters ausgeübt hatten; aber alle dieſe Anſtrengungen halfen ihnen nichts, nachdem die Gewohnheit, die nur für Tapferkeit und Kriegsdienſte beſtimmten Belohnungen zu mißbrauchen und zu verſchwenden, einmal eingeführt war. Der alte Adel beſchwerte ſich zwar häufig über dieſe Mißbräuche bei den Regenten, welche auch von Zeit zu Zeit Verordnungen gegen dieſe Mißbräuche ergehen ließen, die aber immerwährend der in jenen Zeiten entſtandenen Parteiwuth unterlagen. Dieſe Parteiwuth äußerte ſich nun beſonders in Frankreich, der Wiege der Ritterſchaft, und dieß unter Karl dem 6ten, und Karl dem 7ten, wo jede Partei viel zu gewinnen glaubte, wenn ſie einen Mann mehr erhielt, und dieß durch Ertheilung der ritterlichen Würde. Hierdurch wurde nun die ritterliche Würde ſo gemein, daß Niemand Bedenken trug, ſich den Titel derſelben eigenmächtig beizulegen *). Ein jeder Menſch ohne die geringſten Anſprüche, der ſich des Degens zu bedienen anfing, nahm zu gleicher Zeit auch den Knappentitel an, und ſpielte bald darauf den Ritter, und dieſe Würde gebrauchte er nur zum Rauben, Plündern und zur Unterdrückung des Volkes.

Auch in England ging es nicht beſſer. Der ſcholaſtiſche König Jacob der 1te, der ſelbſt kein bloßes Schwerdt ſehen und nie geſchwind genug Frieden ſchließen konnte, verſchwendete kriegeriſche Würden und Ehrenſtellen, und ſetzte ſolche dadurch herab. Er ernannte einſt in einer Zeit von ſechs Wochen gegen drei hundert Ritter. Die ſtaatskluge Eliſabet verfuhr dagegen

 gen

*) Monstrelet im Jahre 1440, vol. II. fol. 180.

gen ganz anders, denn ſie ging mit Austheilung der Belohnungen, die in ihrer Gewalt waren, ſehr ſparſam um, um nur das Verdienſt krönen zu können.

Die Ertheilung der Ritterwürde an Perſonen bürgerlichen Standes trug auch in Deutſchland nicht wenig zu dem Verfall des Ritterweſens bei, außerdem daß Kaiſer Friedrich der 1te anfing auf dem Schlachtfelde geringe Soldaten, Kriegsknechte und Handwerker, wie ſchon früher bemerkt worden, zu Rittern zu ſchlagen, ſo gab er auch noch dieſe Würde an Patricier oder Perſonen ſolcher Geſchlechter, welche das Recht haben, daß in einer Stadt die vorzüglichſten Ehrenſtellen und Aemter aus ihnen beſetzt werden müſſen; hierdurch, ſo wie durch das Recht, welches Kaiſer Friedrich der dritte allen Bürgern ertheilte, zu Rittern geſchlagen zu werden, verlor der Glanz der alten Ritterſchaft nicht wenig, und die alten Ritter, welche das Bewuſtſein eigener Verdienſte, mit einem gerechten Stolze auf eine Reihe tapferer Ahnherren, die ſeit Jahrhunderten Zierde des Ritterſtandes und Nutzen des Staates geweſen waren, in ſich trugen, ſahen mit Mißvergnügen auf dieſe Neulinge, die jetzt die Ehre der Ritterwürde mit ihnen gemein hatten, herab, und ihr Enthuſiasmus für Ritterſchaft und Ritterthaten erkaltete; nur durch die Pünktlichkeit, mit welcher ſie bei Turnieren, Stiftern, Pfründen ꝛc. die Ritterbürtigkeit derer, die Antheil nehmen wollten, ſtrenger als vorher, prüften, ſuchten ſie noch einige ihrer angebornen ritterlichen Vorrechte zu retten, und ſich bei gewiſſen Vorzügen vor jenen zu erhalten.

Durch die Erhebung der geringeren Kriegsknechte, ja ſelbſt der Bauern zu der Würde eines

Rit-

Ritters, geſchah es, daß ſelbige wegen der tiefen Unwiſſenheit, da viele nicht einmal leſen konnten, die Beſorgung ihrer Geſchäfte aufzugeben, und die Verwaltung der Gerechtigkeit Amtleuten und andern, in ihrem Dienſte ſtehenden Beamten zu übertragen genöthigt waren. Durch dieſe wurden ſie in ungerechte Prozeſſe verwickelt, und vorſätzlich in das Labyrinth eines, oft durch gewaltſame Handlungen unterſtützten Verfahrens gezogen. In ſolcher Verwickelung konnten ſie ſich nicht mehr der Strenge der Geſetze entziehen, als nur durch die Hülfe derer, welche Werkzeuge und Diener ihrer Ungerechtigkeit geweſen waren; und dieſe ließen ſie oft in die ihnen gelegte Schlinge fallen, um ſich der Trümmer ihres Vermögens zu bemächtigen, und ſich darauf zu erheben.

Aeußerſt auffallend iſt die Unwiſſenheit bei Perſonen vom höchſten Range, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes in dem Mittelalter. In den Urkunden und Denkmälern findet man, daß vornehme Geiſtliche, die den Concilien als Mitglieder beiwohnten, oft nicht fähig waren, die Schlüſſe derſelben zu unterſchreiben *). Es wurde damals den Geiſtlichen bei der Prieſterweihe und den biſchöflichen Viſitationen die Frage vorgelegt, ob ſie die Evangelien und Epiſteln leſen könnten? Alamus **) drückt ſich folgendergmaßen über die Unwiſſenheit der Geiſtlichen aus: Potius dedit Gulae, quam glossae; potius colligunt libras, quam legunt libros; libentius intuentur Martham, quam Marcum; malunt legere in Salmone, quam in Salomone. Perſonen von hohem Range, die des Schreibens unkundig waren, machten daher ein beſonderes Na-

*) Nouveau Traité de Diplomatique. T. II. p. 424.

**) In Arte praedical ap. Le Beuf. Dissert. T. II. p. 21.

Namenszeichen, Monogram, oder auch ein bloſzes Kreutz unter die Urkunde, die ſie durch ihre Unterſchrift bekräftigen ſollten; und daher iſt auch wahrſcheinlich der Ausdruck unterzeichnen, ſtatt unterſchreiben aufgekommen. Dieſe Gewohnheit des Unterzeichnens ſcheint in dieſer Zeit ſo privilegirt geweſen zu ſeyn, daß ſelbſt Perſonen vom vornehmſten Stande kein Bedenken trugen, ihre Unwiſſenheit öffentlich zu geſtehen, daß ſie Signum crucis manu propria pro ignoratione literarum unterzeichnet hätten *).

Einige Könige von Frankreich achteten wenig auf die ächten Grundſätze oder Grundzüge eines Ritters, nämlich, auf Verſtand, Stärke, Kühnheit, Redlichkeit ꝛc., ſondern ſie verſchwendeten dieſe Würde an Leute von jedem Gelichter, ja ſogar an Kinder, wie ſolches Karl der 6te und Karl der 7te nur zu häufig thaten. In England hielt man dagegen noch mehr auf die ächten Grundſätze der Ritterſchaft. Ein ſolches Beiſpiel ritterlicher Großmuth liefert der heldenmüthige Eduard, Prinz von Wallis, als ſeine Ritter den König Johann von Frankreich zum Gefangenen gemacht hatten. Der Graf von Warnick führte den König, mit allen Bezeugungen der Ehrfurcht, nach dem Zelte des Prinzen, der damals nur 27 Jahre alt, noch warm von dem Toben der Schlacht und voll von einem eben ſo außerordentlichen, als ganz unerwarteten Fortgange, der nur die Waffen irgend eines Feldherrn krönte, war. Er kam dem gefangenen Könige mit allen Merkmalen der Achtung und Theilnehmung vor das Zelt entgegen, ſuchte

den=

*) Du Fresne glossar. v. Crux. Vol. III. p. 191. Robertſons Geſch. der Regierung Karls des 5ten. Th. I. S. 326. (Ueberſ. von 1781.)

denſelben über ſein Unglück zu tröſten, bezahlte ihm den Tribut von Lob, welchen er ſeinem Muth ſchuldig war, und ſchrieb den Sieg, dem blinden Ungefähr des Kriegs oder einer höhern Vorſicht zu, die alle Bemühungeu menſchlicher Stärke und Klugheit zu Schanden macht. Eduard ließ in ſeinem Zelte ein prächtiges Gaſtmahl für die Gefangenen zubereiten und er ſelbſt wartete dem unglücklichen Könige dabei auf, als wenn er zu deſſen Gefolge gehört hätte. Er ſtand während der Mahlzeit hinter dem Könige, ſchlug es durchaus ab an der Tafel einen Platz zu nehmen und erklärte, daß er zu gut mit dem Uuterſchiede zwiſchen einem Könige und ſich bekannt ſey, um ſich einer ſolchen Freiheit anzumaßen. Alle Anſprüche ſeines Vaters an die Krone Frankreichs wären nun in Vergeſſenheit begraben. Johann erhielt in ſeiner Gefangenſchaft königliche Ehrenbezeugungen, die man ihm ſtreitig machte, da er noch auf dem Throne ſaß. Sein Unglück, nicht ſein Rang, zog ihm Ehrerbietung zu; und die franzöſiſchen Kriegsgefangenen, mehr durch dieſe erhabene Denkart überwunden, als durch ihre vorhergehende Niederlage, brachen in Thränen der Freude und Bewunderung aus *).

Auch in Dentſchland fehlte es nicht an Beiſpielen ritterlicher Großmuth und Tapferkeit, und die Namen Schotter von Schottenſtein, Georg Förtſchen, Hans Adam von Stein, Reinhard von Gemmingen, Adam von Thüngen, Lerchen von Dürmſtein, Caſper von Auſſeez, Friedrich von Freiberg, Daniel von Redwiz, Jeny von Truchſeß, Veit von Lendersheim, die Seinsheime, die Cämmerer von Worms ꝛc. ſind eine angenehme

*) Hume's Geſchichte von England, B. II. S. 214.

genehme Rückerinnerung an jene Zeit; auch bei dem ſchon Sinken der Ritterſchaft, im 16ten Jahrhundert, gab es noch kraftvolle Männer von denen wir hier einige nennen wollen, die ſolches bekräftigen werden, als:

Wilhelm Birkheimer,	geb.	1470	geſt	1530.
Sebaſtian von Rotenhan,	—	1478	—	1532.
Franz von Sickingen,	—	1481	—	1523.
Götz von Berlichingen,	—	1482	—	1572.
Ulrich von Hutten,	—	1488	—	1523.
Sebaſt. Schärtlin,	—	1496	—	1577.

Immer mehr und mehr ſank die Ritterwürde auch dadurch, daß man gar keine Beweiſe von einigen vollbrachten Feldzügen von dem, der das Ritterſchwerdt führen wollte, forderte; denn in den Acten der Stadt Löwen zu dem Jahre 1260 wird verordnet, daß Niemand die Ritterwürde erlangen ſolle, der nicht wenigſtens drei Feldzüge unter einem Befehlshaber mitgemacht hätte; daher wurde auch in Ritter-Diplomen, Begräbnißdenkmälern ꝛc. die Zahl der Feldzüge bemerkt.

Zu Zeiten des Verfalls des Ritterweſens ſah man nicht mehr auf vorhergegangene Feldzüge, noch auf die langen und beſchwerlichen Waffenlehrjahre, in welchen ehemals die Kandidaten der Ritterwürde ſich zu den Arbeiten und Beſchwerlichkeiten des Ritterſtandes vorbereitet haben mußten. Der Beſitz eines mäßigen Grundſtücks oder irgend eine perſönliche Verbindung war hinreichend, ein Recht auf die Ritterwürde zu verſchaffen, oder auch gar die Nothwendigkeit, ſolche anzunehmen, aufzulegen, ſo daß die Sache aufhörte ein Gegenſtand freier Wahl zu ſeyn. So ward die Ritterwürde in England eine Auflage, deren Verſäumniß die Einziehung der Beſit-

zungen

zungen des Lehnmannes von Seiten der Schatzkammer nach ſich zog.

Stuarts Abriß des geſellſch. Zuſtandes in Europa S. 369 u. f.

Man erkaufte auch in England als ein Vorrecht die Friſt oder die Verſchonung von der Ritterwürde, wodurch die Fürſten ihre Schatzkammer füllten, wenn gleich ihre Heere unvollzählig blieben. Unter Heinrich dem 3ten erlegte Bartholomer Fitz-William fünf Mark für Aufſchub der Aufnahme unter die Ritter; Robert von Mennevil bezahlte eben ſo viel für eine zweijährige, Peter Fouden für eine dreijährige 48 Sch. und 8 P, und unter Eduard dem 3ten John von Drokensford zehn Pfund für eine gleich lange Friſt.

Stuart a. a. O. S. 372.

Unter Karl dem 7ten von Frankreich erhielten zwar die Ritter Gelegenheit, ſich, in Hinſicht ihrer Tapferkeit, wieder auszuzeichnen, auch war er es, der den ſchnellen Sturz derſelben einigermaßen noch aufhielt, aber ganz war es doch nicht möglich ſie wieder zu erheben, den der Keim der Zerſtörung des ganzen Ritterweſens lag ſchon zu ſehr in dem ſich immer mehr und mehr aufklärenden Jahrhundert, das Kriegesweſen bedurfte eine dem damaligen Zeitgeiſte angemeſſene Reform und mit dieſer Reform fing dieſer oben erwähnte Karl auch ſchon an, indem er die ſchon beſtehenden Ordonnanz-Compagnien, die unter dem Namen der Gensd'armerie bekannt ſind, erneuerte. Er bemerkte, daß ſein Volk durch die unaufhörlichen Gewaltthätigkeiten und Plünderungen ſeiner Gensd'armes gedrückt ward, er entſchloß ſich daher im Jahre 1444 dieſelben auf einen andern Fuß zu ſetzen und daraus ein Corps regulärer

Truppen zu bilden, das in Compagnien eingetheilt werden, deren jede einen Capitän erhalten ſollte *).

Je mehr Eifer dieſe neu angeworbenen Krieger bezeugten, um ſo mehr wetteiferte der franzöſiſche Adel, ſich in die Verzeichnungen oder Verzeichniſſe ihrer Muſterungen einſchreiben zu laſſen. Außer dem Vortheile, den derſelbe hier in einem ununterbrochenen Dienſte fand, hatte er auch noch Anſpruch auf die Befehlshaberſtellen bei den Truppen, da im Gegentheil die Würde eines Pannerherren oder Ritters einen ſolchen Anſpruch nicht mehr zuließ. Die Gensd'armen erhoben ſich bald und übertraffen in kurzer Zeit ihre Nebenbuhler, und durch die gute Ordnung, Mannszucht und durch ununterbrochner Beſchäftigung mit dem Kriegsdienſte und den Kriegsübungen, worin der Eifer der Ritterſchaft ſeit ſo langer Zeit nachgelaſſen hatte, verdunkelten ſie ſolche ganz.

Franz der 1ſte ſuchte den Geiſt der Ritterſchaft wieder unter dem Militärſtande zu erwekken. Er ließ ſich von Bayard zum Ritter ſchlagen und beehrte auch mit dem Ritterdegen Männer, die ſich durch ihre Kenntniſſe in der Rechtsgelehrſamkeit und in den Wiſſenſchaften berühmt gemacht hatten. Dieſes ſahen die Ritter vom alten Adel mit neidiſchen Augen an; ſie wollten daher lieber die Ritterwürde verlieren, als die Ehre derſelben mit denen, die man Ritter der Rechte oder gelehrte Ritter nannte, theilen, und dieſe als ihres Gleichen betrachten.

Nach

*) Man ſehe La gendarmerie de France, son origine, ses prerogatives et son service, par Dinard, Paris, 1782. 8.

Nach den Zeiten dieſes Königs findet man in Frankreich nur ſelten Beiſpiele von dergleichen Ritterpromotionen, von welchen der alte Adel ſeinen Glanz und ſein Anſehen herleitete. Seit dieſem Zeitpunkte giebt es faſt keine auf dem Schlachtfelde ernannte Ritter mehr außer dem tapfern Montlüc, der den Ritterſchlag von dem Herzoge von Anguien im Jahre 1544, nach der Schlacht bei Ceriſolles empfing.

Die traurige Begebenheit, wo Heinrich der 2te von Frankreich mitten unter ſeinem Hofſtaate, und in den Augen der Nation, die ihn liebte, das Leben verlor, brachte in den Gemüthern eine neue Gährung hervor, wodurch das ſchon verhaßte Ritterweſen vollends vertilgt ward. Der tödliche Streich, den dieſer Fürſt empfing, erſtickte in den Herzen der Franzoſen den bis dahin bewieſenen Eifer für Lanzenwerfen und Turniere. Nachdem nun dieſe kriegeriſche Uebungen faſt gänzlich aufgehört hatten, ſo zog der Fall derſelben, den Untergang des Ritterweſens ſelbſt nach ſich. Es gab zwar noch Männer unter dem franzöſiſchen Adel, denen die Erhaltung der Ritterſchaft am Herzen lag, und welche manche, jedoch fruchtloſe Verſuche zur Aufhelfung derſelben wagten, aber es war geſchehen. Den Turnieren folgten die Carouſſels, Ringelqwinten, Kopfrennen :c., welche mit keiner Gefahr verknüpft waren. Heinrich der 4te gab 1605 und 1606 ſehr prächtige Carouſſels; ſeine Nachfolger auf dem Throne, Ludwig der 13te und Ludwig der 14, folgten ihm hierin. Das Ringelrennen zu Pferde war bei dieſen Uebungen die angenehmſte. Die Ringe, welche die Ritter mit der Lanze abſtachen, waren der Preis des Ueberwinders. Man kämpfte um Scherpen, Bänder, Ermel

und andere Gunſtbezeugungen der Damen. Auch in Deutſchland wurde dieß nachgeahmt, und noch in neueren Zeiten gab man, bei den Vermählungen und anderen Hoffeſten, an großen Höfen Carouſſels. *).

Auch die Zweikämpfe, die in Frankreich gleich auf die Turniere folgten, waren noch verderblicher; ſie arteten gewöhnlich in Schlägereien aus, die, nebſt den bürgerlichen Kriegen, den franzöſiſchen Adel beinah zu Grunde gerichtet hätten. Der Erzbiſchof von Bourges, welcher im Jahre 1589 in ſeiner, bei dem Schluſſe der Verſammlung der Stände, gehaltenen Rede von den Beſchwerden, die den Staat drückten, ſprach, verlangte, daß man den Ritterorden wieder aufhelfen möchte, welcher während der bürgerlichen Kriege ganz verloſchen war; daß man die franzöſiſche Reiterei, nach ihrer ehemaligen Verfaſſung, wiederherſtellen möchte, die ſich ehemals ſo furchtbar gemacht hatte, und die aus Edelleuten beſtand **).

Zu den Urſachen, welche den Verfall des Ritterweſens bewirkten, gehört auch noch die geringere Achtung der Lehnsverbindungen; hierdurch empfand die Ritterſchaft auf eine empfindliche Weiſe den Stoß, welcher auf einmal das Intereſſe des Lehnherren und Vaſallen trennte, da Feudalſyſtem und Ritterweſen auf das genauſte verbunden war ***). In der Feudalmiliz zeigte ſich die Ritterſchaft in ihrer ganzen Größe und in

*) M. ſ. Récherches sur les Carrousels anciens et modernes. 1784. 12.

**) Ut Equestris Ordo Per bella civilia intermotuus in aliquem splendorem restituator, equitatns Gallicus, toto orbe olim formidabilis, qui nobilitate constrare debet, restituta disciplina instauretur.

***) Klüber de jure nobilium feuda militaria constituendi. Göttingen, 1786. 8. S. 18. u. f.

in vorzüglichem Glanze. Die Fähigkeit, Ritterwürden zu ertheilen, war in der Hand eines angeſehenen Lehnherren eine ſehr ergiebige Quelle, welche ſeinen Glanz in Friedenszeiten und ſeine Macht in Kriegeszeiten anſehnlich vermehrte. Sie war ein beträchtliches Glied in der ſtarken Kette, wodurch der Vaſall an ſeinen Herrn gefeſſelt ward. So wie man nachher, aus ſchon oben gezeigten Urſachen, gegen die Lehnsverbindungen und vorzüglich gegen die Lehnsmiliz gleichgültiger ward, eben ſo vermied auch der Lehnherr, nicht weniger aus Eigennutz, als aus Leidenſchaft, Ritter in ſeinem Gefolge zu haben; er blieb nicht länger geneigt, den Verdienſtvollen auszuwählen, und zu einer Ehre zu befördern, deren vorzüglichſter Glanz nicht mehr auf ihn zurückſtrahlte: und der niedere Adel, die eigentliche Pflanzſchule der Ritterſchaft, drängte ſich nicht mehr hin zu einem Verdienſte, welches aufgehört hatte, eine große Auszeichnung zu gewähren. Die Ritterpromotionen hörten zwar nicht auf, ſo wenig als die Lehnsgenoſſenſchaften, mit dem Verfall der Lehnsmiliz nicht gänzlich aufhörten; denn die Fürſten, die ſeitdem als Quelle aller Ehren betrachtet wurden, fuhren noch fort Ritterwürden zu ertheilen. Mit der Trennung des traulichen Bandes zwiſchen Lehnherren und Vaſallen verſchwand nicht die Verpflichtung von dieſen gegen jenen, welche dem Lehnsbeſitz anklebte; vielmehr dauerte das Band des Eigenthums, welches das Intreſſe des Lehnmannes an den Lehnherren unzertrennlich knüpfte, noch fort, wenn ſchon Neigung und Pflichten des Vaſallen mit einander in Zwietracht lagen. Nur der mächtige Trieb der Ehre, ſpornte dieſen nicht mehr an; denn der große Zweck der Heldenthaten, nach

welchem man vormals mit Enthuſiasmus rang, war gröߟtentheils verſchwunden. Erging noch zuweilen ein Aufgebot an die Mannen, ſo legte man ſeine Rüſtung mit kaltem Herzen an, und folgte mit langſamen Schritten den Befehlen des Lehnsgebieters.

In Deutſchland mag beſonders die Einführung des Briefadels dem ächten Ritterweſen keinen geringen Stoß verſetzt haben. In den Adelsbriefen wurden die neuen Bullen Edelleute nicht nur zu Schild, Helm und Turnieren privilegirt, ſondern ſie wurden auch dadurch zugleich in die ritterliche Rangordnung eingeflochten. In Deutſchland ward es inſonderheit ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert gewöhnlich, daß der Titel: Ritter des heiligen römiſchen Reichs, auch außer den Krönungsfeierlichkeiten ertheilt ward. Man nannte dies: in den Ritterſtand erheben. Den deshalb ausgefertigten Urkunden ward die Clauſel beigefügt: „gleich als ſie von uns mit dem Schwerdte und denen hierzu gewöhnlichen Solennien zu Ritter geſchlagen worden.“ Selbſt der Pabſt ernannte Ritter des goldenen Sporns. Die Könige von Ungarn ſchlugen Ritter mit dem Schwerdte des heil. Stephans, die von Böhmen mit dem des heil. Wenzeslaus, und die von Polen mit dem polniſchen Reichsſchwerdte, wenn ſie gekrönt wurden *).

Die Kaiſer, nicht zufrieden, daß ſie ſelbſt eine große Anzahl verdienſtloſer Ritter ſchufen, theilten auch andern, Fürſten, Grafen und Baronen, in und außer Deutſchland dieſe Fähigkeit mit. Es erlangten auch viele reichsſtändiſche und reichsunmittelbare Familien die Privilegien zu

*) H. G. Thulemarius de ordine aquit. S. Georgii et periscelidis coeruleae in Anglia §. 2.

zu adeln. Dieſe Privilegiengewalt erſtreckte ſich auch außerhalb Deutſchland. Kaiſer Ludwig der 4te gab in dem Diplom von 1328, worin er Lucca in ein Herzogthum erhob, Castruccio de Altesminelles facultatem militares quoque in dicto Ducatu et extra constitutos militari cingulo decorandi *).

Kaiſer Karl der 4te beſchenkte den Biſchof von Florenz im Jahre 1364 mit der Würde eines Reichsfürſten, und ertheilte ihm zugleich die Erlaubniß, ſowohl Adeliche als Unadeliche durch die Ritterwürde von andern zu unterſcheiden. Und eben dieſes Recht erlangte vom Kaiſer Graf Chriſtian von Ranzau im Jahre 1650 in Anſehung „der Kriegsperſonen, ſo ſie des ritterlichen Ordens würdig erkennen werden **).“ Späterhin bedurfte es nicht mehr ächter Verdienſte, um jene anſehnlichen Vorrechte der Ritter und Knappen zu genießen. Eine mäßige Summe Geldes bewirkte das, was eine Reihe von rittermäßigen Ahnen und Heldenthaten kaum hatten erſchaffen können. Ueberdies entſtanden hier und da Ritterorden, deren ſichtbarer Glanz oft mehr Vortheil und Anſehn brachte, als die dem beſten Verdienſte zu Theil gewordene Ritterwürde. Die ritterliche Miliz, mit ihrer Diſciplin, und dem Unterſchied zwiſchen Ritter und Knappen, paßte endlich nicht mehr zu den neuen Legionen der Landsknechte, die unter Maximilian dem 1ten entſtanden, und von dem berühmten kaiſerlichen General von Fronsberg in beſſern Stand geſetzt wurden.

*) Meibom T. III. rer. germ. p. 210.

**) Lünings Cod. diplom. T. I, P. 2470. Moſers Staatsr. Th. IV. S. 187.

Eine der wichtigſten Folgen, die der Verfall der Lehns- und Rittermiliz nach ſich zog, und die nachher ſich über ganz Europa verbreitet haben, waren dieſe Sold und Lanzknechte, und überhaupt die ſtehenden Kriegesheere, mit dem ganzen Heere von Auflagen, welches dieſen auf dem Fuße folgte.

Rouet a. a. O. S. 105 u. f.

Auch die unaufhörliche Eiferſucht, die die Waffenritter, auf die gelehrten Ritter warfen, trug, wie ſchon bemerkt wurde, ſehr viel zu ihrem Sturze bei, denn jene glaubten, daß der eigentliche Ritter nur könne durch kriegeriſche Thaten erzeugt werden, nicht aber durch die Wiſſenſchaften; dazu kam nun noch, daß viele ihrer Vorfahren durch bürgerliche Gelehrte von der Richterbank verdrängt worden waren; auch mag wohl der Stolz, den die bürgerlichen Gelehrten, die freilich, in Hinſicht ihres Wiſſens, weit über dem damals noch zu unwiſſenden Adel ſtanden, annahmen, mit zu dieſem Zwieſpalt beigetragen haben. Es wurden ſogar diejenigen aus dem Bürger- und Bauernſtande in die Gerichte aufgenommen, die nur ſo viel Kenntniß beſaßen, daß ſie andern mit ihren Einſichten und mit ihrem Rathe beiſtehen konnten; ſie wurden nachher, je mehr die Prozeſſe ſich vervielfältigten, hier immer unentbehrlicher, und endlich erhielten ſie gleichen Rang mit den übrigen, und zuweilen wohl noch einen höheren in denjenigen Gerichten, wo Wiſſenſchaft und billige Denkart die weſentlichen Eigenſchaften ausmachten, und durch deren Beſitz man daſelbſt zu Sitz und Stimme gelangen konnte; ſie wurden nachher ebenfalls mit der Ritterwürde beehrt. Ein gerichtlicher Aufſatz aus den Zeiten Philipp Auguſts, welchen

Favin nach den Parlamentsregiſtern anführt, enthält, außer den Namen vieler Gerichtsperſonen, die Ritter der Waffen waren, auch die Namen einiger andern Gerichtsperſonen, die gelehrte Ritter (chevaliers de lettres) benannt wurden. Auch Froiſſart unterſcheidet im Jahre 1391 ausdrücklich Ritter der Waffen und Ritter der Rechte, welchen Unterſchied der engliſche Geſchichtſchreiber Matthaeus Pariſius ſeit dem Jahre 1251 ſchon gemacht hat.

Es iſt auch möglich, daß dieſes etwas zur Einführung der Ritter der Rechte beigetragen hat, daß man auf dieſe Art die eigentlichen Ritter und die Perſonen vom gelehrten Stande, welche beiſammen in den Gerichten ſaßen und wo die letzteren wegen der Unwiſſenheit der erſtern beinahe unentbehrlich wurden, einander gleichſtellen und dem Gericht ſeine bisherige innere Verfaſſung erhalten wollte. Matthäus Pariſius gedenkt ſchon im Jahre Chriſti 1251 ſolcher Ritter der Rechte.

Die Doctoren auf Univerſitäten wurden Milites clerici genannt, da ſie mit den Rittern um den Vorzug ſtritten; auch viele von ihnen brachten es dahin, daß ſie zu Rittern ernannt wurden. Aber auch ohne eine förmliche Ernennung zu dieſer Würde behaupteten die Doctoren ein Recht auf dieſelbe zu haben, die bei ihnen Chevalerie de Lecture heißt *). Auf der Univerſität zu Königsberg wurden diejenigen, welche den Titel eines Doctors der Philoſo-

*) Der Rechtsgelehrte Bartolus behauptet, doctorem actualiter legentem in jure civili per decennium, effici militem ipso facto. Dissertations historiques sur la chevalerie par Honoré de Ste. Marie. p. 65.

loſophie oder Magiſters annahmen, zugleich zu polniſchen Edelleuten ernannt *).

Auf der Kirchenverſammlung zu Baſel, ſo wie auf der Coſtnitzer und Tridentiniſchen, wurden die Doctoren und Licentiaten denen von Adel gleich geachtet; und in der erſten gerichtlichen Audienz des kaiſerlichen Kammergerichts 1459 wurden die graduirten Beiſitzer zur rechten Hand des Kammergerichts und die adelichen zur linken geſtellt. Auch werden in den Kammergerichts-Ordnungen von 1500, 1521 und 1555, und bei der Reformation guter Polizei von 1548 die „der Rechten gelehrte und gewürdigte denen von der Ritterſchaft,“ vorgeſetzt. K. Sigismunds erſter Staatsminiſter und Liebling, Caſper Schlick, war Doctor der Rechte; und als ihn der Kaiſer unter vielen andern Gnadenbezeugungen zum Ritter ernannt hatte, ſchrieb er ſich nie anders, als Doctor und Ritter.

Die Doctoren und die Gelehrten ohne Unterſchied, wurden auch von Franz dem 1ſten zu dieſer Würde gelaſſen. In ſeinen Briefen vom Jahre 1533 findet man, daß er die zu der Univerſität gehörenden Doctoren die ritterliche Würde bewilligte, und wo man auch die Beſchreibung von der Aufnahme des erſten dieſer Ritter findet. Kaiſer Karl der 5te ertheilte dieſe Würde auch berühmten Künſtlern.

Selbſt im 16ten Jahrhundert ſetzten die deutſchen Fürſten noch häufig in Schriften ihre gelehrten Räthe den adelichen vor, wir wollen unter den vielen Beiſpielen nur eins zum Beweiſe anführen: Kurfürſt Auguſt von Sachſen nennt in der, der Stadt Annaberg im Jahre 1556

*) Goldbecks und Arnolds Geſchichte dieſer Univerſität.

1556 ertheilten Beſtätigung ihrer Privilegien „Haubold Pflug zum Stein, Ulrich Mordeiſen Ordinarius zu Leipzig, Hieronymus Kieſewetter Canzler, beider Rechten Doctores, Joachim von Gerſtorf, denn von Serbottendorf, Vollrath von Watzdorf Caſpar Curio der Rechten Doctor“. Und auch noch jetzt findet an vielen deutſchen Höfen unter den adelichen und gelehrten Räthen kein anderer Rang ſtatt, als der des Amts oder Alters.

Da nun die ganze Kriegsverfaſſung im 15ten und 16ten Jahrhundert eine andere Geſtalt bekam, ſo kamen auch die eigentlichen Ritter nach und nach ganz aus der Mode. Man fing an, an die Stelle dieſer Würde, zur Erhebung des Ehrgefühls und zur Belohnung kriegeriſcher Thaten, die Ordenszeichen zu ſetzen, welche auch dieſe Lücke ausfüllten, und bei weitem nicht ſo reich an Einkünften waren, als die Lehngüter, die noch obenein zur Erhebung der Vaſallen beitrugen und dadurch den Fürſten gefährlich wurden. Dieſe Orden werden in weltliche und geiſtliche eingetheilt und gehörten ehemals, nur mit einigen Ausnahmen, ausſchließend dem Adel an, aber in unſerm jetzigen Jahrhundert, wo, durch die franzöſiſche Revolution und der daraus entſprungenen Regierung ſo manches Licht über die wahren Verdienſte der Staatsbürger ohne Unterſchied der Stände verbreitet wurde, ſind dieſe Orden auch verdienſtvollen Bürgern des Staates gegeben, und ihnen hiermit die Würde eines Ritters von neuem Schlage verliehen worden. Dieſe Würde beſteht, oder beruht jetzt nur auf Verdienſte, ſowohl im Militär- als Civilſtande, und dem Regenten allein ſteht das Recht zu ſolche zu ertheilen. Kein Jahrhundert iſt wohl nicht

reicher an Ordensrittern, als das jeẞige 19te, beſonders in den Jahren 1813 bis 1815, wo die Orden, man möchte ſagen, verſchwendet wurden, und mancher Officier damit faſt ganz behangen iſt, da in dem franzöſiſch-deutſchen Kriege ganz Europa verwickelt ward, ſo müßten, bei einer ſolchen Verbindung, gegenſeitige Verdienſte auch eine gegenſeitige Belohnung erhalten. Was die neuern Ritter anbetrifft, ſo ſehe man ſolche im Art. Ritter-Orden.

Aus einem Mißbrauche werden auch diejenigen, welche das heilige Grab zu Jeruſalem beſuchen, von dem Guardian des daſigen Franziscaner-Ordens durch ein Diplom zu Rittern des heiligen Grabes gemacht, ungeachtet dieſe Würde nicht die geringſten Vorzüge in der bürgerlichen Geſellſchaft gewährt.

In einigen Fällen werden auch alle adeliche Perſonen männlichen Geſchlechts Ritter genannt, welches beſonders in ſolchen geſchieht, wo der heutige Adel an die Stelle der ehemaligen Ritter getreten iſt. Wenn die Landſtände zu den Landtagen berufen werden, ſo werden in manchen Provinzen berufen: Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Stände, wo unter Ritter der niedrige landtagsfähige Adel verſtanden wird. Indeſſen iſt es nicht üblich einzelne Adeliche dieſer Art Ritter zu nennen; wohl aber wird Ritterſchaft mehrmals von dem ganzen Adel eines Landes oder einer Provinz gebraucht. Außer den ſchon in dieſem Artikel erwähnten Schriften, das Ritterweſen betreffend, verdienen noch folgende bemerkt zu werden:

Das Ritterweſen des Mittelalters nach ſeiner politiſchen und mlitäriſchen Verfaſſung; aus dem franzöſiſchen des Herrn de la Curne de Sainte-Palaye mit Anmerkungen, Zuſätzen und Vorrede von Dr.

Dr. Johann Ludwig Klüber. 3 Bde. Nürnberg, 1786—91.
Von der alten Ritterſchaft. Goth. Taſchenbuch 1786 S 106.
*. Sacy Verſuch über das alte Ritterweſen, Journal für Aufklärung 5. Bd. 1tes St. Berlin, 1789. S. 36.
Meinerts Geſchichte des weiblichen Geſchlechts, Iſter Th.
Ueber die alte Chevalerie, Magazin für Frauenzimmer, 178?, S. 13—44.
Kriegsbibliothek 10 Verſ. S. 136 (4).
Büſchings wöchentliche Nachrichten. 1779, St. 16, S. 125—127.
Weimar. Magaz 1786—87. S 153 und 805. (4).
Halberſtädtiſche Ritterſchaft, Halberſtäd. Neue gemeinn. Blätter, 1. Jahrg. 2. B. S. 49.

Ritter des heiligen Grabes. Dieſe Würde entſtand in den Kreutzzügen, der Stifter davon war Balduin. Die Ritter wurden für die würdigſten gehalten, und von dem Prälaten oder Guardian des heiligen Berges Sion am Kloſter bei S. Salvator zum Ritter geſchlagen, welcher allein die Vollmacht dazu von den Kaiſern, Königen und Päbſten erhalten hatte. Die Feierlichkeit geſchieht auf folgende Weiſe: Sobald derjenige, der zum Ritter des heiligen Grabes ernannt zu ſeyn wünſcht, in Perſon da iſt, ſeine Zeugniſſe vorzeigt und gebeichtet und das Abendmahl genommen hat, ſo ſoll er bei dem heiligen Grabe vor dem Pater Guardian niederknien, welcher mit ſeinen biſchöflichen Kleidern angethan zur linken Hand halb gekehrt ſteht. Die anweſenden Brüder des Ordens bleiben wegen Enge des Raums, theils draußen in der Halle, theils auch vor der Halle der großen Kirche ſtehen. Hier wird nun von Allen das Veni Creator spiritus geſungen. Sobald dieß beendet iſt, kehrt ſich der Pater Guardian rechts

zu dem heiligen Grabe um, auf welchem ein Crucifix nebſt 2 ſilbernen Leuchtern mit brennenden Kerzen ſtehen, und hält ein Gebet. Hierauf kehrt er ſich wieder links zu demjenigen um, der zum Ritter geſchlagen werden ſoll, und fragt ihn entweder in italiäniſcher, ſpaniſcher, franzöſiſcher oder lateiniſcher Sprache folgendes:

F. Herr was begehreſt Du?

A. Ich begehre ein Soldat und Ritter des heiligen Grabes Chriſti zu werden.

F. Von welchem Stande biſt Du?

A. Ich bin edel von Stamm und Blut und von adelichen Eltern geboren.

F. Haſt Du auch, daß Du ehrlich leben kannſt?

A. Durch die Gnade Gottes habe ich genugſame Mittel.

F. Biſt Du auch bereit mit Mund und Herz zu ſchwören, daß Du, ſo viel Dir immer möglich ſeyn wird und Du Kräfte haſt, alle militäriſche Pflichten, und Eide wie folget, zu halten?

A. Ich bin auch bereit ſolches zu thun.

Hierauf folgen nun dieſe Fragen:

Erſtlich, ſo viel es Dir möglich iſt, ſollſt Du alle Tage Meſſe hören.

Zweitens, ſollte ein Hauptkrieg gegen die Ungläubigen entſtehen, ſo ſollſt Du alle Dein zeitliches Haabe und Gut, ja auch ſogar Dein Leben daran ſetzen; und entweder in eigener Perſon dabei erſcheinen, oder ſtatt Deiner einen andern dazu ſich eignenden und tauglichen Menſchen zu ſchicken verpflichtet ſeyn.

Drittens, ſollſt Du die heilige Kirche und ihre getreuen Diener vor Verfolgung ſchützen

zen und nach Möglichkeit davon befreien und entledigen.

Viertens, ſollſt Du ungerechte Kriege, verächtliche und ſchändliche Gewinne, nutzloſe Spiele und Duelle (es wäre denn, daß es einer militäriſchen Uebung wegen geſchehe) und andere dergleichen Sachen gänzlich meiden.

Fünftens, ſollſt Du Dich bemühen unter den Chriſt-Gläubigen den Frieden zu verſchaffen und zu erhalten; desgleichen den gemeinen Nutzen befördern und vermehren helfen; Wittwen und Waiſen beſchützen; von allen Fluchen, Schelten und Gotteslāſterungen abſtehen und Dich enthalten, und zuletzt das Freybeuten, fleiſchliche Luſt und Begierden meiden, und vor denſelben, als vor der Peſtilenz fliehen, damit Du vor Gott und den Menſchen Dich unſtrafbar zeigeſt, und mit dem Wort und der That dieſer ſo großen Würde Dich würdig machen mögeſt.

Worauf nun die Perſon antwortet: Ich N. bekenne und verſpreche Gott, Jeſu Chriſto und der heiligen Jungfrau Maria, dieſes alles nach Möglichkeit zu halten.

Nachdem nun der Ritter dieſes zu halten verſprochen, legt ihm der Pater Guardian die Hände auf ſeinen Kopf und ſagt. Und ſey du N. ein getreuer, tapferer, guter und ſtarker Soldat und Ritter unſers Herrn Jeſu Chriſti und deſſen allerheiligſten Grabes, der Dich mit ſeinen Auserwählten in ſeine Herrlichkeit ſetzen wolle, Amen. Hierauf nimmt der Pater Guardian die vergoldete Sporen und legt ſie ihm an die Füße, giebt ihm hierauf das bloße Schwerdt in die Hände, welches, wie auch die Sporen nebſt andern dazu gehörigen Sachen, dem Gründer, Balduin, zugehöret, und ſpricht dann zu ihm fol-

folgende Worte: „Siehe, nimm hin N. das heilige Schwerdt in dem Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen!“ und macht dann über ihn dreimal den Segen des heiligen Kreuzes; und fährt dann weiter fort: „und gebrauche deſſen zur Beſchützung der heiligen Kirchen Gottes und zu Spott und Schande, und zu Erlegung der Feinde des Kreuzes Chriſti, und zur Vermehrung des chriſtlichen Glaubens, und ſo viel als es die menſchliche Schwachheit zulaſſen will, verletze Niemanden damit, welches derjenige verleihen wolle, der mit dem Vater und dem heiligen Geiſte regiert, Gott von Ewigkeit, Amen!“ Nachdem der Pater Guardian dieſe Worte zu dem Ritter geſprochen, ſo nimmt er das Schwerdt und ſteckt es wiederum in die Scheide, und gürtet es dem Ritter um den Leib, indem er dabei ſagt: „In dem Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti umgürte ich N. gewaltig mit deinem Schwerdt, deine Lenden, und merke wohl, daß die Heiligen nicht mit dem Schwerdte, ſondern durch den Glauben die Königreiche überwunden haben.“ Wenn er nun mit dem Schwerdte iſt umgürtet worden, ſo ſteht er von der Erde auf, und nahet ſich dem heiligen Grabe und beugt ſich über daſſelbe; dann zieht ihm der Pater Guardian das Schwerdt wieder von der Seite, und mit dem entblößten Schwerdt ſchlägt er ihn dreimal über den Rücken, und ſpricht zu jedem Male folgende Worte: „Ich erwähle, verordne und beſtelle Dich N. zu einem Soldaten und Ritter des allerheiligſten Grabes unſers Herrn Jeſu Chriſti in dem Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen!“ Hierauf giebt er dem geſchlagenen Ritter den

Segen

Segen und den Friedenskuß dreimal, und legt ihm eine goldene Kette um den Hals, daran fünf Kreuze hangen. Sobald dieſes geſchehen iſt, küßt der Ritter das heilige Grab und zieht zurück. Dann wird das Te Deum laudamus zu ſingen begonnen, und der neuerwählte Ritter mit einer Prozeſſion von den geſammten Ordens-Brüdern in das Bethaus geführt, welcher zuletzt mit einem brennenden Windlichte dem Pater Guardian folgt. Nach vollendetem Tedeum werden von den Sängern verſchiedene Verſe und Reſponſoria geſungen, und der Pater Guardian ſpricht hierauf etliche Gebete und den Segen über den geſchlagenen Ritter. Wenn nun dieſe Feierlichkeiten alle beendet ſind, umarmt der Pater Guardian vor dem Altare noch einmal den Ritter, der vor demſelben kniet, und ſpricht zu ihm: Pax tecum (der Friede ſey mit Dir) hierauf folgen alle umſtehende Patres und Fratres, ſeine untergebene Ordensleute, einer nach dem andern, und geben ihm den Friedenskuß. Nach vollendeter Sache geht ein jeder nach Belieben aus der Kirche in das Kloſter, welches aus funfzehn Zellen beſteht, und bleibt ſo lange darin, bis die große Kirche von dem Cadi wieder um des Ritters Bezahlung aufgeſchloſſen wird, damit er nebſt dem Pater Guardian und mehrern andern, die der Pater aus dem Kloſter S. Salvator zu der Feierlichkeit mit ſich genommen hat, herausgehen kann. Sobald nun der neu geſchlagene Ritter wieder zurück in das große beſagte Kloſter S. Salvator kommt, wird ihm, auf einem großen Pergament, folgendes Patent in lateiniſcher Sprache mit zierlicher Schrift geſchrieben überreicht, welches lautet:

Fr. N. Ordinis Minorum Regularis observ. Prov. N. etc. in partibus Orientis Commissarius Apostolicus, Terrae sanctae Custos, et Sacri Montis Sion Guardianus et Servus universis ac singulis praesentes nostras inspecturis, lecturis, et legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Ex antiquissimis rerum gestarum monumentis didicimus, invictissimos Heroes Carolum Magnum Imperatorem semper Augustum, Sanctumque Ludovicum Gallorem Regem ac alios quam plurimos Christianae Reipublicae Magnanimos Reges et Principes honoris Dei, Orthodoxaeque fidei, nedum Zelatores, verum etiam strenuissimos defensores, tantum ut nefariis devictis Saracenis Jerosolymam expugnare, gloriosique Resurgentis Domini nostri Iesu Christi Mausoleum libere custodire valerent, se, bonaque propria immortali voto jam praemisso sponte obligasse, et emancipasse, quare inter alias Christianorum Principum contra paefatos infideles demandates expeditiones sub praeclaro Duce Gottifredo Buillion trecentorum millium a sum. Pontif. signatorum militum comparatus. Anno denique nonagesimo nono supra millesimum ab incarnatione Domini partim caesis, partim in fugam actis hostibus, sanctam Jerosolymorum Urbem, summa cum laetititia, ingentique gaudio triumphantes ingressi, unanimi exercitus consensu, praefatum Ducem Gottifredum Jerosolymis Regem proclamarunt, ac Domini nostri Jesu Christi monumentum ardenti (ut flagrabant) animo in custodiam acceperunt; atque sacrum ejusdem gloriosissimi sepulchri Equitum ordinem sub certis quibusdam regulis et constitutionibus fundavere, ac plurimos Illustrissimorum Virorum milites creavére, quos et quinque rubeis crucibus obsignarunt atque armarunt, decernentes imposterum, ut eas vestibus appositas, tam in bello, quam in Regum, Principumque aulis, ac fidelium quorumcunque coetibus, (ut ex praefatarum ordinationum vigesimo nono capite liquide constat) deferre tenerentur. Cujus quidem nobilissimi ordinis Christianissimi Reges, eximiique ministri ut erectores, ita et successores fuerunt. Sed proh dolor! capta iterum ab infidelibus Jerosolima, cunctisque

que ab Asia pulsis Christianis, sacer hic Equestris, sancti sepulchri ordo, qui tunc ex lege Ierosolymis armari tenebatur, extinctus pene remansit, atque sopitus, donec tandem devotissimus utriusque Siciliae Rex Robertus magna cum difficultate, maximisque sumtibus ab Aegypti Sultano Anno Domini 1304. pro Seraphicae Religionis Familia in conventu Sac. montis Sion ac in praegrandi gloriosissimi sepulchri templo commorandi facultatem impetrasset. Leo postmodum X. Pontifex Max. qui praefato Ordini satis addictus erat, piisque ejusdem votis summopere, ad innovandam non solum antiquissimi huius militaris instituti fere abolitam memoriam, verum etiam ad augendam Christi fidelium pietatem, eorumque animos pro cunctorum locorum recuperatione excitandos, praedicto S. montis Sion Guardiano, ejusque successoribus pro tempore existentibus, Anno Dominicae incarnationis M. XVIII. pridie Non. Februarii hujusmodi militares et sanctissimi Sepulchri Equites ut olim creare, ordinare, ac instituere sponte concessit, atque mandavit, quod quidem tam feliciter executum est, ut dehinc milites quam plurimi creati fuerint et in dies creentur. † In quorum numerum a nobis dignissime relatum esse fidem facimus et attestamur D. N. qui quidem praefati ordinis laurea decorari et insigniri splendoribus summopere cupiens coram nobis personaliter comparuit, humiliterque super hujuscemodi re grande sui animi desiderium exposuit, enixeque pro viribus nos exoravit. Nos igitur piis ejus precibus intenti, justisque supplicationibus inclinati, solerti indagatione circa ea, quae ad Christianae fidei puritatem spectant prius facta et diligenti inquisitione super his, quae ex antiquis legibus, in vero Christi milite requirebantur, jam habita, eum in omnibus idoneum habilemque repertum praefati sanctissimae resurrectionis Domini nostri Jesu Christi sepulchri apostolica auctoritate, qua in hac parte fungimur, Militem et Equitem juxta morem solenniter in proprio loco ejusdem sanctissimi sepulchri creavimus, ac quinque rubeis crucibus insignivimus, ac condecoravimus, sicuti per praesentes ita a nobis armatum, insignitum ac condecoratum nominamus, declaramus ac publi-

blicamus, cum singulari potestate deferendi eas, tam publice quam privatim et pro insignibus, et vexillis utendi, nec non omnibus et singulis privilegiis, indultis, immunitatibus, gratiis, libertatibus, exemtionibus, commoditatibus et praerogativis, quibus ceteri ejusdem equestris ordinis milites gaudent vel imposterum gaudebunt et potientur. In quorum omnium et singulorum fidem praesentes has litteras manu nostra subscriptas, ac sigillo gloriosissimae resurrectionis Dominicae munitas ac roboratas expediri mandavimus. Dat. Jerosolymis in Conventu nostro Sancti Salvatoris, Anno Domini MDCL Die etc.

Unter den Privilegien, ſo den Rittern des heiligen Grabes von vielen Chriſtlichen Königen und Päbſten gegeben worden ſind, gehören folgende:

Erſtlich haben die Ritter des heiligen Grabes die Macht, alle unehlich geborne Kinder zu legitimiren, und die Taufnamen zu ändern, Gewehr, Schild, und Stammwappen zu machen, und auszutheilen.

Zweitens, können ſie Notarien creiren.

Drittens, ſind ſie bevollmächtigt, ohne einige Praejudize der Kirchen, zur Beſchützung des Chriſtlichen Glaubens die Kirchen-Güter zu behalten, zu beſitzen und zu genießen.

Viertens, ſind ſie zu den Kriegs-Zeiten von allen Wachten, wie auch von Einquartierungen der Soldaten ganz befreyt, und kann ſie niemand dazu zwingen.

Fünftens, ſind ſie auch von allen Maut, Zöllen und Steuern aller Orten befreyt, es mögen Lebensmittel ſeyn, welcher Art es wolle, ſo dürfen ſie ſolche nicht verzollen.

Sechſtens, können ſie ſich wie andere Ritter in Sammet und Seide kleiden.

Siebentens, können ſie, ſobald ſie einen an der Straße am Galgen hangen ſehen, nach ihrem Wohlgefallen, den Körper mit ihrem bloßen Degen ohne eine Verletzung der Ehre abſchneiden und denſelben zu begraben anbefehlen ꝛc.

Ritter (halb-) ſ. oben unter Ritter.

Ritter (irrende), ſ. oben unter Ritter.

Ritter (Katzen-) ſ. Th. 36. S. 273.

Ritter (Kreutz-) ſ. Kreuz-Herr, Th. 49.

Ritter des heil. röm. Reichs, werden diejenigen Ritter genannt, welche bei einer Kaiſerkrönung von dem neuerwählten Kaiſer geſchlagen wurden, und bei denen die rheinländiſche freiherrliche Familie von Dalberg (Kämmerer von Worms), vermöge uralten kaiſerlichen Privilegien, die Oberſtelle hat. Der Ritterſchlag geſchieht mit dem Schwerdte Kaiſers Karls des Großen, womit der neue Ritter drei Streiche über den Rock erhält. Tages vor der Krönung wurden die Namen derjenigen, die der Kaiſer zu Rittern ſchlagen will, an Churſachſen überſendet, damit der damalige Churfürſt unterſuchen und beurtheilen möge, ob ſie Wappengenoſſen oder vier Ahnen Edle ſind, auch keine böſe Thaten und nichts gegen die Ehre begangen hatten. Nach geſchehenem Ritterſchlag giebt der Kaiſer das Schwerdt wieder an Sachſen zurück.

Ritter, bei den Römern, die römiſchen Ritter, oder der römiſche Ritterſtand (ordo equestris), welche das Mittel zwiſchen dem Senate und dem Volke ausgemacht haben, ſtellten vom Anfang des römiſchen Staats an einen eigenen Stand vor und ſtanden in einem ſehr großen Anſehn. Die Celeres des Romulus waren nach dem Zeugniß des Dionys aus den angeſehenſten und reichſten Bürgerfamilien; Tarquinius Priſcus

wies den Rittern im Circus, wo die Spiele gehalten wurden, wie den patribus beſondere Plätze an. Servius ſetzte die Centurien der Ritter in die erſte Claſſe, in welcher auch die Patricier waren, und Brutus ergänzte nach Vertreibung der Könige den Senat aus den vornehmſten Ritterfamilien, und dies beobachtete man auch immer nachher. Der Volkstribun Voſcius machte aufs neue im Jahre 686 das Geſetz, daß die Ritter in den Schauſpielen beſondere Plätze haben ſollten; auch gehörte noch zu den übrigen Vorzügen der Ritter, daß ſie bei Austheilung der Ländereien in den Colonien über noch einmal ſo viel Land bekamen, als die Füſſer. Nach dem Plinius ſoll der Ritterſtand erſt zu den Zeiten der Griechen im Jahre 631 aufgekommen ſeyn, aber hieraus erhellt nur, daß die Ritter, die ſchon lange zuvor, wie ſchon oben bemerkt wurde, einen beſondern Stand bildeten, auch durch die Griechen das Recht erhielten, die Gerichtsſtühle zu beſetzen, das zuvor nur Senatoren gehabt hatten. Die Ritter und das Volk hatten zwar ſchon lange vorher den Zutritt in den Senat; aber nunmehro bekamen die erſteren, auch wenn ſie noch nicht in den Senat aufgenommen waren, das Recht, gerichtliche Händel zu ſchließen; ſie verwalteten daher von dieſer Zeit an das Amt eines Richters im römiſchen Staat.

Dieſes Recht wurde ihnen zwar von Sulla wieder entriſſen, aber unter dem erſten Conſulat des Pompejus im Jahre 683 wurden ſie durch das Geſetz des Cotta wieder in die Gerichtsſtühle eingeſetzt. Von der Zeit an wurde ihr Anſehn im Staate außerordentlich groß, und Cicero, der ſelbſt aus dieſem Stande war, gedenkt ihrer an

vielen

vielen Orten auf die rühmlichſte Weiſe. So nennt er ſie zum Beiſpiel in der Rede pro Planco florem Romanorum, ornamentum civitatis, firmamentum reipublicae. Die Ritter waren überdies ſeit langer Zeit die Generalpächter von Rom (publicani et negotiatores). Die Reichthümer, die ſie ſich durch die Pacht der Einkünfte des Staats erwarben, trugen auch das meiſte zu dem Anſehn bei, welches ſie nachher erlangten.

Aus dieſen oben erwähnten Rittern beſtand die legioneriſche Reiterey. Wenn aber ein römiſcher Bürger in den Reiterdienſt aufgenommen werden wollte, ſo mußte er fürs erſte den Census equestris, das heißt 100,000 As oder 2,000 Gulden im Vermögen haben. Dieſer Cenſus wurde in der Folge immer vermehrt, und im Jahre 686 auf 400,000 Seſtertien geſetzt, welches zehnmal ſo viel, oder eine Summe von 20,000 Gulden beträgt. Ueberdieß mußte er auch von guter Abkunft und von untadelhaften Sitten ſeyn. Beſaß ein Bürger dieſe Eigenſchaften, ſo wurde er von den Cenſoren unter die Ritter aufgenommen, und bekam ein Pferd vom Staat (equum publicum); doch hatten die Ritter auch ihre eigene Pferde.

Die Ritter ſtanden unter der unmittelbaren Aufſicht der Cenſoren. Wurden ſie daher angeklagt, ſo mußten ſie ſich vor dem Cenſor verantworten. Ueberdieß mußten ſie ſich alle Jahr vor den Cenſoren mit ihren Pferden ſtellen und ſich muſtern laſſen. Dieſer Aufzug hieß equitum transvectio, oder auch probatis, weil die Cenſoren bei dieſer Gelegenheit die Aufführung der Ritter unterſuchten, und diejenigen, die ſie ſchuldig fanden, zum Reitereydienſt unfähig er-

klärten und ihnen die Pferde abnahmen. Livius nennt dieſe Muſterung daher an vielen Orten censuram tristam. Er ſetzt auch die Einführung dieſes feierlichen Aufzuges ins Jahr der Stadt 449, und ſchrieb ſie dem Cenſor Fabius zu, demſelben, der die gemeinſten Bürger der Stadt in 4 tribus urbanus zuſammenwarf. Dyonis ſetzt hingegen den Urſprung dieſer Feierlichkeit 200 Jahr früher.

Die Inſignien der Ritter waren, außer dem Angusti clavium, wodurch ſie von den Senatoren unterſchieden wurden, die Phalera, ein beſonderer Schmuck des Pferdes, der goldene Ring, den ſie mit den Senatoren gemein hatten, und die trabea, ein weißes Reitkleid mit purpurnen Streifen.

Zu Ende der Republik fingen die Ritter an ſich vom Kriegsdienſt loszumachen. Denn da Marius die ſchlechſten Leute unter die Legionen aufnahm, und um die nämliche Zeit auch den Bundsgenoſſen das römiſche Bürgerrecht ertheilt wurde, wodurch aller Unterſchied unter römiſchen und verbündeten Legionen aufgehoben ward, ſo hielten es die römiſchen Ritter, die nunmehr durch Pachtungen große Reichthümer erworben und die Gerichtsſtühle beſetzt hatten, für zu niedrig, ſich noch länger zum legionariſchen Reiterdienſt gebrauchen zu laſſen. Daher kam es, daß die Reiterey der ſpätern Legionen größtentheils aus fremden Nationen beſtand, die man miethete und in den Provinzen aushob, wo die Legionen ſtanden.

Um eben dieſe Zeit, wo die Ritter ſich dem Kriegsdienſt zu entziehen anfingen, ſuchten ſie ſich auch immer mehr von dem Volke, deſſen Krone ſie bisher geweſen waren, zu unterſcheiden. Der

Stand wurde nun in eine Würde verwandelt, und dieſe Würde wurde nach und nach erblich. In den frühern Zeiten gab es keine Ritter, als diejenigen, die wegen ihres Vermögens von den Cenſoren ein öffentliches Pferd erhalten, und ſich dadurch anheiſchig gemacht hatten im Kriege zu dienen; aber nachher gab es gebohrne römiſche Ritter, und der Kriegsdienſt hörte auf das Merkmal eines römiſchen Ritters zu ſeyn. In der Folge ertheilten die Kaiſer die ritterliche Würde denen als eine Belohnung, die ihnen im Kriege treue Dienſte geleiſtet hatten, und ſprachen ſie dadurch zugleich von fernern Kriegsdienſten frei. Man findet hiervon eine Menge Beiſpiele, theils in den ſpätern Geſchichten von Rom theils in den Inſchriften, die Geutter und Fabretti geſammelt haben. Die ſpätern Ritter dienten allein unter den Prätorinnern, oder unter der kaiſerlichen Leibwache. Dies waren die prätorianiſchen Reiter. Sie wurden auch zu Procuratoren in den Provinzen ernannt. Man theilte ſie in 6 Turmen, welche von den Turmen der legionariſchen Reiterey wohl zu unterſcheiden ſind. Das Haupt einer jeden Turme hieß sevir, weil die Ritter in 6 Turmen abgetheilt waren.

Als die römiſchen Ritter aufhörten Dienſte zu thun, ſo wurde die Reiterey aus Bundsgenoſſen und fremden Miethvölkern genommen. Zu eben dieſer Zeit fing man an, die Reiterey von der Legion zu trennen, und dieſelbe als ein von den Legionen abgeſondertes Corps zu betrachten. Oft lagerte die Reiterey an einen andern Ort, als die Legionen, und das alte Band, das vormals Reiter und Fußgänger zuſammenhielt, wurde zerriſſen. Hygia gedenkt in ſeiner Lage-

rung keiner Reiterei bei den Legionen, die zu ſeiner Zeit aus den Provinzen gezogen wurden; hingegen nennt er Fußcohorten von 500 und 1000 Mann, die vielleicht als Ueberreſte der alten Legionen anzuſehen ſind. Schon unter Cäſarn und Pompejus war die Reiterey bei den Legionen ſelten; denn Cäſar hatte meiſt Germanen und Gallier in ſeiner Reiterey, und Pompejus errichtete während des Bürgerkrieges ein Corps von 300 Reitern aus Sclaven und Freigelaſſenen. Indeſſen hatte doch die römiſche Legion zur Zeit der Valentiniane ihre eigene Reiterey, welche Truppenweiſe den Legioncohorten zugetheilt war.

Ritter (amerikaniſcher), Eques americanus B. Eques pinna dorsi prima altissima Fr. Poisson rayé und poisson à rubans de la Caroline (Duhamel) Eng. Ribband Fisch (Eduard). Das Kennzeichen dieſes Fiſches iſt die erſte ſehr hohe Rückenfloſſe. In der Kiemenhaut ſind fünf, in der Bruſtfloſſe ſechzehn, in der Bauch- und Afterfloſſe in jeder ſechs, in der Schwanzfloſſe achtzehn, in der erſten Rückenfloſſe eilf und in der zweiten funfzig Strahlen.

Der Kopf iſt klein zuſammengedrückt, abgerundet und mit Schuppen bedeckt, die Mundöffnung iſt eng, die Rippenknochen ſchmal, die Naſenlöcher doppelt und dicht an den Augen befindlich. Dieſe haben einen ſchwarzen Stern, der von einem orangenfarbenen Ringe umgeben wird. Die Kiemendeckel ſind glatt und die Kiemenöffnung weit. Der Rumpf iſt zuſammengedrückt, vorn breit, hinten ſchmal und mit großen gezähnelten Schuppen bedeckt. Die Seitenlinie iſt gerade und läuft mitten durch den braunen Band. Der After iſt der Schwanz-

floſſe

floſſe etwas näher, als dem Kopfe. Die Floſſen ſind durchaus mit ſehr kleinen Schuppen beſetzt, welches die Urſache ihrer Steifheit iſt. Der erſte Strahl in der Bauch- und Afterfloſſe iſt hart, die übrigen aber ſind weich und vielzweigig. Nur die in der erſten Rückenfloſſe ſind einfach und endigen ſich in borſtenartige Faſern, von welchen die zweite die längſte iſt. Beide Rückenfloſſen ſind durch eine dünne Haut zuſammen verbunden. Der Rücken iſt braun, die Seiten und der Bauch ſind grau, die Bänder dunkelbraun und weiß eingefaßt. Das erſte dieſer Bänder geht über den Kopf durch das Auge, das zweite über die Kiemendeckel und die Bruſt und das dritte fängt an der Spitze der erſten Rückenfloſſe an, und endigt ſich am Ende der Schwanzfloſſe.

Die mehreren Reihen kleiner Zähne und die Bänder machen den Charakter dieſes Geſchlechts aus. Vor der Hand beſteht daſſelbe nur aus einer Gattung. Man würde dieſen Fiſch nach Bloch zu den Klippfiſchen wegen des bandirten Körpers zählen können, da er aber, ſtatt einer Reihe Borſtenzähne, mit mehreren Reihen kleiner Zähne verſehen, und der Körper ſchmal iſt, ſo fehlen ihm die Kennzeichen dieſes Geſchlechts. Er hat auch überdies zwei Rückenfloſſen, welche ganz ſtachellos ſind. Im Syſtem würde er aber auf die Klippfiſche folgen. Sein mit Bändern gezierter Körper hat Bloch zu dem Namen Ritter veranlaßt.

Man findet dieſen ſchönen Fiſch zu Guadeloup und in Carolina. Eduard hat, wie aus dem Duhamel hervorgeht, dieſen Fiſch zuerſt beſchrieben.

Ritter, im Feſtungsbau, Fr. Cavalier, ſ. Katze, Th. 36, S. 192

Ritter, (Arme=) die Benennung eines erfurter Backwerkes, welches jetzt aber auch in mehreren Gegenden zubereitet und gern gegeſſen wird, beſonders in der Mark Brandenburg. Dieſe Art des Backwerks iſt übrigens ſchon alt; man findet es ſchon in mehreren alten Kochbüchern unter dem Namen des armen Mannes angeführt. Der jetzige Name kann wohl ſeinen Urſprung einem Koch oder einer Köchin zu Erfurt zu verdanken haben. Die Zubereitung geſchieht auf folgende Weiſe:

Arme Ritter mit Semmelſcheiben.

Man nehme Semmelſcheiben, lege ſie in Milch, rühre dann drei Eier in etwas Milch nebſt Zucker und Mehl ſo dick, als zum Eierkuchen, und lege dann die Scheiben hinein. Hierauf backe man ſie in Schmalz oder Butter, und wenn ſie fertig ſind, ſo beſtreue man ſie mit Zucker oder Zimmt. Des Wohlgeſchmackes wegen, iſt aber gute Butter dem Schmalze vorzuziehen.

Arme Ritter auf eine andere Art.

Man ſchneide Semmel in Scheiben, nehme dann friſches Waſſer, rühre Milchrahm darein und ſalze es. Hierauf laße man Schmalz oder Butter in einer Pfanne heiß werden, hebe ſie dann vom Feuer, damit das Schmalz ein wenig kalt werde; dann nehme man das Waſſer mit dem Rahm, gieße es hinein, thue die Semmelſcheiben hinzu, und laße es ziemlich dick über Feuer werden, ſo ſind ſie fertig. Oder: Man ſchneide Semmeln auf, wie zu einer Suppe, gie-

ße Milch, doch nur ſo viel daran, damit die Semmel nur angefeuchtet werde; man ſchlage dann nach Belieben Eier daran, ſalze es, thue dann Schmalz oder Butter in eine Pfanne, laſſe ſie zergehen, thue dann den Teig hinein und röſte ihn, bis er eine braune Rinde bekommt, ſo ſind ſie fertig.

Arme Ritter mit Milchbrod.

Man nehme Milchbrode, lege ſie in Milch und laſſe ſie hierin mehrere Stunden weichen. Dann ſchlage man mehrere Eier aus, und quirle ſie mit Milch ab, dieſes gieße man nun über die eingeweichten Milchbrode; ſchütte dann das ganze in eine Pfanne, worin ſchon nach dem Verhältniß der Anzahl Milchbrode, Butter zerlaſſen worden iſt, und bringe es wieder über Feuer und laſſe es ſo lange backen, bis es eine braune Kruſte bekommt ſo ſind ſie fertig. Sobald man ſie aufträgt, ſchütte man Zucker und Zimmt darüber, es verſteht ſich, beides zerſtoßen. Wegen des Namens **arme Ritter**, ſ. Th. 58, S. 692.

Ritter=Akademie, eine Schule, worauf der junge Adel in Wiſſenſchaften und Kriegesübungen unterrichtet wird, ſ. **Kriegsſchule**, Th. 52, S. 1 u. f.

Ritterbank, diejenige Bank, worauf die Ritter, und in weiterer Bedeutung die Perſonen vom niedern Adel bei gewiſſen feierlichen Gelegenheiten ſitzen. Der Reichshofrath hatte, ſo wie auch das Appellations=Tribunal in Böhmen, das ſchleſiſche Ritter= und Ehrengericht ꝛc. ſeine eigene Ritterbank, welche von der Herrenbank gewöhnlich noch verſchieden iſt, und die adelichen Beiſitzer von niederem Adel in ſich faßt. Zu den Zeiten der eigentlichen Ritter, gab es auch

in

in den damaligen gerichtlichen Verſammlungen Ritter- und Gelehrten-Bänke. S. oben unter Ritter.

Ritterblume, ſ. Ritterſporn.

Ritter-Canton, ſ. Ritterkreis.

Ritterdienſt, ein Dienſt, welchen ein Ritter jemanden leiſtet oder zu leiſten verbunden iſt. Beſonders wurde dieſes aber in dem Mittelalter von den Dienſten zu Pferde verſtanden, welche ein Ritter von ſeinem Rittergute dem Lehnsherren im Kriege zu leiſten verbunden war ꝛc. S. oben unter Ritter.

Ritterfelder, die zu einem Rittergute gehörigen Felder, ſ. Th. 59, S. 464.

Rittergericht, ein aus Rittern und adelichen Perſonen beſtehendes Gericht, ſ. Land-Gericht, Th. 59, S. 464, und auch oben unter Ritter.

Ritter-Gut, ein Gut, deſſen Beſitzer dem Lehnsherren zu Ritterdienſten verbunden und außer denſelben, von allen Beſchwerden befreit iſt, ſ. Land-Gut, Th. 59, S. 464 und 519, u. f., ſo auch oben unter Ritter.

Ritter-Hauptmann, wird der Director einer freihen Reichsritterſchaft genannt, der entweder beſtändig bleibt, oder jährlich gewählt wird.

Ritterhof, das Wohnhaus nebſt den dazu gehörigen Gebäuden und Hofraume auf einem Rittergute, ſ. Th. 59, S. 464.

Ritterhufe, die Hufe ſo zu einem Rittergute gehört, ſ. Th. 59, S. 464.

Ritterkaſten, wird in einigen Provinzen eine Caſſe mit den dazu gehörigen Perſonen genannt, welche die Beiſteuer des Adels im Empfang nimmt und berechnet.

Ritterkleider, die Tracht und Waffen der alten Ritter, ſ. oben unter Ritter; ihre Vorſtellung auf dem Theater, ſ. Schauſpiele.

Ritterkoch, wird an großen Höfen derjenige Koch genannt, welcher die Ritter- oder Marſchallstafel mit Speiſen verſieht; zum Unterſchiede ſowohl von dem Mundkoche, als von dem Unterkoche.

Ritterkreis, nennt man einen von denjenigen Kreiſen, worin die Ritterſchaft einer Gegend oder Provinz getheilt iſt, ſ. Ritterſchaft.

Ritterlehen, ein Lehn, welches deſſen Beſitzer zu Ritterdienſten verbindet, ihn aber dagegen von allen andern Beſchwerden befreit, ſ. Th. 69, S. 344.

Rittermann, im Churfürſtenthum Sachſen, Tagelöhner, welche auf dem Grunde und Boden eines Rittergutes, ein darauf erbautes Fröhnerhäuschen beſitzen, und dem Rittergute zu gewiſſen Frohnen verbunden ſind.

Ritterorden, an den Höfen ein Orden, welcher nur Perſonen Ritterſtandes, das heißt, denjenigen vom Adel ertheilt wird, und deſſen Glieder Ritter genannt werden; eine Veranſtaltung, welche ein Ueberbleibſel der ehemaligen Ritter iſt. Die Entſtehung ſo mancher Ritterorden iſt noch immer etwas dunkel, und ſcheint noch immer unerforſchlich; dies liegt wohl an dem Mangel von Urkunden und andern Notizen, welche uns zu deren Aufhellung fehlen, dem ſey wie ihm wolle, ſo iſt es doch ausgemacht, daß ſie größtentheils nach dem Dahinſchwinden des ehemaligen Ritterſtandes aufgekommen ſind. Die Fürſten ſahen wohl, daß ihnen die Vaſallen bei der Beſchenkung mit Lehngütern zu mächtig wurden, ja ihnen ſelbſt den Sturz droheten, wie wir ſolches in dem Artikel Ritter bei den Raufge-

geſellſchaften ꝛc. geſehen haben; ſie mußten daher auf Mittel ſinnen, um ſich feſt auf dem Throne zu erhalten, dieſem Unweſen zu ſteuern. Dieſes geſchah nun erſtens durch die Veranſtaltung glänzender Turniere, wodurch ſie die vornehmſten Ritter zu einem bedeutenden Aufwande verleiteten, der größtentheils ihre Finanzen zerrüttete; zweitens durch die Erhebung anderer Perſonen, die nicht zum Ritter- und Knappenſtande gehörten, zu dieſer Würde, wodurch ſie die Ritter nicht nur eiferſüchtig auf die neugeſchlagenen, ſondern auch gleichgültig gegen ihren eigenen Stand machten; und drittens durch die Einführung der Ordenszeichen, wodurch ſie dieſe geſunkene Würde gleichſam wieder ein neues Leben gaben, und den damit begabten neuen Ritter feſter an ihren Thron knüpften. Dieſe Mittel nun, die ſich die Fürſten bedienten, vereint mit der errichteten Miliz, ſtürzten zwar den ganzen alten Ritterſtand über den Haufen, aber ein neuer veredelter ging hieraus hervor, der auch um ſo nöthiger ward, da die frommen Sitten und der eigentliche Zweck dieſes in den früheſten Zeiten ſo ehrwürdigen Standes ganz verſchwunden waren.

Da nun die Fürſten ſich allein das Recht Ritter zu ernennen und Orden zu ertheilen vorbehielten, ſo konnte auch kein Mißbrauch bei dieſer neuen Würde mehr entſtehen, und ihr Thron, ſo wie die Unterthanen, waren vor jeder Gewaltthätigkeit raubſüchtiger Ritter geſichert; auch gewannen ſie anſehnlich dabei, da die meiſten Orden mit keinen Einkünften verknüpft ſind, ſondern nur einzig und allein als Lohn kriegeriſcher Thaten und anderer Verdienſte um den Staat gelten.

Wir

Wir wollen nun die Ritterorden hier nach einander aufführen und mit dem engliſchen Orden vom Bade, deſſen Urſprung noch etwas dunkel, und deſſen Ceremonie, obgleich unbedeutend in Hinſicht der Merkwürdigkeit, doch aber wegen des wichtigen Ernſtes womit ſie geſchah, intereſſant iſt, beginnen.

Der Orden vom Bad, oder Bade, The order of the Bath, hat, wo nicht ſeinen Urſprung, doch ſeine Geſtalt vom König Heinrich den 4ten bekommen, und iſt 1725 vom König Georg den 1ſten erneuert und beſſer eingerichtet worden. Den Namen hat er von der ſehr alten Gewohnheit, die Ritter durch Baden einzuweihen, erhalten. Er wird eine Brüderſchaft genannt, und beſteht außer dem König aus 85 Rittern. Das Zeichen des Ordens ſind drei Kronen im goldnen Felde, mit der Umſchrift: Tria juncta in uno und der Band, woran er getragen wird, iſt von rother Farbe.

Die Feierlichkeit, mit welcher die Würde eines Ritters vom Bade in Friedenszeiten ertheilt ward, iſt folgende:

I.

Sobald ein Knappe an den Hof kommt, um die Ritterwürde zu empfangen, ſo ſoll er von den Hofdienern mit Ehren angenommen werden, das heißt, von dem Großhofmeiſter oder dem Kämmerling, ſind dieſe aber nicht gegenwärtig, von den Marſchällen und den Ceremonienmeiſtern. Alsdann ſollen zwei Ehrenritter, ehrbar und ſtattlich von Weſen und Geſtalt, wie auch in Ritterthaten ausgeſucht werden, und dieſe ſollen ſeine Knappen und Oberaufſeher in allen Dingen

gen ſeyn, die ihn angehen; auch müſſen ſie den vorgedachten Befehl annehmen.

2.

Kommt der Ritterluſtige vor dem Mittagsmahl, ſo ſoll er eine Schüſſel von dem erſteu Gange auf des Königs Tafel tragen.

3.

Nach dieſem ſoll der Aufſeher der Knappen den, der die Würde empfangen ſoll, in ſein Gemach bringen, damit man ihn an dieſem Tage nicht weiter ſieht.

4.

Am Abend ſoll der Anfſeher des Knappen nach dem Barbier ſenden; dann ſoll ein Bad zurechte gemacht werden, innerhalb und außerhalb der Wanne mit Leinen behangen. Der Aufſeher ſoll Sorge tragen, daß es, wegen der Kälte der Nacht, mit Bettdecken und Teppichen zugedeckt ſey. Dann ſoll man den Knappen den Bart ſcheeren, und ſein Haar rund abſchneiden, hierauf ſoll der Aufſeher des Knappen zu dem Könige gehen und ſagen. „Herr, der Abend iſt nun herangekommen und der Knappe iſt fertig zum Bade, wenn es Euch ſo gefällt.“ Worauf der König ſeinen Kämmerling beſiehlt, daß er die leutſeligſten und ehrſamſten Ritter, welche bei Hofe gegenwärtig ſind, mit ſich nehmen ſoll in des Knappen Gemach, um den Knappen guten Bericht und Rath über den Orden und die Thaten der Ritterſchaft zu ertheilen. Die andere Knappen von des Königs Haushaltung nebſt den Miniſtrels ſollen ſingend, tanzend und ſpringend

gend bis zu der Gemachsthüre des gedachten Knappen vor dieſem Ritter hergehen.

5.

Sobald die Anführer des Knappen das Geräuſch des Miniſtrels hören, ſo ſollen ſie den gedachten Knappen auskleiden und ihn, nackend, in das Bad ſetzen; bei dem Eintritt in das Gemach, ſollen die Aufſeher des Knappen die Muſik, ſo wie auch die Knappen einſtweilen zur Ruhe verweiſen. Sobald als dieſes geſchehen iſt, ſollen die ehrſamen Ritter ohne ein Geräuſch zu machen in das Zimmer treten, und ſich gegenſeitig Ehrerbietung bezeigen, dann in Erwägung ziehen, welcher von ihnen es ſeyn ſoll, der den Knappen von dem Laufe des Bades unterrichtet. Und ſobald ſie überein gekommen ſind, ſoll der erſte von ihnen zu dem Bade hingehen, und indem er vor demſelben niederkniet, mit ſanfter Stimme ſagen: „Herr! dieſes Bad bringe Euch große Ehre.“ Hierauf ſoll er ihm die Merkwürdigkeiten des Ordens erklären, nämlich, ſo viel er davon weiß, und einen Theil des Badewaſſers auf die Schultern des Knappen gießen, und wenn er dies gethan hat, ſoll er abtreten. Die Aufſeher des Knappen ſollen an den Seiten des Bades ſtehen, ſo wie auch die andern Ritter, einer hinter dem andern, bis alles vorbei iſt.

6.

Die Ritter ſollen dann auf eine Zeitlang das Gemach verlaſſen; und die Aufſeher des Knappen ſollen den Knappen aus dem Bade heben, und ihn in ſein Bette bringen, darin ſoll er ſo lange bleiben, bis ſein Körper trocken iſt; das Bett muß offen und ohne Vorhänge ſeyn.

Sobald er abgetrocknet iſt, ſollen ſie ihn aus dem Bette heben, ihn wegen der Kälte der Nacht warm anziehen, und über ſeine Unterkleider ihm einen langen bräunlichen Rock ziehen, mit langen Aermeln, und einer Kappe, gleich der Kappe eines Eremiten. Und wenn der Knappe aus dem Bade iſt, ſoll der Barbier das Bad wegnehmen mit allem, was dazu gehört, ſowohl von innen, als außen, und es zu ſeinem Lohn nehmen; und ſo auch die Halskette, er ſey Graf, Baron, Pannerherr, oder ein gemeiner Knappe, ſo wie es der Gebrauch des Hofes mit ſich bringt.

7.

Dann ſollen die Aufſeher des Knappen die Thüre des Gemachs öffnen, und die alten ehrſamen Ritter hereintreten laſſen, um den Knappen in die Kapelle zu führen. Sobald ſie herein gekommen ſind, ſo ſollen die Knappen, ſpringend und tanzend, vor dem Knappen hergehen, nebſt den Miniſtrels, welche Muſik machen ſollen, bis zur Kapelle.

8.

Wenn ſie in die Kapelle gekommen ſind, ſoll Wein und Kuchen in Bereitſchaft ſeyn, für die Ritter und den Knappen. Und dann ſollen die Aufſeher des Knappen die gedachten Ritter vor den Knappen bringen, um ſich bei ihm zu beurlauben, und er ſoll ihnen allen danken für die Mühe, Gunſt und Höflichkeit, die ſie für ihn gehabt haben; und wenn dieſes geſchehen iſt, ſollen ſie ſich aus der Kapelle wegbegeben.

9.

9.

Dann ſollen die Aufſeher des Knappen das Thor zuſchließen, und keiner ſoll darin bleiben, als ſie ſelbſt, der Prieſter, der Lichterputzer und der Wächter. Und auf dieſe Weiſe ſoll der Knappe die ganze Nacht in der Kapelle bleiben, bis daß es Tag iſt, ſeine Zeit mit Gebet hinbringen, und Gott den Allmächtigen und ſeine heilige Mutter bitten, daß ſie, aus Gnaden, ihm Geſchicklichkeit verleihen wollen, dieſe hohe zeitliche Würde zu empfangen zu ihrer Ehre, Preiß und Dienſt, ſo wie auch der heiligen Kirche, und des Ordens der Ritter. Beim Anbruch des Tages, ſoll dann einer den Prieſter rufen, daß der Knappe ihm alle ſeine Sünden bekenne; und wenn dieſer die Metten und die Meſſe gehört hat, kann er wenn er ſonſt will, ein Gebet oder eine Meſſe für ſich halten laſſen.

10.

Nach ſeinem Eintritt in die Kapelle, ſoll eine brennende Wachskerze vor ihm ſtehen; und ſobald die Meſſe angegangen iſt, ſoll einer von den Aufſehern die Kerze halten, bis zum Leſen des Evangeliums; und dann ſoll der Aufſeher ſie in des Wappeners Hände geben, der ſie ſelbſt ſo lange halten ſoll, bis das Evangelium abgeleſen iſt, aber dann ſoll jener ſie wieder ihm abnehmen, und vor ihm hinſetzen, wo ſie während der ganzen Zeit der Meſſe ſtehen bleiben ſoll.

11.

Bei Erhebung des Hochheiligen, ſoll einer von den Aufſehern dem Knappen die Kappe ab-

abnehmen, und ſie nachher ihm wieder zuſtellen, bis zu dem Anfange des Evangelio, und bei Anhebung deſſelben ſoll der Aufſeher eben dieſelbe Kappe wieder nehmen und ſie wegbringen laſſen, und jenem die Wachskerze wieder in ſeine eigenen Hände geben.

12.

Dann ſoll er einen Pfenning oder mehr bei der Wachskerze in Bereitſchaft halten, und bei den Worten verbum caro factum est, niederknien, und die Kerze und den Pfenning auf den Altar legen, nämlich, die Kerze zu der Ehre Gottes, und den Pfenning zur Ehre der Perſon, die ihn zum Ritter macht. Und wenn dieſes vollzogen iſt, ſollen die Aufſeher des Knappen ihn wieder in ſein Gemach zurück und in ſein Bette bringen, bis es heller Tag iſt. Wenn er im Bette liegt, ſo ſoll er bekleidet ſeyn, bis zu ſeinem Aufſtehen, mit einer goldenen Decke, Singleton genannt, und dieſe ſoll mit blauem Zeuge, Cardene genannt, gefüttert ſeyn. Und wenn die Aufſeher ſehen, daß es ſchickliche Zeit iſt, ſollen ſie zu dem Könige gehen und ſagen: „Sir, wenn iſt Es euch gefällig, daß unſer Herr „aufſtehen ſoll?“ Worauf der König den ehrſamen Rittern, Knappen und Miniſtrels befehlen ſoll, ſich in das Gemach des gedachten Knappen zu begeben, ihm aufſtehen und ankleiden zu helfen, und ihn zu dem Könige in die Halle zu bringen. Aber ehe ſie kommen, und ſobald ſie das Getöſe des Miniſtrels hören, ſollen die Aufſeher des Knappen alle nöthige Sachen in Bereitſchaft halten, ſie den Rittern zu übergeben, ihn anzuziehen und auszuziehen.

Und wenn die Ritter an das Gemach des Knappen gekommen ſind, ſollen ſie mit Erlaubniß hineintreten, und zu ihm ſagen: „Sir, wir wünſchen Euch guten Morgen, es iſt Zeit aufzuſtehen, und Euch in Bereitſchaft zu ſetzen;“ und dann ſollen ſie ihn bey dem Arm nehmen, um ihn anzukleiden, indem der älteſte von den beſagten Rittern ihm ſein Hemd reicht, ein Anderer ſeine Beinkleider giebt, der Dritte ſein Wammes; und ein Anderer ihm einen Rock von rothem Tartarin anlegt; zwei Andere ſollen ihn aus dem Bette heben, und zwei Andere ihm ſeine Ritterſchuhe anziehen, mit Solen von Leder daran genäht. Zwei andere ſollen ſeine Ermel ſchnüren, und ein Anderer ſoll ihm einen Gürtel von weißem Leder ohne Schnallen daran umgürten, ein Anderer ſoll ſeine Haare kämmen; ein Anderer ſeinen Kopfputz aufſetzen, ein Anderer ihm ſeinen ſeidenen Mantel über den Rock von rothem Tartarin geben, welcher mit einer weißen ſeidenen Schnur zugebunden seyn muß, mit einem Paar weißer Handſchuhe, welche am Ende dieſer Schnur hangen. Und der Lichterputzer ſoll zu ſeinem Lohne alle die Kleidungsſtücke nehmen, mit dem ganzen Schmuck und Zubehör, womit der Knappe an dem Tage geziert und gekleidet geweſen iſt, wie er an den Hof kam, um die Ritterwürde zu empfangen, und auch das Bett, worin er zuerſt, nach dem Bade, lag, zuſammen mit dem Singleton und andern Nothwendigkeiten; wofür derſelbe Lichterputzer, auf ſeine eigenen Koſten, den gedachten Kopfputz, die Handſchuhe, den Gürtel, und die Schnur ſchaffen muß.

13.

Sobald als dieſes geſchehen iſt, ſollen die ehrſamen Ritter ſich zu Pferde ſetzen und den Knappen zur Halle bringen, die Miniſtrels vorangehend und Muſik machend. Das Pferd muß aber auf folgende Art ausgeputzt ſeyn: der Sattel muß einen ſchwarz ledernen Ueberzug haben, der Sattelbaum von weißem Holz, in vier Theile getheilt ſeyn. Die Steigriemen von ſchwarzem Leder, die Steigbügel vergoldet, der Bruſtriemen von ſchwarzem vergoldeten Leder, mit einem achteckigten vergoldeten Kreutz, das vor der Bruſt des Pferdes hengt; aber ohne Hinterzeug. Der Zaum ſchwarz, mit langgekerbtem Zügel, nach der ſpaniſchen Art, und einem achteckigten Kreuz auf der Stirne. Dann muß ein junger höflicher Knappe herbeigeſchafft werden, welcher vor dem gedachten Knappen herreitet, mit bloßem Haupt und der das Pferd deſſelben führt, mit den Sporen, welche an dem Griff des Schwerdtes hangen. Die Scheide des Schwerdtes ſoll von weißem Leder ſeyn und ſo auch das Gehenk ohne Schnallen. Der junge Knappe ſoll das Schwerdt bei der Spitze halten; und auf dieſe Weiſe reiten ſie zu des Königs Halle, und die Aufſeher ſind fertig bei der Hand.

14.

Und die ehrſamen Ritter ſollen den beſagten Knappen führen, und ſobald ſie vor der Halle angekommen ſind, müſſen die Marſchälle und Ceremonienmeiſter bei der Hand ſeyn, um ihnen entgegen zu gehen, und ihn abſteigen zu heißen; und wenn er abgeſtiegen iſt, ſoll der Marſchall das Pferd zu ſeinem Lohn nehmen. Dann ſollen die Ritter ihn in die Halle hin zu

dem oberſten Tiſche führen, und nachher zu dem Ende des zweiten Tiſches, bis der König kommt, die Ritter zu beiden Seiten ſtehend, und der junge Knappe, das Schwerdt aufrecht haltend, zwiſchen beiden Aufſehern.

15.

Und wann der König zur Halle gekommen iſt, und den Knappen bereit findet, dieſen hohen Orden und zeitliche Würde zu empfangen, ſoll er nach dem Schwerdte und den Sporen fragen, welche der Kämmerling dem jungen Knappen abnehmen ſoll, und dem Könige zeigen; und darauf ſoll der König den rechten Sporen nehmen, und ihn einer der edelſten und artigſten gegenwärtiger Perſonen übergeben, und zu ihm ſagen: „Mach dieſes an die Ferſe des Knappen;“ und dieſer knieend, auf einem Knie, muß den Knappen bei dem rechten Schenkel nehmen, und den Fuß deſſelben auf ſein eignes Knie ſetzen, den Sporen an der rechten Ferſe des Knappen feſt machen; und darauf ein Kreuz über des Knappen Knie ſchlagen, und ihn küſſen, worauf, wenn es geſchehen iſt, ein anderer Ritter kommen muß, und auf gleiche Art ihm den linken Sporn anlegen. Und dann ſoll der König aus hohen Gnaden das Schwerdt nehmen, und den Knappen damit gurten; wobei der Knappe ſeine Arme in die Höhe heben und ſeine Hände gegen einander halten muß, und die Handſchuhe zwiſchen ſeinen Daumen und Fingern.

16

Und der König, indem er ſeine eigenen Arme um den Hals des Ritters ſchlägt, ſoll ſagen: „Sei du ein guter Ritter!“ und ihn nach-

her küſſen. Hierauf müſſen die alten Ritter dieſen neuen Ritter mit vieler Muſik in die Kapelle führen und hier bis zum hohen Altar, und dort muß er knien, und indem er ſeine rechte Hand auf den Altar legt, verſprechen, die Rechte der heiligen Kirche ſein ganzes Lebenlang zu ſchützen.

17.

Und dann ſoll er ſelbſt ſich ſein Schwerdt abgürten, und mit großer Ehrfurcht gegen Gott und die heilige Kirche es dort opfern, indem er zu Gott und allen Heiligen betet, daß ſie den Orden, in den er ſo eben getreten iſt, erhalten mögen bis ans Ende. Und wenn alles dieſes vollbracht iſt, kann er einen Schluck Wein trinken.

18.

Und wann er aus der Kapelle geht, muß des Königs Mundkoch in Bereitſchaft ſeyn, ihm ſeine Sporen zu ſeines, (des Koches) Lohn abzunehmen; und dieſer ſoll ſagen: „Ich, des Königs Mundkoch, bin gekommen, Eure Sporen zu meinem Lohn zu nehmen; und wenn Ihr irgend etwas wider die Geſetze der Ritterwürde begehet (welches Gott verhüte!) werde ich Eure Sporen von Euren Ferſen hacken.“

19.

Nach dieſem müſſen die Ritter den neuen Ritter wieder zurück in die Halle führen, wo er obenan bei des Königs Tafel ſitzen ſoll, und die Ritter um ihn herum, und muß er ſo bedient werden, wie alle die übrigen; aber er muß weder vorſchneiden, noch trinken bei Tiſche, noch ausſpeien

ſpeien, noch um ſich herumſehen, weder rechts noch links, nicht anders, als wie eine Braut. Und wenn er bei Tiſche ausſpeien will, ſoll einer von ſeinen Aufſehern ein Schnupftuch in der Hand haben, und es dabei vor das Geſicht halten. Und wenn der König vom Tiſche aufſteht, und in ſein Gemach geht, dann ſoll der neue Ritter, mit einer großen Anzahl anderer Ritter, und den Miniſtrels vor ihm, in ſein eigenes Gemach geführt werden; und bei ſeinem Eintritte ſollen die Ritter und Miniſtrels ſich bei ihm beurlauben und zum Eſſen gehen.

20.

Und wenn die Ritter auf dieſe Art fortgegangen ſind, ſoll die Thüre des Gemachs zugemacht und der neue Ritter ausgezogen werden; und ſein Anzug ſoll den Herolden des Königs, wenn ſie gegenwärtig ſind, und wo nicht, andern Herolden, wofern einige ſich finden, zufallen; ſonſt aber den Miniſtrels, nebſt einer Mark Silber, wenn es ein gemeiner Ritter iſt; aber ein Baron, zweimal ſo viel; ein Graf, oder noch von höherm Range, viermal ſo viel. Die bräunliche Nachtkappe erhält die Wache, oder ſonſt ein Edler.

Dann wird der neue Ritter wieder mit einem blauen Kleide mit engen Aermeln bekleidet, geſchnitten wie Prieſterärmel; und auf ſeiner linken Schulter hängt eine weiß ſeidene Schnur. Dieſe Schnur ſoll er auf allen ſeinen Kleidern tragen, von dem Tage an, bis er irgend Ehre oder Ruhm durch Waffen ſich erworben hat, und ſo hoch angeſchrieben iſt, als die Edlen, Ritter, Knappen und Herolde, und durch einige der vorgedachten Ritterthaten berühmt iſt; oder

bis irgend ein großer Fürſt, oder eine edle Dame dieſe Schnur von ſeiner Achſel reißen, und ſagen kann: „Sir, haben ſo viel von dem Rufe Eurer Ehre und Thaten gehört, welche Ihr in verſchiedenen Ländern gethan habt, ſowohl zum großen Ruhm der Ritterſchaft, als Eurer ſelbſt, und auch zum Ruhm deſſen, der Euch zum Ritter gemacht hat, daß es billig iſt, dieſe Schnur von Euch zu nehmen.

21.

Nach dem Eſſen müſſen die Ehrenritter und Hofleute ſich zu dem Ritter begeben, und ihn in die Gegenwart des Königs bringen, die Aufſeher deſſelben vor ihm gehend, woſelbſt er ſagen muß: „Edler, hochberühmter Herr! Ich gebe Euch, ſo viel ich nur kann, Dank für die Ehre, Gunſten und Höflichkeiten, die ihr mir habt zukommen laſſen.“ Und wenn er dieſes geſagt hat, ſoll er ſich bei dem Könige beurlauben.

22.

Alsdann haben die Aufſeher des Knappen von dieſem, ihrem Herrn, Abſchied zu nehmen, ſagend: „Sir, wir haben auf des Königs Befehl, und wie wir zu thun verpflichtet waren, gethan, was wir vermocht; aber wenn wir durch Nachläßigkeit, Euch in irgend etwas mißfällig geworden ſind, oder durch irgend etwas, was wir zu dieſer Zeit unrecht gethan haben: ſo bitten wir Euch um Verzeihung. Und, von der andern Seite, wie es recht iſt, Sir, nach den Gebräuchen des Hofes, und alten Königreichs, bitten wir um unſre Kleider und Lohn, wie es des Königs Knappen und Begleitern der Edlen und Herren zukommt.

Der Diſtelorden (The order of the thistle), oder der Orden des heil. Andreas, wurde in Schottland geſtiftet, dieſer Orden wird gleich dem Conſtantinsorden für ſehr alt ausgegeben, und wenn die Angabe richtig iſt, daß er im Jahre 819 von dem ſchottiſchen König Achajus geſtiftet worden, ſo würde er, nächſt dem oben angegebenen, der älteſte in der Welt ſeyn. Nach einigen ſoll ihn aber Jacob der 5te König in Schottland im Jahre 1534 geſtiftet, nach andern nur anſehnlicher gemacht haben. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts gerieth der Orden in einige Abnahme, wurde aber durch die folgenden Könige, beſonders aber nach der Vereinigung Schottlands mit England, wieder empor gebracht. Jacob der 2te ließ ihm im Jahre 1687 alle entzogene Einkünfte wieder erſtatten. Die Königin Anna erneuerte ihn im Jahre 1703 und Georg der 1te vermehrte im Jahre 1725 ſeine Statuten, ſo daß dieſer Orden jetzt einer der vornehmſten in Europa iſt.

Das Ordenszeichen iſt ein Andreaskreuz mit dem Bilde des h. Andreas und der Unterſchrift Nemo me impune lacesset. Dieſes hängt bei Feierlichkeiten an einer Ordenskette, welche von goldenen Diſteln und Weinreben wechſelsweiſe zuſammengeſetzt iſt, außerdem aber blos an einem grünen Bande; oder es hängt auch an dieſem Bande ein Goldſtück, worauf ſich eine Diſtelblume mit vorgedachter Ueberſchrift zeigt. Der König ſelbſt iſt Großmeiſter. Die Ritter, außer ihm, ſind zwölf an der Zahl. Am Andreastage verſammeln ſich alle Ritter, die ſich in Schottland aufhalten, in der Hauptkirche zu St. Andrea; die aber am Hofe, oder ſich anderswo auf-

aufhalten, tragen wenigſtens an dieſem Tage den feierlichen Ordenshabit.

Der Orden de la Générosité wurde von Friedrich dem 1ten, König von Preußen, noch als Churprinz geſtiftet, der damit ſeine vertrauteſten Lieblinge beehrte, das Zeichen war ein goldenes, blaugeſchmelztes Kreuz, auf welchem das Wort: la Générosité mit ſchwarzen Buchſtaben zweimal, nämlich in die Länge und in die Quere, zu leſen iſt. Bei der nachherigen Stiftung des ſchwarzen Adlerordens mußte ein jeder der Ritter dieſes Ordens erſt vorher jenen beſitzen. Jetzt iſt er aber aufgehoben, oder vielmehr durch den Orden pour le mérite verdrängt worden.

Der ſchwarze Adler-Orden wurde vom Könige Friedrich I. den 18. Januar 1701, an ſeinem Krönungstage, geſtiftet.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes blau emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, Fig. 7149, in deſſen Mitte der Namenszug F. R. und in einer jeden der vier Mittelecken ein ſchwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln ſich befindet. Dieſes Kreuz tragen die Ritter an einem orangefarbenen breiten Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte. Ueberdieß tragen ſie noch einen in Silber geſtickten Stern, Fig. 7150 auf der linken Bruſt, in deſſen Mitte ein ſchwarzer fliegender Adler vorgeſtellt iſt, welcher mit der einen Klaue einen Lorbeerkranz und in der andern einen Donnerkeil hält, als Sinnbild der Gerechtigkeit, der Belohnungen und der Strafen, mit dem Wahlſpruch: Suum cuique.

Urſprünglich war mit dem Orden des ſchwarzen Adlers für Ordensfeierlichkeiten noch eine Ritterkleidung verbunden. Sie beſtand in einem blauen Rocke, einem incarnatrothen Mantel

von Sammet mit himmelblauem Mohr gefüttert, einem Degen und einer goldenen Ordenskette, welche von dem wechſelsweiſe an einander befeſtigten Namenszuge F. R. und von Adlern, die Donnerkeile in den Klauen halten, zuſammengeſetzt iſt. An dieſer Kette, vorn auf der Bruſt, hängt das blau emaillirte Ordenskreuz, und auf der linken Seite des Mantels iſt der oben beſchriebene Stern geſtickt. Auf dem Kopfe tragen die Ritter einen ſchwarzen ſammetnen Hut mit einem weißen Federbuſche. Die Ordenskette iſt noch bei königl. Todtenfeiern zur Ausſtellung, und bei den Wappen zur Umgebung üblich.

Der König iſt allemal ſelbſt Großmeiſter des Ordens. Die Zahl der Ritter iſt, nach den Statuten der Stiftung, auf 30 beſtimmt. Er wird nur, außer den Prinzen des Hauſes, Officieren vom erſten Range im Militair- und den erſten Staatsbeamten im Civilſtande verliehen, außerdem aber auch Kaiſern, Königen und andern fremden Fürſten, auch Generälen und Miniſtern fremder Höfe.

Der Orden des ſchwarzen Adlers hat die Militärehren, ſo daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren, und die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraus treten ſollen.

Der rothe Adler-Orden. Dieſer Orden, der eigentlich von dem frühern Orden de la sincérité des Markgrafen Georg Wilhelm herrührt, ward im Jahre 1734 vom Markgrafen George Friedrich Karl zu Brandenburg Baireuth geſtiftet. Im Jahre 1777 erneuerte und veränderte ihn Markgraf Chriſtian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg Ansbach und Baireuth, und im Jahre 1792, nach dem Rück-

falle

falle der Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth an das Kurhaus Brandenburg, erklärte König Friedrich Wilhelm II. dieſen Orden, mit einiger Veränderung der Inſignien, zum zweiten Ritterorden ſeines Hauſes, und ſich ſelbſt zu deſſen Großmeiſter. König Friedrich Wilhelm III. fügte demſelben am 18. Januar 1810 eine zweite und dritte Klaſſe hinzu, ſo daß der ſchon beſtehende die erſte Klaſſe wurde.

Für die erſte Klaſſe gilt, außer der erwähnten Erweiterungs-Urkunde, die Beſtätigungs-Urkunde von 1792 und die zeitherige Verfaſſung.

Das Ordenszeichen iſt ein weiß emaillirtes Kreuz Fig 7151, das die Ritter an einem handbreiten, auf beiden Rändern mit einer ſchmalen weißen Einfaſſung, und darneben mit einem daumbreiten, orangefarbenen Streifen verſehenen, weißen gewäſſerten Bande, als Cordon von der linken zur rechten Seite tragen. Das Kreuz hatte bis zum Jahre 1810 acht Spitzen und oben eine Königskrone, zwiſchen den mit zackiger Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, aber den Brandenburgiſchen rothen Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchſtaben des königl. Namens F. W. R. Seit dem 18 Januar 1810 aber iſt es ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, führt in dem runden Mittelſchilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern den Namenszug F. W. mit der Königskrone.

Auf der linken Bruſt tragen die Ritter einen von Silber geſtickten achtſpitzigen Stern Fig. 7152, in deſſen Mitte der rothe Brandenburgiſche Adler ſchwebt, welcher auf der Bruſt den Zollerſchen Schild führt, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umſchrift: Sincere

et

et constanter. Die Ritter des ſchwarzen Adlers ſind zugleich Ritter des rothen, tragen aber von letzterm bloß das Kreuz an einem ſchmalern Bande, von der Farbe des Cordons, um den Hals. Die erſte Claſſe des Ordens des rothen Adlers hat die Militärehren, ſo daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren ſollen.

Die zweite Klaſſe iſt vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 geſtiftet, und zuerſt am 18. Januar 1812 verliehen, und gründet ſich auf die Erweiterungs Urkunde vom 18. Januar 1810. Die Ritter tragen daſſelbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem ſchmaleren Bande von der Farbe des mit der erſten Klaſſe verbundenen Cordons um den Hals.

Auch die dritte Klaſſe iſt vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 18 0 geſtiftet, und gründet ſich auf die Erweiterungs-Urkunde von demſelben Tage. Die Ritter tragen eben dieſes kleinere neue Kreuz mit demſelben noch etwas ſchmaleren Bande am Knopfloche. Die Inſignien dieſer Klaſſe hat der König ſelbſt angelegt, und den Prinzen des königl. Hauſes überſendet, um ſolche gleichfalls zu tragen.

Die in der Erweiterungs Urkunde vorbehaltene Beſtimmung, wie eine Klaſſe mit der andern zuſammengetragen werden ſoll, iſt durch eine königliche Cabinets Ordre vom 18. Januar 1811 gegeben. Die Ritter der erſten Claſſe, welche zuvor in der zweiten und dritten geweſen, und die Ritter der zweiten, welche durch die dritte gegangen ſind, ſollen das Kreuz an einem Ringe mit drei goldenen Eichenblättern, durch welche das Band gezogen wird, Fig. 7153 tragen.

Der Orden pour le mérite oder **Militär-Verdienſtorden**, iſt ſchon im Art. **Kriegsorden**

Th.

Th. 51, S. 459 abgehandelt worden. Die Erweiterungs Urkunde vom 18 Januar 1810 aber beſchränkt ſeine fernere Verleihung auf das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienſt. Die Inſignien ſcheinen, mit Abänderung des Kurhutes, der Inſchrift und des ſchwarzen Bandes, von dem aufgehobenen früheren Orden de la générosité entnommen zu ſeyn. Vor dem Militär-Verdienſtorden ſollen die Schildwachen Front mit geſchultertem Gewehre machen.

Der **Preußiſche St. Johanniter-Orden.** Unter dem 23ſten Januar 1811 wurde die Ballei Brandenburg des St. Johanniter Ordens, das Herrenmeiſterthum ſo wie die Commenden derſelben gänzlich aufgelöſt, und die ſämmtlichen Güter des Herrenmeiſterthums und der Commenden dieſer Ballei als Staatsgüter eingezogen. Dagegen iſt unterm 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken der aufgelöſten Ballei des St. Johanniter-Ordens ein neuer Orden in der Eigenſchaft und unter der Benennung Königl. Preuß. St. Johanniter Orden, als zu den übrigen Königl. Preuß. Orden gehörig, errichtet worden. Der König ſelbſt hat ſich zum ſouverainen Protector dieſes Ordens erklärt. Großmeiſter deſſelben iſt, nach dem Ableben des Prinzen Ferdinand von Preußen, Prinz Heinrich von Preußen, Bruder des Königs. Die bereits eingekleideten Ritter der aufgelöſten Ballei ſind Ritter des neuen Ordens. Die mit Anwartſchaften verſehenen Mitglieder der erloſchenen Ballei Brandenburg werden, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der ſpeciellen Umſtände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des neuen St. Johanniter Ordens ernannt, welche ſich deshalb an den König unmittelbar oder an den Groß-

meiſter

meiſter zu wenden haben. Uebrigens ſoll dieſer Orden an ſolche Perſonen, welche ſich um den König, das königliche Haus und die Preußiſche Monarchie verdient gemacht haben, aus höchſt- eigener Bewegung ſowohl, als auf Antrag des Großmeiſters, ertheilt werden.

Die Inſignien dieſes Ordens beſtehen in einem goldenen achtſpitzigen weiß emaillirten Kreuze, Fig. 7154, ohne die bisherige große Krone darüber, in deſſen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preuß. ſchwarze Adler ſich befindet, und welches an einem ſchwarzen Bande um den Hals getragen wird, desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuze. Der Großmeiſter trägt beide Kreuze größer und an einem breitern Bande.

Die Uniform beſteht in einem rothen Rocke; der Kragen, die Aufſchläge, das Unterfutter, die Weſte und die Beinkleider ſind weiß. Auf Kragen und Aufſchlägen befinden ſich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epaulets, die Knöpfe ſind gelb, und das Kreuz des Ordens iſt auf denſelben befindlich. Die bisherigen Ritter behalten die alten Inſignien.

Zu dieſen hier benannten Orden gehören nun noch die Militär-Ehrenzeichen ſowohl erſter als zweiter Klaſſe, die von König Friedrich Wilhelm III. am 30. September 1806 geſtiftet worden. Sie gründen ſich auf die Königliche Verordnung von demſelben Tage, nebſt Königl. Kabinets-Ordre vom 24. März 1807 und 28. Februar 1808, ſo daß ſie, auch nach der vorgedachten Erweiterungsurkunde, nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienſt verliehen werden. Die erſte Klaſſe hat eine goldene, die zweite aber eine ſilberne Medaille Fig. 7155 an

einem ſchwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloche. Beide enthalten auf der einen Seite den Namenszug ihres Stifters F. W. R. III. mit einer Königskrone, und auf der andern in einem Kranze die Worte: Verdienſt um den Staat. Die Schildwachen ſollen vor ihnen Front, Gewehr in Arm, machen. Die Inhaber werden auf Ehrentafeln verzeichnet, und dieſe in der Kirche der Garniſon aufgeſtellt; auch können die Gemeinden ihres Geburtsortes oder Kirchſprengels in ihrer Kirche eine Gedächtnißtafel errichten.

Die zweite Klaſſe wird von der erſten aufgehoben; die eine oder die andere kann dagegen, in ſofern ſie früher erworben iſt, als der Orden pour le mérite, mit dieſem zuſammen getragen werden. Mit der erſten Klaſſe iſt in der Regel eine monatliche Zulage von 1 Thaler verbunden; die näheren Beſtimmungen darüber giebt die Verordnung vom 30. September 1806. Die Staatsbehörden, welche invalide Soldaten zu verſorgen haben, müſſen auf gute und baldige Verſorgung derjenigen vorzüglich Rückſicht nehmen, welche ein Militär-Ehrenzeichen beſitzen, und ſowohl das Zeugniß der Ordens-Commiſſion hierüber, als einen Invalidenſchein, beibringen.

Die Militair-Verdienſtmedaillen aller Art, welche vor Stiftung der jetzigen verliehen ſind, werden an einem ſchwarzen Bande im Knopfloche getragen. Da von dieſen älteren Medaillen die goldene an Unterofficiere, die ſilberne aber an Gemeine gegeben wurde, ſo ſollen ihre Beſitzer, ſo lange dergleichen noch vorhanden ſind, nach der Verordnung vom 30ſten September 1807 den Inhabern von der zweiten Klaſſe der jetzigen Militär-Ehrenzeichen in ſofern gleich geachtet wer-

werden, daß ſie, wie bei dieſer, durch wieder⸗holte kriegeriſche Auszeichnung ſich Anſpruch auf die erſte Klaſſe der jetzigen erwerben.

Die allgemeinen Ehrenzeichen, ſowohl erſter als zweiter Klaſſe, ſind vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 geſtiftet, und gründen ſich auf die Erweiterungsurkunde von demſelben Tage. Die erſte Klaſſe hat eine goldene, die zweite aber eine ſilberne Medaille an dem ſchmalen Bande des rothen Adler⸗Ordens im Knopfloche: das Band iſt alſo weiß gewäſſert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Das Gepräge iſt wie bei den jetzigen Militär-Ehrenzeichen. Beide Klaſſen bilden in ſich ein Ganzes, ſo daß die zweite von der er⸗ſten aufgehoben wird.

Wir wollen nun noch hier die Erweiterungs⸗Urkunde für die Königl. Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen vom 18 Januar 1810, als auch die erſte Urkunde des ſchwarzen Adler⸗Ordens anführen.

Erweiterungs⸗Urkunde der Preuß. Orden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gna⸗den König von Preußen u. ſ. w.

Bei dem Werthe, welchen das National⸗Verdienſt jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu dieſem Zwecke fügen wir den beſtehen⸗den Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monar⸗chie hierdurch noch eine zweite und dritte Klaſſe des rothen Adler⸗Ordens und Verdienſt⸗Medail⸗len an dem Bande dieſes Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unſers Staates zerfallen daher künftig in zwei Haupt⸗Abtheilungen. Die erſte wird im Allgemeinen

das ausgezeichnete Verdienſt um den Staat, die zweite insbeſondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienſt belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur erſten Haupt-Abtheilung gehören: der Orden des ſchwarzen Adlers, der Orden des rothen Adlers erſter, zweiter und dritter Claſſe, die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3. Zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der erſten Haupt-Abtheilung, findet die ſo eben ausgeſprochene Abſtufung von oben herab ſtatt.

§. 4. Der Orden des ſchwarzen Adlers verbleibt in ſeiner bisherigen Verfaſſung auf den Grund der Statuten vom 18. Jan. 1801.

§. 5. Bei dem Orden des rothen Adlers gilt für die erſte Klaſſe deſſelben die Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792 und die zeitherige Verfaſſung; jedoch werden Wir künftig, ſtatt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausführung, ertheilen. Dieſes weiß emaillirte Kreuz ſoll in dem runden Mittelſchilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unſern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu geſtiftete Klaſſe des Ordens des rothen Adlers ſoll daſſelbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem ſchmalen Bande von der Farbe des mit der erſten Klaſſe verbundenen Cordons, um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klaſſe trägt eben dieſes neue Kreuz mit demſelben etwas ſchmaleren Bande am Knopfloche.

Ein

Ein Stern auf der Bruſt iſt mit dieſer neuen Klaſſe nicht verbunden.

Wie eine Klaſſe ohne, oder mit der andern zuſammen getragen werden ſoll, wird noch beſonders beſtimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienſt-Medaille, ſowohl die goldene als die ſilberne, wird mit dem Bande des Ordens des rothen Adlers am Knopfloche getragen. Das Band iſt alſo weiß gewäſſert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

§. 7. Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der ſchon beſtehende Orden pour le mérite, die zeitherige goldene und ſilberne Medaille am ſchwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die ſo eben angegebene Ordnung von oben herab ſtatt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in ſich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite ſoll künftig nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienſt erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Beſtimmung gilt für die goldenen und ſilbernen Verdienſt-Medaillen am ſchwarzen weißgeränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der erſten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zuſammen getragen werden.

§. 12. Unſere ſämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Beſitzern das Recht, außer den Amtsverhältniſſen, als die Erſten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des Ordens des ſchwarzen Adlers und der erſten Klaſſe des rothen

then bewilligen Wir hierdurch die Militär-Honneurs, und zwar ſo, daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren, außerdem aber vor dem Orden des ſchwarzen Adlers die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten ſollen.

Das Krieges-Verdienst zu ehren, iſt Beruf des Militärs; die Schildwachen ſollen alſo vor den militäriſchen Verdienſt-Medaillen Front, Gewehr in Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geſchultertem Gewehre machen.

Fordert das perſönliche Militär-Verhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, ſo tritt dieſe ein.

§. 14. Das Wappen mit dem Orden- und Ehrenzeichen zu umgeben, ſteht jedem Inhaber frei; auch können dieſe noch bei dem Leichenbegängniſſe zur Ehre des Verſtorbenen dienen; ſo wie dann ſein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geſchieht von Uns Allerhöchſtſelbſt nach der ſchon beſtehenden oder analogen Verfaſſung. Das Detail der dahin einſchlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer beſondern Behörde anvertrauen, deren Geſchäft und Pflicht es ſeyn ſoll, die Ordenszeichen und Medaillen zu beſorgen, vollſtändige Liſten der Inhaber zu führen, Abzug und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und, in ſofern Wir es verlangen, Bericht zu erſtatten und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Koſten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweiſen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie ſtets eine hohe Auszeich-

zeichnung bleiben, ſo werden wir die Zahl der Inhaber nur auf eine angemeſſene kleine Zahl beſtimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältniſſen des Staates dem Verdienſte die Ausſicht zur öffentlichen Anerkennung zu beſchränken.

Eben deshalb wollen Wir auch noch von den neuen Klaſſen des Ordens des rothen Adlers für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortſchreitende Verdienſt vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unſrer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchſtſelbſt geſchieht, eben ſo wird auch der Verluſt derſelben nur von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochen. Bevor dies nicht geſchehen, darf an dem Inhaber derſelben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafe (Feſtungs-Arreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. Mit dem Verluſte der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchſtſelbſt alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, und vornehmlich ſolche beſtrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unſern Militär- und Civil-Dienſten ſtehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflicht-Treue und Unbeſcholtenheit zeigen. Dieſer Verluſt ſoll der gewöhnlichen Strafe des Geſetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieſe im einzelnen Falle darnach und den Umſtänden nach zu ermäßigen. Sollten, wider Verhoffen, Inhaber von Unſern Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzei-

chen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwiderlaufen möchten, in ſoweit hierdurch auf.

Statuten des ſchwarzen Adler-Ordens.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und der Lande Lauenburg und Bütow, Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Daß Wir bey Annehmung der Königlichen Würde des von uns geſtifteten Königreichs Preuſſen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preußiſchen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unſer Orden de la Generosité, den Wir noch als Printz, und in Unſerer zarten Jugend geſtifftet, zeuget genugſam, wie ſehr Wir auch ſchon damahls geneigt geweſen, Rittermäßige Perſonen und Thaten von andern zu unterſcheiden:

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchſten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben:

So haben Wir, wenigſtens bey Unſerer itzigen Erhöhung, nicht wohl ermangeln können, die in Unſerer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen.

Son-

Sonderlich einen ſolchen, der tüchtig wäre, beydes das Abſehn Unſers neu-geſtifften Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzuſtellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwartzen oder dem Preußiſchen Adler, (wie Wir dieſen Unſern Orden benennet) ſehr beqvem gedaucht: nicht allein, weilen die meiſte Königliche Orden von einem gewiſſen Thier den Nahmen führen: ſondern weilen auch unter den Thieren der Adler ſonderlich edel; weilen Er ein König des Geflügels, und ein Sinnebild der Gerechtigkeit iſt, und bey dem allem das Preußiſche Reichs-Wapen machet.

Als ein König des Geflügels ſchicket er ſich wohl zu Unſerer Königlichen Würde, weßwegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt geſetzet.

Als Unſer Reichs-Wapen bezeichnet er um ſo viel eigentlicher den Ort und Sitz dieſes Ordens, um alſobald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeiget er eben den Endzweck Unſers Reiches und Ordens an, und worauf beydes abgezielet; nemlich Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedweden das Seine zu geben;

Welche deſto deutlicher auszudrucken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Krantz, in der andern Donner-Keile, und über dem Haupt, Unſern gewöhnlichen Wahl-Spruch

SUUM CUIQUE

zur Uberſchrift verordnet:

Mit dem Krantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit dem Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Straffen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit an-

anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern; ſondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdienſten das Seine geleiſtet werden ſolte.

Zu geſchweigen, daß weilen der Adler, wie bekandt, allezeit in die Sonne zu ſehen pfleget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit dieſen Eigenſchafften Uns auch im Geiſtlichen zum Sinnbilde dienen und anzeigen kan: Wie Wir und Unſere Ritter Unſere Zuverſicht und Vertrauen eintzig und allein zu GOtt dem Allerhöchſten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menſchen, was den Menſchen gehöret; ſondern auch ſelbſt dem Allerhöchſten das Seine, und GOtt was GOttes iſt zu geben, Uns mit einander verbunden: nemlich zu einer Pflicht, die Wir Unſeren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angeprieſen haben wollen.

Bey ſolcher Beſchaffenheit dieſes Ordens ſind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unſeres Reiches es für eine Gnad und Ehre: ſondern auch ſelbſt andere Potentaten es für etwas angenehmes ſchätzen werden, in eine Gemein- und Brüderſchafft dieſes Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Wollverhaltens,

Dieſe zu einer Erinnerung des gleichen Beruffes, den Sie mit Uns von GOTT dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOttes Statt zu halten.

Aber alle dieſe Abſichten wird man mit mehrerem aus Unſern Ordens-Statuten erſehen, die Wir ſowol dem Orden zu deſto beſſerer Ordnung, als auch Unſern Rittern zu deſto genau-

nauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfaſſen laſſen:

I.

Anfänglich: Weilen wir der Stiffter und Uhrheber dieſes Ordens ſeyn, ſelbigen auch ſeines oberwehnten Abſehens halber in ſonderbaren Ehren gehalten wiſſen wollen,

So erklähren Wir Uns, und Unſere künfftig nach GOttes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußiſchen Kron, zum Ober-Haupte, Souverain und Meiſter dieſes Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret und alſo genannt ſeyn.

Und gleich wie Wir dieſen Orden eben bey Fundirung Unſers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unſerer Krone geſtifftet; Alſo wollen Wir auch allen Unſern Nachkommen an der Preußiſchen Kron ausdrücklich aufgegeben, und ſie verbunden haben, daß Sie zum Andencken des Stiffters und der neu-geſtiffteten Krone, auch den mit dieſer Krone zugleich geſtiffteten Orden unverändert beybehalten, und ſelbigen dem Königreich Preuſſen auf ewig einverleibet ſeyn laſſen ſollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich iſt, daß man dasjenige, womit wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, ſo vielen wiederfahren kan,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewiſſe Ritterliche Orden, durch die groſſe Menge derer, ſo dazu gelanget, in Verachtung gerathen und endlich gar verfallen und erloſchen,

Alſo wollen Wir die eigendliche Zahl der Ritter dieſes Ordens auf dreyßig hiemit geſetzet und

und beſchrenket haben, dergeſtalt, daß ſolche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unſers Königlichen Hauſes und des Ordens ſonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Urſachen nicht überſchritten werden ſoll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preuſſen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder ſind, werden unter ſolche dreyßig Ritter nicht gezehlet.

III.

Unſer, und derer künfftig in Preuſſen regierender Könige Prinzen haben zwar, wie itzt erwehnet, durch ihre Geburt ein Recht dieſes Ordens Mitglieder zu ſeyn, zu deſſen Bezeugung Ihnen auch, ſo fort nach ihrer Ankunfft auf die Welt das Orange-farbe Band, ſamt dem blauen Kreutze, allermaſſen ſolches unten beſchrieben wird, angeleget werden ſoll, die ſolenne Inveſtitur aber und Einkleidung in den Orden geſchiehet erſt alsdann, wann Sie zuforderſt zu der Communion des H. Abendmahls zugelaſſen worden.

IV.

Könige, Churfürſten und Fürſten, ſo in dieſen Orden treten, ſollen an keine gewiſſe Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden ſeyn, ſondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns und den künfftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; Die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Inſignien geſchiehet mit dergleichen Hohen-Standes Rittern eben wie mit den Printzen

zen Unſers Königlichen Hauſes eher nicht, als bis dieſelbe zuforderſt das Abendmahl des HErrn genoſſen, und dadurch in die Gemeinſchafft der Chriſtlichen Kirchen, welche der Grund dieſes Unſers Ordens billig ſeyn muß, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürſtlichen Stande, vermittelſt dieſer Statuten beygeleget, nur von den Regierenden Reichs-Fürſten, und denen, ſo Reichs-Fürſtlichen Häuſern zu vergleichen ſeyn, verſtanden haben.

V.

Die übrigen Fürſten aber, auch Grafen, Freyherrn und Adeliche, ſie ſeyn Unſere Vaſallen und Unterthanen, oder Frembde, welche Wir, nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit dieſem Unſerm Orden beehren und begnadigen, müſſen, ehe und bevor ſie dazu gelaſſen werden, das dreyßigſte Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI.

Alle und Jede, ſo in dieſen Unſern Orden aufgenommen werden, ſollen aus rechtem aufrichtigem altem adelichem Rittermäßigem Geſchlecht entſproſſen und herkommen ſeyn, Sich auch, ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf ſie abſtammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch dieſer Unſer Königl. Orden und deſſen ſämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten

deren Vorwurff ſeyn, ſo ſoll niemand zu demſelben gelaſſen werden

- Der unehelicher Geburt ſeyn möchte, oder dem wegen ſeines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Fug etwas ſchimpffliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könte.

Abſonderlich aber ſollen diejenige davon ausgeſchloſſen ſeyn, welche

- GOTT gelästert, Uns und Unſerm Königl. Hauſe untreu worden, oder die ſonſt wider Ehre Recht und Gewiſſen gehandelt haben, und deſſen überwieſen ſeyn.

VIII.

Die Benennung derer, ſo in dieſen Unſern Orden aufgenommen werden ſollen, behalten Wir Uns und Unſern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen, lediglich und allein bevor.

Und damit ſolcher Orden, welcher ein gewiſſes Zeichen Unſerer Zuneigung, Vertrauens und Gnade ſeyn ſoll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, ſondern jedesmahl aus Unſerm eigenen Trieb und Bewegung herkommme, ſo wollen Wir alle diejenige, ſo ſelbſt, oder durch andere darüm anſuchen, gänzlich davon ausgeſchloſſen haben, es ſey denn, daß dieſelbe Reichs-Fürſtlichen Standes ſeyn, als welchen das bezeigende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weiſe hinderlich ſeyn ſoll.

IX.

Gleichwie Wir bey Unſerer heutigen Krönung mit Benennung gewiſſer Ritter den Anfang ge-

gemachet, und Unſern Sohn, den Kron-Printzen, ſamt Unſerer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verſchiedene andere Fürſtliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Perſonen in dieſen Orden verſetzet haben, alſo ſoll auch hinkünfftig dieſer, nemlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerſt angeſchauet haben, Jährlich gewidmet ſeyn, bey einer alsdann angeſtellten Capitulariſchen Verſammlung, diejenige, welche dieſem Orden künfftig zugeſellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir hatten Uns auch verſichert, daß gleich wie diejenige ſo neben Unſerm Sohn und Brüdern jetzo dieſes Ordens zu allererſt gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens-Geſchäften Uns bißhero viel nützliche Dienſte geleiſtet haben, alſo Sie auch in ſolchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verſpürter Gottes Furcht, Tapfferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unſers Hauſes weiter fortfahren, und ſich dadurch der Ihnen jetzo erwieſenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieſes Unſers Ordens zum Muſter und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenige, ſo in dieſen Orden aufgenommen werden, ſollen vor der völligen Inveſtitur auf dieſe Statuten ſchweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

XI.

Durch den auf dieſes Ordens Statuta leiſtenden Eyd ſollen die Ordens-Ritter abſonderlich verbunden ſeyn:

Ein Chriſtliches, Tugendhafftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufriſchen.

Die Erhaltung der wahren Chriſtlichen Religion überall, abſonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer, verlaſſener, bedruckter Wittiben und Waiſen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute ſich anzunehmen,

Uber die Ehre Unſers Königlichen Hauſes und des Ordens, abſonderlich aber über Unſere Königl. Praerogativen, und was denſelben anhanget, zu halten, und nicht allein daran ſo viel an ihnen iſt, keinen Abbruch geſchehen zu laſſen, ſondern ſelbige vielmehr noch weiter auszubreiten,

Uberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu ſtifften und zu erhalten,

Mit Männiglich, abſonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern, in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derſelben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen ſonſt nachgeſtellet werden möchte, treulich und ungeſcheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, ſeinen Ordens-Brüdern nicht allein ſofort zu eröfnen, ſondern ſich auch ſonſt deſſelben dawieder anzunehmen, und insgemein alles

das-

dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem Tugendhafften, ehrlichen und recht⸗ſchaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII.

Die in dieſem Artikel beſchriebene Form des Kreuzes und Farbe des Bandes iſt ſchon bei dem Orden S. 316 erwähnt worden.

XIII.

Ein ſolches Ordens⸗Creutz ſamt dem Or⸗dens Bande ſoll jeder Ritter ſo bald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Inveſtitur be⸗kommen. Wann er aber würcklich eingekleidet werden ſoll, ſo wird demſelben, nachdem er GOtt zu Ehren, und zum Unterhalte des, in dieſer Unſerer Reſidentz Königsberg neu⸗angelegten Wäyſen⸗Hauſes funffzig Ducaten, zu Handen Unſers Ordens⸗Schatz Meiſters baar erleget hat, von Unſerm Ordens⸗Cantzler und den übrigen Ordens⸗Officirern die gantze Ordens⸗Kleidung von Uns aber Selbſten die Ordens Kette angele⸗get, in welcher völligen Ordens⸗Kleidung er auch hernach bey allen dazu benanten ſolennen Ca⸗pituls⸗Verſamlungen zu erſcheinen ſchuldig iſt.

XIV.

Die in dieſem Artikel beſchriebene Ritter⸗kleidung ſ. m. S. 316 u. f.

XV.

Bey anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbniſſen, ſo in Unſerer Königl. Familie vorgehen, ingleichen wann Wir am erſten Oſter⸗ Pfingſt⸗ und Wey⸗nachts⸗Tage des Morgens, in Begleitung der je⸗

desmahl in Unſerm Hoflager ſich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, ſoll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung, die groſſe Ordens-Kette gehängt, und ſelbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber ſonſt bey Privat-Trauren oder Reiſen die Ritter gemeine Mäntel, ſo den Orden bedecken, anlegen, ſo können Sie zu deſſelben Anzeige, einen groſſen ſilbernen Stern, ſo wie er droben bereits bedeutet, auf ſolchen Mänteln tragen.

XVII.

Der gantze obbeſchriebene Ordens-Ornat, beſtehend in dem güldenen blau-emaillirten Kreutze, der güldenen Kette, dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide, dem Hute mit Federn, und dem Ordens-Degen, welche Wir, nebſt dem Statuten-Buche, jedem Ritter, bei ſeiner Einkleidung gegen ſeinen Schein abfolgen und liefern laſſen wollen, muß bey tödtlichem Hintrit eines jedweden Ritters, innerhalb drey Monaten nach deſſelben Abſterben, von ſeinen Erben, gegen Zurückgebung ſolchen Scheins, dieſes Ordens beſtellrem Schatz-Meiſter wieder eingeliefert werden:

Es ſtehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichbeſtattung des verſtorbenen Ritters, zu deſſelben Ehren, das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küſſen der Leiche mit vortragen und nechſt dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu laſſen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

wohl geſchehen laſſen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeigung, daß Er ein Mitglied dieſes Unſers Ordens ſey, ſein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Inſiegel mit dieſes Ordens-Kette, und unten anhangendem Kreutze auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitulariſchen Zuſammenkünfften ſo wol bey der Proceſſion zur Capelle, als bey dem Sitzen, Votiren, Unterſchreiben, und ſonſten der Ordnung halber, zwiſchen den Ordens-Brüdern kein Mißverſtand und Streit entſtehen, ſondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denſelben um ſo vielmehr erhalten und befordert werden möge, ſo ſoll jedoch, ohne daß dieſes ſonſten dem einen oder dem andern an ſeinen habenden und vermeinten Befügniſſen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen, nach der Zeit ſeiner Einnehmung in den Orden ſeinen Platz nehmen, ſolche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu-angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugeſtellet worden;

Doch ſind hievon die Könige, Churfürſten und Fürſten ausgenommen, und behalten dieſelbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beſtändigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchſten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottes-Dienſt zu verrichten, haben Wir, ſowol

in dieſem Unſerm Königreich Preuſſen, als auch in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, die in den Reſidentzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen gewidmet, damit wann, bey einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Marck-Brandenburg befinden, ſowol an dem einen als dem andern Ort, die Solennia des Ordens deſto bequemlicher und anſtändiger begangen werden können.

XXI.

Welchergeſtalt aber bey ſolchen Capitulariſchen Verſamlungen, ſowol die Proceſſion nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deßhalb haben Wir ein gewiſſes Ceremoniel verfaſſen laſſen, dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürſtlichen Perſonen, ohne daß Sie in Unſerm Hof-Lager zugegen ſeyn, den Orden geben, ſo wird Ihnen ſolches durch ein Schreiben, ſo von dem Souverain unterſchrieben, und von dem Ordens-Cantzler contraſigniret, bekannt gemachet, und läſſet entweder ſolcher König, Churfürſt und Fürſt durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abſchickung, die Inſignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen Ihm dieſelbe durch Unſern Ordens-Ceremonien-Meiſter zuſenden, und überliefern laſſen;

Alle übrige aber, ſo in den Orden angenommen werden, müſſen, zu Empfahung der Inveſtitur, bei Unſerm Hofe perſöhnlich ſich geſtellen.

XXIII.

Der neue Ritter ſoll ſo fort bey ſeiner Aufnehmung in den Orden nicht allein ſeinen von zwey oder mehr Adelichen eydlich-bekräfftigten Stamm-Baum, ſondern auch ſein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierathen ausgeſtrichenes Wapen, ſamt deſſen Helm Zeichen und Schild-Decke, dem Ordens-Secretario einſenden, und hat derſelbe alsdann den Stamm-Baum in ſein Ordens Protocoll einzutragen, das Wapen aber läſſet der Ordens-Ceremonien-Meiſter in Unſerer Ordens-Capelle an behörigem Ort anhefften.

XXIV.

Ein jeder Ritter ſoll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Farben-Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erſchiene, vor das erſtemahl, da ſolches geſchicht, dem von Uns allhie in Königsberg geſtifftetem neuen Waiſen-Hauſe 50. Ducaten und das anderemahl 100. Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verluſtig erklähret werden.

XXV.

Alle die, welche in dieſen Unſern Orden aufgenommen werden, müſſen nicht allein diejenigen Orden, ſo Sie vorhin ſchon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, ſondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Churfürſten und Fürſten, welchen Wir in dieſem Stück Ihren freyen Willen laſſen, hierunter nicht mit begriffen; Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, ſo weit derſelbe unter die in Unſerer

Chur- und Marck-Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret, von dieſer Regul ausgenommen;

Und ob zwar alſo auch diejenige, welche vorhin mit Unſerm Orden de la Generosité begnadigt geweſen, ſelbigen, wann Sie in dieſen Unſern groſſen Orden treten, ablegen und zurück geben.

So iſt doch Unſere Meynung nicht, gedachten Unſern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, ſondern gleich wie derſelbe vielmehr denen, ſo ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beforderung in dieſen neuen Orden dienen ſoll, alſo ſoll auch niemand den groſſen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigſtens eine kurtze Friſt, den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unſeren Vaſallen und Unterthanen, welche Wir mit dieſem Unſerm Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unſern Dienſten bereit und an der Hand haben mögen, ſo ſoll keinem von denſelben frey ſtehen, von dem Orte ſeines gewöhnlichen Auffenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von demſelben abgelegenen Ort zu reiſen, ohn daß Er zuforderſt Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Keine Ritter dieſes Unſers Ordens vom ſchwartzen Adler, wann ſie gleich nicht Unſere Vaſallen und Unterthanen ſeyn, ſollen ſich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unſere Nachkommen an der Kron, von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen laſſen, und in keine Wege wider Uns und unſer Königliches Haus die

Waf-

Waffen führen, es wäre denn, daß Ihr Ober- und Landes-Herr ſelber und Perſönlich in ſolchem Kriege mit zugegen wäre auf welchem Fall ſie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten ſeyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir dieſen Unſern Orden theils bereits angenommen, theils künfftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülffe und Beyſtand in ihren billigen Angelegenheiten verſprechen und Uns dieſer Unſerer Mitglieder, deſſen oberſtes Haupt Wir Selber ſeyn, wider Männiglich kräfftigſt annehmen wollen,

Alſo ſind Wir auch entſchloſſen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aelteſten die nicht ſonſt mit geiſtlichen Beneficiis ſchon verſehen ſind, die künfftig in Unſern Landen zuerſt ſich erledigende Praelaturen und Canonicate, zu welchen ſie ſich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bey dieſem Unſerm Orden beſondere Commenthureyen zu ſtifften;

Es ſollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewiſſes, zu dem Unterhalt des in Unſeres hieſigen Reſidenz von Uns geſtiffteten Wäyſen-Hauſes zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des ſo genannten Gnaden-Jahres demſelben überlaſſen.

XXIX.

Wir wollen auch einen jedem Ritter dieſes Ordens in Unſern an denſelben abgehenden allergnädigſten Befehlen und Schreiben, auch andern Aus-

Ausfertigungen, aus allen Unſern Cantzleyen den Titul:

Unſers ſchwartzen Adler-Ordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Anſehung dieſes Ordens, das Prædicat: Edel beylegen, und ihnen insgeſamt eben den Platz und den Vorſitz geben laſſen, welchen die General-Lieutenants Unſerer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten ſoll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unſern Cantzleyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwiſchen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehren-Sachen oder des point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entſtehen, ſo ſollen diejenige Ritter, ſo zuerſt davon Nachricht bekommen, ſich ſofort ins Mittel ſchlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichſten Fleiß anwenden;

Dafern aber ſolches nicht zu erhalten, ſo werden ſolche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitulariſchen Erörterung ausgeſtellet, da es denn bey demjenigen, ſo in verſammeltem Ordens-Capitul, als einem ſouverainem Gericht, deßhalb geſprochen worden, ohne ferners Einwenden, ſein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, ſchlechterdings nachkommen muß.

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieſes Ordens ſich dergeſtalt vergeſſen, und übel verhalten ſolte, daß er dem gantzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde; So ſoll darüber ebenfalls von einem ge-

geſamten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zuerkant, und, geſtalten Sachen nach, bis zu würcklicher Abnehmung des Ordens, geſchritten, abſonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, ſondern deſſen wieder beraubt werden

Welcher ſich als einen Gottes-Läſterer und Atheiſten aufgeführet,

Des Criminis Laesae Majeſtatis ſchuldig worden,

In einer Krieges-Begebenheit ſchändlich durchgangen,

Oder ſonſt wider Ehre, Pflicht und Gewiſſen gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, ſondern auch zu deſſen Aufnehmen und Beſten gereichet, wann ſelbiger mit gewiſſen vor ſeine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen ſorgenden abſonderlichen Bedienten verſehen iſt,

Alſo ordnen und ſetzen Wir hiemit, daß auch dieſer Unſer Orden, zu Beobachtung ſeiner Geſchäffte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben ſoll:

1. Einen Ordens-Cantzler.
2. Einen Ordens-Ceremonien-Meiſter.
3. Einen Ordens-Schatz-Meiſter.
4. Einen Ordens-Secretarium,

Und

5. Zwey Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mit-Glied des Ordens ſeyn muß, haben

Wir vor dieſesmahl Unſern Oberſten Staats-Miniſter, Ober Cämmerer, Ober-Stallmeiſter, General Oeconomie-Director, Ober Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Poſtmeiſter, Marſchalck von Preuſſen, wie auch Protector aller Unſer Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Abſehen beſtellet, weil derſelbe in dem Werck der nunmehr durch Gottes Segen, in Unſer Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Urſprung dieſes Unſers Königl. Ordens, Uns groſſe Dienſte geleiſtet hat, und ſoll derſelbe, bey vorgehenden Capitulariſchen Zuſammenkünfften, auſſer ſeiner droben beſchriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmal das groſſe Ordens-Siegel in einem viereckigten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wapen geſticket, am lincken Arm an einer güldenen Schnur, allernechſt Unſer, als des Ordens-Souverain, tragen, auſſer dem auch dieſes Ordens-Siegel wie ſolches unten eigentlich beſchrieben iſt, in ſeiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird, in ſeiner Gegenwart beſiegeln laſſen;

Es ſoll auch derſelbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzuſtellen und zu erinnern iſt, vortragen,

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen, und Statuten genaue Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgeſamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin ſehen, daß ſolches in Zeiten geändert und abgeſtellet werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollſtändiges Protocoll, die Patenta ſo jedem Ritter, bey ſeinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was ſonſt in Ordens Sachen zu ſchreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern in welcher eines jeden Name und Wapen, ſamt der Zeit, wann derſelbe dem Orden zugeſellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Briefſchafften und Uhrkunden,

Er ſoll auch, wegen der Ahnen und Wapen, ſo ein jeder Ritter zu der Ordens-Regiſtratur einſchicken muß, und daß dieſelbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meiſter hat bei vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confuſion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen, und zu introduciren, derſelben einkommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu laſſen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachrichtung dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derſelben Wapen aus der Ordenscapelle Anſtalt zu machen, auch von denen, unter des Ordens-Gliedern entſtehenden Streitigkeiten,

keiten, ſobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meiſter ſoll diejenige Gelder, ſo Wir zu des Ordens Nutzen und Beſten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, ſo zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieſelbe, wann ſie ausgegeben werden, von ſich ſtellen, und, daß ſie nach eines jeden Ritters Abſterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin ſehen, daß dasjenige, was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Straffen und ſonſten zu dem allhie geſtifftetem neuen Wäyſen-Hauſe durch dieſe Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demſelben richtig gereichet und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beyde Herolde ſollen bey Proceſſionen mit ihren Herolds Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchem die Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verſchickungen in Ordens-Sachen ſich gebrauchen laſſen, und dasjenige, was ihnen deßhalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle dieſe Ordens-Bediente müſſen ſich Uns, Unſern Nachkommen, auch ſämtlichen Orden, mit einem Eyde verwandt machen, und ſchweren, daß ſie des Ordens Aufnehmen, Ehre und

Beſtes

Beſtes überall ſuchen, auch was in dieſen Statuten und der Beſtallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen iſt, getreulich beobachten wollen.

XXXIX.

Das Ordens-Siegel ſoll folgender geſtalt beſchaffen ſeyn: Auf der einen Seite ſtellet ſolches Unſer Königl. Wapen vor, mit deſſelben vornehmſten Feldern, und iſt ſelbiges mit der groſſen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet ſelbiges das Sinn-Bild des Ordens, mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE, wie ſolches oben Art. XII. beſchrieben, und die Umſchrifft: MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICAE.

XL.

Und ob gleich Unſere gnädigſte und ernſte Willens-Meynung iſt, daß über alle dieſe Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unſern Nachkommen, Königen in Preuſſen, und dieſes ſchwartzen Adler-Ordens Souverainen genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Praerogativen geſchützet, und dawider im geringſten nicht gehandelt werden ſoll,

So behalten wir dennoch Uns und ſolchen Unſern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Urſachen und Umſtände, ſothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergeſtalt zu diſpenſiren, als Wir und Unſere Nachkommen,

men, aus höchſter unbeſchrenckter Macht, ſolches gutfinden werden.

Des zur Uhrkunde, haben Wir dieſe Ordens-Statuta mit eigener Hand unterſchrieben, und Unſer Königliches Ordens-Siegel daran hangen laſſen. So geſchehen in dieſer Unſerer Königlichen Reſidentz Königsberg, am Tage Unſerer Krönung, welcher iſt der 18te Januarii, nach Chriſti Unſers Erlöſers Geburt im Ein Tauſend Sieben Hundert und Erſtem Jahre.

Der Orden des eiſernen Kreuzes wurde im Jahre 1813 von König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, bei Gelegenheit des neu begonnenen Kampfes mit den Franzoſen, geſtiftet. Das Nähere über die Stiftung beſagt nachſtehende Urkunde.

Urkunde, den Orden des eiſernen Kreutzes betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.

In der jetzigen großen Kataſtrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation ſo hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderſtehlichen Uebel einer eiſernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabſank, bewährt den hohen Muth, welcher jede Bruſt belebte, und welcher nur, auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland ſich ſtützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beſchloſſen, das Verdienſt, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder

im

im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf dieſen großen Kampf um Freiheit und Selbſtſtändigkeit, erworben wird, beſonders auszuzeichnen, und dieſe eigenthümliche Auszeichnung nach dieſem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir wie folget:

1. Die, nur für dieſen Krieg beſtehende, Auszeichnung des Verdienſtes Unſerer Unterthanen um das Vaterland iſt

das eiſerne Kreuz

von zwei Claſſen und einem Groß-Kreuze.

2. Beide Claſſen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes ſchwarzes Kreuz von Gußeiſen, Fig. 7156 die Vorderſeite ohne Inſchrift. die Kehrſeite zu oberſt Unſer Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813, und beide Claſſen werden an einem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung auf der linken Bruſt; und das Groß-Kreuz, noch einmal ſo groß als das der beiden Claſſen, wird an dem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung um den Hals getragen.

3. Die Militär-Ehrenzeichen erſter und zweiter Claſſe werden während der Dauer dieſes Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Claſſe, ſo wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel ſuspendirt. Das eiſerne Kreuz erſetzt dieſe Orden und Ehrenzeichen, und wird durchgängig von Höheren und Geringern auf gleiche Weiſe in den angeordneten zwei Claſſen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Claſſe des eiſernen Kreuzes ſoll durchgängig zuerſt verliehen werden: die erſte kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite ſchon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden und Ehrenzeichen ſchon beſitzen, und ſich in dieſem Kriege auszeichnen, zunächſt nur das eiſerne Krenz zweiter Claſſe erhalten können.

6. Das Groß-Kreuz kann ausſchließlich nur für eine gewonnene entſcheidende Schlacht, nach welcher der Feind ſeine Poſition verlaſſen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Feſtung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Feſtung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Commandirende erhalten.

7. Die jetzt ſchon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eiſernen Kreuze zuſammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Beſitze des Ehrenzeichens erſter und zweiter Claſſe verbunden waren, gehen auf das eiſerne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt ſchon das Ehrenzeichen zweiter Claſſe beſitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerſt das eiſerne Kreuz der zweiten Claſſe erhalten: jedoch erhält er mit demſelben zugleich die mit dem Beſitze des Ehrenzeichens erſter Claſſe verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rückſicht der Art des verwirkten Verluſtes dieſer Auszeichnung hat es bei den in Anſehung Unſerer Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorſchriften ſein Bewenden.

Wir

Wir wollen nun noch die Denkmünze, welche in eben dieſem Kampfe den tapfern Vaterlandsvertheidigern verliehen wurde, hier anführen.

Stiftung der Denkmünze.

Das verhängnißvolle Jahr 1813 neigt ſich ſeinem Ende. In ſeinen thatenreichen Abſchnitten wurde der ſchwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weiſe, unter Gottes Beiſtand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind iſt über den Rhein gewieſen, und die von ihm noch beſetzten Veſten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben ſich eines Andenkens dieſes ewig denkwürdigen Jahres würdig bewieſen. Für Auszeichnung des Einzelnen iſt das eiſerne Kreuz geſtiftet. Aber jeder, der in dieſem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beſchloſſen, eine ſolche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geſchütze, mit einer paſſenden Inſchrift und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu laſſen, die an einem Bande, deſſen Farbe Ich noch beſtimmen will, am Knopfloche getragen werden, und die nach errungenem ehrenvollen Frieden jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten ſoll, der im Felde oder vor einer Feſtung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges ſeinen Pflichten treu geblieben iſt, und ſich keines Exceſſes ſchuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beiſtande hoffen — die Thatenreihe glorreich ſchließen, und dann iſt dieſes ehrende Denkzeichen auch dieſem

Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Die General Ordenscommiſſion hat unterm 31. Aug. 1814, zu dem Zwecke, daß das eiſerne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtiget ſind auf Befehl des Königs verordnet, daß zwar ſowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eiſernen Kreuze, und die eiſernen Kreuze ſelbſt verkauft werden dürfen. Seine Majeſtät haben dabei erklärt: daß dieſes um ſo unbedenklicher ſei, da die im Dienſte befindlichen Militärperſonen unter der Aufſicht ihrer Vorgeſetzten ſtehen, die alſo von ſelbſt darauf wachen werden, daß niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bei verabſchiedeten Militärperſonen und bei Civilperſonen muß, nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs, die Einſchränkung eintreten, daß ihnen Kreuze und Bänder zu denſelben, und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugniſſen verkauft werden dürfen, welche Zeugniſſe in Anſehung der eiſernen Kreuze von der General-Ordens-Commiſſion, in Anſehung der Denkmünzen von den Militär-Behörden ertheilet werden ſollen.

Vergehungen der Soldaten, welche Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande rechtlich nach ſich ziehen, ſollen den Verluſt der Denkmünze für die Jahre 1813, 1814 und 1815 zur Folge haben, und dieſelbe ſoll an die General-Ordens-Commiſſion eingeſandt werden. Wenn aber bei geringern Vergehen, außer dem Verluſte des Nationalzeichens, nur auf Feſtungsſtrafe in der Strafabtheilung eines Garniſon-Bataillons zu erkennen iſt, ſo ſoll das Erkenntniß zwar eben-

fall-

falls auf den Verluſt der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgeſtandener Strafe, wegen bewieſener Beſſerung, zur Verſetzung in die erſte Claſſe des Soldatenſtandes in Vorſchlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verluſtig erklärt worden ſei, damit vom Könige beſtimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derſelben würdig iſt oder nicht.

Um das Andenken derer, welche an den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 Theil genommen haben, möglichſt zu erhalten, hat der König unterm 7. Febr. 1815 beſtimmt, daß die für dieſe Feldzüge geſtifteten Denkmünzen, nach dem Tode ihrer Beſitzer, bei den Kirchſpielen, zu welchen die Verſtorbenen gehörten, aufbewahrt werden ſollen. Eben ſo ſollen von allen Beſitzern der Denkmünze, ſobald ſie das ſtehende Heer verlaſſen, in den Kirchſpielen ganz einfach angefertigte Namenverzeichniſſe geführt und zur beſſern Ueberſicht in den Sakriſteien angeheftet werden. Wer nach der Verordnung vom 30. Oct. der Denkmünze verluſtig geht, wird aus dem Verzeichniſſe geſtrichen, und die Denkmünze muß in ſolchem Fall an die General-Ordens-Commiſſion durch die Ortsbehörde eingeſandt werden.

Die Medaille, Fig. 7157, hat auf der Hauptſeite die Inſchrift: **Preußens tapfern Kriegern**, auf der Kehrſeite: **Gott war mit uns; Ihm ſey die Ehre** und am Rande **Aus erobertem Geſchütz**; ſie wird an einem etwas breiten orangefarbenen Band mit weißer durch zwei ſchwarze Streifen eingeſchloſſener Einfaſſung getragen.

Der Luiſen-Orden wurde vom König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814, zum Andenken der raſtlos thätigen Mitwirkung preußiſcher Frauen zur Beendung des glorreichen Kampfes für Deutſchlands Befreiung von dem Joche der Franzoſen, geſtiftet. Dieſer Orden wird nur von Frauen getragen und nur denen verliehen, die ſich beſonders verdient um die Pflege ꝛc. ſowohl verwundeter als noch thätiger Krieger in dieſem Kampfe gemacht hatten. Das Nähere über dieſen Orden beſagt die nachſtehende Urkunde.

Urkunde

über die Stiftung des Louiſenordens.

Potsdam den 3. Auguſt 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.

Als die Männer Unſerer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden ſie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labſal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Beſorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu ſtillen; und ihre weſentlichen Hülfsleiſtungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich iſt es, dieſe Handlungen des ſtillen Verdienſtes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit ſchmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienſt beſonders anerkannt iſt.

Wir

Wir verordnen hierdurch Folgendes:

1. Die gedachte Auszeichnung ſoll unter dem bedeutungsvollen Namen

Louiſen-Orden,

den Wir hiermit ſtiften, in einem kleinen ſchwarz emaillirten goldenen Kreuze, Fig. 7158, beſtehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenſeite den Buchſtaben L. und um denſelben einen Sternenkranz; auf der Rückſeite die Jahreszahlen 1813 und 1814.

2. Dieſer Orden wird an dem weißen Bande des eiſernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Bruſt getragen.

3. Die Verleihung deſſelben geſchieht ohne Rückſicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur ſolche Perſonen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder ſonſt nationaliſirt ſind.

4. Die Zahl derſelben iſt auf Ein Hundert beſchränkt.

5. Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorſitze der Frau Prinzeſſin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staats-Miniſterin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben beſtehen ſoll.

6. Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erſt wieder gewonnen ſind, möglichſt vollſtändige Nachrichten über die im Eingange dieſer Stiftungs-Urkunde angedeuteten verdienſtlichen Handlungen des weiblichen Geſchlechts einziehen, ſolche ſorgfältig prüfen, aus der Geſammtzahl derjenigen, welche entſchieden die wür-

digſten ſind, bis auf die obgedachte Zahl, aus-wählen, und Uns ſolche zur Beſtätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt als-dann, in Beziehung auf Unſere Beſtätigung, unter der Unterſchrift der Frau Prinzeſſin Wil-helm Königl. Hoheit.

7. Zu der dieſerhalb erforderlichen Geſchäfts-führung beſtellen wir hierdurch den Hofmarſchall Grafen v. d. Gröben.

8. Ueber den Verluſt des Ordens werden Wir, nach eingeholtem Gutachten des Capitels, Allerhöchſtſelbſt entſcheiden, wenn, wider Erwar-ten, Verſchuldungen vorkommen ſollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorſchriften, den Ver-luſt der Orden und Ehrenzeichen nach ſich ziehen.

Wir wollen nun noch, zur Vollſtändigkeit der Orden und Ehrenzeichen unſeres Vaterlan-des, die von unſerm Könige vor der Schlacht bei Jena 1806 gegebene erſte Verordnung wegen der Verdienſt-Medaillen, ſo wie den im Jahre 1814 zu Wien gegebenen Befehl der Verwandlung der goldenen Militär-Verdienſt-Medaillen, als auch des allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe in ein ſilbernes Kreuz, hier anführen.

Verordnung

wegen der Verdienſt-Medaillen bei dem Militair,

vom 30ſten September 1806.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ih-rer Armee beſtehende Einrichtung, das Krieger-Verdienſt durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen,

dem Staate geleiſtet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um ſich dieſer Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheiſcht, ihnen ſolche zu erhalten. Allerhöchſtdieſelben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemeſſen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anſpruch auf die Verdienſt-Medaille zuſtehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweiſen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr, bei der Verleihung herrſchen dürfe, ſondern auch dieſer Belohnung den höchſten Werth dadurch zu geben, daß ſie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegeriſchen That geehrt werden müſſe.

Um dieſen großen Zweck deſto ſicherer zu erreichen, ſetzen Seine Majeſtät hiermit folgende Vorſchriften feſt:

1) Nur der allein kann die Verdienſt-Medaille erhalten, der ſich durch eine beſonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch ſonſt eine unedle Abſicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muß vielmehr lediglich zum Beſten des Dienſtes oder der Kameraden unternommen worden ſeyn. In der Regel kann kein während der Aktion in Reih und Glied gehender Mann Anſprüche auf das Ehrenzeichen machen, es ſey denn, daß er ſich perſönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Perſönliche Auszeichnung iſt unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünſtigungen ſtatt finden können, die That auch auf keine Weiſe zwei-

deutig bleibe, ſo muß ſie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgeſetzten, ſondern auch ſelbſt der Kameraden beſtätigt ſeyn.

2) Hat ſich jemand durch eine kühne beſonders tapfere Handlung perſönlich ausgezeichnet, und iſt ſie auf vorbeſtimmte Art beſtätigt, ſo wird ſie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieſer ſie des Ehrenzeichens würdig erkennt, ſo empfängt der, der ſie beging, aus den Händen ſeines Kommandeurs, in der Verſammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erſte Mal ohne Rückſicht, ob er Unterofficier oder Gemeiner iſt, die ſilberne Medaille an einem ſchwarzen weißgeränderten Bande. Zeichnet ſich ein ſolcher zum zweiten Male noch vorzüglicher aus, ſo erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterſchied, ob Unterofficier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der ſilbernen die goldne Medaille, die ebenfalls an einem ſchwarzen weißgeränderten Bande getragen wird.

Auf dieſe Weiſe hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unterofficier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die ſilberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, ſich auch der erſtern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille ſoll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden ſeyn, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweiſen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille beſitzt, behält mit derſelben ſeine Zulage, auch wenn er eine Militair-Verſorgung, als: den Gnadenthaler, im Invalidenhauſe, bei einer Invaliden-

Kom-

Kompagnie u. ſ. w. erhält; wenn aber ein ſolcher mit einer Civilbedienung verſorgt wird, ſo behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der, ohne invalide zu ſeyn, verabſchiedet wird, behält zwar die Medaille; der mit der goldenen Medaille verſehene verliert aber die damit verbundene Zulage, diejenigen Kantonniſten ausgenommen, welche wegen zwanzigjähriger Dienſtzeit entlaſſen werden; dieſe ſollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranker erhält ſeine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat mit der goldnen oder ſilbernen Medaille, ſo muß ſie dem Chef zugeſtellt werden, der ſie an das Ober-Kriegs-Kollegium einſchickt; hinterläßt derſelbe aber Weib oder Kind, ſo fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabſchiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockſchläge erhalten, ſondern wird höchſtens mit Fuchtel beſtraft.

6) Wenn ſich aber ein ſolcher grobe Exceſſe erlauben ſollte, auf welche Spießruthenſtrafe ſteht, ſo wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verſpielt jemand ſeine Medaille, ſo verliert er mit der goldenen auch ſogleich ſeine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Officier befördert, ſo trägt er ſie auch

auch als ſolcher noch; er verliert aber, wenn er die goldene beſitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche ſich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und ſie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, ſollen die Namen derſelben von einem jeden Regimente oder Bataillon beſonders auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher ſich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarniſon hält.

Da nun bei dieſer neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Beſitze der Verdienſt-Medaillen verknüpft ſind, ſo ſoll bei Austheilung derſelben einzig und allein nach obigen Beſtimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majeſtät die kommandirenden Officiere hauptſächlich für die ſtrengſte Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen beſitzen, ſie wie bisher an einem ſchwarzen Bande, und können auf die Zulagen, ſo wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Anſprüche machen; ſie ſollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach dieſen neuen Beſtimmungen die ſilberne Medaille erhalten haben, und alſo, wenn ſie ſich wieder auszeichnen, ohne Unterſchied, ob ſie die goldene oder ſilberne Medaille haben, gegen Rückgabe derſelben, die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Königlicher Befehl der Verwandlung der goldenen Militair-Verdienſt-Medaillen, als auch des allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe in ein ſilbernes Kreuz.

Wien, den 30. Sept. 1814.

Ich habe beſchloſſen, ſowohl die goldene Militär-Verdienſt-Medaille, als auch das allgemeine Ehrenzeichen erſter Klaſſe, in ein ſilbernes Kreuz zu verwandeln, welches von jetzt an, ſtatt der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille und als allgemeines Ehrenzeichen erſter Klaſſe, ausgegeben werden ſoll. Die Figur dieſes ſilbernen Kreuzes ſoll dieſelbe ſein, welche der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe hat, nur um einige Linien kleiner, und das runde Mittelſchild ſoll die Inſchrift: Verdienſt um den Staat, ganz ausgeſchrieben oder abgekürzt, je nachdem der Raum es geſtattet, die Rückſeite aber Meinen Namenszug mit der Krone, wie das Kreuz des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, erhalten. Wird dieſes ſilberne Kreuz künftighin, nach den beſtehenden Grundſätzen, für Militär-Verdienſt ausgegeben, ſo geſchieht ſolches an dem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung, wie bisher die goldene Verdienſt-Medaille; als allgemeines Ehrenzeichen erſter Klaſſe wird es an dem Bande des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe getragen. Die General-Ordens-Commiſſion hat dieß zur Kenntniß des Publikums zu bringen und, was ſonſt erforderlich iſt, zu verfügen.

Der Orden des Hahnes und des Hundes bei den Franzoſen, deſſen Stiftungsjahr ungewiß iſt, wird von den Geſchichtſchreibern dem berühmten Hauſe Montmorency zugeeignet. Andreas du Chesne, der die genealogiſche Geſchichte

ſchichte ſo vieler vornehmen Familien in Frankreich aufgezeichnet hat, hat auch dieſes Haus weitläuftig beſchrieben und ſagt, daß Carl von Montmorency dieſen Orden, deſſen Kette aus Hirſchköpfen beſtanden, an welcher eine goldne Münze mit dem Gepräge eines Hundes gehangen habe; aus Liebe zu ſeiner Gemahlin Jeanne de Roucy, welche in ihrem Wappen vier Hirſche geführt, geſtiftet habe.

Der Orden des Sterns in Frankreich, ſoll von König Robert dem Andächtigen, im Jahre 1022 im Monat Auguſt zur Ehre der Mutter Gottes geſtiftet worden ſeyn, und aus dreißig Rittern beſtanden haben, deren Großmeiſter jedesmal der König von Frankreich war.

Die Ritter trugen einen Mantel von weißem Damaſt und auf ſelbigem nahe bei der Bruſt auf der linken Seite einen mit Gold geſtickten fünfeckigten Stern. Das Ordenszeichen beſtand aus drei goldenen mit Roſen unterflochtenen und weiß und roth emaillirten Ketten, an welchen ein goldner Stern hing.

Dieſer Orden hat bis auf Philipp von Valois gedauert, wo er wegen der unaufhörlichen Kriege der Franzoſen mit den Engländern unterbrochen wurde; er wurde aber im Jahre 1352 von Johann des Philipps Sohn wieder erneuert, welcher den Rittern das Haus Saint Owen de Clichy bei Saint-Denys unweit Paris als einen Sitz des Ordens gab. Im Jahre 1487 wurde er aber von König Karl den 7ten gänzlich aufgehoben, da er ſchlechten Edelleuten und Soldaten ertheilt worden und dadurch herabgeſunken war. Karl der 7te ertheilte ihn, beim Aufheben, dem Hauptmann der Schaarwache zu Paris mit dem Beding, daß er ihn künftig nur allein tragen

gen ſollte, und darum wurde er auch Le Chevalier de Guet genannt, und ſeine Leibſchützen trugen auf ihren Satteldecken einen weißen mit Gold geſtickten Stern bis zu der Revolution 1789.

Der Orden von der Geneſter-Blume wurde von Ludwig dem 9ten oder Heiligen in Frankreich im Jahre 1234 geſtiftet. Die Ritter trugen ein goldenes Lilienkreuz an einer Kette, welche aus in einander geflochtenen Geneſterblumen und in Rautenſteinen eingeſchloſſenen weiß emaillirten Lilien beſtand. Auf dem Kreuze befand ſich die Inſchrift Exaltat humiles. Nach einigen alten franzöſiſchen Schriftſtellern, beſonders nach dem Peter von St. Julien, wird Karl der 7te als Stifter dieſes Ordens genannt, jedoch iſt es, bei den unzuverläßigen Angaben, nicht zu glauben.

Der Orden des Schiffes und des zunehmenden doppelten Mondes, wurde auch von Ludwig dem Heiligen im Jahre 1209 in Sicilien, gerade als er nach Afrika abreiſen wollte, geſtiftet. Die Ritter trugen eine Kette an welcher doppelte goldene Muſcheln und doppelte ſchräge halbe Monden von Silber hingen, wie auch ein Schild, worin ein goldenes Schiff zu ſehen war. So hatte auch Renatus von Anjou König von Jeruſalem und Sicilien einen Orden des halben Mondes zu Angiers im Jahre 1464, und wie andere wollen 1448, geſtiftet, und den S. Mauritius zum Beſchützer davon erkoren. Die Ritter trugen auf ihrem Mantel einen goldenen halben Mond, an welchem ſoviel ſchmale Stückchen Gold befeſtiget waren, als die Ritter in Treffen oder Belagerungen ſich befunden hatten. Der oben erwähnte wird ſehr oft mit dieſem

ſem verwechſelt, ſo daß einige glauben, daß beide nur einen ausmachten.

Der Diſtelorden in Frankreich hat Ludwig den 2ten Herzog von Bourbon zum Stifter. Die Einführung des Ordens geſchah am Neujahrs-Tage des Jahrs 1370, wo der Stifter ſich mit der Tochter des Grafen von Auvergne vermählte und den Orden der Jungfrau Maria widmete. Die Herzöge von Bourbon waren Großmeiſter deſſelben; der Ritter waren ſechs und zwanzig, ſie trugen an einer goldnen aus Rauten beſtehenden Kette, in welcher das Wort Esperance zweimal eingeflochten war, ein aus ſelbigem Metall verfertigten Schild, auf welchem die Mutter Gottes mit einer Glorie umgeben, mit zwölf ſilbernen Sternen gekrönt und einen halben Mond zu ihren Füßen abgebildet war. Unten am Schilde hing ein Diſtelknopf. Die Hauptabſicht des Ordens war dem Bourbonſchen Hauſe, welches damals in großer Feindſchaft mit dem Burgundiſchen lebte, eine ſtarke Partei zu verſchaffen. In Hinſicht der Ordenskleidung hat er eine große Aehnlichkeit mit dem des Hoſenbandes in England.

Der Orden des Gürtels der Hoffnung in Frankreich wurde von Karl dem 6ten zur Ehre unſerer lieben Frauen, die ihn, als er ſich auf der Jagd verirrt hatte, zu rechte geholfen haben ſollten, geſtiftet. Meneſtrier ſchreibt aber die Erfindung dieſes Ordens dem Herzoge Ludwig von Bourbon zu.

Der Orden von dem Stachelſchweine in Frankreich wurde von Ludwig Herzog von Orleans im Jahre 1393 bei der Taufe ſeines älteſten Sohnes Carls geſtiftet, andere wollen aber dieſe Stiftung ſeinem Sohne um das Jahr

1430

1430 zuſchreiben, welches letztere aber wenig Glauben verdient. Die Ritter, mit Inbegriff des Stifters, 25 an der Zahl, trugen eine dreifache goldene Kette um den Hals, woran ein goldenes Stachelſchwein mit der Ueberſchrift hing: Cominus et eminus.

Der Orden des grünen Schildes in Frankreich wurde von dem Marſchall Boucicault, zur Zeit Karls des 6ten Königs in Frankreich, am Ende des 14ten Jahrhunderts den edlen Frauen zur Liebe geſtiftet. Die Zahl der Ritter beſtand nach einigen aus 12 nach andern aus 13. Sie trugen um den Arm, als Zeichen des Ordens, einen goldenen grün emaillirten Schild, auf welchem ein weiß gekleidetes Frauenzimmer abgebildet war. Ihre Pflicht war die Ehre und das Vermögen gekränkter Matronen zu vertheidigen und zu beſchützen. Da aber Karl von Albret, des Königs Schweſter Sohn in dieſen Orden trat, ſo lehnte es der Stifter aus Beſcheidenheit ab das Oberhaupt des Ordens zu ſeyn, um ihm nicht den Vorzug zu rauben. Nach dem Theod. Godefroy, der die Geſetze dieſes Ordens weitläuftig anführt, geſchah die Stiftung am 11ten April 1399.

Der Orden des St. Michaels in Frankreich wurde von Ludwig dem 11ten im Jahre 1469 zu Amboiſe dem heiligen Michael, als dem Protector des Königreichs, zu Ehren geſtiftet. Peter Mathieu, der weitläuftig in der Lebensbeſchreibung dieſes Königs davon handelt, meint der König habe dieſen Orden nur darum geſtiftet, um die damals widerſpenſtigen Gemüther der Großen an ſich zu ziehen, um dadurch den vielfältigen Spaltungen ein Ende zu machen. Die Ordenskette, welche 200 Gold-Kronen wog, beſtand

ſtand aus zuſammengeflochtenen Muſcheln, woran ein Schild mit dem Bilde des heil. Michaels hing worunter folgende Worte ſtanden: Immensi tremor Oceani. Alexander der 6te hat nachher auf Begehren Karls des 8ten im Jahre 1496 dieſen Orden beſtätigt. Nach dem Colombiere hat ſchon Karl der 7te, der Vater des Ludwigs, den Erz-Engel Michael zum Patron Frankreichs erwählt und dies aus der Urſache, weil im Jahre 1428, als die Engländer Orleans belagerten, ſelbiger vor den Franzoſen fechtend geſehen worden, in welcher Hinſicht auch das Bild von ihm in ſeine Leibfahne geſetzt worden mit den aus dem Daniel gezogenen Worten: Ecce Michael unus de principibus primus verit in adjutorium meum, und; Nemo est adjutor meus in omnibus, nisi Michael princeps noster. Dieſer Karl ſoll ſchon damals dieſen Orden aufzurichten gelobt haben, welches aber durch den Tod verhindert wurde. Das Feſt des Ordens ward ehemals am St. Michaels Tage zu Mont Saint Michel in der Normandie gehalten. Anfangs waren nur 36 Ritter, aber nachher haben ſie ſich auf 300 erſtreckt. Dieſer Orden ward zuletzt, da viele Unwürdige darin aufgenommen wurden, der Orden vor alle Beſtigen genannt. Er verloſch aber doch nicht ganz, obgleich Heinrich der 3te den Orden des heiligen Geiſtes ſtiftete. Nach der Stiftung dieſes Ordens wurde es mit den Rittern ſo gehalten, daß die Ritter des heil. Geiſtes, den Abend vorher, ehe ſie ſolchen bekamen, erſt in den Orden des heiligen Michaels treten müſſen, warum ſie auch Chevaliers des Ordres du Roi genannt werden. Der König pflegt auch andere, beſonders Ausländer, die ſich

um die Krone von Frankreich verdient gemacht haben, mit dem Orden des heil. Michaels zu belohnen. Es wurden auch in dieſen Orden Proteſtanten aufgenommen, welches bei dem heil. Geiſtorden nicht geſchah. Im Jahre 1665 wurde eine neue Verordnung in Betreff dieſes Ordens erlaſſen, nach welcher auch die Reformirten für die Folge davon ausgeſchloſſen wurden.

Der Orden des heiligen Geiſtes in Frankreich wurde vom König Heinrich III. im Jahre 1579 am 1ſten Januar geſtiftet. Die Hauptabſicht bei Stiftung dieſes Ordens war, die Gemüther des damals durch den heiligen Bund und die guiſiſche Faction von dem Könige abgewendeten Adels wieder an ſich zu ziehen, und auch dem faſt verfallenen St. Michaels-Orden einen neuen an die Seite zu ſetzen, der durch ſparſamere Austheilung ein größeres Anſehn erhielt. Andere wollen aber die Stiftung dieſes Ordens einen andern Grund beilegen, indem ſie in den von Heinrich dem 3ten, in das Halsband eingerückten, von Heinrich dem 4ten aber nachher geänderten Buchſtaben ein Liebes-Geheimniß finden wollen, da beſonders in der Zeit die Liebeshändel an dem franzöſiſchen Hofe ſehr im Schwunge waren. Das Halsband der Ritter beſtand damals aus goldnen Flammen von ſich werfenden und roth emaillirten Lilien, zwiſchen welchen drei goldene weiß emaillirte Buchſtaben ſich befanden. Die erſte war ein in einander geflochtenes H und Griechiſches Δ, welches man auf den Namen des Königs Heinrich und der Königin Louiſe deutete. In die andern hat ſich aber nach dem Palliot niemand finden können.

Nach der Zeit beſtand das Ordenszeichen aus eben dergleichen Lilien und aus dazwiſchen

gekröntem und Flammen von ſich werfenden H, und verſchiedenen Siegeszeichen. Unten an dem Halsbande hängt ein achteckichtes goldnes, an den Ecken weiß emaillirtes Kreuz, in deſſen Mitte ſich eine Taube, auf der andern Seite aber das Bild des heiligen Michaels, wie er den Drachen unter die Füße tritt, befindet. Das Bild des heiligen Michaels befand ſich darum auf dem Kreuze, weil die Ritter des heil. Geiſtordens auch zugleich Ritter des Ordens von St. Michael ſind. Der Orden hat den Namen des heiligen Geiſtes darum bekommen, weil der König das Pfingſtfeſt als beſonders glücklich für ſich anſah, da er nicht nur an ſelbigem geboren, ſondern auch zum König von Polen erwählet, und nach dem Tode ſeines Bruders Karls des 9ten zur franzöſiſchen Krone gelangte.

Die Ritter tragen an den gewöhnlichen Ceremonien- und Feſttagen einen langen mit Gold und Silber rund herum bordirten Mantel von ſchwarzem Sammet; die Stickerei der Einfaſſung beſteht aus goldnen Lilien und Zweifels-Knoten; das Uebrige des Mantels iſt mit goldnen Flammen beſetzt. Ueber dem Mantel tragen ſie eine kleine Scheibe von grün überzogenem Silberblech auf welchem ſich ſilberne Tauben befinden; beide ſind mit orangefarbenem Atlas gefüttert. Die Hoſen ſind aufgeſchürzt und das Wamms weiß oder Orangefarbe. Auf dem Kopf tragen ſie eine ſchwarze Mütze mit weißen Reigerfedern. Das große Ordens-Halsband tragen die Ritter nur bei den vornehmſten Ceremonien und an den hohen Feſttagen, außer ſelbigen nur das bloße Ordens-Kreuz an der linken Seite, an einem himmelblauen Bande; weswegen man auch in Frankreich ſagt: **Er wird das**

Cor-

Cordon bleu (das blaue Band) bekommen, das heißt, er wird Ritter von dem heiligen Geiſte werden. Auf den ordentlichen Mänteln tragen ſie dasſelbe oben erwähnte Kreuz ſehr groß in Silber geſtickt.

Das jährliche Ordensfeſt wird gewöhnlich am Neujahrstage gefeiert, jedoch wird d n letzten Tag des vorhergehenden Jahres jedesmal eine Veſper gehalten, bei der ſich die Ritter einſtellen müſſen. Der Ort, wo ſie ſich verſammeln, iſt gewöhnlich die Kirche der Auguſtiner zu Paris, doch wurden unter den letzteren Königen vor der Revolution die Verſammlung anderwärts gehalten. Der Orden beſteht nur aus hundert Rittern; die Könige von Frankreich ſind Großmeiſter deſſelben, auch ſollen vier Cardinäle und vier Erz-Biſchöfe oder Biſchöfe als Commentur darin ſeyn, dann ein Groß Allmoſenier, ein Canzler, ein Schatzmeiſter, ein Secretär und ein Herold. Uebrigens ſoll dieſer Orden aus lauter Edelleuten vom alten Adel beſtehen.

Der Orden der chriſtlichen Liebe in Frankreich, wurde auch von Heinrich dem Dritten zum Unterhalt der verarmten Hauptleute und verlahmten Soldaten geſtiftet, und ihnen zum Unterhalt die Einkommen der Hoſpitäler und Lazarete in Frankreich zugeeignet. Das Stiftungsjahr iſt ungewiß. Die Ritter trugen ein ankerförmiges in weißen Atlas oder Taffent gesticktes und mit blauer Seide bordirtes Kreuz, in deſſen Mitte eine aus blauem Taffent geſtickte Raute mit einer goldnen Lilie zu ſehen war. Die Umſchrift auf dem Kreuze in franzöſiſcher Sprache heißt: Pour avoir fidelement servi. König Heinrich der 4te ſoll dieſe Einrichtung zu ihrer Vollkommenheit gebracht haben, und

das Haus der chriſtlichen Liebe, welches ſich in der Vorſtadt Marcell in Paris befindet, ſoll daher rühren.

Der Orden der heiligen Magdalena in Frankreich, wurde im Jahre 1614 von Jean Ghesnel einem Edelmann aus Bretagne, nachdem er aus dem Morgenlande zurückkam, geſtiftet. Dieſer Orden ſollte vornehmlich zur Ausrottung der damals in Frankreich ſehr im Schwunge gehenden Balgereien dienen, und zur Ehre Gottes und zum Dienſte des Königs eingerichtet ſeyn. Das Halsband ſollte aus den doppelt zuſammengeflochtenen Buchſtaben M Δ und A, zwiſchen welchen doppelte mit Pfeilen durchſchoſſene Herzen ſich befänden, beſtehen, und alles weiß und blau emaillirt ſeyn; das Kreuz ſollte Lilienförmig ſeyn, und der unterſte Theil auf einem halben Monde ruhen; rings herum ſollten aber aus den Lilien Palmenzweige hervorgehen und in der Mitte das Bild der heil. Magdalena ſich befinden, mit der Umſchrift: L'Amour de Dieu est pacifique. Dieſes trug Chesnel dem König Ludwig dem 13ten vor; es ſcheint aber nach dem Favyn, als wenn der Stifter bei Hofe wenig Beifall mit dieſem Orden erhalten hat, da er auch bald verloſch und dieſer einzige Magdalenen-Ritter, wie ſich der Stifter nannte, ſoll ſeine Tage in einer Einöde, unter dem Titel des friedfertigen Einſiedlers der heil. Magdalena, beſchloſſen haben.

Der Orden des heiligen Ludwigs in Frankreich, deſſen Stifter Ludwig der 14te war, iſt ſchon im Artikel Kriegs-Orden Th. 51, S. 451 berührt worden.

Der Orden der Ehrenlegion (Légion d'Honneur) in Frankreich. Die Ehrenlegion

wurde

wurde am 19. Mai 1802 vom Kaiſer Napoleon, damahls noch erſter Konſul, in der Abſicht geſtiftet, um Militär- und Zivilverdienſte, überhaupt ausgezeichnete Talente und große Tugenden zu belohnen. Kein Staatsbürger iſt ſeiner Geburt, ſeines Standes oder ſeines Religionsbekenntniſſes wegen von dieſem Orden ausgeſchloſſen; das Verdienſt allein begründet die Anſprüche auf denſelben.

Die Ehrenlegion beſtehet aus einem großen Verwaltungsrathe und aus ſechzehn Kohorten. Der Kaiſer iſt Oberhaupt der Legion und Präſident des großen Verwaltungsrathes. Mitglieder des großen Raths ſind die Inhaber der großen Reichswürden (les titulaires des grandes dignités de l'empire.) Anfangs beſtand der Rath aus den drei Konſuln, einem Senator, einem Mitgliede des geſetzgebenden Körpers, einem des Tribunats, und einem Staatsrathe. Bei der nachher erfolgten veränderten Einrichtung, nach welcher der Rath aus den Großdignitarien des Reichs beſtehet, ward zugleich feſtgeſetzt, daß die bei der Stiftnng ernannten Mitglieder des Rathes, die nicht Großdignitarien ſind, es Zeitlebens bleiben ſollen.

Der große Rath hat die Oberaufſicht über die Einkünfte der Ehrenlegion, welche theils in Domänen beſtehen, die derſelben als Eigenthum zugetheilt ſind, theils ,in Staatsrenten und in feſtgeſetzten Taxen, welche bei Errichtung adelicher Majorate für die Ausfertigung der Urkunden an die Legion entrichtet werden müſſen. Er ernennt den Großkanzler und Großſchatzmeiſter, die zugleich Großoffiziere der Legion ſind, und den Rang, die Auszeichnungen und Ehren-

bezeigungen der Großoffiziere des Reichs genießen.

Die Mitglieder der Ehrenlegion theilen ſich in Großoffiziere (Grands Officiers), Kommandeure (Commandans), Offiziere (Officiers) und Legionäre (Légionnaires). Die letztern heißen gewöhnlich Vorzugsweiſe Mitglieder, oder Ritter der Ehrenlegion (Membre, ou chevalier de la légion d'honneur).

Die Zahl ſämmtlicher Mitglieder war anfänglich auf 6512 feſtgeſetzt. Jede der ſechzehn Kohorten ſollte nähmlich aus 7 Großoffizieren, 20 Kommandeuren, 30 Offizieren und 350 Legionären beſtehen. Dieſe Zahl iſt aber ſehr bald überſchritten worden. *)

Außer dem Legionspallaſt in Paris hat jede Kohorte einen beſondern Pallaſt oder ein Schloß, welches ihr Hauptort (chef-lieu) iſt, und in welchem ſich ein beſonderer Verwaltungsrath befindet, der aus einem Präſidenten, welcher Großoffizier und Oberhaupt der Kohorte iſt, aus zwei Kommandeuren, drei Offizieren, von denen der eine Kanzler, der andere Schatzmeiſter iſt, und aus drei Legionären beſtehet. Der Rath der Kohorten verwaltet die Güter derſelben, und hat die Direktion und Aufſicht über die zur Kohorte gehörenden Hoſpitäler.

Aus den Einkünften ſämmtlicher Kohorten erhalten die Mitglieder der Ehrenlegion an feſtgeſetzten jährlichen Penſionen;

Ein

*) Nach der eigenen Aeußerung des Kaiſers, in einem Schreiben vom 28. März 1810, mit welchem er nicht nur das große Ehrenzeichen, ſondern auch das Kreuz der Legion an den Erzherzog Karl überſandte, war die Anzahl der Mitglieder vom Militärſtande damahls 20,000

Ein Großoffizier 5000,
Ein Kommandeur 2000,
Ein Offizier 1000,
Ein Legionär 250 Franken,

welche Penſionen unveräußerlich ſind.

Für die Legionäre, denen Alter, Kränklichkeit oder Bleſſuren nicht mehr zu dienen erlauben, ſind an dem Hauptorte jeder Kohorte Hoſpitäler eingerichtet. Alle Mitglieder der Ehrenlegion gehören zur unterſten Klaſſe der Adelichen; ſie führen den Titel: Reichsritter (chevaliers de l'empire français. Der Kaiſer, als Oberhaupt der Legion, deren Einrichtung er bei ſeiner Thronbeſteigung aufrecht zu erhalten ſchwört, ernennt die Mitglieder derſelben entweder aus eigenem Antriebe, oder auf Vorſchlag des Großkanzlers, und jedes Mitglied leiſtet bei ſeiner Aufnahme folgenden Eid:

„Ich ſchwöre auf meine Ehre, mich dem „Dienſte des Reichs und der Erhaltung der „Ganzheit ſeines Gebiets, der Vertheidigung des „Kaiſers, der Geſetze der Republik und des durch „ſie geheiligten Eigenthums zu widmen; mit al„len Mitteln, welche die Gerechtigkeit, die Ver„nunft und die Geſetze gut heißen, gegen jeden „Verſuch zu kämpfen, welcher zur Abſicht hat, „die Feudalregierung wieder herzuſtellen; kurz „aus allen Kräften zur Aufrechthaltung der Frei„heit und Gleichheit, der erſten Grundfeſten un„ſerer Staatsverfaſſung, mitzuwirken.“

Fremde, welche den Orden der Ehrenlegion erhalten, leiſten weder den vorgeſchriebenen Eid, noch genießen ſie die mit demſelben verbundenen politiſchen Rechte. Doch erhalten die in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden polniſchen Militärperſonen, und die Unterthanen des Königreichs Ita-

Italien, welche Mitglieder der Ehrenlegion ſind, die für jede Klaſſe feſtgeſetzten Penſionen.

Das Ordenszeichen iſt ein weißemaillirter Stern Fig. 7159 von fünf Doppelſtrahlen mit runden Knöpfen auf den Spitzen. In der Mitte des von einem Eichen- und Lorbeerkranze umgebenen Sterns iſt auf der einen Seite der Kopf des Kaiſers abgebildet, mit der Umſchrift; NAPOLEON EMPEREUR DES FRANCAIS (Napoleon, Kaiſer der Franzoſen); auf der andern der franzöſiſche Adler, den Blitzſtrahl haltend, mit der Umſchrift: HONNEUR ET PATRIE (Ehre und Vaterland). Ueber dem Stern iſt eine Kaiſerkrone.

Dieſer Stern iſt von Gold für die Großoffiziere, Kommandeure und Offiziere, und heißt der goldene Adler; von Silber für die Legionäre, und heißt der ſilberne Adler. Sämmtliche Mitglieder der Ehrenlegion tragen ihr Ordenszeichen an einem rothgewäſſerten Bande auf der linken Seite im Knopfloche. Die Großoffiziere, Kommandeure und Offiziere pflegen auf das Band noch eine Roſenförmige Schleife zu ſetzen.

Die Mitglieder der Ehrenlegion tragen ihre Ehrenzeichen beſtändig; der Kaiſer trägt bald den goldenen bald den ſilbernen Adler.

Das große Ehrenzeichen beſtehet in einem breiten rothen Bande, welches von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen wird, an deſſen untern Ende der Adler der Legion mit einem rothgewäſſerten Bande befeſtigt iſt, und in einem ſilbergeſtickten Stern von zehn Strahlen auf der linken Bruſt, in deſſen Mitte der Adler der Legion befindlich iſt, mit den Worten: Honneur et Patrie.

Die

Dieſes große Ehrenzeichen, welches der groſ-ſe Adler heißt, giebt der Kaiſer nur an Groß-offiziere der Legion, deren Zahl nicht über ſech-zig gehen ſoll, und welche Großadler genannt werden. Die Prinzen der kaiſerlichen Familie und die Fremden, denen der Kaiſer den großen Adler ertheilt, gehören nicht zu der Zahl der feſt-geſetzten ſechzig. Sie können ihn erhalten, ohne Mitglieder der Ehrenlegion zu ſeyn. Die Groß-offiziere, welche Großadler ſind, tragen das Or-denszeichen nach wie vor im Knopfloche. Ohne beſondere Erlaubniß des Kaiſers darf kein Mit-glied der Ehrenlegion die Ehrenzeichen eines fremden Ordens tragen. Die Degradation ei-nes Mitgliedes, das ſich einer entehrenden Strafe ſchuldig gemacht hat, geſchiehet durch den Rich-ter unmittelbar nach Verleſung des Urtheils mit folgenden Worten: „Ihr habt euch wider die „Geſetze der Ehre vergangen; ich erkläre im Na-„men der Legion, daß ihr aufgehört habt, ein „Mitglied derſelben zu ſeyn.“

Für Töchter von Mitgliedern der Ehrenle-gion ſind acht Erziehungshäuſer geſtiftet. Dieſe ſtehen unter der Oberaufſicht des Großkanzlers, welcher dem Kaiſer die Zöglinge zur Aufnahme vorſchlägt. Die Königin von Holland iſt Be-ſchützerin derſelben (Princesse protectrice).

Der Orden der drei goldenen Vließe in Frankreich (Ordre des Trois-Toisons-d'Or), wurde vom Kaiſer Napoleon durch ein Dekret vom 15. Auguſt 1809 geſtiftet, in welchem zugleich feſtge-ſetzt ward, daß der Orden binnen einem Jahre ſeine Verfaſſung durch beſondere Statuten erhal-ten ſollte. Da aber dieſe Statuten noch nicht bekannt geworden ſind, ſo kann hier bloß die Stiftungs-Urkunde gegeben werden:

Napoleon ꝛc. Da Wir Unſerer großen Armee einen ganz beſondern Beweis Unſerer Zufriedenheit geben wollen, ſo haben Wir beſchloſſen zu ſtiften, und ſtiften durch gegenwärtigen offenen Brief einen Orden, welcher den Namen: Orden der drei goldenen Vließe führen ſoll.

1. Der Orden der drei goldenen Vließe ſoll höchſtens aus 100 Großrittern (grands chevaliers), 400 Kommandeuren und 1000 Rittern beſtehen. Dieſe Zahl darf nie überſchritten werden. In Friedenszeiten ſoll gar keine Ernennung geſchehen, wenn nicht die durch den gegenwärtigen Artikel feſtgeſetzte Zahl ſowohl der Großritter, als Kommandeure und Ritter bis zur Hälfte vermindert iſt.

2. Bloß die Großritter ſollen das Ordenszeichen um den Hals, die Kommandeure und Ritter am Knopfloch, nach beigefügtem Muſter, tragen.

3. Der Kaiſer iſt Großmeiſter des Ordens der drei goldenen Vließe. Der Kronprinz allein erhält von Rechts wegen das Ehrenzeichen des Ordens bei ſeiner Geburt. Die Prinzen vom Geblüt können es nicht eher erlangen, als wenn ſie einen Feldzug mitgemacht, oder zwei Jahre, entweder in Unſern Lagern oder in Unſern Garniſonen gedient haben.

Die Groß-Dignitarien können den Orden erhalten; auch können in den Orden der drei goldenen Vließe aufgenommen werden: Unſere Miniſter, die ein Departement haben, wenn ſie das Portefeuille zehen Jahre hindurch ununterbrochen geführt haben; Unſere Staatsminiſter, nach zwanzigjährigem Dienſt, wenn ſie während dieſer Zeit wenigſtens Ein Mahl jedes Jahr zum geheimen Konſeil ſind berufen worden; die Prä-

Präſidenten des Senats, wenn ſie drei Jahre hindurch im Senat präſidirt haben; die direkten Nachkommen der Marſchälle, welche die Korps der großen Armee in dieſen letzten Feldzügen kommandirt haben, wenn ſie großjährig geworden, und ſich in der Laufbahn, die ſie betreten, ausgezeichnet haben.

4. Außer den oben bezeichneten Perſonen kann kein andrer in den Orden der drei goldenen Vließe aufgenommen werden, wenn er nicht im Kriege gedient und drei Wunden in verſchiedenen Treffen (actions) erhalten hat. Indeſſen behalten Wir Uns vor, Militärperſonen in den Orden der drei goldenen Vließe aufzunehmen, die, ohne drei Wunden erhalten zu haben, ſich entweder dadurch ausgezeichnet, daß ſie ihren Adler vertheidigt, zuerſt in die Breſche, oder zuerſt auf eine Brücke vorgedrungen ſind, oder die ſonſt erweislich eine andere glänzende That ausgeführt haben.

5. Um Großritter zu werden, muß man en Chef entweder in einer ordentlichen Schlacht (bataille rangée), oder bei einer Belagerung, oder ein Armee-Korps bei einer kaiſerlichen Armee, große Armee genannt, kommandirt haben.

6. Die Adler der hierbei verzeichneten Regimenter, und die der großen Armee beigewohnt haben, ſollen mit dem Orden der drei goldenen Vließe geziert werden.

7. Jedes dieſer Regimenter ſoll bis auf die ſpäteſte Nachwelt das Recht haben, daß ein Kapitän, Lieutenant, oder Unter-Lieutenant — Kommandeur, und bei jedem ſeiner Bataillone, die bei der Armee waren, ein Unterofficier oder Soldat — Ritter ſey.

8.

8. Das Ehrenzeichen eines Kommandeurs ſoll demjenigen Kapitän, Lieutenant oder Unter-Lieutenant ertheilt werden, den man Uns als den bravſten unter allen Officieren der beſagten Grade bei dem Regimente bezeichnen wird. Das Ehrenzeichen eines Ritters ſoll demjenigen Unterofficier oder Soldaten ertheilt werden, den man Uns unter der Infanterie als den bravſten beim ganzen Bataillon, oder unter der Kavallerie beim ganzen Regiment bezeichnen wird. Die Ernennung der Kommandeure oder Ritter der Regimenter ſoll vom Kaiſer auf den geheimen Vorſchlag geſchehen, welchen der Oberſte und jeder Bataillonschef der Infanterie-Regimenter an den Großkanzler des Ordens verſiegelt überſenden wird. Der Kaiſer entſcheidet nach dieſen Vorſchlägen in der General-Verſammlung der Großritter des Ordens.

9. Die General Verſammlung der Großritter ſoll jedes Jahr am 15. Auguſt Statt haben, an welchem Tage alle Promotionen des Ordens bekannt gemacht werden.

10. Die Kommandeure und Ritter der Regimenter ſetzen ihre Beförderung bei ihrem Regimente fort, und können es nicht weiter verlaſſen, indem ſie unter den Fahnen ſterben müſſen.

11. Die Penſion eines Kommandeurs bei den Regimentern ſoll 4000 Franken, und die der Ritter bei den Regimentern 1000 Franken ſeyn, welche aus den Einkünften des Ordens genommen werden.

12. Wir behalten Uns vor, binnen hier und dem nächſten 15. Auguſt die Verfaſſung des Ordens durch beſondere Statuten zu begründen.

Durch

Durch einen Befehl des Kaiſers vom 8ten Oktober 1809 wurde verordnet, daß kein Franzoſe, von welchem Range und von welcher Eigenſchaft er auch ſeyn möge, fernerhin irgend einen von den Orden des goldenen Vließes annehmen, noch tragen dürfe, indem dieſe Orden unverträglich mit dem der drei goldenen Vließe ſind.

Im Jun. 1810 wurden dem Orden die Einkünfte aus den Bergwerken der illyriſchen Provinzen zu deſſen Dotation angewieſen.

Im Oktober 1810 wurden ein Großkanzler und ein Großſchatzmeiſter des Ordens ernannt.

Der Orden des heiligen Georgs in Oeſterreich, ſoll nach einigen von Rudolph von Habsburg im Jahre 1273, bei ſeiner Erwählung zum römiſchen Kaiſer geſtiftet worden ſeyn. Wenn aber irgend einige Wahrſcheinlichkeit für dieſe Meinung vorhanden wäre, ſo würde ſie Lazius, bei ſeiner bekannten Vorliebe für das Alterthum, gewiß für wahr angenommen haben. Er ſagt aber ausdrücklich, daß der Kaiſer Friedrich III. dieſen Orden nicht etwa erneuert ſondern geſtiftet habe. Auch Megiſer *) iſt dieſer Meinung, welche die päbſtliche Bulle vom Jahre 1468. Sane charissimus in Christo filius noster Fridericus außer allen Zweifel ſetzt. Der Pabſt Paul II. ſagt darin, er habe dem Kaiſer, welcher ſich damahls in Rom befand, bewilliget, zur Erhöhung des katholiſchen Glaubens und zu Ehren des Hauſes Oeſterreich einen Ritter-Orden unter dem Schutze des heiligen Georgs zu errichten. Der Kaiſer ſchenkte dem Orden, deſſen eigentlicher Sitz Milſtadt oder

*) Chronica des löblichen Ertzherzogthumbs Kharndten, Leipzig 1612. Theil I. Buch 1. Kap. 5. S. 23.

oder Mühlſtadt in Kärnthen war, beträchtliche Güter und gab dem Ordenshochmeiſter den Fürſtentitel. Die Ritter mußten das Gelübde der Keuſchheit und des Gehorſams ablegen, und ſollten alle Vorrechte und Freiheiten des deutſchen Ordens genießen. Bei den damaligen innern Uneinigkeiten im deutſchen Orden iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß der Stifter die Abſicht hatte einen Theil deſſelben mit dem Georgs-Orden zu vereinigen. Auch ein Biſchof, ein Probſt und Prieſter waren dem Orden beigeſellt. Die Ritter ſollen verpflichtet geweſen ſeyn, die Gränzen des Reichs gegen die beſtändig andringenden Türken zu vertheidigen. Das Ordenszeichen war ein ſchlichtes, rothes Kreuz auf einem weißen Rocke.

Da der Orden nach und nach in Verfall gerathen war, ſo beſchloß der Kaiſer Maximilian II. ihn wieder herzuſtellen, an welchem Vorhaben er aber durch die Religions- und Kriegsunruhen verhindert wurde. Wegen dieſes von Maximilian gefaßten Entſchluſſes ſind einige Schriftſteller zu dem Irrthum verleitet worden, einen von dieſem Kaiſer geſtifteten Ritter Orden unter dem Namen des heiligen Georgs in Deutſchland anzunehmen, und demſelben als Ordenszeichen ein rothes Kreuz mit einer Herzogskrone beizulegen. Die Güter des eingegangenen Georgs-Ordens wurden dem Jeſuiten-Orden übergeben.

Der Orden des heiligen Georgs in Genua ſoll der Kaiſer Friedrich der III., im Jahre 1452, als er von ſeiner Krönung aus Rom nach Genua gekommen und von den Genueſern mit vielem Gepränge war eingehohlt worden, zu Ehren des heiligen Georgs, des Schutzpatrons von Genua, geſtiftet haben. Man ſagt: Er habe

den

den Dogen zum Großmeiſter, und die vornehmſten Senatoren zu Rittern ernannt. Das Ordenszeichen ſei ein rothes Monteſerkreuz geweſen, welches die Genueſer nachher geändert hätten u. ſ. w. Da aber weder die öſterreichiſchen noch die genueſiſchen Geſchichtſchreiber dieſes Ordens erwähnen, ſo muß man billig ſo lange an deſſen ehemaliger Exiſtenz zweifeln, bis hiſtoriſche Beweiſe das Gegentheil darthun.

Der Orden des Drachen in Oeſtreich wurde vom Kaiſer Sigmund geſtiftet, er heißt auch verſchiedentlich der Orden des beſiegten, des überwältigten, des niedergeſtürzten Drachen, obgleich der Stifter ſelbſt in den vorhandenen Urkunden, ihm dieſe Benennung nicht beilegt, ſondern ihn nur überhaupt Drachen-Orden, oder Orden der Drachenritter nennt (Societas nostra Draconica seu Draconitarum). Das Jahr der Stiftung iſt ungewiß. Wahrſcheinlich geſchahe ſie bei ſeiner Vermählung mit ſeiner erſten Gemahlin Maria, Erbin von Ungarn und Böhmen, oder bei ſeiner Krönung zum Könige von Ungarn im Jahre 1387. Man findet wenigſtens, daß er bei dieſer Gelegenheit den venezianiſchen Geſandten Pantaleone Barbo zum Ritter dieſes Ordens ernannt hat. Wäre dies richtig, ſo widerlegt ſich die Behauptung von ſelbſt, daß der Kaiſer ihn namentlich gegen die Huſſiten errichtet habe. Indeſſen kann man doch aus dem, was uns die Geſchichte über dieſen Orden aufbewahret hat, ſehen, daß der Zweck deſſelben, wenn auch nicht ausſchließlich, doch hauptſächlich, Ausrottung der Ketzer, und Bekämpfung der Ungläubigen geweſen iſt, worauf auch, ſymboliſch, der erlegte Drachen hinzudeuten ſcheint. Der Orden ſtand, ſo lange der

Stifter

Stifter lebte, in Ungarn Böhmen, Deutſchland und Italien in großem Anſehn; und hatte Könige, Fürſten und viele Edlen zu Mitgliedern. Alfons V. mit dem Beinamen der Weiſe oder Großmüthige, König von Aragonien und Neapel war Ritter dieſes Ordens.

In der Beſchreibung der Ehrenzeichen und der Kleidung des Ordens ſind die Schriftſteller über Ritter-Orden nicht einig, doch ſtimmen ſie darin überein, daß die Ritter einen erlegten Drachen an einer goldenen Kette auf der Bruſt trugen. Dieſe Verſchiedenheit der Meinungen mag daher rühren, daß der Stifter das Ordenszeichen vielleicht einige Mahl abgeändert haben mag, oder auch weil daſſelbe nicht für alle Mitglieder des Ordens gleichförmig war. Wenigſtens behauptet ein Zeitgenoſſe des Kaiſers Siegmund, es hätten, als eine beſondere Auszeichnung, nur 24 Ritter den Drachen an einem Kreuze hangend, die übrigen aber ohne das Kreuz getragen. Nach dem Tode des Stifters ſcheint der Orden, bei den damaligen unruhigen und kriegeriſchen Zeiten ſehr bald in Verfall gerathen zu ſeyn.

Der Tuſin-Orden in Oeſtereich. Der Vollſtändigkeit wegen wird dieſer Orden hier erwähnt, ob ſich gleich über die Bedeutung des Worts Tuſin, über die Zeit und Abſicht der Stiftung, über das Zeichen und die Kleidung des Ordens nirgends hiſtoriſche Data finden. Er ſoll in Oeſterreich und Böhmen geblühet, die Ritter ſich beſonders in den Kriegen gegen die Türken ausgezeichnet haben, und das Ordenszeichen ein grünes Kreuz auf einem rothen Mantel geweſen ſeyn.

Der Orden der Disziplin und des weißen Adlers in Oeſterreich. Auch über dieſen Ritter-Orden fehlen ſichere hiſtoriſche Nachrichten. Er ſoll von einem Erzherzog von Oeſterreich geſtiftet worden ſeyn, und die Ritter die Verbindlichkeit gehabt haben, den katholiſchen Glauben und die Gränzen des Reichs zu vertheidigen. Das Ordenszeichen ſoll ein weißer Adler geweſen ſeyn.

Der Orden des goldenen Vließes in Oeſterreich wurde von Philipp dem 3ten, Herzog von Burgund, mit dem Beinamen der Gute, als er ſich zum dritten Male mit Iſabelle, Tochter des Königs Johannes des 1ten von Portugal zu Brügge am 10ten Januar vermählte, am erſten Tage dieſer Feierlichkeit geſtiftet.

Kein Orden hat Veranlaſſung zu ſo vielen Meinungen und Vermuthungen über die Beweggründe und Abſichten des Stifters gegeben, als dieſer. Wir wollen nur einige davon anführen:

Philipp habe bei der Stiftung an die Eroberung des in der griechiſchen Fabellehre merkwürdigen goldenen Vließes durch die Argonauten, unter Jaſons Anführung, gedacht. So wie jener ſeinen Zug nach Kolchis unternommen, habe er mit ſeinen Rittern, denen die Argonauten zum Vorbilde dienen ſollten, einen ähnlichen Zug nach Syrien gegen die Türken unternehmen wollen.

Die fünf Buchſtaben, aus denen der Namen Jaſon beſtehet, ſind die Anfangsbuchſtaben der Monate Juli, Auguſt, September, Oktober und November; die Fruchtbarkeit und den Ueberfluß ſeiner Länder habe Philipp auf eine verſteckte Art mit dem Namen Jaſon andeuten wollen.

Nicht Jaſons, ſondern Gideons Fell habe Philipp bei der Stiftung des Ordens vor Augen gehabt. Als nähmlich Gideon durch einen Engel zur Befreiung des Volkes Iſrael aus den Händen der Medianiter aufgefordert ward, ſo bat er zur Beſtätigung ſeines göttlichen Berufs um ein Wunder. Er breitete ein wollenes Fell aus, und verlangte, daß während es auf der ganzen Erde trocken bliebe, das Fell bethauet werden ſollte, und am folgenden Tage, daß während der Thau auf der ganzen Erde läge, das Fell trokken bliebe, und ſein Verlangen ward erfüllt. Gideon ſchlug mit nur drei hundert Mann das ungeheuer große Heer der Medianiter; zur Ehre und zum Andenken dieſes Helden, habe Philipp den Orden geſtiftet. Daß am Hofe in Brüſſel eine Tapete mit einer Abbildung jenes Wunders befindlich war, mußte zur Beſtätigung dieſer Meinung dienen.

Der Orden des goldenen Vließes habe das Andenken an die beträchtlichen Einkünfte bewahren ſollen, die der Herzog aus der Kultur der Schaafzucht und dem Wollenhandel in ſeinen Ländern zog.

Ein goldenes Vließ ſei vom Himmel gefallen; dieſe Begebenheit habe durch Errichtung des Ordens verewigt werden ſollen.

Das goldene Vließ bedeute ein Geheimniß der Chemie, ja wohl gar den Stein der Waiſen, oder ein auf Pergament geſchriebenes Buch, welches die Kunſt Gold zu machen, lehre.

Dieſe und andere witzige und unwitzige Meinungen ſind ſämmtlich durch keine geſchichtlichen Beweiſe unterſtützt. Es können daher nur diejenigen Beweggründe zur Stiftung des Ordens als die einzig wahren angenommen werden,

den, die der Herzog Philipp von Burgund Eingangs der Statuten ſelbſt anführet.

Er ſagt daſelbſt, wegen ſeiner beſondern Liebe und Neigung für das Ritterthum, deſſen Ehre und Wachsthum er eifrig wünſche, damit der wahre katholiſche Glauben, die Kirche, die Ruhe und das Wohl des Staats, ſo viel als möglich vertheidigt, beſchützt und aufrecht erhalten werde, habe er, um den Glauben, die heilige Kirche, Tugenden und gute Sitten zu befördern und auszubreiten, den Orden des goldenen Vließes errichtet. Daß dies wirklich des Stifters Abſicht geweſen, beſtätigen zwei ſeiner Zeitgenoſſen, burgundiſche Edelleute, die an des Herzogs Hofe lebten, desgleichen die auf ſeinem Sarkofag zu Dijon befindliche Inſchrift, welche ſo lautet:

Pour maintenir l'Eglise, qui est de Dieu maison;
I'ay mis sus le noble Ordre, qu'on nomme la Toison.

(Um die Kirche, die Gottes Haus iſt, aufrecht zu erhalten, ſtiftete ich den edlen Orden, das goldene Vließ genannt).

Warum der Stifter dem Orden den Nahmen goldenes Vließ gegeben habe, darüber ſchweigen die Statuten und die Geſchichte. Es iſt aber höchſt wahrſcheinlich, daß Philipp bei der Benennung nicht an Gideons Fell, ſondern an Jaſons goldenes Vließ gedacht habe, welche Vermuthung ſchon das Beiwort golden, hinlänglich rechtfertiget. Ueberdies machte er damals Zurüſtungen zu einem Kreuzzuge gegen die Türken, wozu ihn, außer anderen Beweggründen, auch die Erinnerung an die von ſeinem Vater Johann ohne Furcht, in Mingrelien, der Gegend des alten Kolchis erlittenen Gefangenſchaft, anſpor-

nen mochte, welcher Zug aber nachher wegen des Krieges mit Ludwig XI. von Frankreich unterblieb.

Auch ſoll der Apoſtel Andreas, den er zum Ordens-Schutzpatron erwählte, der Tradition zu Folge, das Evangelium in Kolchis, wohin Jaſon zur Eroberung des goldenen Vließes zog, gepredigt haben, obgleich andere vermuthen, er habe den Apoſtel Andreas deshalb zum Schutzpatron genommen, weil die alten burgundiſchen Herzoge ein Kreuz von ihm bekommen hätten, daher noch jetzt ein Burgundiſches oder Andreaskreuz gleichbedeutend ſind.

Der Orden heißt in den Statuten: L'Ordre de la Toison d'or. Lateiniſch: Aureum Vellus. Die Spanier nennen ihn: el Toyson oder el Tuson de oro. Italieniſch: Il Tosone, il Vello auch Velloncino d'oro. Auf deutſch: das goldene Vließ oder Fließ. Bei einem alten Schriftſteller *) heißt er: der Ritter-Orden deß Güldin Schäppers, oder Güldin Lämblins von Burgundy, ſonſt genannt deß Güldin Vellyß oder Flüß.

Die Statuten, datirt aus Lille vom 27. November 1431, ſind in burgundiſch franzöſiſcher Mundart abgefaßt, und außer dem Eingange und dem Schluſſe in 66 Artikel eingetheilt. Dem nachſtehenden Auszuge aus denſelben ſind, mit Uebergehung des Unweſentlichen oder deſſen was keine Anwendung mehr findet, die von Philipps Nachfolgern gemachten Veränderungen und die heutige Obſervanz beigefügt.

1. Die Zahl der Ordensritter, namhafte und tadelloſe Edelleute von altem Adel, (Gentilshommes

*) Megiſer: Von dem dreifachen Ritterſtand. Frankfurt 1593.

mes de nom et d'armes et sans reproche), wird auf ein und dreißig feſtgeſetzt, worunter der Stifter als Oberhaupt und Souverän begriffen iſt.

— Die meiſten Schriftſteller behaupten, die Zahl der Ritter ſei auf 24 feſtgeſetzt worden; andere, auf 25. Daß dies falſch iſt, beweiſet das erſte Statut. Der Stifter hat zwar bei ſeiner Vermählung nur 24 zu Rittern ernannt, daraus folgt aber nicht, daß dies die feſtgeſetzte Zahl geweſen ſey Im 18. Artikel behält er ſich ausdrücklich die Ernennung der an der beſtimmten Zahl fehlenden Mitglieder vor.

Unter Karl V. wurde die Zahl der Mitglieder, mit Einſchluß des Souveräns, auf 51 feſtgeſetzt. Die Benennung Großmeiſter iſt in dieſem Orden nicht üblich. —

2. Die Ritter dürfen neben dem goldenen Vließe keinen andern Orden tragen. Ausgenommen ſind gekrönte Häupter und Herzoge, welche neben dem goldenen Vließe denjenigen Orden tragen können, deſſen Oberhaupt ſie ſind. Auch kann in einem ſolchen Fall das Oberhaupt die Orden gekrönter Häupter und Herzöge tragen.

— Die Ritter des goldenen Vließes, welche öſterreichiſche Unterthanen ſind, dürfen zwar keine auswärtigen Orden annehmen, können aber die Ehrenzeichen der übrigen öſterreichiſchen Orden neben dem goldenen Vließe tragen. Der Kaiſer, als Oberhaupt, nimmt ebenfalls keinen fremden Orden an. *) —

3. Die Ordenskette mit dem Ordenszeichen ſoll, mit wenigen Ausnahmen, täglich um den Hals getragen werden.

*) Von dieſer Obſervanz iſt im Jahre 1810 in Abſicht des franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion eine Ausnahme gemacht worden.

— Da es den Rittern ſehr beſchwerlich fiel, die Kette beſtändig zu tragen, ſo ward unter Karl V. feſtgeſetzt, daß ſie nur bei feierlichen Gelegenheiten ſollte umgehangen werden. Für gewöhnlich tragen die Ritter das Ordenszeichen an einem zwei Finger breiten ponceaurothen oder goldenen Bande, entweder um den Hals oder im Knopfloche auf der linken Bruſt. Dieſes Ordenszeichen beſtehet in einem goldenen Widderſelle mit einem blauemaillirten Feuerſteine darüber, aus welchem die aus dem Claudian genommene Deviſe befindlich iſt: PRETIUM LABORUM NON VLIE, (Nicht geringer Preis der Arbeiten). Die Glieder der goldenen Halskette ſtellen Feuerſtahle und Feuerſteine aus welchen Flammen herausſpringen vor, (die alte Deviſe des Hauſes Burgund,) deren Bedeutung auf verſchiedene Art ausgelegt worden iſt. Die Kette muß nach dem Tode eines Ritters wieder abgeliefert werden. —

4. Die Ritter ſollen das Oberhaupt und ſich unter einander lieben, nicht geſtatten, daß etwas Ehrenrühriges gegen Mitglieder des Ordens geſagt werde, u. ſ. w.

5. Die Ritter ſollen dem Oberhaupte im Kriege und in gefahrvollen Gelegenheiten beiſtehen.

6. Das Oberhaupt ſoll keinen Krieg unternehmen, ohne die Ritter um Rath zu fragen.

— Daß dies Statut heut zu Tage nicht mehr gelten kann, bedarf keiner Erinnnerung. —

7. Die Ritter ſollen ohne Erlaubniß des Souveräns keine fremden Kriegsdienſte nehmen.

8—9. Streitigkeiten zwiſchen Ordensrittern ſollen nicht durch Thätlichkeiten, ſondern im Kapitel

pitel gütlich abgethan werden. Geſchiehet es, ſo ſollen die andern es zu verhindern ſuchen.

13—16. Die Ritter bleiben Zeitlebens Mitglieder des Ordens, ausgenommen wenn ſie ſich der Ketzerei ſchuldig machen, Hochverrath, begehen, oder am Tage einer Schlacht auf eine ſchimpfliche und feige Weiſe fliehen, in welchen ſie aus den Orden geſtoßen werden.

— Hieraus und aus ſpätern Zuſätzen folgt, daß jeder aufzunehmende Ritter katholiſcher Religion ſeyn muß, und nicht im Verdachte der Ketzerei ſtehen darf. —

17. Die Ritter haben den Rang nach der Zeit der Aufnahme.

18 Die Beamten (Officiers) des Ordens ſollen ſeyn: ein Kanzler, ein Schatzmeiſter ein Greffier und ein Wappenkönig, welcher goldenes Vließ (Toiſon d'or) heißt.

— Die dieſen Beamten obliegenden Geſchäfte, ſind in 28 Artikeln beſtimmt worden. Die der drei zuerſt genannten beſtehen in der Aufbewahrung des Ordensſiegels und der Kleidungen; in der Aufſicht über das Archiv und die Bibliothek; in Verwaltung und Berechnung der Einkünfte; in der Ausfertigung der Diplome u. ſ. w. Durch den Wappenkönig werden die Ritter von den Angelegenheiten des Ordens unterrichtet, und erhalten die Anzeige, wenn Kapitel gehalten werden ſoll u. ſ. w. —

Der 23—66. Artikel verordnet: wann und wie das Ordensfeſt und Kapitel gehalten werden ſoll; daß diejenigen Ritter, die ſich ungeziemender Handlungen ſchuldig gemacht haben, zu einem beſſern Lebenswandel ermahnet werden ſollen; wie die Wahl neuer Mitglieder, und daß ſie nach Mehrheit der Stimmen geſchehen ſoll.

Die heutige Obſervanz dieſer Statuten iſt folgende:

Seit Philipp II. unter welchem das 23. und letzte ſtatutengemäße Generalkapitel gehalten worden iſt, hängt die Ernennung der Ordensritter von der freien Willkühr des jedesmaligen Oberhauptes und Souveräns des Ordens ab. An dem zur feierlichen Aufnahme vom Oberhaupte feſtgeſetzten Tage verſammeln ſich ſämmtliche in Wien anweſende Ritter, in ihren Ordenskleidungen mit umhangenden Ketten, bei Hofe in dem beſtimmten Appartement, und es wird alsdann in Gegenwart des Kaiſers Kapitel gehalten. Sobald dieſes geendet iſt, verfügt ſich der Kaiſer unter Vortretung des Hofſtaats und in Begleitung der Ritter in den Ritterſaal und nimmt ſeinen Platz unter dem Baldachin, ſo wie die Ritter die ihnen beſtimmten Plätze ein. Hierauf werden die anweſenden Kandidaten, welche in der Ordenskleidung in der Rathsſtube warten, durch den älteſten Ritter unter Vortretung des Wappenkönigs in den Ritterſaal vor den Thron geführt. Nachdem ſie vom Oberhaupt den Ritterſchlag mit dem entblößten Schwerdte erhalten und den vorgeſchriebenen Eid, in welchem ſie Treue und Gehorſam gegen den Souverän und Beobachtung der Statuten angeloben, geleiſtet haben, ſo hängt ihnen derſelbe mit eigenen Händen die Ordenskette um und umarmt ſie, ſo wie nachher ſämmtliche Ritter ebenfalls einander umarmen. Der Zug gehet nach vollendeter Feierlichkeit auf die nähmliche Art zurück, und die neuaufgenommenen Ritter treten nach ihrem Range ein.

Die Ordenskleidung, welche ſeit Stiftung des Ordens drei Mal iſt geändert worden, beſtehet

ſtehet in einem ponceaurothen ſammetnen mit weißem Taffet gefütterten Talar, über welchem ein purpurfarbiger mit weißem Atlaſſe gefütterter Mäntel getragen wird. Dieſer Mantel iſt mit einer breiten und prächtigen goldenen Stikkerei bordirt, in welcher das Ordenszeichen, Feuerſteine und Stahle mit hervorſpringenden Flammen und Funken häufig angebracht ſind. Der äußerſte Saum des Mantels iſt von weißem Atlaſſe und auf demſelben der oft wiederhohlte Denkſpruch mit goldenen Buchſtaben geſtickt: Je l'ay emprins (Ich habe den Orden angenommen). Die vom Stifter gewählte Deviſe hieß: Autre n'auray, (ich will keinen andern Orden tragen) die deſſen Sohn, Karl der Kühne oder der Kriegeriſche in die gegenwärtige veränderte. Die Ordensmütze iſt ebenfalls von purpurfarbigem mit Gold geſtickten Sammet, mit einem rückwärts niederfallenden Mäntelchen, und daran auf der linken Seite herabhangendem glatten Streifbinde. Ueber dem Mantel wird die oben beſchriebene Kette getragen, die aber bei minder feierlichen Gelegenheiten auch über die gewöhnliche Hofkleidung gehängt wird. Der Wappenkönig trägt bei dieſer Gelegenheit ebenfalls eine Zeremonienkleidung und eine Kette, von welcher eine goldene Medaille herabhängt.

Jeder Ritter erhält bei ſeiner Aufnahme ein Diplom und ein Exemplar der Statuten, welches nach deſſen Tode zurückgeſendet werden muß. Das Ordensfeſt wird jährlich in Wien am St. Andreastage oder dem darauf folgenden, Sonntage gefeiert. Der Kaiſer als Ordensoberhaupt und ſämmtliche anweſende Ritter, in der Ordenskleidung, gehen in Prozeſſion in die Hofkirche, wohnen dem Gottesdienſte bei, kehren

nach Endigung deſſelben in die Burg zurück und ſpeiſen im Ritterſaale an offener Tafel. Am heiligen drei Königtage iſt in der Hofkirche Toiſon-Amt. —

Der Orden des goldenen Vließes wurde 1433 von Pabſt Eugen IV., und 1517 von Leo X. beſtätiget. Letzterer ertheilte demſelben viele, für die damaligen Zeiten, wichtige Privilegien. Unter des Stifters Nachfolgern machten beſonders der Kaiſer Maximilian I., Karl V., der König Philipp II. und IV. einige Veränderungen und Zuſätze zu den Statuten, auch verliehen ſie dem Orden beſondere Vorzüge und Privilegien. Der Kaiſer von Oeſterreich iſt Oberhaupt und Souverän des Ordens.

In dem 65. Artikel der Statuten hatte der Stifter verordnet, daß wenn ſein Geſchlecht in männlicher Linie ausſtürbe, der Gemahl der Tochter und Erbin des letzten Souveräns Oberhaupt des Ordens ſeyn ſollte. Dem zu Folge gelangte der Kaiſer Maximilian I. Erbherzog von Oeſterreich, durch ſeine Vermählung mit Marie, Erbtochter des letzten Herzogs von Burgund, Karls des Kühnen, zu dieſer Würde. Nach ſeines Enkels, Karls V. Entſagung des Thrones blieb die öſterreichiſch-ſpaniſche Linie im Beſitz des Ordens, und als dieſe Linie mit Karl II. ausſtarb, fiel die Succeſſion auf den ſpaniſchen Thron nebſt der Souveränſchaft des Ordens an Karl den III., von der öſterreichiſch-deutſchen Linie, nachmals als Kaiſer, Karl VI. Karl konnte ſich zwar in dem bekannten Erbfolgekrieg nicht im Beſitz der ſpaniſchen Monarchie behaupten, doch blieb er der einzige rechtmäßige Chef und Souverän des Ordens, und nahm daher, als

als er Spanien verließ, das geſammte Ordensarchiv mit.

Der König Philipp V. von Spanien, aus dem Hauſe Bourbon, erklärte ſich aber ebenfalls zum Chef des Ordens. Nach Karl VI. Tode wurde Franz Stephan, Großherzog von Toskana, nachmahls Kaiſer Franz I., als Gemahl und Mitregent von deren Erbtochter, Maria Thereſia, Oberhaupt und Souverain des Ordens. Der jetztregierende Kaiſer iſt der vierzehnte Souverän des Ordens, wie aus folgendem Verzeichniß ſämmtlicher Ordens-Souveraine zu erſehen iſt:

1. Philipp III., der Gute, Herzog von Burgund, Stifter des Ordens.
2. Karl der Kühne.
3. Maximilian I., Erzherzog von Oeſterreich, und römiſcher Kaiſer.
4. Philipp I., der Schöne, Erzherzog von Oeſterreich und König von Spanien.
5. Karl V., (I) Kaiſer und König von Spanien.
6. Philipp II.
7. Philipp III. } Könige von Spanien.
8. Philpp IV.
9. Karl II.
10. Karl (III) VI.
11. Franz I.
12. Joſeph II.
13. Leopold II.
14. Franz, Kaiſer von Oeſterreich.

Der Orden des heiligen Chriſtophs in Oeſterreich. Im Jahre 1517 vereinigten ſich verſchiedene angeſehene Perſonen aus dem Herren- und Ritterſtande der Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, und errichteten eine

eine geſellſchaftliche Verbindung in der lobenswerthen Abſicht, den Laſtern des Fluchens und unmäßigen Trinkens, welche damals ſehr überhand genommen hatten, Einhalt zu thun. Der Urheber dieſer Geſellſchaft, die ſtreng genommen, eigentlich kein Ritter-Orden genannt werden kann, war Siegmund von Dietrichſtein, der Stifter der Hollenburg-Finkenſteiniſchen oder zweiten Hauptlinie der Familie Dietrichſtein. Von ihm rühren die Statuten her, in deren Einleitung er die Beweggründe des Ordens angiebt. Völlerei, heißt es darin, gezieme ſich nicht für den Adel, der doch ein Vorgang des gemeinen Volks ſeyn ſoll.

Die Mitglieder dieſer Geſellſchaft verpflichteten ſich, nicht zu fluchen und zu ſchwören. Für eine jedesmalige Uebertretung dieſes Statuts mußte ein Gulden Strafe entrichtet werden. Nach dem ſechſten Male wurde der Uebertreter aus der Geſellſchaft geſtoßen.

Sie ſollten mäßig im Weintrinken ſeyn, beſonders ſich des damals üblichen Zutrinkens enthalten. Wer dies Gebot übertrat, mußte zwei Gulden Strafe geben.

Nicht bloß Herren, ſondern auch verheirathete und unverheirathete Damen konnten Mitglieder dieſes Ordens werden, die ſämmtlich von Adel und guten Sitten ſeyn mußten.

Jedes Mitglied trug ein Bild des heiligen Chriſtophs an einer Kette oder Schnur um den Hals, auf dem Hut, oder doch ſo, daß man es ſehen konnte; wer das Ordenszeichen nicht ſichtbarlich trug, mußte drei Kreuzer Strafe bezahlen.

Den Sonntag nach Michaelis kamen die Ordensglieder jährlich nach Graz, wohnten dem Gottesdienſte bei, und ſpeiſten nachher gemein-

ſchaft-

ſchaftlich zuſammen. Nach der Mahlzeit wurde durch Mehrheit der Stimmen ein neüer Hauptmann, der die Angelegenheiten der Geſellſchaft beſorgte, gewählt.

Die Statuten ſind datirt aus Graz, 22. Jun. 1517. Auf dieſe folgt die Liſte der bei Errichtung des Ordens aufgenommenen Mitglieder, 78 an der Zahl, ohne den Stifter, welcher vermuthlich der erſte Ordenshauptmann geweſen iſt. Darunter ſind ein Auersperg, drei Dietrichſtein, ein Harrach, drei Herberſtein, ein Saurau, ein Trautmannsdorf, der Hochmeiſter des St. Georgenordens u. ſ. w.

Wer die vollſtändigen Statuten dieſes Geſellſchafts-Ordens leſen will, findet ſie in Megiſers Chronica des löblichen Erzherzogthums Kharndten, Leipzig 1612 Theil II. Buch 11. Kap. 11. S. 1294; auch in Valvaſors Ehre des Herzogth. Crain, Buch IX. S. 23. Sie ſind interreſſant wegen des naiven Tons in dem ſie abgefaßt ſind, und können zugleich indirekte zum Beweiſe von dem Sittenverderbniß jener Zeiten dienen.

Der Orden der chriſtlichen Miliz in Oeſterreich. Ueber die Stiftung und den wahren Namen dieſes Ordens ſind die vorhandenen Nachrichten ſehr widerſprechend. Die folgende, größtentheils aus Spondanus *) gezogene ſcheint die glaubwürdigſte zu ſeyn.

Drei Brüder Petrignani hatten in Italien mit päbſtlicher Bewilligung einen Orden zur Bezähmung der im mittelländiſchen Meere umherſchwärmenden Türken errichtet, und da derſelbe nicht den erwünſchten Fortgang hatte, ſo reiſte der

*) Annal. ecclesiast. C. Baronii Continuatio per H. Spondanum. Lugd. 1677. T. III. p. 143 ad an. 1616.

der eine Petrignani nach Deutſchland und Frankreich, um den Orden auszubreiten.

In Olmütz kam derſelbe mit Karl Gonzaga, Herzog von Nevers, und mit Michael Adolf, Grafen von Althann, Kaiſerlichen Feldmarſchall zuſammen. Dieſe drei verabredeten daſelbſt am 16. November 1618 die Errichtung eines von jenem italiäniſchen verſchiedenen Ritter-Ordens, deſſen förmliche Stiftung am 8. März 1619. zu Wien erfolgte, und welchem gleich Anfangs einige fürſtliche und andere vornehme Perſonen, und nachher viele Deutſche, Italiener, Franzoſen und Polen beitraten. Der Zweck war Befreiung der von den Ungläubigen Bedrückten, und Beförderung der Eintracht unter den chriſtlichen Fürſten. An Petrignanis Stelle trat ſpäter der Herzog Ferdinand von Mantua. Der Orden nannte ſich nunmehr: Orden der chriſtlichen Miliz, unter dem Titel der glorreichen, unbefleckten Empfängniß der ſeligen Jungfrau Maria, unter der Regel des heiligen Franziskus, und unter dem Schutz des heiligen Erzengels Michael und des heiligen Baſilius. Der Papſt Urban VIII. gab 1623 dem Orden ſeine Beſtätigung mit der Erlaubniß, einen Großmeiſter zu erwählen, und ertheilte nachher das Ordenskreuz mit eigener Hand dem Herzog von Nevers, nach deſſen Tode aber der Orden in Verfall gerieth.

Das Ordenszeichen war ein goldenes, achtſpitziges, blauemaillirtes Kreuz. Auf der einen Seite des Mittelſchildes war das Bild der heiligen Jungfrau Maria mit dem Jeſuskinde, auf der andern, das Bild des heiligen Michaels. Dies Kreuz wurde an einem zwei Finger breiten blauen Bande, mit goldener Einfaſſung um den Hals getragen. Außerdem hatten die Ritter

einen beſondern Ordensmantel und auf deſſen linker Seite einen goldgeſtickten Stern.

Bekanntlich gelobte und verordnete der eine Mitſtifter dieſes Ordens, Graf Althann, bei ſeinem Uebergang von der lutheriſchen zur katholiſchen Religion, zum Andenken, weil ſeine Bekehrung am Feſte des Erzengels Michael geſchehen war, daß alle ſeine männlichen Nachkommen den Namen Michael, und alle weiblichen den der Jungfrau Maria führen ſollten. Da nun das Ordenszeichen mit dem Marienbilde und dem des Erzengels Michael geziert war, ſo ſtehet zu vermuthen, daß der Graf beſonders thätig bei der Stiftung des Ordens geweſen ſeyn wird; daher könnte vielleicht die beſte Auskunft aus dem Familienarchive der Grafen von Althann über dieſen Orden gegeben werden.

Der Orden der Sklavinnen der Tugend in Oeſterreich wurde von der Kaiſerin Eleonora, Wittwe des Kaiſers Ferdinands des 3ten im Jahre 1662 geſtiftet. Die Pflichten der in dieſem Orden aufgenommenen Damen waren, ſich durch einen tugendhaften Lebenswandel auszuzeichnen, und Werke der Frömmigkeit auszuüben. Die Zahl der Damen, die von altem Adel ſeyn mußten, war, Prinzeſſinnen ausgenommen, auf dreißig feſtgeſetzt. Ihre Ernennung hing von der Kaiſerin als Großmeiſterinn oder Groß-Dame ab, der ſie bei ihrer Aufnahme Treue geloben mußten.

Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille, auf welcher eine ſtrahlende Sonne, umgeben von einem grünen Lorbeerkranz geprägt war, mit der Umſchrift SOL. UBIQ. TRIUM. (Sola ubique triumphat, die Tugend allein behält den Sieg). Wenn die Damen bei

Hofe

Hofe erſchienen, ſo trugen ſie dieſe Medaille an einer goldenen Kette am linken Oberarm befeſtigt, ſonſt aber für gewöhnlich eine kleinere Medaille an einer ſchwarz ſeidenen Schnur. Diejenige Dame, die ohne das Ordenszeichen geſehen wurde, mußte hundert Thaler Strafe bezahlen, die zur Unterſtützung eines tugendhaften Armen verwendet wurden. Bei feierlichen Gelegenheiten hatten ſie eine beſondere Ordenskleidung.

Nach dem erfolgten Tode einer Ordens-Dame mußte das große Ordenszeichen an die Groß-Dame zurückgeſendet werden; das kleinere verblieb den Erben zum Andenken. Nach dem Abſterben der Kaiſerin Eleonora aus dem Hauſe Neuburg, Wittwe des Kaiſers Leopolds des 1ten, iſt der Orden eingegangen.

Der Orden der Liebe des Nächſten in Oeſterreich wurde von Eliſabeth Chriſtine, geborne Prinzeſſin von Braunſchweig, im Jahre 1708 vor ihrer Abreiſe von Wien nach Barzelona zu ihrem Gemahl, nachmahls Kaiſer Karl der 6te, welcher daſelbſt nach Ausſterben der ſpaniſch-öſterreichiſchen Linie wegen des Beſitzes von Spanien Krieg führte, geſtiftet, den ſie an Kavalliere und Damen des Hofes vertheilte. Das Ordenszeichen war ein goldenes, weiß emaillirtes, achtſpitziges Kreuz mit runden Knöpfen und Strahlen in den Winkeln. Auf dem in der Mitte befindlichen runden Schilde ſtanden die Worte: AMOR PROX (Amor proximi, Liebe des Nächſten). Dieſes Kreuz wurde vorn auf der Bruſt an einem rothſeidenen Bande getragen.

Der Orden des heiligen Joſephs in Oeſterreich wurde von Joſeph dem 2ten, als römiſcher Kaiſer, im Jahre 1768 für die ehemalige

kaiſer-

kaiſerliche und des heiligen römiſchen Reichs Burg zu Friedberg geſtiftet. Der jedesmalige römiſche Kaiſer war Großmeiſter, der Burggraf Großprior, die Baumeiſter und Regiments-Burgmanne Kommandeure und die meiſten gemeinen Burgmanne Ritter dieſes Ordens.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, achtſpitziges Kreutz mit weiß emaillirtem Rande, auf welchem der kaiſerliche doppelte Reichsadler mit der kaiſerlichen Reichskrone darüber, ruhet. In der auf der Bruſt des Adlers befindlichen blauen Zirkelfläche ſteht der verzogene Namen St. Joseph mit der Umſchrift: Virtutis avitae Aemuli (Nacheiferer altväterlicher Tugend). Die Kehrſeite des Kreuzes iſt blau, am Rande weiß emaillirt, und in deſſen Mitte mit goldenen Buchſtaben die Worte Imperatoris Auspiciis Lege Imperii conservamur (Unter des Kaiſers Schirm erhalten uns die Reichsgeſetze). Der Großprior und die Kommandeure tragen dieſes Ordenszeichen an einem hellblauen Bande mit ſchwarzem Rande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und außerdem auf der linken Bruſt einen der Vorderſeite des Ordenszeichens ähnlichen Stern. Die Ritter ein kleineres Kreuz an einem ſchmälern Bande um den Hals ohne den Stern.

Der Orden der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Oeſterreich. Im Jahre 1793 verlieh der Kaiſer Franz, als römiſcher Kaiſer, ſämmtlichen Kantonen der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Schwaben einen eigenen Ritter-Orden. Jeder unmittelbare, einem der fünf Kantone einverleibte Reichsritter, welcher das fünf und zwanzigſte Jahr erreicht hätte, war Mitglied dieſes Ordens; desgleichen die älteſten

Söhne der Ritter, nach erlangter Großjährigkeit. Die jedesmaligen Direktoren jeden Kantons waren Kapitularen dieſes Ordens, und beſorgten deſſen Angelegenheiten. Sie entſchieden, ob die Kandidaten ſich zur Aufnahme eigneten, und führten die Aufſicht über das Betragen der Ordensmitglieder.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes weiß emaillirtes Kreuz, auf deſſen Vorderſeite der doppelte kaiſerliche Adler mit dem allgemeinen Wappen der ſchwäbiſchen Reichsritterſchaft in ſeinem Mittelſchilde angebracht iſt. Auf dem Mittelſchilde der Kehrſeite ſtehet das eigenthümliche Wappen eines jeden Kantons. Dies Ordenszeichen wird an einem ſchwarzen Bande mit doppelter goldener Einfaſſung entweder um den Hals, oder ein um die Hälfte kleineres Kreuz an einem ſchmälern Bande auf der linken Seite im Knopfloche getragen. Außer dieſem Ehrenzeichen hatten die Ritter auch eine eigene Ordens-Uniform.

Dem Kanton Ottenwald der fränkiſchen Reichsritterſchaft hatte der Kaiſer ebenfalls einen ſolchen Ritter-Orden verliehen.

Der Marie-Thereſien-Orden iſt ſchon im Art. Kriegesorden Th. 51 S. 46 abgehandelt worden.

Der Orden des heiligen Stephans in Oeſterreich wurde von der Kaiſerin Maria Thereſia, einige Jahre nach Errichtung des Militär-Verdienſt-Orden, als Zivil Verdienſt Orden geſtiftet. Die Gründung geſchahe am 5. Mai 1764. Die Gelegenheit und nächſte Veranlaſſung dazu gab die Krönung des Thronfolgers, des Erzherzogs Joſephs zum römiſchen Könige. Durch die Benennung nach dem heiligen Ste-

phan

phan, dem erſten apoſtoliſchen Könige und Stifter des Königreichs Ungern, wollte die Kaiſerin dem Orden eine beſondere Zierde ertheilen, und ein öffentliches Zeugniß der Verehrung ſeines glorwürdigen Andenkens darlegen. Die vom 6. Mai 1764 datirten, ſowohl in deutſcher als in lateiniſcher Sprache abgefaßten Statuten ſind in ſechs und dreißig Kapitel abgetheilt.

1. Dieſer Ritter-Orden führt den Namen: Orden des heiligen apoſtoliſchen Königs Stephans.

2. Das Großmeiſterthum iſt unzertrennlich mit der Krone Ungern vereiniget; der jedesmalige König von Ungern iſt Ordens-Großmeiſter.

3. Der Orden beſtehet aus hundert edlen Rittern, die ſich durch Verdienſte hervorgethan haben. Sie ſind in drei Gattungen abgetheilt: in Großkreuze, deren Zahl auf zwanzig; in Kommandeure, deren Zahl auf dreißig; und in Kleinkreuze, deren Zahl auf funfzig feſtgeſetzt iſt. Unter der feſtgeſetzten Zahl, die aber nicht immer beobachtet wird, ſind die Mitglieder vom geiſtlichen Stande nicht begriffen.

4. Der Zweck des Ordens iſt die öffentliche Anerkennung und Belohnung der um den Souverän und den Staat erworbenen Verdienſte.

Das Ordenszeichen iſt, ein achteckigtes grün-emaillirtes, um den Rand mit einem goldenen Streife und in der Mitte mit einem runden, rothemaillirten Schilde verſehenes Kreuz. Fig 7160. Auf der Vorderſeite des Schildes ſtehet das ſilberne apoſtoliſche Kreuz in einer goldenen, auf einem grünen Berge geſtellten Krone und zu deſſen beiden Seiten, die Anfangsbuchſtaben des Namens der Stifterin M. T. (Maria Thereſia),

mit der Umſchrift: PUBLICUM MERITORUM PRAEMIUM. Auf der weißemaillirten Kehrſeite des Schildes iſt die mit einem Kranze von Eichenblättern eingefaßte Inſchrift: STO. ST. RI. AP. Sancto Stephano, Regi Apostolico. Ueber dem Kreuze iſt die ungriſche goldene Krone angebracht. Grün und roth ſind die beiden Farben des Königreichs Ungern, und das apoſtoliſche Kreuz deutet auf den von der Stifterin erneuerten apoſtoliſchen Titel.

5. Dieſes Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem handbreiten in der Mitte rothen, auf beiden Seiten grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hangendem Bande, wenn ſie aber vom geiſtlichen Stande ſind, um den Hals: überdies haben die Großkreuze auf der linken Bruſt einen mit Silber geſtickten Stern, in deſſen Mitte die in einem Kranze von Eichenblättern eingefaßte Vorderſeite des Ordenszeichens befindlich iſt. Die Kommandeure tragen das Ordenszeichen an einem ſchmäleren Bande um den Hals, ohne den Stern, und die Kleinkreuze ein kleineres Kreuz ebenfalls an einem ſchmäleren Bande im Knopfloche.

6. Das Groß- und Kommandeurkreuz ſoll nur Perſonen von altem und vornehmen Adel, und welche anſehnliche Staatsbedienungen und Ehrenämter bekleiden, ertheilt werden, doch können auch diejenigen das Kommandeurkreuz erhalten, die noch nicht zu ſo hohen Stellen gelangt ſind. Das Kleinkreuz iſt für den übrigen Adel.

7. Der Rang der Ordensmitglieder richtet ſich nach der Zeit der Aufnahme.

8. Das Ordensfeſt wird jährlich am St. Stephanstage oder dem darauf folgenden Sonntage

tage gefeiert, welchem alle anweſenden Ritter beiwohnen ſollen.

9. Bei allen öffentlichen Ordensfeierlichkeiten tragen ſämmtliche Ritter einen langen, mit oben weiten aber enge zugehenden Aermeln verſehenen, mit Hermelin verbrämten und mit karmeſinrothem Taffet gefütterten, ſammetnen grünen Rittermantel. Das Unterkleid und der Ordenshut ſind von karmeſinrothem Sammet, und dieſer mit Hermelin verbrämt und mit Reiherfedern, welche in einer roth- und grün emaillirten Scheide ſtecken, gezieret.

10. Das Unterkleid der Großkreuze iſt mit zerſtreutem Eichenlaub reich geſtickt; die Kommandeure haben eine bortenförmige Stickerei, desgleichen die Kleinkreuze, doch iſt ſie etwas ſchmäler. Die Stickerei an der Ordenskleidung überhaupt, ſtellt an einander geknüpfte Eichenblätter vor, die Ehrenbelohnung des Civils andeutend. Die Großkreuze tragen überdies am Ordensfeſte und bei feierlichen Gelegenheiten eine goldene Kette, welche abwechſelnd aus den goldenen Anfangsbuchſtaben des heiligen Stephans und der Stifterin, mit der ungriſchen Krone dazwiſchen, beſtehet; in der Mitte iſt ein goldener Adler, das Sinnbild des Hauſes Oeſterreich, mit der Inſchrift: STRINGIT AMORE.

11. Nur dem Großmeiſter und dem Thronfolger iſt es erlaubt, das Kleid oder das Ordenszeichen mit Edelſteinen verzieren zu laſſen; ausgenommen wenn ein Ritter vom Großmeiſter damit beehrt wird.

12. Beamten des Ordens ſind: der Prälat, welcher vom Großmeiſter aus den höheren geiſtlichen Ständen erwählt wird, und welcher

 an

an Ordensfeſten den Kirchendienſt zu verſehen hat. Der Kanzler. Er hält ſowohl im Kapitel als bei der feierlichen Aufnahme der Ritter eine Anrede; lieſt den abzuſchwörenden Eid vor; gehet dem Großmeiſter bei der feierlichen Handlung zur Hand; berichtet an denſelben ſchriftlich oder mündlich über die Angelegenheiten des Ordens; läßt die Decrete ausfertigen, und hat das Ordensſiegel in Verwahrung. Der jedesmalige ungariſche Hofkanzler iſt zugleich Ordenskanzler. Der Greffier führt das Protokoll über die Ordensangelegenheiten; er fertigt Decrete aus, verwahrt die Schriften im Archive; hat die Aufſicht über die vom Kanzelliſten zu fertigenden Abſchriften und lieſt den Kandidaten die Pflichten vor, welche ſie zu erfüllen eidlich geloben werden.

Der Schatzmeiſter ſorgt für die Ordenszeichen und Kleidungen, führt über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter beſtimmt ſind, Rechnung und übergibt ſie jährlich an den Großmeiſter. Beide, der Greffier und der Schatzmeiſter dürfen das kleine Kreuz tragen. Der Herold trägt an den Ordensfeſten das Wappen vor, und bedient ſich dabei der Kleidung der Kleinkreuze. Der Kanzeliſt verfaßt die nöthigen Schriften und gehet in Ordensangelegenheiten dem Greffier und Schatzmeiſter an die Hand. Alle dieſe Beamten werden auf Vorſchlag des Kanzlers vom Großmeiſter ernannt.

13—14. Wenn der Prälat und Kanzler an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, ſo ernennt der Großmeiſter an des erſtern Stelle einen andern; den zweiten vertritt jedes Mal der bei der ungriſchen Hofkanzlei unmittelbar auf den Hofkanzler folgende Beamte. An die Stelle

des Greffiers und des Schatzmeiſters kann der Kanzler mit Vorwiſſen des Großmeiſters jemanden beſtellen.

15. Sämmtliche Ritter, wenn ſie Audienz beim Großmeiſter ſuchen, genießen die Gnade, ohne ſich beim Oberſtkämmerer vorher anmelden zu dürfen. Den Kleinkreuzen iſt an Ordensfeſten und wenn ſie bei ihrer Ankunft und Abreiſe zum Handkuß gelaſſen werden, der freie Eintritt in die Geheime Rathsſtube geſtattet, wohin den Großkreuzen und Kommandeuren jederzeit zu kommen erlaubt iſt.

16. Ueberdies iſt den Kleinkreuzen geſtattet, nicht nur bei den Hoffeſten und Ordinari-Apartements, ſondern auch bei den Spiel- oder kleinen Apartements zu erſcheinen.

17. Jeder Großkreuz, welcher bei ſeiner Aufnahme noch nicht wirklicher Geheimer Rath iſt, wird dazu ernannt; und jeder Kommandeur in ſolchem Falle zum Titular-Geheimen Rathe. Diejenigen Kleinkreuze, welche bittend darum einkommen, werden Taxfrei zum Baronat erhoben; nach Beſchaffenheit der Umſtände werden ſie auch zur Grafenwürde befördert.

18. Den Rittern ſoll der ihnen gebührende Ordenstitel beigelegt werden.

19 Wenn in des Großmeiſters Namen Dekrete an die Großkreuze ergehen, ſo werden ſie mit der Benennung: Cousin beehret.

20. Am Ordensfeſte ſitzen die Großkreuze in ihrer Ordenskleidung mit dem Großmeiſter bei Tafel; die Kommandeure und Kleinkreuze werden bei Hofe bewirthet.

21. Jeder Ritter hat das Recht ſein Geſchlechtswappen mit dem Ordenszeichen auszuzieren.

22. Jeder Ritter kann ſich auf ſeine eigene Koſten mehere Ordenszeichen machen laſſen, doch muß er dies vorläufig dem Ordenskanzler anzeigen.

23. Jeder Kandidat zum Großkreuze ſoll das Alterthum ſeines Geſchlechts wenigſtens durch vier Grade darthun, wenn der Großmeiſter nicht bei außerordentlichen Verdienſten eine Ausnahme macht.

24. Unter der Ahnenprobe ſind aber nicht die Grafen und Barone, ſondern diejenige Gattung des Adels verſtanden, welche in dem Lande, wo der Kandidat her iſt, Platz findet. Die Kammerherren ſind von der Ahnenprobe ausgenommen, indem das Alterthum ihres Geſchlechts ſchon ſattſam bekannt iſt.

25. Die Aufnahme der Ritter geſchiehet folgendermaßen: An dem zum Kapitel beſtimmten Tage finden ſich alle Ordensritter und Beamte in ihren Ordenskleidungen ein. Der Großmeiſter nimmt ſeinen Sitz unter dem Baldachin. Der Kanzler, vor dem Throne knieend, bittet um die Befehle deſſelben. Nachdem er ſie erhalten, wird den Kandidaten, die durch ein Schreiben des Kanzlers vorläufig von ihrer Ernennung zum Ordensmitgliede, und daß ſie in der Ordenskleidung am Kapitelstage im Vorzimmer das Zeichen zum Eintritt erwarten ſollen, benachrichtiget worden, durch den Herold die Erlaubniß zum Eintritt angedeutet, und ſie nehmen die ihnen beſtimmten Plätze ein.

Hierauf trägt der Kanzler der Verſammlung in einer kurzen Rede den Willen des Großmeiſters und den Endzweck des zu haltenden Kapitels vor; ermahnt die Kandidaten wegen des abzuſchwörenden Ordenseides, und lieſt ihre Namen

men ab. Der Greffier lieſt ſodann den Innhalt der Ritterpflichten, welchen nachzukommen ſie eidlich geloben ſollen, laut und deutlich vor. Die Kandidaten begeben ſich hierauf, in der Ordnung wie ihre Namen abgeleſen worden, zu einem Knieſchämel, ſchwören daſelbſt öffentlich, vor dem Kruzifixe kniend, den Ordenseid, welchen ihnen der Kanzler vorſagt, und nehmen ihre beſtimmten Plätze wieder ein.

Nach abgelegtem Eide ermahnt ſie der Großmeiſter zur Haltung ihrer angelobten Treue, in lateiniſcher Sprache, mit folgenden Worten: Quam jurisjurandi religione, prompti voviſtis obſervantiam et fidem, illam ut ſtrenuos ac honoratos decet Equites, omni loco ac tempore, vos integram ſervaturos, prorſus non ambigimus. Recepturi igitur de manu NOSTRA Per Nos vobis deſignatum Ordinis ſignum, eorum, quae nunc religione ſpopondiſtis in violabilem memoriam conſervate. Nos autem gratiam et benevolentiam NOSTRAM vobis confirmamus.

Nach Endigung des Kapitels begibt ſich der Großmeiſter hinweg; die Ritter und Beamten verbleiben in der Rathsſtube, erwarten die Zurückkunft des Großmeiſters, und begleiten denſelben zur Ordens-Veſper.

26. Obgleich die Kandidaten die Ordenskleidung anhaben, ſo werden ſie doch bis zum Tage ihrer wirklichen Aufnahme, weil ſie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, als Novizen angeſehen, und gehen daher, wenn der Großmeiſter ſich nach der Kapelle begibt, nicht unter den übrigen Rittern, ſondern vor den Ordensbeamten.

27. Der Großmeiſter diſpenſiret nach ſeinem Gutbefinden einen Kandidaten von der Abſchwörung des Eides.

28. Die Ueberreichung des Ordenszeichens, oder die wirkliche Aufnahme in den Orden geſchiehet am Tage des heil. Stephans unter dem Baldachin. Nachdem der Kanzler den Befehl dazu vom Großmeiſter erhalten, hält er an die Anweſenden, beſonders an die Kandidaten eine kurze Anrede, worauf dieſelben, einer nach dem andern zu dem Königlichen Throne hingehen, und die Großkreuze die goldene Kette, die Kommandeure aber das Band, welches der Großmeiſter beiden ſelbſt um den Hals hängt, die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus deſſen Händen empfangen, und ſich ſelbſt anknüpfen. Der Großmeiſter bedient ſich bei der Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel in lateiniſcher Sprache:

Accipe Signum Ordinis Equitum. S. STEPHANI, publicum singularium (dies letzte Wort wird bei der Aufnahme der Kommandeure und Kleinkreuze weggelaſſen) meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper adpensum gerito, ut nempe, quid DEO, NOBIS, DOMUIQUE NOSTRAE atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a NOBIS accepisti, magnitudine monitis, nunquam ignorare possis. Bei der Aufnahme der Kommandeure und Kleinkreuze heißt es: honoris, quod a NOBIS hodie accepisti, insigni monitus etc.

29. Nach geſchehener Aufnahme werden die Großkreuze zum Zeugniß der ausnehmenden Gnade vom Großmeiſter umarmt, und auf eben dieſe

dieſe Weiſe von den Ordensmitgliedern ihrer Freundſchaft verſichert.

— Die hier, 24—29. beſchriebenen Zeremonien werden gewöhnlich an Einem und demſelben Tage vollzogen. Nachdem die Kandidaten in den Ritterſaal eingeführet ſind, geſchiehet die feierliche Aufnahme ohne Unterbrechung. Sie werden zuerſt durch Berührung mit dem Schwerdte zu Rittern geſchlagen, leiſten alsdann den Ordenseid, und erhalten hierauf die Ordenszeichen, womit die Zeremonie geſchloſſen wird. —

30. Das Aufnahmediplom wird für die Großkreuze in Geſtalt eines Buchs, für die Kommandeure und Kleinkreuze in Form eines Patents ausgefertigt, und vom Großmeiſter, dem Kanzler, und dem Greffier unterſchrieben. Die Kommandeure erhalten daſſelbe mit einem herabhangenden und die Kleinkreuze mit einem beigedruckten Siegel.

31. Jeder Ritter erhält vom Kanzler die Statuten, damit er wiſſe, was ihm obliegt.

32. Sie ſollen das Ordenszeichen beſtändig tragen, und keiner von ihnen ohne daſſelbe öffentlich erſcheinen, noch daneben einen auswärtigen Orden tragen.

33. Nach dem Abſterben eines Großkreuzes muß die Ordenskette an den Großmeiſter übergeben; das Ordenszeichen der anderen Mitglieder aber an den Schatzmeiſter überſchickt werden.

34. Am Tage nach dem Ordensfeſte ſollen ſämmtliche Ritter dem Seelenamte für die verſtorbenen Ordensmitglieder beiwohnen.

35—36. Der jedesmalige Großmeiſter ſoll zwar die Statuten des Ordens zu halten verpflichtet ſeyn; doch ſtehet es ihm frei, dieſelbe zu

ver-

vermehren und alles zu thun was zur Aufnahme und zum Nutzen des Ordens beitragen kann.

Der Leopolds-Orden. Die am 6. Januar 1808 vollzogene Vermählung des Kaiſers Franz mit ſeiner dritten Gemahlin, der Erzherzogin Ludovika gab Veranlaſſung zur Errichtung eines neuen Ritter-Ordens. Am 7ten wurden Abends im neuen Ritterſaale, vor dem Anfang eines glänzenden Hofballes, durch den Oberſthofmeiſter Fürſten von Trautmannsdorf die Namen derjenigen bekannt gemacht, denen der Stifter den neuerrichteten Orden verliehen hatte. Ein Jahr darauf, an dem zum Ordensfeſte beſtimmten erſten Sonntage nach dem Feſte der heiligen drei Könige, nachdem ſowohl die Officianten als ſämmtliche Ritter am Vorabend den vorgeſchriebenen Eid abgelegt, und der vom Ordens-Prälaten, dem Fürſt-Erzbiſchof von Wien, abgehaltenen Veſper beigewohnt hatten, geſchahe die feierliche Inſtallationsceremonie des Ordens. Der Kaiſer, in der Großmeiſterkleidung des neuen Ordens und die in Wien anweſenden Ritter aller vier Ritter-Orden ebenfalls in ihren Ceremonienkleidungen begaben ſich in die Hofkirche, wo das Te Deum und Hochamt durch den Erzbiſchof, als Ordens-Prälaten, gehalten wurde, worauf im Ritterſaale in Gegenwart des verſammelten Hofſtaats der Ritterſchlag der Mitglieder des neuen Ordens, die noch nicht Ritter eines der andern Orden waren, und die feierliche Verleihung der Ordenszeichen an dieſelben auf die gewöhnliche Art erfolgte.

Da die vom 24. Jul. 1808 datirten, aus 26 Paragraphen beſtehenden Statuten in den meiſten Punkten mit denen des St. Stephansordens

ordens übereinſtimmen, ſo wollen Wir hier nur dasjenige daraus anführen, wodurch ſich jene von dieſen unterſcheiden.

Die Abſicht des Stifters bei der Errichtung dieſes Ordens iſt um eine neue, ſeinem Herzen ſo angenehme Gelegenheit zu erhalten, ſeinen getreuen Unterthanen einen wiederholten Beweis der Huld und Liebe zu geben, und diejenigen, welche ſich durch beſondere Verdienſte um den Monarchen und das Vaterland auszeichnen, hiervon durch öffentliche Merkmale zu verſichern.

Zur Verherrlichung des ruhmwürdigen Andenkens an den Kaiſer Leopold II, den Vater des Stifters, führt der Orden den Namen: Oeſterreichiſch-Kaiſerlicher-Leopolds-Orden. Der jedesmalige Kaiſer von Oeſterreich iſt Großmeiſter des Ordens. Die Zahl der Mitglieder, die aus Großkreuzen, Kommandeuren und Kleinkreuzen beſteht, iſt unbeſtimmt.

Da der Hauptendzweck des Ordens, das öffentliche Anerkennen und die Belohnung der um den Staat und das Erzhaus erworbene Verdienſte iſt, ſo können denſelben nur diejenige erhalten, welche ſich durch entſcheidende Beweiſe von Anhänglichkeit an das Vaterland und an den Landesfürſten, durch angeſtrengte, erfolgreiche Bemühungen, das Wohl des Staats zu befördern, durch ausgezeichnete, zum Beſten des Allgemeinen wirkende, und die Nation verherrlichende Gelehrſamkeit, oder durch andere große und gemeinnützige Unternehmungen ausgezeichnet haben; wobei jedoch ausdrücklich ein vollkommen tadelfreier Wandel und unbeſcholtener Ruf zu einem unerläßlichen Bedingniſſe gemacht wird.

Die Verleihung des ohne Unterſchied des Standes ſowohl für Zivil- als Militär-Perſonen be-

beſtimmten Ordens geſchiehet aus eigener Bewegung des Großmeiſters, daher ein bittliches Anſuchen um denſelben nicht Statt findet.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, roth emaillirtes, achteckiges Kreuz Fig. 7161 mit weißer Einfaſſung. Auf der Vorderſeite des runden, ebenfalls rothen Mittelfeldes ſtehen die Buchſtaben: F. I. A. Franciscus Imperator Austriae, und in deſſen weißer Einfaſſung die Umſchrift INTEGRITATI ET MERITO; das weiße Mittelfeld der Kehrſeite iſt mit einem goldenen Eichenkranze umgeben, und führt zur Aufſchrift den Wahlſpruch des Kaiſers Leopold II. OPES REGUM CORDA SUBDITORUM. Zwiſchen jedem der vier Theile des Kreuzes erſcheinen Eichenblätter mit Eichenfrüchten, und über dem Kreuze ſchwebt als Schleifring die öſterreichiſche Kaiſerkrone.

Dies Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem rothen Bande mit weißen Randſtreifen, von der rechten Schulter nach der linken Seite herabhangend, und außer dem auf der linken Bruſt einen achteckigen, ſilbergeſtickten Stern, in deſſen Mitte die Vorderſeite des Ordenskreuzes enthalten iſt. Die Kommandeure tragen ein kleineres Kreuz an einem ſchmälern Bande um den Hals, und die Kleinkreuze ein noch kleineres an einem noch ſchmälern Bande auf der linken Bruſt im Knopfloche oder in einer Schlinge.

Die Zeremonienkleidung iſt von den Farben des öſterreichiſchen Wappens, nähmlich roth und weiß. Die Verbrämung und ſonſtigen Verzierungen von Gold. Der Rock, die Beinkleider und Schuhe ſind von rothem Sammet; die Strümpfe von rother Seide, die Leibbinde weiß,

das Barret von rothem Sammet mit weißen Schwungfedern, das Schwerdt gerade und zweiſchneidig. Weiße Handſchuhe mit goldenen Franzen. Alles dieſes iſt für die drei Ordensgrade gleich. Der Mantel von weißer Farbe, als dem Symbol, welches die Sittenreinheit der Ritter andeutet, iſt ebenfalls von Sammet, und unterſcheidet ſich für die verſchiedenen Klaſſen, durch ſeine Länge, und durch die Breite der Stickerei. Bei Ordensfeierlichkeiten tragen die Großkreuze ihr Ordenskreuz an einer goldenen Halskette auf der Bruſt. Die Glieder dieſer Ordenskette beſtehen abwechſelnd aus den verſchlungenen Buchſtaben F. L. (Franciscus Leopoldus) mit der öſterreichiſchen Kaiſerkrone darüber, und aus einem Eichenkranze.

Bei der Aufnahme müſſen die Mitglieder des Ordens folgenden Eid ablegen.

„Ich N. N. ſchwöre zu Gott, daß ich die „ſchuldige Treue und Ehrfurcht für Allerhöchſt „Seine Majeſtät den regierenden Kaiſer als „Großmeiſter des erhabenen Leopolds-Orden, ſo „wie für deſſen durchlauchtigſte Nachfolger und „das geſammte durchlauchtigſte Erzhaus, zu je„der Zeit und bei jeder Gelegenheit, auf das ge„naueſte bis an das Ende meines Lebens unver„brüchlich zu beobachten, und alles, was zur „Sicherheit, zum Ruhm und Wachsthum des „öſterreichiſchen Kaiſerthums gereichen kann, nach „meinen Kräften beizutragen, und zu vertheidi„gen, wie entgegen alles, was immer der Macht „und den Gerechtſamen deſſelben nachtheilig, wie „auch der Würde des erhabenen Ordens abträg„lich ſeyn könnte, zu verhindern, und ſo viel an „mir lieget, abzuwenden, als meine theuerſte „Pflicht anſehen werde. Endlich gelobe ich die

„Satzun-

„Satzungen und Anordnungen des Ordens ſtrenge „zu beobachten, den höchſten Befehlen Seiner „Majeſtät als Großmeiſter dieſes Ordens ſtets „nachzukommen, und ſolche in All und jeden im„mer genau zu befolgen, auch das Zeichen dieſes „erhabenen Ordens beſtändig zu tragen; So wahr „mir Gott helfe.“

Die der deutſchen Sprache nicht kundigen legen dieſen Eid in lateiniſcher ab.

Nach abgelegtem Eide, bei Ueberreichung des Ordenszeichens, hält der Großmeiſter an den Aufzunehmenden folgende deutſche (oder lateiniſche) Anrede:

„Wir ſind überzeugt, daß du demjenigen, „was du nunmehr eidlich angelobet haſt, jeder„zeit, wie einem wackern und rechtſchaffenen „Ritter zuſtehet, nachkommen werdeſt. Em„pfange daher das Zeichen des Leopolds-Orden „als eine Belohnung deiner Verdienſte, welches „du beſtändig zu tragen haſt, um dir durch die„ſes ehrende Merkmal immer gegenwärtig zu hal„ten, was du Gott, Uns, Unſerem Hauſe, und „der Würde des Ordens ſchuldig biſt.“

Den Großkreuzen wird die wirkliche Geheime Rathswürde, wenn ſie dieſelbe noch nicht beſitzen, unentgeltlich verliehen. Die Kommandeure werden, wenn ſie darum anſuchen, in den Freiherrenſtand, und die Kleinkreuze in den erbländiſchen Ritterſtand taxfrei erhoben.

Der St. Stephans-Orden, als Geſammtkörper betrachtet, hat zwar den Rang vor dem Leopolds-Orden, ſo daß wenn am nämlichen Tage Orden von beiden Gattungen verliehen werden, der Stephans-Ordens-Ritter dem Leopolds-Ordens-Ritter von gleichem Grade vorgehet, im übrigen aber werden beide Orden gleich gehal-

halten, und zwiſchen den zu ungleichen Zeiten ernannten Großkreuzen, Kommandeuren und Kleinkreuzen gibt nur das Alter der Aufnahme den Ausſchlag. Es erfreuen ſich daher die Leopolds-Ordens-Ritter aller derjenigen Vorrechte, die die Ritter des St. Stephans-Ordens genießen, welche oben in dem Auszuge aus den Statuten des lezt genannten Ordens angeführt worden ſind.

Die Zahl und Verrichtung der Ordens-Beamten iſt die nähmliche wie bei dem St. Stephans-Orden. Das Ordenskreuz derſelben, welches in einer großen goldenen Medaille eingeſchloſſen iſt, mit dem Wahlſpruch des Ordens als Umſchrift, wird am Ordensbande um den Hals getragen. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen ſie ebenfalls die Zeremonienkleidung.

Der Eliſabeth Thereſien Orden. Eliſabeth Chriſtine, Wittwe des Kaiſers Karls VI., machte im Jahre 1750 eine Stiftung von 16,000 Fl. jährlicher Einkünfte für zwanzig Militärperſonen, die dem Hauſe Oeſterreich dreißig Jahre lang treu und brav gedient haben würden. Die Mitglieder dieſer Stiftung, die wenigſtens Oberſten ſeyn mußten, wurden in drei Klaſſen getheilt. Die der erſten Klaſſe erhielten jeder eine jährliche Penſion von 1000 Fl.; die der zweiten 800 Fl., und die der dritten 500 Fl.

Die Kaiſerin Maria Thereſia erneuerte dieſe Stiftung am 19. November 1771. Die Zahl der Mitglieder wurde auf ein und zwanzig feſtgeſetzt, von denen die ſechs älteſten jeder eine jährliche Penſion von 1000 Fl.; die auf ſie folgenden acht jeder 8000 Fl., und die letzten ſieben jeder 500 Fl. erhalten.

Die Ernennung der Mitglieder dieſes Ordens, welcher den Namen Eliſabeth-Thereſianiſche Militär Stiftung führet, geſchiehet von dem Kaiſer, auf Vorſchlag des Hofkriegsrathes. Auf die Geburt, das Vaterland und die Religion des Kandidaten, oder ob er bereits den Marie-Thereſien-Orden hat, wird keine Rückſicht genommen.

Das Ordenszeichen iſt ein goldener Stern Fig. 7162 mit acht halb roth- halb weiß emaillirten Spitzen und einem eirunden, weißemaillirten Schilde in der Mitte, auf welchem die Namenszüge EC und TM (Eliſabeth Chriſtine und Maria Thereſia) mit der Kaiſerkrone darüber und der Umſchrift: M. THERESIA PARENTIS GRATIAM PERENNEM VOLUIT befindlich ſind. Dieſes Ordenszeichen, über welchem eine goldene Kaiſerkrone angebracht iſt, tragen die Ritter an einer Schleife von ſchwarzſeidenem Bande, auf der linken Seite des Kleides im Knopfloche. Nach dem Tode eines Mitgliedes wird das Ordenszeichen zurück gegeben.

Der Orden des Sternkreuzes in Oeſterreich. Von alten Zeiten her war das Haus Oeſterreich im Beſitz eines kleinen Stücks von dem Kreuze Chriſti. Der Kaiſer Maximilian und Ferdinand der 3te pflegten dieſe in ein goldenes Kreuz gefaßte Reliquie in Kriegs- und Friedenszeiten ſtets bei ſich zu tragen. Nach dem Tode Ferdinands des dritten gab deſſen Nachfolger Leopold der 1ſte ſolches der verwittweten Kaiſerin Eleonore, Tochter des Herzogs von Mantua, Karls des 2ten. Es wurde in einem kleinen hölzernen, mit Kriſtall und Email verzierten Käſtchen, über welchem ein ſeidener Ueberzug befindlich war, mit großer Sorgfalt von der Kaiſerin aufbewahrt.

Am

Am 2ten Februar brach plötzlich in der Nacht in der kaiſerlichen Burg unter dem Zimmer der Kaiſerin Eleonore Feuer aus, welches mit ſolcher Heftigkeit um ſich griff und das Zimmer der Kaiſerin ſo ſchnell erreichte, daß ſie, als ſie darüber erwachte, nur mit Mühe ſich ſelbſt retten konnte, und das Zimmer, in welchem auch das Käſtchen mit dem Kreuze war, gleich nachher zuſammenſtürzte.

Durch ſorgfältiges Nachſuchen auf der Brandſtelle fand man das goldene Kreuz, welches ſich faſt ganz unverletzt erhalten hatte, am fünften Tage wieder. Der ſeidene Ueberzug des Käſtchens war ganz zu Aſche geworden, der Kriſtall und das Email geſprungen und das Käſtchen ſelbſt faſt ganz verbrannt. Die Kaiſerin war ſo erfreut über das wiedergefundene Kreuz, daß ſie eine Prozeſſion deshalb veranſtaltete; und der Fürſt Biſchof von Wien ließ ein förmliches Protokoll über dieſe wunderbare Begebenheit aufnehmen.

Dieß Ereigniß veranlaßte nun die Kaiſerin einen Damenorden zu ſtiften. Nachdem der Pabſt Klemens der 9te denſelben in der Bulle Redemtoris et Domini nostri unter Verleihung der gewöhnlichen Privilegien beſtätigt, und dem Fürſt-Biſchof von Wien die Aufſicht über deſſen geiſtliche Angelegenheiten anvertraut, auch Kaiſer Leopold den Orden und deſſen Statuten am 9ten September nicht nur beſtätigt, ſondern auch unter ſeinen Schutz und Schirm genommen hatte, ſo erklärte ſich die verwittwete Kaiſerin Eleonore am 18ten September 1668 für die Stifterin und oberſte Schutzfrau deſſelben.

Die Abſicht der Stifterin war, nicht nur das Andenken an jene merkwürdige Begebenheit

zu erhalten, ſondern die Mitglieder dieſes Ordens ſollten durch die Aufnahme in denſelben beſonders veranlaßt werden, ſich dem Dienſte und der Verehrung des heiligen Kreuzes zu widmen und ſich eines tugendhaften Lebenswandels und der Ausübung religiöſer Handlungen und Werke der Barmherzigkeit zu befleißigen.

Dieſer Orden, welcher nur an Prinzeſſinnen und adelichen Damen verliehen wird, erhielt bei ſeiner Stiftung den Namen: **Verſammlung der hochadelichen Frauen unter dem Titel des Sternkreuzes**, und die Mitglieder deſſelben hießen Kreuzträgerinnen, **oder Frauen vom Sternkreuz**; ſpäterhin iſt die Benennung **Sternkreuz-Ordens-Frau oder Dame** üblich geworden.

Die Kaiſerin, oder eine Prinzeſſin aus dem Erzhauſe Oeſterreich, iſt oberſte Schutzfrau des Ordens und bleibt es ſo lange ſie lebt. Sie ernennt die Ordensglieder und wählt aus denſelben zwei zu Ordens-Aſſiſtentinnen, welche bei Ordensfeierlichkeiten und bei Ertheilung der Ordenszeichen der Schutzfrau zur Seite ſeyn müſſen.

Die Zahl der Ordens-Damen iſt nicht feſtgeſetzt und hängt von der Willkür der Kaiſerin ab. Das Ordensfeſt, welchem alle anweſenden Ordens-Damen beiwohnen müſſen, wird jährlich dreimal gefeiert. am 3ten Mai, als am Tage der Kreuzerfindung, am 14ten September, Tag der Kreuzerhöhung und am Charfreitage, oder auch an einem andern hierzu von der Schutzfrau beſtimmten Tage. Mit dem dritten Feſttage war ehemals eine feierliche Prozeſſion von der kaiſerlichen Kapelle zu Schönbrunn nach der Kirche der Mutter Gottes zu Hietzing verbunden. Das Seelenamt für die Stifterin und alle

ver-

verſtorbenen Mitglieder des Ordens wird gewöhnlich am 6ten Februar gehalten, dem ebenfalls alle anweſenden Ordensdamen beiwohnen.

Das Ordenszeichen, welches viermal, aber ſeit der Kaiſerin Maria Thereſia nicht wieder verändert worden iſt, beſteht in einer goldnen Medaille, Fig. 7163, mit einer breiten, blauemaillirten Einfaſſung, welche einen doppelten, ſchwarz emaillirten Adler mit goldenen Köpfen und goldnen Klauen umſchließt; auf demſelben ruht ein goldenes, grünemaillirtes mit bräunlichem Holz beſetztes Kreuz, und über demſelben ſtehet auf einem geſchlungenen Zettel mit ſchwarzen Buchſtaben im weißen Felde die Ordens Deviſe: SALUS ET GLORIA. Die Mitglieder des Ordens tragen dieſes Zeichen an einer Schleife von ſchwarzſeidenem Bande auf der linken Bruſt.

An den zur Aufnahme neuer Mitglieder feſtgeſetzten Ordens-Feſtagen, 3ten May und 14ten September, werden die Ordenszeichen auf den Altar geſtellt, nach dem Rituale geweihet und von der oberſten Schutzfrau ſitzend an die einzeln niederknieenden, neuernannten Ordensdamen vertheilt. Die Beamten des Ordens ſind: Der Schatzmeiſter, der Sekretär und der Kanzeliſt.

Deutſcher Orden. Dieſer Orden iſt ſchon im Art. Kreuzherr, Th. 49, S. 177 u. f. abgehandelt worden; daher wollen wir hier nur noch ganz kurz dasjenige erwähnen, was ſich in den neueſten Zeiten mit ihm zutrug.

Außer dem ſchon früher erlittenen bedeutenden Verluſt ſeiner nordiſchen Beſitzungen, erlitt er noch einen weit größeren durch die Folgen der franzöſiſchen Revolution. Im zwölften Artikel des am 26ſten December 1805 zu Preßburg geſchloſ-

ſchloſſenen Friedens, wurde bedungen, daß die Würde eines Großmeiſters des deutſchen Ordens und alle mit dem Großmeiſterthum verbundenen Rechte, nach der Ordnung der Erſtgeburt, in der Perſon und der direkten männlichen Deszendenz desjenigen Prinzen des öſterreichiſchen Hauſes erblich werden ſollten, den der Kaiſer von Oeſterreich dazu beſtimmen würde. Und im vierten Artikel des Wiener Friedens vom 14ten October 1809 entſagte der Kaiſer für den jetzigen Hoch- und Deutſchmeiſter, Erzherzog Anton, den großmeiſterlichen Rechten deſſelben auf den in den rheiniſchen Bundesſtaaten aufgehobenen deutſchen Orden. Nachdem der rheiniſche Bund im Jahre 1813 aufgelöſt worden, und Oeſterreich alle ſeine durch die Franzoſen verlorene Beſitzungen wiedererhielt, iſt über den deutſchen Orden noch nichts Näheres beſtimmt worden.

Der Kreuzorden mit dem rothen Stern oder der Bethlehemiter-Orden iſt ſchon im Art. **Kreuz-Orden** Th. 49, S. 254 abgehandelt worden.

Die Zivil-Ehrenmedaille in Oeſterreich. Zivilbeamte, die ſich durch vorzüglichen Dienſteifer und durch lange und treue Amtsführung auszeichnen, ſo wie überhaupt alle diejenigen, die ſich um den Monarchen, den Staat und ihre Mitbürger beſonders verdient machen, doch aber nicht geeignet ſind, den Leopolds- oder St. Stephans-Orden zu bekommen, erhalten zur Belohnung eine goldene Medaille.

Die große Medaille enthält auf der Vorderſeite das Bruſtbild des regierenden Kaiſers mit der Umſchrift Franciscus Austriae Imperator. Auf der Kehrſeite iſt ein Tempel mit der Aufſchrift: Honori; und die Umſchrift: Austria ad Imperii dignitatum evecta.

Die

Die mittleren und kleinen Medaillen haben auf der Vorderſeite ebenfalls das Bruſtbild des Kaiſers, mit der Umſchrift: Franciscus Aust. Imp. Hun. Boh. Gal. Lod. Rex A. A. Auf der Kehrſeite iſt eine Gerechtigkeitswage, Szepter und Merkursſtab, und darüber eine Krone abgebildet, mit der Umſchrift Iustitia regnorum fundamentum.

Dieſe Ehren-Medaillen werden an einem rothen Bande auf der linken Seite getragen. Die Verleihung der großen Ehren-Medaille an einer goldenen Kette iſt eine ganz vorzügliche Auszeichnung. Dieſe Denkmünze wird auch an Perſonen weiblichen Geſchlechts ertheilt.

Die **Militär-Ehren-Medaille** in Oeſterreich, wurde vom Kaiſer Joſeph dem 2ten geſtiftet; ſie iſt von Gold und auch von Silber, und wird Unteroffizieren und Gemeinen, die ſich im Kriege durch tapfere Thaten auszeichnen, zur Belohnung gegeben. Auf der einen Seite der Medaille befindet ſich das Bruſtbild des regierenden Kaiſers mit deſſen Namensüberſchrift; auf der andern über Siegeszeichen innerhalb eines Lorbeerkranzes die Inſchrift: Der Tapferkeit.

Die ſilberne Denkmünze iſt für minder tapfere Handlungen, die goldene aber für die ausgezeichneteſten beſtimmt; daher kann ein Unteroffizier eine ſilberne und ein Gemeiner eine goldene bekommen. Auch kann derjenige, der bereits eine ſilberne Denkmünze hat, bei einer neuen Gelegenheit für jene eine goldene erhalten. Mit dem goldenen Ehrenzeichen iſt eine ganze Löhnung, mit dem ſilbernen eine halbe Zulage verbunden.

Dieſe militäriſche Ehren-Denkmünze, welche auch Verdienſt-Medaille und Tapferkeits-Medaille heißt,

heißt, wird an einem weiß und roth geſtreiften Bande im Knopfloche getragen. Wer dies Ehrenzeichen hat und wird ſpäterhin zum Officiere befördert, trägt es ferner, und hat auch den demſelben anhängenden Genuß.

Das Ehrenkreuz für Feldgeiſtliche in Oeſterreich. In Folge eines Entſchluſſes des jetztregierenden Kaiſers vom Nov. 1801, ſollen auch ausgezeichnete Handlungen der Feldgeiſtlichen durch öffentliche Ehrenzeichen belohnt werden. Dieſes Zeichen beſteht in einem goldenen oder ſilbernen, viereckigen Kreuze mit Kleeblättern, und einem runden Schilde in der Mitte, mit der Inſchrift: piis meritis.

Dieſes Ehren oder Verdienſtkreuz wird durch ganz vorzüglich ſtrenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärſeelſorge auf dem Schlachtfelde oder ſonſt in Feindesgefahr erworben. Es wird, ſo wie die Militär-Ehrenmedaille, an einem roth und weiß geſtreiften Bande getragen.

Der Orden von der Eiche in Navarra ſoll im Jahre 722 von Garſias Ximenes, König in Navarra, nachdem er kurz vor einem blutigen Gefechte gegen die Moren das Zeichen des heiligen Kreuzes auf einer Eiche geſehen und darauf einen glänzenden Sieg erhielt, geſtiftet worden ſeyn. Er ſoll mit dieſem Orden alle Edlen des Königreiches beehrt haben. Die Ritterkleidung war weiß und das Ordens Zeichen ein rothes Kreuz auf dem Gipfel einer grünen Eiche. Juſtinian verſichert, daß noch folgende Worte dabei geſtanden haben: Non timebo milia circumdantes me. Gryphicus zieht aber dieſen Orden in Zweifel, da er in den verſchiedenen alten Werken, die von Navarra und von

der Regierung des oben erwähnten Königs handeln, keine Spur eines ſolchen Ordens findet.

Der Orden von der Lilie in Navarra, auch der Orden der Ritter der heiligen Maria von der Lilie, wurde von Garſias dem 6ten im Jahre 1048 zur Ehre der Mutter Gottes, deren Bild aus einer Lilie zu Nogera, der Königlichen Reſidenz, gewachſen ſeyn ſollte, geſtiftet. Bei der Stiftung beſtand die Zahl der Ritter in 38 und der König war jedesmal Großmeiſter des Ordens. Sie trugen ein weißes Ordens-Kleid, welches überall mit weißen Lilien beſetzt war. Auf der Bruſt trugen ſie eine mit Silber geſtickte Lilie, an hohen Feſttagen aber eine doppelte goldne Kette mit den alten ſächſiſchen Buchſtaben *aD* umgeflochten, an welcher eine weiß emaillirte goldene Lilie hing, auf deren Spitze eben das *aD* ſtand.

Der Orden der Lilie oder der Blumentöpfe in Spanien ſoll im Jahre 1403, nach andern 1410 von Fedinand dem erſten König in Aragonien geſtiftet worden ſeyn. Die Ritter trugen eine doppelte Kette von Blumen-Töpfen, die mit weißen Lilien gefüllt und mit Greiffen umwunden war. Nach dem Lambecius *) war König Alphons von Aragonien Stifter dieſes Ordens, welcher der Mutter Gottes zu Ehren aufgerichtet worden. Das Ordenszeichen ſoll nach ſeinem Bericht, eine weiße Binde geweſen ſeyn, mit einer Kette aus Blumenkränzen, woran unten das Bild der Jungfrau mit dem Jeſus-Kinde und unter dieſem ein Greiff gehangen ha-

*) Biblioth. Vindobon. Lib. II. fol. 960—61.

ben ſoll, der einen Zettel mit den Worten: Halt Maaß gehalten hat.

In Fuggers öſterreichiſchem Ehren-Spiegel Lib. V. cap. 21 f. 774 wird angeführt, daß Kaiſer Friedrich der 3te und ſein Sohn König Maximilian der 1ſte, wie ſie zu Trier im Jahre 1473 mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund zuſammenkamen, ſie die Kette des Ordens der Mäßigkeit am Halſe getragen hätten. Es waren, ſagt der Geſchichtſchreiber, goldene Kannen mit ſchönen Blumen, woran unten ein Marienbild hing; das Ganze war mit Edelſteinen beſetzt. Woraus Tenzelius in dem Octoberheft der monatlichen Unterredungen im Jahre 1697 S: 889 mit gutem Grunde beweiſt, daß dieſer Orden der Mäßigkeit kein anderer, als der der Blumentöpfe in Aragonien geweſen ſey.

Der Orden *de la Squama* (Schuppen) in Spanien ſoll von Johann dem 2ten König in Caſtilien im Jahre 1420 geſtiftet worden ſeyn. Die Hauptabſicht des Ordens war ſeine Ritterſchaft gegen die Ungläubigen, Mohren und Saracenen beſſer aufzumuntern. Der Orden hat ſeinen Namen von den Fiſchſchuppen bekommen woraus das Kreuz gemacht war. Der Orden verfiel mit dem Tode des Königs der ihm ſtiftete.

Der Orden des goldenen Fließes in Spanien. Die Geſchichte deſſelben iſt S. 385 nachzuſehen; es iſt daher hier nur zu bemerken, daß die ſpaniſchen Ritter dieſes Ordens keinen Ordensmantel haben. Auch wurde dieſer Orden einzig und allein bei der, zwar nur kurzen, Regierung des Joſephs Napoleon beibehalten, und im September 1809 beſtätigt; alle andern aber aufgehoben.

Der Orden Karls des 3ten wurde von dieſem Könige im Jahre 1771 bei Gelegenheit der Geburt des Infanten Karl Klemens geſtiftet, und von ihm unter dem Schutze der heiligen Jungfrau, in dem Geheimniſſe ihrer unbefleckten Empfängniß gegeben; auch erklärte er ſich ſelbſt und ſeinen jedesmaligen Nachfolger auf dem Throne zum Großmeiſter deſſelben. Die Ritter wurden in 2 Klaſſen getheilt, in 60 Großkreuze und in 200 penſionirte Ritter, Caballeros Pensionitas und einer unbeſtimmten Anzahl überzähliger Ritter. Unter jenen ſollten, wenn die Zahl voll wäre, außer einem Großkanzler, vier geiſtliche Prälaten, und unter den penſionirten Rittern zwanzig Geiſtliche ſeyn.

Dieſer Orden kann mit dem Orden des goldenen Fließes zuſammen getragen werden. Die Großkreuze tragen ein breites himmelblaues Band mit weißer Einfaſſung, das von der rechten Schulter nach der linken Hüfte geht, unten am Ende befindet ſich eine Schleife mit einem Kreuz, gleich dem Kreuze des Ordens des heil. Geiſtes; auf der einen Seite befindet ſich das Bild der Empfängniß und auf der andern der Namenszug Karls des 3ten mit der Umſchrift: Virtuti et merito. Die Großkreuze tragen auch ein ſolches Kreuz auf der linken Bruſt. Der Orden giebt den Großkreuzen den Titel Excellenz. Der Fond der Penſionen beträgt die Summe von $1\frac{1}{2}$ Million Realen. Dieſer Orden wurde am 12ten Jun. 1804 von Karl dem 4ten erneuert, und von Joſeph Napoleon im Jahre 1808 aufgehoben.

Der Militär-Orden in Spanien wurde von Joſeph Napoleon am 20ſten Oktober 1808 geſtiftet, und erhielt am 18ten September 1809 eine

eine neue Verfaſſung und den Namen königlicher Orden von Spanien. Dieſer neuen Einrichtung zu Folge hat ſowohl das Zivil als Militär gleiche Anſprüche auf denſelben. Der König von Spanien und ſeine Nachfolger in der Regierung ſind Großmeiſter des Ordens. Die Zahl der Mitglieder iſt auf 50 Großkreuze, 200 Kommandeure und 1000 Ritter feſtgeſetzt. Zu dieſer Zahl gehören nicht die Prinzen der königlichen Familie oder anderer ſouveräner Häuſer. Die Mitglieder ſchwören bei ihrer Aufnahme der Ehre und dem König treu zu verbleiben. Ein Kommandeur erhält jährlich eine Penſion von 300,000; ein Ritter von 1000 Realen. Die Einkünfte des Ordens beſtehen aus Gütern der aufgehobenenen Ritter-Orden.

Der große Ordensrath beſtehet unter dem Vorſitz des Königs aus dem Großkanzler, dem Großſchatzmeiſter, und aus zwei Großkreuzen, welche der König dazu auswählt. Die Großkruze tragen den Ordensſtern an einem vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern mit Strahlen, in deſſen Mitte der Ordensſtern mit Rubinen und der Umſchrift: Virtute et fide (durch Tugend und Treue) befindlich iſt. Die Kommandeure tragen den Ordensſtern an einem drei Finger breiten Bande um den Hals, und die Ritter im Knopfloch.

Der Orden des goldenen Sporns, Ordine dello Spron d'oro, im Kirchenſtand wurde, da ſich keine frühere geſchichtlichen Beweiſe vorfinden, wahrſcheinlich von dem Pabſt Paul III. geſtiftet. Indeß mögen ſowohl mit dem Orden ſebſt, als mit deſſen Ehrenzeichen, verſchiedenen,

oft

oft ſchnell auf einander folgenden päpſtlichen Regierungen, mancherlei Veränderungen vorgegangen ſeyn.

Es iſt ein Verdienſt-Orden, welcher an päpſtliche Beamte, an Gelehrte und Künſtler oder auch an andere Perſonen ertheilt wird, die ſich entweder um den päpſtlichen Stuhl verdient gemacht haben, oder denen der heilige Vater ſein Wohlwollen bezeigen will. Die Ritter, wie es ſich von ſelbſt verſteht, müſſen katholiſcher Religion ſeyn.

In den Ernennungs-Breven werden die Ritter nicht vom goldenen Sporn, welche Benennung nur im gemeinen Leben üblich iſt, ſondern Ritter der goldenen Miliz (Auratae Militiae Eques) genannt. Ehemals führten die Ritter auch zugleich den Titel lateraniſcher Hofpfalzgrafen, welches im Breve ausdrücklich erwähnt wurde; dagegen in neueren Zeiten nur die Formel beibehalten worden iſt, daß ſie alle die Vorzüge und Privilegien genießen ſollen, die ſolchen Rittern von Rechts- und Gewohnheitswegen zukommen.

Die päpſtlichen Nunzien, die Prälaten, welche Mitglieder, (Uditori) des höchſten Päpſtlichen Gerichtshofes (Ruota) waren, und einige andere römiſche Prälaten haben auch das Recht, dieſen Orden zu verleihen. So hat auch das fürſtliche Haus Sforza-Ceſarini ein Privilegium vom Papſt Paul III. vom Jahre 1539, Kraft deſſen es ebenfalls Ritter dieſes Ordens kreiren kann, und welche im Diplom, nach der ehemals üblichen Formel, auch zu lateraniſchen Hofpfalzgrafen ernannt werden.

Das Ordenszeichen, ſo wie es von Benedikt XIV. vorgeſchrieben, und von deſſen Nachfol-

folgern unverändert beibehalten worden, iſt ein goldenes, achtſpitziges Kreuz, aus deſſen Hauptwinkeln goldene Spitzen hervorgehen, die einen viereckigten Stern bilden, und an deſſen untern Winkel ein goldener Sporn befeſtigt iſt. Die Ritter tragen dieſes Zeichen an einem ſchmalen rothſeidenen Bande auf der linken Bruſt im Knopfloche. Das Ordenszeichen, welches die Herzoge von Sforza-Ceſarini ertheilen, iſt von dem hier beſchriebenen etwas verſchieden, und wahrſcheinlich nach der von Paul III. vorgeſchriebenen Form. Wer das Ordenszeichen nicht trägt, hört auf Ritter zu ſeyn. (Volumus autem ut crucem auream gestare omnino debeas, alioquin praeséns gratia nulla sit eo ipso).

Der Chriſtus-Orden im Kirchenſtaat. Dies iſt eigentlich kein päpſtlicher, ſondern der portugieſiſche Orden dieſes Namens. Als nämlich der Papſt Klemens V. im Jahre 1312 den Tempelherren-Orden aufhob, widerſetzte ſich der König Dionyſius von Portugall nicht nur der Einziehung der Tempelherrengüter zum Beſten des heiligen Johannes von Jeruſalem, ſondern er ließ die Tempelherren ferner im ruhigen Beſitz ihrer Güter, und das Reſultat der mit dem Papſt Johann XXII., dem Nachfolger von Klemens, V., gepflogenen Unterhandlungen war, daß der Tempelherren-Orden mit einigen Abänderungen und unter dem Namen Chriſtus-Orden in Portugall blieb, ſo daß dieſer als eine Fortſetzung von jenem anzuſehen iſt. Der Papſt beſtätigte im Jahre 1319 den neu eingerichteten Orden, behielt aber ſich und ſeinen Nachfolgern das Recht vor, ebenfalls Ritter dieſes Ordens zu ernennen.

Die

Die Päbſte ertheilen dieſen Orden als einen Verdienſt-Orden und vermittelſt eines Breve; er wird viel höher als der Sporn-Orden geachtet. Die Ritter brauchen nicht, gleich den portugiſiſchen, den Adel zu beweiſen, doch haben ſie auch keine Anſprüche auf die Kommanderien des Ordens.

Das Ordenszeichen ſoll das nämliche, nur etwas kleiner ſeyn, als das, welches die portugieſiſchen Ritter tragen. Hr. Profeſſor Fiorillo in Göttingen, welcher (Hamburg. Korreſp. 1808, Nr. 6) vom jetzigen Papſte zum Ritter dieſes Ordens iſt ernannt worden, konnte darüber Auskunft geben.

Der Orden von Avis, oder der Vögelorden in Portugall. Dieſes iſt eigentlich ein geiſtlicher Orden, da er aber im Jahre 1789 in einen Militair-Verdienſt Orden verwandelt wurde, ſo dürfen wir ſeinen Urſprung wohl hier nicht übergehen.

Dieſer Orden wurde vom König Alphonſus I. im Jahre 1146 oder 1147 zum Andenken einer tapfern That wider die Mohren geſtiftet. Es hatten ſich nämlich einige Ritter, welche ſich Mitbrüder der heil. Maria von Evora nannten, vereinigt, und bei Eroberung der Stadt Evora große Thaten gethan. Ihnen zu Ehren ſtiftete nun der König dieſen Orden, und räumte ihnen das Städtchen Avis, ohnweit Evora, zum immerwährenden Beſitz ein.

Er unterwarf ſie den Regeln der Benedictiner, gab ihnen einen weißen Mantel, ein kurzes Scapular mit einem grünen lilienförmigen Kreuz. Der erſte Großmeiſter war des Königs natürlicher Sohn Don Pedro. Einige Zeit hernach vereinigten ſich die Ritter von Avis mit

mit den ſpaniſchen Rittern von Calatrava, trenn-ten ſich aber wieder von ihnen im funfzehnten Jahrhundert. Letztere beklagten ſich darüber auf dem Concilium zu Baſel, und behielten Recht, waren aber zu ſchwach um ihr Recht zu behaupten.

Die Großmeiſterſchaft wurde einige Zeit durch den Abt Zeitra verwaltet, welcher den Rittern einige Conſtitutionen, nach Art der Ciſtercienſer machte, und ſie durch den Pabſt Innocentius IV. beſtätigen ließ. Endlich zogen die Könige die Großmeiſterſchaft an ſich, und haben ſie noch bis auf den heutigen Tag. Der Orden hat dadurch ſeinen Flor und Glanz noch beſtändig behalten und vergrößert. Er beſitzt in Portugal ungefähr vierzig Commenthurein. Die Ordenskleidung iſt ein blauer langer Man-tel auf deſſen linker Seite ein grünes Lilienkreuz ſteht, an deſſen unterſter Spitze zwei Vögel zu ſehen ſind.

Dieſer Orden hat jetzt als Militär-Verdienſt-Orden Großkreuze, Commandeure und Ritter.

Der Orden des St. Jacobs in Portu-gall und Spanien, welcher im Jahre 1789 in Portugall auch in einen Zivil-Verdienſt-Orden ver-wandelt wurde, hat in Hinſicht ſeines Urſprungs die größte Verwandſchaft mit den älteſten in Pa-läſtina entſtandenen Ritterorden. Denn ſo wie nämlich dieſe den Zweck hatten, die Pilgrimme zum heiligen Grabe gegen die Saracenen zu ſchützen, und, im Fall ſie erkrankten, zu verpfle-gen, ſo unterzogen ſich dieſe gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts den nämlichen Pflichten ge-gen die Pilgrime, welche das Grab des h. Ja-cobs zu Compoſtell beſuchten, und den Plackereien der Mauten ausgeſetzt waren. Sie vereinigten

ſich

ſich zu dieſem Ende im J. 1170 mit den vorher daſelbſt beſtandenen Chorherrn vom h. Eligius, und erhielten ihre Beſtätigung vom Pabſt Alexander III. im J. 1174. Die Chorherren, welche bereits Spitåler errichtet hatten, ſolche aber nicht vertheidigen konnten, wurden hierdurch die Caplåne des Ritterordens. Die Kônige hingegen ſchenkten den Rittern die Plåtze, welche dieſe den Mauren abnahmen, wodurch der Grund zu ihren Reichthůmern gelegt wurde.

Die Ritter dieſes Ordens nahmen die Regel des h. Auguſtins an, und thaten die ordentlichen Gelůbde. Ihre Kleidung war ein weißer Rock, mit einem rothen Schwerdt auf der Bruſt, woher ſie auch den Namen der Ritter della spada erhielten. Sie lebten anfånglich in Gemeinſchaft, hatten aber doch ſchon in der vorgedachten påpſtlichen Beſtåtigungsbulle die Erlaubniß zu heirathen erhalten. Urſprůnglich hatten ſie ihren ſelbſt gewåhlten Großmeiſter, welchen ſie auch wieder abſetzen konnten, und welchem ein beſonderes Collegium, unter dem Namen der Dreizehner, beigeordnet war. Nachher bekamen die Ritter in Portugall welche ſich unter dem Kônig Dionyſius von dem Großmeiſter in Caſtilien trennten, einen beſondern Großmeiſter. Der Pabſt Nicolaus erlaubte die Trennung im Jahre 1288, ſie wurde aber erſt 1290 vollzogen, wo die Erwåhlung eines eigenen Großmeiſters Statt fand. Die Rangſtreitigkeiten unter dieſen beiden Großmeiſtern und andere Håndel der Ritter unter ſich brachten es aber dahin, daß die Kônige in Spanien und Portugall die Großmeiſterwůrde ſelbſt ůbernahmen, und auch von dem Pabſt dafůr erkannt wurden; doch ſollen die Kônige, ſo viel das

Geiſtliche dieſes Ordens betrift, nichts für ſich ſelbſt thun, ſondern ſolches Perſonen aus dem Orden auftragen. Kaiſer Carl V. als König in Spanien, ernannte alſo einen Rath (el conſejo real de las ordines genannt, weil auch die Orden von Calatrava und Alcantara dazugeſchlagen wurden), welcher aus einem Präſidenten, und verſchiedenen Rittern von jedem Orden beſteht.

Der Ritterorden des h. Jacobs in Spanien hat 5 Ehrenämter, nämlich 2 Priorate und 3 Groß Commenthureyen. Die Commenthureyen ſind in 3 Provinzen, die Caſtiliſche, Leoniſche und Aragoniſche eingetheilt. Zu der erſten gehören 43, zu der zweiten 35, und zu der dritten 7, ohne die unter dem Orden ſtehende Klöſter, Hoſpitäler ꝛc. Mann kann daher dieſen Orden, des Gelübdes der Armuth ungeachtet, zu den reichſten zählen. In Portugall gehören ihm 47 Flecken und Dörfer und 150 Comthureyen, auch hat er vor Liſſabon an der Abendſeite der Stadt ein berühmtes Kloſter Santos o novo genannt.

Zur Aufnahme wird eine Adelsprobe von 4 Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite erfordert, und ſelbſt die Chorherrn oder Cäpläne müſſen eine ähnliche Probe, nicht ſowohl des Adels, als deswegen aushalten, um zu zeigen, daß ſie weder von Juden und Ketzern, noch von einer allzuniedrigen Volksklaſſe abſtammen. Die Novizen ſollen 6 Monat lang auf den Galeeren gedient haben, und ſich einen Monat in einem Kloſter des Ordens aufhalten, um mit den Ordensregeln bekannt zu werden; doch kann der König Diſpenſation davon ertheilen. Nebſt den Gelübden der Armuth, des Gehorſams, und

der ehelichen Keuſchheit, werden ſie auch beſonders zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß der heiligeu Jungfrau verpflichtet.

Die Ordenskleidung der ſpaniſchen und portugieſiſchen Ritter iſt im Grunde die nämliche; nur ſind die Enden des Ordenszeichens auf dem Mantel in etwas verſchieden. Wenn ſie in der gewöhnlichen Kleidung erſcheinen, ſo tragen ſie das rothgeſchmelzte goldene Kreuz an einem rothem Bande auf der Bruſt.

So lang die Könige in Spanien aus dem öſterreichiſchen Hauſe waren, gab es auch gebohrne Deutſche, welche dieſem Orden zugehörten.

Nach der Umwandlung dieſes Ordens in Portugall in einen Zivil-Verdienſt Orden giebt es Großkreuze, Kommandeure und Ritter.

Der Chriſtus-Orden in Portugall, a Ordem de Christo, der aus Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern beſteht, iſt ſchon unter dem Orden im Kirchenſtaate S. 430 abgehandelt worden.

Der Orden des heiligen Andreas in Rußland, welcher vom Kaiſer Peter den I. im Jahre 1698 geſtiftet worden, iſt ſchon im Art. **Kriegs-Orden** Th. 51, S. 453 abgehandelt.

Der Orden der heilgen Katharina in Rußland, der von Peter dem I. geſtiftet worden, iſt ſchon Th. 35, S. 752 abgehandelt.

Der Orden des heiligen Alexander-Newski in Rußland welcher von der Kaiſerin Katharina I. im Jahre 1725 geſtiftet worden, iſt ſchon im Art. **Kriegs-Orden** Th. 51, S. 456 abgehandelt.

Der Orden des heiligen Georgs in Rußland, der von der Kaiſerin Katharina II. im Jahre 1769 zur Belohnung für Land- und Seeoffiziere

ziere geſtiftet wurde, ſ. Art. Kriegs-Orden Th. 51, S. 493.

Der Orden des heiligen Wladimirs in Rußland wurde von der Kaiſerin Katharina II. am 22. September 1782, dem Jahrestage ihrer Krönung (1762) geſtiftet. Unter der Regierung des Kaiſers Paul wurde er nicht vergeben. Der Kaiſer Alexander aber hat ihn am 12. Dezember zugleich mit dem Georgs-Orden wieder hergeſtellt, und mit neuen Statuten verſehen.

Der Wladimir-Orden iſt ein Verdienſt-Orden im ausgedehnteſten Sinne. Er wird als Belohnung an Militärperſonen, an Zivilbeamte, an Gelehrte, Künſtler, überhaupt an alle diejenigen, die ſich durch Tugenden oder Talente vor andern auszeichnen, ertheilet. Er beſtehet aus vier Klaſſen, deren Mitglieder Penſion genießen. Wer fünf und zwanzig Jahre im Zivile ununterbrochen gedient hat, erhält die vierte Klaſſe. Das Ordensfeſt wird jährlich am 22. September gefeiert.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes ſchwarz-emaillirtes Kreuz, Fig. 1764. Das Band iſt ponceauroth mit ſchwarzer Einfaſſung. Die Ritter der verſchiedenen Klaſſen tragen die Ehrenzeichen des Ordens, welche nicht mit Edelſteinen verziert werden dürfen, auf die nämliche Art, wie die Ritter des Georgs-Ordens.

Der Orden der heiligen Anna. Karl Friedrich, Herzog von Holſtein-Gottorp, Vater des Kaiſers Peter III. ſtiftete dieſen Orden im Jahre 1735 zu Ehren der Kaiſerin Anna (Iwanowna) und ſeiner Gemahlin Anna (Petrowna). Er beſtand nur aus Einer Klaſſe. Der Kaiſer Paul erhob bei ſeiner Thronbeſteigung dieſen holſteiniſchen Ritter-Orden zu einem ruſſiſchen und

theilte

theilte ihn in drei Klaſſen. Die Ehrenzeichen der erſten Klaſſe werden ſowohl an Souveräne und Perſonen von hohem Range, als auch an vornehme Staatsbeamte und Generale ertheilt; die beiden andern ſind zunächſt als Belohnung für das Zivil und Militär beſtimmt, beſonders ſind die Ritter der dritten Klaſſe faſt ausſchließlich Militärperſonen. Das Ordensfeſt wird am 3. Februar gefeiert.

Das Ordenszeichen iſt ein viereckiges, goldenes, rothemaillirtes Kreuz, Fig. 7165, mit dem Bilde der heiligen Anna und goldenem Laubwerk in den Winkeln. Die Ritter der erſten Klaſſe tragen dieſes Kreuz an einem breiten, rothen Bande mit gelber Einfaſſung über der Schulter, und haben außerdem einen ſilbergeſtickten Stern; die der zweiten Klaſſe an einem ſchmäleren Bande um den Hals ohne Stern; und die der dritten am Degen, wenn ſie aber Inhaber eines Tapferkeits-Degens ſind, (ſ. unten) im Knopfloche. Der Orden hat einen Zeremonienmeiſter, einen Sekretär und zwei Herolde.

Außer dieſen Orden ſind noch folgende Ehrenzeichen gebräuchlich.

Der Tapferkeits-Degen. Einem an das Ordenskapitel erlaſſenen kaiſerlichen Ukas vom 28. September 1807 zu Folge werden die für Kriegsheldenthaten der Generalität, den Stabs- und Oberoffizieren verliehenen goldenen, mit einer Inſchrift verſehenen Degen, mit und ohne Diamanten-Verzierungen, als ein Denkmaal der Achtung des Kaiſers, zu den übrigen Auszeichnungs-Inſignien gerechnet. Alle diejenigen, welche dergleichen goldene Degen erhalten, werden nebſt den Rittern der ruſſiſchen Orden in das allgemeine Verzeichniß eingetragen.

Dieſe goldenen Ehren-Degen oder Säbel führen die Inſchrift: für Tapferkeit; und auf manchen iſt zugleich die nähere Veranlaſſung zur Verleihung derſelben angegeben. Einige Offiziere haben mehr als Einen ſolchen Degen.

Die Ehrenzeichen. Diejenigen Offiziere, die ſich in einer Schlacht, bei Erſtürmung einer Feſtung u. ſ. w. durch Muth und Tapferkeit auszeichnen, aber weder den Georgs- noch Wladimir-Orden erhalten haben, erhalten goldene Ehrenzeichen, welche ſie am Bande des Georgs-Ordens im Knopfloche tragen. Zum Beſten derjenigen, die dieſes Ehrenzeichen haben, wird die Dienſtzeit zur Erhaltung, ſowohl des Georgs-Ordens, als auch der Penſion (gewöhnlich um drei Jahr) vermindert.

Unteroffiziere, Soldaten und Matroſen, welche ſich auszeichnen, erhalten ein ſilbernes Kreuz, Fig. 7166, mit dem Bilde des heiligen Georgs auf der einen, und deſſen Namenszug auf der andern Seite, welches ſie im Knopfloche an einem Bande des Georgs-Ordens tragen. Wer ein ſolches Ehrenzeichen hat, genießt eine Zulage, die den dritten Theil ſeiner Löhnung beträgt.

Die Offiziere und Gemeinen der am 27. September 1807 aufgelöſten beweglichen Landwehr, welche mit in der Schlacht geweſen ſind, tragen, erſtere goldene, letztere ſilberne Ehren-Medaillen im Knopfloche am Bande des Georgs-Ordens; und die Offiziere derſelben, welche nicht mit in der Schlacht geweſen ſind, am Bande des Wladimir-Ordens.

Auch werden Ehren-Medaillen am Bande des St. Annen-Ordens verliehen.

Wegen der Orden in Rußland mag hier nun noch folgendes zur näheren Erläuterung ihrer Verfaſſung ſtehen.

Der Kaiſer von Rußland iſt Großmeiſter aller ruſſiſchen Ritter-Orden. Er ernennt die Mitglieder derſelben aus freiem Antriebe, oder auf Vorſchlag des Kapitels. Das Kapitel ſämmtlicher Orden beſtehet aus einem Kanzler, einem Obereeremonien- und einem Schatzmeiſter.

Die Zahl der Mitglieder der verſchiedenen Orden iſt nicht feſtgeſetzt.

Die ruſſiſchen Orden erfordern eigentlich weder Adelsproben, noch feſtgeſetztes Alter, noch ein beſtimmtes Glaubensbekenntniß. Perſonen des geiſtlichen Standes können ebenfalls Mitglieder dieſer Orden werden.

Jeder Ritter eines ruſſiſchen Ordens erlangt, wenn er vorher nicht adelich war, durch ſeine Ernennung den adelichen Stand.

Die verſchiedenen ruſſiſchen Ritter-Orden ſind mit einander verträglich. Man kann Ritter aller Orden ſeyn, mit Ausſchluß des Katharinen-Ordens, welcher heut zu Tage nur an Damen verliehen wird.

Kein Ordensmitglied ſoll ohne das Ordenszeichen öffentlich erſcheinen.

Die Kaiſerin von Rußland trägt auch die Ehrenzeichen der drei großen Ritter-Orden.

Die Ehrenzeichen der Orden, ausgenommen des militäriſchen Georgs- und des Wladimir-Ordens, können mit Diamanten geziert werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaiſers darf kein ruſſiſcher Unterthan einen fremden Orden annehmen.

Das Feſt aller ruſſiſchen Ritter-Orden wird jährlich am 8. November *) gefeiert.

Der Orden des heiligen Georgs in Baiern, deſſen Ritter auch Beſchützer der unbefleckten Empfängniß der allerſeligſten Jungfrau Maria genannt werden, ſoll ſchon ſehr früh in Baiern geblühet, und deſſen Mitglieder ſich bei den Kreuzzügen durch ruhmvolle Thaten ausgezeichnet haben, nach der Zeit aber in Abnahme gerathen ſeyn; doch finden ſich keine geſchichtlichen Beweiſe für dieſe Behauptung.

Karl Albert, Churfürſt von Baiern — nachmahls Kaiſer Karl VII. — ſtiftete oder erneuerte dieſen Orden am 24 April 1729 mit päbſtlicher Beſtätigung. Nach dem Erlöſchen der baieriſchen Linie wurde er von Karl Theodor im Jahre 1778 als pfalzbaieriſcher Orden beſtätigt, und iſt gegenwärtig, dem Range nach, der zweite königl. baieriſche Ritter-Orden.

Die Ritter, welche von gutem, alten Adel ſeyn müſſen, ſchwören bei ihrer Aufnahme, die römiſchkatholiſche Religion und die unbefleckte Empfängniß zu beſchützen, und die Waffen zu ergreifen, ſobald der Großmeiſter es verlangt.

Der König von Baiern iſt Großmeiſter des Ordens. Auf ihn folgen die Großpriore, der Zahl nach drei, welche Prinzen vom Geblüte ſeyn müſſen. Die übrigen Mitglieder theilen ſich in drei Klaſſen: Sechs Großkommandeure, von denen einer Ordens-Großkanzler iſt; zwölf Kommandeure, von denen einer Ordens-Schatzmeiſter und einer Ordens-Zeremonienmeiſter iſt; und

*) Die angeführten Data ſind immer vom alten Stil zu verſtehen.

und vier und zwanzig Ritter, aus denen der Sekretär, der Kaſſier und der Garderobenmeiſter genommen werden. Doch wird die ſtatutengemäße Anzahl der Ritter oft überſchritten. Das Ordensfeſt wird gewöhnlich zweimal, am Tage des heil Georgs, 24. April, und am Tage Mariä Empfängniß, 8. Dezember, gefeiert.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, achtſpitziges, himmelblauemaillirtes Kreuz, Fig. 7167, mit einer weißen Einfaſſung; auf dem in der Mitte befindlichen runden, goldenen Schilde iſt die Jungfrau Maria auf einem Mond, in Wolken ſtehend, abgebildet, ihr Haupt umgeben fünf Sterne, und unter dem Monde liegt eine Schlange, deren Kopf ſie mit dem rechten Fuße zertritt; in den Winkeln des Kreuzes ſind himmelblau emaillirte Rauten mit weißer Einfaſſung angebracht, auf welchen die goldenen Buchſtaben: V. I. B. I. Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata; auf den Spitzen des Kreuzes und der Rauten ſind goldene Kugeln. Die Kehrſeite des Kreuzes — dies iſt eigentlich das Zeichen des St. Georgs-Orden — iſt rothemaillirt mit weißer Einfaſſung: auf dem Schilde iſt der Ritter Georg mit Helm und Panzer zu Pferde abgebildet, mit der Lanze den Drachen erlegend; auf den Rauten ſind die goldenen Buchſtaben; J. U. P. F. Justus ut palma florebit. Dieſes Kreuz hängt vermittelſt eines goldenen Bügels an einem goldenen Löwenhaupte.

Die Großpriore und Großkommandeure tragen das Ordenszeichen an einem himmelblauen, gewäſſerten Bande, an deſſen Rande ſich ein weißer und weiter einwärts ein dunkelblauer Streif befindet, über der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und auf der linken Bruſt ei-

nen Stern, welcher aus einem himmelblau geſtickten achtſpitzigen Kreuze mit ſilberner Einfaſſung beſtehet, in deſſen Winkeln vier wechſelsweis blau und Silber quadrirte Rauten, und in deſſen Mitte ein ſilberner Schild mit einem rothgeſtickten Kreuze befindlich ſind. Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenskreuz an einem ſchmäleren Bande um den Hals und einen kleinern Stern auf der linken Bruſt. Die Ritter tragen ein noch kleineres Kreuz an einem noch ſchmäleren Bande um den Hals und haben keinen Stern.

Die Zeremonienkleidung des Ordens iſt altburgundiſch. Die goldene Halskette beſtehet abwechſelnd aus goldenen Vierecken mit goldenen Feuerflammen und roth emaillirten Fürſtenhüten und Buchſtaben, welche auf der ganzen Kette die Worte bilden: In Fide, Iustitia et Fortitudine; aus zwei aneinanderſtoßenden blau und weiß emaillirten quadrirten Rauten mit goldenem Laubwerk, und aus zwei gegen einander ſtehenden doppelſchwänzigen goldenen Löwen, welche mit der einen Klaue eine goldene Säule mit dem Reichsapfel zwiſchen ſich, und in der andern einen bloßen Säbel halten.

Der Orden des heiligen Hubertus in Baiern. Gerhard, Herzog von Jülich und Berg, erfocht im Jahre 1444 am St. Hubertustage über Arnold von Egmont, welcher Anſprüche auf das Herzogthum Jülich machte, und mit gewaffneter Hand in daſſelbe eingefallen war, einen vollkommenen Sieg bei Ravensberg in Weſtphalen. Zum Andenken an dieſen glücklichen Tag, und zu Ehren des heiligen Hubertus, Biſchofes von Lüttich, ſtiftete er noch in demſelben Jahre den St. Hubertus Orden, welcher damals auch

der Orden vom Horn genannt wurde, weil die Ritter eine goldene Kette von Jagdhörnern trugen.

Dieſer Orden blühete bis zum Jahre 1609, wo mit Johann Wilhelms Tode, die männliche Linie der Herzoge von Jülich, Berg und Kleve erloſch. Während der Succeſſionsſtreitigkeiten zwiſchen den Häuſern Pfalz und Brandenburg ging der Orden ein. Der Churfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz aus dem Hauſe Neuburg erneuerte den Orden 1709 bei Uebernahme der Oberpfalz, gab demſelben Statuten und ernannte ſich ſelbſt zu deſſen Großmeiſter. Gegenwärtig iſt er der erſte königl. baieriſche Ritter-Orden.

Die Mitglieder des St. Hubertus-Ordens theilen ſich in wirkliche Kapitularen und in Fremde. Die Zahl der wirklichen Ordenskapitularen iſt auf zwölf feſtgeſetzt. Sie müſſen Inländer und altadlichen Geſchlechtes ſeyn. Sie genießen beſtimmte Einkünfte und aus ihnen beſtehet das Ordenskapitel, welches ſich jährlich am 12. Oktober verſammelt. Sie allein haben Stimme im Kapitel, ſie unterſuchen die Eigenſchaften derjenigen, welche ſich als Adſpiranten gemeldet haben, und ſchlagen die würdigſten dem Großmeiſter vor. Die Kapitularen werden aus den Kommandeuren des Ordens der baieriſchen Krone, wenn ſie ſich dazu eignen, und ſie dieſe Stelle ſechs Jahre bekleidet haben, gewählt, und nur in ihrer Ermangelung kann auf Jüngere Rückſicht genommen werden. Die Zahl der fremden Ritter iſt unbeſtimmt, Sie haben weder auf eine Stimme im Kapitel noch auf die Einkünfte der Ordensritter Anſpruch. Nur regierende Fürſten des rheiniſchen Bundes, ihre Agnaten und Ver-

wandte

wandte von männlicher Seite, wenn ſie in keinen fremden Dienſtverhältniſſen oder fremder Unterwürfigkeit ſtehen, können dieſen Orden erhalten, desgleichen nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechſelung fremder Orden mit demſelben, ihn von ihren Souveränen erhalten, oder andere, welche der Großmeiſter für ganz vorzüglich würdig dazu erkennt.

Der König von Baiern iſt Großmeiſter des Ordens; er wählt die Kapitularen aus den vom Kapitel vorgeſchlagenen Adſpiranten, und ernennt die übrigen Ritter nach freier Willkür. Außer an dem zur Verſammlung des Kapitels feſtgeſetzten 12. Oktober hat keine Promotion Statt.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, achtſpitziges, roth emaillirtes Kreuz, Fig. 7168, mit goldenen Kugeln auf den Spitzen. In der Mitte iſt ein runder, goldener Schild, und auf demſelben grün emaillirtes Buſchwerk, aus welchem ein Hirſch mit einem rothen Kreuz zwiſchen dem Geweihe halb hervorſiehet: dieſem gegen über kniet der heil. Hubertus mit einer Glorie um das Haupt. In der roth emaillirten Einfaſſung des Schildes ſtehet mit goldenen, altgothiſchen Buchſtaben die Umſchrift: in trau vaſt, in der Treue feſt. Aus jedem Winkel des Kreuzes gehen drei goldene Strahlen hervor. Die Ritter tragen dieſes Kreuz an einem ponceaufarbenen, gewäſſerten Bande mit grüner Einfaſſung über die linke Achſel nach der rechten Hüfte, und auf der linken Bruſt einen achtſpitzigen mit Strahlen matt geſtickten ſilbernen Stern; auf dem Stern liegt ein ſilbergeſticktes mit Glanzgold durchwirktes Kreuz mit goldener Einfaſſung und goldenen Kugeln auf den Ecken; in

in der Mitte des Sterns iſt eine runde Fläche von ponceaufarbigen Sammet mit dem oben erwähnten Ordensmotto in goldenen Buchſtaben. Umher iſt ein goldener gewundener Zirkel. Für feierliche Gelegenheiten haben die Ritter eine beſondere Zeremonienkleidung im altſpaniſchen Geſchmack, und eine goldene Halskette, von welcher das Ordenskreuz auf der Bruſt herabhängt.

Die Beamten des Ordens ſind: ein Kanzler, ein Vizekanzler, ein Sekretär, ein Schatzmeiſter, ein Herold und ein Garderobenmeiſter.

Der Orden des heiligen Michaels in Baiern wurde von dem Herzog Joſeph Klemens von Baiern, im Jahre 1721. geſtiftet. Der vollſtändige Titel des Ordens iſt: Ritter-Orden der Beſchützer der göttlichen Ehre, unter dem Schutze des heiligen Erzengels Michaels.

Ein Prinz von einer Seitenlinie iſt Gewöhnlich Großmeiſter des Ordens, welcher nur an adeliche verliehen wird. Die Zahl der Mitglieder iſt auf 18 Kommandeure oder Großkreuze, und 36 Ritter feſtgeſetzt.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, viereckiges, blau emaillirtes Kreuz, Fig. 7169, auf deſſen Enden die goldenen Buchſtaben: P. F. P. F. (Pietas, Fidelitas, Fortitudo, Perſeverantia) ſtehen, und aus deſſen Winkeln goldene Donnerkeile hervorſtrahlen. Auf der goldenen Zirkelfläche der Vorderſeite iſt das Bildniß des heiligen Michaels, den Drachen mit Füßen tretend, und in der linken Hand einen Schild mit der Inſchrift: Quis ut Deus, haltend. Auf der Kehrſeite ſtehet mit goldenen Buchſtaben: Dominus potens in proelio. Dies Ordenszeichen tragen die Kommandeure an einem vier Finger breiten, blaugewäſſerten und mit baieri-

ſchen

ſchen Rauten getriebenen Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, bei feierlichen Gelegenheiten aber an der Ordenskette, und außerdem auf der linken Bruſt ein dem Ordenszeichen gänzlich ähnliches goldgeſticktes Kreuz, auf deſſen Mittelſchilde die Schrift: Quis ut Deus, mit goldenen Buchſtaben befindlich iſt. Die Ritter tragen ein kleines Kreuz an einem ſchmalen blauen Bande.

Der Max-Josephs-Orden in Baiern. Die von dem baieriſchen Militär in dem durch den Preßburger Frieden geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit bewogen den König, am 1. März 1806, als ein bleibendes Denkmahl ſeiner Zufriedenheit, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen förmlichen Militär-Verdienſt-Orden umzuſchaffen und demſelben nach dem Namen des Stifters die Benennung: Militäriſcher Max-Joſephs-Orden beizulegen.

Der Tag der Stiftung ſoll vom 1. Januar 1806 an, als dem Tage der angenommenen Königswürde gerechnet werden. Großmeiſter iſt der König ſelbſt des Ordens.

Der Abſicht des Stifters gemäß, ſoll dieſer Orden als eine ganz beſondere Belohnung für diejenigen Militärperſonen angeſehen werden, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechteſten Anſprüche auf die Gnade des Königs und den Dank des Vaterlandes ſich erworben haben.

Jeder Officier, von welchem Grade, und von welcher Militair-Branche er ſeyn mag, ohne Rückſicht auf Religion, Geburt und Rang, kann in den Orden aufgenommen werden. Niemand ſoll wegen ſeiner hohen Geburt, langer Dienſte, vor dem Feinde erhaltener Wunden, noch

noch viel weniger aus Gnaden oder auf das Vorwort anderer den Orden erhalten, auch macht nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in denſelben würdig, ſondern es werden dazu: „ſolche tapfere Thaten erfordert, die „ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlaſſen können, und die zum Nutzen der „Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entſchloſſenheit zur beſondern Ehre und zum Vortheile „der Armee oder Truppen ausgeführt worden „ſind.“

Der Orden beſtehet aus drei Klaſſen, deren Anzahl nicht feſtgeſetzt iſt, aus Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern.

Diejenigen, welche das bisherige Militär-Ehrenzeichen erhalten haben, und nicht zu Mitgliedern einer der drei Klaſſen ernannt worden, ſind als Ritter ad honores, Ehrenritter, in den neuen Orden aufgenommen.

Die ſechs älteſten Großkreuze erhalten jeder eine jährliche Penſion von 1500 Fl.; die acht älteſten Kommandeure jeder 500 Fl.; und die funfzig älteſten Ritter jeder 300 Fl. Nur Generale können das Großkreuz erhalten.

Die Offiziere, welche den Abſchied fordern, verlieren die Penſion; ſie behalten aber den Orden und dürfen denſelben, wenn ſie eine Zivilbedienung erhalten, auf dem Zivilrocke tragen. Wer ohne Erlaubniß des Großmeiſters in fremde Dienſte tritt, verliert Orden und Penſion.

Jedes Ordensmitglied wird bei ſeinem Tode um einen Grad höher als ſeine bisherige Charge war, beerdigt; die Ehrenzeichen des Ordens dürfen auf den Sarg gelegt werden, und werden nachher an den Großmeiſter eingeſendet. Das

Ordens-

Ordensfeſt ſoll am 1. Januar gefeiert, und das Seelenamt für die verſtorbenen Ordensmitglieder am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Das Ordenszeichen iſt das bisherige Militär-Ehrenzeichen und beſtehet in einem goldenen, achtſpitzigen, weißemaillirten Kreuze, Fig. 7170 mit einer goldenen Krone darüber, in deſſen Mitte ein runder himmelblauer Schild mit der Umſchrift in goldenen Buchſtaben befindlich iſt: Virtuti pro patria; auf der Kehrſeite ſind die goldenen Buchſtaben: M. J. K., Maximilian Joſeph König.

Die Großkreuze tragen dies Zeichen an einem breiten, ſchwarzen Bande, mit weißer Einfaſſung nach innen, und mit ſchwarzer nach außen, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und überdies auf der linken Bruſt die geſtickte Vorderſeite des Ordenskreuzes. Die Kommandeure tragen ein kleineres Kreuz an einem ſchmälern Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres an einem noch ſchmäleren Bande im Knopfloche, beide ohne den Stern. Der Orden hat einen Großkanzler und einen Archivar.

Der Orden der baierischen Krone. Dieſer Orden iſt ein Zivil-Verdienſt-Orden, welchen der König am 27. Mai 1808 geſtiftet hat, um den vorzüglichen Zivilſtaatsdienſten und den hervorſtechenden Tugenden und Verdienſten der Staatsbürger aller Klaſſen eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienſte geleiſtet, ſich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und den Ruhm des Vaterlandes ſich beſonders verdient gemacht hat, kann in dieſen Orden aufgenommen und zu allen Klaſſen deſſelben be-

befördert werden. Auch an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt iſt, wird derſelbe verliehen.

Der Orden beſtehet aus vier Klaſſen, deren die erſte zwölf *) Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Kommandeure, die dritte hundert Ritter, und die vierte diejenigen begreift, welchen die Zivil-Verdienſt-Medaille zugetheilt iſt, oder noch verliehen wird.

Für eine beſtimmte Zahl von Mitgliedern aller Klaſſen ſind angemeſſene jährliche Penſionen angewieſen.

Das Ordens-Konſeil beſtehet aus den beiden Ordens-Großoffizieren, dem Großkanzler und Großſchatzmeiſter, welche beſtändige Mitglieder deſſelben ſind, und aus den Großkreuzen gewählt werden. Außer dieſen werden noch vier Großkreuze und vier Kommandeure zum Konſeil gezogen. Das Ordenskonſeil verſammelt ſich alle Jahre am Stiftungstage, 27. Mai. Es ſchlägt die der Verleihung des Ordens aller Klaſſen, Würdigen dem Monarchen vor, welcher einige oder mehrere unter den vorgeſchlagenen wählt. Für diejenigen die nicht aufgenommen werden, iſt es ſchon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorſchlage begriffen zu ſeyn. Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode eines Mitgliedes an den Großkanzler übermacht. Das Ordenszeichen beſtehet aus einem achteckigen, weiß emaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Kreuze, Fig. 7170, welches mit der Königskrone bedeckt iſt, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebſt der goldenen Krone und der Umſchrift: Virtus et honos, auf der gleich

*) Die feſtgeſetzte Zahl der Großkreuze iſt gleich bei der erſten Nomination überſchritten worden.

gleich geſtalteten Kehrſeite aber das Bruſtbild des Stifters in Gold mit der Umſchrift: Max. Ios. Rex Bojoariae zeiget.

Die Großkreuze tragen dieſes Zeichen an einem vier Finger breiten, gewäſſerten blauſeidenen Bande, deſſen Rand ein Viertel-Zoll breit weiß eingefaßt iſt und von der linken Schulter zur rechten Seite hinabgeht, und auf der linken Bruſt einen Stern, welcher ein achteckiges ſilbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bildet, in deſſen Mitte die Königskrone auf den blau und weißen Rauten ſich befindet und die Ordensdeviſe auf ponceaurothem Grunde zu leſen, und mit einem Eichenkranze umgeben iſt. Sind die Großkreuze aber zugleich Kapitularen des Hubertus-Orden, in welchem Falle ſie den übrigen Großkreuzen am Range vorgehen, ſo bezeichnen ſie den Orden der baieriſchen Krone durch das kleine Kreuz oder Band der dritten Klaſſe.

Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenskreuz an einem etwas ſchmäleren Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres an einem noch ſchmäleren Bande im Knopfloche; beide ohne den Stern. Das Ehrenzeichen für die vierte Klaſſe iſt die ſchon vorher beſtehende theils goldene theils ſilberne Verdienſt-Medaille.

Der Orden der Treue in Baden, wurde am 17. Jun. 1715, bei Legung des Grundſteins der Reſidenz Karlsruhe, von dem Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach geſtiftet, und von dem jetztregierenden Großherzog am 8. Mai 1803 bei Erlangung der Churwürde erneuert.

Der Orden beſtehet ſeit dieſer Erneuerung aus zwei Klaſſen, aus Großkreuzen und Kommandeuren. Der Großherzog von Baden iſt

Groß-

Großmeiſter des Ordens, und ernennt die Mitglieder deſſelben. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauſes ſind geborne Großkreuze des Ordens.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, roth emaillirtes, achtſpitziges Kreuz, Fig. 7171, mit runden Knöpfen, und einem goldenen in einander verſchlungenen doppelten C in jedem der vier Hauptwinkel. Auf der Vorderſeite des in der Mitte befindlichen runden Schildes iſt ein auf einigen Felſen ſtehendes doppeltes C mit der Ueberſchrift: FIDELITAS im weiß emaillirten Felde; auf der Kehrſeite das badenſche Wappen im goldenen Felde.

Die Großkreuze tragen dieſes Ordenszeichen an einem orangefarbenen Bande mit ſilberner Einfaſſung, welches von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehet; die Kommandeure an einem ſchmäleren Bande um den Hals. Beide haben auf der linken Bruſt einen ſilbernen, achteckigen Stern, in deſſen Mitte ſich innerhalb eines goldenen Ringes die Ordenszeichen auf orangefarbenem Grunde befinden.

Der Orden hat zwei Beamte; einen Sekretär und einen Kämmerier. Erſterer trägt das Ordenskreuz eben ſo wie die Kommandeure, letzterer ein kleines Kreuz an einer goldenen Kette; beide ohne den Stern.

Der militäriſche Karl Friedrichs-Verdienſt-Orden wurde von dem jetztregierenden Großherzog Karl Friedrich, als Aufmunterung und Belohnung der Tapferkeit und Treue, für vorzüglich verdiente, beſonders für die im Felde ſtehenden Generale und Offiziere im April 1807 geſtiftet.

Der Orden, deſſen Großmeiſter der Großherzog iſt, beſtehet aus drei Klaſſen, aus Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern. Die älteſten Mitglieder jeder Klaſſe genießen eine jährliche Gehaltszulage von 100 bis 400 Gulden.

Das Ordenszeichen iſt ein vierſtrahliges, weiß emaillirtes Kreuz, Fig. 7172, in deſſen Mitte auf der einen Seite, auf einem zirkelförmigen emaillirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Reif, der verzogene Namen des Großherzogs C. F., mit Gold emaillirt; auf der andern Seite ein ſtreitfertiger ſilberner Greif, einen Schild mit dem badiſchen Schrägbalken in der linken, und ein Schwerdt in der rechten Klaue haltend, im mattgoldenen Felde ſich befindet. Dieſe Seite hat auf einem dunkelblauen Reife die Umſchrift: Für Badens Ehre. Um die Strahlen des Kreuzes, welches unter einer Krone hängt, ſchlingt ſich ein Kranz von Lorberzweigen.

Die Großkreuze tragen dieſes Ordenszeichen an einem geſtreiften, in der Mitte gelben, an beiden Seiten rothen, und mit weißen Rändern verſehenen Bande, über die linke Schulter nach der rechten Hüfte, die Kommandeure um den Hals, und die Ritter im Knopfloch auf der linken Bruſt. Die Großkreuze, wie auch die Kommandeure, wenn ſie Generale ſind, oder es werden, haben auf der linken Bruſt einen Stern von Silber mit vier Hauptſtrahlen und vier kleinen Zwiſchenſtrahlen, deſſen Mitte der Kehrſeite des Ordenskreuzes ähnlich iſt.

Die Ehrenzeichen des Ordens dürfen auch nach dem Austritt aus dem Militärdienſt zur Zivilkleidung getragen werden. Aber der Uebertritt in fremde Dienſte ohne Erlaubniß ziehet den Verluſt des Ordens und der damit verbun-

denen

denen Ordenspenſion nach ſich. Der 20ſte November iſt der Feſttag des Ordens. Der Erbgroßherzog iſt Kanzler des Ordens. Unter ſeiner Direktion beſorgt ein Sekretär die Kanzleigeſchäfte.

Der Orden der treuen Freundſchaft oder vom goldenen Armbande in Sachſen wurde vom Churfürſt Johann Georg dem 1ſten im Jahre 1692 als ihn der damalige Churfürſt zu Brandenburg im Monat Januar zu Torgau beſuchte, am 25. deſſelben zum Zeichen einer unveränderlichen Freundſchaft geſtiftet. Es wurde in denſelben 12 Ritter von jedem churfürſtlichen Hof-Staat aufgenommen.

Das Ordenszeichen wurde an einem rothen Bande am rechten Arm getragen. Auf der einen Seite des Zeichens ſah man zwei geharniſchte und feſt in einander geſchloſſene Hände mit Palmzweigen umgeben, und drei kreuzweis gelegte Schwerdter mit folgenden Worten: Unis pour jamais. Auf der andern Seite waren die Namensbuchſtaben beider Churfürſten zierlich verſchlungen mit der Inſchrift: Sincère amitié.

Der Orden des heiligen Heinrichs in Sachſen wurde von Auguſt dem 3ten König von Polen und Churfürſt von Sachſen am 7ten October 1736 zu Hubertsburg geſtiftet, und er ſelbſt ernannte ſich zum Oberhaupt deſſelben. Das Ordenszeichen war ein goldenes achtſpitziges roth emaillirtes Kreuz mit einem weißen Rande und einem goldenen, runden Schilde in der Mitte, auf welchem das Bild Kaiſer Heinrichs des 2ten mit der Umſchrift S. Henricus Imperator befindlich war. Die goldenen Buchſtaben A. III. R., König Auguſt III ſtanden auf den vier Armen des Kreuzes, und zwiſchen

denſelben war der polniſche weiße Adler angebracht. Auf der Kehrſeite des Schildes ſtand die Ordensdeviſe: Pietate et virtute bellica und auf den Armen die ſächſiſchen Kurſchwerdter. Dies Ordenszeichen wurde an einem kolumbinfarbenen, gewäſſerten Bande mit ſilberner Einfaſſung um den Hals auf der Bruſt getragen.

Am 4ten September 1768 erneuerte der Prinz Xaver, Oheim des jetzt regierenden Königs, als Adminiſtrator von Churſachſen, kurz vor Endigung ſeiner vormundſchaftlichen Regierung, den Heinrichs-Orden, indem er ihn in einen bloß militäriſchen Orden zur Belohnung für vorzügliche Militär-Verdienſte churſächſiſcher Offiziere verwandelte.

Den Statuten dieſes erneuerten Ordens zu Folge war der jedesmalige Churfürſt von Sachſen Großmeiſter deſſelben. Die Mitglieder waren in drei Klaſſen eingetheilt. Die erſte beſtand aus zwei Großkreuzen; die zweite aus vier Kommandeuren und die dritte aus sechs und dreißig Kleinkreuzen, welche ſämmtlich gewiſſe jährliche Penſionen genoſſen. Außer dieſen hing es von der Willkühr des Großmeiſters ab, noch mehrere Mitglieder zu ernennen, die aber keine Penſionen bezogen.

Das Ordenszeichen beſtand in einem goldenen, achteckigen Kreuze mit einer weiß emaillirten breiten Einfaſſung. Auf dem in der Mitte befindlichen runden gelb emaillirten Schilde, war Kaiſer Heinrich der Heilige, ſtehend und geharniſcht, im völligen kaiſerlichen Schmucke abgebildet, mit beigefügtem Namen. In der blauen Einfaſſung des Schildes die Umſchrift: Xaver. Princ. Polon. Dux et Administrator Saxo-

niae

niae instituit 1768. Die Kehrſeite des Schil=
des quer getheilt, oben ſchwarz, unten Silber
und darauf zwei ins Kreuz aufwärts geſtellte
Schwerdter mit einem Lorbeerkranz umgeben;
in der blauen Einfaſſung die Deviſe Virtuti in
bello. Die vier Winkel um den Schild aus=
gefüllt mit grünen Zweigen des ſächſiſchen Rau=
tenkranzes.

Die Großkreuze trugen dies Ordenszeichen
an einem handbreiten, himmelblauen, ſeidenen
Bande mit citrongelber Einfaſſung von der rech=
ten Schulter nach der linken Hüfte; und au=
ßerdem auf der linken Bruſt einen achtſpitzigen,
übereckgeſtellten, goldgeſtickten Stern, und in
deſſen Mitte die Kehrſeite des Ordenskreuzes.
Die Kommandeure trugen daſſelbe eben ſo nur
ohne Stern, und die Kleinkreuze ein kleineres
Ordenskreuz an einer zweifingerbreiten Band=
ſchleife im dritten Knopfloche. Die Ordensbe=
amte waren ein Kanzler, welcher das große, ein
Schatzmeiſter und ein Sekretär, welche das klei=
ne Ordenskreuz als Ehrenzeichen trugen.

Am 16ten September 1768 trat der Chur=
fürſt die Regierung an, und ſeitdem geſchah
keine neue Aufnahme in dieſen Orden, bis wäh=
rend des franzöſiſch=preußiſchen Krieges ſowohl
ſächſiſche als fremde Militär=Perſonen wieder zu
Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern des
Heinrichs=Ordens ernannt worden ſind.

**Der Orden der Rautenkrone in Sach=
ſen** wurde vom König Friedrich Auguſt am
20ſten Jul. 1807, bei Anweſenheit Napoleons
zu Dresden „zum Andenken der Huld der gött=
lichen Vorſehung, welche ſie dem Lande durch
den Schutz Napelons habe angedeihen laſſen,“
geſtiftet.

Das Ordenszeichen iſt ein achteckiges grünes Kreuz mit weiß emaillirter Einfaſſung, deſſen ſilberner Mittelſchild auf beiden Seiten mit einem grünen 16 blättrigen Rautenkranze umgeben iſt. Dieſer Kranz umſchließt auf der Vorderſeite den Namenszug des Königs FA., auf der Kehrſeite aber die Ordensdeviſe: Providentiae memor. Dies Kreuz tragen die Ritter an einem dunkelgrünen Bande über der rechten Schulter und auf der linken Bruſt einen ſilbernen achtſtrahligen Stern, in deſſen Mitte ebenfalls der Rautenkranz, aus welchem Sonnenſtrahlen über die mit ſilbernen Buchſtaben geſtickte Ordensdeviſe aufgehen, befindlich iſt.

Der Orden des heiligen Josephs in Würzburg wurde vom regierenden Großherzog Ferdinand, Erzherzog von Oeſterreich im Jahre 1807 geſtiftet. Dieſer Orden iſt für Civil- und Militärperſonen, und wird ohne Rückſicht auf Geburt, und auch an Geiſtliche verliehen. Die Ritter dieſes Ordens theilen ſich in drei Klaſſen, in Großkreuze, Kommandeure und Ritter.

Das Ordenszeichen iſt ein weiß emaillirter Stern, Fig 7173, von ſechs Doppelſtrahlen mit runden Knöpfen auf den Spitzen, deſſen Hauptwinkel mit drei kurzen abgerundeten rothen Strahlen durchſchoſſen ſind. Auf der Vorderſeite des in der Mitte des Sterns befindlichen, eirunden, roth emaillirten Schildes iſt das vergoldete Bildniß des heiligen Josephs mit der Umſchrift: UBIQUE SIMILIS. Auf der Kehrſeite; S. J. F. 1807. Sancto Josepho Ferdinandus. Ueber den Stern iſt eine goldene Krone angebracht.

Dies Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem breiten, roth und weißem Bande von

der

der rechten Schulter nach der linken Seite, die Geiſtlichen aber um den Hals. Auf der linken Bruſt haben ſie einen der Vorderſeite des Ordenszeichen ähnlichen ſilbergeſtickten Stern. Die Kommandeure tragen ein etwas kleineres Ordenszeichen an einem ſchmäleren Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres an einem noch ſchmäleren Bande im Knopfloche, beide ohne Stern. Die Statuten dieſes Ordens ſind noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Orden der weſtphäliſchen Krone. Dieſer Orden wurde zu Paris am 25. Dezember des Jahres 1809 von dem König Hieronymus von Weſtphalen, zur Belohnung militäriſcher und bürgerlicher Dienſte, und um diejenigen, die mit dieſem Orden beehrt werden, dem Könige und dem Staate noch inniger zu widmen, und den Wetteifer aller Unterthanen zu erregen, geſtiftet.

Der König von Weſtphalen iſt Großmeiſter des Ordens. Die Anzahl der Mitglieder ſoll höchſtens aus 10 Groß-Kommandeuren oder Groß-Dignitarien, 30 Kommandeuren, und 300 Rittern beſtehen, unter welcher Zahl die Prinzen der königlichen Familien und Fremde nicht mit begriffen ſind; doch kann die Anwartſchaft auf das erſte erledigte große Ehrenzeichen eines Groß-Kommandeurs ertheilt werden. Die Ernennung ſoll nur im Generalkapitel, welches jedes Jahr an einem und demſelben Tage gehalten wird, geſchehen, wovon jedoch die Beförderungen auf dem Schlachtfelde oder bei der Armee im Kriege ausgenommen ſind. Der Großmeiſter empfängt im Kapitel den Eid der gegenwärtigen neuaufgenommenen Ritter; die abweſenden ſenden ihn mit ihrer Namensunterſchrift

verſehen, an den Großkanzler. Die Eidesformel iſt: ich ſchwöre, als redlicher und aufrichtiger Ritter, treu zu ſeyn, der Ehre und dem Könige.

Dem Kronprinzen allein gebührt von Rechts wegen das große Ehrenzeichen des Ordens bei ſeiner Geburt. Alle Mitglieder des Ordens werden in die Wahlverſammlungen aufgenommen. Die Anzahl derſelben ſoll aber in keiner Wahlverſammlung über dreißig betragen. Die Großkommandeure führen den Titel Exzellenz.

Die Dotation des Ordens beſtehet in den Gütern und Einkünften der Abtei Quedlinburg und der Propſtei zu Magdeburg, und in ſämmtlichen Gütern, Domänen und Einkünften des im ganzen Königreiche aufgehobenen Malteſer-Ordens.

Der jährliche Gehalt eines Großkommandeurs und eines Kommandeurs beträgt 2000 Franken; der eines Ritters 250. Außerdem iſt die Dotation zur Bildung von drei Großkommanderien beſtimmt, deren Einkünfte zum wenigſten 6000, und zum höchſten 12000 Franken betragen, welche der Großmeiſter an Großkommandeure vergibt, die aber alsdann den Gehalt von 2000 Franken nicht beziehen. Fremde, denen der Orden ertheilt wird, haben kein Recht auf einen Gehalt. Den Frauen und Kindern verſtorbener Ordensmitglieder werden Penſionen durch beſondere Dekrete zugeſtanden.

Das Ordenszeichen iſt eine aus acht goldenen, kreisförmig geordneten Blumenbouquets gebildete Krone im blau emaillirten Grunde, mit der Umſchrift der Ordensdeviſe in goldenen römiſchen Buchſtaben: Charakter und Aufrichtigkeit, und des Datums der Stiftung: Errichtet den

den 25. Dezember 1809. Unter der Krone ſind ein Adler und ein Löwe, an einander gelehnt, und von einer und derſelben Krone bekrönt. Rechts neben dem Löwen befindet ſich das weſtpfählische Pferd, und links neben dem Adler der heſſiſche Löwe. Ueber dem Ganzen ſchwebt der kaiſerliche gekrönte Adler mit dem Donnerkeil, auf welchem die Worte ſtehen: Ich vereinige ſie. Die Kehrſeite iſt wie die Vorderſeite, ausgenommen daß über dem Adler und Löwen ein azurner Schild mit den in einander geſchlungenen Buchſtaben: H. N., Hieronymus Napoleon, angebracht iſt.

Dieſes Ordenszeichen, hangend an einem Ringe, den eine ſich in den Schwanz beißende Schlange, als Symbol der Unſterblichkeit, bildet, tragen die Großkommandeure an einem vier Zoll breiten, dunkelblauen, gewäſſerten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und außerdem auf der linken Bruſt einen ſilbernen Stern von ſechs Hauptſtrahlen, welche durch ſieben kleinere Strahlen geſchieden werden, in deſſen Mitte die verſchiedenen im Ordenszeichen befindlichen Sinnbilder, umgeben von einem breiten, blau emaillirten Kreiſe mit doppeltem goldenen Rande und der Inſchrift der Ordensdeviſe auf demſelben, in Gold dargeſtellt ſind. Wenn ſie das Ordensband nicht über dem Kleide tragen, ſind ſie bloß mit dem Kommandeurkreuz auf der Bruſt und dem Stern geziert. An feierlichen Tagen aber tragen ſie das Ordenszeichen an einer goldenen Halskette, und haben weder Band noch Stern.

Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenszeichen an einem drei Zoll breiten Bande um den Hals, und die Ritter ein noch kleineres

an

an einem zwei Zoll breiten Bande im Knopfloch. Diejenigen weſtphäliſchen Unterthanen und Mitglieder des Ordens, welche mit Genehmigung des Großmeiſters fremde Orden haben, müſſen dieſe letzteren unter dem Orden der weſtphäliſchen Krone, oder auf deſſen linker Seite tragen. Für Zeremonientage haben die Mitglieder beſondere Ordenskleidungen.

Der Großkanzler des Ordens wird vom Großmeiſter, aus den Großkommandeuren gewählt. Er hat den Rang und die Vorzüge eines Staatsminiſters. Unter ſeinen Befehlen ſtehen ein Schatzmeiſter-Generaladminiſtrator, und alle bei der Kanzlei nöthigen Gehülfen.

Für Töchter der Mitglieder des Ordens iſt durch ein Dekret vom 1. Dezember 1810 ein Erziehungshaus organiſirt worden, welches unter dem beſondern Schutze einer Prinzeſſin aus der königlichen Familie ſtehen ſoll. Die Zahl der Aufzunehmenden darf nicht 50 überſteigen, wovon 20 auf Koſten des Ordens erzogen werden, 15 die halbe, und 15 die ganze Penſion von 800 Franken bezahlen. Bei ihrer Verheirathung erhalten die Zöglinge aus den Einkünften des Ordens einen Brautſchatz von 12,000 Franken; doch können ſolcher Brautſchätze jährlich nicht mehr als zwei bewilligt werden. Die Direktion der Anſtalt führt eine Oberintendantin, unter Beiſtand von drei Dignitarien.

Das Ehrenzeichen für Damen. Am 21. Februar 1809, bei der Feier des Geburtstages der Königin von Weſtphalen, erhielten die Pallaſtdamen aus den Händen der Königin eine Art Orden, um denſelben als eine Auszeichnung zu tragen. Er beſtehet in einem Namenszug des Königs und der Königin von Brillanten, mit

mit Brillanten eingefaßt, und eine ſolche Krone darüber. Er wird, auf einer dunkelblauen Schleife befeſtigt, an der linken Schulter getragen. Die Oberhofmeiſterin und Dame d'Atour erhielt das Gemählde der Königin mit Brillanten umgeben.

Die Ehren-Medaille. In Erwägung, daß das wirkſamſte Mittel zur Erhaltung und Beförderung des guten Geiſtes, von welchem die Armee ſeit ihrer Entſtehung beſeelt war, iſt, diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, die ſich durch muſterhaftes Betragen, geprüfte Treue, durch eine glänzende That, oder durch eine ganz beſondere Aufopferung für das Vaterland auszeichnen, zu belohnen, und ſie auf eine ganz vorzügliche Art zur öffentlichen Erkenntlichkeit und zur Hochachtung ihrer Mitbürger zu bezeichnen, hat der König ſchon vor Errichtung des Ordens der weſtphäliſchen Krone, durch ein Dekret vom 17. Jan. 1809, eine goldene und ſilberne Ehren-Medaille eingeführt.

Sie wird denjenigen Unteroffizieren und Soldaten ertheilt, welche der dazu ernannte Rath, deſſen Vorſitz der König führt, derſelben für würdig erklärt. Sie wird ihnen im Namen des Königs von einem General im Angeſicht des Korps, zu dem ſie gehören, überreicht, und mit einem Patente begleitet, welches umſtändlich die Beweggründe ihrer Belohnung enthält.

Die Ehren-Medaille hat auf der einen Seite zwei gekreuzte Degen, und auf der Kehrſeite die Inſchrift: Tapferkeit und gutes Betragen. Sie wird auf der linken Seite an einem blauen, weiß geränderten Bande, am dritten Knopfloche getragen.

Wer

Wer ſich zehn Jahre hindurch muſterhaft betragen hat, erhält die ſilberne Medaille. Dieſe Dienſtzeit iſt aber nicht für diejenigen erforderlich, die eine glänzende That im Kriege vollführt haben. Die goldene Medaille erhält man mit 30 Dienſtjahren, ausgenommen ebenfalls im Fall einer glänzenden That. Wer die ſilberne Medaille hat, und die goldene erhält, darf nur die letztere tragen, und genießt auch nur den mit derſelben verbundenen Gehalt.

Die ſilberne Medaille giebt eine jährliche Zulage von 50; die goldene von 100 Franken, welche auch nach erhaltenem Abſchiede fortläuft. Nur durch ein Kriegsgericht kann dies Ehrenzeichen und die damit verbundene Penſion genommen werden.

Nach dem Tode erhält der Soldat, welcher die ſilberne Medaille hat, die militäriſche Ehre eines Unteroffiziers, und der Unteroffizier oder Soldat, welcher die goldene hat, die militäriſche Ehre eines Lieutenants am Grabe. Die Medaillen derjenigen, die bei ihren Regimentern ſterben, werden ihren Gemeinden zugeſchickt, um in der Kirche mit einer Inſchrift, welche ihre Namen, Tugenden und Thaten enthält, aufgehangen zu werden. Der mit den Medaillen verknüpfte Gehalt wird aus den Einkünften des Ordens der weſtphäliſchen Krone beſtritten.

Der Orden des goldenen Adlers in Würtemberg. Der Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg ſtiftete im Jahre 1702 einen Orden, welcher der Würtembergiſche Jagd-Orden hieß, und ſich bis auf die neueſten Zeiten in Flor erhalten hat. Die Vergrößerung der Würtembergiſchen Staaten, die erlangte volle Souveränität, und die in dieſer Rückſicht angenom-

nommene königliche Würde, veranlaßten den jetztregierenden König Friedrich, dem bisherigen Jagd-Orden am 6. März 1807 eine dieſen neuen Verhältniſſen angemeſſene Beſtimmung und Einrichtung zu geben, und demſelben den Namen des königlichen großen Ordens des goldenen Adlers beizulegen.

Die Abſicht des Stifters iſt, durch Ertheilung dieſes Ordens gekrönten Häuptern und ſouveränen Fürſten ſeine ausgezeichnete Hochachtung und Freundſchaft zu bezeigen, ſo wie andern vornehmen Perſonen jeden Standes und jeder Religion, die ſich durch Tugenden und Verdienſte auszeichnen, ſie mögen ſich dieſe Verdienſte um den König und deſſen Staaten, oder unter irgend andern Verhältniſſen erworben haben, ſeine Achtung und ſein Wohlwollen zu erkennen zu geben.

Die aufzunehmenden Ritter müſſen fürſtlicher, gräflicher oder edler Herkunft ſeyn, oder ſolche hohe Aemter bekleiden, die ihnen den Rang eines General-Feldmarſchall-Lieutenants geben: und wenn ſie aus den ehemaligen deutſchen Reichslanden ſind, ſo müſſen ſie ihre ſechzehn Ahnen auf die ſonſt übliche Art beweiſen, wovon jedoch in einzelnen Fällen Ausnahmen gemacht werden.

Der König von Würtemberg iſt Herr und Oberhaupt des Ordens; die Aufnahme der Mitglieder hängt von ſeiner Willkühr ab, und bleibt demſelben perſönlich vorbehalten, daher während der Minderjährigkeit deſſelben keine Aufnahme neuer Mitglieder Statt findet.

Die Aufnahme geſchiehet entweder ordentlicher Weiſe an dem jährlichen Ordensfeſte und bei feierlichen Ordensverſammlungen, oder auch außer-

außerordentlich zwiſchen dieſer Zeit. Die Zahl der Ritter iſt, mit Ausnahme der Glieder des Königl. Hauſes und der regierenden Fürſten, auf funfzig beſtimmt. Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe, die eines Kronprinzen, wann ſie ein Jahr — die Kinder der übrigen Söhne des Königs, oder die Enkel eines Kronprinzen, wann ſie ſieben Jahr alt — die übrigen Prinzen des Königl. Hauſes aber, wann ſie vierzehn Jahr alt ſind. Jedoch ſteht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von der Regel Statt finden zu laſſen.

Das Ordensfeſt wird jährlich am 6. März gefeiert; alle Ordensmitglieder, die nicht durch allzuweite Entfernung oder andere Umſtände gehindert werden, müſſen demſelben beiwohnen. Jeder Ritter ſoll, bei Strafe von funfzig Reichsthalern zum Beſten der Armen, nicht ohne das Ordenszeichen öffentlich erſcheinen; wer es Jahr und Tag nicht an ſich trägt, dem iſt es fernerhin anzuhängen nicht erlaubt, ſondern er iſt ſchuldig daſſelbe zurückzugeben.

Das Ordenszeichen, welches nach dem Tode des Ritters an den Orden zurückgeſendet werden muß, iſt ein goldenes, rubinroth emaillirtes Malteſerkreuz, Fig. 7174, mit vier goldenen Adlern in den vier Ecken, und zwiſchen den mittleren und unteren Spitzen jedesmal mit einem Jagdhorn. Auf der Hauptſeite des in der Mitte deſſelben befindlichen runden, grün emaillirten Schildes ſind die verſchlungenen Buchſtaben FR. (Fridericus Rex) mit der Königskrone darüber, und auf der Kehrſeite ein goldener Adler. Dieſes Kreuz wird an einem ponceaurothen, handbreiten, ſeidenen, gewäſſerten Bande von der linken Schulter zur rechten Seite herabhangend getra-

tragen. Auf der linken Bruſt tragen die Ritter ein ſilbergeſticktes Kreuz, in deſſen Mitte und Boden das Ordenszeichen gearbeitet iſt, ſammt dem in einem grünen Ring um daſſelbe mit Gold geſtickten Denkſpruch des Ordens: Virtutis amicitiaeque foedus.

Außer den Souveränen tragen auch diejenigen Ritter, welche zugleich einen anderen kaiſerlichen oder königlichen Orden von ihrem Monarchen oder Dienſtherrn haben, das Ordenskreuz des goldenen Adler-Ordens an einem rothen, ſchmäleren Bande um den Hals.

Für feierliche Gelegenheiten haben die Ritter, mit Ausſchluß der katholiſchen Geiſtlichen, welche in ihrer geiſtlichen Tracht bleiben, eine Zeremonienkleidung und eine goldene aus drei goldenen Schilden zuſammengeſetzte Halskette, von welcher vorn das Ordenszeichen herabhängt; der erſte Schild ſtellt einen goldenen Adler vor, auf dem zweiten befindet ſich der Namenszug FR mit der Königskrone darüber, auf dem dritten ſind drei an einander gefügte Jagdhörner abgebildet.

Der Orden hat ſieben Beamten: 1) einen Kanzler; 2) einen Zeremonienmeiſter, welche Stelle der jedesmalige Oberzeremonienmeiſter verſiehet; 3) einen Sekretär; 4) einen Schatzmeiſter; 5) einen Herold; 6) einen Prälaten, welche Stelle der jedesmalige erſte Oberhofprediger bekleidet; und einen Regiſtrator. Dieſe Beamten haben zum Theil beſondere Zeremonienkleidungen und Ehrenzeichen.

Der Orden des Militär-Verdienſtes in Würtemberg, wurde am 11. Februar 1759 von dem Herzog Karl von Würtemberg geſtiftet, um durch deſſen Ertheilung diejenigen Offiziere zu

belohnen, welche ſich in dem ſiebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten, und er führte von ſeinem Stifter den Namen Militär-Karls-Orden. Am 6. November 1799 wurde er erneuert, und am 6. November 1806 erhielt er ſeine jetzige, den Zeitumſtänden angemeſſene Verfaſſung und heißt gegenwärtig Königl. Würtembergiſcher Militär-Verdienſt-Orden.

Alle diejenigen Offiziere, welche ſich durch auffallende, ruhmvolle Thaten vor dem Feinde auszeichnen, oder dem König und dem Vaterlande fünf und zwanzig Jahr lang treu gedient haben, können Anſprüche auf Erlangung dieſes Ordens machen. Der König als Ordensherr ernennt die Mitglieder, indem er über die Eingabe der Kompetenten bei dem jährlich am 6. November zu haltenden Ordenskapitel entſcheidet, oder er ertheilt den Orden auch außer dieſer Zeit an diejenigen, welche er deſſen würdig hält. Während der Minderjährigkeit des Königs kann keine Ernennung neuer Mitglieder geſchehen. Die Prinzen des königlichen Hauſes, welche in königlichen Militärdienſten ſtehen, ſind Mitglieder des Ordens. Außer dieſen hat derſelbe drei Klaſſen: Großkreuze, wovon der älteſte eine lebenslängliche Penſion von 400 Fl. genießt; Kommandeure *), die zwei älteſten jeder mit 200 Fl. Penſion; Ritter, die vier älteſten jeder mit 100 Fl. Penſion. Nach einem Beſchluſſe des Königs im Januar 1810 ſollen aus den Einkünften des im Königreiche aufgehobenen Malteſer-Ordens zwei Großkreuze, jeder jährlich 2000 Fl.; vier Kommandeure erſter Klaſſe, jeder jährlich 1200

*) Im Mai 1809 hat der König eine neue Klaſſe errichtet, welche zwiſchen die Großkreuze und Kommandeure eintritt.

1200 Fl.; zwölf Kommandeure zweiter Klaſſe, jeder jährlich 1000 Fl., und 52 Ritter, jeder jährlich 300 Fl. erhalten. Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich jedoch nur auf diejenigen Mitglieder des Ordens, die wirklich in königlichen Dienſten ſtehen.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Klaſſe hängt allein von der Willkühr des regierenden Herrn ab. Jedes Mitglied ſoll das Ordenszeichen beſtändig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung tragen. Wer ohne daſſelbe öffentlich erſcheint, erlegt eine Strafe von zwanzig Reichsthalern zum Beſten armer Soldatenkinder, und wer den Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht trägt, gehet deſſelben verluſtig.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes in den äußeren Feldern weiß und im mittlern blau emaillirtes Kreuz; Fig. 7175, in jenen iſt die Umſchrift: Bene Merentibus, und in dieſem der Namenszug FR., Fridericus Rex, mit der Königskrone, über dem Kreuze aber die Königskrone angebracht.

Die Großkreuze tragen dieſes Zeichen an einem gelben, ſchwarz eingefaßten, ſeidenen Bande von der linken Schulter zur rechten Seite, und außerdem auf der linken Bruſt einen mit Gold und Silber geſtickten Stern, in deſſen Mitte in einem blauen Felde der Namenszug FR mit der Königskrone und in den äußern Feldern die obige Umſchrift befindlich iſt.

Die Kommandeure *) tragen das Ordenskreuz an einem ſchmälern Bande um den Hals, und die Ritter ein kleineres Kreuz ohne die Königs-

*) Die Kommandeure erſter Klaſſe tragen das Kommandeur-Ordenszeichen auf einem goldenen Degen oder Säbel, behalten ſolches aber zugleich auch um den Hals.

Königskrone über demſelben an einer Schleife im Knopfloche.

Die Mitglieder des bisherigen Karls-Ordens, welche denſelben im Felde erhalten, oder fünf und zwanzig Jahr in Würtembergiſchen Militärdienſten geſtanden haben, erhielten bei der Erneuerung das Recht, denſelben mit dem jetzigen Verdienſt-Orden zu vertauſchen; die übrigen dürfen ihn zwar forttragen, jedoch nach ihrem Abgang hört der Karls-Orden ganz auf.

Nach dem Abſterben eines Mitgliedes muß das Ordenszeichen zurückgeſendet werden. Die Ordenskanzleigeſchäfte werden durch den jedesmaligen älteſten Ritter und den Ordensſekretär, welcher zugleich das Amt des Schatzmeiſters verwaltet, verſehen.

Der Orden des Zivil-Verdienſtes wurde von dem jetztregierenden König am 6. November 1806 zur Belohnung und Ermunterung ausgezeichneter Verdienſte im Zivil für diejenigen geſtiftet, welche durch ihre Geburt oder ihre Stellen, von dem großen Orden ausgeſchloſſen ſind, ſich aber durch ihre geleiſteten Dienſte um das Vaterland verdient gemacht, und dadurch die Zufriedenheit des Königs erworben haben.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein vom König ab, und kann während deſſen Minderjährigkeit nicht geſchehen. Die Anzahl derſelben beſchränkt ſich in der Regel auf ſechs Großkreuze, außer dem Kanzler der Königl. Orden; ſechs Kommandeure und ſechs und dreißig Ritter. Doch bleibt die Vermehrung dieſer Zahl nach Belieben dem König vorbehalten.

Außer dieſer beſtimmten Anzahl haben diejenigen das Recht, ſich um die Ertheilung dieſes

ſes Ordens zu melden, welche vier und zwanzig Jahre hindurch als Räthe gedient, während ihrer Dienſtzeit keine Strafe oder Verweis erhalten, und überhaupt durch ihren Dienſteifer und ihr Benehmen ſich dieſer Auszeichnung würdig gemacht haben, worüber Zeugniſſe der Vorgeſetzten erforderlich ſind. Die Geſuche müſſen bei dem jährlich am 6. November zu haltenden Ordenskapitel eingereicht werden. Wer den goldenen Adler-Orden erhält, und Mitglied des Zivilverdienſt-Ordens iſt, legt dieſen ab; außer dem Kanzler, welcher beide trägt.

Sämmtlichen Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern dieſes Ordens ſind die Rechte und Vorzüge des Adels für ihre Perſon verliehen, und es iſt ihnen die Führung des Prädikats von geſtattet. Jedes Mitglied ſoll das Ordenszeichen beſtändig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung tragen. Wer ohne daſſelbe öffentlich erſcheint, erlegt eine Strafe von zwanzig Reichsthalern, welche einer milden Stiftung zufallen, und wer den Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht trägt, gehet deſſelben verluſtig.

Die Ehrenzeichen des Ordens und die Tragung derſelben ſind die nämlichen, wie die des Militär-Ordens, ausgenommen daß das Band ſchwarz mit gelber Einfaſſung, und über dem Namenszuge keine Königskrone befindlich iſt. Das Ordenszeichen muß nach dem Abgang eines Mitgliedes zurückgeſendet werden. Die Kanzleigeſchäfte des Ordens verſiehet der jedesmalige älteſte Ritter und der Ordensſekretär, welcher zugleich das Amt des Schatzmeiſters verwaltet.

Der Orden für den Adel in Würtemberg. Wirklichen adelichen Gutsbeſitzern und Familien-Aelteſten des Königreichs hat der Kö-

nig im Auguſt 1808 eine eigene Dekoration, beſtehend in einem goldenen weiß emaillirten Kreuze, welches an einem gelben Bande auf der Bruſt am Knopfloche getragen wird, ertheilt.

Die Verdienſt Medaille. Die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille wird Unteroffizieren und Soldaten zur Belohnung ertheilt. Wenn ſie nach erhaltenem Abſchied in ihre Heimath zurückkehren, ſo genießen ſie Befreiung von Perſonaldienſten oder die ſogenannte Perſonalfreiheit. Diejenigen, welche die goldene Medaille haben, beziehen überdieß auch nach erhaltenem Abſchied ihre Löhnung, ihre ganze Lebenszeit hindurch.

Der Orden des weißen Adlers in Polen. Gneſen, die ehemalige Hauptſtadt von Polen, iſt der Sage nach, von dem erſten Herzog von Polen, dem fabelhaften Lech erbauet worden. Als dieſer mit ſeinen Slaven durch die Wallachen und Bulgaren von der Donau weggedrängt, in eine große, von einem dichten Walde umgebene Ebene kam, wo er ein Neſt mit weißen Adlern entdeckte, ſo hielt er dies für eine ſo glückliche Vorbedeutung, daß er beſchloß, daſelbſt eine Stadt zu erbauen, welche er den Namen Gneſen (Gniezno, von Gniazdo, Vogelneſt) beilegte; auch nahm er einen weißen Adler zum Reichswappen an. Zum Andenken an jene Begebenheit hat, einer andern Sage zu Folge, König Wladislaw mit dem Beinamen Lokietek, (d. h. der nur eine Elle groß iſt; er war nähmlich von kleiner Statur, aber keinesweges ein Zwerg), im Jahre 1325, bei der Vermählung ſeines Sohnes Kaſimir mit der littauiſchen Prinzeſſin Anna, den Orden des weißen Adlers geſtiftet. Allein es fehlt gänzlich an geſchicht-

ſchichtlichen Beweiſen, und kein einziger polniſcher Schriftſteller meldet etwas Zuverläſſiges hierüber. Auch in den Statuten des von Wladislaw IV. geſtifteten, vom Papſt Urban VIII. in einer Bulle vom 5. Jul 1637 beſtätigten Ordens der unbefleckten Jungfrau, ſ. S 473, geſchiehet keines vormaligen weißen Adler-Ordens Erwähnung, obgleich man erſtern für eine Erneuerung des letztern hat anſehen wollen.

Auguſt II, König von Polen, und Churfürſt von Sachſen hat den Orden des weißen Adlers am 1. November 1705, während des Krieges mit den Schweden, geſtiftet. Das an dieſem Tage zu Tykoczin vertheilte Ordenszeichen beſtand in einer goldenen, roth emaillirten Medaille, auf deren Vorderſeite ein weißer Adler mit der Umſchrift: Pro Fide Rege et Lege, und auf deren Kehrſeite die Buchſtaben A. R. befindlich waren; ſie wurde auf der Bruſt getragen. Sehr bald darauf wurde dieſe Medaille in ein förmliches Ordenskreuz von acht Strahlen verändert, welches die Ritter an einem weißen Bande mit rother Einfaſſung um den Hals trugen. Im Jahre 1713 aber ſind die Ehrenzeichen des Ordens auf folgende, mit andern großen Orden gleichmäßige Art feſtgeſetzt worden.

Das Ordenszeichen iſt ein achtſpitziges, durchſichtig roth emaillirtes, goldenes Kreuz, Fig. 7176, mit weißem Rande, aus deſſen vier Hauptwinkeln goldene mit Diamanten beſetzte Feuerflammen, und aus den vier andern Winkeln kleine goldene Ecken mit Diamanten beſetzt hervorgehen. Auf den acht Spitzen des Kreuzes ruhen acht große Diamanten. Auf der Vorderſeite deſſelben iſt der weiße Adler befindlich. In der Mitte der Kehrſeite ſtehen unter einer Kö-

nigskrone die verſchlungenen Buchſtaben A. R. (Augustus Rex) und auf den vier ausgehenden Enden des Kreuzes die Umſchrift: PRO FIDE REGE ET LEGE. Auf dem Kreuze des Ordensmeiſters ſtehet anſtatt Rege GREGE. Dieſes Kreuz, welches an zwei goldenen mit Diamanten beſetzten Ringen hängt, tragen die Ritter an einem himmelblauen, gewäſſerten Bande, welches von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehet, und auf der linken Bruſt einen goldgeſtickten achtſtrahligen Stern, deſſen vier Mittelſpitzen länger als die Eckſpitzen ſind; auf demſelben iſt ein ſilbergeſticktes Kreuz mit ſtumpfen Ecken und rother Einfaſſung, und auf dem Kreuze mit goldener Schrift die obige Deviſe: Pro Fide etc. Aus den vier Winkeln des Kreuzes gehen ſilbergeſtickte Feuerflammen, mit rother Einfaſſung und mit Diamanten von Glanzſilber beſetzt, hervor.

Die Statuten dieſes Ordens ſind nicht bekannt geworden, daher man auch nicht wiſſen kann, ob derſelbe als eine Erneuerung des obenerwähnten Ordens der unbefleckten Empfängniß, welcher nicht zur wirklichen Ausführung gekommen, anzuſehen iſt.

Der weiße Adler-Orden ſtand unter der Regierung der beiden Könige von Polen aus dem Hauſe Sachſen in großem Anſehen, verlor aber nachher von ſeinem Glanze, und nach der im Jahre 1795 erfolgten Theilung Polens fing er an zu erlöſchen.

Nachdem durch die neue Konſtitution, welche Napoleon dem Herzogthum Warſchau in Folge des Tilſiter Friedens gab, alle ehemalige polniſche Ritter-Orden wieder hergeſtellt worden ſind, ſo hat der König von Sachſen, als Herzog von

von Warſchau, und Großmeiſter jener Orden, auch wieder Ritter des weißen Adler Ordens ernannt. Es ſcheint nicht, als wenn der Orden und deſſen Ehrenzeichen bei dieſer Erneuerung Veränderungen erlitten hätten; wenigſtens haben öffentliche Blätter nichts hiervon gemeldet.

Der Orden der unbefleckten Empfängniß in Polen wurde von Wladislaw IV. im Jahre 1637 geſtiftet, und von Papſt Urban VII. gleich nach ſeiner Stiftung beſtätigt. Die Ritter dieſes Ordens, Equites immaculatae Conceptionis, ſollten ſich zur Vertheidigung jenes Lehrſatzes, von welchem ſie den Namen hatten, verſchwören.

Ihr Ordenszeichen war eine goldene Kette, deren Glieder theils weiße Lilien mit den Worten: In Te, theils verſchiedene mit einer weißen Binde zuſammengeknüpfte Pfeile mit den Worten: Unita Virtus, vorſtellte. Hieran hing ein rothes Kreuz, in deſſen Mitte ein weißes Bildniß der Mutter Gottes ſtand, die mit ihren Füßen auf einen Drachen trat, nebſt der Beiſchrift: Vicisti vince. Die Ordensritter ſollten beſonders aus dem polniſchen Adel genommen, jedoch auch vornehme Ausländer nicht davon ausgeſchloſſen werden. Die Gelder der Ordenskaſſe ſollten zur Ranzionirung der Gefangenen und Verpflegung der Armen angewendet werden. Alle Anſtalten waren dazu gemacht; aber auf dem nächſtfolgenden Reichstag wurde das ganze Inſtitut durch einige Magnaten, die Verdacht in daſſelbe ſetzten, hintertrieben und blieb in ſeiner Nicht-Exiſtenz bis Auguſt der 2te den weißen Adler-Orden ſtiftete und wie einige Schriftſteller wollen, ihn dadurch in das Leben brachte.

Der Orden des heiligen Stanislaus in Polen wurde von Stanislaus Auguſt, letztem König von Polen, bald nach ſeiner Thronbeſteigung, zu Ehren des heiligen Stanislaus, Schutzpatrons des Königreichs am 7ten Mai 1765 geſtiftet. Die Zahl der Mitglieder ſollte, Ausländer und die Ritter des weißen Adlers, welche immer zugleich Ritter deſſelben ſind, ungerechnet, nicht über hundert gehen.

Das Ordenszeichen iſt ein achtſpitziges, goldenes, roth emaillirtes Kreuz, Fig. 7177, mit runden Knöpfen auf den Spitzen, einem weißen Adler in jedem der vier Hauptwinkel, und einer goldenen Roſe in jedem der vier übrigen Winkel. In der Mitte der Vorderſeite iſt eine von einem Lorberkranz umgebene weiß emaillirte Zirkelfläche mit dem Bilde des heiligen Stanislaus, und auf der Kehrſeite ebenfalls im weiß emaillirten Grunde der rothe Namenszug S. A. R. Stanislaus Augustus Rex mit zwei goldnen S. Sanctus Stanislaus. Dies Ordenszeichen tragen die Ritter an einem rothen Bande mit weißem Rande, welches von der linken Schulter nach der rechten Hüfte gehet. Außerdem haben ſie auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern, in welchem innerhalb eines goldenen Zirkels mit grüner Einfaſſung und goldenen Palmen der Namenszug des Stifters mit der Umſchrift: PRAEMIANDO INCITAT befindlich iſt. Die Ritter des weißen Adler-Ordens tragen das Kreuz dieſes Ordens um den Hals ohne den Stern.

Dieſer Orden iſt ſehr bald in ſeinem Anſehn geſunken. Die bei deſſen Wiederherſtellung im Herzogthum Warſchau an den Ehrenzeichen beliebte Veränderung beſtehet bloß darin, daß ſich

an dem Bande deſſelben ſtatt eines weißen Randes jetzt deren zwei befinden. Der Herzog von Warſchau als Großmeiſter, ernennt die Ritter. Auch iſt das ehemalige Statut wieder eingeſchärft worden, nach welchem jeder Ritter jährlich 4 Dukaten an das Warſchauer Hoſpital zum Kindlein Jeſu zahlen muß.

Der Militär-Orden in Polen. Am 3. Mai 1791 erhielt Polen unter dem König Stanislaus Auguſt bekanntlich eine neue Staatsverfaſſung, gegen welche ſich die Tarzowicer Generalkonföderation am 14. Mai 1792 konſtituirte, worüber ſehr bald darauf der Krieg ausbrach. Offiziere, die ſich in demſelben hervorthaten, waren vom Könige zu Rittern des von ihm geſtifteten militäriſchen Verdienſt-Ordens ernannt worden. Allein die Tarzowicer Konföderation, welcher der König am 23. Jul 1792 beitrat, verbot allen polniſchen Offizieren die Ehrenzeichen des Ordens zu tragen, und ließ ihnen die hierzu ertheilten königl. Ernennungspatente abnehmen.

Durch die Konſtitution des Herzogthums Warſchau iſt auch dieſer Ritter-Orden wieder hergeſtellt, und allen vormaligen Mitgliedern deſſelben erlaubt worden, deſſen Ehrenzeichen wieder zu tragen.

Der Orden hat drei Klaſſen: das Kreuz der erſten Klaſſe iſt von Gold, ſchwarz emaillirt; das der zweiten bloß von Gold, und das der dritten von Silber. Auf der Vorderſeite iſt die Inſchrift: Virtuti militari (der Tapferkeit) und im Mittelpunkt der Namenszug S. A. R. P. (Stanislaus Augustus Rex Poloniae); auf der Kehrſeite der polniſche Adler. Das Band iſt ſchwarz, und blau geſtreift, ungefähr zwei Zoll breit.

breit. Die Großkreuze haben ein großes Band, und einen Stern auf der linken Bruſt.

Die Verdienſt-Medaillen in Polen. An verdiente Zivilbeamte werden goldene Medaillen zur Belohnung ertheilt. So erhielten derer z. B. mehrere Friedensrichter, weil ſie im Laufe des Jahres 1809 eine große Menge Prozeſſe gütlich geſchlichtet hatten.

Für Unteroffiziere und Soldaten ſind drei Klaſſen von Militär-Medaillen beſtimmt. Die Beſchreibung dieſer und der Zivil-Medaille, desgleichen die Vortheile, welche damit verbunden ſind, können hier nicht angeführt werden, weil keine gedruckte Nachrichten hierüber erſchienen ſind. Wegen der Civil-Verdienſt-Medaille, könnte man nach der in der Jenaiſchen Allgemeinen Literatur-Zeitung, Jul. 1810, Intelligenzblatt Nr. 55. angezeigten großen goldenen Medaille, welche der berühmte Linguiſt, Hr. Oberſchulrath und Rektor Linde zu Warſchau, Verfaſſer des großen polniſchen Wörterbuchs, vom Herzoge erhalten hat, und wo auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Herzogs, und auf der Kehrſeite eine Minerva nebſt der Inſchrift: Virtuti et ingenio ſich befindet, auch auf die übrigen ſchließen.

Der Orden des Elephanten in Dänemark. Die Stiftung dieſes Ordens wird ohne eigentliche geſchichtliche Beweiſe Kanut VI. im Jahre 1190 zugeſchrieben und der König Chriſtian der 1ſte *) wird als Wiederherſteller deſſelben, mit größerer Wahrſcheinlichkeit aber als eigentlicher Stifter angeſehen. Ueber die Veranlaſſung, ſo wie über die Benennung Elephanten-Orden finden ſich keine ſicheren Aufſchlüſſe; denn

*) geb. 1425, ſt. 22. May 1481.

denn die Behauptung einiger Geſchichtſchreiber, daß Chriſtian der Erſte dieſen Orden bei Gelegenheit der Vermählung ſeines Sohnes Johann mit Chriſtina, Tochter des Churfürſten Ernſt von Sachſen im Jahre 1478 errichtet habe, iſt falſch, da ſowohl ein Diplom von 1457 vorhanden iſt, durch welches der König einem ſeiner Staatsbeamten die Erlaubniß, die Ordenskette zu tragen, ertheilt, als auch die Urkunde über die Erbauung der Ordenskapelle vom Jahre 1464.

Dieſer Orden wird nächſt dem vom Hoſenbande und vom goldenen Vließe für den berühmteſten und angeſehenſten der älteren Orden gehalten; er hat auch ſeit ſeiner Stiftung bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgedauert. Der Elephanten-Orden wird nur an Souveraine und an Perſonen von hoher Geburt und an ſolche Unterthanen des Königs ertheilt, welche hohe Poſten im Civil oder im Militair bekleiden.

Der König von Dänemark iſt Oberhaupt und Herr des Ordens, und die Aufnahme der Ritter geſchieht nach eigener Willkühr deſſelben. Nach den von Chriſtian dem 5ten am 1ſten December 1695 gegebenen Statuten iſt die Zahl der Mitglieder, den Ordensherrn und deſſen Söhne, als geborne Ritter dieſes Ordens, ungerechnet, auf dreißig feſtgeſetzt; auch ſollen die Ritter von der evangeliſchen Religion ſeyn. Allein dieſe und andere Beſtimmungen jener Statuten werden gegenwärtig nicht mehr beobachtet. Es iſt auch von dem jetztregierenden Könige, bald nach ſeinem Regierungsantritt, eine eigene Ordens-Kommiſſion niedergeſetzt worden, welche den Auftrag erhielt, Vorſchläge zu einer, den

Zeit-

Zeitbedürfniſſen gemäßen Abänderung der Statuten des Elephanten- und des Danebrogs-Ordens zu machen. In Hinſicht des Elephanten-Ordens iſt das Reſultat dieſer Kommiſſion bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Ordensfeſt wurde ehemals am dritten Pfingſttag gefeiert; aber nach der neueſten Verordnung vom 28. Jun. 1808 ſind der Geburtstag des regierenden Königs am 28. Januar und der Geburtstag des Königs Waldemar des 2ten am 28. Jun. zu gemeinſchaftlichen Ordens- und Feiertagen für die Ritter des Elephanten- und Danebrogs-Ordens beſtimmt.

Das Ordenszeichen iſt ein goldener weiß emaillirter Elephant, Fig. 7178, der auf dem Rücken einen Thurm, auf dem Nacken einen ſitzenden Mohren mit einem Spieß in der Hand, und auf der andern Seite nahe am Thurme ein diamantenes Kreuz trägt. Dieſer Elephant wird an einem blauen, gewäſſerten, ſeidenen Bande, welches über die linke Schulter nach der rechten Seite herabgeht, getragen. Auf der linken Bruſt haben die Ritter einen ſilbergeſtickten Stern von acht Strahlen, in deſſen Mitte ein auf ponceaufarbenen Sammet mit Silber geſticktes Kreuz befindlich iſt, welches ein ſilberner Lorbeerkranz umgiebt.

An Ordensfeſttagen und bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter eine beſondere Zeremonienkleidung und das Ordenszeichen, den Elephanten, an einer goldenen aus Elephanten und Thürmen beſtehenden Halskette; auch iſt ihnen erlaubt bei Hofe in einer beſondern Staatskleidung zu erſcheinen. Ehemals beſtand die Halskette des Ordens aus wechſelsweiſe in einander geflochtenen Elephanten und ankerförmigen

Kreuzen,

Kreuzen, an welchen das Bildniß der Mutter Gottes hing, die mit Sonnenſtrahlen gekrönt war und das Kind Jeſus auf dem Arme hielt. Die Beamten des Ordens ſiehe Danebrogs-Orden.

Der Orden des Danebrogs in Dännemark. Die Zeit der Stiftung dieſes Ordens läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Höchſtwahrſcheinlich iſt er aber viel älter als der Elephanten-Orden, ob er dieſem gleich im Range nachſtehet. Alten Chronikenſchreibern zu Folge hat ihn König Waldemar II. im Jahre 1219 geſtiftet. Dieſer führte Krieg mit den damals noch heidniſchen Liefländern, und als die Dänen in einer Schlacht erſchreckt über die andringende, überlegene Macht der Feinde im Begriff zu fliehen waren, ſoll eine rothe Fahne mit einem weißen Kreuze vom Himmel gefallen ſeyn, welches Wunder das däniſche Heer mit neuem Muth belebte, ſo daß ſie die Feinde beſiegten. Zum Andenken an dieſe Begebenheit und zur Belohnung derjenigen, die ſich in dieſer Schlacht beſonders hervorgethan hatten, habe Waldemar dieſen Orden geſtiftet, und damals fünf und dreißig der tapferſten Krieger zu Danebrogsrittern ernannt. Auch ſollen ſich die Dänen dieſer heiligen Fahne in ihren Kriegen lange mit Erfolg gegen die Feinde bedient haben, bis ſie endlich verloren gegangen ſey.

Nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gerieth der Orden in Abnahme, und nach und nach ganz in Vergeſſenheit. König Chriſtian V. ſtellte denſelben wieder her, wozu ihm die Geburt des Kronprinzen Friedrich am 11. (12) Oktober 1671 Veranlaſſung gab. Die Statuten, welche der Wiederherſteller zu gleicher Zeit mit denen des Elephanten-Ordens bekannt machen

chen ließ, ſind mit wenigen Ausnahmen bis zum Jahre 1808 beobachtet worden. Der jeztregierende König aber hat den Danebrogs-Orden, welcher bis dahin aus einer Klaſſe beſtand, und nur an Perſonen adelichen Geſchlechts vertheilt worden war, den Zeitbedürfniſſen gemäß erweitert. Durch einen königlichen offenen Brief vom 28. Jun. 1808 ſind vorläufig im allgemeinen die Verfaſſung des Ordens und die Grundſätze, nach welchen er vertheilt werden ſoll, bekannt gemacht worden. Die förmlichen Statuten ſtehen noch zu erwarten.

Der Zutritt zum Danebrogs-Orden, der als ein Militär- und Zivil-Verdienſtorden betrachtet werden muß, ſtehet allen däniſchen Unterthanen, ohne Rückſicht auf Stand oder Alter offen. Er wird durch ausgezeichnete Verdienſte und Handlungen erworben, nähmlich durch vorzügliche Beweiſe von Tapferkeit, Einſicht und männlichem Muth bei Kriegern; durch Treue, Einſicht und patriotiſchen Dienſteifer bei Beamten: Aufopferung für König, Vaterland und Mitbürger; glückliche mit Anſtrengung verbundene und für den Staat nützliche Ausführung ſchwieriger Unternehmungen; der Nation Ehre bringende Fortſchritte in Wiſſenſchaften und Künſten; ſinnreiche Erfindungen, wodurch dem Staat neue Quellen des Wohlſtandes eröffnet werden, desgleichen allgemein nützliche neue und glückliche, des Landes Ackerbau, Indüſtrie und Handel befördernde Anlagen.

Die Ritter des Danebrogs-Ordens werden in vier Klaſſen eingetheilt: 1) Groß Kommandeure (Stor-Kommandeurer). Wenn dieſer Grad des Danebrogs-Ordens einem Prinzen vom königlichen Hauſe, oder einem Ritter vom Elephanten,

ten, er ſey Mitglied des Danebrogs=Ordens oder nicht, ertheilt wird, ſo iſt dies ein beſonderer Beweis der Gnade und Auszeichnung des Königs. Die Groß Kommandeure ſind Mitglieder des Ordenskapitels, und haben das Prädikat Exzellenz. 2) Großkreuze; dahin gehören alle bisherigen Ritter dieſes Ordens. 3) Kommandeure. 4) Ritter.

Die Zahl der Ordensmitglieder iſt nicht beſtimmt; ihre Ernennung hängt vom König als Oberhaupt und Herrn des Ordens ab. Niemand kann, wenn der Ordensherr nicht wegen ganz vorzüglicher Verdienſte eine Ausnahme macht, Mitglied einer höheren Klaſſe werden, der nicht vorher in einer untern geweſen iſt.

Das Ordenszeichen iſt ein längliches goldenes, weiß emaillirtes Kreuz, Fig. 7179, mit rother Einfaſſung. Die Großkommandeure tragen dieſes Kreuz, mit Brillanten beſetzt, an einem weißen, gewäſſerten, ſeidenen Bande mit rother Einfaſſung um den Hals, und haben auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern, von acht Strahlen, auf denen das ſilbergeſtickte Ordenskreuz ruhet. In der Mitte des Kreuzes iſt ein W, Waldemar, mit einer Krone darüber angebracht, und auf den vier Enden deſſelben ſtehen die Worte: Gud og Kongen, Gott und der König. Bisher war in der Mitte des Kreuzes ein C. mit der verſchlungenen Ziffer 5, und auf den Enden das Wort: Restitutor.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an dem von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehenden Bande, wenn ſie aber Ritter des Elephanten=Ordens oder Geiſtliche ſind, um den Hals, und den nämlichen Stern auf der linken Bruſt. Bisher trugen alle Dane-

brogsritter ein mit Brillanten beſetztes Ordenskreuz, und den Stern auf der rechten Bruſt.

Die Kommandeure tragen dies Ordenszeichen am Bande um den Hals und auf der linken Bruſt ein geſticktes Ordenskreuz ohne Strahlen.

Die Ritter tragen es an einem ſchmalen Bande auf der linken Seite im Knopfloche.

Wer Mitglied einer höheren Klaſſe wird, legt die Ehrenzeichen, die er bis dahin trug, ab. Wer zum Ritter vom Elephanten ernannt wird, fährt fort die Ehrenzeichen derjenigen Klaſſe des Danebrogs-Ordens zu tragen, zu welcher er gehört.

Außer dieſen vier Klaſſen, erhalten alle diejenigen, die der König einer ehrenvollen Auszeichnung würdig hält, die aber nicht dazu geeignet ſind, wirkliche Danebrogsritter zu werden, ein ſilbernes Danebrogskreuz, welches ſie an einem ſchmalen Bande des Ordens auf der linken Seite im Knopfloche tragen. Die mit dieſen Ehrenzeichen begnadigten heißen Danebrogsmänner (Danebrogsmånd) und haben Zutritt zu allen feierlichen Ordensverſammlungen.

Der Ordensherr trägt abwechſelnd nicht nur die Ehrenzeichen aller vier Klaſſen, ſondern auch das ſilberne der Danebrogsmänner, welches letztere die Mitglieder des Ordenskapitels außer ihren übrigen Dekorationen beſtändig tragen müſſen. Für feierliche Gelegenheiten haben die Ritter der beiden erſten Klaſſen eine beſondere Zeremonienkleidung, und tragen das Ordenszeichen an einer goldenen Halskette; auch können ſie bei Hofe in einer beſondern Staatskleidung erſcheinen. Die Angelegenheiten des Elephanten- und Danebrogs-Ordens werden vom gemeinſchaft-

ſchaftlichen Ordenskapitel verwaltet, welches aus den vom Ordensherrn dazu beſtimmten Rittern beſtehet. Bei feierlichen Gelegenheiten führt der König ſelbſt das Präſidium. Das mit dem Elephanten-Orden gemeinſchaftliche Feſt iſt der 28. Januar und 28. Jun. Das beſondere Feſt des Danebrogs-Ordens wird am 15. April, dem Geburtstage des Wiederherſtellers Chriſtians V. gefeiert.

Gemeinſchaftliche Beamten für beide Orden ſind: Der Kanzler, Vizekanzler, Sekretär, Marſchall, Schatzmeiſter, Zeremonienmeiſter, Vizezeremonienmeiſter, Biſchof, Vikarius und Hiſtoriograph. Sie haben bei Ordens-Feierlichkeiten eine beſondere Kleidung.

Der Orden de l'union parfaite. (In feliciſſimae unionis memoriam) wurde am 7. Auguſt 1732 von der Königin Sophie Magdalene, Gemalin Königs Chriſtian VI., gebornen Prinzeſſin von Brandenburg-Baireuth, zur Erinnerung an ihren Vermählungstag, 7. Auguſt 1721, daher der Orden nach dem Tode der Stifterin (27. Mai 1770) nicht mehr vertheilt worden iſt. Er wurde ſowohl an Herrn als Damen vergeben. Die noch lebenden Mitglieder deſſelben werden noch immer namentlich im königlichen Staatskalender aufgeführt.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes weiß emaillirtes Kreuz mit Strahlen in den vier Winkeln. Auf der Vorderſeite des in der Mitte befindlichen runden Schildes iſt abwechſelnd der preußiſche Adler und der norwegiſche Löwe im rothen Grunde abgebildet, und zwiſchen denſelben eine blaue Zirkelfläche mit dem goldenen Namenszuge des Königs und der Königin. Auf der Kehrſeite ſtehen die Worte: in feliciſſimae uni-

unionis memoriam. Die Ritter und Damen tragen dies Ordenszeichen an einem blauen, gewäſſerten Bande mit ſilberner Einfaſſung um den Hals.

Orden der Seraphim in Schweden. Die Stiftung dieſes Ordens wird dem König Magnus III. zugeſchrieben; die Veranlaſſung ſoll die Eroberung der Stadt Upſala geweſen ſeyn. Der Orden hat ſeit ſeiner Entſtehung im Jahre 1334 öftere Veränderungen erlitten, und hieß ehemals, auch noch unter Karl X., welcher ihn 1656 wieder herſtellte, Jeſus-Orden. König Friedrich der I., aus dem Hauſe Heſſen, hat ihn im Jahre 1748 erneuert, und mit Statuten verſehen.

Der Seraphinen-Orden wird nur an Souveräne, an fürſtliche und andere vornehme Perſonen, und an die höchſten Staatsbeamten ertheilt. Der König von Schweden iſt Herr und Meiſter des Ordens; er hat aber nicht die Macht ihn aufzuheben. Die Zahl der Ritter iſt auf zwei und dreißig feſtgeſetzt, den Ordensherrn und die Prinzen vom Geblüte, welche geborne Ritter des Ordens ſind, ungerechnet. Kein ſchwediſcher Unterthan kann Ritter dieſes Ordens werden, der nicht Ritter des Schwerdt- oder Nordſtern-Ordens iſt, und nach ſeiner Ernennung iſt er zugleich Kommandeur desjenigen, deſſen Mitglied er ſchon vorher war.

Die Ritter ſchwören bei ihrer Aufnahme, die chriſtliche Religion mit Gefahr ihres Vermögens und ihres Lebens zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen, Wittwen, Waiſen und Arme zu beſchützen, und ihr Beſtes aus allen Kräften zu befördern. Die Ernennung der Ritter ſoll im Kapitel nach Stim-

Stimmen geſchehen. Der König hat zwei Stimmen. Zwei Drittel der Stimmen entſcheiden für die Aufnahme; doch werden gegenwärtig auch Ritter vom König ohne vorgängiges Kapitel und Abſtimmen ernannt. Ohne Erlaubniß des Kapitels darf kein Ritter einen fremden Orden annehmen; auch ſollen die Ritter, bei Strafe ausgeſchloſſen zu werden, nicht ohne das Ehrenzeichen des Ordens öffentlich erſcheinen. Das Kapitel verſammelt ſich jährlich einmal, oder auch öfter, wenn die Geſchäfte es erfordern. Der Orden hat die Aufſicht über alle Hoſpitäler, und andere milden Anſtalten des Reichs.

Das Ordenszeichen beſtehet in einem goldenen, achtſpitzigen, weiß emaillirten Kreuze, Fig. 7180, mit einem fleiſchfarben emaillirten Seraphkopfe in jedem Hauptwinkel, und einen himmelblauen runden Schilde in der Mitte, in welchem die Buchſtaben I. H. S. (Jesus hominum Salvator, Jeſus, Erlöſer der Menſchen) und darunter drei ſchwarz emaillirte Paſſionsnägel befindlich ſind, deren Spitzen in einem Hügel ſtekken; auf jedem der vier Flügel des Kreuzes iſt noch ein Patriarchalkreuz. Die Ritter tragen dieſes, an einer goldenen Krone hangende, Kreuz an einem himmelblauen, gewäſſerten Bande, von der rechten Schulter nach der linken Seite; und auf der linken Bruſt, als Stern, das obenbeſchriebene, ſilbergeſtickte Ordenskreuz. Dieſer Orden wird nach der Farbe des Bandes auch das blaue Band genannt. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter ein Zeremonienkleid, und eine doppelte, goldene, abwechſelnd aus Seraphköpfen und Patriarchalkreuzen, beſtehende

Halskette, an welcher vorn ein großes Ordenskreuz herabhängt.

Der Orden hat neun Oberbeamten und zehen Unterbeamten. *) Oberbeamten ſind: der Kanzler, welcher zugleich Ordensritter iſt; der Vizekanzler, der Oberſchatzmeiſter (und der Oberſtverwalter (Oefverste Ombudsman), welche Kommandeure aller königlichen Orden ſind; der Schatzmeiſter; der Sekretär; der Unterkanzler; der Zeremonienmeiſter und der Biſchof. Unterbeamten ſind: der Reichsherold, der Unterzeremonienmeiſter, der Archivarius, der Kämmerer, der Hiſtoriograph, der Kanzelliſt, zwei Herolde und zwei Kapellane.

Der Orden des Schwerdtes in Schweden iſt ſchon im Art. **Militär-Orden** Th. 51 S. 459 abgehandelt worden.

Der Orden des Nordſterns in Schweden, ſ. Th. 102, S. 668; hier mag in Hinſicht dieſes ſchon abgehandelten Ordens nur noch folgendes zur Ergänzung deſſelben ſtehen. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ordensmitglieder noch eine Zeremonienkleidung und eine goldene Ordenskette, welche aus Nordſternen und dem doppelten Buchſtaben F., Friedrich, mit einer Krone darüber beſtehet, und von welcher vorn das Ordenszeichen herabhängt. Der Orden wird auch wegen der Farbe des Bandes das ſchwarze Band genannt. Der berühmte Linné war Mitglied dieſes Ordens. Der Orden hat zwei eigene Herolde.

Der Waſa-Orden in Schweden wurde von Guſtav III. an ſeinem Krönungstage, 26. Mai 1772, geſtiftet, und dieß als Belohnung für

*) Die Beamten des S. O. ſind zugleich Beamte aller übrigen ſchwediſchen Ritter-Orden.

für dieſenigen, welche ſich um die Beförderung des Ackerbaues, der Landwirthſchaft, der Manufakturen, des Handels u. ſ. w. verdient gemacht haben. Das ſchwediſche Wort Wasa bedeutet eine Garbe, und iſt zugleich der Familiennamen und das Wappen des adelichen Geſchlechts, aus welchem Guſtav I. (Guſtav Waſa) im Jahre 1523 den ſchwediſchen Thron beſtieg. Daher die Benennung.

Der König von Schweden iſt Herr und Meiſter des Ordens und kann ihn nicht aufheben. Er ernennt die Mitglieder deſſelben, deren Zahl auf ſechs Kommandeur-Großkreuze (Commendörer med stora Korset), mit Einſchluß des Ordensherrn; acht Kommandeure und funfzig Ritter feſtgeſetzt iſt. In Rückſicht der letztern wird dies Ordensſtatut nicht mehr beobachtet. Der König kann vor ſeiner Krönung kein Ordensmitglied ernennen. Wenn er bei ſeiner Gelangung zum Throne nicht Mitglied dieſes Ordens iſt, ſo muß er denſelben am Tage ſeiner Krönung feierlich aus den Händen des Erzbiſchofes oder Biſchofes, welcher die Krönung verrichtet, empfangen.

Das Ordenszeichen beſtehet in einem eirunden, goldenen, roth emaillirten Schilde, Fig. 7181, in deſſen Mitte eine goldene mit einem dergleichen Bande umbundene Garbe befindlich iſt, mit der goldenen Umſchrift: Gustaf den tredje instiktare MDCCLXXII (Guſtav III., Stifter, 1772). Die Kommandeur-Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem blaßgrünen, gewäſſerten Bande, von der rechten Achſel nach der linken Seite, und die Kommandeure um den Hals; ſie haben auf der linken Bruſt einen ſilbernen Stern von acht Strahlen mit einer gold-

geſtickten Garbe in der Mitte. Wegen der grünen Farbe des Bandes heißt der Orden auch das grüne Band.

Die goldene Halskette für feierliche Gelegenheiten beſtehet aus Garben, den ſchwediſchen und holſteiniſchen Wappen, und Symbolen des Handels, der Künſte und des Ackerbaues.

Die Verdienſt-Medaille, wird an Militärperſonen der Land- und Seearmee, die ſich auszeichnen, zur Erlangung des Schwerdt-Ordens aber nicht geeignet ſind, zur Belohnung militäriſcher Verdienſte ertheilt.

Der Amaranthen-Orden in Schweden wurde von der Königin Chriſtina im Jahre 1653 geſtiftet. Die Veranlaſſung dazu war folgende: Die Königin ging mit dem ſpaniſchen Abgeſandten Don Pimentel incognito zu einer Schäferei, die eben damals neu errichtet wurde, und gab ſich daſelbſt den Namen Amaranthe; kurz darauf ſtiftete ſie den Orden und beſchenkte den oben erwähnten Don Pimentel zuerſt damit.

Das Ordenszeichen war ein goldner emaillirter Ring, in welchem zwei umgekehrte in einander gezogene lateiniſche A zu ſehen waren. Dieſer Ring hing an einem feuerfarbigen Band, und hatte die Umſchrift: Semper Idem. Das vornehmſte Geſetz, welches beſchworen werden mußte, war, daß diejenigen, welche bei dem Eintritt in den Orden unverheirathet waren, ledig bleiben, die verheiratheten aber nach ihrer Frauen Tod nicht wieder heirathen wollten.

Das Geſchenk, welches die Königin kurz nach Stiftung dieſes Ordens dem Don Pimentel machte, iſt merkwürdig. Es beſtand in einer reich geſtickten Schärpe, worauf das doppelte A vielfältig zu ſehen war, mit der Beiſchrift: Dolce

ce nella memoria. Nach dem Tode dieſer Königin erloſch der Orden.

Der Orden der Verkündigung (Ordine dell' Annunziata *) in Sardinien. Die Geſchichte und Entſtehung dieſes Ordens hat Aehnlichkeit mit der, welche gewöhnlich vom goldenen Vließe und dem Hoſenbande erzählt wird. Amadeus VI., Graf von Savoyen, der grüne Graf genannt, weil er auf einem Turnier eine grüne Rüſtung trug, erhielt von einer Dame, in die er verliebt war, ein aus ihren Haaren geflochtenes Armband mit Liebesſchleifen zum Geſchenk. Ihr zu Ehren habe er einen Ritter-Orden geſtiftet, und jenes Armband mit den Liebesſchleifen zum Ehrenzeichen deſſelben genommen; die Bedeutung der darauf befindlichen Buchſtaben F. E. R. T. ſey: Frappez, Entrez, Rompez Tout. Wahrſcheinlicher iſt es, daß er den Orden theils aus Frömmigkeit, theils zum Andenken an die tapfern Thaten Amadeus V. oder des Großen bei der Belagerung von Rhodus durch die Türken (1310), und zwar im Jahre 1355 oder 1362 geſtiftet hat.

Karl III., Herzog von Savoyen, gab dem Orden im Jahre 1518 neue Statuten und veränderte die bis dahin übliche Benennung, Orden des Halsbandes, in die heutige. Der König von Sardinien iſt Großmeiſter des Ordens, und ernennt die Ritter, deren Zahl, den König und den Thronfolger nicht gerechnet, anfänglich auf funfzehn, nachher auf zwanzig feſtgeſetzt war,

*) Das italiäniſche Annunziata, ſo wie das franzöſiſche Annonciade, wird nur gebraucht, wenn von dem Orden, nicht aber wenn von dem Feſte der Verkündigung die Rede iſt.

gegenwärtig aber unbeſtimmt iſt; doch heißen diejenigen Ritter, welche über die ſtatutengemäße Anzahl von 20 ernannt werden, überzählige. Nur Souveräne, fürſtliche und andere Perſonen von altem Adel erhalten dieſen Orden. Auch kann Niemand Ritter deſſelben werden, der nicht Mitglied des Mauritius- und Lazarus-Ordens iſt, deſſen Ehrenzeichen er zu tragen fortfährt. Wer es nicht ſchon iſt, wird vor ſeiner Aufnahme erſt vom Großmeiſter durch dreimalige Berührung mit dem Schwerdte zum Ritter des letztgenannten Ordens geſchlagen, deſſen Ehrenzeichen er aber in dieſem Fall nicht erhält.

Das Ordenszeichen iſt ein goldener, eirunder, weiß emaillirter, mit Liebesſchleifen umſchlungener Schild, auf welchem die Verkündigung Mariä abgebildet iſt. Die Ritter tragen daſſelbe um den Hals an einer goldenen aus Liebesſchleifen und Roſen beſtehende Kette. Auf den Roſen ſtehen die vier Buchſtaben F. E. R. T. Fortitudo ejus Rhodum tenuit. Auf der linken Bruſt haben ſie einen Stern, in Geſtalt einer ſtrahlenden Sonne, in deſſen Mitte die Verkündigung, umgeben von einem ſilbergeſtickten Zirkel von Moſaik mit grünem Laubwerk, abgebildet iſt.

Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter eine Zeremonienkleidung und eine größere Ordenskette, welche letztere nach dem Tode eines Mitgliedes zurückgeſtellt werden muß. Von dieſer Verbindlichkeit war, durch eine Art Obſervanz, der jedesmalige Fürſtabt von St. Gallen befreiet. Einer derſelben hatte einſt dem Hauſe Savoyen durch Hülfstruppen einen wichtigen Dienſt geleiſtet und war zum Ritter des Ordens der Verkündigung ernannt worden. Sein Nachfolger

folger ſandte die Ordenskette nicht zurück, ſondern bat um Erlaubniß ſie ebenfalls tragen zu dürfen, welches ihm, und auf ähnliche Art ſeinen Nachfolgern geſtattet wurde, ſo daß jeder Fürſtabt von St. Gallen Ritter dieſes Ordens war, ob er gleich nicht zu der ſtatutengemäßen Anzahl der 20 gerechnet wurde. Der 25. März, als Feſt der Verkündigung Mariä, iſt zugleich das Ordensfeſt.

Der Orden hat fünf Beamten: Einen Kanzler welches ein Biſchof oder Erzbiſchof iſt; einen Sekretär, der jedesmalige Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten; einen Almoſenier, der jedesmalige erſte Almoſenier des Königs; einen Schatzmeiſter; und einen Wappenherold, der jedesmalige erſte Brigadier der königl. Leibwache. Die vier erſten Beamten tragen das Ordenszeichen nicht an der Kette, ſondern an einem himmelblauen Bande um den Hals, und haben ebenfalls den Stern. Der Herold trägt ein Kreuz, auf deſſen Mitte die Verkündigung abgebildet iſt, an einem himmelblauen Bande im Knopfloche, und hat keinen Stern. Sämmtliche Beamte haben beſondere Zeremonienkleidungen.

Der Orden des heiligen Mauritius und Lazarus. (Ordine de' Santi Maurizio e Lazaro.) in Sardinien. Ein aus zweien vereinigter Ritter Orden. Der Orden des heiligen Lazarus iſt einer der älteſten geiſtlichen Ritter-Orden, der nur wenige Jahre jünger als der Malteſer-Orden iſt. Er wurde 1119 in Paläſtina geſtiftet. Sein Zweck war, wie ſchon der Namen des Heiligen zeigt, Pflege der Kranken, hauptſächlich der Ausſätzigen. Er ſtand beſonders in Frankreich und Italien, in welchen Ländern er viele Güter beſaß, in großem Anſehen. Im Jahre 1490,

wo der Orden in Abnahme gerathen war, wollte der Papſt Innocenz VIII. ihn mit dem Malteſer-Orden vereinigen, welches aber mißlang. Allein Gregor XIII. vereinigte denſelben 1572 mit dem Mauritius-Orden, und ernannte den Herzog von Savoyen und deſſen Nachfolger zum Großmeiſter. Nur in Frankreich erhielten ſich noch die Lazarus-Ritter, wo ſie erſt 1607 von Henrich IV. dem Orden vom Berge Karmel einverleibt wurden.

Den Orden des heiligen Mauritius ſoll Amadeus VIII. im Jahre 1434 errichtet haben; es fehlen aber die hiſtoriſchen Beweiſe darüber. Der wahre Stifter dieſes Ordens iſt Philibert Emanuel, welches die päbſtliche Beſtätigungs-Bulle vom 16. September 1572 beweiſt. Zwei Monate darauf erfolgte die Vereinigung des Lazarus-Ordens mit dieſem neu geſtifteten, welcher nun den heutigen Namen Orden des heiligen Mauritius und Lazarus erhielt.

Der König von Sardinien iſt General-Großmeiſter des Ordens, und ernennt die Mitglieder deſſelben. Der Orden, urſprünglich ein geiſtlich-militäriſcher, iſt gegenwärtig ein Verdienſt-Orden für Civil- und Militär-Perſonen. Die Mitglieder, welche, wenn der Großmeiſter ſie nicht davon ausnimmt, acht Ahnen beweiſen müſſen, theilen ſich in Großkreuze und Ritter. Der König vergiebt die dem Orden gehörigen Kommanderien an die Großkreuze und Ritter. Gewöhnlich reſervirt er ſich einen Theil der aus den Kommanderien fließenden Einkünfte, welche als Belohnung zu Penſionen für Ritter die keine Kommanderie haben, verwendet werden. Niemand kann Großkreuz werden, der nicht vorher das kleine Kreuz gehabt hat. Die Mitglieder

glieder legen das Gelübde der ehelichen Keuſchheit ab (castità almeno conjugale).

Das Ordenszeichen iſt ein Doppelkreuz. Das Hauptkreuz oder Kreuz des Mauritius Ordens iſt golden, weiß emaillirt, viereckig und mit Kleeblattenden; zwiſchen den vier Winkeln deſſelben iſt ein goldenes, achtſpitziges, grün emaillirtes, oder das Kreuz des Lazarus-Ordens angebracht. Dieſes Doppelkreuz hängt an einer goldenen Krone, und wird an einem dunkelgrünen Bande von den Großkreuzen um den Hals, ein dergleichen kleineres an einem ſchmälern Bande von den Rittern im Knopfloche getragen. Für gewöhnlich tragen die Mitglieder eine grün militäriſche Uniform, bei feierlichen Gelegenheiten aber eine Zeremonienkleidung, doch haben ſie keine Ordenskette. Die Ritter des großen Ordens der Verkündigung, welche Mitglieder des Mauritius- und Lazarus-Ordens ſind, tragen das Zeichen deſſelben im Knopfloche.

Beamten des Ordens ſind: 1) Der Ober-Verpfleger (Gran conservatore), welcher Präſident des Verwalthungsraths der Ordensgüter iſt; 2) der Ober-Spitalmeiſter (Gran Spedaliere), welcher die Oberaufſicht über die Spitäler führt; 3) der Uditore, welcher die Juſtiz und Polizei des Ordens verwaltet; — dieſe drei haben das große Kreuz; — 4) der Sekretär; — hat gewöhnlich auch das Großkreuz; — 5) der Fiskal und Patrimonialadvokat; — hat das kleine Kreuz — 6) der Wappenherold, hat kein Ehrenzeichen. Sämmtliche Beamte haben ebenfalls Uniformen und Zeremonienkleidungen.

Der Orden des heiligen Januarius (Ordine di San Genuaro.) in Sizilien, wurde von Karl König beider Sizilien, nachmals Karl

III.

III. von Spanien, bei Gelegenheit ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Amalie, Tochter des Königs Auguſts III. von Polen im Jahre 1738 geſtiftet.

Der König von Sizilien iſt Großmeiſter des Ordens und ernennt die Ritter, deren Zahl gegenwärtig unbeſtimmt iſt.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes, achtſpitziges, weiß emaillirtes Kreuz, Fig. 7182, mit runden Knöpfen, und goldenen Lilien in den Hauptwinkeln. Auf der Vorderſeite iſt der heilige Januarius in biſchöflicher Kleidung, auf der Kehrſeite des runden, blau emaillirten Schildes ein goldenes Buch und zwei Meßvaſen halb mit Blut angefüllt, abgebildet. Die Umſchrift heißt: In Sanguine Foedus.

Die Ritter tragen dieſes Zeichen an einem breiten, ponceaurothen Bande von der rechten nach der linken Seite, und haben auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern von acht Strahlen. Der Orden hat auch eine Zeremonienkleidung.

Der Konſtantins-Orden (Ordine Costantiniano), in Sizilien, iſt ſchon Th. 39, S. 249 abgehandelt worden.

Der Orden des heiligen Ferdinands und des Verdienſtes. (Ordine di San Ferdinando e del merito) in Sizilien. Die Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Ordens waren die Verdienſte, die ſich Lord Nelſon um den König Ferdinand IV. und ſeine Familie erworben hatte. Da ihm als Proteſtanten der St. Januarius-Orden nicht verliehen werden konnte, ſo ſtiftete der König im Jahre 1800 einen neuen Orden, welcher ſowohl für Geburt und hohen Rang, als auch und zwar hauptſächlich für Verdienſte be-

beſtimmt iſt, daher er die doppelte Benennung, Orden des heiligen Ferdinands und des Verdienſtes führt.

Die Ritter, deren Ernennung vom König als Großmeiſter abhängt, theilen ſich in Großkreuze, deren Zahl eigentlich nicht über vier und zwanzig gehen ſoll, und in Kommandeure, deren Zahl unbeſtimmt iſt; die letztern erhalten Penſionen *).

Das Ordenszeichen iſt ein goldener Stern von ſechs Strahlen mit einem goldenen Zirkel in der Mitte, auf welchem der heilige Ferdinand mit der Umſchrift: Pro Fide et Merito abgebildet iſt. Die Großkreuze tragen dies Ordenszeichen an einem breiten dunkelblauen Bande mit rother Einfaſſung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und einen ſilbergeſtickten das Ordenszeichen vorſtellenden Stern auf der linken Bruſt. Die Kommandeure tragen es an einem ſchmälern Bande um den Hals, ohne den Stern.

Die Beamten des Ordens ſind: ein Kanzler, ein Sekretär; ein Zeremonienmeiſter und ein Schatzmeiſter, welche ebenfalls das Ehrenzeichen des Ordens tragen.

Der Orden der eiſernen Krone (Ordine della Corona di Ferro) in Italien, wurde am 5 Jun. 1805 vom Kaiſer Napoleon in Mailand, als er ſich zum König von Italien krönen ließ, zum Andenken an ſeine Krönung, und zur Belohnung für diejenigen, die ſich um das Königreich Italien im Zivil oder Militär, im Fache

*) Ein Zeitungsartikel aus London vom 15. Oktober 1810 enthält die Nachricht, daß der König Ferdinand eine dritte Klaſſe dieſes Ordens errichtet hat, mit deren goldenen und ſilbernen Medaillen Penſionen verbunden ſind.

Fache der Wiſſenſchaften und Künſte Verdienſte erworben haben, geſtiftet.

Die eiſerne oder lombardiſche Krone, welche aus der Geſchichte bekannt iſt, beſtehet aus einem goldenen, vier Finger breiten, mit ausgeſtochener Arbeit und Edelſteinen verzierten Ring in Geſtalt eines alten Diadems. Inwendig hat ſie einen kleinen fingerbreiten eiſernen Ring, der aus einem Nagel vom Kreuze Chriſti gemacht ſeyn ſoll, und Veranlaſſung zu der Benennung eiſerne Krone gegeben hat.

Der König von Italien iſt Großmeiſter, und ernennt die Mitglieder des Ordens, welche aus drei Klaſſen, Dignitarien, Kommandeuren und Rittern beſtehen. Der urſprünglichen Verfaſſung gemäß, ſollte die Zahl der Mitglieder nicht über 620, nähmlich 20 für die erſte, 100 für die zweite, und 500 für die dritte Klaſſe gehen; durch ein Dekret vom 19. Dezember 1807 aber iſt ſie wegen Vergrößerung des Königreichs auf 35 Dignitarien, 150 Kommandeure und 800 Ritter feſtgeſetzt worden. Die Prinzen des königlichen Hauſes und Fremde ſind nicht unter der beſtimmten Zahl begriffen. Franzoſen die ſich Verdienſte um das Königreich Italien erworben haben, werden nicht als Fremde betrachtet. Die Mitglieder ſchwören bei ihrer Aufnahme, ſich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der Integrität des Königreichs Italien, und dem Ruhme ſeines Gründers zu weihen.

Die Einkünfte des Ordens betragen jährlich 600,000 Lire. Davon erhalten an jährlichen Penſionen:

Ein Dignitar	3000 Lire.
Ein Kommandeur	700,
Ein Ritter	300,

und

und der Ueberſchuß wird zur Vermehrung der feſtgeſetzten Penſionen verwendet. Sämmtliche Mitglieder des Ordens gehören zur letzten Klaſſe der adelichen; ſie ſind Ritter des Königreichs Italien.

Das Ordenszeichen ſtellt die eiſerne Krone vor, mit der Umſchrift: Dio me la diede, guai a chi la tocca; über der Krone iſt ein Adler angebracht. Es iſt von Gold für die Dignitarien und Kommandeure von Silber für die Ritter. Die Dignitarien tragen das Ordenszeichen an einem breiten, orangefarbenen Bande mit grüner Einfaſſung, von der rechten nach der linken Seite, und haben ein Stern auf der linken Bruſt; die Kommandeure und Ritter an einem ſchmälern Bande im Knopfloche, ohne Stern.

Die Ordensbeamten ſind: der Kanzler und der Schatzmeiſter, welche aus den Dignitarien; der Zeremonienmeiſter, welcher aus den Kommandeuren; und zwei Zeremonien-Gehülfen, welche aus den Rittern gewählt werden.

Der Argonauten-Orden, ſonſt auch **Nicolai-Orden** genannt, in Neapel wurde von König Karl den 3ten zu Neapel im Jahre 1382 geſtiftet. Ueber die Abſichten dieſes Ordens ſind die Geſchichtſchreiber nicht einig; bald ſoll er blos zur Erhaltung der Einigkeit unter dem Adel und zur Beſtreitung der Aufrührer geſtiftet worden ſeyn, welches ſie daraus herleiten, weil der Orden einigen unruhigen Köpfen abgenommen worden; bald ſoll er die Beförderung der Schifffahrt, der Handlung und des Krieges zur See, zur Abſicht gehabt haben, welches letztere aber am wahrſcheinlichſten iſt, da das Ordenszeichen ein mit Wellen umgebenes Schiff war, wobei be-

die Worte ſtanden: Non cedo tempori. Der Orden verloſch nach dem Tode des Königs.

Der Orden del Argata in Neapel. Im Jahre 1388 vereinigte ſich eine Geſellſchaft Edelleute aus dem Quartier des neuen Thores zu Neapel zur Vertheidigung des Hafens dieſer Stadt wider die Feinde des Königs Ludwigs von Anjou. Dieſer franzöſiſche Prinz war bekanntlich von der Königinn Johanna I. in Sizilien zum Erben eingeſetzt worden; hatte aber mit Karl dem 3ten Herzog von Durozzo, und hernach mit deſſen Sohn Ladislaus, bis an ſeinen Tod zu kämpfen. Und da eben zu der Zeit zwei Päbſte regierten, und jede Parthei einen auf ihrer Seite hatte, ſo blieben die Stimmen des Volks, bis auf Ludwigs Tod, getheilt, und keiner beſaß das Königreich ganz. Bei dieſer Verwirrung ſuchten ſich unſere Ritter zu verewigen, indem ſie alle Schiffe und Galeeren von den Feinden Ludwigs aus dem Hafen abhielten, oder, um nicht umſonſt ihre Tapferkeit zu verſchwenden; zur Beute wegnahmen. Sie nannten ſich Ritter von Argata, das heißt, vom Haſpel, und das Ordenszeichen war auch ein goldener Haſpel im rothen Felde, welchen ſie auf der linken Seite, oder auf dem Arm, im Kleide trugen. Ihre Ritterſchaft endigte ſich mit dem Tode Ludwigs von Anjou; denn ſobald dieſer ſtarb hatten auch die Ritter ausgehaſpelt.

Der Orden beider Sizilien (Ordine delle due Sicilie) in Neapel wurde vom König Joſeph von Spanien, als König von Neapel, am 24ſten Februar 1808 zur Belohnung für die dem Staate geleiſteten Dienſte geſtiftet In dieſen Orden ſollen alle diejenigen aufgenommen werden, die zur Regeneration des Vaterlandes mitge-

mitgewirkt haben. Die Zahl der Mitglieder iſt auf 50 Dignitarien, 100 Kommandeure, und anfänglich auf 500, von dem jeztregierenden König aber auf 600 Ritter feſtgeſezt.

Einem Dekret vom 28. Oktober zu Folge ſind alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Königreichs, welche dem König den Eid der Treue abgelegt haben, erſtere zu Kommandeuren leztere zu Rittern ernannt worden. Die Ritter ſchwören bei ihrer Aufnahme, ihr Leben der Vertheidigung und dem Ruhme der Krone und des Staates zu widmen.

Das Ordenszeichen iſt ein goldener, rothemaillirter Stern von fünf Strahlen mit einem goldenen Adler darüber. Auf der einen Seite des Sterns iſt das neapolitaniſche Wappen mit der Inſchrift: Renovata Patria auf der andern das ſizilianiſche mit der Inſchrift: Joseph. Napoleo Siciliarum Rex instituit. Die Dignitarien tragen dieſes Ordenszeichen an einem hellblauen, ſeidenen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, nebſt dem großen Stern auf der linken Bruſt: die Kommandeure um den Hals, und die Ritter im Knopfloche auf der linken Seite.

Fürſtliche Perſonen aus ſouveränen Häuſern, welche die Ehrenzeichen des Ordens erhalten, gehören nicht zu der feſtgeſezten Zahl der Ordensmitglieder. Der König von Neapel iſt Großmeiſter deſſelben.

Der Orden hat einen Großkanzler und einen Großſchazmeiſter, welche aus den Dignitarien genommen werden. Er iſt mit Gütern aus den im Königreich Neapel aufgehobenen Malteſer- und Konſtantinian-Orden dotirt. Jeder Ritter genießt aus den Einkünften eine jährliche Pen-

Penſion von 50 Silber-Dukaten. Ein Theil jener Dotationsgüter iſt in acht Stämme (corpi di proprietà) getheilt, wovon jeder jährlich 3000 Dukaten einträgt, und die in acht Departementern (ripartimenti) liegen. Dieſe Güter ſind acht Dignitarien angewieſen, welche in dem Hauptorte des ihnen zugetheilten Departements wenigſtens zwei Monate im Jahre reſidiren müſſen. Während dieſer Zeit laſſen ſie ſich Rechnung über die Verwaltung der Güter ablegen, und machen durch den Großkanzler dem großen Rathe diejenigen Perſonen ihres Departements bekannt, die ſie ihrer Handlungen oder ihrer Verdienſte wegen für würdig halten in den Orden aufgenommen zu werden. Sie führen Aufſicht über das Betragen der Ritter ihres Departements und berichten darüber durch den Großkanzler an den Großmeiſter. Der Großkanzler und der Großſchatzmeiſter haben jeder 4000 Dukaten jährlichen Gehalt.

Der Orden hat einen großen Rath, welcher aus dem Großkanzler, dem Großſchatzmeiſter und aus zwei Dignitarien beſtehet, und deſſen Präſident der Großmeiſter iſt. Die Dignitarien, welche Mitglider des Rathes ſind, haben 3000 Dukaten jährlichen Gehalt. Die Ernennung und Aufnahme der Ordensmitglieder geſchiehet vom Großmeiſter im großen Rathe. Derſelbe ſchlägt dem Großmeiſter die Kandidaten zur Aufnahme vor, und führt die Oberaufſicht über alle den Orden betreffende Angelegenheiten. Jedes Departement hat ſeinen eigenen Kanzler und Schatzmeiſter, welche Mitglieder des Ordens ſind, und einen jährlichen Gehalt von 300 Dukaten beziehen.

Die

Die Ehren-Medaille wird an einem grünen Bande im Knopfloche getragen, und es iſt ausdrücklich verboten, das Band ohne Medaille zu tragen.

Der Orden der Anunciade in Savoyen wurde von Amadeus den 6ten Grafen von Savoyen, den Geheimniſſen des Roſenkranzes zu Ehren, 1362 eingeſetzt und hernach von dem Herzoge Karl III in den Orden von Annunciade verwandelt worden iſt, da er ſonſt nur der Beoziſche Orden genannt wurde. Die Ritter tragen eine drei Finger breite aus goldenen weiß und roth emaillirten Roſen beſtehende Kette, auf welcher die Buchſtaben F E R T mit untermiſchten Zweifelsknoten ſtehen. Unten hängt daran ein aus drei Zweifelsknoten gebundner Ring, in welcher die Geſchichte der Verkündigung Mariä abgebildet iſt. Die Buchſtaben haben folgende Erklärung: Fortitudo Ejus Tenuit Rhodum, welches Symbol auf die Tapferkeit Amadeus V. deutet, durch welche die Türken 1315 von Rhodus weggeſchlagen wurden.

Der Orden del Calza in Venedig entſtand zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts; es verbanden ſich nämlich eine Geſellſchaft von Edelleuten in der Abſicht die Jugend in Kriegsübungen zu unterrichten. Sie erwählten ſich zu dieſem Zwecke ein eigenes Oberhaupt; und trugen als Ordens-Zeichen einen von Gold geſtickten und mit Edelſteinen beſetzten Stiefel oder Calza, woher ſie auch den Namen haben, bald an dem rechten bald an dem linken Fuß. Der Orden iſt wieder eingegangen.

Der Orden des Erlöſers zu Mantua wurde von Vinzens Herzog von Mantua zu Ehren des heiligen Blutes Jeſu, welches zu Mantua

aufbewahret wird im Jahre 1608 geſtiftet. Das Ordenszeichen beſtand in verſchiedenen goldenen Schilden, in welchen die Worte: Domine probasti me weiß emaillirt und darzwiſchen wechſelweiſe ein Bund goldener Stäbe, auf einem Probir-Tiegel ſtehend zu ſehen wären. An dieſem hing ein Schild auf welchem zwei Engel einen gekrönten Kelch hielten, rund herum ſtand: Nihil isto triste recepto.

Der Orden des Hoſenbandes in England iſt ſchon Th. 25, S. 317 abgehandelt worden; wir wollen daher, außer der daſelbſt ſchon erwähnten Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Ordens nur noch folgende, als wahrſcheinliches anzunehmende, Entſtehung deſſelben hier anführen: Am Tage der Schlacht von Creci gab Eduard III das Zeichen zum Angriff, indem er ſein linkes Knieband auf eine Lanze ſtecken ließ. Die Schlacht fiel glücklich aus; er bekam den König Johann von Frankreich gefangen und brachte ihn mit nach England. Bei der nachherigen Stiftung des Ordens nahm er zur Erinnerung an jene glückliche Begebenheit ein Knieband zum Abzeichen deſſelben, und, um Mißdeutungen vorzubeugen, erwählte er das Motto: Honni soit qui mal y pense! Uebrigens wird in den von dem Stifter des Ordens gegebenen Statuten die nähere Veranlaſſung zur Gründung deſſelben nicht erwähnt. Es heißt darin bloß, er habe zur Ehre Gottes, der heil. Jungfrau, und des heil. Märtyrers Georg, Schutzpatrons von England, dieſen Orden in ſeinem 23ſten Regierungsjahre, welches in das Jahr 1349 — 1350 fällt, geſtiftet. Dieſer Orden hat von ſeiner Stiftung an, mit nur unbedeutenden Abänderungen ſeiner urſprünglichen Statuten, ununterbrochen fortgewährt.

währt. Nur Souveräne oder Engländer von hohem Adel werden damit bekleidet; die Ernennung der Ritter hängt gegenwärtig blos vom Könige ab.

Bei dem am 23ſten May dieſes Jahres von dem Prinz-Regenten zu Carltonhouſe abgehaltenen Kapitel des Hoſenband-Ordens, wobei der Prinz von Coburg als Ritter deſſelben ernannt wurde, und unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten von der Hand des Prinz-Regenten die Inveſtitur erhielt, redete dabei der Kanzler des Ordens den Prinzen, dem Herkommen gemäß, mit folgenden Worten an: „Im Namen des Allmächtigen Gottes und zum Andenken des gebenedeiten Märtyrers St. Georg knüpfe ich um dein Knie, zu deinem Ruhme, dieſes edle Strumpfband: trag es als Zeichen des erlauchten Ordens, daß Du es nie vergeſſeſt, oder zur Seite legeſt, tapfer zu ſeyn, und, wo Du einen gerechten Krieg unternommen, in welchem Du könnteſt in Zorn gerathen, feſt zu ſtehen, tapfer zu ſtreiten, und den Sieg zu gewinnen.“

„Trage um deinen Hals dieſes Band, geſchmückt mit dem Bildniß des gebenedeieten Märtyrers und Kriegers Jeſu Chriſti, St. Georg's, auf daß Du, aufgefordert durch ſeine Nachahmung, alle Abentheuer in Glück und Unglück ſo beſtehen mögeſt, daß Du die Feinde deines Leibes und deiner Seele ſtandhaft überwindeſt, und für dieſen vergänglichen Kampf nicht allein geprieſen, ſondern mit der Palme des ewigen Sieges gekrönt werdeſt.“

Die fünf Beamten des Ordens haben beſondere Ehrenzeichen und Zeremonienkleidungen.

Der jedesmalige Biſchof von Wincheſter iſt Ordensprälat; der Biſchof von Salisbury iſt

Ordenskanzler; der Dekan von Windſor iſt Ordensregiſtrator (Register of the garter;) der vierte Beamte heißt Vorzugsweiſe Hoſenband (Garter), und iſt Reichswappenkönig (the principal officer within the college of the arms and chief of the heralds;) der fünfte Beamte heißt Schwarzſtab (Black Rod), weil er bei den Zeremonien einen ſchwarzen Stab oder Szepter in der Hand hält, und iſt Reichsthürſteher (the chief Usher in the kingdom). Dieſen beiden Beamten iſt die Anordnung der Feierlichkeiten bei der Aufnahme und Einführung neuer Ritter übertragen.

Der Orden unterhält auch eine Anzahl Chorherren (Canons) und Penſioniſten oder arme Ritter (Poor Knights), die bei den Ordensfeierlichkeiten in beſonderen Zeremonienkleidungen zugegen ſein müſſen.

Der Orden des Bades iſt ſchon S. 303 in Hinſicht der Einweihung der Ritter abgehandelt worden, hier mag nun noch folgendes zur Ergänzung deſſelben ſtehen.

Der Orden ſoll in Hinſicht ſeiner Stiftung folgende Veranlaſſung haben: König Heinrich der Vierte befand ſich im Bade, als man ihm meldete, es wären zwei Wittwen da, welche gekommen wären, ihn um Gerechtigkeit zu bitten. Der König ſprang ſogleich aus dem Bade, indem er ſagte: das Vergnügen des Badens müſſe der Ausübung der Gerechtigkeit zum Beſten ſeiner Unterthanen nachſtehen und hierauf habe er dieſen Orden eingeſetzt. Das Motto war ehemals Trois en un, um die drei theologiſchen Tugenden, Glaube, Liebe und Hoffnung, oder die heil. Dreieinigkeit anzudeuten.

Unter die folgenden Regierungen, beſonders wegen der innern Kriegsunruhen zwiſchen den Häuſern York und Lancaſter gerieth der Orden in Abnahme bis auf Georg I. Nur Staatsbeamte, Generale und Flottenbefehlshaber erhalten ihn als Belohnung ihrer Verdienſte.

Der König von Großbrittanien iſt Oberhaupt und ein Prinz vom Geblüt Großmeiſter des Ordens. Die feſtgeſetzte Zahl der Ritter, welche das Oberhaupt ernennt, iſt fünf und dreißig und nicht 85 wie Seite 303 durch einen Druckfehler ſteht. Dies Statut wird aber nicht beobachtet. Diejenigen, welche über die beſtimmte Zahl ernannt worden, heißen überzählige Ritter.

Das Ordenszeichen iſt ein eirunder goldener Schild, Fig. 7184. auf deſſen blauem Grunde ein Szepter zwiſchen drei goldenen Kronen, einer rothen Roſe und einer Diſtel befindlich iſt mit der ſchon oben bemerkten goldenen Inſchrift auf rothemaillirtem Grunde: Tria juncta in uno. Dieſes Zeichen tragen die Ritter an einem rothen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite; auch haben ſie auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern von acht Strahlen und in deſſen Mitte einen Schild mit drei goldenen Kronen im blauen Felde und mit der erwähnten Umſchrift auf rothem Sammet.

Der Orden hat eine Zeremonienkleidung. Die Ordenskette beſteht abwechſelnd aus goldenen Kronen, und goldenen Roſen und Diſteln, welche durch goldene Schleifen mit einander verbunden ſind; an der mittelſten Schleife hängt das Ordenszeichen.

Der Orden hat ſieben Beamten: einen Dekan, welches der jedesmalige Dekan von Weſt-

minſter iſt, einen Genealogiſten, einen Regiſtrator, einen Wappenkönig, Bad genannt, einen Sekretair, einen Thürſteher, (the gentleman-usher of the Scarlet Rod) genannt, und einen Boten. Sie haben beſondere Ehrenzeichen und Zeremonienkleidungen. Auch gehören zu dieſem Orden eine Anzahl Chorherren, Prebendaries, von Weſtminſter, welche den Ordensfeierlichkeiten in beſondern Kleidungen und Ehrenzeichen beiwohnen.

Der Orden der Diſtel in England iſt ſchon S. 315 abgehandelt worden; aber außer dem dort angezeigten Ordenszeichen Fig. 7185. tragen die Ritter auch noch auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern von vier ſpitzigen und vier ſtumpfen Strahlen, welche letztere ein Andreaskreuz bilden. In der Mitte des Sterns iſt ein runder, goldener Schild mit einer von Blättern umgebenen, grüngeſtickten Diſtel mit blauer Blüthe, und umher die erwähnte Ordensdeviſe in goldenen Buchſtaben auf grünem Sammet.

Die vier Ordensbeamten ſind: ein Dekan; ein Wappenkönig, welcher Löwe (Lion) heißt; ein Sekretär und ein Thürſteher Grünſtab, Green Rod, genannt.

Der Orden des heiligen Patricius in England wurde von dem jetztregierenden König Georg III. am 5. Februar 1783 für vornehme Irländer geſtiftet. Mit Einſchluß des Königs und eines Prinzen vom Geblüte iſt die Zahl der Ritter auf ſechzehn feſtgeſetzt, welche der König, als Oberhaupt des Ordens, ernennt.

Der Orden hat einen Großmeiſter, welches der jedesmalige königl. Statthalter oder Vizekönig (Lord Lieutenant) in Dublin iſt. Niemand

mand kann Mitglied dieſes Ordens werden, der nicht ſchon Ritter des Königreichs iſt.

Das Ordenszeichen iſt ein eirunder, goldener, weißemaillirter Schild, in deſſen Mitte ein rothes Andreaskreuz mit einem grünen Kleeblatte und auf jedem Blatte eine goldene Krone befindlich iſt, mit der Umſchrift: Quis separabit? MDCCLXXXIII. als Symbol der vereinigten drei Königreiche Dies Zeichen wird an einem grünen Bande über der Schulter getragen. Auf der linken Bruſt tragen die Ritter einen geſtickten Stern von acht Strahlen, in deſſen Mitte der runde Ordensſchild befindlich iſt.

Für Feierlichkeiten hat der Orden eine Zeremonienkleidung, und eine goldene Halskette, welche abwechſelnd aus Schleifen, Harfen und kleinen runden mit Kleeblättern und einer Roſe beſäeten Schilden beſtehet; von welcher das Ordenszeichen an einer Harfe mit einer darüber befindlichen Krone herabhängt. — Harfe und Kleeblatt ſind das irländiſche Wappen.

Der Primas von Irland, Erzbiſchof von Armagh iſt Prälat; der Erzbiſchof von Dublin Kanzler; der Dekan von St. Patrick Regiſtrator des Ordens; außer dieſen hat der Orden noch einen Sekretär; einen Genealogiſten; einen Thürſteher, welcher Schwarzſtaab (Black Rod) heißt, und einen Wappenkönig, welcher nach einer der vier Provinzen von Irland den Nahmen Ulſter führt. Dieſe Beamten haben beſondere Zeremonienkleidungen uud Ehrenzeichen.

Die Ehren-Medaille in England. Durch einen in der Hofzeitung vom 11. September 1810 bekannt gemachten Generalbefehl wurde verordnet, daß zur Erinnerung an die Treffen und Schlachten von Roleia, Vimieea, Corunna und Talavera

de

de la Reyna verſchiedene Offiziere, welche dabei gegenwärtig waren, das Privilegium haben ſollen, eine Medaille zu tragen.

Auf der Vorderſeite dieſer Medaille iſt England ſitzend abgebildet, wie es auf der Halbinſel Spanien und Portugall nach einem Siege ausruhet. In ſeiner Linken hält es einen Palmzweig, als Zeichen des Sieges, und mit der Rechten reicht es dem braven Offizier eine Lorberkrone, als Belohnung der Talente und der Tapferkeit, wodurch er ſich um das Vaterland verdient gemacht hat. Auf der Kehrſeite ſind innerhalb eines Lorberkranzes der Grad und der Nahmen des Offiziers, ſo wie die Nahmen der Schlachtfelder, wo die verſchiedenen Treffen vorgefallen ſind, nebſt dem Datum u. ſ. w. eingegraben.

Dieſe Medaille tragen die Generale an einem Bande, gleich der Farbe der Schärpe, mit blauer Einfaſſung um den Hals; die kommandirenden Offiziere einzelner Corps, die nicht unter dem Range des Oberſtlieutenants ſind, und die Chefs von Militär-Departements an einem Bande, welches der Farbe des Knopflochs ihrer Uniform gleich iſt. Die dem Generalbefehl folgende Liſte mit den Nahmen der Offiziere, denen die Medaille war bewilligt worden, enthielt General-Lieutenants, 14 General-Majors, 17 Brigadiers, 12 Oberſten und 58 Oberſt-Lieutenants.

Der Orden des St. Jacobs in Holland wurde nach dem Miräus, welcher die Notizen davon aus einem alten Regiſter gezogen haben will, von Florenz V. Grafen von Holland Irrland und Friesland zu Haag im Jahre 1290 geſtiftet. Dieſer Graf machte 12 Herren dieſes

Or-

dens zu Rittern, unter welchen Lancelot, Graf von Hamilton, Geſandter des Königs in Schottland, Gotthard von Boiſchals, weſtphäliſcher Abgeordneter, und Heinrich Graf von Henneberg, cölniſcher Abgeordneter, waren. Das Ordenszeichen beſtand in einer goldenen mit ſechs Muſcheln beſetzten Kette, woran eine Medaille mit dem Bildniß des heiligen Jacobs hing. Alles zuſammen wog anderthalb Mark. Jeder Ritter mußte einen Eid in die Hände des Biſchofs von Utrecht auf das Evangelium ſchwören und nach Ablegung dieſes Eides gab er dem holländiſchen Herolde, Johann Payport, ſeinen Schild mit dem darauf abgebildeten Wappen ſeines Hauſes, welchen man dann in dem Saale des Pallaſtes zu Haag aufhing, um das Andenken davon zu erhalten.

Der Orden des heiligen Antons in Hennegau wurde von Albrecht von Bayern im Jahre 1382 geſtiftet, welcher durch den Tod ſeines Bruders Wilhelms, der Unſinnige genannt, die Grafſchaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland ererbte, die er während der Einſperrung des Wilhelms regiert hatte. Nach einigen Schriftſtellern ſoll die Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Ordens, ein Feldzug gegen die Türken und Mohren geweſen ſeyn; noch andere, und beſonders nach dem P. Ruteau ſoll der Antrieb zur Stiftung dieſes Ordens eine Krankheit geweſen ſeyn, welche zu Hennegau geherrſcht habe, und das heilige Feuer oder St. Antonsfeuer genannt worden iſt. Die davon Ergriffenen, ſollen kein beſſeres und ſicheres Mittel gefunden haben, als eine Kapelle zu beſuchen, welche dieſem Heiligen gewidmet geweſen, und in dem Holze Haure bei Moes gelegen habe; daher hat Albrecht

brecht von Bayern, zur Bezeugung ſeiner Ehrfurcht gegen dieſen Heiligen, dieſen Ritter-Orden geſtiftet, und die Stiftung der Ritter nach derjenigen eingerichtet, welche der Pabſt Bonifacius der 8te im 1298 Jahre durch eine Bulle gemacht hatte, welche unter andern enthielt, es ſollten in dieſe Ritterſchaft keine andere Perſonen, als von den Vornehmſten des Adels, die ſolchen bewieſen hätten, und Doctoren, die ſich durch ihre Wiſſenſchaft edel gemacht, aufgenommen werden. Die Ritter ſollten eine goldene Kette tragen, woran ein goldenes oder ſilbernes T, nach Beſchaffenheit ihres Standes, nebſt einem ſilbernen Glöckchen hängen ſollte.

Auch erzählt man, daß der Stifter dieſes Ordens, als er ein Heer nach Preuſſen den deutſchen Rittern zu Hülfe ſchickte, in dem Ritterorden St. Antons einen Connetable und einen Feldmarſchall errichtet habe. Als der Graf von Oſtremont ſieben Religioſen (Geiſtliche) aus der Abtey zu St. Anton in Delphinate erhalten hatte, ſo ſetzte er ſie im Jahre 1415 in die ſich im Gehölze Haure befindliche Kapelle, und ließ ihnen ein Kloſter und ein Hoſpital bauen, um die armen Pilger darin zu beherbergen. Dieſes Kloſter wurde nun von den Rittern des St. Antons in Hennegau zu ihrem Verſammlungs-Orte gewählt; ſie ſetzten ihre Bildniſſe mit ihren Wappen dahin, die mit einer goldenen Kette umgeben waren, welche wie ein Strick mit Knoten gebildet war, woran ein T. und ein Glöckchen hing.

Der Orden des heiligen Georgs in den vereinigten Niederlanden, iſt eine, außer Holland, nur wenig bekannte Geſellſchaft. Sie nennen ſich Ritter von St. Georg, und zählen ohne

ver-

ſchiedene Statthalter, den König Friedrich I. von Schweden, den Prinzen Ludwig Ernſt von Braunſchweig Wolfenbüttel, den Herzog von Richmond, den königlichen Großbrittaniſchen Geſandten York, ihren beſten Adel, aber auch angeſehene bürgerliche Perſonen unter ihre Mitglieder.

Dieſer Orden, oder dieſe Confraternität, wie er auch genannt wird, ſoll drei Jahrhunderte hindurch geblüht haben. Sie hatten ihre Häupter, Aelteſten und Räthe, und ihr Verſammlungshaus, war noch im Jahre 1756 das Haus in Haag, die alte Dole genannt.

Da die Statuten des Ordens ein Geheimniß ſind, ſo weiß man auch die Veranlaſſung ſeines Entſtehens noch ſeinen Zweck nicht.

Eben ſo wenig iſt bekannt, ob dieſer Orden ein bei beſondern Gelegenheiten zu tragendes Ordenszeichen hat. Man weiß aus einem alten Gemälde von Wilhelm dem 1ſten, wo dieſer Prinz den Ritter St. Georg in einem Medaillon an einem ſchwarzen Bande am Hals trägt. Wenn daher das erwähnte Inſtitut wirklich das vorhin angegebene Alter hat; ſo könnte man dieſes Band von daher erklären, da man weiß, daß, außer dem Orden vom goldenen Vließe, welchen Wilhelm der 1ſte beſaß, er keinen andern hat. Indeß erhellt dies nicht aus den Beſchreibungen der Leichenbegängniſſe der Prinzen von Oranien, welche Ritter des Georgenordens waren, da doch gewöhnlich die Inſignien auf das Sarg gelegt oder auch ſo nachgetragen werden.

Der Orden der Union in Holland wurde am 16ten Februar 1807 von König Ludwig Napoleon geſtiftet. Seine anfängliche Benennung

nung war Königlich holländiſcher Orden, er wurde aber nachher in den Orden der Union verändert, indem er, der Abſicht des Stifters gemäß, die wahre Vereinigung aller Holländer und die Erlöſchung alles Faktionsgeiſtes verewigen ſollte.

Der König von Holland, als Großmeiſter, ernannte die Mitglieder deſſelben, deren Zahl unbeſtimmt war, und die ſich in Großkreuze, Kommandeure und Ritter theilen.

Das Ordenszeichen iſt ein goldener, weißemaillirter Stern von vier großen und vier kleinen Strahlen mit goldenen Knöpfen auf den Spitzen; in jedem Winkel deſſelben iſt eine Biene mit ausgebreiteten Flügeln angebracht. Auf der Vorderſeite des runden Mittelſchildes iſt das Profil des Königs mit der goldenen Umſchrift: Lodewick I. Kon. v. Holl. auf der Kehrſeite ein Löwe, auf Wellen einherſchreitend, mit der Umſchrift: Doe well en zie niet om (Thue Recht und ſieh dich nicht um). Ueber dem Stern iſt eine goldene Königskrone angebracht. Dieſes Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem himmelblauen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite, die Kommandeure um den Hals; überdieß beide einen Stern auf der linken Bruſt; die Ritter im Knopfloche ohne Stern.

Weder in dem Dekret vom 9ten July 1810 welchen zu Folge Holland mit Frankreich vereiniget wurde, noch in dem vom 18ten Oktober, welches die Verfaſſung des ehemaligen Hollands als eines franzöſiſchen Generalgouvernements enthält, iſt etwas in Betreff des Unions-Ordens feſtgeſetzt worden.

Die holländiſche Ehren-Medaille. Unteroffiziere, Soldaten und Matroſen, die ſich durch rühm-

rühmliche Thaten auszeichnen, war durch ein Königliches Dekret vom 21ten Juli 1808 eine Medaille von maſſivem Golde beſtimmt, welche den Namen desjenigen, dem ſie ertheilt wurde, und eine Angabe der ruhmwürdigen That enthalten ſollte, wodurch er ſich dieſe Belohnung erworben hatte. Mit der Medaille war eine dem Range angemeſſene Penſion verbunden. Dadurch, daß für jeden einzelnen Fall eine beſondere Medaille geprägt werden ſollte, unterſcheidet ſich dieſe Ehren-Medaille von allen übrigen.

Der Hubertus-Orden iſt ſchon im Art. Jagd-Orden Th. 28., S. 447 abgehandelt worden. Es mag hier nur noch die Legende worauf ſich die Inſignien dieſes Ordens beziehen und die dort ſo wohl bei Abhandlung des Ordens, als auch des Hubertus-Feſte nicht angeführt iſt, ſtehen. Hubert, ein verheiratheter Cavalier aus einer alten luxemburgiſchen Familie oder ein Sohn Bertrands, Herzog von Aquitanien, hatte von ſeinen Ahnen auch die Leidenſchaften ererbt. Er war nach dem Legenden-Schreiber eitel, erluſtigte ſich im Hetzen und Jagen, im Spielen und Kurzweilen. Eine fromme alte Tante, die ihn erzogen hatte und mit Leidweſen ſah, daß ihre Bemühungen ihn zum Mönche zu bilden, ſo ſchlecht fruchteten, erbat ſich zu ſeiner Bekehrung folgendes Wunder vom Himmel. Als Hubert einmal auf der Jagd einen großen Hirſch nachſetzte, wandte ſich der Hirſch ſchnell um und Hubertus ſah zwiſchen dem Geweihe ein lebendiges Crucifix. Der wilde Jäger erſchrak, ſprang vom Pferde und warf ſich auf die Knie; da ſprach das Crucifix zu ihm „Huberte, Huberte! wie lange willſt Du den wilden Thieren nachjagen und die Zeit Dei-

nes Heils ohne Frucht zubringen? Ich ſage Dir daß wenn Du Dich nicht bald zu einem beſſern Leben bekehren wirſt: ſo wirſt Du bald zur Hölle hinunterfahren.“ Dieſe Erklärung, obgleich deutlich genug, wollte Huberten doch noch nicht recht einleuchten, er wünſchte daher genauer zu wiſſen, was er thun ſollte, und wurde zur weiterer Belehrung an den Biſchof Lambert zu Maſtrich verwieſen, und der Hirſch ſprang eilends davon. Hubert deſſen Gemahlin bald darauf in den Wochen ſtarb, widmete ſich nun dem geiſtlichen Stande und ſeine Frömmigkeit wurde in der Folge durch das Bisthum zu Lüttich belohnt. Er ſtarb im Jahre 724. So erzählt der Kapuziner von Cochem.

Ungeachtet ſeiner Heiligkeit ward er doch zum Schutzpatron der Jägerey erwählt, und ſein Namensfeſt wurde, nach dem Unterſchiede der Liebhaberei der Landesherren, mit einem eingerichteten großen Hirſch- oder Schweinsjagen gefeiert, oder auch, wo noch die Parforcejagd wütete, da ward ſo mancher edle Hirſch, ꝛc. zu Tode gehetzt. Jetzt, in unſerm 19ten Jahrhundert, finden die Fürſten, dem Himmel ſei es gedankt, keinen ſo großen Wohlgefallen an Parforcejagdten mehr.

Der Huberts Jagd-Orden in Bayern, ſ. Jagd-Orden, Th. 28., S. 457. und die Umwandlung deſſelben in einen Ritter-Orden S. 442 in d. Theile.

Der Orden des goldenen Hirſches in Schleſien, ſ. Jagd Orden Th. 28. S. 459, wo ſelbiger ganz kurz abgehandelt worden, da aber die Statuten eines ſolchen Ordens, der von den übrigen Ritterorden in Hinſicht der Stiftung und des Zweckes etwas abweicht, immer einiges Intereſſe haben, ſo wollen wir ſolche aus

den

dem Gryphicus, worauf bei Abhandlung dieſes Ordens hingewieſen iſt, kurz anführen, in dem wir dadurch, in Hinſicht der Tendenz dieſes Werkes, nicht zu fehlen glauben, da die Statuten des oben erwähnten Hubertsorden von der Pfalz, 38 Artikel enthaltend, unter Jagd-Orden Th. 28. S. 448 angeführt ſind. Die Statuten des Hirſch-Ordens ſind folgende:

1) Der Orden wird von dem Herzoge den ſieben im Matrikel benannten Perſonen, welche bei Fällung des erſten Hirſches und Stück Wildes zugegen geweſen, verliehen. Sie genießen daher durch deſſen Beſitz alle Vorrechte, Privilegien ꝛc.

2) Es ſollen jährlich nur ſieben Perſonen in den Orden aufgenommen werden. Eine jede Anwartſchaft iſt daher nicht eher gültig, bis der Expectant wirklich in die Matrikel eingeſchrieben worden.

3) Die Anzahl der Ritter ſoll ſich nicht über 24 erſtrecken, und ſobald dieſe Zahl voll iſt, ſoll die Anwartſchaft nicht eher, als bis nach Abſterben eines Mitglieds in Ausführung gehen.

4) Soll Niemand angenommen werden, der, wo nicht von adelicher Abkunft, doch wenigſtens eine adeliche Charge beſitzt; auch ſich ſonſt von Jugend auf ehrlich und löblich verhalten hat.

5) Ein jedes Mitglied der Geſellſchaft ſoll genöthiget ſeyn das Ordens-Zeichen, zum wenigſtens ſo oft er mit dem Herzoge oder deſſen Vicarius auf der Jagd ſich befindet, auf der Bruſt an einem mit Gold durchwirkten grünen Bande zu tragen, und ſolches an demſelben Tage ohne Willen des Herzogs oder deſſen Stadthalter nicht

abzunehmen befugt ſeyn. Sobald daher Jemand außerhalb des Thores ohne ein ſolches betroffen wird, ſo ſoll derſelbe demjenigen vom Orden, welcher mit ihm deshalb zuerſt ſpricht, drei Ducaten binnen 8 Tagen geben, oder das Zeichen dem Herzoge wieder zuzuſtellen ſchuldig und des Ordens verluſtigt ſeyn. Würde aber Jemand in ſeinem gewöhnlichen grünen Jäger-Kleide, es ſey, wo es wolle, ohne den Orden betroffen, der ſoll in die beſtimmte Strafe verurtheilt ſeyn,

6) Alle und jede ſollen zuſagen und angeloben, daß ſie über die alte wohlhergebrachte übliche Rechte und löbliche Gewohnheiten, Privilegien, ꝛc. der Jäger und Weidmänner, beſonders derjenigen, in den Fürſtenthümern, Brieg und Wohlau nach ihrem Vermögen aufrecht halten und beſchützen wollen; auch ſollen ſie, ſobald ſie etwas wiſſen oder erfahren, was zum Jagen, Hetzen, Schießen und zum Weidwerke, Luſt oder Stutzens halber, dienlich ſey, ſolches dem Herzoge freiwillig mittheilen; auch im übrigen ihr beſtes, in ſo fern ſolches derſelben Forſten, Heiden, Wälder, Wildbahnen, Gehäge und alles was dazu gehört, jederzeit ſuchen und den Schaden abwenden und verhüten helfen, wo und wie ſie können. Hingegen

7) ſo oft der Herzog auf die Jagd und Hetze reiten, fahren oder gehen, ſo wollen Sie daß die vom Orden die nächſten um Sie ſeyn, um auf Dero Perſon beſſer Acht zu haben und ſie ſollen dafür auch die Erlaubniß haben, ſich vor andern auf Dero Jagdhäuſern nach Belieben zu beluſtigen. Auch verordnen Sie

8) daß jährlich einem jeden Anweſenden Wildprett und ungariſcher Wein aus Dero

Kel-

Keller gereicht werden ſoll, um bei ſelbigen ſich auf die Geſundheit der ganzen Ordens-Geſellſchaft nebſt guten Freunden luſtig und fröhlich zu machen, und die Jäger Muſik dabei anſtimmen zu laſſen.

9) Der Herzog wollen auch jährlich den 23ſten Auguſt zum Andenken eine Jagd-Luſt anſtellen, und in Dero Thiergarten nebſt allen vorhandenen Ordens-Mitgliedern ſich bei einer guten Jäger-Mahlzeit rechtſchaffen beluſtigen und die Jagd-, Wald- und Hift-Hörner weidlich dazu erklingen laſſen.

10) Werden Sie gleichfalls alsdann, oder wenn es Ihnen ſonſt beliebig ſeyn möchte ein Schieſſen mit Stutzen für die vom Orden anſetzen, und dabei ein Ordens-Kleinod oder ein Silbergeſchirr von gleichem Werth aufſtellen, da denn derjenige, ſo es gewinnt, und den zur Zeit aufgeſteckten und gezogenen Hirſch am beſten trifft, die Accidentien deſſelben Jahres zweifach und dazu die Freiheit haben ſoll, dem Herzoge eine Perſon zur Expectanz zu empfehlen, welche auch allen andern Expectanten vorgezogen werden ſoll.

Der 11te und lezte Artikel enthält die Ernennung des Ordens-Vicarius und deſſen Anſehn und Macht in Abweſenheit des Herzogs.

Der Jagd- oder Dianen-Orden in Neapel wurde von dem lezt regierenden König beider Sicilien Ferdinand IV., deſſen Jagdliebhaberei auch in Deutſchland bekannt iſt, geſtiftet. Es fehlen nur hinreichende Nachrichten über dieſen Orden; indeſſen iſt doch ſo viel davon bekannt, daß, als der König im März des Jahres 1791 ſich zu Wien befand, er daſelbſt in dem Pallaſte des Fürſten Adam Auersberg

großes Ordens-Capitel hielt, wobei alle anweſende Ritter zugegen waren. Der König, als oberſter Großmeiſter des Ordens, ernannte hierbei vorbenannten Fürſten zum ſubſtituirten Großmeiſter dieſes Ordens für alle kaiſerliche königl. Staaten, und nahm den Fürſten Carl Lichtenſtein zum Ritter auf.

In eben dieſem Capitel wurden zu den bereits beſtehenden Ordens-Statuten nachfolgende Regeln zur künftigen Beobachtung beigefügt:

a) daß keiner zum Ritter dieſes Ordens aufgenommen werden ſollte, der nicht eine eigene Jagd beſitzt; b) daß über jeden ſich anmeldenden Candidaten von allen anweſenden Rittern ordnungsmäßig, und ohne Dispenſation ballotirt und die Ratification des Großmeiſters zu ſeiner Aufnahme eingeholt werden; auch c) jeder Ritter jährlich 6 Ducaten zu Almoſen für verunglückte Jäger erlegen ſollte.

Da die Jagdluſt, beſonders nach den Turnieren, als Erſatz derſelben, zu den ritterlichen Uebungen gezählt wurde, ſo hat ſolche auch noch zu verſchiedenen andern Ordens-Verbindungen Veranlaſſung gegeben, die wir hier aber übergehen müſſen, da ſie zu den eigentlichen Ritter-Orden, deren Zweck es nur iſt ausgezeichnete Verdienſte um den Staat zu belohnen, nicht gehören.

Der Orden des halben Mondes in der Türkei. Man behauptet daß der von Selim III. im Jahre 1811 geſtiftete Orden des halben Mondes kein neuer ſei, ſondern daß es ein alter, bereits von Mohammed II., welcher durch die Eroberung Konſtantinopels dem griechiſchen Kaiſerthum ein Ende machte, gegründeter, und von Selim nur erneuerter Orden wäre. Gewährsmän-

männer für dieſe Behauptung, aus denen alle übrigen geſchöpft haben, ſind Sanſovino *), Vaſari **) und Ridolfi. ***)

Dieſe Behauptung gründete ſich nämlich auf folgende Geſchichte. Es lebte in Venedig im funfzehnten Jahrhundert eine angeſehene Familie, die Bellini, Vater und zwei Söhne, die zu ihrer Zeit als berühmte Maler ſehr geſchätzt wurden. Durch einen Geſandten, oder durch venezianiſche Kaufleute waren Gemälde des Giovanni Bellino nach Konſtantinopel gebracht worden, und Mohammed II. zu Augen gekommen, welcher ſolches Wohlgefallen daran fand daß er ſich vom Senat zu Venedig den Meiſter derſelben ausbat. Gentile Bellino erhielt den Auftrag nach Konſtantinopel zu reiſen, weil ſein Bruder mit zu vielen Arbeiten beſchäftigt war, und wurde vom Sultan ſehr gütig aufgenommen. Er mußte dieſen und die Sultanin malen, und noch verſchiedene andere Gemälde verfertigen. So erhielt er auch den Auftrag, das Haupt Johannes des Täufers, welchen die Mohammedaner als einen Propheten verehren, zu malen. Als er dem Kaiſer dies Gemälde brachte, ſo lobte er es zwar ſehr, machte aber die Bemerkung, der Hals ſtehe zu weit hervor, und da er Bellino'n nicht hiervon überzeugen konnte, ſo ließ er einen Sklaven ins Zimmer rufen und demſelben den Kopf abſchlagen, wobei er dem Maler bewies, daß, wenn der Kopf vom Körper getrennt iſt, der Hals ſich wirklich zurückziehet. Dies machte einen ſolchen Eindruck auf den armen Bellino, daß er, von dieſem Augenblick an, ſich nicht

*) Origine de' Cavalieri. Venez. 1566.
**) Le vite de' più celebri pittori. Fiorenza. 1568.
***) Le Maraviglie dell' Arte. Venez. 1648.

nicht eher beruhigte, ais bis er ſeinen Abſchied erhielt; denn er fürchtete, es möchte ihm ſelbſt einmal ein ſolcher Spaß widerfahren (dubitando che un simile scherzo un giorno a lui avvenisse). Der Kaiſer entließ ihn daher reichlich belohnt; er gab ihm beim Abſchied ein Empfehlungsſchreiben an den Senat, und eine goldene Kette von großem Werthe.

Dieſe goldene Kette hat nun ſpätern Schriftſtellern die Veranlaſſung gegeben, einen förmlichen Ritter Orden des halben Mondes zu erdichten. Sanſovino, welcher ſehr lange nach Gentil Bellinos Tode ſchrieb — er ſtarb 1501 im achtzigſten Jahre ſeines Alters — erzählt *), Bellino habe vom Kaiſer Selim eine goldene Kette und das Diplom als Ritter bekommen, und verſichert, dies Diplom ſelbſt geſehen zu haben. Seine Glaubwürdigkeit wird ſchon dadurch verdächtig, daß er vom Kaiſer Selim ſpricht, der nicht einmal unmittelbar auf Mohammed II. folgte, ſondern vor welchem Bajazeth II. ein und dreißig Jahr regierte.

Vaſari, Sanſovinos Zeitgenoſſe, ſagt **), Bellino ſei mit ehrenvollen Geſchenken, mit der Ritterwürde, vielen Privilegien und einer goldenen Halskette, nach türkiſcher Art gearbeitet, entlaſſen worden, welche Kette noch bei Bellino's Erben

*) . . . ed io come testimone lo affermo, come quello che ho veduto un privilegio fatto a Gentil Bellino pittore eccellente de suoi tempi da Selim padre del presente Solimano, il quale lo haveva chiamato a Constant. Per dipignere alcune sale. Ed oltre al privilegio della Cavaleria gli donò una bellissime collana.

**) . . . con honorati doni, e dignità di cavaliere fù licenziato . . . e oltre a molti privilegij, gli fù posta al collo una catena lavorata alla turchesca la qual ancora si truova appresso a gli heredi suoi in Venezia.

Erben ſich befinde. Auf eine nähere Beſchreibung der Privilegien und der Kette läßt er ſich nicht ein.

Ridolfi, welcher achtzig Jahr ſpäter ſchrieb, gebraucht den Ausdruck *), der Kaiſer habe Bellino'n zu ſeinem Ritter gemacht, und ihm eine goldene Halskette von türkiſcher Arbeit geſchenkt, doch erwähnt er keines Ritterdiploms oder Privilegiums. Auf dem ſeinem Werke beigefügten Portrait Bellino's iſt dieſer mit einer Halskette, von welcher eine Medaille mit einem Türkenkopfe auf der Bruſt herabhängt, abgebildet.

Aus dem Inhalt der angeführten Stellen, auf die ſich ſpätere Schriftſteller beziehen, haben ſie einen förmlichen türkiſchen Ritter-Orden gemacht, und ihm den Namen Orden des halben Mondes beigelegt. Sie erzählen, ohne Quellen anzuführen, aus denen ſie dieſe Nachrichten geſchöpft haben, Mohammed II. habe, um die Sitte chriſtlicher Monarchen in Abſicht ihrer Ritter-Orden nachzuahmen, ebenfalls einen Orden, nämlich des halben Mondes, geſtiftet, und denſelben ſowohl an die großen ſeines Reichs, als an Fremde, unter andern auch an den venezianiſchen Mahler Gentile Bellino verliehen. Sie geben auch eine umſtändliche Beſchreibung der Ordenskette; der eine ſagt, ſie habe aus drei halben Monden mit dem Bilde Mohameds II. beſtanden; der andere, es ſei eine gewöhnliche Kette mit einem auf der Bruſt hangenden halben Monde geweſen.

*) Alla fine Maumetto . . . . lo creò suo cavaliere, ponendogli al collo una catena d'oro di molto Prezze, lavorata al uso turchesco.

Da Gentile, außer ſeinen Gemählden, auch eine Medaille *) auf den Sultan verfertigt hat, auf welche er ſich Eques auratus nennt, und da er bei ſeiner Zurückkunft nach Venedig vom Senat zum Ritter von St. Markus ſoll ernannt worden ſeyn, ſo mag dies, oder auch die von Mohammed zum Geſchenk erhaltene Kette Veranlaſſung zu jener Meinung gegeben haben.

Der von Kaiſer Selim III. im Jahre 1801 wirklich geſtiftete Ritter-Orden entſtand auf folgende Weiſe. Der Kaiſer überſchickte dem Lord Nelſon im Auguſt 1799, auf Veranlaſſung des durch denſelben bei Abukir erfochtenen Sieges über die franzöſiſche Flotte, als einen Beweis ſeiner Hochachtung, einen mit Diamanten von hohem Werthe beſetzten halben Mond.

Lord Nelſon nannte ſich ſpäterhin aus eigner Willkühr einen Ritter des halben Mondes (Knight of the Crescent); namentlich unterſchrieb er ſich ſo in dem Waffenſtillſtandstraktat mit dem däniſchen Hofe. Dies verurſachte dem Großſultan ſo viel Vergnügen, daß er nun im Jahre 1801 einen, den Ritter-Orden chriſtlicher Souveräne ähnlichen Orden, unter dem Namen des halben Mondes ſtiftete, und die Ehrenzeichen deſſelben an eine Menge engliſcher Offiziere, die bei der Armee in Aegypten gedient hatten, austheilen ließ.

Dieſer

*) Moehſen: Beſchreibung einer Berliniſchen Medaillen-Sammlnng. Berlin, 1773. Th. 1 S. 133: „In der Sammlnng des Freiherrn von Stoſch ſind noch zwei Zeichnungen von Medaillons des Sultans Mohammeds, die um einen Zoll kleiner ſind, als der Medaillon des Konſtantins. Auf der einen Seite iſt ſein Bruſtbild mit dem Turban, und der Umſchrift: MAGNI SVLTANIF MOHAMETI IMPERATORIS. Auf der Gegenſeite ſind drei Kronen über einander mit der Umſchrift: GENTILIS BELLINVS VENETVS EQVES AVRATVS COMES. Q. PALATINVS. F.

Dieſer Orden wird nur an Unterthanen fremder Mächte, und zwar an ſolche ertheilt, die ſich Verdienſte um das Wohl der Pforte erworben haben, oder denen der Sultan einen Beweis von Wohlwollen geben will. Hauptſächlich erhalten ihn Militär- und geſandtſchaftliche Perſonen.

Der Orden beſtehet aus zwei Klaſſen: die erſtere iſt für Land und Seeoffiziere von hohem Range, Bothſchafter und Geſandten: die zweite für andere Militär- und zum Corps diplomatique gehörende Perſonen beſtimmt. Das Ordenszeichen iſt ein goldener, eirunder, blauemaillirter Schild, auf deſſen Mitte ein ſilberner Stern, und nach unten ein ſilberner halber Mond befindlich iſt. Die Mitglieder der erſten Klaſſe tragen dieſes, am Rande mit Diamanten beſetzte Zeichen an einem breiten, rothen Bande über der Achſel, und auf der linken Bruſt einen ſilbergeſtickten Stern, welcher eine ſtrahlende Sonne bildet, und in deſſen Mitte das Ordenszeichen befindlich iſt. Die Mitglieder der zweiten Klaſſe tragen ein kleineres Ordenszeichen ohne Diamanten an einem ſchmälern Bande um den Hals und haben keinen Stern.

Der Orden des Todtenkopfs in Schleſien wurde von Sylvius Herzog zu Würtemberg und Oelßen ꝛc. und von Sophia Magdalena verwittwete Herzogin zu Münſterberg und Oelßen im Jahre 1652 geſtiftet. Die Abſicht der Stifter war, ſich an den Tod zu erinnern, um ſich dadurch von den irdiſchen Gütern loszuſagen, und nur nach den himmliſchen zu ſtreben. Dieſer Orden war, wie auch ſchon aus der Stiftung hervorgeht, für beide Geſchlechter

beſtimmt

beſtimmt. Die Statuten, welche aus zehn Artikeln beſtehen, ſind folgende;

1) Weil alle Orden gewiſſe Inſignen haben, ſo ſoll bei dieſem ein jedes Mitglied zur immerwährenden Betrachtung des Todes, welches der alleinige Zweck des Ordens iſt, immer einen Ring mit einem Todtenkopfe an einem ſchwarzen Bande um der linken Hand tragen, weil ſolche dem Herzen am nächſten iſt, und weil dieſe Geſellſchaft auch von aller Falſchheit entfernt ſeyn ſoll.

2) Alle diejenigen finden nur einen freien Zutritt zu dieſem Orden, welche aus hohen vornehmen und untadelhaften Geſchlechtern entſproſſen, und ſonſt eines würdigen Namens ſind; daher ſollen ſie es ſich auch angelegen ſeyn laſſen, den Weg, ſo ihnen durch die berühmten Thaten ihrer Vorfahren eröffnet worden, zu verfolgen und die ererbte Würde, durch eigenes Wohlverhalten zu befeſtigen.

3) Nicht weniger wird ein Mitglied dieſes löblichen Ordens alle ſeine Sorgfalt dahin richten, daß er ſich weder durch Ehrſucht noch andere unglückliche Zufälle von der einmal betretenen Tugendbahn entferne, in Erwegung, daß ein rühmlicher Tod beſſer, als das glücklichſte Leben ſey.

4) Sobald eine Dame oder ein Herr in dieſe Geſellſchaft zu treten wünſcht, und ſich darin als ein Mitglied einverleiben laſſen will, ſo müſſen ſie ſich zuerſt bei dem Herzoge und der Herzogin, (Groß-Prior und Groß-Priorin) melden, wo ihnen dann, wie ſie ſich hierin zu verhalten haben, mehr Bericht ertheilt werden wird.

5) Da dieſer Orden eine Societät oder Geſellſchaft genannt wird, ſo iſt eine jede Dame oder Cavallier, ſo ſolcher beitritt, verbunden, im Fall ein Mitglied der Geſellſchaft fälſchlich angegeben, an ſeinen rittermäßigen Tugenden verkleinert, oder ihm ſonſt übel nachgeredet würde, ſolches demſelben zu ſagen, auch ſeine Achtung nach befinden der Umſtände durch zuläßige Mittel zu ſchützen und handhaben.

6) Wenn eine Dame oder Cavallier dieſer Geſellſchaft ſich in den Stand der heiligen Ehe begeben will, ſo ſollen ſie ihr Vorhaben einem von ihren Mitgliedern eröffnen und deſſen Gutachten hierüber einzuholen ſchuldig ſeyn.

7) Da es ſeyn könnte, daß einem von den Mitgliedern dieſes Ordens eine unverhoffte Gefahr oder ein Unglück zuſtieße, ſo iſt die Geſellſchaft verbunden, wegen des Bandes der chriſtlichen Liebe und Einigkeit, ihm nach Möglichkeit mit Hülfe beizuſtehen, und es ſelbſt in der Nacht nicht zu verlaſſen.

8) Sobald ein Mitglied dieſes Ordens das Ordenszeichen verliert, oder ſich ſolches entwenden läßt; ſo ſoll es ihm nicht eher wieder zu führen erlaubt ſeyn, bis daß ihm die Freiheit hierzu von dem Groß-Prior oder der Groß-Priorin gegeben wird; auch diejenige Strafe, ſo ihm nach ſeinem Stande auferlegt werden möchte, mit Geduld anzunehmen.

9) Sollen alle Glieder dieſer löblichen Geſellſchaft ſich aller ungeziemenden Luſt und Uepigkeit, es ſey im Spielen, Tanzen oder anderer dergleichen Kurzweil, wie er auch einen Namen haben möge, gänzlich enthalten und alle Fröhlichkeit dergeſtalt mäßigen, damit ſolche nicht über die Gebühr und gegenwärtige Geſetze hinaus-

ausgehen, da anzumerken, daß dieſe Geſellſchaft nicht zur Luſt und Freude, ſondern zu ſteter Betrachtung des Todes und allgemeiner Sterblichkeit iſt aufgerichtet worden.

10) Zuletzt, wenn es ſich zutrüge, daß eins von den Mitgliedern dieſes löblichen Ordens nach dem Willen Gottes, dieſer Welt und der Geſellſchaft das letzte Vale geben müßte; ſo ſollen ſelbige insgeſamt zur Bezeugung chriſtlichen Traurens und Mitleidens, und zwar ein Cavallier einen ſchwarzen Flor, eine Dame aber ein ſchwarzes Band ein ganzes Jahr lang zu tragen ſchuldig und verbunden ſeyn.

Der Concordien-Orden wurde im Jahre 1660 von Chriſtian Ernſt Marggrafen zu Brandenburg geſtiftet. Das Ordenszeichen iſt ein Kranz von Diamanten in Gold gefaßt und mit einer goldenen Platte in der Mitte, worauf zwei emaillirte Oelzweige durch eine goldene Krone geſteckt, oben bei einem Fürſtenhut in die Form eines Kranzes ſich ſchloſſen. Zwiſchen beiden Kronen ſteht das Wort CONCORDANT! auf der andern Seite aber der Name des Stifters unter einem Fürſtenhute und darüber das Jahr und der Tag der Stiftung auf folgende Weiſe:

die 15. Jan. 1660
C. E. M. ZB.

Dieſer Orden wurde um den linken Arm, an einem blauen Bande getragen. und das Stiftungsjahr iſt um ſo merkwürdiger, da die damaligen ſieben Hauptmächte Europas, als das Römiſch-Deutſche-Reich, Spanien, Frankreich, England, Dennemark, Pohlen und Schweden, welche lange im Kriege begriffen waren, in ein freundſchaftliches Bündniß traten.

Der

Der Orden Jeſu Chriſti und ſeines Leidens in Deutſchland wurde von dem Prinzen Karl, des Churfürſten zu Sachſen Johann Georg des 1ſten Neffe, geſtiftet. Die Ritter trugen ein weiß battiſtenes oder ein weiß ſilbernes geſticktes Kreuz auf ihren Mänteln, in deſſen Mitte ſich das Bild des Heilands befand. Um den Hals trugen ſie ein blau gewäſſertes Band, woran eine große goldene Medaille hing, worauf ſich auch dieſes Bildniß befand, Freitags und Sonnabends in der Charwoche; waren ſie gehalten dem Dienſte mit Andacht beizuwohnen. Der 7te Februar wurde zur Stiftungszeremonie dieſes Ordens feſtgeſetzt. Der Erzbiſchof von Lerambert hielt im Pontificalſchmuck in der Kirche der Recollecten in der Stadt Lelbe mit der Muſik des Fürſten und unter Trompeten und Paukenſchall die Meſſe; nach welcher dieſer Herr das Ordensband gedachtem Prälaten und hierauf dem Prinzen Adolph, dem Prinzen Friedrich, ſeinem Bruder, dem Herren von Sternberg und mehreren andern vornehmen Perſonen gab.

Der Orden der Ritter von der goldenen Feſſel und der Schildknappen von der ſilbernen Feſſel in Frankreich wurde von dem Herzoge Johann von Bourbon, Sohn Ludwigs des 2ten, im Jahre 1414 in der Kirche unſerer lieben Frauen zu Paris geſtiftet. Der Zweck dieſes Ordens ſollte nach den eigenen Worten des Stifters ſeyn, ſich durch die Waffen hervor zu thun, den Müßigang zu fliehen und den Damen zu Gefallen zu leben. In dieſen Orden ſollten nur ſechszehn Edelleute, zum Theil Ritter, zum Theil Knappen aufgenommen werden. Die Ritter, ſo wie der Herzog waren

verbunden, alle Sonntage an dem linken Fuße eine Gefangenfeſſel an einer Kette zu tragen, und wenn ſie ſolches unterließen, ſo waren ſie gehalten den Armen vier Sous zu bezahlen. Die Feſſel der Ritter war von Gold, und die der Knappen von Silber.

Ihr Eid beſtand darin ſich als Brüder zu lieben, Gutes zu thun, die übele Nachrede zu rächen und ihre Ehre zu vertheidigen, es möchte auch koſten, was es wolle. Da ihre Waffen hauptſächlich dem Dienſte der Frauenzimmer gewidmet waren, die ſie um ihren Beiſtand anfleheten; ſo waren ſie auch entſchloſſen ſich alle zwei Jahre, aus Liebe gegen dieſelben, zu Fuße oder zu Pferde auf Leib und Leben, mit Aexten, Lanzen, Degen, Dolchen und auch mit Stäben, alles, nach dem Gefallen und der Wahl der Gegner, zu ſchlagen. Dieſe Friſt von zwei Jahren war nur unter der Bedingung zum Fechten angeſetzt, wenn ſich nicht eher 17 unbeſcholtene Ritter oder Schildknappen fänden, um mit ihnen zu kämpfen. Sobald ſie im Kampfe verloren, oder wie es in der Stiftung heißt, beſchämt wurden, ſo mußten ſie in den Händen der Sieger als ihre Gefangenen bleiben, oder ihnen auch zum Löſegeld eine ſolche Feſſel mit ihrer Kette wie ihr Ordenszeichen, nämlich, die Ritter eine goldene und die Knappen eine ſilberne, geben; oder wenn jene überwunden wurden und ſie ſich durch ein Geſchenk auslöſen wollten, ſo mußten die Knappen ihnen ein ſilbernes Armband und die Ritter ein goldenes geben. Blieben ſie im Gefecht, oder ſtarben ſie durch Krankheiten ꝛc. ſo mußte nicht nur die Feſſel, ſondern auch die Kette, in die Ordenscapelle geſchickt, und daſelbſt vor dem Bilde der heil. Jungfrau aufgehängt

hångt werden. Die Ordensmitglieder ſollten dann fůr die Seele eines jeden Verſtorbenen jeder einen Dienſt und ſiebenzehn Meſſen halten laſſen, welchen ſie in Trauerkleidung beiwohnen ſollen. Uebrigens ſollte ein jedes Mitglied, welches eines Fehlers ůberwieſen worden, aus der Geſellſchaft geſtoßen werden. Der Herzog von Bourbon behielt ſich als Stifter des Ordens nicht die Ernennung der Ritter vor, ſondern der erledigte Platz ſollte nach dem Gutachten des grőßeren Theils oder aller Ritter zuſammen erſetzt werden. Sein Vorzug, als Stifter, beſtand nur darin, daß er einen reichlicheren Beitrag, als die ůbrigen Ritter zur Beſtreitung des Aufwandes gab, welcher auf gemeinſchaftliche Koſten geſchehen mußte.

Dieſer Orden dauerte nicht lange; denn der Herzog von Bourbon ging zu der im Stiftungsbriefe enthaltenen Zeit nach England; aber nicht als ein Ritter von der goldenen Feſſel, ſondern als Kriegsgefangener und ſtarb daſelbſt 19 Jahre darauf im Gefångniſſe.

Der Orden des Windſpiels im Herzogthum Bar. Im Jahre 1416 vereinigten ſich mehrere Herren im Herzogthum Bar miteinander, und ſtifteten eine Geſellſchaft, deren Ordens-Zeichen ein Windſpiel war, um deſſen Hals ſich ein Band befand, worauf die Worte ſtanden: Tout un (Alle eins), welches ſie tragen mußten. Der Zweck dieſer Verbindung war, ſich zu lieben, ſein Wort zu halten, denjenigen von ihnen zu vertheidigen, von dem ſchlecht geſprochen wird, und ihm ſolches zu melden.

Alle Jahre erwåhlten ſie einen Kőnig unter ſich und kamen im Oktober am St. Martinstage und im April am St. Georgentage zuſammen.

men. Hatte jemand von den Mitgliedern einen Fehler begangen, ſo wurde er deshalb von dem Könige, und fünf oder ſechs andern aus der Geſellſchaft beſtraft; auch mußten ſie ſich bei Strafe von einer Mark Silber in dieſen Verſammlungen einfinden, ſobald ſie keine rechtmäßige Entſchuldigungen hatten. Es konnte auch Niemand anders, als von dem Könige und acht bis zehn der Angeſehenſten und mit Genehmhaltung des Herzogs von Bar in die Geſellſchaft aufgenommen werden, welcher dieſe Ritter mit aller Macht zu beſchützen und ihnen zu helfen verſprach. Wenn jemand einem von dieſen Rittern Unrecht that, oder Schaden verurſachte, ſo mußte derjenige, welcher beleidigt worden war, den Herzog von Bar um Gerechtigkeit anſprechen, wenn er ſein Unterthan war, und wenn er es nicht war, ſolche bei ſeinem Landesherrn ſuchen, ehe es zur Thätlichkeit kam; und im Fall ihm ſolche verſagt wurde, ſo mußten ſie die Vertheidigung desjenigen übernehmen, der den Schaden erlitten hatte. Der jedesmal aus der Geſellſchaft gewählte König blieb ſolches ein ganzes Jahr hindurch. Mehreres hierüber findet man in dem Stiftungsbriefe, welcher in der Urſprache im 8ten Bande von Hypolyt Helyots ausführliche Geſchichte aller geiſtlichen und weltlichen Kloſter- und Ritter-Orden ꝛc. (Aus dem Franzöſiſchen überſetzt Lpz. 1756) ſteht.

Der Orden des Dogen in Venedig. Weil der Doge der Fürſt und das Haupt der Republik iſt, ſo ertheilt er auch für ſich einen Orden, der von dem der Republik verſchieden iſt, und den man den Orden des Dogen oder des Fürſten von Venedig nennt. Er giebt ihn in ſeinem

Gehör-

Gehörſaale, und das Kennzeichen, welches die Ritter dieſes Ordens tragen, iſt ein Kreuz mit zwölf Spitzen, gleich dem der Maltheſerritter. Es iſt blau emaillirt, mit einem goldenen Rande und in der Mitte befindet ſich ein Schild, worauf der Löwe des heil. Marcus vorgeſtellt iſt.

Der Orden der goldenen Stola in Venedig. Dieſer Orden iſt der anſehnlichſte der Republik; ſie gab dieſe Würde nur ſolchen Perſonen, die aus alten Geſchlechtern ſind, oder ſich derſelben durch ihre Dienſte würdig gemacht, die ſie beim Heere, bei Geſandſchaften oder andern wichtigen Gelegenheiten geleiſtet haben. Man nennt ſie Ritter der goldenen Stola, weil ſie auf der linken Achſel eine von Gold geſtickte Stola einen Fuß breit tragen, welche vorn und hinten bis auf die Knie herabgeht. Der Senat ertheilt ihnen dieſe Ehre; und wenn ſie aufgenommen worden, ſo erſcheinen ſie acht Tage lang hintereinander öffentlich mit einem Herzogsrocke von rothem Tuche oder Damaſte nach Beſchaffenheit der Jahreszeit, und im Winter iſt dieſer Rock mit Hermelin gefüttert, wie der, der Senatoren. Nach dieſer Zeit tragen ſie aber dieſe rothe Kleidung nicht mehr, außer wenn ſie im Senate ſind und bei Feierlichkeiten. Wer außer dieſer beſtimmten Zeit mit dem rothen Rocke geht, der muß fünfhundert Dukaten Strafe erlegen. An den andern Tagen haben ſie nur, wie die übrigen Edelleute, einen ſchwarzen Rock, und die Stola, die ſie über der Schulter tragen, und ſchwarz von Farbe, und mit goldenen Treſſen beſetzt iſt, unterſcheidet ſie von den übrigen.

Im Winter wird dieſer Rock mit einem ſchwarzen ſammtnen Gürtel, mit goldenen Fran-

zen gegürtet. Es giebt zu Venedig Familien, welche dieſe Würde genießen, die ihren Vorfahren, wegen ihrer der Republik geleiſteten Dienſte, bewilliget worden ſind, als die Juſtiniani Grafen von Carpaſſo, die Contarini Grafen von Zofo und die Quirini Grafen von Termene in dem Königreiche Candia.

Der Großkanzler der Republik, obgleich ein Bürgerlicher, die vom 2ten Range, und nicht adelich ſind, genießen die Würde eines Ritters ebenfalls. Der Großkanzler iſt gewöhnlich roth gekleidet und trägt einen violettenen Rock mit großen Aermeln, nebſt einer Stola von eben der Farbe; bei öffentlichen Verrichtungen hat er aber den rothen herzoglichen Rock an, geht allen Fürſten vor, und wenn er nach ſeinem Tode auf dem Paradebette zur Schau ausgeſtellt wird, ſo legt man ihm die goldenen Sporn an die Füße.

Der Orden des St. Marcus zu Venedig. Wann dieſer Orden und von wem er eigentlich geſtiftet worden, iſt ungewiß. Die Venetianer ertheilen ſolchen nicht nur Eingebornen, ſondern auch Fremden, beſonders Gelehrten. Das Ordenszeichen iſt eine goldene Kette woran eine Medaille hängt, auf deren einer Seite ſich ein geflügelter Löwe befindet, der in der rechten Klaue ein entblößtes Schwerdt, und in der linken ein aufgeſchlagenes Buch hält, worin nachſtehende Worte zu leſen ſind: Pax Tibi Marce Evangeliſta meus. Auf der andern Seite befindet ſich der Name des regierenden Herzogs, oder auch wohl ſein Bild, wie er knieend eine Fahne von der Hand des heil. Marcus empfängt. Die Ritter werden theils vom Herzoge, theils vom ganzen Rathe ernannt. Die letzte-

letzteren ſtehen daher in groͤßerem Anſehen, als die erſteren. Diejenigen, welche der Doge dazu ernennt, werden in den Rath gefuͤhrt, wo ſie ſich vor den Fuͤßen des Dogen auf das Knie niederlaſſen und ihn bitten, er moͤchte ſie doch zu Rittern machen; nachdem nun der Doge ſie ermahnt hat, der Republik noch ferner Dienſte zu leiſten, ſo ſchlaͤgt er einen jeden von dieſen Rittern mit dem bloßen Degen auf den Ruͤk-ken, und ſagt zu ihm: Esto miles fidelis. Man legt ihm dann die goldenen Sporn an die Fuͤße und der Doge haͤngt ihm eine goldene Kette mit der Medaille um den Hals. Die Klaſſe von St. Marcus-Rittern, die der Senat ernannt hat, genießen gewoͤhnlich eine Pen-ſion von ein Paar tauſend Ducaten; auch ſind ſie Cavalliere des Herzogs. Die Mehrzahl iſt wegen der Penſionen, die von Seiten des Staats gegeben werden, nur gering.

Der Orden von der Axt oder dem Beil zu Tortoſa in Arragonien. Dieſer Orden welcher nur an Damen verliehen wird, ſoll von Reymund Beringar, des letzten Grafen von Barcelona im Jahre 1148 geſtiftet worden ſeyn, und dies, als er das Koͤnigreich Arragonien, mit Petronella Tochter des Koͤnigs Ramirus verheirathete, zum Andenken der Tapferkeit der Frauen, wodurch die Stadt Tortoſa von der Mohriſchen Belagerung befreit wurde. Die mit dieſem Orden beſchenkten Damen trugen einen langen Rock und auf dem Haupte ein Muͤtzgen, gleich den Capucinern, worauf eine carmoiſinrothe Axt zu ſehen war. Sie genoſſen das Privilegium von aller Contribution frei zu ſeyn, und nach dem Tode ihres Mannes, alle Juwelen und andern weiblichen Hausrath, wenn

auch noch ſo koſtbar, zu ererben, und bei öffentlichen Feierlichkeiten vor den Männern den Vorzug zu haben.

Der Orden de la noble paſſion zu Weiſſenfels-Querfurt wurde im Jahre 1704 am 24ſten Juni von dem Herzoge Johann Georg zu Sachſen-Weiſſenfels, als er Sitz und Stimme wegen des Fürſtenthums Querfurt beim Reichs Convent zu Regenſpurg erhielt, geſtiftet. Der Orden beſtand nur aus wenigen Perſonen; und die Statuten deſſelben wurden ſehr geheim gehalten, daher wollen wir ſie aus dem Gryphius, der ſo glücklich geweſen iſt, ſie von einem Mitgliede des Ordens zu erhalten, entlehnen, um die darin enthaltene Geheimniſſe zu erſehen. Der Inhalt iſt folgender:

Wir Johann Georg von Gottes Gnaden Herzog von Sachſen, Jülich, Cleve, Berg ꝛc. thun hiermit kund und zu wiſſen, daß ohne allen Zweifel einem edlen Gemüth nächſt Gott nichts angelegener iſt, als die Ehre, und folglich ein großmüthiges Herz ſich auch dahin beſtrebt, wie es nicht nur dieſelbe ohne allen Flecken und Tadel erhalten, ſondern auch den von den Ahnen ererbten Ruhm durch eigene Tugend und Verdienſte vermehren möge; daher ſind wir bewogen worden, uns jederzeit denjenigen mit beſonderer Gnade und Gewogenheit zu gethan zu bezeugen, welche aus ſo rühmlichen Antriebe keine Gelegenheit verſäumen durch hohe Thaten ſich vor andern hervor zu thun.

Unſere Abſicht zielt aber keinesweges dahin einen ſtrafbaren Ehrgeitz zu geſtatten, noch weniger dem vermeſſenen Unternehmen derjenigen beizupflichten, welche durch alle nur mögliche verbotene Mittel ihre Eitelkeit zu befriedigen ſuchen.

Wir

Wir ſind daher im Gegentheil gewiß verſichert, daß die wahre Begierde zur Ehre nur das Abſehn hegt, ſich durch erhabene Verdienſte vor andern auszuzeichnen, und daß dieſer edle Ehrgeiß gewiß niemals die Schranken der Vernunft und Tugend überſchreitet; und auch in einem edlen Herzen kein anderes Verlangen erwecken wird, als Gott, ſeinen Landes-Fürſten und dem Vater-Lande treue Dienſte zu leiſten, und wenn ſolches gleich mit Gefahr des Lebens und aller zeitlichen Güter geſchehen müßte.

Da nun in Anſehung deſſen nichts billiger, noch dem gemeinen Beſten verträglicher iſt, als dieſe ſo rühmliche Abſichten bei edlen Gemüthern zu befördern, und ſie immer mehr zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern, zugleich auch ihre bereits bewieſene Treue und erworbene Verdienſte zu erkennen, ſo haben wir, ſo viel an uns liegt, nicht ermangeln wollen, die beſtändige Hochachtung, deren wir ſie würdig erkennen, ihnen aufs nachdrücklichſte zu zeigen, indem wir, um uns genauer mit ihnen zu vereinigen, die Societät de la noble paſſion geſtiftet, und hierüber nachfolgende Statuten und Artikel verfaßt und eigenhändig aufgeſetzt.

1) Wollen Wir allein und nach uns unſere Fürſtliche Erben und Nachkommen, als regierende Herzöge zu Sachſen-Querfurt, der Herr und das Oberhaupt dieſer preiswürdigen Geſellſchaft ſeyn.

2) Ob wir gleich die Zahl der Geſellſchafts-Genoſſen jetzt zum Anfang noch nicht beſtimmt haben, ſo wollen wir jedoch ſolches nach Befinden, und wo es der Nutzen und das Beſte der Geſellſchaft erfordert, noch künftig zu thun uns vorbehalten.

3) Unſere und unſern Nachkommen männlicher Seits, ſollen jederzeit geborne Glieder dieſes Ordens oder dieſer Societät ſeyn.

4) Sonſt ſoll aber Niemand in dieſen Orden aufgenommen werden, er ſey denn zum wenigſten rittermäßigen Herkommens und untadelhaften Wandels, und muß ſich auch zuvor durch genugſame Verdienſte dergeſtalt bekannt gemacht haben, ſo, daß ſowohl das Oberhaupt, als die geſammten Mitglieder ihn hierzu hinlänglich geeignet erkennen.

5) Das Zeichen dieſer preißwürdigen Geſellſchaft ſoll in einem goldenen Stern beſtehen, in deſſen Mitte die Buchſtaben IG, als des Oberhaupts Name in einem blau-emaillirten Felde, hinter demſelben ein rothes Kreuz, und um ſolches ein weißes Band mit goldenem Rande auf welchem ſich dieſe Worte befinden: „Jaime l'honneur, qui vient par la vertu“ auf der andern Seite ſoll ſich das Sachſen-Querfurtiſche Wappen zeigen, mit folgenden Worten: „Societé de la noble paſſion, inſtituée par I. G. D. D. S. Q. 1704.“

6) Dieſes Ordenszeichen ſoll an einem weißen Bande, mit goldenem Rande von der rechten Achſel herab hangend, auf der linken Seite, und zwar über der Weſte, wenn der Rock offen ſteht, getragen werden, wenn aber ſolcher zugemacht wird, ſoll der Stern durch ein Knopfloch des Rockes gezogen ſeyn.

7) Dieſe Geſellſchaft ſoll auch ihr eigenes Siegel haben, auf deſſen einer Seite, unſer, als des Ordens-Herrens, Wappen, auf der andern Seite aber das Ordens-Zeichen, mit der gewöhnlichen Deviſe: „J'aime l'honneur, qui vient par la vertu.“

8) Ein jeder, ſo in dieſen Orden aufgenommen wird, ſoll unſerm Fürſtlichen und den geſammten Hauſe Sachſen treu ſeyn; im Leben und Wandel ſich der Edelmuth befleißigen; Ruhm und Ehre auf eine rechtmäßige Weiſe zu erlangen ſuchen, auch der Geſellſchaft Beſtes bei jeder Gelegenheit befördern und beobachten.

9) Ferner ſoll ein jeder, ſo in dieſe Geſellſchaft tritt, ſchuldig ſeyn, einen Almoſen, ſeinem Edelmuth nach, gleich bei Erhaltung des Ordens, für arme, kranke und verwundete Soldaten in die Ordens-Caſſe zu geben, und was ein jeder hierzu verehrt hat, das ſoll in ein Buch verzeichnet werden.

10) Auch ſoll, außer der beſagten Almoſen, alle Jahr auf den Char-Freitag ein jeder von der Geſellſchaft einen gewiſſen Almoſen für beſagte verwundete und kranke Soldaten, in die hierzu geordnete Caſſe, erlegen, und das, was er hierzu aus eigenem Bewegungsgrunde gegeben hat, ſoll auch in das oben erwähnte Caſſa-Buch geſchrieben werden.

11) Die in der Caſſe befindlichen Almoſen, ſollen alle Jahre auf den 3ten Oſtertag an verwundete, kranke, alte und unvermögende Soldaten, die wegen ihres guten Verhaltens mit Abſchieden und tüchtigen Zeugniſſen verſehen ſind, treulich und ordentlich ausgetheilt werden.

12) Das Feſt dieſer Geſellſchaft wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, wo alle anweſende Ordens-Glieder in blauer mit Gold beſetzter Kleidung bei Hofe erſcheinen und nebſt Uns, dem Oberhaupte, den Gottesdienſt abwarten ſollen; um auch nachher von dem Aufnehmen und was zum Beſten des Ordens gereicht zu ſprechen.

13) Sobald jemand in dieſe Geſellſchaft aufgenommen wird, ſoll er ſowohl ſeinen Namen, als ſein mit Farben gemaltes Wappen dem Ordens-Secretär überantworten, welcher ſolches in die Ordens-Matricul bringen, und zugleich daſelbſt deutlich verzeichnen ſoll, zu welcher Zeit ein jeder in die Geſellſchaft aufgenommen worden ſey.

14) Ein jeder ſo in dieſe Geſellſchaft aufgenommen wird, ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, zu allen Zeiten das Ordens Band und Zeichen um ſein Wappen folgender Geſtalt zuführen, nämlich, daß das Band und das Wappen-Schild von außen gewunden werde, unten aber der Stern herabhange.

15) Im Fall unter zwei oder mehreren Mitgliedern dieſes Ordens, wieder Vermuthen, einige Mißverſtändniſſe entſtehen, ſo ſollen ſie durch das Oberhaupt der Geſellſchaft mit Zuziehung einiger Ordens-Verwandten beigelegt werden, bei welchem Ausſpruch die Intereſſenten es bewenden zu laſſen gehalten ſeyn ſollen.

16) Keinem Mitgliede ſoll frei ſtehen, ohne das Ordens-Zeichen ſich öffentlich ſehen zu laſſen, bei Strafe von 50 Ducaten, ſo den Armen ausgetheilt werden ſollen, wer aber binnen Jahr und Tag das Ordens-Zeichen mit Vorſatz nicht öffentlich trägt, ſoll, weil er ſich der Geſellſchaft unwürdig gemacht, aus derſelben gänzlich geſtoßen ſeyn.

17) Sobald Fürſtliche und andere hohe Perſonen in dieſe Geſellſchaft zu treten ſich geneigt finden ſollten, ſo ſollen dieſe an gegenwärtige Artikel nicht gebunden ſeyn, indem wir von ihnen genugſam verſichert ſind, daß ſie uns mit aufrichtiger Freundſchaft und der Geſell-

ſellſchaft Aufnehmen, und Beſtes zu befördern ſuchen werden.

18) Wenn einer von den Ordens-Mitgliedern mit Tode abgehen ſollte, ſo ſollen deſſen Erben ſchuldig ſeyn, das Ordenszeichen nebſt dem Exemplar der Statuten ſo der Verſtorbene beſeſſen, an den Ordens-Secretär, binnen drei Monaten einzuſchicken, welcher es uns, als des Ordens Oberhaupt unvorzüglich auszuliefern hat.

19) Wenn aber der Verſtorbene in einer Schlacht, bei einem Sturm, oder ſonſt im Kriege gegen den Feind ſein Leben gelaſſen, und das Ordenszeichen hierbei verloren gegangen wäre, ſo ſollen die Erben des Verblichenen zur Erſtattung des beſagten Ordens-Zeichens, oder Anſchaffung eines andern, nicht gehalten ſeyn.

20) Wir haben daher nicht nur gegenwärtige Statuten in unſer Archiv, zur Verwahrung legen laſſen, ſondern es ſoll auch einem jeden, ſo von uns in die Geſellſchaft aufgenommen wird, ein Exemplar derſelben, nebſt einem Certificat unter unſerer Unterſchrift und angehängtem Geſellſchafts-Siegel überantwortet werden. Uebrigens behalten wir uns vor, dieſe Statuten noch zu vermehren oder zu vermindern, hiermit ausdrücklich. Gegeben auf unſerm Reſidenz-Schloß Neu-Auguſtusburg zu Weißenfels, den 24ſten Juni 1704.

Dieſer Orden iſt aber unter ſo manchen Stürmen, die das deutſche Reich trafen, wieder eingegangen.

Der Orden der deutſchen Redlichkeit in Gotha wurde von dem Herzog Friedrich zu Sachſen Gotha im Jahre 1690 geſtiftet. Die Mitglieder des Ordens trugen ein Bruſtbild, auf

auf deſſen einer Seite der erſte Buchſtabe des Namens des Stifters, ein F., auf der andern aber, zwei ineinander geſchlagene Hände, mit folgender Umſchrift ſich befanden: Fideliter et conſtanter. Dieſer Orden war aber nur auf den Hofſtaat beſchränkt, und wurde nur, als ein Zeichen Fürſtlicher Gnade, einigen der Miniſter und Hof-Cavalliere verliehen.

Der Orden der heil. Jungfrau Maria. Die Stiftung dieſes Ordens fällt in das Jahr 1201. Italien wurde damals durch innere Unruhen, welche durch die beiden Partheien der Welfen und Gibellinen angeſtiftet worden, zerrüttet; dieſes gab nun Gelegenheit, daß einige Edelleute ſich vereinigten, und einen Orden unter ſich ſtifteten, deſſen vornehmſter Zweck es ſeyn ſollte, wider die Ungläubigen zu fechten, Recht und Gerechtigkeit unpartheiiſch gegen die Störer der allgemeinen Ruhe des Vaterlandes zu handhaben, ſich der Unterdrückten anzunehmen, und die Wittwen und Waiſen zu beſchützen. Pabſt Urban IV. beſtätigte dieſen Orden im Jahre 1261 am 22ten December und daher haben verſchiedene Schriftſteller in dem irrigen Wahn geſtanden, als ſei dieſer Orden von dieſem Pabſte ſelbſt geſtiftet worden. Sie nannten ſich Ritter der heil. Jungfrau Maria. Ihre Kleidung war weiß, mit einem aſchgrauen Mantel, worauf ein rothes Kreuß geſtickt iſt. Sie durften weder vergoldete Sporen, noch ſonſt irgend etwas vergoldetes an ihrem Sattel und Zeug haben. In dieſen Orden wurden nur Edelleute aufgenommen. Da ſie ſich verheirathen durften, anſehnliche Commenderien und Einkünfte hatten, und außer dem Gelübde der ehelichen Keuſchheit, durch keine ſtrenge Ordens-

regel

regel eingeſchränkt waren, ſo lebten ſie auf einen ſehr guten Fuß, und ließen ſich an irdiſchen Ergötzlichkeiten nichts abgehen. Sie hatten daher den Beinamen: Frati gaudenti, (Fratres gaudentes). Man kann dieſe Ritter-Orden eben ſo wenig zu den geiſtlichen rechnen, als die Maltheſer, Johanniter und andere Ritter dieſer Art.

Die Ritter theilten ſich in zwei Klaſſen, nämlich in Conventualen und in Verheirathete. Die Verheiratheten traten zu den Conventualen über, entweder wenn ihre Weiber ſtarben, oder wenn ſie ins Kloſter gingen, oder auch wenn ſie alt wurden, und dann in dieſe freiwillige Scheidung willigten, Die Frauen blieben dann in der bürgerlichen Geſellſchaft, und trugen eine eigene Kleidung, von einer einzigen Farbe, entweder weiß oder grau, und durften auch gar nichts farbiges, ſo auch weder Gold noch Silber, noch ſonſt dergleichen Zierathen an ſich tragen.

Dieſer Orden hatte ſeine anſehnliche Commenderien in Bologna, Modena, Montua, Treviſo und in andern Gegenden Italiens. Der letzte Commandeur von Bologna, Camillo, Volto genannt, ſtarb im Jahre 1589 und die Güter des Ordens wurden vom Pabſt Sixtus V. dem Collegio von Montalto gegeben. Die Kirche von St. Mathias, St. Peter und St. Paul zu Caſarata, außerhalb Bologna, waren ehemals Commenderien dieſes Ordens. Die Commenderie zu Treviſo hat ſich nur noch allein erhalten, und die Ritter erwählen bei Abſterben des Priors immer wieder einen neuen aus ihrer Mitte. Bei ihrer Aufnahme in den Orden, beobachteten ſie ehemals die nämlichen

Cere-

Ceremonien als die Maltheſer Ritter; und folg-ten übrigens die Regel der heil. Auguſtins.

Der Orden des heiligen Salvators zu Mont-Real in Arragonien wurde von Alfonſus dem iſten im Jahre 1118 in der Stadt Mont-Real, nachdem er die Mauren daraus verjagt, und ihnen die Städte Saragoſſa und Calatagud, mit Hülfe vieler franzöſiſchen Herren, abgenommen hatte, geſtiftet. Die Ritter dieſes Ordens trugen zum Kennzeichen ihrer Würde das Bildniß des ewigen Vaters auf einem weißen Mantel, und nachher ein rothes Ankerkreuz. Sie halfen ihm die Mauren im 1120 Jahre aus dem ganzen Königreiche Arragonien verjagen, und hatten auch viel Antheil an den Siegen, die dieſer König nachher über ſeine Feinde erhielt. Er ſtiftete für die Ritter viele Comthureien in den Ländern, die er eroberte, daher blühete auch dieſer Orden unter ſeiner Regierung. Sie gelobten eheliche Keuſchheit, verbanden ſich zur Vertheidigung der Kirche die Waffen zu ergreifen und ihrem Oberherrn zu gehorchen. Dieſer Orden iſt nachher eingegangen.

Der Orden von der Taube in Spanien wurde nach einigen Schriftſtellern von dem König Johann I. von Caſtilien, nach andern von deſſen Sohn Heinrich geſtiftet; eben ſo wenig ſind ſie auch wegen der Zeit einig, da dieſer Orden errichtet worden. Es wird das Jahr 1379, 1390, und 1399 angegeben. Die Ritter trugen als Ordenszeichen eine goldene weiß emaillirte Taube, mit dem Kopf nach unten gekehrt. Nach dem Abt Juſtinian, gelobten dieſe Ritter eheliche Keuſchheit; ſie mußten alle Donnerſtage communiciren, den katholiſchen Glauben

den vertheidigen und die Wittwen beſchützen. Dieſer Orden, der nur angeſehenen Perſonen verliehen wurde, dauerte nicht lange.

Der Orden der Vernunft in Spanien, wurde auch vom Könige Johann I. zu derſelben Zeit geſtiftet. Dieſer Orden wurde nur Perſonen von ſehr bekanntem Adel gegeben, die im Kriege geweſen waren, oder dem Könige einen anſehnlichen Dienſt geleiſtet hatten. Wenn ſie zu Ritter gemacht wurden, ſo gab man ihnen eine Lanze, an deren Ende eine kleine Fahne war. Hierdurch wurden ſie Bannerherren. Nach dem Juſtiniani ſoll man dergleichen Ritter noch in Andaluſien gefunden haben, dieſes mögen aber wohl Bannerherren ſeyn, dergleichen es in vielen Königreichen und beſonders in Frankreich gab, welche große Lehen beſaßen und das Recht hatten, in den Heeren des Königs ein Panier zu führen, unter welchem funfzig bewaffnete Männer, mit einer großen Anzahl Armbruſt- und Bogenſchützen einherzogen. Wie ſolches im Art. Ritter S. 221 erwähnt worden.

Der Orden von der Schärpe. Die Frauenzimmer in der Stadt Plazencia in Spanien ließen nicht weniger Muth blicken, als die zu Tortoſa; da die Engländer im Jahre 1338 Johann I. König von Portugall, der mit Johann I. König in Spanien, Krieg führte, zu Hülfe gekommen waren, Plazenien belagerten. Dieſe herzhafte Frauenzimmer ergriffen die Waffen, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes, ſchlugen die Engländer bei einem Ausfall, den ſie thaten, in die Flucht, und verſchafften dadurch ihrem Vaterlande Friede, da die Engländer nach dieſem Unfall ſich genöthiget ſahen, die Belagerung aufzuheben. Der König von Caſtilien erlaubte

laubte ihnen zur Belohnung ihrer Tapferkeit, eine goldene Feldbinde oder Schärpe über ihren Kleidern zu tragen, und gab ihnen auch eben die Freiheiten, die die Ritter von der Binde genoſſen, welche von ſeinem Vorfahren, dem Könige Alfonſus, geſtiftet worden waren.

Der Orden von der Eiche in Navarra ſoll im Jahre 722 von Garſias Ximes König in Navarra, nachdem er kurz vor einem blutigen Gefechte gegen die Mohren, das Zeichen des heiligen Kreuzes auf einer Eiche geſehen, und nach derſelben einen großen Sieg erfochten habe, geſtiftet. Er ſoll mit dieſem Orden alle Edlen des Königreichs beehrt haben. Das Kleid war weiß und das Ordenszeichen ein rothes Kreuz auf dem Gipfel einer grünen Eiche, wobei nach dem Juſtiniani die Worte geſtanden haben ſollen: Non timebo millia circumdantes me. Der Orden wird aber von den meiſten Schriftſtellern ſehr in Zweifel gezogen.

Der Orden der Königlichen Krone bei den Frieſen, ſoll von Carl dem Groſſen im Jahre 802 dem tapfern Frießländern zu Ehren geſtiftet worden ſeyn, welche ſich ſo gut wider die Sachſen gehalten haben. Ihr Ordenszeichen war eine kaiſerliche goldene Krone, welche die Ritter auf der Bruſt trugen.

Der Orden des Bärs in der Schweiz, ſoll von Kaiſer Friedrich dem 2ten, dem Abt von St. Gallen zu Gefallen, im Jahre 1213 geſtiftet worden ſeyn. Die Ritter ſollen die Figur eines Bärs an einer goldenen mit Eichenblättern durchflochtenen Kette getragen haben. Der Orden wird aber von vielen Schriftſtellern ſehr in Zweifel gezogen.

Der

Der Orden de la Banda, oder von der **rothen Binde,** Cavalieros de la Banda in Spanien, wurde vom König Alphonſus XI. in Arragonien im Jahre 1330, oder 1332 geſtiftet; welcher auch, nebſt ſeinem Nachfolger, ſelbſt Großmeiſter davon war. Das Ordenszeichen beſtand in einer rothen Binde, welche nach einigen von der linken Schulter nach der rechten Hüfte gebunden, nach andern über die rechte Schulter gebunden, und unter dem rechten Arm zuſammengeknüpft, und wieder nach andern, welchen man auch den meiſten Glauben beimeſſen darf, kreuzweis von der rechten Schulter unter den linken Arm, hernach über die linke Schulter, und unter dem rechten Arm gebunden wurde. Man fing alſo auf der rechten Schulter an zu binden und knüpfte unter dem rechten Arm auch die Enden zuſammen; daher können alle Schriftſteller Recht haben, nur daß es ihrer Schilderung an Deutlichkeit fehlt.

In dieſen Orden wurden keine andere, als junge Edelleute, die zehn Jahre lang, entweder am Hofe, oder im Kriege gegen die Ungläubigen gedient hatten, aufgenommen. Ihre Statuten, welche aus acht und dreißig Artikeln beſtanden, waren etwas ſtreng. Sie waren verbunden das Beſte der Stadt und der Provinz, worin ſie wohnten, ganz beſonders dem König vorzutragen. Wenn ſie mit dem König redeten, ſo mußten ſie ihm die Wahrheit ſagen, indem ſie ihm verſprachen treu zu ſeyn, und wenn ſie jemand hörten, der übel von ihm ſprach, und ſie ſich ſolchem nicht widerſetzten, ſo wurden ſie vom Hofe gejagt, und die Binde wurde ihnen auf immer genommen. Jede Lüge, deren ſie überführt wurden, zog ihnen die Strafe zu, daß ſie einen Monat lang keinen Degen tragen-

durften. Sie durften nur mit ſtreng moraliſch gebildeten Leuten umgehen, um von ihnen eine gute Lebensart zu lernen, oder mit Kriegern, um ſich in der Kriegskunſt zu unterrichten; ſobald ſie mit Kaufleuten oder Handwerksleuten umgingen, wurden ſie von dem Großmeiſter mit Hausarreſt von einem Monat beſtraft. Sie durften keine andere Krieges-Dienſte thun, als gegen die Ungläubigen, beſonders gegen die Mohren, und zwar, wenn der König ſelbſt mit ins Feld zog. Sie durften ſich keiner tapfern That rühmen, ſich auch nicht einmal über empfangene Wunden beklagen, derjenige, der dies that, wurde vom Großmeiſter beſtraft, und die übrigen Ritter durften ihn, während der Zeit ſeiner Buße, nicht beſuchen. Sie mußten ihren Freunden treu ſeyn; ſie durften nur zu Pferde und nicht auf Mauleſeln bei Hofe erſcheinen, bei Strafe einer Mark Silber; und wenn ſie eine Schmeichelei oder eine Spötterei geſagt hatten, ſo durften ſie einen Monat lang nicht anders, als zu Fuße bei Hofe erſcheinen, und hatten außerdem ein Monat Hausarreſt. Es war ihnen nicht erlaubt mit Würfeln zu ſpielen, oder andern bei ſich ſpielen zu laſſen; ſie durften weder ihre Waffen noch ihre Kleider verſetzen; ſie durften auch nicht trinken, ohne den Namen Jeſus auszuſprechen. Trug einer ohne des Königs Erlaubniß die Binde, ſo mußte er ſich mit den Rittern dieſes Ordens ſchlagen, und wenn derjenige, welcher die Binde genommen, Sieger blieb, ſo wurde er zum Ritter erklärt, und durfte ſie hinfort tragen; wurde er hingegen überwunden, ſo jagte man ihn vom Hofe. Sie waren auch verbunden jährlich wenigſtens viermal das Stockſpiel, und einmal die Woche ein

Ringel-

Ringelrennen zu halten, und wer dieſe Uebungen verſäumte, der verlor auf einen Monat die Binde, und mußte auch im zweiten ohne Degen gehen. Den erſten Sonntag eines jeden Monats fanden ſie ſich in dem Pallaſte des Königs ein, um daſelbſt in Gegenwart des Königs zwei gegen zwei zu fechten. Die Anzahl derjenigen, welche zu den Turnieren und dem Ringelrennen gelaſſen wurden, konnten nicht über dreißig gegen dreißig ſeyn. In den Turnieren durfte man nicht mehr als viermal rennen, und wer in dem einen von dieſen nicht ſeine Lanze brach, mußte die Turnierkoſten bezahlen. Wenn ein Ritter in den letzten Zügen lag, ſo mußten ihn die andern beſuchen, und ihn tröſten und ermahnen. Nach ſeinem Tode begleiteten ſie ſeinen Leichnam zu Grabe. Sie trauerten auch einen Monat lang um ihn; wohnten zwei oder drei Tage nach ſeinem Begräbniß keinem Spiele bei; und überbrachten dem Könige die Binde des Verſtorbenen, indem ſie ihn baten, eins von ſeinen Kindern, wenn er welche hatte, an ſeine Stelle zu nehmen und ſeine Wittwe und Familie zu beſchützen.

Ihre Vortheile waren unter andern beſonders, daß ſie, wenn ſie ſich vermählten, von dem König und allen auf zwanzig Meilen umherwohnenden Rittern anſehnliche Heiraths-Geſchenke erhielten. — Don Juan der I. König von Caſtilien und Leon, machte im Jahre 1379 an ſeinem Krönungstage hundert Ritter auf einmal; nach dieſer Zeit gerieth der Orden in Abnahme, wurde aber wieder erneuert, als Philipp der 5te, aus dem Hauſe Bourbon, Enkel Ludwigs des Großen, Königs in Frankreich, den ſpaniſchen Thron beſtieg.

Orden von der Stola in Spanien. Der Urſprung deſſelben iſt nicht bekannt; man weiß nur, daß Alphonſus der V. König in Arragonien Ritter dieſes Ordens gemacht hat, daher vermuthet man, daß er wohl deſſen Stifter geweſen ſeyn könne. Summonte berichtet in ſeiner Geſchichte von Neapel, daß Alphonſus, als er zu Neapel geweſen, vom Herzog von Burgund die Kette des goldenen Vließes geſchickt bekommen habe, dagegen habe ihm Alphonſus ſein Zeichen der Stola und der Lilie überſandt, mit der Bedingung, daß, wenn ſie nach dieſer Zeit in Krieg geriethen, ſie ſich dieſe Ordenszeichen gegenſeitig wiedergeben wollten. Sanſovino ſagt in ſeiner berühmten Familie Wälſchlands, wo er vom Baſilius Colatto redet, er ſey von dem Kaiſer Sigismund zum Ritter gemacht, welcher ſich, da er ihm den Orden des Drachens und der Stola gegeben, folgender Worte bedient habe: Te, quem manu propria militiae cingulo et societatis nostrae Draconis, ac stolae seu Amphrigiae charissimi fratris nostri Aragoniae, insignivimus.

Orden des gelben Bandes in Frankreich wurde vom Herzog von Nevers zu den Zeiten Heinrichs des 4ten geſtiftet. Dieſer Orden war eine Geſellſchaft katholiſcher und nichtkatholiſcher Ritter, die zugleich in der Kirche in Gegenwart der Pfarrer aufgenommen wurden. Zu dieſer Zeremonie nahm man einen Sonntag. Nachdem man die Meſſe gehört hatte, ſo läutete man mit einer Glocke und alle Ritter, ſo wohl von der einen, als von der andern Religion. näherten ſich dem Altar. und nahmen ihren Sitz ohne Beobachtung des Ranges auf den Bänken. Der General, oder derjenige, dem er es

aufgetragen hatte, hielt eine Rede an denjenigen, welcher das gelbe Band von dem Orden verlangte, den er annehmen wollte. Nach der Beendigung der Rede las ihm der Secretär die Satzung vor, worauf der Prieſter, welcher die Meſſe gehalten hatte, das Evangelienbuch aufſchlug; der neu angehende Ritter kniete mit dem einen Fuß auf die Erde ohne Degen, legte die Hand auf das Buch und verſprach mit einem Eide, die Satzungen zu beobachten, die man ihm vorgeleſen hatte. Der General, oder derjenige, dem er es aufgetragen hatte, nahm einen Degen, den man zu dieſer Zeremonie ſchon bereit hielt, ſteckte ihm ſolchen an die Seite, hing ihm das gelbe Band um, und umarmte ihn.

Ihr Aufzug war ein Grauſchimmel, zwei Piſtolen, zwei Piſtolenhalfter von rothem Leder und ſo auch das Pferdegeſchirr; anders durften ſie im Capitel nicht erſcheinen. Es ſollte unter ihnen eine ſo große Einigkeit ſeyn, daß ſie ſich auch bis auf die Gemeinſchaft der Güter erſtreckte; ſo, daß wenn ein Ritter nichts zu leben hätte, oder ihm die Noth drückte, er ein Capitel bereit fand, ihm beizuſtehen. Es ging noch weiter mit den Geſetzen dieſes Ordens; nämlich, diejenigen die keine Pferde hatten, konnten hingehen, und ſolche frei aus den Ställen ihrer Gefährten ziehen, auch ſogar in ihrer Abweſenheit, ſobald ſie nur eins ſtehen ließen. Wenn es einem an Gelde fehlte, ſo war es ihm erlaubt, ſolches ebenfalls von einem andern Ritter bis auf hundert Thaler zu nehmen, ohne daß dieſer ſolches wieder fordern, noch böſe darüber ſeyn durfte, bei Strafe eines ſcharfen Verweiſes das Erſtemal; und beim Zweitenmale, aus dem Orden geſtoßen zu werden. Sie waren

auch verbunden, dieſem General gegen jeden beizuſtehen, außer gegen den König; ſie mußten ſich auch gegenſeitig Hülfe leiſten, nicht allein wider ihre beſten Freunde und ihre Anverwandten, ſondern auch wider ihre Brüder und ihre eigenen Väter, ſobald ſie nicht von dem Ordensmeiſter losgeſprochen wurden. Uebrigens mußte alles, was in dem Capitel, oder auch außer demſelben von ihnen vorging, geheim gehalten, und nichts durfte geoffenbart werden, als mit Einwilligung von vier verſammelten Rittern. Heinrich der 4te half den Mißbrauch dieſes lächerlichen Ordens dadurch ab, daß er ihn unterdrückte.

Der Orden der runden Tafel in Frankreich wurde 1487 von den Bürgern zu Berry geſtiftet. Das Ordenszeichen war eine Schnur von 50 ſchwarzen und vergoldeten Corallen (Pater noster), die an einen grün ſeidenen Faden gereihet waren, woran das goldene Bildniß der aus den Wolken hervortretenden Mutter Gottes ſich befand, daran hing der Name des Ritters, der es trug, auf Blech geſchrieben.

Der Orden des Sterns in der Schweitz, wurde zu Baſel im Jahre 1258 von verſchiedenen vornehmen, ſowohl adelichen als bürgerlichen, Geſchlechtern errichtet. Das Ordenszeichen war ein weißer Stern im rothen Felde.

Der Orden des Papageys in der Schweiz wurde von der Gegenparthey der oben angeführter Geſellſchaft zu derſelben Zeit geſtiftet. Sie trugen als Ordenszeichen einen grünen Papagey in weißem Felde. Dieſe Parthei, wozu auch der Biſchof von Baſel gehörte, jagte, durch ihre Uebermacht, die Sterner aus der Stadt. Dieſe flohen zum Grafen Rudolph von Habſpurg, wur-

wurden auch von ihm in Schutz genommen, und nach einem hartnäckigen Kriege, vor deſſen Beendigung Graf Rudolph zum römiſchen Kaiſer erwählt ward, wieder zu Baſel im Jahre 1274 zurückgeführt, in ihren alten Stand eingeſetzt, und beiden Partheien eine Vergeſſenheit voriger Handlungen anbefohlen. Es wurde auch noch in demſelben Jahre Matthias von Eptingen, Ritter der Sterngeſellſchaft, zum Bürgemeiſter in Baſel erwählt *).

Der Orden der alten Hacke wurde von einer Geſellſchaft von Edelleuten im Fürſtenthum Lignitz in Schleſien, geſtiftet. Sie trugen eine kleine goldene Hacke als Ordenszeichen.

Der Orden vom Schwerdte in Cypern ſoll von Guido von Luſignan König in Cypern geſtiftet worden ſeyn, das Stiftungsjahr iſt unbeſtimmt, wenigſtens iſt das bei mehreren Schriftſtellern angegebene 1195ſte Jahr unrichtig, wenn Guido ihn geſtiftet haben ſoll, da dieſer ſchon 1194 geſtorben iſt. Das Ordenszeichen beſtand aus weißen in einandergeſchlungenen Schnüren, in welche die Buchſtaben S und R wechſelsweiſe geflochten waren; an ſolchen hing ein Schild von Gold, worauf ein ſilberner Degen mit einem goldenen Gefäß abgebildet war, mit der Inſchrift: Securitas Regni. Der Himmelfarths-Tag Chriſti war das Hauptfeſt dieſes Ordens, deſſen Großmeiſter acht Könige von Cypern hintereinander geweſen ſeyn ſollen. Viele Schriftſteller wollen das geweſene Daſeyn dieſes Ordens in Zweifel ziehen; indeß muß er doch wohl geblühet haben, welches auch aus Petri Lambecii Diario, S. Itineris Cellensis,

*) Birkens öſterreichiſchen Ehren-Spiegel Buch I. Cap. VIII. S. 71. und Cap. IX. S. 85.

welches zu Wien im Jahre 1666 in 4to erſchien, hervorgeht. Dieſer erzählt, daß Kaiſer Friedrich der 5te ein Mitglied dieſes Ordens geweſen ſey. Die Statuten des Ordens, welche er aus der vom Kaiſer. ſelbſt verfertigten Reiſebeſchreibung nach dem heiligen Lande gezogen hat, ſind folgende.

1) Die Geſellſchaft zu Cypern hat ein Schwerdt, worauf ſich ein Reim in franzöſiſcher Sprache befindet, welcher heißt „die Gerechten zu beſchirmen.“ Und was die Geſetze der Geſellſchaft anbetrifft, ſo muß ein jeder, der ſich in ſolcher befindet, geloben, alles zu verſchweigen und ſchwören, daß er mit Niemand von den Sachen reden, und auch die Geſetze des Ordens halten will.

2) An dem heiligen Kreuztage ſoll ein jeder, der ſich als Mitglied in dieſer Geſellſchaft befindet, vier Meſſen und ein Hochamt, des heil. Kreuzes zu Ehren, halten laſſen; auch ſoll er dabei opfern, doch dies nach ſeinem Belieben und zu Ehren der heil. fünf Wunden.

3) Sobald des Ordens Oberhaupt, der König von Jeruſalem, Cypern und Armenien, wider die Haiden ausziehen will, um das heilige Grab zu gewinnen, ſo ſoll ein jeder, der in der Geſellſchaft iſt, ſelbſt mitziehen, und dies auf ſeine eigene Zehrung.

4) Sobald ein anderer mitziehen will, der die Mittel nicht hat, ſo ſollen ihm die andern ſo gut ſie können zu Hülfe kommen.

5) Er ſoll die Gerechtigkeit beſchirmen und auch die Wittwen und Waiſen.

6) Nur folgendes kann als eine rechtliche Verhinderung dieſem Zuge nicht mitzumachen angeſehen werden. Die Gewalt Gottes, Krankheit

heit des Leibes, der unrechtliche Krieg ſeines Fürſten oder ſeines eigenen ꝛc.

Der Orden der Löwin zu Neapel wurde von den widerſpenſtigen Edelleuten, der Königin Margarethe von Neapel zum Verdruß, errichtet. Das Ordenszeichen war eine Löwin mit gebundenen Füßen, die ſie an einem Bande auf der Bruſt trugen. Dieſer Orden hörte aber bald auf.

Der Orden des Weltheilands in Schweden ſoll nach dem Schoonebeck von Erich XIII. am Tage ſeiner Krönung zu Upſal im Jahre 1561, oder am Tage der Vermählung des Königs mit der Prinzeſſin Catharina, des Königs Sigismunds in Polen Schweſter, geſtiftet worden ſeyn. Er ſetzt hinzu, daß dieſe Begebenheit durch Münzen, die damals geſchlagen worden wären, beſtätiget würde. Er führt als ſeinen Gewährsmann einen gewiſſen Elias Brenner an, der im Jahre 1691 die Kette dieſes Ordens hat in Kupfer ſtechen laſſen. Dieſe Kette beſtand aus Cherubinen, welche mit goldenen Säulen abwechſelten; am Ende der Kette befand ſich ein Schild, worin das Bild des Weltheilands ſtand.

Der Orden der brüderlichen Eintracht in Sachſen wurde von den drei Sächſiſchen Fürſten, Churfürſt Chriſtian der 2te, Herzog Johann Georg und Herzog Auguſt, als ſie noch unter der Vormundſchaft des Churfürſten Johann Georgs zu Brandenburg und Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachſen-Weimar ſtanden, zum Beweiſe brüderlicher Liebe und Einigkeit geſtiftet. Das Ordenszeichen war von Gold, dabei ſchön emaillirt; auf der einen Seite befanden ſich ein Paar ſich ſchnäbelnde Tauben, auf der andern die

Worte: Ecce quam bonum habitare fratres in unum (ſiehe wie gut es iſt, wenn Brüder in Eintracht bei einander wohnen). Uebrigens findet man über dieſen Orden, in Hinſicht der Verfaſſung, keine nähere Nachrichten.

Conf. Junceri Discurs von den ſächſiſchen Ritterorden S. 5.

Der Orden der Biene in Frankreich wurde von Louiſe Benedictine von Bourbon, Gemahlin Ludwig Auguſts von Bourbon, Herzogs zu Maine und Herrn zu Dombes, am 1ſten des Brachmonats im Jahre 1700 zu Sceaux geſtiftet. Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille; auf der einen Seite befand ſich das Bild der Stifterin, und auf der andern eine Biene mit der Umſchrift: Je suis petit, mais mes piqûres sont profondes. Dieſer Orden wurde auch an Damen verliehen.

Der Orden vom Stricke oder der gegürteten Damen in Frankreich. Anna von Bretagne Karls des VIII. von Frankreich und nachher ſeines Nachfolgers Ludwigs des XII. Gemahlin ſtiftete zu Ehren der Stricke, womit Chriſtus bei ſeinem Leiden gebunden worden war, dieſen Orden. Das Stiftungs-Jahr iſt ungewiß. Die Damen trugen einen nach Art der Franziscaner geformten Strick um den Leib; auch führten ſie zum Zeichen, um ihre Wappen eine Kette, die wie ein Strick mit vielen Knoten, gemacht war. Es wurde keine Dame in dieſen Orden aufgenommen, die nicht die Reinheit ihrer Sitten und zugleich ihren Adel beweiſen konnte. Nach dem Hermant, ſoll Anna dieſen Orden nach dem Tode ihres erſten Gemahls geſtiftet, und zu ihrem Wahlſpruch folgende Worte angenommen haben: J'ai le corps delié

(mein

(mein Leib iſt entfeſſelt), wobei ſie auf das Wort cordelière anſpielt, weil der Tod ihres Gemahls ſie von den Geſetzen und dem Joche des Eheſtandes befreite. Nach andern Schriftſtellern ſoll dieſer Orden blos eine Nachahmung von dem Wappen Franz des 2ten Herzogs von Bretagne ſeyn, welcher aus Andacht gegen den heiligen Franciscus von Aſſiſio im Jahre 1440 dergleichen Stricke um ſein Wappen ſetzte und zu ſeinem Sinnbilde zwei Gurtſtricke mit zuſammengeſchürzten Knoten, gleich denen der Franciscaner, machte. Bis zu den Zeiten der Revolution in Frankreich ſetzten alle Wittwen vom Stande einen ſolchen Strick um ihre Wappen.

Der Orden der heiligen Ampulla in Frankreich ſoll von Clodowig I., welcher ſeinem Vater Childerich I. im Jahre 481 in der Regierung folgte, geſtiftet worden ſeyn. Die Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Ordens ſoll ein Fläſchgen voll heil. Oels geweſen ſeyn, welches eine Taube gebracht, da er von den Händen des heil. Remigius, Biſchofs zu Reims, im Jahre 496 die Taufe erhielt, und mit welchem Oele die Könige in Frankreich bis zur Revolution 1789 noch geſalbt wurden. Die Zahl der Ritter iſt auf viere feſtgeſetzt, und ſie mußten, wenn ſie angenommen werden wollten, die vier Baronien Terrier, Beleſtre, Sonoſtre und Louvercy beſitzen, welche bei der Abtey St. Remi in Reims zur Lehn gehen, wo dieſe heil. Ampulla verwahret wird. Dieſer Orden ſcheint nur ein Hirngeſpinſt zu ſeyn, da man in den Krönungsceremonien, wo dieſe angebliche vier Ritter den Thronhimmel, unter welchem man die heil. Ampulla in die Cathedralkirche zu U. L. F. bringt, tragen ſollen, von Ludwig dem 7ten an kein Wort

Wort davon erwähnt findet, ſondern im Gegentheil vorgeſchrieben wird, daß vier Geiſtlichen in Chorhemden die Stangen des Thronhimmels tragen ſollen.

Der Orden des heil. Michaels in Neapel. Dieſer Orden, welchen Ferdinand der I. geſtiftet, und wovon die Ritter einen weißen mit Hermelin gefütterten Rock getragen haben ſollen, iſt wohl kein anderer, als der des Hermelins, welcher ſchon Th. 23 S. 65 erwähnt worden. Das Ordenszeichen ſoll eine goldene aus verſchiedenen Gliedern in Geſtalt eines O zuſammengeſetzten Kette geweſen ſeyn, woran eine Medaille, worauf die Worte Decorum ſtanden, hing.

Der Orden vom Schwan im Herzogthum Cleve. Dieſem Orden wird ein ſehr fabelhafter Urſprung beigelegt, ſo daß er dadurch ſchon in Hinſicht der Glaubhaftigkeit verliert. Es heißt nämlich Theodor oder Dietrich, Herzog in Cleve, habe nur eine einzige Tochter, Namens Beatrix, gehabt, und ihr, bei ſeinem Abſterben, ſeine Staaten, als einzige Erbin hinterlaſſen. Dieſe Fürſtin ſey nun von den Großen des Landes verfolgt worden; ſie habe ſich daher in das Schloß Neuburg bei Nimwegen geflüchtet. Als ſie nun daſelbſt eines Tages traurig am Fenſter ſtand, und über ihr Schickſal nachdachte, ſo erſchien auf dem Rheine ein Schiff mit vollen Segeln, welches auf das Schloß zuſegelte. In dieſem Schiffe befand ſich ein bewaffneter Ritter, welcher auf ſeinem Helme einen Schwan mit erhabenem und gekröntem Haupte trug. Als dieſer Ritter, mit Namen Eslin, bei dem Schloſſe ankam, ſo bot er der Fürſtin ſeine Dienſte an, und verſprach derſelben, ſie wider ihre Feinde

de zu vertheidigen. Beatrix vermählte ſich hierauf mit ihm, und er ſtiftete wegen des Schwanes, den er auf ſeinem Helm trug, den Ritterorden des Schwanes. Andere Schriftſteller geben dieſem Orden einen noch entfernteren Urſprung, der aber eben ſo fabelhaft iſt; ſie ſagen, als Silvius Brabo, der dem Lande Brabant ſeinen Namen gegeben, und zur Zeit des Kaiſers Julius Cäſars lebte, geſehen habe, daß ein großer Zwiſt zwiſchen den Einwohnern dieſer Provinz und ihren Nachbaren herrſche, der vielleicht ausbrechen könnte, ſo habe er einige von den tapferſten Edlen ſeines Hofes erwählt, und ſie ſchwören laſſen, alle ihre Sorgfalt anzuwenden, um die damals herrſchenden Uneinigkeiten zu dämpfen, und ihnen auch aufgetragen, diejenigen Großen zu befriedigen, die mit einander im Kriege verwickelt wären, und in dieſer Hinſicht habe er ſie zu Rittern gemacht, und ihnen zum Ordenszeichen einen Schwan an einer goldenen Kette zu tragen gegeben. Favin berichtet, es habe Karl von Gonzaga von Cleve, Herzog zu Nemours im Jahre 1615, unter der Regierung Heinrichs des Großen, Königs in Frankreich, dieſen Orden des Schwans wiederherſtellen wollen, es ſey aber nicht zu Stande gekommen. Obgleich dieſer Orden in den Cleviſchen Jahrbüchern nicht erwähnt wird, und daher deſſen Dageweſenſeyn zweifelhaft iſt; ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß das alte Wappen der Herzöge von Cleve ein Schwan war.

M. ſ. Teſchenmachers Annalibus Cliviae, Juliae, Montiae. Arnheim, 1638. S. 104 und 105.

Der Orden des Sterns U. L. Frau. Dieſer Orden ſoll in Paris im Jahre 1701 von einem vorgeblichen Könige von Eiſtinien, welches Reich

Reich in der heißen Zone, an der Goldküſte von Afrika liegt, geſtiftet worden ſeyn. Man erzählt, als Du Caſſe, ehemaliger General der Freibeuter, und nachheriges Haupt des Geſchwaders der franzöſiſchen Schiffsflotten, im Jahre 1656 an dieſe Küſte gekommen ſey, ſo wäre er daſelbſt ans Land geſtiegen, um den König zu begrüßen, und einen Handel zu errichten. Man ward auch wegen der Bedingungen des Handelverkehrs einig, und gab ſich einander Geiſſeln. Unter denjenigen, die von den Negern gegeben wurden, um nach Frankreich zu ziehen, befand ſich ein gewiſſer Aniabo, den ſie für den Sohn des Königs von Eiſtinien ausgaben. Unter dieſem Titel kam er nach Frankreich, und der König Ludwig der 14te ließ ihn in der chriſtlichen Religion unterrichten, und in den Uebungen erziehen, die einem Fürſten angehören. Er wurde hierauf von dem Biſchof zu Meaux, Boſſuet getauft und der König gab ihm ſeinen Namen. Nicht lange darauf breitete ſich in Frankreich die Nachricht von dem Tode des Königs in Eiſtinien, des vermeinten Vaters des Aniabo, und einer ſeiner Brüder, der ihm in der Regierung gefolgt war, aus, und dieſer falſche Prinz nährte das Gerücht, als verlange das Volk ihn auf den Thron zu ſetzen. Der König von Frankreich gab daher Befehl zur Einſchiffung des vorgegebenen Königs von Eiſtinien, welcher, um ſicherer zu täuſchen, ſeine Perſon und ſein eingebildetes Königreich unter den Schutz der heil. Jungfrau geben wollte, und im Jahre 1701 den Orden des Sterns U. L. F. ſtiftete, deſſen Zeichen ein weißemaillirtes goldenes Kreuz in Geſtalt eines Sternes war, in deſſen Mitte ſich das Bildniß der heil. Jungfrau befand. Dieſer

Stern

Stern wurde an einem vier Finger breiten weiſſen Bande getragen. Die Gottesfurcht dieſes Betrügers, wie ſich ſolches nachher auswies, war nur eine Liſt; denn kaum in ſeinem Lande angekommen, kehrte er auch wieder zur Abgötterei zurück.

Der Orden des goldenen Schildes in Frankreich ſoll von Ludwig dem 2ten, Herzog von Bourbon, mit dem Zunamen der Gütige, bei ſeiner Rückkehr aus England, wo er mit dem Könige Johann dem 1ſten gefangen geweſen war, im Jahre 1369 geſtiftet worden ſeyn. Das Ordenszeichen war ein goldenes Schild, worin ſich eine Perlenbinde mit dem Worte, ALLEN befand. Die erſten, welche dieſen Orden erhielten, waren Heinrich von Montagu, de la Tour, Guichard Dauphin von Auvergne, Griffon von Montagu, Hugo von Chaſtellus, Chatelmorant, von Chaſtel de Montagne, la Paliſſe, Wilhelm von Vichy ꝛc. Der Herzog von Bourbon ſagte zu dieſen neuen Rittern, er verlangte, es ſollten alle diejenigen, welche dieſen Orden künftig empfingen, und diejenigen, die ihn ſchon erhalten hätten, als Brüder mit einander leben, ſich Beiſtand leiſten, alle rühmliche Handlungen thun, welche Rittern und Edelleuten geziemten, und ſich des Schwörens und Mißbrauchens des Namens Gottes enthalten. Vornehmlich befahl er ihnen, den Frauen und Fräulein Ehre zu bezeugen, nicht zuzugeben, daß man von ihnen übel rede, und auch ſelbſt von einander nicht übel zu reden. Er ermahnte ſie auch Treue und Glauben gegen einander zu halten, und einander Ehre zu erweiſen, wie es löblichen und tugendhaften Rittern gezieme. Er ſagte ferner zu ihnen, daß er zur Aufmunterung und Erfüllung der

Pflich-

Pflichten, das Wort Allen habe auf das Schild ſetzen laſſen, welches ſoviel bedeute, als: laſſet uns alle zuſammen zum Dienſte Gottes gehen, und zur Vertheidigung unſers Vaterlandes vereiniget bleiben, damit wir durch unſere rühmlichen Thaten uns Ehre erwerben. Nachdem er verſprochen hatte, von ſeiner Seite alles dasjenige auszuüben, wozu er ſie ermahnte, ſo legten ſämmtliche Ritter den Eid ihm getreu zu dienen in ſeinen Händen ab.

Einige Schriftſteller geben vor, dies ſey kein wirklicher Ritterorden geweſen, ſondern nur ein Sinnbild, welches der Herzog angenommen und auch den Edlen ſeines Hofes anzunehmen erlaubt habe; denn nur der wahre Ritterorden, den dieſer Fürſt geſtiftet hat, ſei der von der Dieſtel geweſen, welchen wir ſchon S. 366 erwähnt, und dem König Carl dem 6ten in Frankreich nach dem Favin zugeſchrieben haben; indeß ſcheinen es doch wohl zwei verſchiedene Orden geweſen zu ſeyn, obgleich nach dem Helyot, Ludwig der 2te von Bourbon einen Gürtel als Sinnbild genommen haben ſoll, in welchem das Wort Esperance geſchrieben geweſen. Dieſer Schriftſteller giebt auch den eben erwähnten Ludwig als Stifter beider Orden an.

Der Orden des Adlers oder die Adler-Geſellſchaft wurde vom Kaiſer Albrecht dem 3ten im Jahre 1433 geſtiftet. Das Ordenszeichen war ein goldner oder ſilberner Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der in den Klauen einen Zettel hielt, mit folgenden Worten: Thue recht.

Der Orden U. L. F. von Loretto oder der Lorettaniſchen Participanten wurde von Sixtus dem 5ten im Jahre 1586 geſtiftet. Das

Ordenszeichen war eine goldene Medaille, worauf auf der einen Seite das Bild U. L. F. von Loretto und auf der andern das Wappen dieſes Pabſtes ſtand. Er ertheilte ihnen viele Privilegien und erlaubte ihnen auch, ihren Erben die Jahrgelder zu überlaſſen, die ihnen gegeben worden waren, und welche ſie drei Jahr lang genießen konnten, nach welcher Zeit ſie wieder an die apoſtoliſche Kammer zurückfielen. Er verordnete auch, daß dieſe Ritter des Pabſtes Tiſchgäſte und ihre älteſten Söhne Grafen von Lateran ſeyn ſollten; ihre andere Kinder aber, welche den geiſtlichen Stand annehmen, ſollten die Kleidung der apoſtoliſchen Natarien tragen, diejenigen aber, die in dem weltlichen Stand blieben, den Titel der Ritter führen; und wenn die lorettaniſchen Ritter aufhörten, Participanten zu ſeyn, ſo ſollten ſie ebenfalls den Titel der Grafen von Lateran führen. Dieſe Ritter, deren Anzahl auf zweihundert feſtgeſetzt war, konnten, obgleich ſie verheirathet waren, Jahrgelder von geiſtlichen Pfründen bis auf zweihundert Goldthaler ziehen. Sie waren von allen Auflagen frei, und konnten in Abweſenheit einiger Fürſten oder Geſandten, den Thronhimmel des Pabſtes tragen. Ihre Pflichten waren die Corſaren zu bekriegen, welche die Küſten der anconitaner Mark angriffen, die Räuber aus Romagna zu verjagen, und die Stadt Loretto zu bewachen. Dieſer Orden iſt aufgehoben worden, und die noch vorhandenen lorettiſchen Ritter zu Rom, ſind nur Kanzleibediente, wie die Ritter St. Petri und Pauli. Dieſe lorettiſche Ritter ſind zweihundert und ſechszig an der Zahl und ihre Aemter koſten fünfhundert Thaler.

Der Orden des St. Petrus und St. Paulus zu Rom. Dieſer Orden wurde von dem Pabſte Leo dem 10ten im Jahre 1520 geſtiftet. Die Ritter trugen eine goldene Medaille, worauf das Bild dieſer beiden Heiligen ſtand. Sie waren verbunden die katholiſche Religion zu vertheidigen, und wider die Türken zu fechten. Dieſer Orden dauerte eine Zeit lang, nachdem er von dem Pabſte Paul dem 3ten, welcher im Jahre 1534 auf den päbſtlichen Stuhl erhoben ward, beſtätiget worden war; er wurde aber nachher doch unterdrückt. Diejenigen Ritter, welche zu Rom noch unter dem Namen des heiligen Petrus und Paulus leben, ſind blos Kanzleibediente, und tragen kein Ordenszeichen. Es giebt ein und vierzig Ritter des heiligen Petrus, deren Aemter funfzehnhundert Thaler koſten, und zweihundert Ritter des heil. Paulus, deren Aemter ſechzehnhundert Thaler koſten. Dieſe Aemter bringen Acht vom Hundert ein.

Nach einigen Schriftſtellern, und beſonders nach dem P. Bonanni, ſollen dieſe Orden von einander unterſchieden geweſen ſeyn, indem der eine im 1521ſten Jahre von Leo dem 10ten und der andere von Paul dem 3ten geſtiftet worden ſey.

Er führt auch viele Privilegien an, welche dieſen beiden Orden von den erwähnten Päbſten bewilliget worden ſind. Der Orden des St. Petrus ſoll aus 400 Rittern beſtehen, und 26 von ihnen ſollten jedesmal unter der Bothmäßigkeit des Cardinal Vice-Canzlers ſtehen. Das Ordenszeichen ſoll nach dem Cohellius eine Medaille geweſen ſeyn, worauf auf der einen Seite eine goldene Bulle oder rundes Siegel mit dem Bilde des heil. Petrus und des regierenden Pab-

ſtes

ſtes Wappen, auf der andern aber die Schlüſſel und der päbſtliche Hut zu ſehen geweſen. Es konnten Geiſtliche und Weltliche zu dieſer Würde gelangen; ſie hatten auch vor allen andern Orden, den Malteſer nicht ausgenommen, den Vorzug. Das Zeichen des St. Paulus-Ordens ſoll nach ihm und nach dem Oldrinus an einer goldenen Kette gehangen haben.

Der Orden vom goldenen Sporn in Neapel. Dieſer Orden ſoll von Karln von Anjou, König von Neapel und Sicilien geſtiftet worden ſeyn. Nämlich, als er im Jahre 1266 zu Rom gekrönet worden war, ging er von da ab, um von dem Königreiche Neapel Beſitz zu nehmen. Manfried machte es ihm ſtreitig; er mußte aber in einem Treffen den Kürzern ziehen, und das ganze Königreich unterwarf ſich dem Grafen von Anjou, welcher, um den Adel zu belohnen, der ſich für ihn erklärt hatte, den Orden des Sporns ſtiftete. Die Aufnahme geſchah auf folgende Weiſe. Der Ritter ſtellte ſich an dem beſtimmten Tage in der Cathedralkirche zu Neapel, und nahm daſelbſt auf einer erhabenen Schaubühne, wo ſich der König, die Königin und der ganze Hofſtaat befand, in einem mit grünſeidenem Zeuge bedeckten Stuhle Platz. Der Erzbiſchof in Diaconuskleidung und in Begleitung ſeiner Weihbiſchöfe, ließ ihn auf dem heiligen Evangelienbuche ſchwören, daß er niemals wider den König die Waffen führen wolle, wofern er nicht durch ſeinen rechtmäßigen Obern dazu verbunden würde; und in dieſem Fall wollte er dem Könige das Ordenszeichen wieder zurückſchicken, bei Strafe für unehrlich erklärt und hingerichtet zu werden, wenn er zum Kriegsgefangenen gemacht würde; daß er mit aller ſeiner Macht,

 wenn

wenn es erfordert würde das Frauenzimmer, ſo-wohl die Wittwen, als verheirathete und auch die verlaſſenen Waiſen vertheidigen wollte, ſobald ihre Sache gerecht ſey. Hierauf wurde er von zwei der älteſten Rittern dem Könige vorgeſtellt, welcher ihm mit ſeinem Degen die Schultern berührte und zu ihm ſagte: „Gott mache Dich zum guten Ritter.“ Dann kamen ſieben weiß gekleidete Fräulein der Königin und gürteten ihm den Degen um; viere der angeſehenſten Ritter legten ihm die vergoldeten Sporn an, und die Königin nahm ihn bei der rechten und eine andere vornehme Dame bei der linken Hand und führten ihn auf einen andern reich geſchmückten Stuhl. Dann ſetzte ſich der König zu ſeiner Rechten und die Königin zu ſeiner Linken, der ganze Hofſtaat aber unten in die Stühle. Man reichte nun Zuckergebacknes herum, womit die Feierlichkeit geſchloſſen wurde. Das Ordenszeichen, welches ſie geführt haben, findet man nicht angegeben.

Der Orden des Leidens Chriſti. Mezerai erwähnt in ſeiner Geſchichte von Frankreich, wo er von Karln dem 6ten und Eduarden dem 2ten König von England ſpricht, welche damals mit einander im Kriege begriffen waren, daß einige wackere Männer ihnen zugeredet, ſich zu verſöhnen und ihre Waffen gegen die Türken zu vereinigen. Aus dieſer Urſach hätte ſich der Herzog von Lancaſter mit dem Könige Karl im Jahre 1392 in der Stadt Amiens unterredet; es ſey aber nur ein Waffenſtillſtand auf ein Jahr gemacht worden, da die Bedingungen der Engländer zu hoch geweſen wären. Während dieſer Zeit ſoll der Ritterorden von dieſen beiden Fürſten geſtiftet worden ſeyn. Aſhmole ſagt in ſei-

ſeiner Abhandlung von dem Orden des Hoſenbandes, daß er in der arondeliſchen Bibliothek das Manuſcript der Stiftung dieſes Ordens unter dem Titel des Leidens unſeres Herrn Jeſu Chriſti gefunden habe.

Die Statuten dieſes Ordens ſind abgekürzt folgende: Der Orden ſollte zur Ermunterung der chriſtlichen Krieger, um ihr unordentliches Leben zu verbeſſern, geſtiftet werden; er ſollte ſie daher zu einem beſſern Leben führen und ihnen gleichſam zum Zaum dienen, ſie in der Frömmigkeit zu erhalten. Außerdem ſollte die Abſicht ſeyn, das Andenken des Leidens und Sterbens unſers Herrn Jeſu Chriſti unter den Chriſten zu erhalten, und denen im Morgenlande Beiſtand zu leiſten; das gelobte Land von dem Joche der Ungläubigen zu befreien, die katholiſche Religion darin wieder herzuſtellen und weiter auszubreiten, und ſich den Ketzern und Schismatikern zu widerſetzen. Wenn die Könige in England und Frankreich in dem gelobten Lande angekommen ſeyn würden; ſo ſollten die Ritter vor ihnen herziehen, ihnen zum Vortrabe dienen, und bei allen Gelegenheiten Beiſtand leiſten. Die Freiwilligen, welche bei dem Heere dienten und kein Oberhaupt hatten, ſollten von den Rittern dieſes Ordens angeführt werden, und ſich nicht verwegener Weiſe in ein Gefecht einlaſſen. Im Fall, daß ſich der Sieg auf des Feindes Seite neigte, ſo ſollten dieſe Ritter, weil ſie erfahrener waren, als die andern den Nachzug ausmachen, damit man die Truppen wieder zuſammenziehen und die Verwundeten und Todten aus den Händen der Feinde bringen könnte; auch wenn einer dieſer beiden Könige von ſeiner Wache verlaſſen würde, ſo

ſollten ihm die Tapferſten von dieſen Rittern beiſtehen. Bei der Wegnahme eines Ortes, der aber ſchwer zu behaupten ſey, ſollte man ihn den Rittern anvertrauen, welche gute Kundſchafter haben ſollten, um zu erfahren, was in dem feindlichen Lager vorgeht, damit ſie den beiden Königen davon Nachricht geben könnten. Wenn einige Unterhandlungen unter dieſen Herren und dem Feinde vorzunehmen wären; ſo ſollte der Großmeiſter in Perſon und einige Ritter unter dem Befehle der beiden Könige daran arbeiten. Bei den Belagerungen ſollten ſie das Heer muſtern, und Acht haben, daß keine Verrätherei vorgeht. Wenn einige falſche Gerüchte in dem Heere ausgeſtreut würden, um Zwieſpalt zu erregen, ſo ſollte der Großmeiſter, oder einer von ſeinen vornehmſten Rittern die Gemüther wieder vereinigen und zum Frieden und zur Einigkeit bewegen. Wenn ſich ein abendländiſcher Chriſt durch Gelübde anheiſchig macht, nach dem gelobten Lande zu ziehen, ſo ſollten ihn die Ritter annehmen und ihn begleiten, damit er ſein Gelübde erfüllen könnte. Ueberhaupt, wenn ein König oder Fürſt nicht in das gelobte Land ziehen könnte, ſein Gelübde und die Verbindlichkeit ſeiner Vorfahren zu erfüllen, ſo ſollten die Ritter ihn erſuchen, daß er es erfülle und alle die Punkte ausführen, welche von den Königen, den Stiftern dieſes Ordens, bewilliget worden.

Das Ordenszeichen dieſer Ritter, war ein rothes vier Finger breites Kreuz, mit Gold eingefaßt, in einem ſilbernen Felde; in der Mitte befand ſich eine Medaille, die aus vier halben Zirkeln und vier Winkeln beſtand, worin ein goldenes Oſterlamm in ſchwarzem Felde ſtand. Ihre Kleidung beſtand in einem blauen Rock

der ihnen bis auf die Wade ging, und mit einem Gürtel von ſchwarzem Leder umgürtet war; über dieſen Rock zogen ſie einen weißen auf beiden Seiten von der Schulter an offenen, welcher vorn ein rothes vier Finger breites Kreuz hatte. Die Kleidung der Großmeiſter war derer der Ritter gleich, nur mit dem Unterſchied, daß das Kreuz mit Gold eingefaßt war, und ſie ſtets einen großen Stab in Geſtalt eines Zepters in der Hand tragen mußten, auf welchem oben der Name Jeſus ſtand. Im Kriege ſollten ſie eine weiße Weſte über ihrem Küraſſe tragen, die ihnen nur bis auf die Knie gehen, und worauf das mit Gold eingefaßte Ordenskreuz ſeyn ſollte. Das Kreuz der dienenden Brüder war nur mit ſchwarzer Seide eingefaßt. Der Helm ſollte nach alter Art mit einer rothen Kapuze bedeckt ſeyn. In den Hoſpitälern, die man dieſem Orden errichten wollte, ſollten die Witwen der Ritter für die Kranken Sorge tragen. Sie hatten daher auch eine vorgeſchriebene Kleidung, die aus einem weißen Rock mit einem rothen mit Gold eingefaßten Gürtel, und rothen Aermeln beſtand. Hierüber ſollten ſie einen weißen vorn offenen roth beſetzten und ſchwarz gefütterten Mantel tragen, und zur Bedeckung des Hauptes einen weißen roth eingefaßten Schleier, mit einem dergleichen Kreuze auf dem Schleier, und an der Seite des Mantels.

Dieſe Ritter ſollten ſich durch Gelübde anheiſchig machen, ihrem Oberhaupte zu gehorchen, die Armuth zu beobachten, und die eheliche Keuſchheit in Acht zu nehmen. Der Orden war nicht allein dem Leiden unſers Heilandes geweihet, ſondern auch der heil. Jungfrau, welche die Ritter für ihre Beſchützerin annehmen ſollten. Alle An-

gelegenheiten ſollten durch fünf verſchiedene Raths-verſammlungen in Gegenwart des Großmeiſters in dem vornehmſten Kloſter des Ordens gehen. Die erſte Rathsverſammlung ſollte der ordentliche Rath ſeyn, welcher aus vier und zwanzig Räthen beſtehen ſollte; der beſondere Rath aus vierzig Perſonen, nämlich vier und zwanzig Räthen, acht Juſtizbeamten, vier Commiſſarien, wegen der Uebertretungen, vier Doctoren der Gottesgelahrheit und der Rechte; der große Rath von achtzig Perſonen, wovon vierzig von dem beſondern Rathe, und die übrigen von den vornehmſten Beamten, und einer gewiſſen Anzahl ausgeſuchter Ritter ſeyn ſollten; der allgemeine Rath, welcher jährlich gehalten werden ſollte, ſollte aus ſolchen Perſonen beſtehen, die aus den andern Rathsverſammlungen genommen worden, und aus allen Präſidenten und Abgeordneten der Provinzen; und der fünfte Rath, den man den Univerſalrath genannt haben würde, und der alle vier oder alle ſechs Jahr hätte zuſammen kommen ſollen, würde aus tauſend Rittern beſtanden haben. Unter den Beamten des Ordens ſollte der Großjuſtitiarius den erſten Rang haben, und der Großconnetabel auf ihn folgen.

In der Hauptſtadt, oder dem vornehmſten Sitze der Ritter, ſollte einer unter dem Namen des Podeſtat erwählt werden, welcher die Gerechtigkeit handhaben ſollte. In dem Univerſalrathe ſollte auch einer unter dem Titel des Senators erwählt werden, welcher vier und zwanzig Ritter zu Räthen haben ſollte, an welche man ſich in Sachen, den Krieg betreffend, wenden mußte. Es ſollten darin auch noch ein Dictator, zwölf Patres conſcripti, und zwölf Mitgehülfen ſeyn, die das Recht haben ſollten, die Univerſalver-

ſamm-

ſammlung zuſammen zu berufen. Dann ſollten auch noch zehn von dem Großjuſtitiarius abgeordneten Juſtizbeamten, um die Hauptperſonen des Ordens zu richten, und in dem Kloſter vier Commiſſarien ſeyn, die Mildthätigen genannt, welche für die Witwen und Kinder der verſtorbenen Ritter ſorgen ſollten. Der Orden ſollte aus acht Zungen oder verſchiedenen Völkerſchaften beſtehen. Es war übrigens den Rittern erlaubt, Geld, Landgüter und Einkünfte zu beſitzen; es mußte aber alles gemein ſeyn. Der Großmeiſter und die vornehmſten Beamten ſollten ſtets fünf bis ſechs hundert bewaffnete Ritter bereit haben, hinzugehen, wohin es ihnen befohlen würde. Das vornehmſte Kloſter ſollte eine große Kirche nebſt einem geräumigen Verſchluſſe für die Chorherren und Prieſter des Ordens haben. Ein jeder Ritter ſollte drei Knechte halten können, einen ſeinen Helm und ſeine Lanze zu tragen, einen zu Fuße mit ihm zu ſtreiten, und den Dritten ſein Gepäck zu führen. In den Zeiten des Krieges konnten ſie viere halten, und fünf Pferde; zu Friedenszeiten aber nur drei Pferde, ſobald die Einkünfte des Ordens ſolche würden unterhalten können. — Dieſer Orden kam aber ungeachtet der vortrefflichen und weiſen Einrichtung nicht förmlich zu Stande, da der Krieg zwiſchen den Stiftern ſehr bald wieder ausbrach.

Der Orden des Sternes oder die Sterngeſellſchaft in Heſſen, ſ. S. 174.

Der Orden U. L. F. vom Berge Carmel, wurde von Heinrich dem 4ten als ein Merkmal ſeiner Andacht und Frömmigkeit, gegen die heil. Jungfrau, geſtiftet. Er ſchrieb an ſeinen Geſandten nach Rom, um von dem Pabſte Paul dem 5ten die Errichtung dieſes Ordens und ſeine

Beſtätigung durch apoſtoliſche Gewalt zu erhalten, welches ihm denn auch der Pabſt durch eine Bulle vom 16ten des Hornungs im Jahre 1607 bewilligte, wodurch er dieſem Herren Macht gab, den Großmeiſter dieſes Ordens zu ernennen, welcher ſo viel Ritter machen könnte, als es ihm gut dünken würde. Er erlaubte dieſen Rittern ſich zu verheirathen, und nach dem Tode ihrer erſten Gemahlin zur zweiten Vermählung zu ſchreiten, und auch ſogar eine Witwe zu heirathen. Er verband ſie, das Gelübde der ehelichen Keuſchheit, und des Gehorſams zu thun, und ertheilte ihnen die Erlaubniß, Jahrgelder von geiſtlichen Pfründen in Frankreich zu heben, wenn ſie auch gleich verheirathet wären, ja auch diejenigen, die andere Frauen hätten, nämlich der Großmeiſter bis auf funfzehnhundert Ducaten, und die Ritter bis auf 500 Ducaten, nach der apoſtoliſchen Kammerrechnung, welche beide Summen auf ſechstauſend Livres franzöſiſchen Geldes geſchätzt werden. In dieſer Bulle geſchieht des Ordens des heil. Lazarus auf keine Weiſe Erwähnung; obgleich P. Bonanni vorgab, es hätte Aimar von Chattes, da er Großmeiſter des Ordens des heil. Lazarus in Frankreich geweſen, den Vorſatz gefaßt, ihn völlig wieder herzuſtellen, da er aber darüber geſtorben ſey, ſo hätte Philibert von Nereſtang, welcher ihm in der Großmeiſterſchaft gefolgt wäre, dieſen Plan ausgeführt, und wäre nach Rom gereiſt, wo er von dem Pabſte Paul dem 5ten die Erlaubniß dazu erhalten, nur ſollte ſein Orden künftig der Orden U. L. F. vom Berge Carmel genannt werden. In einer zweiten Bulle, welche eben dieſer Pabſt im Hornung des 1608 Jahres ertheilte, ſteht eben ſo wenig von dem Lazarus Orden etwas. Es heißt hierin:

Die Ritter ſollten vor der Aufnahme in den Orden ihr Glaubensbekenntniß ablegen, an dem Tage, wo ſie das Ordenskleid erhalten würden, beichten, und das heil. Abendmahl nehmen, auf ihren Mänteln ein braunes Kreuz tragen, in deſſen Mitte das Bildniß der heil. Jungfrau ſtände, das Gelübde des Gehorſams und der ehelichen Keuſchheit thun; die Waffen wider die Feinde der Kirche führen, ſobald es von dem päbſtlichen Stuhl und ſeiner allerchriſtlichen Majeſtät verlangt würde; alle Tage die Gebete der heil. Jungfrau, oder, wie es heißt, ihre Krone herſagen; an den Feſttagen und Sonnabends die Meſſe hören; an den Mittwochen kein Fleiſch eſſen; an dem Feſttage U. L. F. vom Berge Carmel, welcher den 19ten des Heumonats gefeiert wurde, beichten, und das heil. Abendmahl genießen, ſich auch an eben dem Tage verſammeln, um dieſes Feſt zu begehen, und dem Schatzmeiſter des Ordens die Gefälle nach dem Verhältniſſe der Comthureyen zu bezahlen, die ſie beſitzen.

Als der König im Heumonat des 1608ten Jahres dieſen neuen Orden mit Einkünften verſehen wollte, ſo hob er durch ſeine offenen Briefe das Amt eines Großmeiſters des Ordens des heil. Lazarus auf, und ſchlug alle Comthureyen, Prioreien und Pfründen, welche dieſem Orden zugehörten, und von deſſen Großmeiſter konnten vergeben werden, zu dieſem neuen Orden. Es war alſo nicht der neue Orden, welcher mit dem Lazarusorden vereiniget ward, wie viele Schriftſteller angeben, ſondern dieſer mit jenem. Die Urkunde hierüber lautet überſetzt wie folgt:

„Wir Heinrich, von Gottes Gnaden König in Frankreich und Navarra, allen denen, die gegenwärtigen Brief leſen werden. Da unſer heiliger

liger Vater, der Pabſt, auf unſer Erſuchen, welches von unſerm Geſandten, der ſich bei ſeiner Perſon aufhält, an ihn ergangen iſt, durch ſeine Bulle vom vierzehnten des letztverwichenen Monats März, in unſerm Königreiche einen Orden unter dem Titel der Jungfrau Maria, oder U. L. F. vom Berge Carmel, errichtet und geſtiftet hat, wie die Bulle beſagt, deren Abſchrift unter dem Gegenſiegel allhier beigefügt iſt: ſo thun wir kund und zu wiſſen, daß wir den Inhalt darin genehm gehalten haben und verlangen, ſo viel uns nützlich ſeyn wird, zu der Errichtung deſſelben beförderlich zu ſeyn, ihn mit den gehörigen Verdienſten zum Glanze deſſelben zu ſchmükken und zu bereichern, zur Vermehrung der Ehre Gottes in dieſem unſern Königreiche, welches der beſagten Stiftung, wie wir hoffen, gelingen ſoll; daher wir mit unſerm guten Vorbewußt, königlicher Macht und Gewalt, den Stand eines Großmeiſters des Ordens des heil. Lazarus, welcher vormals in unſerm beſagten Königreiche Statt gehabt, vertilgt und aufgehoben haben, und ihn durch gegenwärtiges aufheben und vertilgen; und indem wir dieſes thun, ſo haben wir alle und jede Comthureyen, Prisreien und Pfründen, von welcher Art und Beſchaffenheit ſie auch ſeyn mögen, die unter dem beſagten Titel und in der Gewalt und Macht ſie zu ertheilen, in der Verwaltung und anderer Beſorgung des Großmeiſters geweſen ſind, mit dem beſagten Orden und der Ritterſchaft U. L. F. vom Berge Carmel vereiniget, verknüpfet und verbinden ſie mit ſolchem, daß ſie von nun an, und ins künftige von dem Großmeiſter, der von uns geſetzt werden wird, und von den Comthuren, Rittern und andern Bedienten, welche vom beſagten Großmeiſter,

ſter, kraft der ihm dazu ertheilten Macht und Gewalt; gemacht worden, beſeſſen, inne gehabt und verwaltet werden ſollen, ungeachtet der Verordnungen und Siftungen welche dieſen zuwider ſeyn könnten, und ungeachtet aller und jeder Widerſetzungen und Appellationen über welche, wenn einige vorfallen ſollten, wir uns und unſerm geheimen Staatsrathe die Erkenntniß und Gerichtsbarkeit vorbehalten haben und vorbehalten, und ſolche allen und jeden von unſern Gerichten und Richtern unterſagt und verbothen haben, und ſie ihnen unterſagen und verbiethen. Wir gebieten unſern lieben und getreuen Räthen, denen, die in unſerm großen Rathe ſitzen, daß ſie beſagte Bulle und gegenwärtiges in ihre Regiſter eintragen, und den Inhalt derſelben unverbrüchlich beobachten laſſen, ohne zu erlauben, daß dawider auf irgend eine Art und Weiſe gehandelt werde; denn das iſt unſer Wille 2c.“

Die Würde eines [illegible]ßmeiſters erhielt der ehemalige Großmeiſter des Lazarus-Ordens, Philibert von Nereſtang. Hierbei wurde von dem Könige nochmals wiederholt und feierlich erklärt, daß die Ritter vom Berge Carmel, alle Pfründen 2c., welche dem Orden des heil. Lazarus zugehörten, mit genießen ſollten; und das auch diejenigen, welche verheirathet wären, hierin keine Ausnahme machten. Hierauf re[illegible]te die immer widerſpenſtige Geiſtlichkeit in Frankreich eine Vorſtellung bei dem Könige ein, worin ſie den König baten, daß er doch nicht erlauben möchte, daß die Ritter vom Berge Carmel, die ſich in Heirathen eingelaſſen hätten, in Welthändeln verwickelt wären, und deren zum Degen beſtimmter Arm eher mit Blut bedeckt ſeyn müßte, als von dem Rauche des Weihrauchs und der Opfer,

die

die Hände nach dem geweiheten Tiſche ausſtreckten, die Schaubrödte wegnähmen, und die Einkünfte antaſteten, welche nur für die Leviten und für diejenigen beſtimmt wären, welche auf dem Altar opferten. Der König ließ ihnen, durch den an ſie abgeſchickten Prälaten ſagen, daß dieſe Ritter nicht angewieſen wären, die geiſtlichen Einkünfte zu ziehen, ſondern nur die von den Spitälern und Comthureyen, die ehemals im Königreiche dem Orden des heil. Lazarus zugehört hätten.

Bis zum Jahre 1695 hatten die Ritter noch keine Ceremonienkleidung, ſondern trugen nur in dem Knopfloche ihrer Weſte ein goldenes Kreuz mit acht Spitzen, welches auf der einen Seite mit dem Bilde der heil. Jungfrau im amarantfarbigten Felde, und auf der andern mit dem Bilde des heil. Lazarus im grünen Felde geſchmückt war. Jede Spitze hatte ein goldenes Knöpfchen, und zwiſchen einem jeden Winkel des Kreuzes iſt eine goldene Lilie. Es wurde an einem amarantfarbigten Bande getragen. Die dienenden Brüder trugen eine Medaille, mit eben dem Schmelz, an einer Kette ohne Band. Nachdem aber der Marquis von Dangerau im Jahre 1695 die Würde eines Großmeiſters erhielt, ſo verordnete er auch eine beſondere Ceremonienkleidung, welche nach dem Range der Ritter (dieſes Ordens) verſchieden war. Die des Großmeiſters beſtand in einer Dalmatica, über welche er einen langen Mantel von amarantfarbigem Sammte zog, der mit goldenen Lilien, Namenszügen und Siegeszeichen in Gold und Silber geſtickt, überall verziert war. Die verſchlungenen Namenszüge ſtellten den Namen Maria zwiſchen zwei Kronen vor. Die Kleidung der

Ritter

Ritter beſtand in einer Dalmatica von weißem Atlaß, auf welcher ſich ein Kreuz von der Höhe und Breite der Dalmatica befindet, welches grün und braun getheilt iſt; hierüber haben ſie einen langen Mantel von amarantfarbigtem Sammte, auf deſſen linken Seite ein caſtanienbraunes Kreuz geſtickt iſt, in deſſen Mitte das Bildniß der heil. Jungfrau ſteht. Die geiſtlichen Ritter oder Capläne ziehen ein leinenes Kleid über ihren langen Unterrock, und über das leinene Gewand einen kurzen Mantel, der nur bis an den Ellenbogen geht, von amarantfarbigtem Sammte, mit dem auf der linken Seite geſtickten Kreutze. Der Mantel der dienenden Brüder iſt nur von Tuch, und auf der linken Seite iſt eine Medaille geſtickt. Die Novizen trugen blos einen kleinen Mantel von grünem Atlaß, an welchem eine Art von Kapuze geheftet iſt. Der Herold trug eine Dalmatica von amarantfarbigtem Sammte, welche vorn einen mit Silber geſtickten Schild hatte, worin das Wappen des Ordens ſtand, welches ein mit Braun und Grün geſpaltenes Kreuz im ſilbernen Felde war, auch befand ſich auf dem Schilde eine Herzogskrone. Sie trugen insgeſamt, die geiſtlichen Ritter ausgenommen, welche eine viereckigte Mütze hatten, ein Bareth von ſchwarzem Sammte, mit ſchwarzen Federn, und einem kleinen weißen Reigerbuſche. Der Thürhüter des Ordens hatte ein violettnes Wamms, und trug eine vergoldete Keule.

Wer in dem Orden aufgenommen werden will, muß drei Ahnen ſowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite beweiſen. Indeſſen kann der Großmeiſter diejenigen, welche dem Könige oder dem Orden anſehnliche Dienſte geleiſtet haben, von der Strenge dieſer Ahnenprobe befreien, und

ſie zu Gnadenrittern aufnehmen. Die Geiſtlichen, welche ihren Adel bewährten, hatten den Rang unter den rechtſprechenden Rittern, auch gab es noch Capläne und dienende Brüder, die nicht vom Adel ſind. Die Ritter, ſowohl geiſtliche als weltliche, zahlten für ihren Eintritt in den Orden tauſend Livres, und die Capläne und dienende Brüder fünfhundert.

Ihre Aufnahme geſchah nach dem neuen Ceremoniel welches im Jahre 1703 gedruckt ward, auf folgende Weiſe: Sobald die Meſſe beendigt war, und der Großmeiſter, oder wer den angehenden Ritter vorſtellte, ſich in einen Armſtuhl geſetzt hatte, ſo ſegnete der Meßprieſter, welcher mit einer Kappe bedeckt war, den Degen und das Kreuz ein. Hierauf frug der Großmeiſter den angehenden Ritter, was ſein Begehren ſey, worauf dieſer antwortete: ich erſuche Eure Gnaden demüthigſt, mir den Orden der Ritterſchaft unſerer lieben Frau vom Berge Carmel und des heil. Lazarus von Jeruſalem zu ertheilen. Der Großmeiſter ſagt zu ihm: „Ihr bittet mich um eine Gnade, die nur denjenigen darf zugeſtanden werden, welche ſowohl ihre Verdienſte als ihr Adel derſelben würdig machen, und welche geneigt ſind, Werke der Barmherzigkeit gegen die Armen Jeſu Chriſti auszuüben, und ihr Blut für die chriſtliche Religion und den Dienſt des Königs zu vergießen. Wir haben aus gewiſſen Proben erfahren, daß die nöthigen Eigenſchaften und Geſinnungen zu der Gnade, die ihr verlanget, bei euch vorhanden ſind, welches uns dann bewogen hat, ſie euch zuzugeſtehen. Seid ihr geſonnen, euch eures Degens zur Vertheidigung der Kirche, zum Dienſte des Königs, zur Ehre des Ordens, und zur Beſchützung

zung der Elenden zu bedienen?“ Der Neuangehende antwortet darauf: ja, Eure Gnaden, mit der Hülfe Gottes. Hierauf ſagt der Großmeiſter zu ihm: Ich will euch alſo in den königlichen Ritter- und Spitalorden unſerer lieben Frau vom Berge Carmel und des heil. Lazarus von Jeruſalem aufnehmen, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geiſtes. Bei Ausſprechung dieſer Worte macht er das Zeichen des Kreuzes über den Neuangehenden. Er ſteht von ſeinem Armſtuhle auf, zieht ſeinen Degen aus der Scheide, und giebt ihm damit zwei Schläge, einen auf die rechte, den andern auf die linke Schulter, und ſagt: Ich ſchlage euch zum Ritter U. L. F. vom Berge Carmel und des heil. Lazarus von Jeruſalem.

Der neue Ritter ſetzet ſich nach dieſem auf das Knie vor dem Großmeiſter nieder, und empfängt von ihm den Degen, wobei er dem Großmeiſter die Hand küßt, welcher zu ihm ſagt: „Bedienet euch eures Degens nach dem Geiſte der Religion, und nicht nach den Regungen eurer Leidenſchaften, und erinnert euch, daß ihr ſolchen niemals wider jemand ungerechterweiſe ziehen ſollt: Ritter, ſeyd hinführo wachſam bei dem Dienſte Gottes und der Religion, euren Oberen unterhänig, ihren Befehlen gehorſam, und bei ihren Beſtrafungen geduldig. Wiſſet, daß die Geſetze des Ordens, in welchen ihr getreten ſeyd, euch zur Ausübung aller chriſtlichen Tugenden verbinden und euch anhalten, ſie auf einen höhern Grad zu bringen, als andere Chriſten.“

Der Großmeiſter ſagt auch noch zu dem neuen Ritter, indem er ihm das Kreuz giebt: „Ich gebe euch das Kreuz unſeres Ordens; ihr werdet es euer Lebenlang im Namen der heili-

gen Dreieinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes tragen. Es ſoll euch an die Leiden unſeres Heilands erinnern, und es verpflichtet euch zur Beobachtung der heil. Regeln und Verordnungen der Religion. Es iſt mit Lilien geſchmückt, um euch die Treue zu lehren, die ihr in dem Dienſte des Königs beobachten ſollt, deſſen Gottesfurcht und Eifer unſerm Orden Beiſtand und Ruhm verſchafft haben.“ Er giebt ihm hierauf ſein Buch mit den Gebeten und Satzungen des Ordens und ſagt zu ihm: „Ich gebe euch auch das Buch mit den Gebeten und Geſetzen des Ordens; ihr werdet daraus lernen, welche Pflichten ihr auszuüben habt.“

Nach dieſen Ceremonien legt der neue Ritter die Hände auf das Evangelienbuch, welches der Großmeiſter hält, und ſagt ſein Gelübde in folgenden Worten laut her: „Ich N. verſpreche und gelobe Gott dem Allmächtigen, der glorreichen Jungfrau Maria, Mutter Gottes, dem heil. Lazarus und dem Herren Großmeiſter, daß ich mein ganzes Leben hindurch die heil. Gebote Gottes, und der heil. katholiſchen, apoſtoliſchen und römiſchen Kirche, beobachten, mit einem großen Eifer zur Vertheidigung des Glaubens, wenn es mir von meinen Obern wird befohlen werden, dienen, die Mildthätigkeit und Werke der Barmherzigkeit gegen Arme und beſonders gegen Ausſätzige nach meinem Vermögen ausüben, gegen den König eine unverbrüchliche Treue behalten, dem Herren Großmeiſter einen vollkommenen Gehorſam leiſten, mein ganzes Leben hindurch eine freie und eheliche Keuſchheit beobachten will; ſo wahr mir der allgütige, große und allmächtige Gott helfe um das heil. Evangelium

ſo ich berühre.“ Sobald ein Fremder, der kein Unterthan des Königs iſt, darin aufgenommen wird; ſo ſagt ſolcher uns: er wolle gegen den Herren Großmeiſter eine unverbrüchliche Treue beobachten, und ihm einen vollkommenen Gehorſam leiſten 2c. 2c.

Wenn der Neuangehende dieſes Gelübde ausgeſprochen hat, ſo ſagt der Großmeiſter zu ihm: „Kommt nunmehr heran, daß ich euch umarme und für unſern Bruder und einen Ritter unſers Ordens und als einen ſolchen für einen getreuen Diener des Königs (welche Clauſel bei einem Fremden wegbleibt) für einen Beſchützer der Armen und unſern Verordnungen gehorſamen und unterthänigen Mann erkenne. Danket Gott für die Gnade, die er euch erwieſen hat, und unterſchreibet euer Bekenntniß und Gelübde.“

Orden vom weißen Bande, wird in Dännemark der Dannebrogs Orden genannt, weil die Ritter ein weiß gewäſſertes Band tragen. ſ. Dannebrogs-Orden S. 479.

Der Orden der heil. Brigitte. Dieſer Orden ſoll nach dem Hermant *) von der heil. Brigitte, einer Prinzeſſin von Schweden, im Jahre 1366 geſtiftet worden ſeyn, auch ſoll der Pabſt Urban der 5te ihn unter der Regel des heil. Auguſtins beſtätiget haben. Die Statuten dieſes Ordens ſollen viel Aehnliches mit denen der Malteſerritter gehabt haben. Das Kennzeichen, welches dieſe Ritter von den andern unterſchied, wäre ein himmelblaues Kreuz mit acht Spitzen woran unten eine Flamme gehangen habe, geweſen, welche Flamme ihren inbrünſtigen

*) Herm. Hist. des Ord. milit. XLVI, p. 293.

Glauben in der chriſtlichen Religion und ihrer Liebe gegen Gott und gegen den Nächſten bezeichnete.

Dieſe Angabe des Ordens beſtätiget auch Schoonebeeck, *) und fügt hinzu, daß die Ritter, wenn ſie in den Krieg zogen, auf ihrer Standarte auf der einen Seite das Ordenskreuz und auf der andern die goldenen Kronen geführt haben, welche das Wappen der Gothen waren. Die Abſicht der Stiftung dieſes Ordens war den Streifereien der Barbaren zu widerſtehen, und ſich den Ketzern zu widerſetzen; dann aber, die Todten zu begraben, die Witwen zu beſchützen, den Waiſen beizuſtehen und für die Kranken in den Hoſpitälern zu ſorgen. Viele Schriftſteller ziehen aber dieſen Orden mit Recht in Zweifel, da die heil. Brigitte dieſen Orden nicht im Jahre 1366 geſtiftet haben kann, da ſie Schweden ſchon im Jahre 1345 oder 1346 verließ, um ſich nach Rom zu begeben, wo ſie von der Zeit an ſtets geblieben iſt. Auch wenn der genannte Orden von dem Pabſte Urban dem 5ten wirklich beſtätiget worden wäre, ſo würde die Bulle der Canoniſirung der heil. Brigitte davon Erwähnung thun, ſo wie von dem Orden des Weltheilands, der von eben dem Urban dem 5ten beſtätiget worden, und wovon in dieſer Bulle geſagt wird, daß ſolchen dieſe Prinzeſſin geſtiftet habe.

Der Orden des heil. Georgs zu Rom. Dieſer Orden ſoll von dem Pabſte Alexander dem 6ten zur Vertheidigung der Kirche wider die Feinde des Glaubens im Jahre 1492 (nach andern 1498) geſtiftet worden ſeyn. Obgleich dieſes

*) Schooneb. Hist. des Ord. milit. T. II.

dieſes viele Schriftſteller, als Giuſtiniani, Menneus, Schoonebeeck ꝛc. behaupten, ſo wiederlegt es doch Helyot in ſeiner Geſchichte der Ritterorden, er ſagt darin, daß dieſer Pabſt kein Ritter-Orden geſtiftet habe, und daß der vorgegebene kein ander ſey, als der, den der Kaiſer Maximilian mit dem Orden des heil. Georgs in Kärnthen vereinigte und den dieſer Pabſt im Jahre 1494 beſtätigte.

Der Orden des heil. Georgs zu Ravenna wurde von Pabſt Paul dem III. geſtiftet, welcher die Stadt Ravenna den Rittern zu ihrer Wohnung anwies. Die Ritter ſollten für die Vertheidigung dieſer Stadt ſorgen und die Corſaren verjagen, welche an die Küſte der anconitaniſchen Mark kamen. Dieſer Orden wurde nachher von dem Pabſte Gregor dem XIII. abgeſchafft.

Der Orden des Flügels von St. Michael. Dieſer Orden wurde vom Könige Alphonſus dem 1ſten in Portugal, im Jahre 1167, nach dem Siege geſtiftet, welchen er über den König von Sevilla, Albarech, erhalten hatte. Es wurde niemand in den Orden aufgenommen, der nicht von Adel war und an dem Hofe des Königs lebte; beſonders wurden diejenigen vorgezogen, die mit ihm gefochten hatten. Derjenige, der zum Ritter aufgenommen wurde, mußte in die Hände des Abtes zu Alcobaza einen Eid leiſten, daß er Gott, dem Pabſte und dem Könige treu ſeyn wollte. Der Abt zu Alcobaza hatte allein die Macht das Ordenszeichen zu ertheilen. Die Ritter mußten alle Tage, ſowohl zu Kriegess- als Friedenszeiten, eben die Gebete thun, welche die Layenbrüder des Ciſterzienſerordens zu thun verbunden waren. Ein jeder

Ritter mußte bei ſeiner Aufnahme funfzig Sols zur Ausbeſſerung der Capelle des heil. Michaels in der Kirche zu Alcobaza geben. An dem heiligen Abende des Feſtes mußten ſie ſich in dieſer Abtey einfinden, um daſelbſt der Veſper, den Metten und der Meſſe beizuwohnen, bei welcher ſie in weißen Kappen, nach Art der Ciſterzienſerlayenbrüder, gekleidet, aus den Händen des Abtes das Abendmahl nehmen mußten. Der Abt zu Alcobaza ſollte auch alle Gerichtsbarkeit über ſie haben und konnte ſie in den Bann thun, wenn ſie ausſchweifend lebten und ihre Beiſchläferinnen nicht verlaſſen wollten. Sie konnten ſich verheirathen, wenn ſie aber Kinder von ihren Frauen hatten, ſo war es ihnen nicht erlaubt zur zweiten Heirath zu ſchreiten, ſondern ſie waren zur Erhaltung verbunden. Sie ſollten in ihren Schildern einen Flügel, ohne weiteres Kennzeichen, führen, und ſolchen zu den Zeiten des Friedens beſtändig tragen. Ihre Hauptbeſtimmung war ſanftmüthig und demüthig zu ſeyn, die Stolzen zu unterdrücken, den Frauenzimmern beizuſtehen, vornemlich den adelichen, den Jungfern und Wittwen, den Glauben zu vertheidigen, deſſen Feinde zu beſtreiten, und ihren Obern zu gehorchen. Die Anzahl derſelben konnte nur der König beſtimmen. Diejenigen, die er erwählt hatte, wurden zu dem Abte von Alcobaza geſchickt, um das Ordenszeichen zu empfangen, welches in einem rothen Flügel beſtand, den ſie auf einem weißen Mantel oder einer weißen Kappe trugen. Dieſer Abt ließ ſie den Eid leiſten und las ihnen die Geſetze vor. Dieſer Orden beſtand nur unter der Regierung Alphonſus und ſeines Sohnes, Sanchodes des 1ſten.

Der

Der Orden von Monteſa in Arragonien. Dieſer Orden wurde von Jacob, König in Arragonien, im Jahre 1316 geſtiftet. Es hatte nemlich folgende Bewandniß mit der Stiftung: Als der Pabſt Clemens der 5te ſich entſchloſſen hatte, die Güter des Ordens der Tempelherren mit dem Orden der Hoſpitaliter von St. Johann zu Jeruſalem zu vereinigen, ſo erſuchte Jacob, König in Arragonien, vermittelſt ſeiner Geſandten, die er zu der Kirchenverſammlung in Vienne geſchickt hatte, dieſen Pabſt, er möchte doch die Güter der Tempelherren in ſeinem Königreiche, nicht mit dem Orden der Hoſpitaliter vereinigen, ſondern ſie zur Stiftung eines neuen Ritterordens anweiſen laſſen, deſſen vornehmſte Abſicht es wäre, gegen die Mauern Krieg zu führen, und damit er den Pabſt bewegen möchte, ihm ſein Anſuchen zu bewilligen, ſo unterrichtete er ihn von dem Zuſtande des Königreichs Grenada, und von der großen Anzahl Ungläubigen, die daſelbſt vorhanden wären. Der Pabſt aber gab, ungeachtet dieſes Anſuchen des Königs, dennoch die Bulle zur Verdammung der Tempelherren, wodurch er alle ihre Güter mit dem Orden der Hoſpitaliter vereinigte. Der Pabſt achtete aber doch auf das Anſuchen des Königs, und nahm alle Güter davon aus, die ſie in den ſpaniſchen Königreichen beſaßen; und damit er nichts ohne Einſicht von der Sache thäte, ſo ſchrieb er vorher, ehe er dem Könige ſeine Forderungen zugeſtand, an alle Fürſten; welche die ſpaniſchen Königreiche beſaßen, daß ſie ihm aufrichtige Perſonen ſchicken möchten, die ihm die Urſach erklären könnten, die ſie hätten, dieſe Güter, die in ihren Gebiethen lägen, nicht unter das allgemeine Geſetz mitbegriffen zu ſehen.

Der König von Arragonien ließ von neuem beim Pabſte durch ſeinen Geſandten anſuchen, daß es ſehr nöthig wäre, einen neuen Ritterorden einzuführen, um den Mauern in Grenada zu widerſtehen. Er befahl auch ſeinen Geſandten, dem Pabſte zu ſagen, daß, wenn er ihm ſein Anſuchen zugeſtehen wollte, er dieſem Orden Monteſa, im Königreiche Valenzia geben wollte; im Fall ſie aber ſehen würden, daß er bei dem Entſchluſſe beharrte, die Güter der Tempelherren, die in ſeinem Königreiche lägen, mit dem Orden der Hoſpitaliter zu vereinigen, ſo ſollten ſie ihm melden, daß er zur Sicherheit ſeiner Staaten genöthigt ſey, ſich der ſiebenzehn feſten Plätze, die den Tempelherren gehört hätten, zu bemächtigen, und die dazu gehörigen Einkünfte einzuziehen, um die Beſatzungen zu unterhalten. Der Pabſt ſtarb ohne daß darüber etwas ausgemacht war. Sein Nachfolger, Johann der XXII bewilligte aber dieſem Herren, was er verlangte; und der Orden von Monteſa wurde im Jahre 1316 unter den Namen U. L. F. von Monteſa geſtiftet. Man gab dieſem Orden alle Güter, welche die Tempelherren in dem Königreiche Valenzia beſaßen, und ſo auch diejenigen, welche dem Orden der Hoſpitaliter von St. Johann in Jeruſalem zugehörten, denen man, um ſie ſchadlos zu halten, diejenigen Güter gab, welche den Tempelherren in Arragonien zugehört hatten.

Zehn Ritter des Ordens von Calatrava, waren die erſten, welche das Kleid des Ordens von Monteſa annahmen. Alvarez de Luria und Mendoſa, welche gleichfalls Ritter von Calatrava waren entwarfen auf Bitten des Königs von Arragonien, und des Großmeiſters des Ordens von Calatrava, die Geſetze deſſelben, wodurch es auch

kam,

kam, daß dieſer Orden ſtets von dem von Calatrava abhing. Er war auch in Hinſicht der Gerichtsbarkeit, des Beſuches, und der Verbeſſerung dem Großmeiſter des erwähnten Ordens, wie auch dem Abte zum heiligen Kreuze, oder auf deſſen Weigerung dem Abte zu Valdegna, welche beide vom Ciſterzienſerorden ſind, unterworfen, und wenn die beiden Äbte den Großmeiſter von Calatrava auf dieſem Beſuche nicht begleiten wollten, ſo konnte er ihn allein thun, oder Commiſſarien ernennen.

Dieſer Orden hat vierzehn Großmeiſter hintereinander gehabt, nach dem Tode des Letzteren wurde Philipp der 2te König in Spanien, vom Pabſte zum beſtändigen Adminiſtrator dieſes Ordens erklärt, welches auch ſeinen Nachfolgern zugeſtanden wurde.

Das Ordenszeichen der Ritter iſt ein rothes Kreuz auf einem weißen Kleide. Sie erhielten auch große Privilegien und Freiheiten von den Päbſten Alexander dem IV., Sixtus dem IV., Julius dem II., Leo dem X., Clemens dem VII., und Paul dem VII., beſonders aber von Leo dem X., welcher ihnen eben die Befreiungen, Privilegien und Freiheiten zugeſtand, deren die Ritter von Calatrava genoſſen: und von Paul dem IIIten, welcher ihnen erlaubte, ſich zu verheirathen und Teſtamente zu machen. Die Bulle von dieſem Papſte empfingen ſie in ihrem Generalcapitel, welches 1572 gehalten wurde.

Der Orden von St. Georg von Alfama. Dieſer Orden wurde im Jahre 1201 zu St. Georg von Alfama, in dem Kirchenſprengel von Tortoſa, geſtiftet, und im Jahre 1363 von dem apoſtoliſchen Stuhle gebilligt. Im Jahre 1399 wurde er mit dem Orden von Monteſa

durch den Gegenpabſt Benedict den XIII. vereinigt, welcher für einen rechtmäßigen Pabſt in Spanien gehalten wurde, und dieſe Vereinigung wurde auf der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz beſtätiget.

Der Orden von Alcantara, vor Alters von St. Julian von Pereyro genannt. Nach dem Angelus Manrique, in ſeinen Ciſterzienſerjahrbüchern, hat der Orden von Alcantara, welcher bei ſeinem Beginnen von St. Julian del Pereyro oder vom Birnbaume genannt wurde, ſeinen Urſprung im Jahre 1156 genommen, und zwei Brüder, mit Namen Saurez und Gomez, zu Stiftern gehabt haben, welche auf Anrathen eines Einſiedlers, eine Feſtung an die Gränze von Caſtilien, in dem Kirchenſprengel Ciudad Rodrigo, baueten, um den Mauern zu widerſtehen, und ihr den Namen St. Julian von Birnbaum gaben; auch ſollen ſie Ritter zur Bewahrung derſelben hineingelegt haben. Ihre Lebensart ſei ihnen von Odo, Erzbiſchof zu Salamanca, welcher vom Ciſterzienſerorden war, vorgeſchrieben worden. Nach dem Franz von Radez iſt der Urſprung dieſes Ordens unbekannt, ſo viel giebt er aber zu, daß es im 1176ſten Jahre Brüder von St. Julian vom Birnbaume gegeben habe, wie ſolches aus einem Freiheitsbriefe erhellet, der ihnen von dem Könige Ferdinand in dieſem Jahre gegeben worden. Es iſt aber gewiß, daß dieſer Orden von dem Pabſte Alexander dem III., auf Bitten des Gomez, welcher nur den Titel eines Priors führte, als ein Ritterorden beſtätiget wurde. Dieſer Pabſt erlaubte ihm auch Capläne anzunehmen, wobei er denjenigen, die in dieſem Orden traten, verbot, ohne Erlaubniß des Priors herauszutreten. Es wird übrigens in dieſer

ſer Bulle weder von der Lebensart, noch von den Regeln geredet, welcher ſie folgen ſollten. Diejenigen nur, welche ſie nach der Zeit erhielten, geben zu erkennen, daß ſie der gemäßigten Regel des heil. Benedicts folgten, wie ſie die Ritter zu Calatrava beobachteten, deren Beobachtungen ſie auch nach der Zeit annahmen.

Wie die Kleidung dieſer Ritter war, weiß man nicht. Nach dem Angelus Manrique ſollen die Ritter von St. Julian vom Birnbaume im Anfange die Ciſterzienſerkleidung gehabt haben, da ſie aber nicht bequem genug geweſen ſey, um in den Krieg zu gehen, ſo hätten ſie nachher eine Kappe mit einem Scapulier eine Hand breit, und anderthalb Spanne lang, angenommen, welchen ſie auch bis 1411 getragen hätten, wo ihnen dann der Gegenpabſt Benedict der XIII. erlaubt habe, dieſe Kappe und dieſen Scapulier abzulegen, und ein grünes Kreuz zu tragen.

Der Prior Gomez nahm auch den Titel eines Großmeiſters an, wozu er die Beſtätigung von dem Pabſte Lucius dem 3ten erhielt, welcher dieſen Orden im Jahre 1183 von neuem beſtätigte, und den Rittern befahl der gemäßigten Regel des heil. Benedicts, nach ihren eigenen Geſetzen für die zum Kriege beſtimmten Perſonen zu folgen.

Dieſer Großmeiſter und ſeine Ritter dienten dem Könige von Leon, Ferdinand, in dem Kriege, den er mit dem König in Portugall, Alfonſus dem 1ſten führte, welcher ſich mit den Mauren verbunden hatte. Dieſer Orden wurde dem Scheine nach mit dem Orden von Calatrava vereinigt, indeß dauerte dieſe Vereinigung nicht lange; ſie erhielten auch vom Julius dem 2ten eine Bulle, die ſie davon gänzlich befreite.

Durch die frühere Vereinigung mit dem Orden von Calatrava, erhielten ſie die Stadt Alcantare in Eſtremadura, welche ſie bei der Trennung auch behielten. Es ward nun in einem General-Capitel, welches zu St. Julian vom Birnbaume gehalten wurde, verordnet, daß das Convent nach Alcantara verlegt werden ſollte, welches auch unter dem Großmeiſter Don Didacus Sanchez, welcher im Jahre 1219 erwählt ward, geſchah; und damals nahmen die Ritter von St. Julian vom Birnbaume den Namen von Alcantara an; ſie behielten aber in den öffentlichen Urkunden den Namen von St. Julian vom Birnbaume bei.

Dieſe Ritter führten über hundert Jahre lang Krieg mit den Mauren, von denen ſie viele Plätze eroberten, wodurch ſie mächtig, und den Feinden des chriſtlichen Glaubens furchtbar wurden. Sie würden auch die Ungläubigen vollends vertilgt haben, wenn ſie ihren Geſetzen getreu, die Waffen nur gegen dieſe geführt hätten, da ſie ſich aber in die Angelegenheiten der Fürſten, welche Spanien beſaßen, mit einließen, ſo ging dieſes gute Vorhaben verloren.

Dieſer Orden war in immerwährenden Streitigkeiten mit dem von Calatrava verwickelt, welche nur dadurch gehemmt werden konnten, daß der König von Spanien die Würde eines Großmeiſters ſelbſt übernahm. Der letzte Großmeiſter dieſes Ordens war bis zum Jahre 1494 Don Johann von Zuniga, welcher ſich dieſer Würde zum Beſten des Königs Ferdinands begab, der dann als Adminiſtrator Beſitz davon nahm, zu Folge einer Bulle, die er von dem Pabſte Innocentius dem 8ten im Jahre 1492 erhielt, und welche durch ſeinen Nachfolger, Alexander den

6ten

6ten beſtätiget wurde, um zu verhindern, daß ſich die Großmeiſter von Alcantara künftig nicht mit dem Könige in Portugall verbänden.

Dieſer Orden hatte ſieben und dreißig Comthureyen, in welchen die Würden des Clavigers, des Oberſacriſtans oder Großſchatzmeiſters mit begriffen ſind, und er iſt Herr von drei und funfzig Flecken oder Dörfern in Spanien. Es ſind in dieſem Orden eben die Würden, wie in dem von Calatrava, auch ſind die Geſetze ziemlich gleich. Ihr Ceremonienkleid beſteht aus einem großen weißen Mantel, worauf ſich ein grünes Lilienkreuz auf der linken Seite befindet. Das Großmeiſterthum wurde nachher mit der Krone Spaniens, durch den Pabſt Hadrian den VI., nebſt dem Großmeiſterthum der Orden von St. Jacob und Calatrava verknüpft; die Ritter erhielten auch die Erlaubniß, im Jahre 1540, ſich zu verheirathen. Ihr Wappen beſteht in einem Birnbaume mit zweien Balken.

Der Orden von Calatrava in Spanien wurde vom Abte Raimund und dem Dom Didacus Velaſquez, einem Geiſtlichen aus der Abtey U. L. F. von Fitero, in dem Königreiche Navarra vorgeſchlagen, und von dem Könige Don Sancho, Sohne Alphonſus, mit dem Beinamen der Krieger, welcher ſich Kaiſer von Spanien nannte, im Jahre 1158 geſtiftet. Die Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Ordens geſchah auf folgende Weiſe: Als König Alphonſus, Vater des Stifters, die Stadt Calatrava, welche dieſen Namen von den Mauren erhielt, die ſie beinahe vierhundert Jahre lang beſaßen, und vor denen ſie Oreto hieß, im Jahre 1147 belagerte, ſich derſelben bemächtigte, und ſie darauf den Tempelherren übergab, damit ſie dieſelbe beſchützen,

zen, und ſich den Einbrüchen der Ungläubigen widerſetzen ſollten, geſchah es, daß dieſe Herren, nachdem ſie dieſe Stadt acht Jahre beſeſſen hatten, vor der heranwachſenden Macht der Mauren eine ſolche Furcht bekamen, daß ſie dieſelbe, nach dem Tode des Königs Alphonſus, deſſen Sohn, dem Don Sancho, wieder zuſtellten. Sancho ließ daher an ſeinem Hofe bekannt machen, daß wenn ſich einer fände, welcher die Vertheidigung dieſes Ortes übernehmen wollte, er ſolche zum Eigenthum erhalten ſollte. Es fand ſich aber Niemand, da das furchtbare Heer, welches die Mauren aufſtellten, die Tempelherren erſchreckte, ſo verloren auch diejenigen den Muth, welche das Anerbiethen des Königs hatten annehmen wollen. Zuletzt fand ſich aber ein Geiſtlicher vom Ciſterzienſerorden, welcher Muth genug zu haben glaubte, die Vertheidigung dieſes Platzes übernehmen zu können. Dieſes mag nun der oben erwähnte Dom Didacus Velaſquez, welcher ſich mit ſeinem Abte Dom Raimund verband. Sie ſchlugen, wie oben angemerkt worden, dem Könige vor, einen Ritterorden zu Calatrava zu ſtiften, und nachdem er die Einwilligung dazu gegeben hatte, ſo eröffneten ſie ihren Vorſatz dem Erzbiſchofe von Toledo, welcher ihn nicht nur bewilligte, ſondern ihnen auch eine große Summe Geldes gab, dieſe Stadt zu befeſtigen; auch bewilligte er denjenigen großen Ablaß, welche die Waffen zur Vertheidigung der Stadt ergreifen, oder ſonſt durch Ueberſchickung einiges Geldes, oder Waffen und Pferde etwas dazu beitragen würden. Es vereinigten ſich daher viele Perſonen mit dieſen beiden Geiſtlichen, welche auch ſehr bald ein anſehnliches Kriegesheer anwarben, womit ſie in

Calatrava einrückten, und im 1158ſten Jahr völlig Beſitz nahmen. Die gute Befeſtigung des Platzes macht es, daß die Mauren, den Vorſatz, ſolche anzugreifen, fahren ließen.

Der neue Ritterorden wurde nach dem Abzuge der Mauren erſt vollkommen eingerichtet, und erhielt den Namen von dieſer Stadt. Das Generalcapitel der Ciſterzienſer ſchrieb den Rittern eine Lebensart vor, und gab ihnen eine Kleidung, die den zum Kriege beſtimmten Perſonen gemäß war. Die Geſchichtſchreiber ſind wegen der Form ihrer Kleidung nicht einig. Einige geben vor, daß ſie von derjenigen der Weltlichen nicht unterſchieden geweſen wäre, andern verſichern aber, es ſey eben diejenige geweſen, welche die Ciſterzienſer trugen; ſie kamen aber ſämmtlich darin überein, daß ſie bis 1397 ein weißes Scapulier mit einer Kapuze getragen hätten, die an eine Mozetta, in Geſtalt eines Biſchofsmäntelchens geheftet geweſen wäre, da denn der Gegenpabſt, Benedict der XIII., welcher in Spanien für einen rechtmäßigen Pabſt angeſehen ward, ihnen erlaubte, das Scapulier und die Kapuze wegzulaſſen, und ihnen dafür befahl, auf ihren Kleidern nur allein ein Lilienkreuz von rothem Zeuge auf der linken Bruſt zu tragen.

Nach dem Tode des Abts von Raimund, welcher im Jahre 1163 zu Cirvelos ſtarb, trennten ſich die Ritter von den Mönchen, obgleich die Mehrzahl nur Ciſterzienſerlayenbrüder waren, welchen Raimund die Waffen hatte ergreifen laſſen, auch wollten ſie von keinem Abte mehr regiert werden; ſie erwählten ſich daher den Don Garzias zu ihrem Großmeiſter; und die Ciſterzienſer, welche zu Calatrava waren, den Dom

Ru-

Rudolf zum Abte, mit dem ſie ſich nach Citve- los begaben, wo ſie einen Prozeß wider die Ritter anfingen, um wieder in den Beſitz von Calatrava zu kommen. Sie verglichen ſich aber ſehr bald mit den Rittern, und die letzteren be- hielten Calatrava.

Die Ritter baten nach dieſer Trennung den Pabſt Alexander den 3ten um die Beſtätigung ihres Ordens, welche er ihnen auch durch eine Bulle im Jahre 1164 zugeſtand; ſo beſtätigte er auch die Lebensart, die ihnen von dem Ge- neralcapitel des Ciſterzienſerordens vorgeſchrieben worden war. Die Geſchichtsſchreiber dieſes Or- dens ſagen, daß ſie nur ſarchene Hemden tragen durften, und daß ihre Röcke nur auf die Art gemacht ſeyn durften, daß ſie dadurch nicht ver- hindert wurden zu Pferde zu ſteigen. Ihre Män- tel konnten mit Schaaffellen gefüttert ſeyn, und die Ordenstracht war das Scapulier. Sie muß- ten auch ganz angekleidet ſchlafen, in ihren Klei- dern nichts überflüſſiges haben, welche der Far- be und Beſchaffenheit nach, der Tracht der Geiſt- lichen deſſelben Ordens gleich ſeyn mußten.

Sie mußten in dem Bethhauſe, in dem Refenter, und in der Küche das Stillſchweigen beobachten. Sie konnten die Woche dreimal Fleiſch eſſen. Die Ciſterzienſer konnten keinen Ritter, ohne Erlaubniß des Großmeiſters, zu den Mönchsgelübden aufnehmen; und wenn ſie in ei- ne Ciſterzienſer Abtey gingen, ſo wurden ſie nicht in dem Gaſtzimmer, ſondern in dem Innern des Kloſters, als die Geiſtlichen ſelbſt, aufgenommen, und mußten nach Art der Layenbrüder dieſes Ordens leben. Der Pabſt erlaubte ihnen auch Capläne anzunehmen, die ihnen das Abendmahl gaben.

Dieſe

Dieſe Ritter bewieſen ſich immer tapfer, und leiſteten ohngeachtet ſo mancher Zwiſtigkeiten, die zwiſchen ihnen, ihren Großmeiſtern, und den königlichen Häuſern von Arragonien, Caſtilien ꝛc. vorfielen, gegen die Mauren einen bedeutenden Widerſtand. Im Jahre 1540 erhielten ſie vom Pabſte Paul dem 3ten die Erlaubniß ſich vermählen zu dürfen, welche ſie bis dahin noch nicht gehabt hatten. Mit dem Tode des 29ſten Großmeiſters, Don Garcias Lopez von Padilla, im Jahre 1486 endigte ſich die Großmeiſterſchaft des Ordens; denn als ſich die Ritter anſchickten, einen Nachfolger in dieſer Würde zu erwählen; ſo ließen ihnen die katholiſchen Könige eine Bulle bekannt machen, die ſie von dem Pabſte Innocentius dem 8ten erhalten hatten, wodurch ſich dieſer Pabſt die Ernennung des Großmeiſters vorbehielt. Sie ſchritten daher zu keiner Wahl, und der Pabſt trug die Verwaltung des Ordens dem Könige Ferdinand auf ſeine Lebenszeit auf.

Nach dem Tode Ferdinands im Jahre 1516 wollten die Ritter einen Großmeiſter erwählen; der Cardinal Adrian, welcher in Abweſenheit Karls des 1ſten, Ferdinands Nachfolger, das Königreich regierte, widerſetzte ſich ihrem Vorhaben; ſie ſchritten aber dennoch zur Wahl, und erwählten den König zum Großmeiſter oder Adminiſtrator des Ordens, welches von dem Pabſte Leo dem 10ten bekräftiget ward. Als Karl der 1ſte zum Kaiſer gekrönt wurde, ſo hielt er im Jahre 1523 ein Generalcapitel, und der Pabſt Adrian der 6te verknüpfte auf immer die Großmeiſterſchaft der drei Orden, des heil. Jacobs vom Schwerdte, von Calatrava, und Alcantara, mit der Krone von Spanien.

Dieſer Orden beſaß ungefähr ſechs und funfzig Comthureyen, in welchen die Würden des Clavigers und Aufſehers über die Gebäude mit begriffen ſind, die nur Perſonen von eben dem Orden gegeben werden können. Es giebt auch noch ſechzehn Prioreien, wovon die meiſten Conventualhäuſer, die andern aber nur ſchlechte Pfarren ſind. Dieſe Prioreyen werden nur den Caplänen des Ordens gegeben, und er iſt auch zugleich noch Herr von vier und ſechzig Flecken oder Dörfern.

Die vornehmſten Würden des Ordens ſind: die Würde des Großmeiſters, des Großcomthures, des Clavigers, des Priors, des Schatzmeiſters, und des Aufſehers der Gebäude. Obgleich die Großmeiſterwürde mit der Krone vereinigt ward, ſo ſind die übrigen doch ſters geblieben. Die Würde eines Priors und Schatzmeiſters können nur von den geiſtlichen Caplänen beſeſſen werden. Der Prior bedient ſich des Pontificalſchmuckes bei den kirchlichen Verrichtungen, und hat das Recht den Geiſtlichen dieſes Ordens die kleinern Weihen zu ertheilen.

Die Ceremonienkleidung der Ritter, iſt ein großer weißer Mantel, auf welchem an der linken Seite ein rothes Lilienkreuz iſt. Sie thun nur die Gelübde der Armuth, des Gehorſams, und der ehelichen Keuſchheit; und ſeit dem 1652ſten Jahre haben ſie das vierte, die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfrau zu behaupten und zu vertheidigen, hinzugethan. Zum Wappen haben ſie das Ordenskreutz, roth in ſilbernem Felde, nebſt zwei ſchwarzen Balken am Fuße des Kreuzes.

Der St. Stephans-Orden in Italien, wurde von Coſmus von Medicis, erſtem Herzo-

ge in Toſcana, den 2ten Auguſt, am Tage des heil. Stephans im Jahre 1554 geſtiftet, wo er einen Sieg über den Marſchall von Strozzi, bei Marciano, davon getragen hatte, welcher die franzöſiſchen Völker anführte. Die Bulle zur Beſtätigung dieſes Ordens unter der Regel des heil. Benedictus erhielt er im Jahre 1561 vom Pabſte Pius dem 4ten. Der Zweck dieſes Ordens ſollte ſeyn, den katholiſchen Glauben zu vertheidigen, und wider die Corſaren Krieg zu führen, die durch ihre Seeräubereien die Handlung auf dem mittelländiſchen Meere hinderten. Dieſer Pabſt erklärte auch im Jahre 1562 durch eine andere Bulle den Herzog von Toſcana und ſeine Nachfolger zu Großmeiſtern dieſes Ordens. Er gab ihnen auch viele Privilegien, indem er nicht allein die Perſon der Ritter, ſondern auch ihre Güter, was die Comthureyen und Pfründen betraf, von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien befreite, ſie von allen Arten der Zehenden loszählte, ihnen erlaubte ſich zu vermählen, und Jahrgelder auf Pfründen, bis auf zweihundert Thaler, zu beſitzen, wenn ſie ſich auch gleich zweimal verheirathet hätten, welche Summe bis auf vierhundert Goldthaler von dem Pabſte Sixtus und Paul dem 5ten vermehrt wurde.

Der Hauptſitz der Ritter war zu Piſa, wo ihnen der Herzog zwei Conventualhäuſer bauen ließ, denen er eine prächtige Kirche beifügte.

Dieſe Ritter gingen im Jahre 1563 zur See, und gaben über hundert Jahre Proben von einer außerordentlichen Tapferkeit.

Es giebt in dieſem Orden Gerechtigkeitsritter, Capläne und dienende Brüder. Unter den Gerechtigkeitsrittern, welche verbunden ſind, ihren Adel von vier Ahnen zu beweiſen, finden ſich

auch Geiſtliche, die zu eben der Probe verbunden ſind, und beide tragen das rothe achteckigte mit Gold eingefaßte Kreutz, ſowohl auf der linken Seite ihres Kleides als auch des Mantels. Die Capläne oder Gehorſamsprieſter ſind wirkliche Geiſtliche, und tragen an der linken Seite das rothe und mit gelber Seide eingefaßte Kreutz, und die dienende Brüder tragen daſſelbe auf der rechten Seite. Es giebt auch darin Halbkreutze, wie in dem Malteſerorden.

Die Ceremonienkleidung der Ritter beſteht aus einem großen Mantel von weißem Camelotte mit roſenfarbenem Taffete gefüttert, und mit Schnüren von gleicher Farbe beſetzt, die auf die Erde hängen.

Die Capläne tragen einen weißen roth gefütterten Leibrock, einen Biſchofsmantel von Camelott, auf welchem ſich das Ordenskreuz befindet. Ihre ordentliche Chorkleidung beſteht aus einem ſchwarzen Leibrocke, einem Unterwurf, und einer ſchwarzen Katze auf dem Arm, auf welcher das Ordenskreuz iſt. Die Kleidung der dienenden Brüder iſt nur von weißer Serge oder Raſch, mit engen Aermeln, die mit roſenrothem Taffet aufgeſchlagen ſind, und haben das Kreuz auf der rechten Seite.

Der Rath des Ordens beſteht aus zwölf Rittern, die ſich zu Piſa in einem von den beiden Palläſten verſammeln, wo die Kanzellei und das Archiv iſt, um daſelbſt über alle Sachen zu handeln, die den Orden, ſowohl in geiſtlicher als weltlicher Hinſicht, angehen. Die Großkreuze und diejenigen, die verbunden ſind, auf den Galeeren zu dienen, und ihre Caravanen zu thun, müſſen ſich in einem von dieſen Palläſten aufhalten, wo ſie, auf Koſten des Ordens, geſpeiſt und unterhalten werden; und die Novizen werden daſelbſt

in

in allen Uebungen unterrichtet, welche zum Adel gehören.

Die vornehmſten Würden des Ordens ſind die Großcomthure, deren Amt ſo lange dauert, als der Großmeiſter lebt; der Großconnetabel, der Admiral, der Großprior des Convents, der Großcanzler, der Generalſchatzmeiſter, der Generalconſervator, und der Prior der Kirche, die alle drei Jahre in dem Generalcapitel erwählt werden, worin ſich der Großherzog als Großmeiſter befindet, und wo man auch die Ritter zum großen Kreuze und die zwölfe erwählet, die den Rath ausmachen ſollen. Wenn dieſes Capitel gehalten wird, müſſen ſich alle Ritter, welche in Toſcana ſind, darin einfinden. Es ſind ſtets über 300 geweſen. Die Reiſekoſten wurden ihnen bezahlt, auch wurden ſie mit ihrer Dienerſchaft, ſo lange das Capitel währte, geſpeiſt und beherbergt. Der Orden beſaß drei und zwanzig Prioreien, fünf und dreißig Balleien, und eine große Anzahl Comthureien. Sobald die Ritter Profeß thaten, ſo legten ſie das Gelübde der Armuth, der Mildthätigkeit, und des Gehorſams ab; und die Capläne thun, wie die Geiſtlichen, das Gelübde der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams. Der Großmeiſter giebt den Rittern das Kleid, und läßt ſie Profeß thun.

Die Kapläne thun Profeß in den Händen des Großpriors, der ihnen auch das Kleid giebt. Dieſer Orden hatte auch, gleich dem der Malteſer, Kloſterfrauen, welche bei der Aufnahme ihren Adel beweiſen mußten.

Ueber die Orden kann man nun noch folgende Werke nachſchlagen, welche ſie weitläuftiger berühren, als es hier zu thun nöthig war.

Militarium Ordinum institutione, per Theod. Adamacum. Paris, 1540.

Sansovino della Origine de Cavalieri. Lib. IV. Venez., 1583.

Le Livre des Ordonnances des Chevaliers de l'Ordre du très Chretien. Roi de France Louis XI., à l'honneur de St. Michel. 8. Paris, 1512.

Daſſelbe 2te Auflage. 4. Paris, 1668.

Statuts de Louis XIV. pour le retabliſſement de l'Ordre de St. Michel. 4. Paris, 1665.

Origines Equestrium sive militarium Ordinum de Auberto Miraeo Franc. 1614.

Francisci Mennenii origines Ordinum militarium. Col.

Theatre d'honneur et de Chevalerie p. A. Favyn. 2 Tome. 4. Paris, 1620.

Theatre d'honneur p. Marc. de Wilson, Sieur de la Colombière 2 Tome Paris, 1648, wo im 1ſten Theile von der 555ſten bis 593ſten Seite, die meiſten Ritterorden berührt werden

Chriſtian Gryphikus kurzer Entwurf der geiſt- und weltlichen Ritterorden, 2te vermehrte und verbeſſerte Auflage. Leipzig und Breslau, 1709.

Histoire de tous les ordres militaires ou de Chevalerie; avec fig. 12. Amst. 1699.

Disquisitiones Canonicus de Ordinibus militaribus, Lion. 1668.

Historiam Chronologicam aller Ritterorden von Bernard Juſtinian Neue Auflage. Fol. 1692.

P. Hippolyt Helyots ausführliche Geſchichte aller geiſtlichen und weltlicheu Klöſter- und Ritterorden für beiderlei Geſchlechter ꝛc. Aus dem Franzöſiſchen 8 Thle. Leipzig, 1756, wo im 8ten Bande alle weltliche Ritterorden abgehandelt ſtehen.

Andreas Mendo, Soc. Jes. de ordinibus militaribus. Fol. Lugduni, 1668.

Thesoro militar de Cavaleria antiquo y moderna, modo de armar Cavalieros y profesaar ceremonias etc. par el dottor Dom Joseph Michieli. Fol. Madrid, 1642.

Histoire Chronologische dell' Origine de gli ordini militarii composte dell' Abbate Bernardo Guistineani. 2 vol. Fol. Venetia, 1692.

Auberti Miraei, Origines Equestrium sive militarium Ordinum Lib. II. 8. Antverpiae, 1609 daſſelbe im Franzöſiſchen 12. Antwerpen, 1609.

Mennenii Deliciae Equestres sive omnium Ordinum militarium origines etc. 12.

Pierre de Belloi, de l'Origine et Institution de divers Ordres de Chevalerie. 12. Paris, 1613.

De la Chevalerie ancienne et moderne p. le S. Menestrier, 2 vol. 4. Paris, 1683.

Hermant, Histoire des Religions ou Ordres Militaires de l'Eglise 12. Rouen, 1698.

Histoire des Ordres militaires avec leurs habillement, gravez par Adr. Shoonebeck 2 Vol. 8. Amsterdam, 1688.

Le Mausolée de la Toison d'or, ou Tombeaux des Chefs et des Chevaliers de l'Ordre de la Toison d'or. 12. Amsterdam, 1689.

Ceremonie de la Creation des Chevaliers du St. Esprit l'an 1662. 4. Paris.

Recherhes historiques de l'Ordre du St. Esprit p. Duchesne. 2 Vol. Paris, 1665.

Statuts et Ordonnances de l'Ordre du St. Esprit. 4. Paris, 1513.

Dieſelben, nebſt den Verordnungen und Erklärungen der Capitel. 4. Paris, 1703.

Catechismus Ordinis Equitum Periscelidis Anglicanae, seu speculum Anglorum, authore F. Mondoro Belvaleti. 8. Coloniae, 1631.

Institution, Loix et Ceremonie du très noble Ordre de la Jarretière, recueillis par Elie Ahsmole, de Middle-temple Heraut de Windsor, en anglois. Fol. Londres, 1672.

Th. Bartholini de Equestris Ordinis Danebrogici, à Christiano V. Rege Daniae, nuper instaurati origine, Dissertatio Historica, Fol. Hafniae, 1676.

Handbuch der Geſchichte und Verfaſſung aller blühenden Ritterorden in Europa Nebſt Nachrichten von erloſchenen Ritterorden, und von Ehren-Medaillen, herausg. von Ludw. Kuhn. 8. Wien, 1811.

Schwan, Abbildung aller weltlichen und geiſtlichen Orden, nebſt einer Geſchichte derſelben.

Ritter-Orden *) für den Adel in Würtemberg, ſ. oben, S. 469.

Ritter-

*) Die Abhandlung der Ritterorden war hier um ſo ſchwieriger, da der verſtorbene Krünitz ſchon manchen Orden unter dem Buchſtaben, worunter er gehörte, oder auch mehrere unter einem beſondern Artikel, als Kriegsorden, abgehandelt hatte, und auch mein Vorgänger, der Hr. Dr. Flörke, dies zum Theil befolgte. Ich würde mich nun auch ganz nach der einmal angefangenen Einrichtung oder vielmehr nach dem Plane meiner Vorgänger gerichtet haben, hätte ich nicht im 105ten Theil der Encyclopädie im Art. Orden, S. 224, vom Hrn. Flörke angezeigt gefunden, daß im Buchſtaben R. von den Ritterorden ein eigener Art. vorkommen würde. Ich habe daher unter dieſem Artikel ſo viel als möglich alle Orden nachzuholen geſucht, welche früher unter dem Buchſtaben, wohin ſie gehörten, aufzuführen vergeſſen oder aus Gründen, welche mir aber unbekannt ſind, weggelaſſen worden waren; denn ſo gut wie der Hermelin-Hoſenband- ꝛc. Orden unter H. abgehandelt wurden, eben ſo gut konnte auch der Elephanten-Dannebrogs-Jakobs- ꝛc. Orden unter ihrem Buchſtaben ſtehen, oder wenn die Aufnahme der Orden in die Encyclopädie erſt ſpäter beſchloſſen ward, ſo hätten ſie füglich, um keine Lücke zu laſſen, ſämmtlich unter Orden oder Ritterorden abgehandelt werden müſſen; eben ſo iſt der Art. Krieges- oder Militair-Orden ganz überflüſſig, denn die meiſten neueren Orden ſind Militair-Orden und wurden früher vorzugsweiſe nur Militair-Perſonen oder hohen Staatsbeamten verliehen, und mehrere von ihnen, die noch jetzt größtentheils an Militärperſonen vertheilt werden, findet man unter dieſem Artikel nicht; auch fehlt in dem Verzeichniß, unter dem Art. Orden, Th. 105 S. 296, mancher früher in der Encyclopädie abgehandelte Orden, ſo findet man den Hermelin-Chriſtus- ꝛc. Orden nicht darin aufgeführt, welches natürlich zu Irrungen Veranlaſſung geben konnte. Zum Glück fand ich dieſe Orden beim Nachſchlagen, welches hier aber eben ſo ſehr erſchwert wird, da von dem ſeeligen Krünitz die meiſten von ihm abgehandelten Orden nicht als eigene Artikel, wie es doch hier hätte ſeyn müſſen, ſondern nur als eingeſchobene Noten ꝛc. behandelt wurden, als der Hoſenband-, Hopfen- ꝛc. Orden, wie leicht waren daher dieſe Orden zu überſehen, wenn daher ein Orden hier noch ſtehen ſollte, der ſich vielleicht ſchon irgend wo in der Encyclopädie aufgezeichnet findet, ſo bitte ich um Nachſicht, denn es iſt vielleicht beſſer, daß lieber ein ſolcher Fehler einmal begangen werde, als daß ein nicht unwichtiger Orden gänzlich fehlt. Eben ſo haben ſich ein Paar Notizen über den Orden der Verkündigung und der Eiche zu Navarra beim wieder Beginnen des Druk-

kes,

Ritter-Orden des ſchwarzen Adlers, in Preußen, ſ. oben S. 316.

— — des rothen Adlers, in Preußen, ſ. oben, S. 317

— — des weißen Adlers, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 385.

— — des weißen Adlers, in Polen, ſ. oben, S. 470.

— — des Adlers oder die Adlergeſellſchaft ſ. oben, S. 560.

— — des goldenen Adlers, in Würtemberg, ſ. oben, S. 462.

— — von Alcantara, vor Alters von St. Julien von Pereyro genannt, ſ. oben, S. 586.

— — des St. Alexander-Newsky, in Rußland, ſ. oben, S. 435, und im Art. Kriegs- oder Militairorden, Th. 51. S. 456.

— — Amaranthen- in Schweden, ſ. oben, S. 488.

— — der heil. Ampulla, in Frankreich, ſ. oben, S. 555.

— — des St. Andreas, in Rußland, ſ. oben, S. 435, und im Art. Kriegsorden, Th. 51, S. 453.

— — des St. Andreas, in Schottland, ſ. Diſtelorden

— — der St. Anna, in Rußland, ſ. oben, S. 436.

— — del Annunziata, ſ. Ritterorden der Verkündigung.

kes, nach einer halbjährigen Unterbrechung mit eingeſchlichen, da ich von einem Paar Bogen, wo dies geſchah, zufällig die Correktur nicht beſorgte, ich zeige das hier an, damit dieſe Nachläſſigkeit auch von meiner Seite gerügt wird.

Ritter-Orden des St. Antons, in Hennegau, ſ. oben, S. 509.
— — del Argata, in Neapel, ſ. oben, S. 498.
— — Argonauten zu Neapel, ſ. oben, S. 497.
— — von Avis, in Portugall, ſ. oben. S. 431.
— — der Axt oder dem Beile, zu Tortoſa, (Damenorden,) ſ. oben, S. 533.
— — des Bades, in England, ſ. oben, S. 303 und 504.
— — des Bärs, in der Schweitz, ſ. oben, S. 544.
— — de la Banda, in Spanien, ſ. oben, S. 545.
— — der Bethlehemiter, ſ. oben, S. 492, und im Art. Kreuzorden, Th. 49, S. 254.
— — vom Beile, ſ. Axt.
— — der Biene, in Frankreich, ſ. oben, S. 554.
— — der heil Brigitta, ſ. oben, S. 579.
— — del Calza, in Venedig, ſ. oben, S. 501.
— — des St. Carls ſ. im Art. Kriegsorden, Th. 51. S. 492.
— — vom Berge Carmel, ſ. oben, S. 569.
— — Chriſtus im Kirchenſtaat, ſ oben, S. 430.
— — Chriſtus in Portugall, oben, S. 435, und Th. 29, S. 396.
— — Chriſtus in Liefland, ſ. im Art. Jeſus, Th. 29, S. 395.

Ri-

Ritter-Orden Chriſtus-, welche S. Dominicus im Jahre 1217 wider die Albigenſer aufbrachte, ſ. daſ., S. 395.

— — des St. Chriſtophs in Oeſterreich, ſ. oben. S. 395.

— — Cincinnatus- ſ. im Art. Kriegsorden, Th. 51, S. 494.

— — Concordien- ſ. oben, S. 526.

— — Conſtantiſten- ſ. Th. 49, S. 250.

— — des Dannebrogs, in Dänemark, ſ. oben, S. 479.

— — Deutſcher- in Oeſterreich, ſ. oben, S. 422, und im Art. Kreuzherr, Th. 49, S. 177.

— — der Diſtel, in Schottland, ſ. oben, S. 315 und 506.

— — der Diſtel, in Frankreich, ſ. oben, S. 366.

— — der Disziplin, in Oeſterreich, ſ. weißen Adler.

— — des Dogen, in Venedig, ſ. oben, S. 530.

— — des Drachen, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 383.

— — der Ehrenlegion, in Frankreich, ſ. oben, S. 372.

— — der Eiche, in Navarra, ſ. oben, S. 424.

— — der brüderlichen Eintracht, in Sachſen, ſ. oben, S. 553.

— — des Elephanten, in Dänemark, ſ. oben, S. 476.

— — der Eliſabeth Thereſia in Oeſterreich, ſ. oben, S. 417.

— — der unbefleckten Empfängniß, in Polen, ſ. oben, S, 473.

Ritter-Orden des Erlöſers, zu Mantua, ſ. oben, S. 501.

— — St. Ferdinands und des Verdienſtes, in Sizilien, ſ. oben, S. 494.

— — von der goldenen Feſſel ꝛc., in Frankreich, ſ. oben, S. 527.

— — des Flügels von St. Michael, in Portugall, ſ. oben, S. 581.

— — des gelben Bandes, in Frankreich, ſ. oben, S. 548.

— — des heil. Geiſtes, in Frankreich, ſ. oben, S. 369.

— — de la Générosité, in Preußen, ſ. oben, S. 316.

— — der Geneſterblume, in Frankreich, ſ. oben, S. 365.

— — des St. Georgs, in Rußland, ſ. oben, S. 435, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 493.

— — des St. Georgs, in Bayern, ſ. oben, S. 440.

— — des St. Georgs, in Genua, ſ. oben, S. 382.

— — des St. Georgs, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 381.

— — des St. Georgs, in den vereinigten Niederlanden, ſ. oben, S. 510.

— — des St. Georgs zu Rom, ſ. oben, S. 580.

— — des St. Georgs, zu Ravenna, ſ. oben, S. 581.

— — des Gotteslammes, ſ. im Art. Lamm, Th. 59, S. 63.

— — des Gürtels der Hoffnung, in Frankreich, ſ. oben, S. 366.

Ritter-Orden der alten Hacke, ſ. oben, S. 551.
— — des Hahnes und des Hundes, in Frankreich, ſ. oben, S. 363.
— — St. Heinrichs, in Sachſen, ſ. oben, S. 453.
— — des Hermelins, in Neapel, ſ. Th. 23, S. 65.
— — des Hermelins, in Bretagne, ſ. daſ. S. 64.
— — des goldenen Hirſches, in Schleſien, ſ. oben, S. 514, und im Art. Jagd-Orden, Th. 28, S. 459.
— — des Hopfens, ſ. im Art. Hopfen, Th. 25, S. 86.
— — des Hoſenbandes, in England, ſ. oben, S. 502, und Theil 25, S. 317.
— — Hoſpitaliter- ſ. Th. 16, S. 448, im Art. Gaſtfreiheit, und im Art. Johanniterorden Th. 30, S. 647.
— — des St. Hubertus, in Bayern, ſ. oben, S. 442 (Ritterorden.)
— — des St. Hubertus, in Bayern, ſ. oben, S. 513, uud im Art. Jagd-Orden, Th. 28, S. 447.
— — des St. Jacobs, in Portugall, ſ. oben, S. 432.
— — des St. Jacobs, in Holland, ſ. oben, S. 508.
— — Jagd- ſ. im Art. Jagd, Th. 28, S. 447.
— — Jagd- oder Dianen- in Neapel, ſ. oben, S. 517.
— — des St. Januarius, in Sizilien, ſ. Th. 29, S. 85.

Ritter-Orden des Jeſu Chriſti, und ſeines Leidens in Deutſchland, ſ. oben, S. 527.
— — Jeſus Maria in Rom, ſ. Th. 29, S. 397.
— — St. Johanniter- ſ. Th. 30, S. 647.
— — der preußiſche St. Johanniter- ſ. oben, S. 320.
— — St. Joſephs, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 400.
— — Karls des 3ten, in Spanien, ſ. oben, S. 427.
— — St. Katharinen- in Rußland, ſ. oben, S. 435, und Th. 35, S. 752.
— — des Knoten, ſ. Th. 41, S. 791.
— — des Konſtantins, in Sizilien, ſ. oben, S. 499.
— — der Kornähren, ſ. Th. 44, S. 753.
— — des eiſernen Kreuzes, in Preußen, ſ. oben, S. 350.
— — der Kreuzherren, ſ. Th. 49, S. 176.
— — Kriegs- ſ. Th. 51, S. 450.
— — der bayerſchen Krone, ſ. oben, S. 488.
— — der weſtphäliſchen Krone, ſ. oben, S. 457.
— — der eiſernen Krone, in Italien, ſ. oben, S. 495.
— — der königl. Krone, bei den Frieſen, ſ. oben, S. 544.
— — des Leidens Chriſti, ſ. oben, S. 564.

Rit-

Ritter Orden, Leopolds= in Oeſterreich, ſ. oben, S. 412.

— — der Liebe des Nächſten, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 400.

— — der chriſtlichen Liebe, in Frankreich, ſ. oben, S. 371.

— — der Lilie, in Navarra, ſ. oben, S. 424.

— — der Lilie oder Blumentöpfe, in Spanien, ſ. oben, S. 425.

— — U. L. F. von Loretto, oder die Lorettaniſchen Participanten, ſ. oben, S. 560.

— — Louiſen= in Preußen, ſ. oben, S. 365. (Damenritterorden.)

— — des heil. Ludwigs, in Frankreich, ſ. oben, S. 371. und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 451.

— — St. Magdalenen= in Frankreich, ſ. oben, S. 372.

— — Malteſer ſ. Johanniterorden, Th. 30, S. 647.

— — St. Marcus= in Venedig, ſ. oben, S. 532.

— — Marianer= ſ. Kreuzherr, Th. 49, S. 177.

— — der Jungfrau Maria, ſ. oben, S. 540.

— — der Maria Thereſia, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 402, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 493.

— — Mauritius und Lazarus in Sardinien, ſ. oben, S. 491.

— — des Max=Joſephs, in Bayern, ſ. oben, S. 446.

Rit=

Ritter=Orden pour le merite, in Preuſſen, ſ. oben, S. 319, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 459.
— — du merite militaire, ſ. daſelbſt, S. 492.
— — des St. Michaeis, in Bayern, ſ. oben, S. 445.
— — des St. Michaels, in Frankreich, ſ. oben, S. 367.
— — des St. Michaels, in Neapel, ſ. oben, S. 556.
— — Militair= in Spanien, ſ. oben, S. 427.
— — Militair= in Polen, ſ. oben, S. 475.
— — der chriſtl. Miliz, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 397.
— — des halben Mondes, in der Türkei, ſ. oben, S. 518.
— — des Nordſterns, in Schweden, ſ. oben, S. 486, und Theil 51, S. 459, und Th. 102, S. 668.
— — des Papageys, ſ. oben, S. 550.
— — de la noble Paſſion, ſ. oben, S. 534.
— — des St. Patricius, in England, ſ. oben, S. 506.
— — des St. Petrus und Paulus, ſ. oben, S. 562.
— — der Rautenkrone, in Sachſen, ſ. oben, S. 455.
— — der deutſchen Redlichkeit, ſ. oben, S. 537.
— — der unmittelbaren Reichsritterſchaft, in Oeſterreich ſ. oben, S. 401.
— — Rhodiſer ſ. Johanniterorden, Th. 30, S. 647.

Rit-

Ritter-Orden, des Stachelſchweines, in Frankreich, ſ. oben, S. 366.

— — des heil. Stanislaus, in Polen, ſ. oben, S. 474.

— — des St. Salvators, zu Mont Real, ſ. oben, S. 542.

— — der Schärpe, in Spanien, ſ. oben, S. 543 (Damen-Ritterorden.)

— — des Schiffes, und des zunehmenden doppelten Mondes, in Frankreich, ſ. oben, S. 365.

— — des grünen Schildes, in Frankreich, ſ. oben, S. 367

— — des goldenen Schildes, in Frankreich, ſ. oben, S. 559.

— — des Schwanes, in Cleve, ſ. oben, S. 556.

— — des Schwerdtes, in Schweden, ſ. oben, S. 486, und im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 459.

— — des Schwerdtes, in Cypern, ſ. oben, S. 551.

— — Seraphim- in Schweden, ſ. oben, S. 484.

— — beider Sizilien, ſ. oben, S. 488.

— — der Sclavin der Tugend, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 399.

— — des goldenen Sporns, im Kirchenſtaate, ſ. oben, S. 428.

— — des goldenen Sporns, in Neapel, ſ. oben, S. 563.

— — de la Sqama, in Spanien, ſ. oben, S. 426

— — St. Stephans, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 402.

Ritter-Orden des Sterns, oder der Sterngeſellſchaft, ſ. oben, S. 569.
— — des Sterns U. L. F. ſ. oben, S. 557.
— — des Sterns, in der Schweitz, ſ. oben, S. 550.
— — des Sterns, in Frankreich, ſ. oben, S. 364.
— — des Stern-Kreuzes, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 418.
— — der Stola, in Spanien, ſ. oben, S. 548.
— — der goldenen Stola, in Venedig, ſ. oben, S. 531.
— — des Strickes, oder der gegürteten Damen in Frankreich, ſ. oben, S. 554.
— — der runden Tafel, ſ. oben, S. 550.
— — der Taube, in Spanien, ſ. oben, S. 542.
— — des Todtenkopfs, in Schleſien, ſ. oben, S. 523.
— — der Treue, in Baden, ſ. oben, S. 450.
— — Tuſin, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 384.
— — de l'Union parfaite, in Dänemark ſ. oben, S. 483.
— — der Union, in Holland, ſ. oben, S. 511.
— — militairiſche Karl Friedrich Verdienſt, in Baden, ſ. oben, S. 452.
— — des Militair-Verdienſtes, in Würtemberg, ſ. oben, S. 465.
— — des Zivil-Verdienſtes, in Würtemberg, ſ. oben, S. 468.

Ritter-Orden der Verkündigung, in Sardinien, ſ. oben, S. 489.
— — pour la vertu militaire, ſ. im Art. Kriegesorden, Th. 51, S. 414.
— — der Vernunft, in Spanien, ſ. oben, S. 543.
— — des goldenen Vließes, in Oeſterreich, ſ. oben, S. 385.
— — des goldenen Vließes, in Spanien, ſ. oben, S. 426.
— — der drei goldenen Vließe, in Frankreich, ſ. oben, S. 377.
— — des Waſa in Schweden, ſ. oben, S. 486.
— — des weißen Bandes, ſ. oben, S. 574.
— — des Weltheilandes, in Schweden, ſ. oben, S. 553.
— — des Windſpiels, im Herzogthum Bar, ſ. oben, S. 529.
— — Wladimirs, in Rußland, ſ. oben, S. 436.

Rittergeſellſchaften ꝛc.

Der Benglerbund in Heſſen, ſ. oben, S. 179.
Die Falknergeſellſchaft in Weſtphalen, ſ. oben, S. 176.
Die Fiſch- und Falkengeſellſchaft, ſ. oben, S. 182.
Der Fleglerbund in Thüringen, ſ. oben, S. 179.
Die Georgenſchildsgeſellſchaft, ſ. oben, S. 180.

Der Geſellerbund von der alten Minne, ſ. oben, S. 175.

Die Geſellſchaft mit dem Rüdenbande, ſ. oben, S. 181.

Der Grimmen-Löwenbund, oder die Löwengeſellſchaft, ſ. oben, S. 177.

Der Hörnerbund, oder die Hörnergeſellſchaft, ſ. oben, S. 176.

Die Löffelgeſellſchaft, St. Wilhelmsgeſellſchaft, die Geſellſchaft der Martinsvögel, des Roſenkranzes ꝛc. ſ. oben, S. 182.

Die Löwengeſellſchaft in Bayern, ſ. oben, S. 178.

Die Narrengeſellſchaft, Th. 101. S 273.

Der Palmorden, oder die fruchtbringende Geſellſchaft, ſ. Art. Orden, Th. 105, S. 285.

Der Schwanenorden, ſ. oben, S. 182.

Die Sterngeſellſchaft, oder der Sternerbund, ſ. Sternorden.

Civil-Verdienſt- und Militair-Ehren-Medaillen.

Die Militär- und Civil-Ehrenzeichen, die zur Belohnung der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, erſt im 18ten und 19ten Jahrhundert von einigen Fürſten Europas geſtiftet worden ſind, ſind hier den Ritter-Orden in den Reichen, wozu ſie gehören, angehängt worden, da ſie unter dem Buchſtaben E, als Ehren-Zeichen, und unter dem Buchſtaben M, als Medaillen, nicht abgehandelt ſtehen. Sie hätten freilich erſt in den Supplements-Bänden nachgeholt werden müſſen, da dieß aber noch ſehr weit hinaus iſt, und ſie auch zu den Ritter-Orden gehören, und

und ſich hier am beſten einſchieben ließen, ohne dem Ganzen dadurch zu ſchaden, ſo that ich ſolches.

Dännemark. Das ſilberne Dannebrogskreuz, ſ. oben, S. 482.

England. Ehrenmedaillen, ſ. oben, S. 507.

Holland. Ehrenmedaillen ꝛc., ſ. oben, S. 512.

Neapel. Ehrenmedaillen, ſ. oben, S. 501.

Oeſterreich. Die große, mittle, und kleine Civil Ehrenmedaille, ſ. oben, S. 422.

Die goldene und ſilberne Militair-Ehrenmedaille, ſ. oben, S. 423.

Das Ehrenkreuz für Feldgeiſtliche, ſ. oben, S. 424.

Polen. Verdienſtmedaillen, ſ. oben, S. 476.

Preußen. Die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille, oder das Militair-Ehrenzeichen 1ſter und 2ter Klaſſe, ſ. oben, S. 321, und 358.

das allgemeine goldene und ſilberne Ehrenzeichen, oder das Ehrenzeichen 1ſter und 2ter Claſſe, ſ. oben, S. 323.

Die Denkmünze auf den Freiheitskampf 1813, ſ. oben, S. 353.

Das ſilberne Kreuz, ſ. oben, S. 363.

Rußland. Der Tapferkeits-Degen, ſ. oben, S. 437.

Die Ehrenzeichen, ſ. oben, S. 438.

Schweden. Verdienſtmedaillen, ſ. oben, S. 488.

Weſtphalen. Ehemals unter Hieronymus, das Ehrenzeichen für Damen, ſ. oben, S. 460.

Die goldenen und ſilbernen Ehrenmedaillen, ſ. oben S. 461.

Ritter-Ort, ſ. Ritterkreis, S. 301.

Ritter-Pferde, Lat. Equitatus nobilium provincialium, heißen im Lehn-Rechte diejenigen Reuter, welche in einem Lande von der Ritterſchaft, oder dem Adel zur Zeit der Noth geſtellt, und unterhalten werden müſſen. Nämlich, die Schuldigkeit der Lehnträger beſtand ehemals darin, daß ſie bei Entſtehung feindlicher Unruhen entweder ſelber aufſitzen, oder gewiſſe bewaffnete und berittene Mannſchaft zum Dienſt des Lehnsherrn, und Vertheidigung des Vaterlandes auf ihre Koſten ſtellen, und unterhalten mußten. Nach Einführung des ſtehenden Militärs, wurde dieſe Lehnspflicht in vielen Reichen in eine Geldabgabe verwandelt.

Die meiſten adelichen Güter in verſchiedenen Preußiſchen Provinzen ſind, ihrem Urſprunge nach, Lehen, Lehngüter, deren Beſitzer oder Lehenträger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebothe Reiter zu ſtellen, und während des Krieges zu unterhalten. Dieſe Verbindlichkeit der Vaſallen war verſchieden, ſo daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehrere Pferde und Reiter zu ſtellen hatte, welches der Natural-Roßdienſt der Edelleute war. Man rechnete gewöhnlich eine Klaue oder einen Huf zu einem viertel Pferde.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm wurde den Landſtänden der Antrag gemacht, daß ein jeder Lehnsbeſitzer, ſtatt des vorhin zu ſtellen ſchuldig geweſenen Mannes, und Pferdes, jährlich ein Gewiſſes erlegen ſollte, wogegen denen, die ſolches annehmen würden, eine völlige Allodialiſation der bisherigen Lehn-Güter angeboten ward. Die ſämmtlichen Lehngüter in

den Marken ſind daher dem Recht der Mitbelehnſchaft unbeſchadet, in Anſehung des Lehnsherren allodial, dergeſtalt, daß ſie dieſem niemals als erlediget, anheim fallen, ſondern in Ermangelung männlicher Lehnsfolger, als wahre Allodial auf die weiblichen Anverwandten, wenn der letzte Beſitzer durch Hinterlaſſung eines letzten Willens nicht ein andres verordnet hat, vererbet werden. Dagegen werden, anſtatt der ehemaligen zu leiſtenden Lehnspflichten, für jeden ſonſt zu ſtellenden Mann und Pferd jährlich 40 Rthlr. zur lehnsherrſchaftlichen Caſſe entrichtet. Dieſes iſt nun eine allgemeine Landesabgabe, durch alle preußiſche Länder, wo ehedem Lehngüter vorhanden waren, unter der Benennung Lehnsritterpferde-Geld geworden.

In Pommern wird ein Lehnpferd nur jährlich mit 17 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. (Borowsky giebt aber 20 Rthlr. in ſeinem Abriß des Cameral- und Finanz-Weſens an,) vergeben, dagegen aber haben die dortigen Stände auch nicht die Allodialiſation ihrer Güter, weil ſie ſolche ausdrücklich verbeten hatten, erhalten. In Oſtpreußen geben die größern Güter 10 Rthlr. kleinere nur 6 Thlr. 60 Gr. Pr. indeſſen wird aber auch von ehemaligen Lehngütern ein ſogenannter Vererbungs- oder Allodifications-Zins gezahlt. In Schleſien, Weſt-Preußen, Süd- und Neu-Oſtpreußen, wo die meiſten Güter urſprünglich allodial ſind, findet dieſe Abgabe gar nicht Statt. Die Monate März, Junius, September und December ſind diejenigen, in welchen die zur Abtragung der Lehnritterpferdegelder beſtimmten Quartale einfallen. Die Berichtigung an die Kreis-Caſſen geſchieht mit einem Viertel in Golde. Dieſe Caſſenverwalter müſſen darüber beſondere Rechnungen führen.

ren. Die Lehenpferderolle enthält die Zahl der Lehenpferde jedes Kreiſes, mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein Lehenpferd haftet. Solche Lehenpferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General=Krieges=Kaſſe.

Der Ritteracker war nicht allein von den Contributionen und dergleichen baaren öffentlichen Geldabgaben, ſondern auch von allen andern Präſtationen, als Einquartirung, Vorſpann, Fouragelieferung ꝛc. frei. Selbſt der Bauer, der blos Ritteracker beſitzt, war bei militäriſchen Durchzügen, Einquartirungen einzunehmen nicht ſchuldig. Dieſe Freiheit klebte dem Grund und Boden an, und konnte daher durch die perſönlichen Umſtände des Beſitzers nicht geändert werden, noch verloren gehen.

Bei dem Stifte Hervord müſſen nach dem Abſterben eines Vaſallen deſſen Erben ein Laudemium, welches Herwadium genannt wird, entrichten. Es beſteht in dem beſten Pferde, Sattel und Zaume des Verſtorbenen, und ſollte er kein Pferd nachgelaſſen haben, ſo mußte der neue Lehnmann mit dem Lehnshofe darüber handeln; waren aber Pferde vorhanden, ſo mußten ſie alle vorgeführt werden, und das Stift ſuchte ſich das beſte darunter aus.

Die Abſchätzung, ſobald kein Pferd vorhanden war, geſchah nach den Gütern. Von einem Gute, was etwa 1400 Rthlr. werth war, wurden 30 Rthlr. entrichtet.

Die Erben widerſetzten ſich ſehr häufig einer ſolchen Anforderung, und ließen es zur Klage kommen, wobei ſie aber bei den einmal eingeführten Geſetzen, in Hinſicht des Lehens, nichts gewannen. So wurde ein gewiſſer Weſtphal zu

 Wetz=

Wetzlar verurtheilt, das Pferd nebſt dem Sattel mit 150 Rthlrn. bezahlen zu müſſen. Der Graf von Dettmold mußte nach entſchiedenem Prozeß beinahe 2000 Rthlr. Ausſöhnungsgelder für Sattel und Zeug, ein Geſpann Pferde von 8 Rothſchimmeln mit weißen Schweifen und Mähnen geben, und dreifache Canzley= und Hofgebühren erlegen.

Was die Repartition der Pferde auf Rittergüter anbetrifft, ſo ſehe man ſolches unter Lehens-Einkünfte, Th. 69, nach.

Man kann unter andern auch folgende Schriften nachſehen.

Häberlin Repertorium. Th. 4.
v Benekendorf ökonomiſche Reiſen. Th. 1, S. 98.
Borowsky, Abriß des practiſchen Cameral- und Finanz-Weſens ꝛc. 2 Bde. Berlin, 1805. (Th. 1. S. 229 u. f)
Oeconomia forensis. 8 Bde. Berlin, 1780. (Bd. I, S. 222.)
Hannöriſche Anzeigen vom Jahre 1752. S. 266.

Was die Aufhebung des Natural=Roßdienſtes im Preußiſchen anbetrifft, ſo ſehe man folgende Königl. Edicte nach:

Königl. Edict, daß alle Adelige ꝛc. Lehen für allodial erkläret, und der nexus feudalis aufgehoben werden ſoll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird. Berlin, den 5ten Jan. 1717. (Myl. Samml Th. II, 5te Abth Nr. 59. Col. 81—84.)
Königl. Aſſecuration für die Churmärkiſche Ritterſchaft, vom 30ſten Jun. 1717 (Ebend. Nr. 62. Col. 89—96.)
Königl. Reſcript (für die Neumark) vom 30ſten April 1718. (Ebend. Nr. 63 Col. 95—98.)
Königl. Aſſecuration für Magdeburg und Hohenſtein, vom 4ten Auguſt 1719.
Neue Lehens=Conſtitution für die Mark Brandenburg, vom 25ſten Auguſt 1718. (Myl. Samml. 2ter Theil, 5te Abth. Nr. 64. Col. 99—108:) nach welcher alle Lehengüter allodificiret, und der Lehen=Nexus aufgehoben wurde, ſo daß der König

nig allen bisherigen lehensherrlichen Rechten entſagt die Lehens Onera erläßt und ſich aller Erhöhung, der einmal beſtimmten Lehenpferdegelder begiebt.

Ritter Räthe, nennt man die vornehmſten Beiſitzer vom Adel, auf einem Rittertage. Die Juriſten welche die Ritterſchaft bei ihren Geſchäften und Prozeßführungen gebrauchen, werden Ritterſchafts=Conſulenten genannt.

Ritter=Recht oder Ehrentafel, Rittertafel, Lat. Judicum Equestre, war noch vor ungefähr zweihundert Jahren in Schleſien und der Lauſitz, ein beſonderes Gericht, welches theils zu Ehren= oder Injurien=Sachen, theils zur Ausmittelung der Ahnen und Schilder und des untadelhaften Adels von dem regierenden Fürſten an ſeinem Hofe in Beiſeyn ſeiner geheimen Räthe, eines Marſchalls, nebſt zwei Edelleuten, aus alten und anſehnlichen Geſchlechtern, angeſetzt wurde.

In der Ober=Lauſitz war dieſe Ritter=Tafel oder Ritterrecht, bei den entſtandenen Streitigkeiten zwiſchen der Ritterſchaft, noch bis zu den neueſten Zeiten gebräuchlich. Es mußte aber ſolches ausdrücklich von der hohen Landes=Obrigkeit erbeten, und den ſtreitenden Partheien durch den Landvogt auf dem Schloſſe zu Budiſſin eröffnet werden. Der Prozeß von dergleichen Ehrentafeln wird auf beifolgende Weiſe beſchrieben*).

Nachdem die löbliche Ehren=Rittertafel des Markgrafthums Ober=Lauſitz auf Anſuchen einiger Partheien durch die gnädige Verordnung des Herren Grafen und Landvogts des gedachten Markgrafthums, nach altem Herkommen und Gebrauch angeordnet und beſetzt worden, ſo ſollen ſich

*) Volkm. Emend. P. 1. §. 520 und Riechs Disp. Inaug. App. Monum. sub. lit.

ſich die Partheien, ſo vor derſelben zu thun haben, nach folgenden Artikeln zu verhalten, ſchuldig ſeyn.

Erſtens befielt der Herr Landvogt mit ſeinen zugeordneten Beiſitzern, und zwölf Geſchlechtern, daß ſich die Partheien gegen einander bei dieſer Ehren-Rittertafel in Worten und Thaten männiglich verhalten ſollen, damit zu keinen Injurien Veranlaſſung gegeben werde, bei Strafe nach ihrem Erkenntniß.

Zweitens ſoll Niemand vor dieſer gehegten Ehren-Rittertafel dem andern das Wort reden, er ſey denn ein Rittermäßiger vom Adel, und habe ſich deſſen bei der Ehren-Rittertafel angedingt.

Drittens ſoll der mündliche Vortrag von einer und der andern Parthei, dermaßen deutlich und langſam vorgebracht werden, damit Klage, Antwort, und andere Fragen aus dem Munde in die Feder gefaßt werden können.

Viertens ſoll keiner den andern in ſeinem Vorbringen hindern, noch in die Rede fallen.

Fünftens behält ſich der Hr. Marſchall und die Beiſitzer und Geſchlechter Bedingungen bevor, daß, wenn durch Schickung des Allmächtigen, oder durch andere Lebensvorfälle, einer oder mehrere aus der Ehrentafel aufſtehen, und abtreteten ſollten, daß nichts deſtoweniger ihm oder ihnen vorbehalten ſeyn ſollte, andere rittermäßige Perſonen an ſeiner oder ihrer Stelle in die Ehren-Rittertafel einzuſetzen, um was recht zu befördern.

Und alſo rufe ich Chriſtoph von Haugwitz, als zu dieſer Ehren-Rittertafel, von wohlgedachtem Landvogt, Sr. Gnaden, ſtatt Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht verordneter Ehrenhold, ſolche gegen=

gegenwärtige und mehr gedachte Ehren=Rittertafel, ſo mit Urtheil und Recht einem jeden zu ſeiner Ehren=Sache nach Rittersart auch altem löblichen Herkommen und Gebrauch dieſes Markgrafthums Ober Lauſitz hinlänglich geordnet und beſetzt iſt, aus, zum erſten, zum andern, und zum dritten Male, mit dem Anhange, ob jemand ſeiner Ehre halber vor derſelben zu thun habe, aber auf die erzählten Artikel beſcheiden vorkommen wolle, und ob er nach Art ihres Ritterrechts, Recht erwartet.

Marſchalls Beförderung zu dieſer Rittertafel.

Der Marſchall zum erſten Beiſitzer zur rechten Hand, in Dingung der Ehren Rittertafel.

Ich frage euch, weil auf Anſuchen einiger Partheien eine Ehren Rittertafel zu beſtellen von nöthen iſt, und ich von dem Herren Grafen und Landvogt, Sr. Gnaden, ſtatt des Churfürſten zu Sachſen, Durchlaucht, meines gnädigſten Herrens hierzu zum Marſchall verordnet worden, ob es jetzt Zeit iſt, dieſe Rittertafel mit Gericht und Gerechtigkeit zu beſtellen.

Der Beiſitzer zur Rechten.

Herr Marſchall, da Partheien vorhanden ſind, welche vor der Ehren Rittertafel Ehren halben zu thun haben, und ihr von wohlgemeldetem Herrn Landvogt ſtatt Jhro Durchlaucht des Churfürſten zum Marſchall beſtellt worden, ſo möget ihr auch die Ehren=Rittertafel mit Gericht und Recht gut beſtellen.

Zum

Zum andern Beiſitzer auf der rechten Hand.

Ich frage euch, wie dieſe Ehren-Rittertafel dingen ſoll?

Der zweite Beiſitzer auf der rechten Hand.

Herr Marſchall hegts mit Urtheil und Recht dem Kläger, als dem Beklagten, und dem Beklagten als dem Kläger.

Marſchall zum dritten.

So hege ich denn ſolche Ehren-Rittertafel mit Urtheil und Recht, wie ſolche nach Rittersart, altem Herkommen und Gebrauch dieſes löblichen Markgrafthums Ober-Lauſitz vor Alters, und jetzt am allerkräftigſten und beſtändigſten hat können, ſollen, oder mögen gehalten werden, und hege ſolche Ehren-Rittertafel einem jeden zu ſeinem Rechte und Erhaltung im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geiſtes, Amen.

Zum dritten Beiſitzer zur rechten Hand.

Ich frage euch, ob ich dieſe Ehren-Rittertafel nach Ritters Art und altem Herkommen, dieſes Markgrafthums Ober-Lauſitz, einem jeden Rittermäßigen zum Bedarf ſeiner Ehre geheget, und beſtellt habe.

Dritter Beiſitzer zur rechten Hand.

Herr Marſchall, da ihr ſolche Ehren-Rittertafel einem jeden zum Bedarf ſeiner Ehre, und zur Erhaltung Ihro Durchlaucht des Churfürſten, als des Landesfürſten, Hoheit, in dieſem Ihro Durchl. Markgrafthum Ober-Lauſitz mit Urtheil und Recht, und im Namen der allerhöchſten Dreifaltigkeit geheget, ſo habt ihr es einem

jeden

jeden untadelhaft und zu Recht genugſam gehe-
get.

Nach Erledigung eines Ehrenhandels, ſoll der Ehrenhold den Beiſtänden folgenden Vortrag dreimal in einer kurzen Zwiſchenzeit wiederholen:

Wenn jemand zum Bedarf ſeiner Ehre etwas weiter vorzubringen wünſcht, der thue es, denn ohne dies ſind der Herr Marſchall, Beiſitzer und Geſchlechter, die Ehren-Rittertafel aufzugeben willens.

Hat nun nach dreimaliger Aufforderung Niemand etwas vorzubringen, frägt der Marſchall den erſten Beiſitzer auf der linken Seite.

Zum erſten Schöppen auf der linken Hand.

Ich frage euch, da Niemand zur Stelle iſt, der vor dieſer Ehrenrittertafel etwas zu klagen hat, ob es an der Zeit ſey, ſolche Ehrenrittertafel wieder aufzuheben?

Der nächſte Beiſitzer auf der linken Hand.

Herr Marſchall, weil Niemand vor dieſer Ehrenrittertafel zu klagen hat, ſo iſt es an der Zeit, daß ihr dieſelbe aufhebet.

Zum andern Schöppen auf der linken Hand.

Ich frage euch, wie ich ſolche Ehrenrittertafel aufheben ſoll?

Der andere Beiſitzer auf der linken Hand.

Herr Marſchall hebt auf mit Urtheil und Recht göttlichen Namens.

So hebe ich denn ſolche Ehren-Rittertafel auf mit Urtheil und Recht, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geiſtes, Amen.

Rit-

Ritter=Roman, eine Art Roman, worin die Thaten tapferer und verliebter Ritter erzählt werden, ſ. **Roman.**

Ritterſahl, ein Sahl, in welchem ſich die Ritter bei Ordensfeſten ꝛc. und in weiterer Bedeutung, der Adel bei andern feierlichen Gelegenheiten verſammelt.

Ritterſchaft, oder **Ritterſtand**, Nobilitas, oder Ordo Equestris, wird jetzt der ſämmtliche Adel genannt. In den ältern Zeiten wurden nur diejenigen darunter begriffen, oder mit dieſem Namen belegt, die ſich ausſchließlich mit dem Kriege, oder andern ritterlichen Thaten, beſchäftigten.

Da unter dem Buchſtaben A. der Art. **Adel** von dem ſeel. Krünitz nicht abgehandelt worden iſt, und der Art. **Edelmann**, Th. 10. S. 49, u. f. ſich mehr auf die Perſon, die den Adel beſitzt, als auf die Sache ſelbſt bezieht und der Nachtrag dieſes ausgelaſſenen Artikels im Supplements Bande unter A. wohl ſo bald nicht erfolgen möchte, ſo wird hier unter Ritterſchaft, da ſolche für den Geſammt=Adel genommen wird, dieſer Nachtrag nicht am unrechten Orte ſtehen.

Der Adel iſt eine von dem Landesherren gewöhnlich ertheilte erbliche Würde, vermöge welcher man gewiſſe Rechte und Vorzüge erhält. Er iſt 1) entweder perſönlicher oder Geſchlechts=Adel, zu dem erſteren gehört der Amts=Adel, der mit einer gewiſſen Bedienung verbunden iſt, und der ſogenannte Verdienſt=Adel, den man, nach den neuſten Ritter=Ordens=Verfaſſungen in manchen deutſchen Staaten, als in Würtemberg ꝛc., mit dem Orden erhält, aber der mit dem Tode wieder erlöſcht. 2) Entweder alter oder neuer; zu dem alten Adel rechnet man diejeni-

gen,

gen, die Ahnen zählen *), als zwei Ahnen, wenn Vater und Mutter von Adel ſind; vier Ahnen, wenn ſeine vier Großältern von Adel waren, ꝛc.; zu dem neuen rechnet man diejenigen, die erſt den Adelsbrief für ihre Perſon und Descendenten empfangen haben. 3) Entweder der höhere oder niedere. Zum höheren gehören: Kaiſer, Churfürſten, Herzoge, Fürſten, Grafen; zum niedern Reichsritterſchaft und landſäßiger Adel. 4) Entweder geiſtlicher oder weltlicher. Jenen haben Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte. 5) Entweder Land- oder Stadt-Adel. 6) Entweder unmittelbar oder mittelbar, (Landſäſſig.) Der letztere iſt in Sachſen entweder ſchriftſäßig, das heißt, er ſteht unter der Canzley, oder amtsſäßig, das heißt, der Jurisdiction des Amtes unterworfen.

Das Recht zu adeln ſtand ehemals in dem deutſchen Reiche nur dem Kaiſer zu. Nach der Aufhebung des deutſchen Reiches, oder vielmehr, nachdem ſich der Kaiſer zu den Zeiten der Invaſion Napoleons von dem deutſchen Reiche losſagte, haben es auch die übrigen ehemaligen Reichsfürſten erlangt, welches auch bis jetzt, zum Anfange des Bundestages zu Frankfurt, wo man die weiteren Beſchlüſſe hierüber erſt abwarten muß, geblieben iſt.

Die unbeſtrittenen, allgemeinen, noch geltenden Rechte des Adels ſind: 1) Das Recht Wappen zu führen. Ein bürgerlicher hat zwar auch dieſes Recht, allein er kann es nicht verhindern, daß andere auch den von ihm errichteten Wap-

pen

*) Die Etymologie des Worts Ahnen muß ich ſchon der Merkwürdigkeit wegen aus dem Sachſenſpiegel hierher ſetzen. Es heißt nämlich in der Gloſſe des Sachſenſpiegels „das Wort Ahnen iſt aus dem Latein gezogen von dem Wörtlein Anus, welches heißt der Hinder an dem Menſchen.“

pen führen. 2) Das ausſchließliche Recht in adeliche Stifter, in hohen Ritterorden, und zu adelichen Hofbedienungen zu gelangen. Die Particulair-Rechte haben in der neuern Zeit ſo ziemlich aufgehört, und es wäre auch ſehr zu wünſchen, daß es nie wieder dahin käme, daß eine Claſſe ſo außerordentlich viele Vorzüge für die andere hätte. Wenn es blos das Verdienſt beträfe, ſo würde gewiß ein jeder es dem Vorrechte zu erkennen, da es aber immer unwiſſende und aufgeblaſene Nachkommen betrifft, ſo müſſen dieſe Vorrechte zum Nutzen und Formen der übrigen Stände ſehr beſchnitten werden.

Der Amtsadel iſt bei allen Nationen, wo eine ordentliche Verfaſſung iſt, gewöhnlich; denn Leute, die eine anſehnliche Würde im Staate bekleiden, haben überall einen Vorzug vor den übrigen. Der erbliche oder Geſchlechts-Adel befindet ſich aber nicht überall. Unter den alten Völkern hatten ihn die Römer. Ihre Patricier waren nichts anders als adeliche, deren Vorzug durch die Geburt fortgepflanzt wurde. Als nachher die übrigen Einwohner Roms, welche man Plebejer nannte, auch nach und nach an allen Staatsämtern, welche bisher ein Vorzug der Patricier geweſen waren, Antheil nahmen, ſo entſtand auch ein Unterſchied unter dieſen. Die Nachkommen derjenigen, welche anſehnliche Würden im Staate bekleidet hatten, erhielten das Andenken ihrer Vorfahren, ſtellten ihre Bildniſſe in ihren Vorſälen auf, und nannten ſich Nobiles. Nobiles hießen auch bei den Römern diejenigen, welche das Jus imaginum erlangt hatten. Dieſes erlangte nun einer, ſobald er ein obrigkeitliches Amt bekam, bei dem er ſich der Sellae curulis bedienen durfte, die den Dictatoren, Prätoren, Cen-

ſoren ꝛc. erlaubt war. Dieſes war jedoch kein eigentlicher Geſchlechtsadel, wie bei den Patriciern. Man findet dies aber auch bei andern Völkern, wo kein Geburtsadel bekannt war, daß alle diejenigen Edle oder Nobiles genannt wurden, deren Vorfahren berühmte Leute waren.

Was die ſchon oben erwähnten Patricier bei den Römern anbetrifft, ſo waren dies eigentlich die Nachkommen der erſten von Romulus erwählten hundert Rathsherren, die daher auch Patricii majorum gentium hießen; wo hingegen deren Kinder und Nachkommen, welche Brutus nach der Verjagung des Tarquinius des Stolzen (Superbus) erwählte, Patricii minorum gentium genannt wurden. Die Nachkommen der Rathsherren aber, die zwiſchen den benannten beiden erwählt worden waren, hießen aus Achtung der ältern Patricii minorum gentium, und in Anſehung der nachfolgenden Patricii majorum gentium. Sie waren daher ſoviel, als jetzt die Patricier in den Reichsſtädten ſind, oder überhaupt einem jeden Edelmanne gleich. Obgleich Romulus die weiſe Abſicht hatte, beide Arten ſeiner Bürger dadurch zu verknüpfen, daß die Patricier der Plebejer Patrone, dieſe aber jener Clienten ſeyn ſollten; wobei jene dieſen in Rechtsſachen beiſtehen, und ſonſt Schutz leiſten, die Plebejer aber jene beim Ausgehen und Rückkehren begleiten, ihnen bei der Ausſtattung ihrer Töchter mit Geld beiſtehen ſollten ꝛc., ſo ſtieg dennoch die Erbitterung zwiſchen beiden Theilen auf das höchſte, und beinahe zum Untergang des gemeinen Weſens; und dies, weil die Patricier zu hochmüthig wurden, und die Plebejer als ihre Sklaven behandeln wollten. Sie ſollten nämlich zu keinem der höhern Ehren-Aemter gelan-

langen, auch wollten ſie ſich mit ihnen nicht verheirathen. Bis endlich C. Canulejus und C. Licinius durch ein beſonderes Geſetz, die Plebejer den Patriciern ziemlich gleich ſetzte.

In Griechenland, ſo wie im ganzen Orient, war weder ehemals noch jetzt ein eigentlicher Geburtsadel; nur ein Unterſchied, oder vielmehr ein Vorzug, der Stände war auch bei ihnen gewöhnlich. Unter den Griechiſchen Kaiſern war der Patriciat eine beſondere Ehrentafel, wozu jemand nur durch ein kaiſerliches Diplom erhoben werden konnte. Sobald einer dazu erhoben wurde, ſo küßte er dem Kaiſer erſt die Füße, dann die Knie, und endlich ihn ſelbſt, und dann alle herumſtehende Römer, welche dann zu ihm ſagten, Beneveniatis etc; worauf der Kaiſer ihm einen Mantel umlegte, einen Ring an den Zeigefinger der rechten Hand ſteckte, und ein auf ſeidenes Papier mit eigener Hand geſchriebenes Diplom gab, folgenden Inhalts: Esto Patricius misericors et justus; dann legte er ihm einen goldnen Ring auf den Kopf, und ließ ihn von ſich. Da nun die Stände ſowohl, als die Vorzüge in einigen Reichen, als Egypten, forterbten, ſo kann dieſes auch als eine Art des erblichen Adels angeſehen werden. Man findet dieſes auch noch jetzt unter den Einwohnern Indoſtans, welche alle in gewiſſe Caſten oder Stämme abgetheilt ſind, die im Range und Vorzug unterſchieden ſind. In einem jeden Stamm wird eine beſondere Lebensart, ein Handwerk ꝛc. getrieben, und dieſe Lebensart iſt nicht nur erblich, ſondern es darf auch keiner aus einem Stamm in den andern heirathen. In Arabien halten ſich diejenigen, welche von der Viehzucht leben, und Be

duinen genannt werden, für viel vornehmer, als diejenigen, die in den Städten wohnen.

Bei den Türken, Perſern, und den daran gränzenden Völkern, weiß man von keinem Geſchlechtsadel. Die höchſten Bedienungen in dieſen Reichen werden ohne Anſehen der Geburt nur nach den Verdienſten und nach dem Gefallen des Regenten verliehen. Die Kinder der Staatsdiener erben nicht nur nichts von der Würde ihrer Väter, ſondern auch von den zurückgelaſſenen Gütern nicht mehr, als der Regent verſtattet. Dieſes Geſetz wird bei ihnen als ein Geheimniß der unbegränzten Beherrſchung gehalten.

Bei den crimmiſchen Tartaren wird der Adel nicht nur erkannt, ſondern auch in beſonderen Ehren gehalten, diejenigen, die zu demſelben gehören, wiſſen ſich auch von den übrigen, durch ein anſtändigeres Betragen, und beſſere Sitten zu unterſcheiden.

Bei den Malabaren haben die Edelleute, welche Nairos genannt werden, große Freiheiten, welche ſie durch Mißbrauch bis zum Uebermuth treiben, wodurch die geringere Claſſe, durch Gewalt und Unrecht dieſer Mächtigern, ſehr gedrückt wird. Der Adel der Bramanen zeichnet ſich durch drei rothe ſeidene Fäden oder Schnürlein die von der linken Achſel herabhangen, aus.

In China gilt nur der gelehrte Adel, der aber nicht forterbt. Die Hof- und Landes-Bedienungen in dieſem Reiche, werden daher nur mit gelehrten Chineſen beſetzt, und dieß nur in der Art, wie ſie nach dem Grade ihres Wiſſens ſich dazu eignen, und auch zu dieſen Chargen emporſteigen. Auch in Japan findet der Adel Statt. Die Edelleute zeichnen ſich hier von den an-

andern durch ihren unerträglichen Hochmuth aus, ſie enthalten ſich aller Gemeinſchaft mit andern, verſchmähen alle Künſte und Gewerbe, obgleich ſie arm ſind, und rechnen keine andere, als Kriegesdienſte an.

Eine Art Adel findet man auch unter den wildeſten und roheſten Nationen; ſelbſt in Lattakoo einen kaum bekannten Lande in Süd Afrika, fand der Engländer Joh. Campbell auf ſeiner Reiſe, die er auf Verlangen der Miſſions-Geſellſchaft in London im Jahre 1812 und 1813 unternahm, *) einen Unterſchied der Stände bei den Wilden; denn er fand, außer dem Könige Mattebe und ſeiner Familie, mehrere Oberhäupter und Hauptleute der Bezirke; auch ſcheinen die Würden daſelbſt erblich zu ſeyn, da Campbell ein Verzeichniß ihrer gehabten Könige angiebt, welches ſo weit hinauf geht, als ſich ihre älteſten Männer erinnern können. Die Auszeichnung der Hauptleute oder Edlern dieſes Volkes beſteht in der Lanze und in einem beſonderen Anſehen, welches ſie ſich vor dem Volke zu geben wiſſen. Dieſer Adel findet auch bei den Kaffern, Manacqaas, Griquas, Corannua's, Bootchuanas, Damaras und Buſchmännern überhaupt bei den mehrſten Nationen dieſes Welttheils Statt.

Bei den abendländiſchen Völkern, beſonders bei den Deutſchen, war in den älteſten Zeiten weiter kein Unterſchied, als unter Freien und

Rr 3 Skla-

*) M. ſ. Johann Campbell's Reiſen in Süd-Afrika, aus dem Engliſchen nach der 2ten verbeſſerten Auflage ins deutſche überſetzt, Nürnberg, 1816. Der original Titel des Werkes iſt: Travels in South Africa undertaken at the request of the Missionary Society. Second Edition, corrected. By John Campbell. London, 1815.

Sklaven; jene hießen ſchlechtweg Edle. Da aber unter den Freien ſich einige durch große Aemter und tapfere Thaten hervorthaten, welche die Nachkommen zu rühmen nicht unterließen, ſo entſtand bald ein Unterſchied ſelbſt unter den Freien. Einige hießen nun Vorzugsweiſe Edle oder Nobiles, die andere aber Freie oder Ingenui. Dieſen Unterſchied findet man ſchon bei den Deutſchen und Galliern, als ſie den Römern bekannt wurden. Dieſer Vorzug der Edlen von den Freien entſtand aber nur nach und nach; die Nachkommen folgten ihren Vorfahren in ihren Würden und Tugenden und beſonders in der Tapferkeit, welche Tugend ſchon von Anbeginn des Menſchengeſchlechts zu Auszeichnungen aller Art führte. Wenn nun ſolche Auszeichnungen durch verſchiedene Geſchlechter fortgegangen waren, ſo war es daher nicht zu verwundern, wenn eine ſolche Familie endlich einen Vorzug erhielt; jedoch konnte ein jeder Freier dieſen Vorzug auf dieſelbe Weiſe erhalten. Wie nun dieſe Völker anfingen Eroberungen zu machen, ſo gaben ſie einzelne Theile oder Güter aus den eroberten Ländern zur Belohnung an diejenigen, die ſich in dem Kriege beſonders hervorgethan hatten (ſ. Lehen ꝛc. Th. 69.) Dieſe Güter kamen nun beſonders in die Hände derjenigen, die bereits als Edle angeſehen wurden, welche auch, vermöge der Ehrenſtellen, die ſie beſaßen, die leichteſten Mittel hatten, ſolche an ſich zu bringen; hingegen waren die übrigen Freien hiervon nicht ausgeſchloſſen.

Der erſte Urſprung des Adels war daher Verdienſt, und dieſes beſtand beſonders bei den Alten in Tapferkeit im Kriege. Der Urſprung des Adels kann daher nicht von der Vertheilung

der Lehngüter angerechnet werden, ſondern er war ſchon früher unter einer andern Form vorhanden. Auch nachher, wie die Lehen immer häufiger wurden, finden ſich edle Familien genug, welche keine Lehens- ſondern nur Allodial- oder eigene Güter beſaßen, und Dynaſten oder Herren genannt wurden.

Jetzt waren bereits zwei Wege eröffnet, durch welche man zum Adel gelangte; erſtlich anſehnliche Ehrenämter und Würden, welche zwar nicht gleich anfänglich einen Geſchlechtsadel ertheilten, und zum andern die Lehen. Hierzu kam nun noch eine dritte Art den Adel zu erlangen: Nämlich, als die Deutſchen und andere für barbariſch gehaltene Völker im 5ten Jahrhundert große Eroberungen zu machen anfingen, ſo entſtand bald ein Unterſchied zwiſchen den Eingebornen des Landes und den angekommenen Volke, welches jene überwunden hatte. Die alten Einwohner oder Beſiegten wurden nun von den Beſiegern zu Sklaven gemacht, oder wenn ſie von dieſem Joche frei blieben, ſo mußten ſie doch das Land bauen und den Ueberwindern eine Abgabe von den Gütern entrichten, welche ihnen noch gelaſſen wurden. Die letztern ſahen ſich als die Herren an, arbeiteten nicht mehr ſelbſt, zogen in den Krieg, wurden größtentheils nur allein zu den Aemtern im Staate zugelaſſen, und hatten noch viele andere Vorzüge, wie dieß der große Unterſchied zwiſchen den Franken und Galliern bezeugte, als dieſe ſich des Landes der erſteren bemächtiget hatten. Sie konnten unbedingt als Adeliche, vermöge der vielen Vorzüge, die ſie im Gegenſatz der vorherigen Einwohner genoſſen, angeſehen werden. Es entſtand nun noch ein Unterſchied dadurch, daß manche Knech-

te freigelaſſen wurden, die aber von einem weit geringeren Stande waren, als die eigentlichen Freien oder Freigebornen. Zuletzt wurde es immer gewöhnlicher, die Knechte, die jedoch nicht überall gleich waren, frei zu laſſen, daher entſtand zuletzt der Unterſchied zwiſchen Freien und Leibeigenen.

Dieſe Freien der letzteren Art, waren aber nicht den ältern Freien gleich; aber auch dieſe waren bereits in zwei Claſſen getheilt, in die vornehmere und geringere; und daher entſtand mit der Zeit der Unterſchied des hohen und niedern Adels. Der vornehme Adel war derjenige, welcher große Aemter des Staats und nebenbei auch wohl anſehnliche Lehengüter beſaß; obgleich andere, welche weder Bedienungen noch Lehngüter hatten, dennoch wegen des Alters ihres Geſchlechtes, oder wegen ihrer ſehr anſehnlichen Allodialgütern ebenfalls mit unter den hohen Adel gerechnet wurden, wie ſolches der Fall bei allen ſogenannten Dynaſten war. Der niedere Adel iſt daher aus den Freien entſtanden, inſofern dieſe von den Vornehmern bereits unterſchieden waren. Sie wollten ſich ſelbſt wieder von den Freigelaſſenen, von den alten Einwohnern der eroberten Provinzen, und von den übrigen wirklich Freien unterſcheiden, welche nach ihrer Meinung geringere Geſchäfte, als Kaufmannſchaft, Profeſſionen ꝛc. trieben, und ſich meiſtens in den Städten aufzuhalten pflegten. Dieſer Unterſchied iſt aber nicht auf einmal entſtanden, ſondern erſt nach und nach; beſonders wird er nach den Ritter- und Turnierſpielen ſichtbar. Anfänglich durften alle Freigeborne dieſen Spielen beiwohnen, wenn ſie nur die übrigen dazu nöthigen Erforderniſſen beſaßen,

und Krieger waren. Jedoch behielten die Angeſehenſten immer den Vorzug. Späterhin wurde aber Niemand mehr zu dieſen Spielen gelaſſen, der nicht beweiſen konnte, daß ſeine Vorfahren ſchon berühmte Leute geweſen waren und dieſe Spiele beigewohnt hatten. Sie mußten alſo, um zu dieſen Spielen hinzugelaſſen werden zu können, ſchon Ahnen zählen. Nun kam erſt der Unterſchied zwiſchen dem niedern Adel, welcher nebſt dem hohen an dieſen Spielen Theil nehmen durfte, und den übrigen Freien erſt recht zu Stande; da die Glieder des niedern Adels Turniermäßig hießen. Da der hohe Adel, die wichtigſten geiſtlichen Würden, Bisthümer und Erzbisthümer an ſich zu bringen ſuchte, ſo bemühte ſich der niedere Adel ebenfalls daran Antheil zu nehmen, um wenigſtens die übrigen Freien von den Domſtiftern auszuſchließen; und daher hießen die Perſonen des niederen Adels auch ſtiftsmäßig, wenn ſie zu den Stiftern gelangen konnten, wozu jedoch die Erforderniſſe nicht überall gleich waren.

Die vornehmſten Beamten und Stadthalter, welche die Könige und Kaiſer über die Provinzen und Diſtricte geſetzt hatten, ſuchten ſich nach und nach in ihren Würden erblich zu machen, welches der einen Familie früher, als der andern glückte, und dies auch in einem Lande früher gewöhnlich wurde, als in einem andern, je nachdem die Umſtände waren. Mit der Zeit ſchrieben ſich dieſe Herren, die bisher nur den Titel der Herzöge, der Grafen ꝛc. ſchlechthin ohne Zuſatz geführt hatten, von dem Ländern, deren Stadthalterſchaften ſie nunmehr erblich beſaßen, welches auch die Dynaſten von ihren Gütern thaten. Der niedere Adel ahmte ſolches nach,

nahm den Titel der Herren, der ſonſt nur den Dynaſten zukam, auch an, und ſchrieb ſich zuletzt auch von den Gütern, die er beſaß, um ſich immer mehr und mehr von den übrigen Freien zu unterſcheiden. Jetzt kam es auf, daß ſich Perſonen des niedern Adels Herren: von, oder zu nannten, nämlich dieß von den Gütern, ſo ſie beſaßen; da aber mit der Zeit ihrer immer mehrere wurden, ſo führten ſie den Titel; von, wenn ſie auch gleich keine Güter beſaßen. Da nun Würden, welche auf Verdienſte beruheten, der erſte Urſprung des Adels waren, und dieſe Würden von den Kaiſern und Königen ertheilt wurden, ſo wird man auch leicht gewahren, warum dieſe das Recht, jemand in den niedern oder höhern Adelſtand zu erheben zu allen Zeiten ausübten.

Dieſes iſt nun der allgemeine Gang, den die Sache in dem größten Theil von Europa, wo deutſche Völker ſich niedergelaſſen haben, genommen hat. Man kann daher bei einer nach und nach ſich bildenden Sache nicht beſtimmt den Urſprung noch die Zeit angeben, wenn dieſe Veränderungen Statt gefunden haben, noch weniger kann man alles aus einer gemeinſchaftlichen Quelle herleiten, indem oft mehrere Umſtände zugleich, oder auch nach und nach das ihrige beigetragen haben. Uebrigens gehörten zu dem deutſchen Adel die Churfürſten, Fürſten und Grafen, ſie mochten den Titel der Herzoge, oder der Pfalz-, Mark-, Land- und Burggrafen führen, ſo wie auch ehemals die Dynaſten, die aber in unſrer Zeit nicht mehr vorhanden, ſondern gänzlich ausgeſtorben ſind, indem ihre Güter entweder an die Fürſten und Grafen gekommen ſind, welche deswegen ihre Stimme in den Reichs-

gräf-

gräflichen Collegien hatten, oder ſie ſelbſten dergleichen Würden, vermöge der Stadthalterſchaft erlangt haben. Alle dieſe wurden urſprünglich nur allein Herren genannt, und zum Herrenſtand gerechnet, obgleich dieſe Ausdrücke nicht ſelten eingeſchränkter Weiſe blos von den Dynaſten gebraucht werden. Zum niedern Adel gehörten der landſäſſige Adel und die Reichsritterſchaft, deren Mitglieder aber nach dem von Napoleon geſtifteten Rheinbunde, medeatiſirt wurden, und es auch nach dem Beſiegen Napoleons, beim Aufheben des Rheinbundes, geblieben ſind, es müßte denn auf dem abzuhaltenden Bundestage in Frankfurt, worin die Angelegenheiten Deutſchlands berichtiget werden ſollen, ein anderes beſtimmt werden. Die Reichsritterſchaft hatte in ihren Gütern große Vorzüge erhalten, und wurde den übrigen Reichsſtänden, ob ſie gleich die Reichsſtandſchaft nicht beſaß, in den Stükken, die die Landeshoheit betreffen, gleich geachtet, ſ. Th. 121. S. 757. und Ritterſchaft (des heil. Römiſchen Reichsfreie) in dieſem Bande. Der niedere Adel wurde in dem Mittelalter auch Knechte, Mannen und Ritter genannt, ſ. den Art. Ritter.

Die oben ſchon erwähnten Dynaſten, wurden auch mit dem Namen Barone belegt, welcher Titel ſehr alt iſt, und zu verſchiedenen, theils nutzloſen, Nachforſchungen ſeines Urſprunges Gelegenheit gegeben hat.

Unter den Franken iſt die am früheſten übliche Bedeutung dieſes Wortes keine andere, als daß es einen Mann anzeigt. Die Franken verließen aber die Bedeutung des Wortes Baro ſehr bald wieder, und legten ihm einen ganz andern Begriff von einem viel höhern Werthe bei;

denn

denn ſchon in der letzten Hälfte des 9ten Jahrhunderts finden ſich Beiſpiele, daß Baro unter ihnen überhaupt einen vornehmen Herren bezeichnet, und zwar einen ſolchen, der zum königlichen Gefolge gehörte, und zu Hof- und Kriegesdienſten verpflichtet war; denn diejenigen, die in früheren Zeiten Principes, Optimates, Seniores Francorum hießen, daß wurde von der Zeit an Barones genannt. In dieſer Bedeutung wurde dieſer Titel auch bald auf den ganzen fränkiſchen hohen Adel und alle ſowohl geiſtliche als weltliche Stände des fränkiſchen Adels ausgedehnt.

Dieſer Titel ſcheint aber bei den Franken nicht einheimiſch geweſen ſondern erſt durch die Normänner dahin gebracht worden zu ſeyn. Von dort iſt er wahrſcheinlich unter König Wilhelm dem Eroberer nach England, und nachher mit Tancred nach Neapel und andere Theile von Italien gekommen; am ſpäteſten aber, und vermuthlich aus Italien, haben ihn die Deutſchen erhalten. Denn erſt gegen das Ende des zwölften und im dreizehnten Jahrhundert wird der Titel Baron, in ſofern er überhaupt Reichs- und Landſtände bezeichnet, in der zur italieniſchen und deutſchen Geſchichte gehörigen Geſchichtsbüchern und Urkunden üblich. Baron waren in ausgedehnter Bedeutung des Wortes überhaupt. alle Herzöge, Grafen ꝛc., als Reichsſtand betrachtet, dieſer Titel wurde auch nachher in den oben erwähnten Staaten von Europa im mittleren Zeitalter in verſchiedener anderweitigen, aber allemal ſehr ehrenvollen Beziehung gebraucht. Nämlich, daß erſtens alle mächtige Vaſallen des Reichs, welche unter ihrer Fahne wieder eine große Zahl Vaſallen ins Feld führen konnten,

mit

mit dem allgemeinen Namen Baronen belegt wurden. Zweitens war bei der Untheilbarkeit der Herzogthümer üblich, daß die nachgeborne Söhne, mit den zu ihrem Unterhalt angewieſenen Gütern und Schlöſſern zugleich den Titel Baronen erhielten. Unter dem hohen Adel von England, hat ſich, wie bekannt, dieſe Gewohnheit bis auf den heutigen Tag erhalten. Drittens findet man, daß die Könige ihre vornehmſten Haus- und Staatsbediente ihre Barones nannten. Viertens findet man auch aus dem mittlern Zeitalter einige Beiſpiele vorhanden, daß jene hohen und unmittelbaren Vaſallen auch wieder diejenigen, welche ſie unter ihrer Fahne ins Feld führten, oder die ihnen zu Hofdienſten verpflichtet waren, ihre Barones nannten.

Die Vorrechte der Baronen oder Dynaſten waren vorzüglich folgende: Sie waren erſtens den Herzogen und Grafen nicht unterworfen, ſondern ſtanden unmittelbar unter den Kaiſern. Sie erſchienen zwar, ſo lange die Grafen noch die ordentlichen Richter in einem gewiſſen Pago oder Gau waren, auf den Placites derſelben, ließen auch ihre Contracte daſelbſt beſtätigen. Allein das erſtere geſchah von ihnen nicht, weil ſie den Grafen unterworfen, ſondern weil ſie Beiſitzer in den Gerichten derſelben waren; und das zweite mußten auch andere Fürſten, Herzoge und Biſchöfe thun, wenn ihre Handlungen einer gerichtlichen Beſtätigung bedurften. Zweitens, waren die Barone oder Dynaſten Stände des Reichs und hatten in dieſer Eigenſchaft Sitz und Stimme auf den Reichstägen. Drittens, ohngeachtet ſie die Grafen in jenen Gerichten als ihre Präſides betrachteten, und dieſe auch der Regel nach den Rang vor ihnen behaupteten;

ten; ſo wurden ſie doch überhaupt mit ihnen in eine Claſſe geſetzt, und unter beiden alsdann ſo wenig Unterſchied gemacht, daß auch ſehr oft ein ſolcher Baron oder Dynaſt den Rang über den Grafen hatte. Zum Beweis hiervon dienen vorzüglich die Unterſchriften bei den Reichsabſchieden. Noch im ſechzehnten Jahrhundert ſtehen in ſelbigem manche Namen ſolcher Dynaſten, vor den Namen mancher Grafen, und die Ordnung ihrer Unterſchrift ſcheint nicht durch den Titel Graf, Dynaſt, Freiherr ꝛc. ſondern durch das Alter ihrer Aufnahme in den Reichsfürſtenrath beſtimmt zu ſeyn. Auch werden in den Reichsgeſetzen, ſelbſt bei allen Gelegenheiten Grafen und Herren neben einander genannt, und dieſe, ſo wie jene unter der allgemeinen Benennung Proceres und Principes imperii begriffen. Viertens, kein ſolcher Baron war ohne Baronie, das heißt, ohne Reichsunmittelbare Güter, worauf die Reichsſtandſchaft haftete. In derſelben übten ſie fünftens eben die Rechte aus, welche den Herzögen und Grafen in ihren Gebieten gehörten, und ſo wie die Gerechtſame derſelben zu einer Landeshoheit empor geſtiegen war, ſo waren auch dieſe Dynaſten und Baronen Landesherren geworden. Sechſtens erſtreckte ſich der Reichsmatricular-Anſchlag auf dieſe Baronen, oder Herren und Dynaſten ſo gut, als auf andere Reichsſtände, und in Abſicht der Auſtregalinſtanz, genoſſen ſie ebenfalls gleiche Rechte mit jenen. Nicht weniger wurde ihnen, wie jenen, der Titel Illuſtris ertheilt, und die Reichs Policeyordnung ſetzte ihre und der Grafen Kleidung auf gleichen Fuß. Dieſes alles beweiſet daher ſiebentens, daß dieſe Barone zu den höheren Adel gehörten.

Der

Der Urſprung der heutigen Barone und Freiherren die zu dem niedern Adel gehören, iſt in der Regierung Kaiſer Carls des 5ten und Ferdinands des 1ſten zu ſuchen. Unter denſelben wurden ſo viele Landſaſſen, adelichen und auch bürgerlichen Standes, die Reichsfreiherren- oder Baronen-Würde ertheilt, daß die Reichsſtände darauf bedacht ſeyn mußten, wie ſie allen daher zu beſorgenden Exemptionen vorbeugen möchten. Schon Kaiſer Carl der 5te verglich ſich daher mit ihnen dahin, daß dergleichen Landſaſſen, welchen der Freiherrentitel ertheilt worden ſey, nicht wie jene Baronen, welche Beiſitzer von unmittelbaren Herrſchaften wären, zu den Reichsanlagen gezogen werden ſollten. Dieſer Vergleich, welcher in den Reichsabſchied von 1548 §. 66 eingerückt wurde, legte den erſten Grund zu der großen Verſchiedenheit zwiſchen Baronen, welche Reichsſtände ſind, und denen, welche es nicht ſind.

Unter den folgenden Kaiſern haben Ferdinand der 2te und 3te und Leopold die Zahl der Barone ſehr ſtark vermehrt, und dadurch veranlaßt, daß die ehemaligen Baronen vom alten Herrenſtande ſich dieſes Titels ſchämten. Die Reichsritterſchaft in Schwaben und Franken ſoll ſogar durch ein allgemeines kaiſerliches Privilegium den Baronen- und Freiherrentitel ohne weitere Anfrage oder beſondere Standeserhöhung zu führen berechtiget ſeyn. Ueberdies konnte auch zuletzt jedermann, der die dazu erforderliche Koſten anwenden wollte, zur Freiherrn- oder Baronswürde gelangen. Dieſe Koſten betrugen nach der erneuerten Reichshofräthlichen Taxrolle zweitauſend Gulden, ohne die Canzlei-Sporteln; und dafür ſtand in dem Diplomen des neu baroni-

coniſirten, daß ſeine um das Reich habende gro- ße Verdienſte, die einzige Urſach ſeiner Standeserhöhung wären.

Es giebt nun auch noch ein ſogenannter Stadt-Adel, nämlich in den Freireichsſtädten, deſſen Mitglieder Patricier genannt werden. Dieſe werden in adeliche und bürgerliche unterſchieden. Jene wurden ohne Unterſchied, dieſe aber nicht in allen Stücken des adelichen Rechts fähig geachtet, ſ. Patricier Th. 108, S. 141.

Es iſt nun noch zu bemerken, daß diejenigen, welche in einem Reiche als rechtmäßige von Adel gelten, auch bei den Ausländern dafür geehrt werden, ob ſie gleich nicht in jedem fremden Lande zu allen Vorrechten gelangen, welche den Einheimiſchen zugeſtanden werden. Auch muß ein jeder, der ſich als ein Edelmann ausgiebt, ſolches bei vorkommenden Gelegenheiten beweiſen können, weil er, ohne Beweis, dafür nicht anerkannt wird. Auch muß ein Eingeborner eines Staates, ſobald er in einem andern geadelt wird, wenn er nach ſeinem Vaterlande zurückkehrt, um die Erlaubniß auch ſolchen hier führen zu dürfen bei den Landesvater anhalten, welches ihm dann auch, falls es nicht andere Umſtände verhindern, unbedingt gegen einen Nachſchuß an die Staatskaſſe, zugeſtanden wird.

Im Anfange des 19ten Jahrhunderts hat der Adel faſt in ganz Europa durch die verſchiedenen politiſchen Ereigniſſe eine andere Reform erhalten. Ich will daher hier ganz kurz die neue Verfaſſung des Adels in den verſchiedenen deutſchen Reichen aufführen, weil dieſes, nach dieſer allgemeinen Ueberſicht deſſelben, nicht unzweckmäßig ſeyn wird, und dann zu dem Adel der übrigen Europäiſchen Reiche übergehen.

In

In Oeſterreich theilt ſich der Adel in den hohen, wozu der Grafen und Herrenſtand, oder die Fürſten, Grafen und Freiherren gezählt werden, und in den niedern Adel, oder Ritterſtand, wozu alle Beſitzer adelicher oder Rittergüter, und diejenigen gehören, welche durch Diplome in den Stand des niedern Adels gehoben wurden. In Ungarn kennt man den Briefadel unter dem Namen der Armaliſten und Prädialiſten.

Der Adel hat in allen öſterreichiſchen Ländern überhaupt das Recht, Titel und Wappen mit Helm und Schild zu führen, er hat einen privilegirten Gerichtsſtand, und iſt von der Aushebung zum Militär befreit. Sobald der Genoſſe des hohen und des niedern Adels ein oder mehrere adeliche Güter beſitzt, ſo iſt er zugleich Landſtand, und hat Sitz und Stimme auf den Reichs- und Landtagen mit mehr oder weniger Gewalt und Einfluß nach der Verſchiedenheit der Länder. In Ungarn mit entſcheidenden Antheile an der Geſetzgebung, in den übrigen Ländern mit ungleich mehr Beſchränkung. Alle Gutsbeſitzer ſtehen ihm das Obereigenthum (Dominium directum) über alle auf ſeinen Gütern liegenden unterthänigen Realitäten zu; er hat daher alle grundherrlichen Rechte, nämlich das Recht Naturaldienſte, Frohnen, Roboten, Waiſendienſte, Abgaben von ſeinen Unterthanen zu fordern, das Grundbuch zu führen, Gewähr zu ertheilen, die niedere Policeygewalt und Civilgerichtsbarkeit auszuüben, das Patronalrecht auf Pfarreien und Beneficien, das Bergrecht, oder das Recht der Zehend von den Früchten der Weinberge zu fordern, das Zehendrecht, das Jagdrecht, das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, und zu ſchenken, 2c.

Diejenigen, die zu dem hohen Adel gehören haben ferner Anſpruch auf die hohen Ritterorden, auf Stellen in den Domcapiteln, auf höhere Hof- und Staats-Bedienungen, und auf die Erz- und Erblandämter. Hier und da ſind ſie ſogar im Beſitze der Regalien auf ihren Gütern.

In Ungarn heißt der Adel allein Volk (Populus). Sowohl der niedere als der hohe Reichsbaron kann allein liegende Gründe und Unterthanen erwerben. Er iſt von aller Steuer, Abgabe und Einquartirung frei, und kann nicht verhaftet werden, ohne vorher von ſeinem geſetzmäßigen adelichen Richter vor Gericht geladen, und eines Verbrechens überwieſen zu ſeyn. Der ungariſche Edelmann hat das Indigenat in Siebenbürgen, und der ſiebenbürgiſche in Ungarn, überhaupt beſitzt dieſer letztere dieſelben Rechte, die dem ungariſchen zukommen.

Dem Herrenſtande iſt auch die hohe Geiſtlichkeit beigezählt. Auf den Reichs- und Landtagen iſt der Prälatenſtand in Ungarn und andern Provinzen dem Range nach der erſte. In Steyermark bildet er mit den Fürſten, Grafen und Herren zugleich die erſte Claſſe. In Galicien und in der Bukowine hat die hohe Geiſtlichkeit keinen Theil an der Landſtandſchaft. Als Landſtand und Güterbeſitzer hat der Prälatenſtand die Rechte und Vorzüge mit den übrigen Landſtänden und den adelichen Güterbeſitzern gemein; iſt auch übrigens wie die andere, den allgemeinen Landesanlagen und Geſetzen unterworfen.

In Preußen hatte der Adel vor dem Kriege 1806 noch beſondere Vorrechte, wozu kein bürgerlicher gelangen konnte; ſo zum Beiſpiel das ausſchließliche Recht auf hohe Officiersſtellen, und

ſelbſt

ſelbſt zu den niedern gelangte nur ſelten ein bürgerlicher, Artillerie, wozu beſondere Fähigkeiten erfordert werden, und Huſaren abgerechnet, ſonſt wurden die Officierſtellen bei den Regimentern nur mit Adelichen beſetzt; auch die höchſten Civilſtellen vom Präſidenten aufwärts, waren größtentheils adeliche Chargen. Nach dem Kriege 1806 iſt dieſer Hauptumſtand, der bisher die Stände voneinander ſchied, größtentheils entfernt.

Der begüterte Adel, der ſich in den hohen und niedern theilt, hat in den meiſten Provinzen das Recht der Landſtandſchaft, und ſeine eigene landſchaftliche Verfaſſung. Er iſt ſeiner Güter wegen, die er in Oſtpreußen als Alodial- und Erbgüter beſitzt, von allen Servis und Fouragegeldern, ſo wie von der Natural-Fourageliefeſerung für die Reiterei frei. In Juſtizſachen iſt er den Ober-Landesjuſtiz-Collegien unterworfen, und in Kameralſachen nimmt er die Verordnungen von den Landräthen des Kreiſes an. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Jagd und Fiſcherei, das Recht für ſich und ſeine Leute Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, die Befreiung von allem Scharwerke und allen Frohndienſten hat der Adel mit den Beſitzern verſchiedener nicht adelicher Güter gemein. In Schleſien üben die Fürſten und Standesherren nebſt dem Fürſtenrechte alle andere obrigkeitliche Rechte durch ihre Regierungen, Kammern, Hofgerichte und andern Collegien aus; doch ſtehen dieſelben unter der Direction der Oberlandesregierung. Der Adel theilt ſich auch hier in den obern und niedern Adel; zu dem erſtern gehören die Prinzen vom Geblüt, die Fürſten, mit den Prädikat Durchlaucht, und die Grafen, und zu dem letzten die Freiherrn und der Adel im Allgemeinen.

nen. Bei beſondern feierlichen Gelegenheiten, als bei Krönungen ꝛc. werden mehrere aus dem Bürgerſtande in den Adelſtand und aus dieſem in den Grafenſtand erhoben. Zu dem Fürſtenſtande gelangen indeß nur wenige, nur in dem 19ten Jahrhundert, durch die außerordentlichen und wichtigen Begebenheiten in den Jahren 1813, 1814 und 1815 für den preußiſchen Thron und das Volk, erhielten den Fürſtentitel für ihre Perſon der Feldmarſchall von Blücher und der Staatskanzler von Hardenberg. Uebrigens wird der Adel im Preußiſchen durch ein königliches Diplom erlangt und erbt bei rechtmäßiger ehelicher Geburt, wenn auch die Mutter nicht von Adel iſt, fort. Auch Adoption findet mit königlicher Genehmigung Statt.

In Baiern giebt es ſeit der Erhebung zum Königreiche einen hohen und einen niedern Adel. Zu jenem gehören die mediatiſirten Fürſten, die Grafen und Herren, zu dieſem die übrigen Edelleute.

Der Adel kann hier nur durch eine königliche Conceſſion erlangt werden, wird aber durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Eltern, oder mit königlicher Genehmigung auch durch Adoption ererbt. Nur der Adel kann hier mit beſonderer königlicher Bewilligung Majorate errichten, welche auf die Einkünfte eines von allen Schulden und andern Laſten freien, jährlich wenigſtens 4000 Gulden reiner Renten abwerfenden im Königreiche gelegenen Landeigenthums gegründet ſeyn muß. Die Majoratsbeſitzer haben auch einen privilegirten Gerichtsſtand. Wie jeder Eigenthümer eines Gutes, genießt der Adel ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen, iſt aber in Hinſicht auf die

Staats-

Staatslaſten den übrigen Staatsbürgern gleich geſetzt. Die Gutsherrlichen Rechte beſtehen in der Ausübung der Patrimonial-Civilgerichtsbarkeit, wenn der Gerichtsbezirk wenigſtens 50 Familien begreift, doch mit Ausnahme der contentioſen Gerichtsbarkeit, und in der Ausübung der niedern Polizey.

Von der Criminalgerichtsbarkeit haben die Gutsherren nur das Recht der Apprehenſion und Detention. Der Verluſt der bürgerlichen Rechte zieht auch den Verluſt des Adels nach ſich; jedoch nur für die Perſon desjenigen, welcher die bürgerlichen Rechte verliert, nicht für deſſen rechtmäßige Erben.

Die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn ins Beſondere, genießen die Zollfreiheit von allen zu ihren Hausbedürfniſſen erforderlichen Conſumptiblien; Familien-Verlaſſenſchafts-Verhandlungen kann der Chef des Hauſes durch ſeine Kanzlei vornehmen laſſen; in peinlichen Fällen, nur mit Ausnahme der Militairverbrechen, genießen die Häupter der mediatiſirten Häuſer das Recht einer Anſträgalinſtanz durch Richter ihres Standes. Der Hof beobachtet ein ausgezeichnetes Kanzleiceremoniel gegen ſie, und ſelbſt die obern Landesſtellen geben ihnen das Prädicat Herr.

Die Verfaſſung des Adels bei den alten Sachſen war ſehr ſtrenge. Er wurde in zwei Claſſen getheilt, nämlich in den höhern und niedern Adel. Zu dem höheren rechnete man die Fürſten, Grafen und Dynaſten oder Herren; zu dem niedern die Miniſteriales. Damit ſich nun dieſe beiden Stände nicht vermiſchen ſollten, ſo wurde bei den alten Sachſen die Einrichtung getroffen, daß ſich dieſe beiden Stände nicht

mit einander verheirathen durften, wodurch jeder gezwungen wurde, bei ſeinem Stande zu bleiben. Ja, es ging ſelbſt ſo weit, daß unter dem höhern Stande, ſo bald die Prädicate verſchieden waren, es nicht einmal zugelaſſen ward; denn als der Markgraf Udo die junge ſchöne Gräſin von Platzkau heirathete und des Herzogs Magnus von Sachſen Tochter ſitzen ließ, ſo wurde das ſehr übel gedeutet, ja die altmärkiſchen Vaſallen erklärten gerade zu, daß ſie eine Fürſtin aus fürſtlichem Stande haben wollten. Gleiche Unruhen entſtanden auch, als Kaiſer Heinrich der 4te eine Aenderung hierin machte, und die Töchter des hohen Adels nicht nur mit dem niedern ſondern noch unter demſelben verheirathete. Wollte einer vom hohen Adel ein Miniſteriales werden, ſo mußte er vorher ſeinen Stand und der damit verknüpften Freiheit ordentlich entſagen, und wenn umgekehrt ein Miniſteriales in einen höhern Stand treten wollte, ſo mußte er vorher von der Unterwürfigkeit ſeines bisherigen Landesfürſten freigeſprochen ſeyn. *)

Die vom hohen Adel hatten, ſeitdem die Sachſen im Jahre 534 in die Thüringſchen Lande eingedrungen, und ſich Aecker, Knechte und Vieh in großer Anzahl bemächtiget hatten, ihre eigenthümlichen Güter. Die Miniſteriales hingegen mußten ſich mit den Gütern behelfen, ſo ihnen von den Fürſten angewieſen waren. Die erſteren wurden aber auch, neben ihren Stammgütern, ſo von keinem zu Lehn gingen, und womit ſie nach Gefallen ſchalten und walten konnten, von den Königen ſehr oft mit Grafſchaften, auch wohl mit Fürſtenthümern beliehen, worüber ſie

*) Vid. Chron. Mindens. ap. Pistor T. III. p. 810.

ſie dann nicht frei disponiren konnten. Ihre Stammgüter hießen Allodial, (haereditates, proprietates, bona haereditaria). Der hohe Adel ſtand unter keinem Fürſten, ſondern unmittelbar unter dem Souverain, dagegen hingen die Miniſteriales bald von ihrem geiſtlichen oder weltlichen Landesfürſten ab. Der Edelmann von Range ſprach in ſeinen und des Königes Namen das Recht, da hingegen, wenn ein Miniſteriales eine Streitſache entſchied, die Partheien ſich an den Landesfürſten wenden konnten. Die Miniſteriales mußten aufſitzen, ſobald ſie von ihrem Landesfürſten den Befehl erhielten, die vom hohen Adel ſetzten ſich aber nicht eher zu Pferde, als bis ſie von dem Könige aufgeboten wurden. Jene hatten ſich durch Annehmung der Lehngüter, oder bei Auftragung derſelben an die Stifter verbindlich dazu gemacht, dieſe aber dergleichen nicht angenommen, daher waren ſie auch zu dieſen Dienſten nicht verbunden.

Die Herren, oder der hohe Adel, hießen in ihren Diplomen: Viri nobiles, Dynastae, liberi Domini, Nobiles laici etc. Die Miniſteriales oder der niedere Adel hingegen Viri Strenui, viri discreti, Ingenui, Validi, (Veſte) Ministeriales etc., welches bei Unterſuchung des unterſchriebenen Zeugen beſonders nöthig war; beſonders wenn ſich die Grafen und ihre Burgmänner oder milites castrenses von einem Orte ſchrieben.

Die Güter der verſtorbenen Dynaſten fielen auf die von ihnen hinterlaſſene Söhne, waren keine da, auf ihre Töchter und wenn auch dieſe fehlten, ſo konnten ſie ſolche an ihre Brüder oder Schweſtern vermachen, ohne darüber von dem Könige eine Genehmigung zu erhalten.

Mit den Lehengütern des niedern Adels hatte es aber, wie bekannt, eine andere Bewandniß. Die Dynaſten waren ſich an Vermögen nicht einander gleich, ſondern der eine hatte oft mehr Güter als der andere, es kam auch zuweilen, daß ſie, wie ſchon erwähnt, ſich erhöheten, oder auch durch eine ſchlecht geführte Wirthſchaft ſich erniedrigten. So ſchwangen ſich die Hrn. von Veltheim in den Grafenſtand und bekamen die Grafſchaft Oſterburg in der Altmark vom Kaiſer, da hingegen andere zu den Miniſteriales herunterſanken, und entweder den Stiftern ihre Güter zu Lehn gaben, um unter den Flügeln der Geiſtlichkeit ſicher zu ſeyn, oder ſie nahmen Lehngüter von den weltlichen Herren an, und machten ſich dafür zu Hof- und Kriegs-Dienſten verbindlich.

Dies war nun die Verfaſſung des Adels bei den alten Sachſen; vieles von dieſem iſt in die neuere Zeit mit hinüber getragen worden; indeß haben die letzten politiſchen Verhältniſſe Europas auch hier eine heilſame Reform bewirkt, obgleich, wie ſchon bemerkt worden, der alte Sauerteig noch nicht ganz ausgefegt iſt. Der Adel theilt ſich nach der neuern Verfaſſung Sachſens in den hohen, welcher ſelbſt Ländereien mit untergeordneter Landeshoheit beſitzt, und wozu nicht nur die Fürſten, und die Standesherrſchaften in der Lauſitz gehören (jetzt an Preußen zum Theil abgetreten), ſondern auch die Prälaten und Rectoren der Univerſität gezählt werden, und in den niedern Adel, oder die Ritterſchaft, wozu Grafen und Freiherren gehören. Nur der Adel hat das Recht Schild und Helm zu führen, er allein hat Anſpruch auf die höhern Hofämter, und auf Stellen bei den drei Hochſtiften.

Das

Das Zeugniß des Adelichen hat in Lehensſachen den Vorzug vor dem Zeugniſſe bürgerlicher Perſonen. Ihre Grundſtücke ſind nicht frei von Abgaben, ſie ſelbſt aber, wenn ſie in Städten leben, ſind frei von perſönlichen Dienſtleiſtungen. Sobald der Adel Rittergüter beſitzt, ſo iſt er landtagsfähig und frei von den Landzollen, von Acciſen und verſchiedenen Steuern, von der Einquartirung, und, wenn ſein Gut ſchriftſäſſig iſt, auch von der Amtsgerichtsbarkeit.

Im Großherzogthum Würzburg hat der Adel ohne Unterſchied in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen einen privilegirten Gerichtsſtand; auch kann er mit Beſtätigung des Hofgerichts, Familienſtatuten, Succeſſionsordnungen und Fidecommiſſe errichten, er ſteht auch nur unter der höhern Adminiſtrativſtellen; er hat ferner die unbeſchränkte Fähigkeit bürgerliche Güter zu erwerben, iſt für ſich und ſeine Kinder frei von der Militärconſcription, auch iſt er den Auswanderungs-Geſetzen nicht unterworfen, jedoch befindet ſich hierbei die Einſchränkung, daß er zur Auswanderung in nicht confödeririten Staaten die landesherrliche Einwilligung erholen muß. Er hat auch auf ſeinen Gütern eine eigene Gerichtsbarkeit und die Ausübung der niedern Polizey; nur die Steuerfreiheit des adelichen Gutsbeſitzer iſt aufgehoben.

Was nun den Adel in den übrigen deutſchen Reichen und Fürſtenthümern anbetrifft, ſo iſt er mehr oder weniger, in Hinſicht ſeiner Vorrechte, beſchränkt worden; je nachdem die politiſchen Verhältniſſe des 19ten Jahrhunderts darauf gewirkt haben.

In Großbritannien giebt es nur eine Claſſe Adelicher, nämlich der hohe Adel, als:

Herzoge, Marquis, Grafen, Viſcounts und Barone; doch ſind dieſe Benennungen bloße Titel, da es im Königreiche kein Herzogthum, kein Marquiſat, keine Grafſchaften ꝛc. giebt, wenn gleich die Adelichen Schlöſſer und Güter beſitzen. Der Adel beruht auf der Abſtammung von einem adelichen Vater, ohne daß auf die Herkunft der Mutter geſehen wird, und auf den Familien ohne Rückſicht auf die Güter; er iſt jederzeit für den Erſtgebornen der männlichen Nachkommenſchaft erblich. Den perſönlichen Adel geben die höchſten Reichsämter, und die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Würde. Die Adelichen heißen Pairs des Reichs, Lords und Reichsbarone. Jeder engliſche Lord, nur mit Ausnahme derjenigen, welche den perſönlichen Adel einem höchſten Reichsamte zu danken haben, hat, ſobald er das Haupt ſeiner Familie, und volljährig geworden iſt, Sitz und Stimme im Oberhauſe des Parlaments; die ſchottiſchen und iriſchen haben nur die Wahlfähigkeit dazu. Er kann nur nach einem ſchweren Verbrechen, und nach dem Urtheile des Oberhauſes, welches allein ſein Gericht iſt, verhaftet werden. Ohne Befehl des Königs, der von ſechs geheimen Räthen unterſchrieben ſeyn muß, darf kein Gerichtsdiener in peinlichen Sachen ſein Wohnhaus durchſuchen. Vor Gerichte erſcheint er mit bedecktem Haupte, und ſein Ehrenwort gilt für einen Eid.

Zum niedern Adel, der hier zur Gemeine gehört, und Gentry heißt, rechnet man der Ordnung nach, alle jüngere Söhne der Pairs und ihre Nachkommen, die älteſten Söhne der Viſcounts und Baronen, die Knights-Baronets, oder Ritter, welche den Titel Sir führen, und deren Würde erblich iſt, nach dem Rechte der

Erſtgeburt, die Knights-Bannerets, oder Bannerherren, denen der König die Ritterwürde durch Ueberreichung einer Fahne verleiht: die Kights-Batchelours, die der König durch Berührung mit dem Schwerdte zu Rittern ernennt, die Esquires, welche Wappen führen, und worunter ſowohl die Söhne der Knights-Baronets, als auch alle diejenigen, die der König durch Patente in dieſen Stand erhebt, oder die durch ihre Bedienungen ſich von den eigentlichen Gemeinen unterſcheiden, begriffen ſind, und endlich die Gentlemen, wozu die Geiſtlichkeit, mit Ausnahme der Biſchöfe, die Officiers, die Gelehrten, Künſtler und Großhändler gezählt werden. Der höhere Rang aller derjenigen, die zu dieſer letzten Gattung gehören, iſt nur perſönlich; aber alle Mitglieder der Gentry haben das Recht zu Sitz und Stimme im Unterhauſe, wann die Wahl auf ſie fällt, und wenn ſie nicht der Beſitz irgend eines Amtes davon ausſchließt. Adeliche Güter mit der Grundgerichtsbarkeit über kleine Verbrechen können auch bürgerliche Perſonen aus der Gentry beſitzen.

In Frankreich wurde der Adel vor der Revolution in vier Klaſſen getheilt. Zu der erſten wurden die Prinzen vom Geblüt, und die für rechtmäßig erklärten natürlichen Kinder der Könige, die allen Großen des Reichs vorgingen, gerechnet. Zu der zweiten gehörte der hohe Adel, nämlich die Herzöge (Ducs,) Pairs, deren ehemals nur zwölf waren, die aber nachher, da der König einen jeden dazu erheben konnte, ſehr vermehrt worden ſind, die übrigen Herzöge (Ducs,) Grafen (Comtes,) Marquis, Vicomtes und Barone; dann verſchiedene vornehme Hof- und andere Bedienten, die Ritter vom heiligen Geiſtorden,

orden, die Gouverneurs der Landſchaften ꝛc. Zur dritten Klaſſe gehörte der gemeine niedere, aber alte Adel, welcher bald Nobles, bald Ecuyers genannt ward. Man theilte ihn ab in Noblesse de Race und Noblesse de Naissance, und rechnete zu dem erſtern diejenigen Edelleute, deren Vorfahren ſeit undenklichen Zeiten für adelich gehalten worden, oder wenigſtens ſeit hundert Jahren in Beſitz der adelichen Würde waren; zu der andern aber deren Vorfahren ſeit kurzerer Zeit, als hundert Jahr, geadelt wurden. Zu der vierten Klaſſe wurden die neuen Edelleute gerechnet, welche der König entweder durch einen Adelsbrief geadelt, oder ihnen eine Bedienung gegeben hat, wodurch ſie geadelt worden; welcher letztere auch Noblesse de la Robe genannt wurde, dahin die Kronbedienten, die königlichen Sécrétairs, die Parlements-Räthe von Paris, und die Räthe anderer Obergerichte von Paris gehörten. Die Echevins von verſchiedenen Städten ſind von den Königen auch geadelt worden, und machten den ſogenannten Glockenadel aus, weil die Verſammlungen, worin ſie ernannt wurden, durch den Schall einer Glocke zuſammen berufen worden; hierher rechnete man auch den Kriegesadel. Ludwig der 16te ſetzte auch feſt, daß Kaufleute in einigen großen Handlungs-Städten zur Belohnung ihres Fleißes, und zur Anerkennung des großen Nutzens, den ſie dem Staate leiſteten, von Zeit zu Zeit in einer gewiſſen Anzahl den Adel erhalten ſollten. Von den oben erwähnten zwölf Pairs des Reichs, waren die Hälfte Herzöge. Die andern Grafen und von beiden Seiten halb geiſtlich und halb weltlich. Sie ſtanden im großen Anſehen, und hatten beſondere Verrichtungen bei der Krönung

eines

eines Königs. Obgleich, wie ſchon oben bemerkt wurde, ihr Anſehen durch die Erhebung mehrerer zu einer gleichen Würde, ſank, ſo haben ſie doch immer noch das ihnen aufgetragene Amt bei der Krönung verwaltet. Die ſpäterhin ernannten Herzöge wurden alle Ducs und Pairs genannt, ſobald ſie eine zu einem Herzogthum erhobene Herrſchaft beſaßen, ſie hatten dann auch ihren Sitz im Parlement zu Paris. Die herzogliche Würde, die blos der Perſon verliehen ward, gab den Namen Duc de Brevet oder nur ſchlechtweg Duc. Der an einer Herrſchaft haftende Titel, blieb dem Beſitzer ohne Unterſchied des Standes, er mochte durch Erbrecht, Kauf oder ſonſt dazu gelangt ſeyn.

Uebrigens war der Adel in Frankreich von den Kopfſteuern, Einquartierungen und verſchiedenen andern Laſten befreit, daher wurde er damals ſo ſehr in dieſem Reiche geſucht.

Nachdem durch eine Revolution ſich die franzöſiſche Monarchie in eine Republik verwandelt hatte, hörte ein jeder Unterſchied der Stände ganz auf; ein jeder Eingeborne war nach dem zurückgelegten ein und zwanzigſten Jahre, nach der neueſten Conſtitution, Staatsbürger. Nachdem ſich die nur kurze Zeit beſtandene Republik wieder in eine Monarchie verwandelte, ſo wurde von Napoleon wieder ein Erbadel eingeführt. Es giebt nach dieſem im franzöſiſchen Reiche Fürſten, Herzoge, Grafen, Baronen und Ritter. Alle Großdignitarien haben den Fürſtentitel und ihre älteren Söhne heißen Herzoge. Alle Miniſter, Senatoren, Staatsräthe, die dieſe Aemter lebenslänglich bekleiden, wie auch der Präſident des geſetzgebenden Corps haben Titel und Rang der Grafen. Die erſten Präſidenten

und der kaiſerliche General-Procurator am Caſſationshofe, die erſten Präſidenten und Procuratoren an den Appellationshöfen ſind Baronen, ſobald ſie ihre Stellen zehn Jahr bekleidet, und ein Specialdecret vom Kaiſer erlangt haben. Die Präſidenten der Wohlcollegien der Departements ſind nach dreijährigen Dienſtverrichtungen Baronen, ſobald ihre Einkünfte 15,000 Franks betragen. Alle Mitglieder der Ehrenlegion führen den Titel Ritter. Die Erzbiſchöfe haben Titel und Rang der Grafen, die Biſchöfe der Reichsbaronen. Auch andere, außer den oben bezeichneten Perſonen, können in dieſen neuern Adel aufgenommen werden. Dieſes neue Inſtitut, obgleich es durch die Geburt fortgepflanzt wird, oder die Beſitzer ihren Adel nach den bekannten Majoratrechte vererben können, war nur als ein Ehrenadel anzuſehen; da derſelbe keinem der Mitglieder ein beſonderes Privilegium, oder eine Exemtion von dem Geſetze verſtattet. Die Geiſtlichen können ihre Titel auf einen ihrer Neffen übertragen. Zur Dotation der Titel waren ſogenannte Majorate, das heißt, gewiſſe unveräußerliche Güter beſtimmt, deren Ertrag, wo möglich, nie abnehmen ſollte.

Uebrigens fand unter Napoleon in Anſehung aller Einwohner Frankreichs, ſie mochten dem Adel, oder dem geiſtlichen, oder dem Bauernſtande angehören, kein Unterſchied der Pflichten und Rechte Statt. Jeder, der in Frankreich geboren wurde und wohnte, war franzöſiſcher Bürger, ſobald er ſich nach dem zurückgelegten ein- und zwanzigſten Jahre in das Bürgerregiſter einſchreiben ließ. Jetzt, nachdem die franzöſiſche Regierung wieder einen König als Oberhaupt anerkennt, hat ſich manches in der von Napoleon

leon errichteten Conſtitution des Reichs geändert. Der alte Adel tritt wieder in die frühe-ren Rechte und der neuere wird nach dem zu Paris abgeſchloſſenen Vortrag anerkannt, und in ſeinen Würden und Rechten beſtätiget.

In Spanien beſteht der hohe Adel aus Herzogen, Markgrafen und Grafen, welche Titulos oder Tituladus genannt werden; die vornehmſten heißen Grandes, welche nächſt dem Könige und den Prinzen vom Geblüt den erſten Rang haben. Die vom niedern Adel heißen Cavalleros und Hidalgos. Zu den Zeiten der Gothen hießen die erſten Perſonen vom Range Magnates, Proceres, Optimates, als aber Alphonſus, mit dem Zunamen der Weiſe, befahl, daß die königlichen Verordnungen nicht mehr in lateiniſcher, ſondern in der caſtiliſchen Sprache ausgefertigt werden ſollten, da ward das Wort Magnates durch Grandes überſetzt. Sie waren ehemals in drei Claſſen getheilt, die zwar einander ziemlich gleich waren und ſich auch für gleich hielten, nur wurde bei der Ceremonie folgendes beobachtet. Sobald der König einen Grand von der erſten Claſſe ernannte, ſo mußte er dem Könige mit bedecktem Kopfe die Hand küſſen und ſeinen Dank abſtatten, bei Ernennung der zweiten Claſſe konnte er ſich nur dann erſt mit dem Hute bedecken; wenn er ſeinen Dank abgeſtattet hatte, und bei der dritten Claſſe durfte er nur dann erſt den Hut aufſetzen, wenn er ſich vom Handkuſſe zurück begeben, und in die Reihe der gegenwärtigen Grandes an ſeinen Ort geſtellt hatte.

Dieſe Eintheilung der Grandes hörte aber ſpäterhin auf; der König ernannte jetzt nur Grandes von der 1ſten Claſſe. Dieſe Grandes brin-

bringen die Würde oder den Titel der Grandezza erblich auf ihre Nachkommen. Wenn der König jemanden nur zum Grand auf ſeine Lebenszeit ernennt; ſo haben die Kinder keinen Antheil an dieſer Würde. Der Vorzug der Grandes beſteht nicht nur darin, daß ſie ſich in Gegenwart des Königs bedecken können, welches auch den Cardinälen, päbſtlichen Geſandten, Erzbiſchöfen, Abgeſandten der gekrönten Häupter ꝛc. erlaubt iſt, ſondern ſie genießen auch verſchiedene andere Rang-Vorzüge, als: Sie haben bei Ernennung eines Königs, und eines Prinzen von Aſturien den Vorgang vor allen andern weltlichen Würden, den Conſtabel von Caſtilien und den Admiral ausgenommen; ſie legen den Eid der Treue in die Hände des Königs, nach den Biſchöfen, ab, und empfangen die Eidesleiſtung von den Titulos de Caſtilla, das heißt, von den Grafen und Markgrafen. Ihre älteſten Söhne leiſten auch den Eid der Treue. Sie haben herzogliche Vorrechte, obgleich ſie nicht alle Herzoge ſind. Sobald der König ſich mit einer fremden Prinzeſſin vermählen will, ſo wird einer von ihnen abgeſchickt, um ſich die Braut in Vollmacht antrauen zu laſſen. Wenn ein Prinz vom königlichen Hauſe geſtorben iſt, ſo wird er von ihnen auf das Paradebette und in die Gruft getragen; reitet der König aus, ſo ſind ſie die nächſten bei ſeiner Perſon, und es kann ihnen keiner den Rang ſtreitig machen, als der Oberſtallmeiſter, der neben dem Könige reiten muß. Kommt ein fremder Prinz an den Hof, ſo wird er von einem Grand empfangen und begleitet. Es ſteht ihnen auch frei, ſich vor dem Kabinette des Königs aufzuhalten, auch wenn es ihnen beliebt, in daſſelbe zu gehen. Ihre Frauen genießen die

Vorrechte ihrer Männer, ſowohl bei dem Leben derſelben, als nach ihrem Tode, wenn ſie ſich auch gleich wieder verheirathen. Wenn der König an ſie ſchreibt, oder mit ihnen ſpricht, giebt er ihnen den Namen Primo, der ſo viel als das Franzöſiſche Cousin Germain bedeutet; und wenn ſie unter Königen ſind, fügt er noch das Wort illustre hinzu. Giebt ihnen der Pabſt Gehör, ſo haben ſie die Ehre ſitzend mit demſelben zu ſprechen, und er giebt ihnen den Titel Sennoria.

Kein Grand kann eines Verbrechens wegen ohne ausdrücklichen Befehl des Königs gefangen genommen werden; welcher auch nicht eher von demſelben ertheilt wird, als wenn einer die Majeſtät beleidigt, oder ein anderes wichtiges Staatsverbrechen begangen hat. Sie, als auch ihre älteſten Söhne, werden Excellenz genannt. Uebrigens achteten ſie ſich den Reichs- und Italieniſchen Fürſten gleich; daher ſie auch mit denſelben manche Rangſtreitigkeiten gehabt haben.

Die Hidalgos haben größtentheils vor den Bürgern keinen Vorzug, einige alte Häuſer und Ordensritter ausgenommen. Auch die nur kurze Regierung des Joſeph Napoleons in Spanien, hat, in Hinſicht des Titular-Adels, keine großen Veränderungen hervorgebracht; nur die übrigen Staatsbürger traten mit ihnen in gleiche Rechte, welches aber bei der zurückgekehrten alten königlichen Familie auf den ſpaniſchen Thron, wieder beſchränkt worden iſt.

In Portugall iſt der Adel ſehr zahlreich, und ein großer Theil deſſelben aus königlichem Geblüt, indem er von natürlichen Kindern des königlichen Hauſes abſtammt. Nach einer alten Gewohnheit zog der Adel aus einem gewiſſen

Fond vom Könige eine Penſion, damit er einigen Aufwand machen konnte. Dieſe Gelder wurden ehemals Moradias, das heißt, Warte- oder Aufwartungs-Gelder genannt. Für die Edelleute die im Dienſte des Königs arm, alt, oder gebrechlich werden, befindet ſich zu Belem, nicht weit von Liſſabon, eine öffentliche Anſtalt, worin ſie ſehr gut gehalten, und wenn ſie hinein kommen, mit der Kleidung des Ordens Chriſti verſehen werden.

Man theilt hier den Adel in den hohen und niedern; der hohe oder Titel-Adel, Titulados, beſteht aus Herzogen, Marquiſen, Grafen, Vice-Grafen und Baronen. Sie ſind alle Grandes, welche, wie ehemals die ſpaniſchen, in drei Claſſen getheilt werden. Jeder wird Don genannt. Die Söhne der Herzoge ſind auch Grandes, und die Töchter haben den Rang der Marquiſinnen. Der Prior von Crato ſetzt und bedeckt ſich, wie die Grafen. Die vom niedern Adel heißen Fidalgos, und dürfen den Titel Don, wie jene, nicht führen, es ſey denn, daß der König eine Familie ein ſolches Privilegium dazu ertheilte. Viele angeſehene bürgerliche Perſonen führen auch den Titel Cavalleros Fidalgos, ohne daß ſie dadurch den gebornen Edelleuten gleich geſetzt werden, welche Macos Fidalgos genannt werden.

In den verſchiedenen Königreichen und Fürſtenthümern Italiens iſt der Adel ſehr zahlreich und nach den Ländern verſchieden. Im Königreiche Sardinien und den damit verbundenen Herzogthümern Savoyen, Piemont, Montferat und Mayland lebt der Adel in einem unterdrückten Zuſtande. Die landesherrlichen Verordnungen gereichen zwar zu ſeinem Vortheil,

theil, ſo zum Beiſpiel, daß in allen Lehen das Recht der Erſtgeburt auf immer eingeführt worden, daß in Allodialgütern kein Edelmann einen Fidecommis weiter hinaus, als auf vier Grade, und eine bürgerliche Perſon gar kein Fidecommis machen kann, daß derjenige, welcher nach dem Rechte der Erſtgeburt zum Beſitz des Gutes kömmt, den jüngern Brüdern und deren Erben oder Nachkommen, wenn weniger als 4 ſind, niemals über den vierten Theil, wenn aber mehrere vorhanden ſind, nur den dritten Theil der Einkünfte des Lehngutes zur Appanage zu geben braucht, und daß durch eine billige Ausſteuer alle Töchter von der Forderung an ein Lehngut ausgeſchloſſen ſind, ſo lange nämlich einer von dem männlichen Stamme ihres Vaters vorhanden iſt; allein dieſer Verordnungen ungeachtet iſt der Adel ſehr entkräftet. Der König zog im Jahre 1724 alle veräußerte Kammergüter wieder ein. Der Adel führt hier die Titel Duc, Prince, Marquis, Comte, Baron ꝛc. Die Herzöge und Prinzen bilden hier den erſten Stand, oder die erſte Claſſe, und die übrigen gehören zur 2ten und letzten Claſſe. Der alte Adel hat aber ſehr von ſeinem Anſehen, durch den vielen neuen der gemacht wurde, verloren; denn jeder, der ein Gut kauft, auf dem der Titel Marquiſat, Baronie ꝛc. haftet, iſt dadurch geadelt, und nennt ſich Marquis, Baron ꝛc. und dergleichen Güter konnte man vom Könige für 5 bis 8000 Livres kaufen. Jeder von Adel mußte beweiſen, woher er ſein Wappen habe, konnte er dies nicht, ſo wurde ihm dieſes Recht genommen, oder er mußte es erneuern laſſen. Ein ganz neues Wappen koſtet 10 bis 16,000 Livres, welches ſich nach dem Range des Titels richtete. Wer

den Titel Duc, Prince, Marquis, Comte, Baron x. führen will, muß darüber ein in die Regiſter verzeichnetes Diplom vom König oder ſeinen Vorfahren aufzuweiſen haben. Wer nur einen Theil der Gerichtsbarkeit über einen Ort hat, darf ſich nicht davon ſchreiben, wenn er nicht an ſolchem Orte, aus ungefähr hundert Feuerſtellen beſtehend, die Hälfte, oder wenn der Ort noch größer iſt, den dritten Theil beſitzt. Der Titel geht mit dem Gute verloren.

Kein Edelmann dieſes Staates durfte nicht einen Ritterorden (den Malteſerorden ausgenommen) oder eine Penſion von einem auswärtigen Prinzen annehmen; nicht in fremde Kriegesdienſte gehen; nicht in fremde Länder ohne eine ſchriftliche Erlaubniß des Königs reiſen, und auch außer den Grenzen ſeines Lehens kein Feuergewehr führen. Wer kein Lehn hatte, durfte gar kein Feuergewehr tragen, wenn er gleich Officier unter den Nationaltruppen war, und ſo noch mehrere andere, man möchte ſagen, ſklaviſche Einſchränkungen. Der König erklärte alle Lehen für eigentliche; wogegen keine Verjährung oder Beſitz hilft, ſondern derjenige, der etwas anders behauptet, mußte ſolches aus dem Lehenbriefe beweiſen. Der König behielt ſich auch vor zu wählen, ob die Lehnleute die Ritterdienſte in Perſon leiſten, oder Geld dafür zahlen ſollten. Der ſechſte Theil der Einkünfte mußte auch von allen Gütern und Lehngerechtigkeiten, die zur Gerichtsbarkeit gehören, und der vierte Theil von dem Einkommen der Güter und Rechte, welche nicht dazu gehören, bezahlt werden. Von den Allodialgütern zahlte der Adel die Steuern wie der Bauer.

Im Königreiche beider Sicilien und Neapel iſt der Adel unglaublich groß. In Neapel allein finden ſich bei tauſend Fürſten, Herzoge, Marcheſen, Grafen und Baronen, den andern Adel nicht einmal zu erwähnen. Es ſind hier fünf große Plätze für den Adel, die einen Syndicus haben, welcher in dem allgemeinen Parlament, und in andern öffentlichen Verrichtungen, die Stadt und das ganze Königreich vorſtellt. Es giebt außer dem ſchon angeführten Adel noch andere adeliche und anſehnliche Familien, die zu keinem von beiden Ständen gehören, ſondern gewiſſermaßen als Ausländer betrachtet werden, weil ſie aus einigen Städten der Landſchaften des Reichs, oder anderwärts herſtammen. Sie ſind unter keinen der fünf Plätze begriffen, haben auch keinen Antheil an den Aemtern und ſind von der Ehre ausgeſchloſſen, welche den Adelichen der fünf Plätze zukömmt.

In der ehemaligen Republik Venedig iſt die höchſte Gewalt in den Händen des Adels, da die Regierungsverfaſſung rein ariſtocratiſch iſt. Der Adel beſteht hier aus ungefähr 1500 mündigen Perſonen, diejenigen mitgerechnet, welche außer Venedig, in den Landſchaften öffentliche Aemter bekleiden. Sobald einem Nobile ein Sohn geboren wird, ſo läßt er deſſen Namen in das ſogenannte goldene Buch einſchreiben, weil er ſonſt nicht für adelich erkannt wird. Ein jeder Nobile iſt Mitglied des Raths, wodurch ſie glauben an Würde gleich zu ſeyn; es iſt aber doch ein großer Unterſchied unter dem Anſehen der Familien. Zur erſten Claſſe des Adels gehören die uralten Geſchlechter, deren Vorfahren den erſten Herzog gewählt haben, daher ſie le case Elettorali genannt werden; nämlich die

Badoer, Contarini, Moroſini. Tiepoli, Michieli, Sanudi, Gradenighi, Memmi, Falieri, Dandoli und Barozzi. Dieſe werden vor allen andern zu hohen Aemtern befördert. Man ſetzt ihnen die Guiſtiniani, Cornari, Bragadini und Bembi an die Seite, da ſie ihnen an Alter wenig nachgeben. Hierzu kommen nun noch acht andere faſt eben ſo alte Familien, unter welchen die Quirini, Delfini, Soranzi, Zorzi und Marcetti beſonders bekannt ſind.

Die zweite Claſſe des Adels hat ihren Urſprung von dem Serar del Conſiglio; denn als der Herzog Gradenigo verordnete, daß das Conſiglio aus den Familien, die es damals ausmachten, und die er in den Adelſtand erhob, beſtändig beſtehen ſollte, entſtand dieſe Claſſe, welche auch in das goldene Buch eingetragen ward. Hierzu gehören noch über 80 Familien, unter welchen auch viele anſehnliche und berühmte ſind, als die Mocenighi, Capoli, Foscarini, Foscari, Grimani, Gritti, Guſsom, Loredani, Donati, Malipierri, Nani, Piſari, Piſani, Priuli etc. Man rechnet nun noch die Familien hinzu, welche nach dem Kriege mit den Genueſern unter den Adel aufgenommen wurden, weil ſie während deſſelben der Republik mit anſehnlichen Geldſummen beygeſtanden haben; von dieſen ſind aber mehrere wieder ausgeſchieden, und unter den noch vorhandenen ſind die Treviſani, Vendramini, Renieri, Giuſti und Paſqualighi die vornehmſten.

Die dritte Claſſe beſteht nur aus den Cittadini oder Bürgern, die den Adel für 100,000 Venetianiſche Ducaten gekauft haben, welches geſchah, wenn die Republik Geld nöthig hatte.

Es

Es haben auch mehrere gekrönte deutſche und andere Fürſten den venetianiſchen Adel angenommen; es darf aber kein Edelmann der Republik in eines Königs oder Fürſten Dienſte gehen.

Die Kleidung des Adels zu Venedig, war ein ſchwarzer, langer mit Pelzwerk vorn herunter gefütterter Rock, der bis auf die Füße ging. Um den Leib tragen ſie einen etwa drei Finger breiten mit ſilbernen Platten beſchlagenen Gürtel. Anſtatt der Hüte haben ſie lange Mützen, welche ſie, wegen der großen Perücken, mit dem Talar bedeckt unter dem Arm tragen; dieſe dienen ſehr oft den armen Edelleuten anſtatt der Brodſäcke und Eßkörbe, darin ſie ihre Nahrungsmittel nach Hauſe tragen, welche ſie auf dem Markt ſelbſt gekauft haben. Es giebt viele Arme unter dem venetianiſchen Adel, von denen einige in den Häuſern herum betteln gehen, woran ſehr oft das übertriebene Spiel Schuld iſt, durch welches auch noch viele Aufſehen machende Häuſer verſchuldet ſind. Die Procuratores S. Marie, die Conſiglieri, und andere aus dem Rathe, tragen zuweilen lange Röcke von rother und violetter Farbe. Außerhalb der Stadt iſt es mit einem Nobile beſſer umzugehen, als in derſelben, weil er in jenem Fall nichts mehr, als eine Privatperſon gilt. Ein Nobile wird übrigens von ſeines Gleichen als von andern Excellenz titulirt.

Der in den Ländern der Republik befindliche hohe Adel, als Grafen und Marcheſen, davon einige aus uralten Häuſern ſind, hat nicht mehr viel zu ſagen, ſondern iſt ſehr beſchränkt worden, damit er nichts nachtheiliges wider die Republik vornehmen konnte; er wird auch zu

keinem Amte gezogen, und mußte in Venedig auch dem geringſten Edelmann, als ſeiner Obrigkeit, alle geziemende Achtung erweiſen.

Der Adel in Genua wird in den alten und neuen abgetheilt. Der alte Adel, welcher vor dem Jahre 1200 noch nicht vorhanden war, beſteht aus 28 Geſchlechtern, welche Andreas Doria 1528 von allen übrigen abſonderte, und allein zu den obrigkeitlichen Aemtern, und der herzoglichen Würde fähig erklärte, hingegen alle übrige Einwohner von Genua zu der Claſſe des Volks rechnete. Die 28 Familien waren in alphabetiſcher Ordnung die Calvi, Cattanei, Centurioni, Cibio, Cigola, Doria, Fieſchi, Fornari, Franchi, Gentili, Giuſtiniani, Grilli, Grimaldi, Imperiali, Interiani, Lercari, Lomellini, Marini, Negri, Negroni, Pallavicini, Pinelli, Promontorii, Salvaghi, Sauli, Spinola, Vivaldi, Veſodimari. Dieſen wurden nun noch andere anſehnliche und reiche Familien zugeſellt, welche aber ihre vorigen Geſchlechtsnamen ablegen, und einen von dieſer acht und zwanzig adelichen Häuſer Namen annehmen mußten. In den folgenden Zeiten fand man um der innerlichen Ruhe willen für nöthig, eine Aenderung zu machen, und nicht nur den in die alten acht und zwanzig Häuſer aufgenommenen Geſchlechtern zu erlauben, ihrer ehemaligen Familien Namen und Wappen wieder anzunehmen, ſondern auch neue Edelleute zu machen. Die vornehmſten von dem alten Adel, oder den vorhin gedachten acht und zwanzig Geſchlechtern, ſind die Doria, Fieſchi, Spinola, Grimaldi und Imperiali.

Der neue Adel beſteht ungefähr aus 500 Famlien, deren Haupt die Guſtiniani ſind, obgleich dieſe Familie zu dem alten Adel gehörte.

Der

Der alte Adel nimmt ſich ſehr viel vor dem neuen heraus, obgleich dieſer eben ſo gut zu den öffentlichen Bedienungen gelangen konnte, als jener; nur zu dem großen Rathe kamen ſie nicht eher, als bis ſie vier Jahre, und in den kleinen nicht eher, als bis ſie ſechs Jahre im Adelſtande geweſen waren. Senator oder Procurator konnte Niemand werden, der nicht zehn Jahre, und Herzog keiner, der nicht funfzehn Jahre ein Edelmann geweſen iſt. Auch hier ſtehen, wie in Venedig, alle adeliche Geſchlechter in dem ſogenannten goldenen Buche verzeichnet.

Die Familien Dorin und Spinola treiben keine Kaufmannſchaft mehr, der übrige Adel treibt aber ſolche ins Große. Dem Adel ſteht es noch frei Sammet- Seiden- und Tuch-Manufacturen anzulegen, Zölle zu pachten und zu verwalten, und Theil an den Kauffartheiſchiffen zu nehmen, nur andere bürgerliche Nahrung, als Handwerke ꝛc. ſind ihm zu treiben nicht erlaubt. Man kann überhaupt ſagen, daß dieſe ehemalige Republik zwar arm, aber bei den Privatperſonen viel Geld anzutreffen war; der genueſiſche Adel wurde aber dennoch weit reicher ausgegeben, als er es wirklich iſt. Es giebt eigentlich nur wenige Häuſer daſelbſt, die jährlich 300,000 Lire Einkünfte haben, von 20 bis 30,000 ſind mehrere, von 10,000 und noch weit geringeren Einkünften ſind die meiſten. Die Tracht der Edelleute, ſobald ſie in der Stadt ſind, iſt insgeſammt ſchwarz und ohne Degen.

Die Vorzüge des Adels in Rom hat Pabſt Benedict der 14te im Jahre 1744 noch genauer, als vorher geſchehen war, beſtimmt. Er ließ auf dem Campidoglio ein neues Bürgerbuch einrichten und niederlegen, und des römiſchen

Adels wurden nur diejenigen fähig erklärt, die entweder ſelbſt, oder deren Vorfahren wenigſtens Conſervatoren, der Capitoliniſchen Kammer, oder Prioren der Rioni wirklich geweſen waren, oder die nachmals, nach geführten Beweiſen, in den römiſchen Adel aufgenommen wurden. Die Verordnung des Pabſtes, nennet dieſe Senatoriſchen, das heißt, im Buch des Senats im Campidoglio vorkommenden Familien in alphabetiſcher Ordnung, es iſt aber ein großer Unterſchied unter denſelben. Denn den erſten Rang haben die Fürſten und Herzoge, das iſt, diejenigen, welche entweder in der Seitenlinie von den Päbſten abſtammen, oder die durch päbſtliche Privilegien zu dieſer Würde erhoben worden. Beide führen den Titel Excellenz, aber die erſten haben den erſten Rang unter denſelben, und unter dieſen iſt wieder das Haus Colonna das vornehmſte, deſſen älteſter päbſtlicher aſſiſtirender Thron Fürſt iſt. Den zweiten Rang haben die übrigen Senatoriſchen Familien, die aber den Titel Excellenz nicht führen.

Der niedere Adel wird nicht zu den Geſellſchaften gelaſſen, Bälle ausgenommen, die der große Adel gibt, und bei öffentlichen Empfangs-Feierlichkeiten. Unter dieſen haben die Nobiles conscripti, nach Benedict des 14ten Verordnung, den Vorzug, die in einem beſondern Buch verzeichnet ſtehen, daß auch im Campidoglio verwahret wird. Gewiſſe Aemter wurden blos aus dem Adel beſetzt, als, der conservatorum camerae capitolinae, des Prioris capitum regionum urbis, der magistrorum viarum, der consulum artis agriculturae, der curatorum publicorum aedificiorum urbis und die 50 Räthe, die das Stadt-Regiment in Rom beſorg-

ſorgten; wenn der heilige Stuhl erlediget iſt. Gegen die Anmaßung ariſtokratiſcher Vorzüge und Gewalt, hat Benedict der 14te die nöthigen Geſetze gegeben, inſonderheit haben die Päbſte die Confederation des Adels jederzeit zu hindern geſuchet. Was den Adel der übrigen italieniſchen Staaten anbetrifft, ſo war die alte Verfaſſung ꝛc. dieſelbe.

Dieſe hier angeführte Verfaſſung des Adels in den italieniſchen Staaten, war aber vor der Invaſion, oder vielmehr vor der Beſitznahme der Franzoſen von dieſen Staaten; unter den Franzoſen wurden die übrigen Staatsbürger vor den Geſetzen ꝛc. dem Adel gleich geachtet, man ſ. hierin den Adel in Frankreich ꝛc. S. 651 Nach der neuen Geſtaltung der Dinge am politiſchen Horizonte ſind die alten Verhältniſſe für dieſe Staaten, nur mit dem Zeitgeiſte gemäße Abänderungen, zurück gekehrt.

In Rußland können auch an dem Rang und den Vorzügen des Adels Perſonen vom bürgerlichen Stande Theil nehmen; denn es iſt hier Grundſatz, daß nur der Dienſt, den man dem Staate leiſtet, zu einer Ehrenſtufe, oder zu einem Range berechtiget; daher bei Beſetzung der Aemter auf adeliche oder bürgerliche Abkunft keine Rückſicht genommen wird.

Ehemals beſtand der Ruſſiſche Adel aus Kneeſen (Kniäſen) oder Fürſten, welche den hohen Adel ausmachten, und Dworeninen (Dvorianen) oder geringern Edelleuten. Peter der Groſſe machte auch Grafen und Baronen, und führte 1714 bei den adelichen Gütern die Untheilbarkeit ein, welches aber 1731 wieder aufgehoben wurde. Er ſchafte auch den Familien-Rang des Adels ab, und führte eine allgemeine Rang-

Rangordnung nach den verſchiedenen Aemtern ein, welche auch geblieben iſt.

Der Adel theilt ſich 1) in den wirklichen Adel, deſſen Alter wenigſtens auf ein Jahrhundert hinauf geht; 2) in den Kriegsadel; 3) in den Robern oder Acht-Claſſen-Adel; 4) in den ausländiſchen; 5) in den betitelten; 6) in den alten Adel, der zwar ſeinen Adel, aber nicht deſſen Urſprung beweiſen kann. Zu dem betitelten Adel gehören, außer den Fürſten, Grafen und Freiherren, auch die bloßen Edelleute, die Bojarenkinder, dieſes ſind, die Aftervaſallen einiger Edelleute, und der biſchöfliche Adel, oder die Aftervaſallen der Biſchöfe, in ſo fern ſie leibeigene Bauern haben.

Genoſſe des Acht-Claſſen-Adels iſt jeder, welcher in einer von den erſten acht Claſſen, der in vierzehn Claſſen zertheilten, geſammten Volksmaſſe begriffen iſt. Die erſten acht Claſſen aber fangen, weil bei der Claſſification die militäriſchen Verhältniſſe zum Maaßſtabe angenommen ſind, vom Feldmarſchalle, vom Generaladmirale und von dem Reichskanzler an, welche die erſte Claſſe ausmachen, und gehen bis zu den Majors, den Schiffbaumeiſtern und den Räthen bei den Gouvernements der Provinzen, die zur achten Claſſe gezählt werden.

Die Stufe des Ranges, der einem gebühret, iſt nur durch die Claſſe beſtimmt, wozu man ſeines Amtes wegen gehört. Ein Fürſt, der kein Amt bekleidet, ſteht niedriger, als ein Staatsdiener der 8ten Claſſe von bürgerlicher Abkunft. Doch müſſen die Bedienungen, wenn ſie den Klaſſenadel gewähren ſollen, beſtändige Bedienungen ſeyn. Diejenigen von den fünf erſten Claſſen haben das Vorrecht mit ſechs Pferden fah-

fahren, und die Livree ihrer Bedienten mit Gold beſetzen, die der zwei erſten Claſſen ins Beſondere noch das Recht, zwei Vorreiter halten zu dürfen. Alle andere Rechte hat der übrige Adel mit dem Claſſenadel gemein.

Die vornehmſten Rechte des ruſſiſchen Adels ſind: die Freiheit, nach Willkühr in Kriegesdienſte zu treten, oder ſie zu verlaſſen, ſich im Auslande aufzuhalten, fremde Dienſte anzunehmen, die aber jeder auf Verlangen des Monarchen verlaſſen muß, das Recht auf ſeinen Landgütern Erbunterthänige zu beſitzen, das Eigenthum der auf ſeinen Grundſtücken befindlichen Mineralien, das Recht auf ſeinen Gütern Fabrikation und Gewerbe, ſo wie überhaupt Handel zu treiben, die Befreiung von Abgaben und Einquartirung, die Freiheit, auf ſeinen Gütern Flecken anzulegen, und ihnen mit Genehmigung des Gouverneurs Marktgerechtigkeiten beizulegen, die Erlaubniß, ſeinen Bedarf an Branntwein ſich ſelbſt bereiten zu laſſen. Kein Edelmann kann mit Einziehung ſeiner Güter beſtraft, oder, ſo lange er im Beſitze des Adels iſt, mit Leibesſtrafen belegt werden; der Adel kann endlich nur von ſeines Gleichen gerichtet werden. Ein adeliches Frauenzimmer verliert durch eine Heirath unter ihrem Stande, die perſönlichen Adelsrechte nicht.

In Polen iſt der Adel ſehr zahlreich, und beſteht aus Fürſten, Grafen und bloßen Edelleuten, die alle gleiche Rechte haben; denn es wurde in Polen für einen Grundſtein der Freiheit gehalten, daß man unter dem Adel keinen andern Vorzug geſtattete, als den des Verdienſtes, und troz den oben angeführten fürſt- oder gräflichen Titeln, wurde den Beſitzern derſelben doch

kein

kein Rang eingeräumt, als welchen allein die ſenatoriſche und andere Landeswürden und Ehrenämter gaben. Unter dieſen waren die erſten die Woywoden, darauf folgten die Caſtellanen, dann die Landkämmerer und andere geringere Bedienten, Landrichter und Staroſten. Alle ſolche Ehren und Würden haben ihre Benennungen von Landſchaften, Städten und Schlöſſern, wie ſie vor Alters hergebracht, und durch die Reichsgeſetze beſtätiget worden. Dieſe Würden der Bedienungen waren nicht erblich, ſondern nur auf Lebenszeit desjenigen, der ſie bekleidete. Die Kinder konnten ſich nur mit dem Zunamen Wojewodziz, Caſtellaniz ꝛc. (eines Woywoden oder Caſtelians Sohn) nennen. Ein jeder von ihnen hatte das Recht den König wählen zu helfen, und konnte auch ſelbſt zur Königswürde gelangen, ſobald die Wahl auf ihn fiel. Sie können nur allein zu Aemtern des Reichs befördert werden, und Landgüter beſitzen, welches letztere Recht jedoch auch die Bürger einiger Städte durch ein Privilegium genießen. Sie ſind auf ihren Gütern beinahe unumſchränkte Herren, und keinen Abgaben unterworfen. Außerdem beſitzen ſie noch viele andere Vorrechte. Viele von ihnen ſind ſehr arm, und bekleiden bei den Reichern nicht ſelten Dinge, die ein Adelicher in einem andern Staate nicht über ſich nehmen würde. Wenn es aber zu Land- und Reichstagen kommt, ſo üben ſie die ihnen vermöge der Geburt zuſtehende Rechte aus. Der König kann zwar den adelichen Titel, nicht aber die adelichen Rechte ertheilen, als wozu, wie zu andern wichtigen Reichsgeſchäften, die Einwilligung der Reichsſtände erforderlich iſt.

Dies waren nun die Rechte, die ſie unter ihren eigenen Königen hatten. Als aber Polen nach

nach der Revolution im Jahre 1729 aufhörte, ein eigenes Reich zu ſeyn, und zerſtückelt den drei Reichen Rußland, Oeſterreich und Preußen zufiel, da iſt auch manches von ihrer alten eigenthümlichen Verfaſſung verloren gegangen.

Nach der neuern Umwälzung, wo das ehemalige preußiſche Polen an Sachſen fiel, verlor der Adel manches von ſeinen alten Rechten, jedoch behielt er noch das Anſehen, und die Verfaſſung eine Art des ehemaligen Zuſchnitts; nämlich: Die hohe Geiſtlichkeit und der Adel genoſſen das Recht der Reichsſtandſchaft. Die adelichen Mitglieder der Reichsverſammlung wurden auf den Vorlandtagen, das heißt, auf den Diſtrictsverſammlungen, die aus den Edelleuten des Diſtricts beſtehen, gewählt. Dieſelbe Fähigkeit zu Mitgliedern der Reichsverſammlung gewählt zu werden, erhielt aber auch der Stand der Bürger. Dieſe Wahl geſchieht durch die Gemeindeverſammlungen. Das Stimmrecht in denſelben hat, 1) jeder nicht adeliche Bürger, welcher ein Eigenthum beſitzt, 2) jeder Fabrikant und Herr einer Werkſtätte, jeder Kaufmann, der ein Gewölbe oder Magazin zu 10,000 polniſchen Gulden an Werth hat; 3) jeder Pfarrer und Vicar; 4) jeder Künſtler und Bürger, der ſich durch Talente, Kenntniſſe, oder geleiſtete Dienſte auszeichnete; 5) jeder verabſchiedete Unterofficier und Soldat, welcher Wunden erhalten, oder mehrere Feldzüge mitgemacht hat, 6) jeder Officier von welchem Grad er ſeyn mag. Nach dem neueſten Kriege mit Frankreich, wodurch Polen an Rußland fiel, erhielt es wieder eine neue Coſtitution, wodurch der Adel manches gewonnen hat.

Die ältere Einrichtung des ſchwediſchen Adels ſcheint mit der alten Deutſchen vieles gemein

mein zu haben. Von uralten Zeiten her theilte man den Adel in Schweden in den hohen, und niederen. Zum hohen rechnete man den König, den Jarl und den Herſer. Die Würde eines Jarls ſcheint von der Würde eines deutſchen Reichsgrafen oder Fürſten im achten und neunten Jahrhundert nicht ſehr unterſchieden zu ſeyn. Anfänglich waren die Jarls größtentheils Prinzen vom Geblüte, welchen eine Provinz zu Lehen angetragen war. Nachher ſind aber die Jarliate vermehrt, und daher auch andere Herren dazu gelangt. Der König Harald Harfager, (pulchricomus) ſetzte über jede Provinz einen ſolchen Jarl, der Recht und Gerechtigkeit handhaben, und die Einkünfte des Königs erheben mußte, wovon er den dritten Theil für ſich behielt, und dagegen eine gewiſſe Zahl bewaffneter Leute ſtellen mußte. Wenn einer zur Würde des Jarliats erhoben wurde, ſo pflegte der König, beſonders an ſeinem Krönungstage, ihn auf eine feierliche Art mit dem Schwerdte zu begürten, auf ſein Haupt einen Helm zu ſetzen, und ein Schild an ſeinen Hals zu hängen. Ein Jarl ſtand in großem Anſehen, und hatte nicht nur das Recht in Friedenszeiten Waffen, ſondern auch in ſeinem Gefolge, ſo wie der König, Fahnen zu führen. Dieſe Fahnen waren ein Zeichen der Gegenwart des Königs und ſeiner Vertrauten, und die Unterthanen bezeichneten ſelbigen die größte Ehrfurcht. Die Könige trugen kein Bedenken, ſich mit der Tochter eines Jarls zu vermählen. Der Jarl Rangvald Ulfsſon iſt beſonders um das Jahr 1020 berühmt geweſen, deſſen Familie verband ſich mit den königlichen Häuſern des Olav Skott-Konung und Olav Tryggvaſſon, und wurde mit dadurch ein Zweig des königlichen

Schwe-

Schwediſchen, Däniſchen und Norwegiſchen Stammes. Sobald ein Jarl zum Ober-General der Reichsvölker erwählt ward, ſo bekam er wegen dieſes Vorzuges den Namen Härtugar; wurde er aber während der Abweſenheit oder Minderjährigkeit des Königs zum Reichsverweſer ernannt, ſo erhielt er den Namen Rikſens-Härre.

Die Herſern waren etwas geringern Standes, man konnte ſie mit den Deutſchen Dynaſten, edlen Herren oder Freiherren vergleichen. Nach der Verordnung des oben erwähnten Königs Haralds, waren vier Herſern einem Jarl untergeben. Sie wurden faſt mit gleicher Feierlichkeit, als die Jarls, zur Würde eines Herſers erhoben. Auch mit ihnen waren die Könige oft nahe verwandt und verſchwägert. Der König Gothrik hatte eine Tochter des Herſers Toronnons zur Gemahlin. Sie genoſſen nicht allein die ihnen zugewandten Lehne, ſondern auch einen Theil von den Einkünften in kleinern Provinzen. Auch hatten ſie, gleich dem Jarl, das Recht, Waffen und Panier zu führen. Die Würde eines Jarls noch eines Herſers erbte auf die Nachkommen, obgleich die Ehre derſelben, beſonders nachdem die Wappen und Heerſchilde aufkamen, ſich oft einige Zeit auf die Erben erſtreckte.

Der niedere Adel war bei einigen blos perſönlich, bei andern ein Familien-Vorzug. Zur erſten Claſſe gehörten diejenigen, welche durch Kriegesdienſte dazu gelangten; denn alle diejenigen, die, gleich den Römern, zu Roß dienten, wurden dadurch während ihres Dienſtes Edelleute. Zu den Zeiten Carls des 9ten im Jahre 1606 erlangten ſelbſt viele, die zu Fuß dienten, die adeliche Würde; doch erſtreckte ſich dieſes Recht nicht auf die Nachkommen. In den alten ſchwediſchen Geſet-

zen wird dieſe Claſſe Almenneliga, Frälsismän, Mindermän, Kuapar genannt. Die andere Claſſe beſtand aber aus wirklichen landſäßigen Adelichen, welche Allodialgüter, Lehngüter und Vogteien beſaßen. Man nannte ſie: Thigu, Tigumän, Tignarmän, Tigneborin, Schwen, Friborinmän, Riddar eller Frälse, Schwänner a Wapen. In alten ſchwediſchen Schriften findet man das Wort Adel in dieſem Verſtande nicht, wohl aber im andern Verſtande. So bedeutet z. B. Adelkona ſo viel als eine rechtmäßige Ehefrau (Uxor legitima) und Adelkonubarn, ächte Kinder.

Diejenigen, welche die königliche Fahne trugen, und deshalb in vorzüglichem Anſehen ſtanden, wurden Märkesmän och Wäpenarn, oder Konugers Bahner Föhrare genannt. In jener Zeit waren aber nicht alle diejenigen, welche Frälſismän hießen, Adeliche; denn auch die Bauern hatten die Erlaubniß, ihre Güter durch Ritterdienſte von öffentlichen Abgaben zu befreien, und ſo lange ſie dieſes thaten, wurden ſie mit unter ſolchem Namen begriffen, wie man aus der Conſtitution Königs Ladulås vom Jahre 1285 erſehen kann. Da der niedere Adel größtentheils die Güter inne hatte, deren viele Allodial waren, ſo fing die adeliche Würde nach und nach an, ſich auf die Nachkommen zu erſtrecken. Die oben erwähnte Conſtitution zeiget, daß der Adel ſchon damals einige nicht unbedeutende Privilegien erlangt hatte, welche ſich in der Folge ſehr vermehrten. Indeß hat derſelbe doch erſt im 16ten Jahrhundert einen beſondern Staatskörper ausgemacht. Das Wort Ridderſtab och Adel findet ſich zuerſt in einem im Jahre 1523 von Guſtav

Erich, dem Stadthalter und dem Senat ertheilten Patent, wegen der Tirannei Chriſtiernens.

Die zunehmende Macht des niedern Adels ſchwächte bald den hohen, und dieſes ſchien von den Königen, aus beſondern Staatsabſichten, gern geſehen worden zu ſeyn. Denn als die Macht des Jarls und Herſer ſo ſehr zugenommen hatte, daß ſie den Königen ſelbſt fürchterlich wurden, ſo ließ man ſie nach und nach ganz ausſterben, und dieſe Würde ſank hierauf in Vergeſſenheit. Schon am Ende des zwölften Jahrhunderts waren wenige Jarls mehr vorhanden, und der letzte, von dem man noch im Jahre 1380 Nachricht findet, iſt Ernigislon. Von dieſer Zeit an bis auf das Jahr 1561 wußte man nichts vom hohen Adel in Schweden.

Von dem erwähnten Jahre an kann man eine zweite Periode annehmen, und ſolche bis zum Jahre 1680 fortgehen laſſen. König Erich der 14te führte an ſeinem Krönungstage, am 29. Brachmonats des Jahres 1561, den aus der Mode gekommenen hohen Adel unter verändertem Namen wieder ein. Er machte drei der größten Miniſter, den Svanton Sture, Peter Brahe, und Guſtav Johanſſon zu Grafen, und ſetzte unter andern Feierlichkeiten ihnen eine Krone auf. Statt der unbekannt gewordenen Herſern machte er neun wohlverdiente Adeliche aus dem Senat zu Baronen. Er gab ihnen gewiſſe Krongüter und Provinzen, die in Grafſchaften und Baronien umgewandelt wurden, erblich, jedoch nur mit dem Bemerken, daß jedesmal nur der Erſtgeborne, wenn er dem Könige treu, und ſeinen Eltern gehorſam ſeyn würde, darin nachfolgen, und ſeinen Geſchwiſtern ein Gewiſſes herauszahlen ſollte. Es durfte aber von den Gütern

nichts durch Theilung ꝛc. veräußert werden, und in Ermangelung männlicher Erben ſollte alles der Krone wieder zufallen.

Die übrigen Privilegien, welche die Grafen und Baronen vom König Erich erhielten, waren ſehr beträchtlich, und wurden ſpäterhin von Johann dem 3ten noch mehr vermehrt, wie ſolches aus dem an den Grafen Nikol Gyllenſtierna den 10ten Juli 1569 gegebenen Diplom, und andern königlichen Verordnungen zu erſehen iſt. Sie hatten das Recht, in ihren Provinzen den Zehnten und die großen Strafgelder oder Brüche, welche ſonſt dem Könige zukamen, zu erheben; das Recht, Landgüter, Städte und Stapel zu erbauen; Landeszinſen (Tomtöhre) zu ſammeln; Jahrmärkte anzulegen; die Zehntfreiheit auf zehn Jahre zu verſtatten; gemeinſchaftliche Handlung mit den großen Handelsſtädten zu treiben, und ihre eigene Waaren durchgängig zollfrei zu verführen. Von dem kleinen Zolle gehörte ihnen die Hälfte; von dem großen Frachtzolle aber $\frac{1}{3}$, weil $\frac{1}{3}$ dem Könige, und das übrige $\frac{1}{3}$ den Stadtmagiſtraten zukam.

Der niedere Adel hatte ſich zwar vor dieſer zweiten Periode ſchon nach und nach viele Vortheile erworben, allein er war doch wegen des Erbrechtes der adelichen Würde auf die Nachkommen noch nicht durchgängig geſichert. König Erich der 14te aber beſtätigte ihm ſolches durch das den 14ten April 1565 erlaſſene Edict vom Roßdienſt, welches dann auch durch die Adelsprivilegien vom Jahre 1565, und viele nachfolgende Verordnungen und Confirmationen beſtätiget worden iſt.

Als zu den Zeiten Königs Guſtav Adolphs der neue ritterſchaftliche Pallaſt erbauet, und eine

eine neue Matrikel angefertigt wurde, ſo theilte man den Adel in drei beſondere Claſſen. Zu der erſten gehörten die Grafen und Barons, welche ſich durch die nach und nach geſchehenen Standeserhöhungen vermehrt hatten; zur zweiten die Senatoren des Reichs, und zur dritten der übrige Adel. Die Stimmen wurden damals nicht nach Kopfzahl, ſondern nach dieſen Claſſen geſammelt. Ja der hohe Adel nahm ſich ſoviel heraus, daß er nicht nur auf Reichs- und Landtagen, ſondern auch im geſellſchaftlichen Umgange durchgänzig die Oberſtelle vor den übrigen Adelichen, wenn ſolche gleich die vornehmſten Reichsbedienungen bekleideten, zu behaupten ſuchte; da aber dagegen ſchon auf dem Suderkopiſchen Reichstage im Jahre 1595 viele Beſchwerden einliefen, auch ſonſt viel Zwieſpalt dadurch erregt ward, ſo wurde durch die Edicte vom 27ſten Juni 1664, und vom 10ten December 1680 verordnet, daß künftig der Rang eines jeden nicht nach den Claſſen, ſondern nach dem Anſehen ſeiner Bedienung beurtheilt werden ſollte. Weil aber auch bei Verfertigung der neuen Matrikel viel Streit entſtand, welche Familie der andern wegen ihres Alterthums und Anſehens vortreten ſollte, ſo wurde mittelſt einer Verordnung des Königs Guſtav Adolphs vom 9ten Januar 1626 darum geloſet, und ein jeder erhielt ſeinen Platz in der Matrikel, folglich auch Sitz und Stimme, nachdem ihm ſolcher durchs Loos zugefallen war.

Eine dritte Periode des ſchwediſchen Adels kann man vom Jahre 1680 bis auf gegenwärtige Zeit annehmen. Man hatte zwar bereits im Jahre 1632 unter dem König Karl Guſtav den Anfang mit der Reduction der Krongüter gemacht, allein man kam damit nicht eher zu

Stande, als unter König Karl dem 11ten am 22ſten Nov. 1682. Damals ward in allgemeiner Reichsverſammlung beſchloſſen, daß alle Grafſchaften und Baronien wieder an den König und das Reich, welchem ſie zuvor angehörten, zurückfallen ſollten. Seitdem iſt auch Niemand mit ſolchem gräflichen oder freiherrlichen Lehen erblich beliehen worden. Es ward vielmehr durch den Beſchluß vom 27ſten September 1688 verboten, daß Niemand, ohne beſondere Erlaubniß vom Könige, ſich von ſeinen Allodialgütern, Graf oder Baron ſchreiben ſollte. Ob nun gleich die bisherigen gräflichen und freiherrlichen Familien ihren Charakter oder Titel behielten, ſo fielen doch ihre meiſten übrigen Vorzüge weg. Im Jahre 1719 wurde auch die Art nach Claſſen zu votiren abgeſchafft, und die Einſammlung der Stimmen nach der Kopfzahl eingeführt. Die Theilung der Caſſen hat aber darum nicht ganz aufgehört, ſondern ſie wird auf den Reichstägen noch in ſo weit beibehalten, daß allemal, nächſt dem königlichen Senat, erſt die Grafen, dann die Barons, und zuletzt die übrigen Adelichen, nach dem in der Matrikel durchs Loos beſtimmten Alterthum der Familien, Sitz und Stimme bekommen. Im übrigen genießen jetzt die Grafen, Barons und übrige Adeliche gemeinſchaftliche Privilegien; und werden zuſammen unter dem Namen Ridderſtap och Adel begriffen.

Dieſer adeliche Körper macht in Schweden den vornehmſten Stand des Reichs aus. Die Königin Ulrike Eleonore nennt ihn daher in den Privilegien vom Jahre 1719 förnämſta ſtyrkan och Heders-Sträden af Riket, das heißt, die vornehmſte Stärke und Ehrenſäule des Reichs. Er iſt mit vielen Privilegien verſehen, welche vom

Jahre 1282 bis auf jetzige Zeiten in mehr als 24 Verordnungen, Privilegien und Edicten zerſtreuet anzutreffen ſind. Es wird daher hier zweckmäßig ſeyn das allervornehmſte, ſonderlich aus den letzten Privilegien vom Jahre 1719 und 1723, kurz anzuführen. Es ſind theils perſönliche, theils dingliche Privilegien. Zu den erſten gehören das Recht, Wappen, offne Schilde und Helme zu führen. Hierdurch unterſcheiden ſich nicht nur die Familien, ſondern auch die Claſſen. Die Grafen führen drei Helme, außer dem einzigen Geſchlechte der Brahe, welches nur zwei hatte. Die Baronen haben zwei Helme, und die übrigen Adelichen nur einen. Niemand darf bei ſchwerer Strafe das Wappen einer andern noch blühenden oder auch bereits ausgegangenen Familie annehmen. Eine Krone kann Niemand ohne beſondere königliche Erlaubniß im Wappen führen, noch einen Geſchlechsnamen davon annehmen; indeſſen iſt doch das gräfliche Geſchlecht der Cronſtedt, und das adeliche der Olivencrona nebſt einigen andern dieſer Art bekannt. Wer eines ſchweren Verbrechens wegen peinlich verurtheilt iſt, der darf den Namen und die Inſignien ſeines edlen Geſchlechts nicht weiter führen. Wer einen adelichen ſchimpft, der muß doppelte Strafe erlegen, und öffentliche Abbitte thun. Wenn aber ein Edelmann den andern nur einmal ausſchilt; ſo verliert der Thäter ſeine Bedienung, und wird außerdem mit 1000 Thlr. Geld- und noch mit zweijähriger Gefängnißſtrafe belegt. In Criminalſachen ſtehen Adeliche unter den höchſten Reichsgerichten und ſind von ſchimpflichen Strafen, als Staubbeſen 2c. ausgenommen. Bei Beſetzung der vornehmſten Reichsbedienungen wird der

Adel, wenn er die nöthige Geſchicklichkeit beſitzt, vorgezogen. Wer ehemals Mißheirathen mit bürgerlichen Perſonen vollzog, er mochte männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn, der verlor ſeinen Adel, und durfte ſeine Güter nicht weiter behalten. Späterhin war nur eine adeliche Tochter, die einen bürgerlichen heirathete verbunden, dem nächſten Agnaten um billigen Preis ihre unbeweglichen Güter abzutreten. Uebrigens hat der Adel auch noch das Recht, Manufacturen und Handel im Großen zu treiben, und auch von außerhalb dasjenige kommen zu laſſen, was zu ſeiner Familie und Güter-Conſumtion nöthig iſt.

Zu den dinglichen Privilegien gehört die Eigenſchaft der Freigüter (Frälſte Gods), daß ſolche, ſie mochten Allodial- oder Lehngüter ſeyn, von Niemand, als immatriculirten Adelichen beſeſſen werden können, Es dürfen auch die adelichen Güter nicht vom Könige angekauft, noch auf andere Art zu den Krongütern genommen werden. Indeſſen hat der Adel Erlaubniß, ſein Gut mit gleichgültigen Krongütern zu vertauſchen. Von den Allodialgütern wird weiter nichts bezahlt, als was zur Erhaltung der Kirchen, Wege und Brücken nöthig iſt. Auch die Bauern, Meyer und Unterthanen des Adels, ſind von Pflichten, Einquartierung, Herrendienſt und Fuhren frei, und im höchſten Nothfall wird ihnen nur die Hälfte ſolcher Laſten aufgelegt. Auch die Häuſer der Adelichen in den Städten ſind von bürgerlichen und ſtädtiſchen Laſten frei. Sie haben auch das Recht, nicht nur in ihren Teichen und Flüſſen zu fiſchen, ſondern auch auf der See Lachs und Heringe zu fangen. Das Jagen in ihren Gehölzen ſteht ihnen auch zu,

zu, nur ſind ſie verbunden die Hägezeit zu halten. Alle Gattungen des Erzes, welche ſie auf ihren Gütern und Diſtricten finden, können ſie ausgraben und verarbeiten laſſen, auch damit außer dem Reiche Handel treiben. Den Zoll müſſen ſie aber jetzt von den Waaren entrichten, von dem ſie ehemals auch frei waren. Ihre Meyer und Zinsleute dürfen ſie ſelbſt auspfänden laſſen, und ein Theil der groſſen landesherrlichen Brüche (Jordegande Dehl af alla ſakören) gehören ihnen zu. Ihre vornehmſte und faſt einzige Laſt iſt der Roßdienſt; denn ein jeder, der 580 Mark Einkünfte hat, muß davon in Kriegeszeiten einen völlig bewaffneten Reuter ſtellen, und wer weniger hat, muß nach dem Verhältniſſe ſeiner Einkünfte einen Beitrag geben. Dieſes ritterſchaftliche Regiment, welches Adelsfanan genannt wird, darf niemals außer dem Königreiche gegen den Feind geführt, auch kein Nichtadelicher dabei als Officier angeſtellt werden. Wenn der Feind einen Reuter davon gefangen genommen hat, ſo muß derſelbe aus den öffentlichen Caſſen wieder losgekauft werden. Die adelichen Witwen und Waiſen ſind während ihrer Minderjährigkeit von dieſem Roßdienſt befreit. Die übrigen Vorzüge der ſchwediſchen Ritterſchaft, ſind gröſtentheils in den Privilegien vom Jahre 1723 enthalten, und kommen ſo ziemlich mit den deutſchen Adelsprivilegien überein.

Im Jahre 1755 enthielt die Reichsmatrikel 86 Gräfliche, 237 Freiherrliche, und 1954 Ritter und Knappen, oder adeliche Familien, von denen aber viele erloſchen, oder im Reiche nicht mehr anſäſſig ſind. Der König hat das Recht den Adel zu ertheilen, jedoch muß ſolches nur ſparſam und an wohlverdiente Perſonen geſchehen.

Der Adel in Dänemark zerfällt in den hohen und niedern Adel. Zu dem erſten gehören die Grafen und Baronen, welche Titel erſt ſeit dem Jahre 1671 eingeführt worden ſind, die Kronlehen beſitzen, und die Freiheit der Jagd und Fiſcherei, das Patronatrecht, das Majoratrecht, das Birkrecht, das iſt, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, die Befreiung von Contributionen und Auflagen für ihre Hauptſitze, die Prinzeſſinnenſteuer ausgenommen, beſitzen. Die Grafen haben auch noch das Eigenthum der Bergwerke in ihren Ländereien, und der Adel in Schleswig und Holſtein die Befreiung von Stempelpapier, von den Zöllen und vom Licent für ſeine Bedürfniſſe, das Recht, Teſtamente und Codicille ohne königliche Beſtättigung zu errichten, freien Kauf- und Verkauf ſeiner Güter, und die Aufnahme in die dort befindlichen drei Fräuleinſtifte. Es giebt jedoch nur in ganz Dänemark und Norwegen, ohne Holſtein, 17 Grafſchaften und 15 Baronien.

Zum niedern Adel gehören alle übrigen Edelleute; ſie genießen aber keine beſondere Vorrechte. Jeder königliche Oberbeamte, oder jede durch einen Titel und Rang ausgezeichnete Perſon hat auch den perſönlichen Adel, und die Fähigkeit, ſich ein Rittergut zu erwerben. Uebrigens ſind hier neuen Rangclaſſen, die von dem Miniſter, den geheimen Räthen, und den Generalfeldmarſchallen bis zum Fähndrich und Kanzleiſecretär herabgehen.

Ehemals hatte der Adel in Dänemark große Vorzüge und Gewalt, welche aber durch die Einführung der ſouverainen Regierung ſehr eingeſchränkt worden ſind; da der neue vom König gemachte Adel dem alten völlig gleich geſetzt ward.

Die

Die Grafſchaften und Baronien ſind wie ſchon oben bemerkt worden, mit vielen Vorrechten begabt, indeß ſind ſie doch gewiſſen Lehnsverbindlichkeiten unterworfen.

Von dem ungariſchen Adel, von dem ſchon unter Oeſterreich S. 641 etwas erwähnt worden, mag hier noch folgendes zur Ergänzung ſtehn. Der Adel in dieſem Lande entſtand größtentheils durch die unaufhörlichen Türkenkriege, in denen man bemittelte Perſonen zum Aufſitzen ermuntern und anſehnliche Freiheiten ertheilen mußte. Die Reichsſtände beſtehen aus vier Claſſen; in der erſten ſind die Prälaten, in der zweiten und dritten der Adel, und in der vierten die königliche Freiſtädte. Zur zweiten Claſſe gehören die Magnaten oder Reichsbarone, welche in größere und kleinere abgetheilt ſind; zur dritten gehören die übrigen Ritter oder Edelleute, von welchen diejenigen, welche adeliche Güter beſitzen Nobiles possessionati, die andern aber, welche nur adeliche Privilegien haben, Armaliſtä genannt werden.

Es giebt auch in Ungarn erzbiſchöfliche Edelleute, die der Erzbiſchof von Gran erhebt, und die mit der Ritterſchaft gleiche Freiheit haben, wenn ſie der König beſtätigt. Ehedem gab es hier auch einen Adel, den die Aebte verliehen.

Ritterſchaft, Eſ. XI, 2. Das Wort צבא, welches hier in Ritterſchaft überſetzt worden, hält Amelius vor den ganzen Levitiſchen Gottesdienſt. Dieſer war nicht nur den Leviten und Prieſtern bei ihren mühſamen Amts-Verrichtungen, die ſowohl Tags als Nachts fortgeſetzt werden mußten, als auch dem ganzen Volke Gottes, das ſich den Levitiſchen und andern Geſetzen unterwerfen mußte, eine beſchwerliche Ritterſchaft.

Ritter-

Ritterſchaft (des heil. Römiſchen Reichs freie) *Ordo Equeſtris Immediatus*, ſ. Art. Reichs-Ritterſchaft Th. 121, S. 757, hier nur noch ſo viel von der alten Verfaſſung derſelben, als dort übergangen worden und hier, bei der, ſeit der Errichtung des Rheinbundes, gänzlichen Aufhebung derſelben *), nicht unzweckmäßig ſeyn wird.

Zu den drei bekannten Reichsritterſchaftlichen Kreiſen in Franken, Schwaben, und am Rhein, wurde auch noch von einigen die Unter-Elſaß zu dem letzteren gerechnet. Die Elſaſſer wollten zwar auf dem im Jahre 1610 abgehaltenen Reichstage den vierten Kreis ausmachen, indeß wurde ihnen dies von den übrigen nicht geſtattet, welcher dadurch veranlaßte Streit aber durch die ſpäterhin erfolgte Vereinigung mit Frankreich ſehr bald beigelegt ward. Man findet aber, daß der Kaiſer Ferdinand der 3te, im Jahre 1659 in einem Gnadenbriefe die Elſaſſer noch zu den übrigen drei Kreiſen fügte, welches Kaiſer Ferdinand der 2te im Jahre 1630 auch mit der Wetterauiſchen Ritterſchaft that.

Um ein Reichsritter zu ſeyn, war es nicht genug, daß einer in einem von den drei Kreiſen wohnte, und unmittelbare ritterſchaftliche Güter beſaß; ſondern er mußte auch, wie der von Ferdinand dem 3ten ertheilte Gnadenbrief beſagt, in einem gewiſſen Canton ſtehen, und in einen gewiſſen Bezirk, mit Bewilligung der Mitglieder oder durch das Herkommen, eingezeichnet ſeyn.

Ihre

*) Nach dem Siege der Alliirten über die Franzoſen, wurde der Rheinbund wieder aufgelöſt, und bis zu dem jetzt abzuhaltenden Bundestage, iſt, wegen der ehemaligen Reichsritterſchaft, noch nichts entſchieden.

Ihre Privilegien waren ſehr anſehnlich. Sie waren von den Steuern und von den Hülfsleiſtungen gegen die Türken befreit, ſtanden in keinem Reichsanſchlage, und hatten nicht nöthig dasjenige zu zahlen, was das Reich dem Kaiſer bewilligte. Der Kaiſer ließ hingegen, ſtatt daß ſie vorher mit ihrer Perſon dem Reiche dienten, durch Commiſſarien einen freiwilligen Beitrag von ihnen fordern, worüber man ſich noch mit ihnen verglich, und wogegen man Reverſalien ertheilte. Das Vorrecht wurde ihnen auch von Ferdinand dem 3ten im Jahre 1657 und von Leopold im Jahre 1672 beſtätiget, daß ſie von keinem Reichsſtande, weder unter dem Vorwande der hohen Obrigkeit, noch der Centgerichte mit Arreſt belegt werden konnten. Jeder Ritter hatte die Landes-Obrigkeit, welches ihnen auch der Kaiſer Leopold in einem Gnadenbriefe im Jahre 1688, ihre Zünfte betreffend, ſelbſt zugeſtand. Sie hatten ferner auch das Recht Krieg und Frieden auszuüben, wovon man noch Spuren in den ehemaligen Fehdezeiten erblickt; ſo auch unter Maximilian dem 1ſten, wo die Ritterſchaft in Schwaben den Venetianern den Krieg beſonders ankündigten. Ihre Handwerke und Zünfte, die ſie in ihren Städten Kraft des Vorrechts von Leopold vom Jahre 1688 haben konnten, ſollten auch aller Orten im Reiche gelten. Sie waren auch nicht ſchuldig die Einquartirungen der Stände anzunehmen; ſo genoſſen ſie auch einen vollkommenen Religions-Frieden.

Wenn ein Streit zwiſchen einem Reichsſtande und einem Ritter in Lehens-Angelegenheiten entſtand, ſo mußte der Handel von den paribus curiae und nicht vor dem Hof-Gerichte des

des Lehensherren abgemacht werden. Sie waren auch von allen Zöllen befreit, und es war ihnen auch ſogar geſtattet die Uebelthäter durch andere Herren Länder, gleich dieſen, führen zu laſſen.

Einige derſelben hatten beſondere Hof- und Appellations-Gerichte. Die adelichen Güter, ſo Bürger, Bauern, oder Auswärtige von Adel an ſich brachten, mußten die Ritter Anlagen eine Wege forttragen. Ihre Perſonen blieben unmittelbar, wenn gleich alle ihre Güter von andern Herren zur Lehn gehen. Sie hatten das Jus retractus, die Ober- und Unterjagd, und wo es hergebracht war, die Folge in andere Gebiete. Ferdinand der 2te legte ihnen in einem Briefe vom Jahre 1625 auch das Recht zu Abgeſandte und Deputierte zu ſchicken. Sie hatten auch nicht nöthig das Recht, Maaß und Gewicht ihrer Lehensherren anzunehmen. Kaiſer Ferdinand der 3te ertheilte ihnen im Jahre 1654 auch das Privilegium, daß ihnen aus der Reichs-Canzlei der Titel Edel beigelegt ward, welchen kein Landſäſſiger von Adel bekam.

Der fränkiſche Ritterkreis ging von Frankfurt hinunter auf den Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sollingswald an die Werra, dann dieſſeit des Fluſſes an dem Thüringer- und Böhmer-Wald herum, hinter dem Nordgau bis an das Hertfeld, und herwärts des Kochers die Jax hinab, dem Neckar zu gegen Wimpfen, von da nach Aſchaffenburg, dem Mayn hinunter bis wieder nach Frankfurt. Er theilte ſich in ſechs Viertel, als 1) Oden- oder Ottenwald, der ſich weiter erſtreckt, als der Wald dieſes Namens, nämlich von Würzburg bis Heilbronn, und von Frankfurt am Mayn bis Rotenburg

an der Tauber. Die Kanzlei deſſelben war ehe-mals in der Reichsſtadt Heilbronn ſeit 1762 zu Kohlendorf. 2) Der Ort oder Canton Stei-gerwald; 3) Gebürg; 4) Altmühl; 5) Baudach der ſeinen Namen von dieſem Fluſſe hat, wozu Buchen oder die Buchenau gehört, und der Ort Röhn und Werra.

Der Rheiniſche-Ritterkreis nahm ſeinen Anfang im Hagenauer Forſt und erſtreckte ſich auf dieſer Seite des Rheines bis an das Erz-ſtift Cöln; auf der andern Rheinſeite ging er Maynz gegenüber, wo der Mayn in den Rhein fällt, an, und bis Aſchaffenburg, von da auf Gelnhauſen, dann hinüber auf den Lahnſtrom und von da, zu beiden Seiten des Weſterwal-des bis an das Bergiſche Land. Er beſtand aus drei Cantonen; 1) der Gau oder Wasgau, am Ober-Rheinſtrom, der ſeine Kanzlei zu Mainz hatte; 2) Der am Mittel-Rhein, welcher in den wetterauiſchen, rheingauiſchen, hainrichiſchen und weſterwäldiſchen Theil, nebſt dem Sebacher Grunde getheilt wird, und ſeine Kanzlei zu Burg Friedberg hat, und 3) der am Nieder-Rhein, welcher auch den Hundsrück und Eberwald in ſich begreift, und ſeine Kanzlei zu Coblenz hat.

Der Schwäbiſche Ritterkreis hatte fünf Viertel oder Cantons, als 1) den Ort oder Can-ton Donau, welcher das beſtändige Ausſchreiben dieſes Kreiſes und ſeine Kanzlei zu Ehingen hat; 2) Hegau, Bodenſee und Algau, welcher ſeine Kanzlei zu Radolfzell hatte 3) dieſer Can-ton theilte ſich in zwei Bezirke, erſtlich am Neckar und Schwarzwald, deſſen Kanzlei zu Tübingen war, dann an der Ortenau, welcher Bezirk ſeine Kanzlei im Dorfe Kehl hatte; 4) am Kocher, welcher ſeine Kanzlei in der

Reichsſtadt Eßlingen hatte; und 5) Kreichgau, der ſeine Kanzlei in der Reichsſtadt Heilbronn hatte.

Ein jeder dieſer 5 Cantons wählte einen Präſidenten aus ihrer Mitte; ſo wie auch der ganze Kreis insgeſammt eine Haupt-Regierung hatte, welche aus dem Präſidenten, den Räthen und Beiſitzern beſtand. Vor dem Viertels Präſidenten mußten die Klagen angebracht werden, welcher alsdann nach der Ritterordnung, ſo im Jahre 1560 zuerſt abgefaßt, und zu Mergentheim 1653 verbeſſert wurde, verfahren mußte. Von da ging die Appellation an die Commiſſarien, oder an die Kreis-Ritterregierung und von dieſer, wenn die Summe über 1000 Rthlr. betrug, an die Reichs-Gerichte.

Neben der Regierung hatten die ſchwäbiſchen Ritter zu Mergentheim im Jahre 1651 einen Deputations-Rath verordnet, welcher die Regierung unterſtützen ſollte. Uebrigens verordneten die Präſidenten Vormünder, erklärten Verſchwender, und ſetzten auch Vormünder der Güter.

Jeder Kreis hatte ſeine allgemeinen und beſonderen Zuſammenkünfte; dieſe beſtanden aus dem Präſidenten und dem Ausſchuß; zu jenen werden aber alle, ſo in dem Kreis gehören, berufen. Die Ritterſchaft ſtand übrigens in keinem Reichskreiſe, und ließ ſich auch von den Kreis-Directoren des Reichs nicht befehlen. Daher widerſetzten ſie ſich heftig als im Jahre 1561 der Reichstag zu Regensburg ſie mit in den Landfrieden eingeſchloſſen hatte, wozu ſie nicht anders, als Vereinigungsweiſe gezogen ſeyn wollten, welches ihnen auch der Kaiſer in einem Schreiben zugeſtand. Der Kaiſer nahm ſich

der Ritterſchaft jedesmal ins beſondere an. Die Subſidien-Gelder, die der Kaiſer von der Ritterſchaft zog, gingen unmittelbar in ſeine Hände; hingegen mußte er von den Reichsgeldern Rechnung ablegen.

Ritterſchaftlich, der Ritterſchaft in der zweiten Bedeutung gehörig, von derſelben abhängig.

Ritterſchaftliches Creditweſen wurde im Jahre 1777 am 14ten Junius von den vereinigten Landes-Deputirten der Chur- und Neumark Brandenburg geſtiftet, und Tages darauf wurde das hierüber verfaßte Creditreglement vom Könige Friedrich dem 2ten beſtätiget, und dem Haupt-Ritterſchaftdirectionscollegium, von Seiten des Monarchen, der Etatsminiſter von Görne als Kommiſſarius vorgeſetzt.

Zu dem Preuß. Ritterſchaftlichen Creditweſen wird gerechnet; 1) die Chur- und Neumärkſche Ritterſchafts-Aſſociation und deſſen Haupt- und Provinzial-Direction; 2) die Chur- und Neumärkiſche Haupt-Ritterſchafts-Direction in Berlin, mit 4 Mitgliedern, 1 Rendanten, 1 Buchhalter, 1 expedirender Secretär, 1 Regiſtrator und zwei Canzlei-Secretären; 3) die Altmärkiſche-Ritterſchafts-Direction, die ſich zu Stendal verſammelt; 4) die Priegnitziſche Ritterſchafts-Direction, die ſich zu Perleberg verſammelt; 5) die Mittelmärkiſche Ritterſchafts-Direction, die ſich in Berlin im Collegienhauſe verſammelt; es ſtehen dabei: 1 Director, 3 Mitglieder, 1 Syndicus, 1 Rendant, 1 expedirender Secretär und zwei Regiſtratoren; 6) die Mittelmärkiſche Ritterſchafts-Regiſtratur in Berlin, bei welcher alle ritterſchaftliche Hypotheken- und Lehnsſachen expedirt werden. Es ſtehen hierbei als Directores ſämmtliche Landräthe der Mit-

Mittelmark, und der ihr incorporirten Grafſchaft Ruppin, auch des Bees- und Storkowſchen Kreiſes, 2 Aſſeſſoren und ein Kanzelliſt; 7) die Uckermärkiſche Ritterſchafts-Direction, die ſich zu Prenzlow verſammelt; 8) die Neumärkiſche Ritterſchafts-Direction, die ſich zu Cüſtrin verſammelt.

Dieſe verſchiedene Inſtitute betreiben das Chur- und Neumärkiſche Ritterſchafts-Creditweſen, welches darin beſteht, daß auf jedes Rittergut der halbe Werth deſſelben, oder etwas mehr von dem Beſitzer Schulden gemacht werden können, und ein ganzer Verein der Ritterſchaft, welcher unter obige Direction vertheilt iſt, haftet für die von den einzelnen Gütern kontrahirten Schulden nach Capital und Zinſen in solidum. Es werden für die Schuld Pfandbriefe ausgegeben, und das darin genannte Gut dient dem Inhaber des Pfandbriefes zur Spezialhypothek. Der Schuldner zahlt die Zinſen halbjährig mit vier pro Cent an die landſchaftliche Gemeincaſſe, und aus dieſer werden ſie an den Pfandbriefsinhaber ebenfalls mit vier pro Cent jederzeit promt und ohne alle Umſtände, auch wenn das Gut in Concurs gerathen ſollte, in halbjährigen Ratis bezahlt. Die Pfandbriefe können ur..ndert im Publikum zirkuliren, ohne daß es ..zu einer beſondern Ceſſion ꝛc. bedarf. Sie werden in Ratis zu 50, 100, 150, 200 bis 1000 Rthlr. ausgeſtellt, und lauten wie die Banknoten au porteur, ſo daß die Inhaber ſie gut verwahren müſſen. Ein jeder mit einem adelichen Gute Angeſeſſener hat das Recht, dieſem Verein beizutreten, ohne dazu gezwungen zu werden. Derjenige, welcher Pfandbriefe auf ſein Gut ausfertigen laſſen will, meldet ſich zu-

för-

förderſt bei demjenigen Landescollegium, unter deſſen Departement das Gut belegen iſt, und von welchem daſſelbe in Abſicht des Hypotheken-weſens reſſortirt. Daß dies geſchehen ſey, meldet er der Departements-Direction, mit Beilegung des atteſtirten Feuerkataſtri-Scheins, und der Anzeige der Summe, auf welche er Pfandbriefe verlangt. Der Director beurtheilt, ob ſich das Gut zur Aufnahme qualificirt, und wenn das iſt, ſo wird nöthigen Falls die Taxe verfügt. Das Collegium beſtimmt ſodann das Quantum, welches er an Pfandbriefen erhalten kann, und dieſe werden dann in vorgeſchriebener Form ausgefertiget. Dieſe Pfandbriefe kann nun der Gutsbeſitzer ſowohl auf Courant als auf Gold ausgeſtellt erhalten, und dann als baares Geld ausgeben.

Die Pfandbriefe ſind auf ſtarkem Papier mit beſonders dazu geſtochenen Platten gedruckt, und von dem engeren Ausſchuß, der General-Direction, und von der Provinzial-Direction unterſchrieben. Jedem Pfandbriefe werden acht Stück Zinsſcheine, oder halbjährige Zinscoupons beigefügt. Nach Ablauf der ausgegebenen Zinsſcheine muß ſich ein jeder zum Empfang neuer Zinsſcheine durch Präſentation des Original-Pfandbriefes legitimiren, und dann wird auf der leer gelaſſenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termine die Zinſen erhoben worden. Auch können die Pfandbriefe mit halbjähriger Aufkündigung bei der Ritterſchafts-Direction in baares Geld verwandelt werden. Will ein Debitor einen auf ſeinem Gute haftenden Pfandbrief ſelbſt einlöſen, ſo muß er ſolches der Direction vor dem 2ten Januar oder 1ſten Juli anzeigen, und es wird dann bei Präſentirung

der Zinscoupons die Aufkündigung deſſelben beſorgt. Die Unkoſten, welche die Verwaltung in die etwanigen Vorſchüſſe bei dieſem ritterſchaftlichen Creditweſen erfordern, werden theils von den Zinſen eines von Friedrich dem 2ten dazu geſchenkten Capitals genommen, theils müſſen dazu die Debitores beitragen. Letztere zahlen beim Empfang der Pfandbriefe $\frac{1}{4}$ pro Cent Ausfertigungsgebühren und bei Zahlung der Zinſen einen Quitungsgroſchen.

Ritterſchafts-Conſulent, ſ. Ritterhauptmann S. 300.

Ritterſchafts-Collegium, ſ. oben, Ritterſchaftliches Creditweſen.

Ritterſchafts-Direction, ſ. oben, Ritterſchaftliches Creditweſen und Ritterhauptmann.

Ritterſchafts Regiſtrator, ſ. Th. 64 S. 359.

Ritterſchafts-Regiſtratur, (Mittelmärkiſche) ſ. Th. 64, S. 358.

Ritterſchlag. Wann und woher das Ritterſchlagen ſeinen Anfang genommen hat, iſt ungewiß, wenigſtens ſind die hiſtoriſchen Schriftſteller hierüber nicht einer Meinung. Einige leiten dieſen Urſprung von den Aegyptiern her, weil Pharao dem Joſeph einen Ring an den Finger geſteckt, und eine goldene Kette um den Hals gehangen habe. Nach andern ſoll es von den Römern herkommen, die ihre Knechte vermöge eines Schlages in Freiheit ſetzten. Sie wurden nämlich vor die Obrigkeit geführt, und von deren Bedienten mit einer Ruthe auf den Hals geſchlagen, hierauf in einen Kreis herumgedreht, und, nach gegebenen Backenſtreich, mit dieſen Worten: „Hunc hominem liberum eſse volo“ frei gelaſſen. Dieſes ſind aber alles blos Vermuthungen; am ſicherſten kann man dieſen Gebrauch

von

von den Deutſchen herleiten, und wie dieſe Ceremonie bei ihnen vorgenommen und ausgeführt wurde, ſehe man im Art. Johanniter- oder Malteſer-Ritter Th. 30. S. 662, wo es bei der Beſchreibung der Aufnahme dieſer Ritter vorkömmt, ſo auch im Art. Ritter und Ritterorden nach.

Ritterſitz, ehemals der Sitz oder Wohnort eines Ritters; auch wohl in weiterer Bedeutnng das Wohnhaus nebſt den dazu gehörigen Gebäuden auf einem Rittergute; da dann auch wohl das Rittergut ſelbſt unter dieſem Namen vorkommt, ſ. Th. 59. S. 464.

Ritterſpiel, ein aus ritterlichen Uebungen, als Reiten, Fechten, Ringrennen ꝛc. beſtehendes Spiel, wohin die Thurniere auch gehören, welche man unter dem Art. Thurnier nachſehen kann; hier will ich nur diejenigen ritterlichen Spiele berühren, die ſpäterhin als Erſatz der Thurniere eingeführt wurden.

Die Thurniere waren in den früheſten Zeiten diejenigen Uebungen des Körpers, wodurch die Ritter des Mittelalters nicht nur ihre Kraft des Körpers und ihre Unerſchrockenheit des Geiſtes zeigten, ſondern ſie gaben auch dadurch vor allem Volke ein Zeugniß ihrer Rechtſchaffenheit und ihres untadelhaften Wandels. Dieſe Thurniere nun, wodurch ſich der Ritter, gleich den Siegern in den olympiſchen Spielen, die größet Ehre erwarb, fingen im ſechzehnten Jahrhundert immer ſeltner zu werden an, und hörten endlich ſo gut wie ganz auf. Schon Hans Sachs beklagt ſich in einem Gedicht, welches von den Thurnieren handelt, über die ſeltenen Erſcheinungen der Thurniere; er fügte am Schluſſe dieſes Gedichts den Wunſch hinzu, daß

die Thurniere doch wieder in Gange kommen möchten, weil ſie eine Sittenſchule des Adels wären; aber dieſer Wunſch des Hans Sachs iſt nicht in Erfüllung gegangen.

Der verfeinerte Ritter der neuern Zeit fand kein Geſchmack mehr an Spielen, wo er durch Thurnierkolben gebläut, oder durch zerſplitterte Lanzen um ſein Leben gebracht werden konnte. Um aber doch die Beluſtigung ohne die Gefahr zu genießen, und um Geſchicklichkeit in Reiten und Gewandheit des Körpers zu zeigen, erfand man Carouſſels, welche auch ſchon mit den Thurnieren eine Zeit lang im Gebrauch waren, und als dieſe aufhörten, allein als Erſatz zurückblieben.

Dieſe Carouſſels erfordern aber mehr Geſchicklichkeit im Reiten, als Tapferkeit und Stärke; ſie ſind daher ein Stück der Reitſchule, und heißen wohl nicht mit Unrecht in den Beſchreibungen der Hoffeſte des 17ten Jahrhunderts Roßballete.

Das Carouſſel enthält verſchiedene Uebungen, von denen insbeſondere ſind

1) das Quintanrennen
2) das Ringrennen
3) das Kopfrennen.

Erſteres hat, wie das Thurnier, aufgehört; die beiden letzteren machen noch das heutige Carouſſel aus. Das Quintanrennen war ſchon im ſechzehnten Jahrhundert gebräuchlich, und wurde auch eine Zeitlang zugleich neben den Thurnieren angeſtellt. Man gab bei feierlichen Gelegenheiten am erſten Tage ein Thurnier, am andern ein Quintanrennen. Der Name Quintane ſoll von dem Erfinder dieſes Ritter-Spieles herkommen, der Quintus hieß.

Die-

Dieſes Spiel geſchah auf folgende Weiſe. Die jungen Ritter rannten, um ſich in Lanzenbrechen zu üben, gegen einen Baum, oder gegen einen aufgerichteten Pfeiler, an welchem ein Merkmal gemacht wurde, welches ſie mit der Spitze der Lanze zu treffen ſuchten. Durch den gewaltſamen Stoß zerſplitterte die Lanze und der Ritter mußte ſich feſt im Sattel zu halten wiſſen, um nicht dadurch gehoben zu werden.

Statt des unbeweglichen Pfeilers machte man nun eine von Holz in Geſtalt eines geharniſchten Mannes gebildete Figur, welche auf einen Zapfen geſtellt wurde, ſo daß ſie ſich leicht um ihre Achſe drehete. Gegen dieſe Figur rannte man und legte die Lanze ein. Traf man ſie nun gerade in die Mitte, ſo blieb ſie unbeweglich ſtehen und die Lanze brach; traf man ſie aber in die Seite, ſo drehte ſie ſich mit großer Schnelligkeit herum, und der Ritter erhielt einen derben Schlag mit dem hölzernen Säbel, welchen ſie in der einen Hand hielt, auf den Rücken, wenn er nicht durch eine ſchnelle und geſchickte Wendung mit dem Pferde geſchwind auszuweichen im Stande war. Nach andern Beſchreibungen ſoll die Figur ſtatt des hölzernen Säbels in der linken Hand einen Beutel mit Sand oder Mehl gehalten haben. Die Statüe ſelbſt ſoll mit der Rolandsſtatüe, welche man in verſchiedenen Städten auf dem Marktplatze findet, einerlei ſeyn.

Die Cirkelgeſellſchaft in Lübeck übte ſich beſonders in dieſer Art von Rennen. Die Geſellſchaft, welche ſpäterhin die Junkercompagnie, auch wohl die Brüder der heiligen Dreieinigkeit, genannt wurde; ward in den älteren und neuern Zeiten von den Kaiſern mit verſchiedenen

Privilegien begnadigt. In der ältern Zeit trugen ſie zum Unterſcheidungs-Zeichen einen goldnen Zirkel am Hute, nachher einen dergleichen etwas geöffneten Zirkel, der mit beiden Spitzen auf einem goldenen Halbzirkel ruhete, an einem ſchwarzen ſeidenen Bande auf der Bruſt. Vor ungefähr dreißig Jahren erlaubte ihnen der Kaiſer, über dieſem Zirkel die Kaiſerkrone tragen zu dürfen. Viele dieſer Mitglieder tragen dieſes Ehrenzeichen mit Brillanten beſetzt.

Dieſe Geſellſchaft hat ihre beſondere Statuten und ein großes Verſammlungshaus in Lübeck in der Königsſtraße; welches in den 1780er Jahren ganz neu und prächtig erbaut worden iſt. Jedes Mitglied mußte von Adel ſeyn, und ſobald die beſtimmte Anzahl Mitglieder vollzählig iſt, ſo ſollen nach der lübeckſchen Verfaſſung jedesmal drei davon Rathsmitglieder ſeyn.

In dem Verſammlungshauſe der Junkercompagnie werden noch verſchiedene bei gewiſſen ehemals unter ihnen ſtatt gefundenen Feierlichkeiten gebräuchlich geweſene Kleinodien, ſchätzbare Bildniſſe alter Cirkelbrüder, auch ein großer hölzerner Roland aufbewahrt.

Die Ritter dieſer Geſellſchaft pflegten, um ſich immer mehr und mehr in ihrer Tapferkeit zu üben, zu gewiſſen Jahreszeiten, vorzüglich des Winters, dieſe Rolandsſtatüe, die ſich, wenn man daran ſtieß, auf ihrem Fußgeſtell umkehrte, auf den Markt oder einen andern öffentlichen Ort zu ſtellen, und darnach mit Lanzen zu rennen. In der linken ausgeſtreckten Hand hielt die Statüe einen Beutel mit Sand oder Mehl; traf nun der Ritter ſolche nicht mitten auf den Leib, ſo drehete ſie ſich um, und er bekam von ihr einen Schlag mit dem Beutel auf den Rük-

ken

ken. Die Mitglieder dieſer Cirkelgeſellſchaft waren größtentheils von altem Adel, ja es waren ſogar mehrere, nach dem D. Braun in ſeinem adelichen Europa, acht Familien, die zwei und dreißig Ahnen von Vater und Mutter aufweiſen konnten.

Das Ringrennen beſtand darin, daß man einen an dem Arm eines Pfeilers hängenden Ring mit der Lanze hinwegnahm; indem man unter demſelben hinwegreitet. Dieſes Ringrennen ſoll anfangs auch mit Wagen angeſtellt worden ſeyn.

Das Kopfrennen, welches in Deutſchland erfunden ſeyn ſoll, und wozu die Türkenkriege Veranlaſſung gegeben haben ſollen, beſteht darin, daß man mit der Lanze, mit dem Degen, mit dem Wurfſpieße oder mit der Piſtole einige von Pappe verfertigte Türkenköpfe hinwegzunehmen oder zu treffen ſuchte.

Bei einem vollſtändigen großen Carouſſel, waren die Reiter gewöhnlich in verſchiedene Rotten getheilt, die man Quadrillen nannte, und die ſich durch Benennung, Kleidertracht nnd Farben, zum Beiſpiel in Europäer, Aſiaten, Afrikaner und Amerikaner, oder in die rothe, grüne, blaue und gelbe Quadrille unterſchieden. Es wurden mit deu Pferden verſchiedene Touren gemacht, und mit Lanzen oder Degen ein Gefecht nachgeahmt. In jeder Rotte befanden ſich ſechs bis zwölf Ritter, und alle Rotten theilten ſich in zwei Haufen, nämlich in Pfaltzhalter (Tenans) und Gegenrenner (Assaillans), welche ſich durch Ausforderungs- oder Fehdebriefe in Proſa oder in Verſen herausfordern.

Ueberdieß hatte bei einem Carouſſel alles Bezug auf die Begebenheit, zu deren Feier das

Carouſſel angeſtellt war; ſo zum Beiſpiel im einzelnen die Namen der Perſonen, ihre Rüſtungen, die Farben, ſelbſt die Touren der Pferde, welche Buchſtabenzüge beſchrieben; und im Ganzen die Compoſition dieſer einzelnen Gegenſtände. Die Beſchreibung des Carouſſels, welches im Jahre 1585 bei der Vermählung des Prinzen Johann Wilhelm von Jülich Cleve und Bergen, mit der Prinzeſſin Jocobine von Baaden zu Düſſeldorf gehalten wurde; will ich hier im Auszuge, um die Pracht und den Geſchmack des damaligen Zeitalters, ſo wie die Art, wie dieſe Spiele feierlich begangen wurden, zu zeigen mittheilen.

Nach den Luſtbarkeiten der beiden erſten Tage wurde am dritten Tage ein großes Ringrennen gehalten. Das Cartel dazu wurde den Tag vorher öffentlich bekannt gemacht, und beſtand aus ein und zwanzig Artikeln, die den Thurniergeſetzen ähnlich waren. Diejenigen Ritter, welche am folgenden Tage an dem Kampfſpiel Antheil nehmen wollten, traten hervor und meldeten ſich dazu, indem ſie der Reihe nach bey dem Fräulein Anna von Hall vorüber gingen, und den weißen Federbuſch auf ihrer linken Bruſt berührten. Der Herzog ſetzte drei Preiſe aus, zu hundert und zweyhundert Thalern, welche in drey Rennen erlangt wurden. Für das vierte Rennen beſtimmten die Damen den Preis.

Die Bahn zu dem Carouſſel war auf einem ebenen Platze vor Düſſeldorf 480 Schritte lang, und 240 Schritte breit. An den Seiten waren Gallerien für die Kampfrichter, Damen und

*) Deutſche Monatsſchrift 1ſtes Stück vom Jahre 1792.

und andere Zuſchauer; an dieſen Gallerien waren auch die Ahnenſchilde der Ritter aufgehangen. In der Mitte der Bahn war ein Triumphbogen erbaut, auf deſſen Säulen die Statuen der Klugheit und Hoffnung, auf der Mitten der Wölbung die des Glückes ſtanden. An den Pfeilern hingen die Wappen des Brautpaares, und in der Mitte hing der Ring, welchen die Ritter mit der Lanze hinwegnehmen mußten, und dem ward der Preis zuerkannt, der ihn am öfterſten traf.

Die Ritter, welche an dem Rennen Theil nahmen, erſchienen alle verkleidet, und ihre Masken, ſo wie ihre Namen, waren hieroglyphiſch, allegoriſch, und deuteten auf die guten Eigenſchaften eines Fürſten. So nannte ſich der Bräutigam Adlerherz, und trug auf ſeiner Sturmhaube einen Adler mit einem hängenden ſilbernen Herzen, der eine Natter in den Klauen hielt. Einer ſeiner Mitkämpfer nannte ſich Weiſerrath, und die Hieroglyphe auf ſeiner Sturmhaube war ein Januskopf. Ein anderer hieß Treuesblut; die Hieroglyphe waren zwei Hände, die einander ſo feſt anfaßten, daß das Blut in eine unten ſtehende Schale träufelte; ſo auch die übrigen.

Die Ritter theilten ſich in zwei Claſſen, Manutenatoren (tenans, Platzhalter) und Avanturiers (assaillans, Abenteurer, Gegenkämpfer.) Die Manutenatoren waren die Unternehmer des Spiels, als welche ſich anheiſchig machten, mit jedem Avanturier den Kampf zu beſtehen. Beide hatten ihre Patrinen oder Beſchützer, die den Speer führten. Als nun die Kampfrichter und Zuſchauer auf ihren Plätzen waren, erſchienen die drei obengenannte Ritter, Adlerherz, Weiſer-

rath,

rath, und Treuesblut mit ihren Patrinen an den Schranken, und meldeten ſich als Manutenatoren, welche mit jedem Avanturier das Rennen um den beſtimmten Preis wagen wollten. Die erwähnten Patrinen waren ſechs an der Zahl, und hatten folgende ſonderbare Namen: Wachhaftighaupt, Schwerergang, Liebtenbrand, Zungenzwang Haufendelob und Herzensgans. Alle trugen grüne Kleider, grün ſammtne Unterkleider, fliegende Mäntel von Goldſtoff, weiße Stiefeln, und goldne Sporn; über den Hieroglyphen auf den Sturmhauben wehten ſchöne Federbüſche.

Der Einzug dieſer Manutenatoren wurde durch eine bewundernswürdige Maſchinerie glänzend gemacht. Es erhob ſich nemlich unter dem Schall muſikaliſcher Inſtrumente allmählig ein Berg; auf dieſem Berge ſaßen zwei Jünglinge, Orpheus und Amphion, jener mit einer Leier, dieſer mit einer Zitther in der Hand, welche, während daß der Berg ſich fortbewegte, unter Begleitung einer Muſik, die aus dem Berge ſelbſt kam, ein lateiniſches Gedicht zu Ehren des Brautpaares abſangen. Hinter dem Berge gingen ſechs Trompeter, die Marſchälle und Schildträger der Ritter.

Nachdem dieſer Zug geendigt, und die Ahnenſchilde der Manutenatoren an der Gallerie der Kampfrichter angeſchlagen waren, ſprengten eine Menge Avanturiers an die Schranken. Sie gaben ſich meiſtentheils italieniſche Namen, und ihre Masken waren zum Theil äußerſt grotesk und, wie alles übrige, anſpielend. Einige waren als Magnifici von Venedig, andere als Bauern, noch andere als Mädchen, wieder andere als Mohren, und endlich zwei als Sirenen maskirt. Dieſe letztere ſaßen auf Pferden mit aufgerichte-

ten

ten Schwänzen, nach den fabelhaften Meerungeheuern, und hatten einen Spiegel in der linken Hand. Der Sinn dieſer ſonderbaren Maske war: Warnung vor Schmeichelei.

Das Rennen ſelbſt ging nun nach der gewöhnlichen Art vor ſich. Die Preiſe wurden Abends nach aufgehobner Tafel ausgetheilet. Die Trompeten ertönten, die Kampfrichter riefen die Namen der Sieger auf, Anna von Hall theilte die Preiſe aus.

Otto, Wild- und Rheingraf, hatte in dem vierten Rennen, welches den Damen zu Ehren angeſtellt war, geſieget, und ihm überreichte ein Fräulein beim Tanze den Preis, den ihm die Damen beſtimmt hatten.

Am vierten Tage wurde ein Fechterſpiel gehalten.

An dieſem Fechterſpiel ſelbſt nahmen aber nicht die Ritter — denn dieſe hielten es unter ihrer Würde — ſondern nur ihre Trabanten Theil, welche im Fechten geübt waren.

In der Bekanntmachung, oder wie es damals genannt wurde, Befreiung der Fechtſchule erzählt der Fechtmeiſter zuförderſt ſeine kaiſerlichen Privilegia und ruft ſodann alle gute Geſellen auf:

„durch ihre Kunſt dem Frauenzimmer, löb-
„lichen Rittern und Herren Freude und Kurz-
„weil zu machen, um den aufgeſtellten Preis
„aufzuheben und die gebührlichen Gänge nach
„altem löblichen Fechtbrauch zu machen.“

Er ſelbſt ſey entſchloſſen:

„über alle ſolche gute Geſellen, wie einem ehr-
„liebenden Meiſter des langen Schwerdtes gebüh-
„ren wolle, unparteiiſch zu halten, dieſelben zu
„ſchützen und zu ſchirmen wider und gegen Ue-

ber-

„dermuth und Ungebühr: wollte auch weiter „auf ſeiner Schule verboten haben, Knauf und „Inlauf (?) und andere falſche Stücke: auch wo „einer oder mehrere gute Geſellen vorhanden, „die ſeiner begehren würden, es ſey um Geld „oder Geldeswerth, oder um einen guten Streich, „truck oder naß (?) möge er freygeherzt und „wohlgemuth hervortreten, nach Brauch des „Schwerdts Gerechtigkeit frey aufheben, ſchonen „des Schwerdts nit, ſondern ſich ſelbſt der Fin„ger brauchen und ſchlagen zwiſchen den Ohren, „da das Haar am dickſten ſteht, treffen mich „auch mit, dieweil ich auch ein guter Geſelle „bin.“

„Schwing mich im Namen Jeſu Chriſt,
„Fürcht kein'n Fechter wie wild er iſt.
„Iſt ein Trotzbruder vorhanden,
„Wird getroffen, weichen mit Schanden.
„Darum Trommelſchläger, ſchlag auf
„Und wart ein jeder ſeinen Kopf!“

Am fünften Tage war ein großes Quintanrennen, wobey die Ritter ebenfalls in Masken erſchienen. Der Bräutigam hatte einen deutſchen braunſchweigiſchen Reitrock mit vielen Falten an. Sein Bart war nach deutſcher Art braunirt. Die Quintane, welche oben beſchrieben worden, weicht von der hier beſchriebenen etwas ab. Es war die Statüe eines Türken mit einem ſtarken Harniſch bedeckt; in der linken Hand hielt ſie einen runden Schild, in der rechten einen „wohl ausgefüllten“ Kolben. — Dieſe Statüe war von hinten zu unterſtützet, damit ſie nicht rücklings fallen konnte, Eine weitere Beſchreibung in Hinſicht der Beweglichkeit dieſer Statüe fehlt.

Der Hauptſtoß war auf die Bruſt, welche wegen des Schildes und Kolbens nur von der

Seite getroffen werden konnte. — Der höchſte Preis war ein Trinkgeſchirr mit einem Löwen von erhabener Arbeit. Geringere Preiſe waren auf andere Stöße, z. B. wer den Kolben abſtieß ꝛc.

An einem der folgenden Tage wurde ein feierliches Thurnier angeordnet. Die Thurnierartikel wurden, wie beim Carouſſel, Tages vorher öffentlich von der Gallerie bekannt gemacht und angeſchlagen. Die Ritter theilten ſich wieder, wie dort, in Manutenatoren und Avanturiers.

Nach den gewöhnlichen Thurnierübungen machten die Ritter noch einen Ritt in der Furia, das heißt, die Manutenatoren und Avanturiers ſtellten ſich in einer gewiſſen Entfernung und rannten dann in vollem Galopp gegeneinander, wobei dann immer Einige über den Haufen ſtürzten. Zuletzt nahmen ſie grün und weiß gefärbte Speere, welche inwendig hohl und mit Feuerwerk gefüllt waren. Dieſe wurden vorn an der Spitze angezündet und ſo gerichtet, daß das Feuer dem Gegner ins Geſicht ſprudelte, der ſeinerſeits demſelben auszuweichen ſuchte. Der letzte Schuß aus dieſen Speeren endigte das Ritterſpiel, und plötzlich ſah man einen Anblick, der alle in Schrecken ſetzte: nämlich, durch ein verborgenes Feuer entzündeten ſich die Schranken der Thurnierbahn, von allen Seiten fuhren feurige Pfeile in die Luft, und der Boden bebte von Feuerſchlägen.

Den Beſchluß der Feierlichkeiten machte ein Thurnier zu Fuß, wobei die Ritter mit ihren Hellebarden und Lanzen, unter Anführung des Herzogs zu Pferde, in Reihe und Gliedern aufzogen.

Auch

Auch die Carouſſels wurden in Deutſchland, ſo wie die früheren Thurniere immer ſeltner, und verſchwanden endlich ganz, und dies rührte wahrſcheinlich von der ſpäterhin erfolgten Verheirathung der Adelichen mit bürgerlichen Perſonen her, weil dadurch die gehörige Zahl der Ahnen nicht mehr aufgewieſen werden konnte, und es doch mancher Edelmann nicht gern ſah, daß das Publikum, durch deſſen Ausſchließung von dieſem Spiele, benachrichtiget wurde, er ſey nicht von altem adelichen Herkommen. Die Beiſpiele neuerer Thurniere oder vielmehr Carouſſels ſind zu ſelten, als daß man ſie in dieſem Zeitraume zu den öffentlichen Ritterſpielen zählen könnte.

Auf einigen Reitbahnen, wie z. B. in Göttingen ꝛc., findet man zwar noch den Carouſſelplatz, welcher hinter der Reitbahn, von Schranken und Bäumen umgeben, liegt, und von hinlänglicher Größe iſt, aber er wird wenig mehr benutzt. So findet man auch in Leipzig im Zwinger, hinter der Reitbahn, ein Plätzchen, das zum Carouſſel beſtimmt iſt, allein es iſt nicht nur viel zu klein, ſondern es findet ſich auch ſelten eine Geſellſchaft von Liebhabern zuſammen, welche das Geld zur Erlernung dieſes Ritterſpiels anwenden wollen.

In Frankreich ſcheinen die Thurniere ſchon früher ganz abgekommen zu ſeyn, als in Deutſchland. Die Unglücksfälle, die oft dabei vorfielen, und der veränderte Geiſt der Zeit bewirkten, daß ſie nach und nach ſeltener gehalten wurden. Der Tod des Königs von Frankreich, Heinrichs des 2ten, im Jahre 1559, der durch ein Thurnier veranlaßt ward, kann als die Haupturſache ihres gänzlichen Aufhörens angeſehen werden, ſ. Art. Ritter, S. 273. Uebrigens waren die Franzoſen

ſen von je her ein kriegeriſches, und in den Waffen wohl geübtes Volk, die zur Zeit der römiſchen Herrſchaft auch die römiſchen Spiele bei ſich einführten; denn man findet noch jetzt in mehreren Gegenden Frankreichs Ruinen von Amphitheatern, die zu dieſem Behuf erbauet waren, ſo zum Beiſpiel zu Nismes ꝛc. Die ſpäteren ritterlichen Uebungen in Frankreich, nachdem auch die Carouſſels bei ihnen ſeltner wurden, waren das Tanzen, Fechten, Ball- und Mailleſpiel

Der Geſchmack an Ritterſpielen hat ſich auch bei den Italienern des mittlern und neueren Zeitalters erhalten. Die Thurniere waren auch hier, wie in allen anderen Ländern Europens, die Hauptbeluſtigung in den vorigen Jahrhunderten. Dem Witz und der feurigen Phantaſie der Italiener verdankte man in den verfloſſenen Zeiten auch die meiſten, zum Theil geſchmackvollen, Decorationen und Abwechſelungen bei den Carouſſels, welche auch, als die Thurniere ſchon abgekommen waren, wegen der dabei vorkommenden prächtigen Aufzüge, ſehr beliebte Schauſpiele waren, wobei die Ritter mit weniger Gefahr, als in den Thurnieren, ihre Geſchicklichkeit im Reiten, und im Gebrauch der Waffen zeigten.

Das römiſche Carouſſel, oder das Luſtritterſpiel, war ihre Erfindung. Es beſtand in fünf Treffen: 1) Mit der Lanze gegen den Faquin; wurde dieſer nicht recht in die Mitte getroffen, ſo drehte ſich das hölzerne Bruſtbild herum, und ſchlug mit der in der rechten Hand habenden Peitſche die ungeſchickten Ritter auf den Rücken. 2) Ward die erſte Kugel nach der Luft der Figur geworfen, und traf man hier auch gehörig den Mittelpunkt, ſo flogen einige Vögel heraus. 3) Mit der zweiten Kugel wurde nach der Feuerma-

ſchine geworfen, die eine Raquette loszündet, ſobald ſie gehörig getroffen ward. 4) Stieß der Ritter mit der Pritſche auf den Waſſermann, ſo ſprang aus deſſen Mund ſogleich Waſſer in die Höhe. Ging er 5) mit der Pritſche nach dem Fußgeſtell der Erde zu, wo unter einem Käſtchen, ein Haaſe oder Fuchs verborgen war, welches die Erde unter den vier Elementen bedeutete. Man hatte auch hier das Carouſſel ſlittate, welches auf Schlitten geſchieht, wo eine Dame von einem Ritter geführt wird, ſo daß ſie alle Treffen mit der Lanze, mit der Piſtole und dem Degen wegnimmt, wie ein Ritter mit dem Pferde, welches man ein Damenfeſt nannte.

In Spanien, dem Vaterlande der Chevalerie, waren Thurniere zu ihrer Zeit ſehr beliebt, aber auch dieſe ſanken mit der Zeit, und die neuſten Ritterlichen Spiele beſtehen im Fechten, im Stiergefechte und in die Paregas. — Im Fechten ſind die Spanier noch am beſten geübt, und man möchte ſagen, daß Spanien auch nur das Land ſey, wo man von dieſer Kunſt am meiſten Gebrauch zu machen Gelegenheit hat; denn man geht hier mehr bewaffnet, und iſt ſehr geneigt ſelbſt Beleidigungen zu rächen.

Die Stiergefechte gehören zu den amphitheatraliſchen Spielen, welche ſich noch in Spanien erhalten haben. Die Kämpfer in den Stiergefechten ſind gewöhnlich Fleiſcher und Viehhändler; doch pflegen auch bei Stierfeſten vornehme Perſonen ihre Stärke und Geſchicklichkeit darin zu zeigen.

Man unterſcheidet nämlich Stierfeſt (Fiesta de toros) und gewöhnliches Stiergefecht (Regocyo de toros). Die Stierfeſte werden bei

bei feierlichen Gelegenheiten, und auf dem gro- ßen Platze (plaza major plaza de toros) einer Stadt gegeben. Die gewöhnlichen Stier- gefechte werden aber regelmäßig in der heißen Jahreszeit und zwar im Amphitheater gehalten. Bei jenen iſt der König zugegen, bei dieſen nicht; jene giebt der Hof, und werden daher als ein förmliches Ritterſpiel angeſehen, dieſe werden aber von Entrepreneurs beſorgt. S. Stierge- fechte.

Statt der Wetterennen mit Pferden aus der Barbarey in Aranjuez auf der Calle de la Reyna, wobei der Hof ſich in zwei Parteien theilte und Wetten anſtellte, und die ſeit eini- gen zwanzig Jahren aufgehört haben, ſind die Parejas eingeführt. Sie wurden kurz vor der Abreiſe des Hofes von Aranjuez angeſtellt. Der Ritter Bourgoing, der in den Jahren 1782 bis 1788 ſich in Spanien aufhielt, giebt von dieſem Ritterſpiele in ſeiner ſchätzbaren Reiſebeſchreibung folgende Nachricht.

Es wird eine Escadron von vier Quadril- len errichtet, jede zwölf Mann ſtark. Sie ſind insgeſammt von Kopfe bis zum Fuße nach alt- ſpaniſcher Tracht gekleidet, nur hat jede Qua- drille ihre eigne unterſcheidende Farbe. Dieß vortheilhafte Coſtume gibt dem ganzen Schau- ſpiele ein kriegeriſches und altes Anſehen, daß die Schauſpieler in das Zeitalter ihrer Vorfah- ren verſetzt und den Zuſchauern jenes Intereſſe einflößt, das ſich allezeit unſers Gemüthes bei dem Bilde vergangner Dinge bemächtigt. Die Ritter üben ſich lange Zeit vorher auf dieſe Vorſtellung, dieß giebt ihnen häufige Gelegen- heit die Gelehrigkeit und zierliche Geſchmeidig-

keit ihrer Pferde zu üben, die dabei immer die ſchönſten ſind, welche die ſpaniſchen Stutereyen liefern. Sobald Pferd und Reiter ihre Rolle gehörig können, wird der Tag zur erſten Vorſtellung anberaumt. Der Schauplatz iſt ein großer viereckiger Hof vor einer Façade des Schloſſes. Die glänzende Reiterei kömmt da unter Trompeten= und Paukenſchall in Zügen an. Voran gehen Laufer, und Reitknechte führen reich geſattelte Handpferde. Man hält einen Augenblick vor dem Balcon des Königs und grüßt ihn. Der Zug geht hierauf um den Platz herum. Wenn er den König wieder im Geſicht hat, ſo fällt er in kurzen Galop, und das Spiel beginnt. Die Figuren deſſelben laſſen ſich am beſten mit den Figuren der franzöſiſchen Contretänze vergleichen. Die vier Quadrillen nähern und entfernen ſich wechſelsweiſe unter dem Vorritte ihrer Anführer. Bald reiten ſie um den Kampfplatz, bald quer über denſelben, bald beſchreiben ſie Zirkel, bald ſchlängeln ſie ſich in Spirallinien. Dieß alles geſchieht mit einer Genauigkeit und mit einem Einklang in die Muſik, daß Aug' und Ohr im gleichen Grabe daran Vergnügen finden. Das Herz fühlt freilich bei dieſem etwas einförmigen Schauſpiele nichts; er iſt ein ſchwaches Nachbild der Thurniere und eine Erinnerung an dieſe Feſte, wo die Ritter unter den Augen der Könige und der Damen dem Rufe des Ruhms und der Liebe folgten; wo der Beifall der Schönen, die über ihre Herzen herrſchten, ſie mit einem unſchätzbaren Preiſe für die Anſtrengung ihrer Geſchicklichkeit und ihres Muthes belohnte. Daher hat dieſer Centaurenball auch für ſeine ſpielenden Perſonen nur in ſo fern Reiz, als er ihnen die

Ehre

Ehre verſchafft, mit den Söhnen ihres Monarchen zugleich auf der Bühne zu erſcheinen und zu ihrem Vergnügen beizutragen. Wer ſeine Neugierde, dieſe Feierlichkeit zu ſehen, ſchon in den vorhergehenden Jahren geſättigt hat, dem iſt der gewöhnlich darauf folgende Ball mit Erfriſchungen, ungeachtet er nur eine Nebenſache iſt, das Vorzüglichſte dabey. Bey ſchönem Wetter ſpatzieren die Parejantes, (ſo heißen die Figuranten des ritterlichen Contretanzes) in ihrer Tracht im Schloßgarten und miſchen ſich unter die Zuſchauer. Alsdann glaubt man die Unterthanen Kaiſers Carl des fünften und Königs Carl des dritten beiſammen zu ſehen. Wenn man die ludo Trojae der Römer mit der Beſchreibung der ſpaniſchen Parejas vergleicht, ſo wird man die auffallende Aehnlichkeit zwiſchen beiden bemerken. Dort waren auch Quadrillen von zwölf Perſonen, jede unter ihrem Anführer. Die Theilnehmer waren auch Prinzen und die vornehmſten Jünglinge; die Touren der Pferde ſcheinen auch von eben der Art geweſen zu ſeyn.

Die Engländer hatten, hiſtoriſchen Nachrichten zu Folge, ſehr früh Thurniere unter ſich eingeführt, auch wollen ſie behaupten, daß dieſe Spiele bei ihnen zuerſt aufgekommen ſind, welches auch gegründet ſeyn kann, wenn man den Erzählungen von den Rittern der Tafelrunde Glauben beimeſſen darf. Jetzt beſchränken ſich ihre ritterlichen Spiele auf das Pferderennen, und Ringen und Fechten. Das Pferderennen iſt bei den Engländern das beliebteſte Spiel. Sobald ein ſolches Rennen beginnen ſoll, ſo werden vorher die Reiter als auch die Sättel gewogen, damit kein Pferd, in Hinſicht der zu tragenden Laſt,

einen Vortheil habe. Man läßt vier, ſechs und mehrere Pferde zugleich laufen, und der größte Theil der Zuſchauer, ebenfalls zu Pferde, eilet den Wettläufern in geſtreckter Carriere nach. Das Getümmel vieler Hunderte von dahinfliegenden Pferden, das Geſchrei der Reiter, die große Theilnahme aller Anweſenden, dieſes zuſammen macht ein ſonderbares Schauſpiel aus. Die berühmteſten Wettrennen ſind zu Newmarket und Epſom. Außer dieſen werden auch noch bei vielen Städten dergleichen angeſtellt. Sie ſind in den Calendern angemerkt und gehörig vertheilt, ſo daß Liebhaber von einem zum andern reiſen können, um ihre Wettluſt zu befriedigen. Das Ringen oder Boxen wird auch mit Wetten veranlaßt, und das Fechten wird wie bei allen europäiſchen Nationen betrieben.

Die kalten **Schweden und Norweger** hatten auch ihre ritterlichen Spiele. Die Jünglinge wurden mit Fleiß in der Kunſt zu reiten, zu werfen, und zu ſchießen unterwieſen, welches bei den Fürſten in großer Achtung gehalten ward. Unter andern wurde ihnen ein ſchwerer Helm auf das Haupt geſetzt, und ein langes Spieß in die Hand gegeben, damit ſie nicht einen ſchwerfälligen, ſondern leichten und angenehmen Anſtand bekamen, und auch immer mit aufgerichtetem Halſe gehen lernen ſollten. So herrſchte auch bei ihnen eine Gewohnheit, die in den alten Zeiten beſtändig beobachtet wurde, nämlich, daß die Reiter in völliger Rüſtung von der Erde und von jedem Platze, wie ungleich und unbequem es auch war, auf ihre hohen, geſattelten Pferde ſprangen. Dies wurde nun beſonders auf glattem Eiſe, und auf ſchneebedecktem Boden geübt; da dies in den nördlichen Ländern der gewöhn-

wöhnliche Schauplatz des Krieges iſt. Es gab auch noch eine Kriegesübung der Gothen, die darin beſtand, daß ſie ganz gewaffnet, im geſchwindeſten Lauf der Pferde, von dem einen auf das andere überſprangen, und je nachdem es der Kampf erfordert, auch auf das dritte, ohne die Erde zu berühren. Auch daß ſie ſich vom Pferde hinten über krümmen, aufheben und biegen, ſich hin und her bewegen, und Spieß und Speer verwechſeln.

Auch herrſchte beſonders bei den Gothen und ſüdlichen Schweden die Gewohnheit, daß am erſten Tage des Mai-Monats die Obrigkeiten der Städte zwei Reiterbanden, aus Jünglingen und Männern beſtehend, errichteten, und ſie ſo ordneten, als ob ſie im Felde gegen den Feind gehen ſollten. Jede Bande erhielt durchs Loos einen Anführer. Der Anführer der einen Parthei ſtellte den Winter vor, und erſchien in einem dazu paſſenden Anzuge, mit verſchiedenen Fellen bekleidet, und bewaffnet, er ſtreute überall Schneebälle und Eisſtücke umher. Der Anführer der andern Parthei, der Sommer- oder Blumenbringer genannt, war mit Sommerkleidern und Baumlaub geſchmückt. Beide Parteien ſtellten ſich gegeneinander, drangen auf einander ein, ſuchten ſich den Sieg ſtreitig zu machen, und das umherſtehende Volk jede auf ihre Seite zu ziehen. Der Winter zog zuletzt den Kürzern, und ein Gaſtmahl beſchloß das Feſt.

Auch war bei den Schweden ein ſogenannter Kriegestanz als ein Ritterſpiel üblich. Die Jünglinge lernten dieſen Kriegestanz nach der Weiſe und Gewohnheit der Fechter, welche in dieſem Tanz und in der Fechtkunſt wohl erfahren waren, ſie allmählich und ſingend darin unter-

terrichteten. Dieſes Spiel wurde von ihnen be-ſonders um Faſtnachtszeit angeſtellt. Vor dieſer Zeit übten ſich die jungen Männer ganzer acht Tage lang mit beſtändigem Tanzen und Sprin-gen. Ihr Tanz wurde auf folgende Weiſe aus-geführt: Sie hoben ihre in der Scheide ſtecken-den Schwerdter in die Höhe, bis an die dritte Umdrehung; dann zogen ſie ihre Schwerdter her-aus, hielten ſie in die Höhe, und indem ſie mit ſolchen auf einander ſtachen, ſprangen ſie mit An-ſtand herum, und packten einer des andern Klin-ge oder Gefäß. Dann, ihre Ordnung verändernd, bildeten ſie eine ſechseckige Figur, welche ſie eine Roſe nannten; aber ſchnell, indem ſie ihre Schwerd-ter nach ſich zogen und aufhoben, brachen ſie jene Figur wieder, und hielten ihre Schwerdter ſo, daß über eines jeden Haupt eine viereckige Roſe kömmt. Zuletzt ſchlugen ſie mit großer Ge-walt die Flächen der Schwerdter gegen einan-der, und plötzlich zurückſpringend, endigten ſie die-ſes Spiel, welches mit Flöten, oder mit Geſang, oder mit beiden zugleich, begleitet ward, und wo-bei ſie zuerſt gemäßigt, dann heftiger, und zu-letzt am heftigſten ſprangen. Dieſes Spiel ſoll ſehr angenehm und voll Würde ſeyn; es wird hier durch die Unterweiſung eines Einzigen, eine ganze bewaffnete Menge mit fröhlichem Sinn zum Streit angeleitet, auch den Geiſtlichen gab man Erlaubniß, dieſes Spiel mitzumachen, weil lauter anſtändige Bewegungen dabei vorkommen.

Noch eine andere ritterliche Uebung war der Reiftanz. Dieſer Tanz ging beinahe eben ſo, wie der Schwerdttanz, nur daß ſie andere Geräth-ſchaften gebrauchen. Sie hatten nämlich geſpann-te Reifen in den Händen, womit ſie bei einem anſtändigen Geſange, der die Thaten der Helden

zum

zum Gegenſtand hatte, oder durch Flöten und Trommeln ermuntert, den Tanz anfangen, indem ſie ſich nach der Stimme des Anführers richteten, welcher König genannt ward. Hiernach entſpannen ſie die Reifen, die Bewegungen wurden haſtiger und durch gegenwärtige Zuſammenfügung bildeten ſie, obgleich anders, als mit den Schwerdten, eine Roſe, und ſtellten eine ſechseckige Figur dar. Um das Ganze nun mit mehr Annehmlichkeit und mit Geräuſch zu verbinden, ſo hatten ſie Schellen oder kleine kupferne Glöckchen, welche ſie an den Knieen befeſtigten.

Auch die Isländer haben ihre ritterlichen Spiele, wozu bei ihnen das Ringen gehört, welche Kunſt ſich am längſten erhalten hat. Es giebt zwei Arten des Ringens, die man Lausetöck und Glümalüst nennt. Das Erſte war blos regellos und beſtand nur darin, daß einer den andern ſo gut als er nur konnte umfaßte, und durch die Kraft ſeiner Arme zu Boden zu werfen ſuchte. Die zweite Art war weit künſtlicher und die eigentliche Ringekunſt. Ehemals war die Glümalüst eine Uebung woran die Angeſehenſten und Tapferſten des Volks Antheil nahmen, und worin ſie ſich bei öffentlichen Spielen ſehen ließen, ſie iſt aber bald zur niedern Volks-Claſſe herabgeſunken; nur an der weſtlichen Seite von Island in Sneefiälds-Syssel iſt ſie jedoch noch bei Erwachſenen und Vornehmen in Gebrauch, und einige machen ſich dadurch im ganzen Lande berühmt. Sie wird auch noch daſelbſt zu öffentlichen Kampfſpielen angewendet, die man Bonda-Glüma nennt, ſ. Leibes-Uebungen Th. 72. S. 581 u. f.

Die Türken ſind im Reiten, welches eine Hauptſache bei den Ritterſpielen des Mittelal-

ters war, ſehr geübt. Die Einrichtung ihres Reitzeuges iſt von dem unſrigen ganz verſchieden, daher wird es denjenigen in Bewunderung ſetzen, der an unſere Reitkunſt gewöhnt iſt. Die Türkiſche Art zu reiten iſt beinahe gerade das Gegentheil von der unſrigen. Sie ſitzen auf einem ſehr hohen Sattel, und ihre Steigbügel ſind ſo kurz, daß ſie die Knie faſt ſo gebogen halten, als ob ſie auf dem Sopha ſäßen. Dieſe Lage der untern Gliedmaßen iſt ihnen ſchon zur Gewohnheit geworden. Sie haben beim Reiten keine Sporn, wenigſtens bedienen ſie ſich derſelben in der Regel nicht; ſtatt der Gärte haben ſie einen Stock in der Hand, welchen ſie in der Mitte anfaſſen, und womit ſie den Hals des Pferdes an der einen oder der andern Seite berühren; je nachdem ſie es lenken wollen. Die Pferde ſind nämlich ſo abgerichtet, daß ſie ſich nach der entgegengeſetzten Seite wenden, wenn ſie auf dieſer berührt werden. Die Pferde der Türken laufen durchgängig einen ſehr guten Carriere; ſie dehnen ſich ungemein aus, und ſchießen mit unglaublicher Schnelligkeit über den Boden dahin, den ſie mit dem Bauche faſt zu berühren ſcheinen.

Die Türken halten ſich ihres gebogenen Sitzes und ihrer unvollkommenen Zäumung ungeachtet, mit der größten Sicherheit, auch im geſtreckteſten Laufe, im Gleichgewicht, und machen mit vieler Leichtigkeit allerlei Uebungen. Sie wiſſen im ſtärkſten Galopp ihren Wurfſpieß ſo richtig zu werfen, daß ſie nicht leicht ein zu dem Ende in der Entfernung hingeſtelltes Ziel verfehlen. Sie werfen ihren Turban vor ſich hin auf den Boden, und heben ihn mit der Hand wieder auf, ohne daß das Pferd im Laufe ange-

gehalten wird. Dieſes Stück ſcheint bei ihrer Art zu reiten, da ſie mit ſo kurzen Steigbügeln auf hohen Sätteln ſitzen, ſchwerer zu ſeyn, als bei der unſrigen; unter uns giebt es nur wenig, und zwar Kunſtreiter von Profeſſion, die es können.

Im Wurfſpießwerfen und Bogenſchießen erlangten die Türken, durch eine ununterbrochene Uebung auch ehemals eine große Fertigkeit; durch die Einführung des Feuergewehrs hat aber auch dieſe Kunſt bei ihnen an Werth verloren; indeß wird ſie doch nicht ganz, wie ſo manche Spiele bei uns, vernachläßiget.

Obgleich das Tanzen, Fechten ꝛc. auch zu einem ritterlichen Anſtande und zur Körper-Gewandheit gehören, ſo kann man dieſe Uebungen des Körpers doch nicht zu den Ritterſpielen rechnen, die größtentheils zu Pferde gehalten wurden, und ſich nur auf den Krieg bezogen; man ſehe dieſe Uebungen unter ihren Namen nach.

Was die übrigen hier vielleicht nicht einzeln erwähnten europäiſchen Nationen anbetrifft, ſo waren ihre Ritterlichen Spiele oder Uebungen, wenn bei ihnen welche eingeführt waren, ſo ziemlich den Uebungen der hier erwähnten Nationen gleich. Ein mehreres hierüber im Art. Thurnier. — Die Spiele der übrigen außer europäiſchen Nationen beziehen ſich nicht auf die europäiſchen Uebungen der Chevalerie des Mittelalters, daher müſſen wie ſie hier, ſo wie auch diejenigen der Römer und Griechen, übergehen, und auf den Art. Leibes-Uebungen Th. 72 verweiſen, wo ſolche abgehandelt worden.

Ritterſporn, Delphinium L., eine Pflanzengattung, welche nicht nur in Europa, ſondern auch

in andern Weltgegenden wild wächſt, auch in Gärten gezogen wird. Die allgemeinen Gattungskennzeichen dieſer Pflanzen ſind folgende: Der Kelch fehlt. Die Blumenkrone iſt fünfblättrig, und ſteht unten; das obere Blumenblatt iſt mit einem Horn verſehen; der Honigbehälter iſt zweiſpaltig und hinten gehörnt; die Staubfäden ſtehen um den Fruchtknoten, ſind unten breit, und tragen länglich runde Staubbeutel. Drei oder eine Saamenkapſel, welche nach innen an der Spitze aufſpringt, und mehrere eckige Saamen enthält. Im Syſtem ſind die Arten mit einer Kapſel, (Unicapsularia,) und mit drei Kapſeln (Tricapsularia,) geordnet. Nach dem Linnéiſchen Pflanzenſyſtem gehört dieſe Gattung in die dritte Ordnung der 13ten Claſſe, Polyandria monogynia.

Ich will nun nach dieſen allgemein angeführten Gattungskennzeichen die verſchiedenen Arten der Ritterſporn folgen laſſen.

1) Eiſenhutartiger Ritterſporn, Delphinium aconiti L. Delphinium orientale Annuum Tournet.

Der Stengel dieſer Pflanze wird ungefähr einen Fuß hoch, iſt riſpenartig, und mit einem grauen Filze bedeckt. Die Blätter ſind fußförmig, vielſpaltig, die Läppchen gleich breit, graugrün oder blaßgrün. Die Blumen ſtehen einzeln an den Spitzen der Zweige, ſind geſtielt, und haben einen einblättrigen, hinten verlängerten und oben vierzähnigen Honigbehälter. Dieſe Pflanze wächſt bei den Dardanellen.

2) Gartenritterſporn, Delphinium Ajacis, nectariis monophyllis, caule simplici Linn. Spec. plant. Tom. I. p. 748. Engl. Single upright Larkspur.

Eine ſchöne Gartenpflanze mit einem aufrechten, glatten Stengel. Die Blumen ſtehen einzeln am Ende des Stengels auf runden, mit pfriemenförmigen Blättchen beſetzten Stielen, und bilden eine Aehre: Die Saamenkapſel iſt einfach, das heißt, eine jede Blume liefert nur eine Kapſel oder Schote. Die Blätter des Stengels ſind vielfach zertheilt, die Läppchen linienförmig und glatt. Dieſe Pflanze wächſt in der Schweitz, und blüht im Junius und Julius.

Dieſe Pflanze hat in Anſehung der Farben und Füllung der Blumen mehrere Abänderungen, welche alle zur Verſchönerung der Gärten dienen. Sie pflanzt ſich auch durch den ausfallenden Saamen fort, und bedarf in dieſem Fall weiter gar keine Pflege, als daß man die Pflänzchen da, wo ſie zu dick ſtehen ſollten, gehörig verdünnt. Der ſogenannte engliſche Zwergritterſporn ſcheint eine Abänderung zu ſeyn, die ſich nur durch den niedrigen Wuchs, und das mehr oder weniger Gefülltſeyn der Blumen unterſcheidet.

3) **Zweifelhafter Ritterſporn**, Delphinium Ambiguum nectariis monophyllis, corollis hexapetalis, capſulis ternis, foliis multipartitis Linn. Delphinium elatius, ſimplici flore. Cluſ. hiſt. 2, p. 206.

Die Zweige dieſer Pflanze haben eine ſolche Lage, daß ſie oben einen ſtumpfen, unten aber einen ſpitzigen Winkel bilden. Uebrigens hat ſie mit der vorhergehenden, in Hinſicht ihres Wuchſes, viele Aehnlichkeit. Die Blumenkrone hat ſechs blaue, außerhalb grünliche Blätter, und einen einblättrigen, hinten hornförmigen, und vorn zweiſpaltigen Honigbehälter. Die Lappen ſind zugeſpitzt. Die Saamenkapſel iſt dreifach. Der

Sten-

Stengel iſt noch überdieß mit vielfach zertheilten Blättern bekleidet. Man ſäet den Saamen von dieſer in Mauritanien wildwachſenden Pflanze an der beſtimmten Stelle ins Land, zuweilen pflanzt ſie ſich auch durch den ausfallenden Saamen fort.

4) Feldritterſporn; feldliebender Ritterſporn; Kornritterſporn; Kappenblume; Spornblume; Hornkümmel, Delphinium consolida, nectariis monophyllis, caule subdiviso L. (Schwed. Riddersporre; Ruſſ. Kawalerskoi Spor; Franz. La Dauphinelle des bleds; Engl. The branching Larkspur.)

Dieſe in Europa auf den Feldern wachſende Pflanze, hat einen aufrechten, glatten, äſtigen Stengel, mit wechſelsweiſe ſtehenden, vielfach zertheilten Blättern, deren Läppchen gleich breit, und etwas weichhaarig ſind. Die Blumen ſtehen riſpenartig am Ende des Stengels, ſind blau, und haben einen einblättrigen, hornförmigen, etwas gebogenen Honigbehälter, in welchem nur ein Schuppchen ſteht; die Blumenblätter ſind ſchmäler, als bei dem Gartenritterſporn, und die Blumenſtiele ſind mit kleinen Blättchen beſetzt. Die Saamenkapſel iſt einfach. In Deutſchland wächſt ſie ſehr häufig in Thüringen in Kornfeldern, und blüht im Julius und Auguſt.

Es giebt auch eine Abänderung mit gefüllter Blume, welche vorzüglich zur Verſchönerung der Gärten dienlich iſt und ſich ſo, wie die einfache, in den großen Gärten auf ſolche Plätze ſchickt, wo ſich die Anlagen an die Fruchtfelder anſchließen; ſie gewährt mit andern Feldblumen von verſchiedenen Farben vermiſcht, auf ſolchen Stellen ein ſchönes Anſehen. Ueberdieß werden die Blumen dieſer Pflanze, auch von den Bie-

nen fleißig beſucht, und begierig ausgeſaugt, daher ſie doppelt nutzbar iſt. Der ausgepreßte Saft der Blumen, ſoll eine ſolche Schärfe beſitzen, daß man mit demſelben Eitergeſchwülſte eröffnen kann. Die Blumen beſitzen einen ſchleimigen, bittern Geſchmack, aber keinen Geruch.

5) Hoher Ritterſporn, Delphinium elatum, nectariis diphyllis, labellis bifidis apice barbatis, foliis incisis, caule recto. L. Aconitum lycoctonum, flore delphinii Silesiaci Clus. hist. 2. p. 94. (Franz. la Dauphinelle elevée; Ruſſ. Prikvil; Engl. Common bee Larkspur.)

Der Stengel dieſer ſehr ſchönen Pflanze wird drei bis vier, auch wohl fünf Fuß hoch, ſteht aufrecht, und iſt oben mit Seitenzweigen verſehen. Die vortrefflichen blauen Blumen entſpringen am Ende deſſelben, haben zweiblättrige Honigbehälter, deren Lippen zweimal geſpalten, und an der Spitze bartig ſind. Die Kapſel iſt dreifach. Die Blätter des Stengels ſind faſt ſchildförmig, dreitheilig; die Läppchen vielſpaltig; die Wurzelblätter ſind größer, fünftheilig, die Läppchen dreiſpaltig, gleich breit und zugeſpitzt. Dieſe Pflanze wächſt in Sibirien, der Schweiz und Schleſien. Blüht von Julius bis Auguſt, zuweilen auch noch im September, und gewährt in den Pflanzungen ein ſehr ſchönes Anſehen.

6) Amerikaniſcher Ritterſporn, Delphinium exaltatum. Ait. Kew. Engl. The american Larkspur.

Dieſe in Nord-Amerika einheimiſche Pflanze, welche aber auch in unſern Gärten ſehr gut in jedem Boden fortkommt, hat einen aufrechten, glatten, purpurrothen Stengel, und dreitheilige Blätter, deren Läppchen dreiſpaltig, und lanzettförmig

förmig ſind. Die Blumen haben zweiblättrige Honigbehälter, mit zweimal geſpaltenen Lippen; die Einſchnitte ſind lanzettförmig; die Kapſel iſt dreifach. Dieſe Pflanze dient in unſern Gärten als Zierpflanze.

7) Großblüthiger Ritterſporn, Delphinium grandiflorum, nectariis diphyllis labellis integris, floribus ſubſolitariis, foliis compoſitis lineari-multipartitis L. — Delphinium Luſitanicum glabrum, aconiti ſolio. Roloſ. hort. 61. t. 3 — Delphinium elatius ſubincanum perenne, floribus amplis azureis. Amm. ruth. 175. Mill. dict. t. 119. (Engl. The great flower'd Larkspnr.)

Dieſe in Sibirien zu Hauſe gehörende Pflanze hat ein ſehr ſchönes Anſehen; der aufrechte Stengel iſt mit großen, glänzenden ſchmaltbauen Blumen gekrönt, welche mit zweiblättrigen Honigbehältern verſehen ſind; die Lippe derſelben iſt ungetheilt. Die Blätter des Stengels ſind zuſammengeſetzt, die Läppchen gleich breit und vieltheilig. Dieſe Pflanze blüht vom Junius bis in September, und kann zu demſelben Zweck, wie die vorige Art, benutzt werden.

8) Baſtardritterſporn Delphinium hybridum. Willd.

Der Honigbehälter dieſer Pflanze iſt zweiblättrig, die Blätter eyförmig, zweiſpaltig und die Einſchnitte kurz und ungleich. Der Stengel iſt mit dreitheiligen, auf beiden Seiten ſpitzigen Blättern bekleidet; die Einſchnitte derſelben ſind ſchmal, der mittlere drei, und die zur Seite ſtehenden zweiſpaltig. Dieſe Pflanze wächſt in Sibirien, und iſt vielleicht nur eine Abänderung von einer der vorhergehenden Arten.

9)

9) Mittler Ritterſporn, Delphinium intermedium. Ait. Kew. Delphinium elatum. Mattusch. enum. strip. siles. p. 132. Aconitum caeruleum hirsutum Bauh. pin. 183. (Engl. The palmated bee Larkspur.)

Die Wurzelblätter dieſer Pflanze ſind fünflappig, die Einſchnitte länglich gezähnt. Die Blumen ſtehen ährenförmig am Ende des Stengels; der Honigbehälter iſt zweiblättrig, die Blättchen eyrund und zweiſpaltig. Sie wächſt in Schleſien auf Bergen und blüht im Julius.

10) Fünfgrifflicher Ritterſporn, Delphinium pentaggnium. Willd. Delphinium pistillus quinis. Desfort. Atl. 1. t. III. Delphinium Lusitanicum Tournef.

Der Stengel dieſer Pflanze wird ein bis drei Fuß hoch, iſt aufrecht, äſtig, gebogen und oben ſpitzig; er trägt fächerförmige, doppelt zuſammengeſetzte Blätter, deren gleichbreite Läppchen ungleich und zugeſpitzt ſind. Der Blattſtiel bildet an der Baſis eine Scheide. Die Blumen ſtehen in einfachen Trauben am Ende des Stengels, und an den Spitzen der Zweige; die Blüthenſtiele ſind ſpitzig, und mit pfriemenförmigen Blättchen beſetzt. Die Blumenkrone iſt größer, als beim Delphinium ajacis coerulla, hat einen zweiblättrigen Honigbehälter, deſſen keilförmige Blättchen zweiſpaltig ſind, und fünf, ſelten dreihaarige Fruchtknoten. Sie blüht von Junius bis in Auguſt und gehört eigentlich in Algier zu Hauſe, wo ſie auf Feldern wächſt. Den Saamen ſäet man im Frühjahr an der beſtimmten Stelle ins Land.

11) Fremder Ritterſporn, Delphinium peregrinum nectariis diphyllis, corollis enneapetalis, capsulis ternis, foliis multiparti-

tis obtuſis. L. — Conſolida regalis latifolia, parvo flore. Bauh. pin. 142. prodr. 74. t. 74 Moris. hiſt. 3 p. 466 f. 12 t. 4 f. 3. (Engl. The broad leav'd annual Larkſpur.)

Der einfache Stengel dieſer Pflanze iſt mit ruthenförmigen, nackenden und ſteifen Zweigen beſetzt; ſo trägt er auch noch vielfach zertheilte, dem Delphinium ajacis ähnliche Blätter, deren linienförmige Läppchen zugeſpitzt ſind, und blaue, mit einem zweiblättrigen Honigbehälter verſehene Blumen. Die Kapſel iſt dreifach. Das Vaterland iſt Italien, Sicilien und Paleſtina. Die Kultur iſt wie bei vorhergehender Art.

12) **Rothbrauner Ritterſporn,** Delphinium puniceum. L.

Der Stengel dieſer Pflanze trägt dreitheilige, mit vielſpaltigen Läppchen verſehene Blätter und rothbraune Blumen. Der Honigbehälter iſt zweiblättrig, die Blättchen länglich, zweiſpaltig; die Einſchnitte lanzettförmig und gleich und der Sporn ſteht aufrecht. Die Blumenſtiele ſind ſpitzig, und die Kapſeln dreifach. Das Vaterland iſt Sibirien und die Blüthezeit der Julius..

13) **Scharfer Ritterſporn; Stephanskörner, Läuſeſaamen, Läuſekraut, Mäuſepfeffer, Speichelkraut, Bißmünze,** Delphinium ſtaphiſagria nectariis diphyllis petalo brevioribus, foliis palmatis; lobis obtuſis. L. — Staphiſagria. Black I. 265 — Delphinium ſtaphiſagria, Schkuhr botan. Handb. t. 145. Schwed. Lus-ort. Franz. Staphiſagrie, l'herbe aux poux. Engl. The ſtavfesacre, palmated Larkſpur.

Ein

Ein aufrechter, eins bis zwei Fuß hoher Stengel, mit handförmigen in ſtumpfe Lappen getheilten Blättern. Die Blumen entſpringen am Ende des Stengels, haben einen vierblättrigen Honigbehälter, welcher kürzer als die Kronblätter iſt, und hinterlaſſen dreifache Saamenkapſeln.

Dieſe Pflanze wächſt in Iſtrien, Dalmatien, Calabrien, Apulien, Frankreich ꝛc. und blüht im Junius und Julius. Der Saame, welcher in den Apotheken aufbewahrt wird, iſt ſchwarzgrau, flach, drei oder viereckig gekrümmt und hockrig. Von dieſer Pflanze hat man auch eine Abänderung mit weißen, geaderten Blumen.

14) Hohlblättriger Ritterſporn, Delphinium urceulatum. Jacq. var. t. 101.

Die Blätter dieſer Pflanze ſind hand- oder ſchildförmig, hohl, dreitheilig, filzig und die Einſchnitte dreiſpaltig. Der Honigbehälter iſt zweiblättrig, die Blättchen länglich, zweiſpaltig die Einſchnitte lanzettförmig und gleichförmig. Die Saamenkapſel iſt dreifach. Das Vaterland dieſer Pflanze iſt noch unbekannt.

Alle dieſe hier angegebenen Arten tragen ſchöne Blumen, und können zur Verſchönerung der Gärten dienen, wo ſie mit andern ihrer Größe und Blüthenfarben angemeſſenen Gewächſen vermiſcht, ein prächtiges Anſehen gewähren. Um die Rabatten und Blumenbeeten den ganzen Sommer hindurch mit ſchönblühenden Gewächſen zu zieren, kann man den Saamen der einjährigen Arten zu verſchiedenen Zeiten im Frühjahr ausſäen, wozu beſonders der Gartenritterſporn nebſt ſeinen Varietäten ſehr brauchbar iſt. Der Zwergritterſporn, welcher bis im Herbſt, ja zuweilen ſo lange blüht, bis der Froſt dem Flor ein Ende

macht, ſchickt ſich vorzüglich auf Rabatten und ſolche Stellen, die mit niedrigen Gewächſen beſetzt werden müſſen. Den hohen Ritterſporn muß man auch beſonders in den kleinen Gärten auf die langen Rabatten, oder in die Alleen pflanzen, würde man ihn anders ſetzen, ſo verlöre man am Raum, denn er wuchert ſehr ſtark, und überſchattet alle andere Gewächſe. Dieſe Pflanze thut die ſchönſte Wirkung auf den Beſchauer in den Gärten, und ſtärkt durch ihr ſchönes Blau, welches dem Ultramarin gleich kommt, ſehr die Augen. Obgleich dieſe perennirende Pflanze im Herbſte ſehr leicht durch Zertheilung der Wurzeln vermehrt, und fortgepflanzt werden kann, ſo kann man ſie doch auch aus dem Saamen ziehen. Dieſer muß im Frühjahr auf ein Miſtbeet, oder in einen Kaſten geſäet werden, wo dann die daraus hervorſproſſenden Pflanzen noch in demſelben Jahre blühen. Ueberhaupt erfordert die Kultur der Ritterſporn wenig Umſtände, da ſie ſich auch ſchon ſelbſt auf den Plätzen, wo ſie ſtehen, durch den ſich umherſtreuenden Saamen fortpflanzen.

Der ſcharfe Ritterſporn, oder das Läuſekraut enthält nach chemiſcher Zerſetzung viel Salz und Oel, der Saame, welcher im Zerbeißen den Speichel ſtark zieht, wird nur allein in der Medicin gebraucht, und dieß nur äußerlich. Früher, ehe man dieſe jetzt ſo ſicheren Purgiermittel noch nicht gehörig kannte, wurde er auch wohl zu dieſem Behufe innerlich angewandt; aber ſeine Wirkung iſt zu gefährlich, denn er purgiert nicht nur ſehr heftig, wenn man ihn von zwölf Gran, bis zu einem Skrupel einnimmt, ſondern er erregt auch zugleich ein heftiges Erbrechen, und verurſacht auch eine Hals-Entzündung, ſo daß man

zu

zu erſticken befürchten muß. Aeußerlich ſollen die Körner, die einen brennenden Geſchmack und ekelhaften Geruch haben, zerſtoßen, und ein Drachmen davon in ein Säckchen gethan, und äußerlich auf die Backe, wo ſich der leidende Zahn befindet, gelegt, bei Zahnſchmerzen ſehr gute Dienſte thun. So bediente man ſich ihrer auch als ein äzendes Wundmittel, um das wilde Fleiſch fortzunehmen; auch werden ſie, wegen ihrer Schärfe, unter die Zugpflaſter gebraucht. Beſonders aber dienen ſie geſtoßen und in Eſſig geweicht, die Läuſe auf dem Kopfe zu tödten, und aus den Kleidern zu vertreiben. Man kann zu dieſer Prozedur auch den zerſtoßenen Saamen mit Oel vermiſchen, und den Kopf damit einſalben. Thut man dieſen zerſtoßenen Saamen unter ein wenig Teig, und macht daraus Kügelchen, und wirft ſolche in die Schlupfwinkel, wo ſich die Ratten und Mäuſe aufhalten, ſo werden ſie dadurch getödtet.

Im 8ten Stück der hamburgiſchen Addreß-Comptoir-Nachrichten vom Jahre 1781, werden die Ritterſporn auch als ein Mittel zur Vertilgung der Raupen empfohlen. Da nun unter den im Art. **Raupe** Th. 121 S. 197, angegebenen Mitteln, dieſes Mittel nur kurz angeführt ſteht, ſo will ich dieſe hier vorgeſchlagene Weiſe, die ſich auf Erfahrung gründet, hier anführen. Um die Schmetterlinge zu fangen, die die gefräßigen Raupen erzeugen, ſäe man in den Gärten, oder neben das Holz, nach Verhältniß der Größe des Gehölzes, oder des entbehrlichen Ackers, den Saamen der gefüllten Ritterſporn, welcher auf einem friſch bearbeiteten Lande ſehr ſchnell emporſchießt. Sobald die Pflanzen im Monat Junius zu blühen anfangen, ſo giebt der Geruch dieſer Blüthe eine Art Witterung für

dieſes Inſekt ab. Alle Schmetterlinge, die ſich in der Gegend befinden, verlaſſen die Bäume, und ſetzen ſich haufenweiſe an die Stengeln der Ritterſporn, ſo daß nach Beſchaffenheit der Menge oft funfzig und darüber an einem Stengel ſitzen, dieſe darf man nur, wie es der Bekanntmacher that, von Kindern ableſen oder umbringen laſſen, ſo wird man ſehr bald den Nutzen gewahren. Der Bekanntmacher dieſes Mittels in obigen Nachrichten verſichert, daß, ſo lange er dieſes Mittel in ſeinem Garten angewendet habe, ſie niemals an einem Baume den mindeſten Schaden gethan hätten, wenn auch gleich die ganze Gegend von ihnen verwüſtet worden wäre.

Uebrigens iſt der gemeine oder wilde Ritterſporn, Feldritterſporn, Kornritterſporn, in einigen Gegenden auch unter dem Namen des Hafergiftes bekannt. In andern Gegenden wird auch die indianiſche Kreſſe (Nasturtium Indicum) mit dem Namen des gelben Ritterſporns belegt.

Ritterſtand, der, 1) Ein Abſtractum, der Stand, die Würde eines Ritters, ſowohl in der engſten Bedeutung, als auch in weiterer. Der Stand des alten Adels, von Perſonen männlichen Geſchlechts. Eine Perſon vom Ritterſtande. 2) Ein Collectivum, die ſämmtlichen Ritter, und in weiterer Bedeutung, die ſämmtlichen männlichen Perſonen von altem Adel in einem Lande oder in einer Provinz, beſonders wenn dieſelben auf Reichs- und Landtagen Sitz und Stimme hatten, wo aber in weiterem Verſtande Ritterſchaft üblicher iſt.

Ritterſteuer, in einigen Provinzen, eine Steuer, welche die Beſitzer der Rittergüter, anſtatt des ehe-

ehemaligen Ritterpferdes dem Landes- und Lehensherren entrichten, ſ. Ritterpferd. S. 614.

Ritterſtutz, eine erhabene Kopfzierde, welche die ehemaligen Ritter bei feierlichen Gelegenheiten auf ihren Helmen trugen, und wohin auch die Federbüſche gehören, welche die ſchweren Reuter ehemals auf ihren Hüten trugen.

Rittertafel, eine Tafel, woran Ritter oder Perſonen vom alten Adel ſitzen; ſo wird an einigen Höfen die Marſchallstafel auch die Rittertafel genannt. Auch in einem mit adelichen Perſonen beſetzten Gericht iſt die Rittertafel ſo viel als Ritterbank, um die ſämmtlichen Beiſitzer des Ritterſtandes eines ſolchen Collegii zu bezeichnen, ſ. Ritter-Recht, S. 618.

Rittertag, Ritter-Täge, Lat. Conventus Nobilium, heißen diejenigen Zuſammenkünfte oder Verſammlungen der freien Reichs-Ritterſchaft, welche dieſelbe nach Art der Reichs-Grafen und Reichs-Sädte insbeſondere vor ſich anſtellt, um ſich auf denſelben wegen ihrer eigenen Angelegenheiten zu berathſchlagen. Man unterſcheidet ſelbige in allgemeine, oder in ſolche, wo alle freie und unmittelbare Reichs-Ritter aus allen drei Claſſen an einem gewiſſen Ort zuſammenkommen, oder in beſondere, da nämlich blos ein einziges Collegium ſich berathet. Zu dieſen Ritter-Tägen wurde aber Niemand gelaſſen, der nicht ſeine vier ritterlichen Ahnen erweiſen und ſich auch ſonſt, den ritterlichen Statuten gemäß, nicht hinlänglich legitimiren konnte. Wenn allgemeine Rittertäge gehalten wurden, ſo führte eine Claſſe nach der andern wechſelweiſe das Directorium. War das Directorium zu Schwaben ſo kam die zuſammenberufene Reichs-Ritterſchaft, zu Nördlingen; war es an Franken zu Mergentheim

heim und bei der Rheiniſchen-Ritterſchaft zu Speier zuſammen. Im Jahre 1608 wurde aber zu Speier beſchloſſen, daß die Schwäbiſchen Ritter-Täge künftig hin zu Eßlingen gehalten werden ſollten.

Zu den ritterſchaftlichen Kreistägen war kein gewiſſer Ort beſtimmt, ſondern ein jedes Directorium wählte ſie nach Belieben, und öfter zu mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit, mitten im Kreiſe einen Ort. Früher wurden die Rittertäge alle Jahre abgehalten, ſpäterhin band man ſich aber nicht ſo genau an die Zeit, ſondern ſobald ein Rittertag abgehalten werden ſollte, ſo beſtimmte das Directorium, an dem die Reihe war, die Zeit dazu.

Sobald alle Ritter am gehörigen Orte und beſtimmten Tage früh ſieben oder acht Uhr erſchienen, ſo nahm ein jeder, ſobald ſich der Director geſetzt hatte, den ihm zugehörigen Platz ein. Nach dem Director folgten die Zugeordneten oder Deputirten, die übrigen ſetzten ſich aber nach dem Alter und der Zeit ihrer Aufnahme; jedoch ließ ſich dieſe bei den Rittertägen eingeführte Ordnung nicht auf andere Sitzungen und Prärogativen der Reichsritterſchaft ausdehnen.

Hatte ein jeder ſeinen Sitz genommen, und war die Stille zurückgekehrt, ſo ließ der Director dem Adel durch den Syndicus Dank ſagen, daß er auf die gebührende Einladung in ſo großer Anzahl erſchienen ſey, und auch zugleich bitten, daß er die wichtigen Urſachen dieſer Zuſammenkunft aus dem Vorſchlag ſelbſt abnehmen, auch alles, was zur Wohlfahrt der ſämmtlichen Ritterſchaft beitragen könnte, mit berathſchlagen helfen möchte. Hierbei iſt nun noch zu bemerken,

ken, daß diejenigen, ſo zum Erſtenmale bei einem ſolchen Rittertage erſchienen, nicht eher zu den öffentlichen Berathſchlagungen gelaſſen wurden, bis das ſie in Gegenwart Aller die Ritterordnung mit eigner Hand unterſchrieben, mit ihrem gewöhnlichen Pettſchafte beſiegelt, und durch einen Handſchlag verſichert hatten, daß ſie alles, was von ihren Vorfahren in beſagter Ordnung angenommen worden, heilig halten wollten; ſobald als dieſes geſchehen war, ward der Vorſchlag durch den Director oder Präſidenten des Collegiums gethan, der dann Alles insgeſammt durch den Syndicus ableſen ließ. War der Vorſchlag gethan, ſo pflegte entweder derjenige, der das erſte Votum giebt, in aller Namen, oder ein jeder ins beſondere, ſobald ihn die Reihe traf, dem Director zu antworten: Er hätte aus der abgeleſenen Propoſition zu Genüge erſehen, aus was für wichtige Urſachen man genöthiget worden ſey einen Rittertag anzuſtellen; dankte hierauf dem Director für ſeine Treue und Sorgfalt, womit er ſich die Geſchäfte der Reichs-Ritterſchaft unterzöge und fügte hinzu, daß er ſeiner Seits, und in Namen der übrigen, Alles beitragen wollte, was die Reichs-Ritterſchaft in Anſehen und erwünſchtem Wohlſeyn erhalten könnte. Hierauf ſammelte der Director die Stimmen der gegenwärtigen Ritter, fügte die ihm ſchriftlich überſandten Vota der Abweſenden hinzu, und gab dann zuletzt auch das Seinige.

Bei den allgemeinen Rittertägen hatte ehemals die ſchwäbiſche Ritterſchaft das erſte, die Fränkiſche das zweite, die Rheiniſche das dritte und die Elſaſſiſche das vierte Votum. Waren

die Vota alle gleich, ſo wurde dasjenige beſchloſſen, welches zwei bejaeten.

Bei den ritterſchaftlichen Kreis-Conventen wurde im Votiren nach der Seſſions-Ordnung verfahren. Sobald die Stimmen geſammelt waren, ward der Schluß nach der Mehrzahl gemacht; waren die Stimmen gleich, ſo wurde eins, zwei und mehrere Male herum gefragt, bis entweder von Allen oder doch dem größten Theil etwas gewiſſes beſchloſſen worden. War nun von dem Director der Schluß nach den meiſten Stimmen gemacht; ſo wurde derſelbe, um ſolchen bekannt machen zu können, von dem Syndicus des Collegiums in einen Rezeß gebracht, von allen unterſchrieben, und mit den gewöhnlichen Pettſchaften beſiegelt; dann das Original in dem Archiv beigelegt, und der Rittertag mit einem Dankſagungs-Compliment an Alle Anweſende geendiget.

Ritterzehrung, Stips equiti in transitu praebenda, eigentlich dasjenige, was man einem verarmten oder auf Abentheuer ausgehenden irrenden Ritter auf ſeiner Reiſe ehemals zu ſeinem Unterhalte reichte, und welches von demſelben nicht ſelten erpreßt wurde; im letzteren Falle wird es angenommen, als wenn jemand auf freier, offener Straße durch Drohung des Erſtechens oder Erſchießens, einem mit Gewalt Geld oder Kleider abnimmt. Nach dem gemeinen Rechte wurde ein ſolcher Frevel, gleich dem ordentlichen Straßenraube, mit Todesſtrafe belegt.

Ritterzug, ein aus ehemaligen Rittern beſtehender Kriegeszug, von welcher Art auch die ehemaligen Kreuzzüge waren, weil der Kern der Armee aus Rittern beſtand, ſ. **Kreuzzug** Th. 49 S.

S. 291. Die Malteſer-Ritter hielten in der neueren Zeit auch noch ſolche Ritterzüge wider die Türken. Auch die Reiſe eines irrenden, oder auf Abentheuer ausgehenden Ritters iſt unter dem Namen eines Ritterzuges bekannt.

Rittgeld, Merces pro equo cursorio, hieß ehemals bei dem Poſtweſen dasjenige Geld, welches für die außerordentlichen Couriers- und Staffetten-Ritte bezahlt werden mußte; und hatten diejenigen, ſo bei einem ſolchen Staffetten-Laufe Dienſte leiſteten, nach der ehemaligen königlich Polniſchen und Chur-Sächſiſchen Poſt-Ordnung ihre Vergütigung aus den Ober-Poſt- und andern Aemtern, wo die erſte Anfertigung geſchah, zu gewärtigen.

Rittlings, adv. nach Art eines Reitenden worauf ſitzen.

Rittmäuſe, ſ. Maus Th. 86 S. 51.

Rittmeiſter, der Vorgeſetzte einer Escadron oder Schwadrone Reiter, welcher bei der Reiterei dasjenige iſt, was ein Hauptmann bei dem Fußvolke iſt. Die Benennung ſcheint von Ritter herzuſtammen, da ehemals dieſes Wort einen jeden Reiter bezeichnete, wie wir ſolches auch bei den römiſchen Rittern geſehen haben, oder da die eigentliche Reiterei bei der ehemaligen Kriegesverfaſſung aus Rittern im engſten Verſtande beſtand.

Der Rittmeiſter muß zu der Erhaltung der ihm untergeordneten Escadron alles beitragen, um ſie immer zum Dienſte des Fürſten tüchtig zu erhalten. Er zahlt die Löhnung der Escadron aus, wobei die Lieutenants derſelben zugelaſſen werden müſſen. Dem Oberſten, Oberſt-Lieutenant und Major muß er die gehörige Achtung beweiſen, und ihnen den ganzen Zuſtand der Escadron und alles was ſich bei derſelben zuträgt, ent-

entweder ſelbſt, oder durch ſeine unter ihm ſtehenden Officiere, oder Vorgeſetzten hinterbringen laſſen. Unter dieſen Veränderungen gehören: Anwerbungen, Verbrechen, Klagen, Strafen, Arreſt und Loslaſſung, Krankheiten, Beurlaubungen und Rückkehr, Löhnung, Commandierungen, Degradirungen und Avancirungen, Vorſtellungen, Befreiungen, Verheirathungen, Verſammlungen der Escadron ꝛc. Bei dem Abgange der Escadron ſteht es nicht in der Macht des Rittmeiſters einen enrollirten Unter-Officier oder Gemeinen aus eigener Bewegung zu entlaſſen, oder zu caſſiren, abzugeben oder zu vertauſchen. Trägt ſich indeſſen ein ſolcher Abgang mit Befehl und Einwilligung des Oberſten zu, ſo iſt der Rittmeiſter verbunden, den Abgehenden dem Oberſt-Lieutenant und Major vor der Entlaſſung vorzuſtellen. Bei dem Abgang durch einen Todesfall oder durch Deſertion, läßt er ſolches durch den commandirenden Corporal an den Regiments-Adjutanten melden, der es dann wieder an die Regiments Ober-Officiere meldet. Die von ihm angeworbenen Leute muß er entweder ſelbſt, oder durch einen Lieutenant ſeiner Escadron dem Oberſten vorſtellen laſſen, findet dieſer ſie tüchtig und brauchbar um in das Regiment eintreten zu können, ſo müſſen ſie auch noch den übrigen Staabs-Officieren vorgeſtellt werden, wo ſie dann der Major in das Regiments-Buch einträgt. Iſt einer mit einer Escadrons Strafe zu belegen, ſo wird der Major dieſerhalb durch den Lieutenant davon benachrichtiget und ihm zugleich die Strafe, die der Rittmeiſter zu dictiren vermeint, gemeldet, die Antwort von dem Major abgewartet, und nach Erfolgung derſelben die Strafe vollführt. Iſt ſolches ein Haupt-

ver-

verbrechen, ſo verrichtet der Rittmeiſter die Information ſelbſt, und erwartet den Befehl ob die Sache zum Verhör übergeben, oder außer Gericht beſtraft werden ſoll.

Will er einen von ſeinen Unter=Officieren oder Gemeinen beurlauben, ſo muß er die Erlaubniß des Oberſten ſelbſt oder durch ſeinen Lieutenant nachſuchen laſſen, und den zu Beurlaubenden, nach erhaltener Einwilligung und Paß, dem Oberſt=Lieutenant und Major durch den commandirenden Unter=Officier vorſtellen. Kehrt einer nach beendigtem Urlaub zur Escadron zurück, ſo muß die Vorſtellung durch den Unter=Officier noch einmal geſchehen, und der Paß zurückgenommen werden. Will ſich der Rittmeiſter ſelbſt 24 Stunden von der Escadron entfernen, ſo muß er auch die Erlaubniß des Oberſten haben, und ſich bei den andern Ober=Officieren präſentiren, um Urlaub anſuchen, und bei der Rückkehr ſich wieder präſentiren. Kein Rittmeiſter kann, wie ſchon oben bemerkt worden, einen annehmen oder entlaſſen, dies hängt alles einzig und allein von dem Oberſten des Regiments ab, jedoch iſt es ihm bei den Vacanzen unter den Unter=Officieren erlaubt, dem Oberſten dieſerhalb Vorſchläge zu thun.

Rittmeiſter=Geld, hieß in den ehemaligen Krieges=Rechten dasjenige Geld, welches einem Rittmeiſter auf ein jedes gerüſtetes Pferd bei der Muſterung gut gethan ward. In der ehemaligen Reichs Reiter Beſtallung vom Jahre 1570 im 14ten Art. war dieſes Geld für ein jedes Pferd des Monats auf einen Gulden feſtgeſetzt.

Rittſtroh. ſ. Stroh.

Rittornello, ſ. Riſtornello, S. 103.

Rituale Romanorum, iſt eine von den römiſchen Kirchen-Agenden, in welcher eine jede Ceremonie, ſo bei dem Kirchendienſte beobachtet werden muß, verzeichnet ſteht. Einige geiſtliche Orden, wie die Prämonſtratenſer, haben auch ihre beſondere Rituale.

Ritus, die herkommlichen Gebräuche und Ceremonien, ſo bei den Kirchendienſten, als auch bei andern feierlichen Handlungen beobachtet zu werden pflegen. So giebt es ein Ritus nuptiarum, ein Ritus paganorum etc.

Ritz, der, oder die Ritze, ein Wort, welches mit Riß einen Urſprung hat, aber im Gebrauch von demſelben noch unterſchieden wird. 1) Ein ſchmaler, in die Länge ſich erſtreckender fehlerhafter Spalt in harten Körpern; wo Ritze theils eine kleinere Spalte bezeichnet, als Riß, theils auch härtere Körper vorausſetzt. So ſagt man auch eine Ritze in der Thür, in der Wand; durch den Ritz oder durch die Ritze gucken. Die Stein- oder Felſenritzen, Klüfte; hier würde Spalte beſſer ſtehen. Ein Riß von einer Stecknadel auf der Haut ꝛc.

Ritz, bei den Bergleuten eine Schramme, welche ſie ins Geſtein hauen, damit ſie Stücke und Keile hinein ſetzen können, um verſchrammte Wände damit loszureißen; wenn auf ſolche Weiſe eine Wand weggebracht wird, ſo nennt man es geworfen.

Ritzeiſen, im Bergbaue ein Eiſen, womit die Ritzen in das Geſtein geſchlagen werden.

Ritzen, mit einem ſpitzigen Dinge Ritze machen; daher die Haut ritzen. Mit der Nadel ritzen. Sich mit der Nadel an einem Nagel ritzen ꝛc. Im Bergbaue iſt ritzen auch mit dem Ritzeiſen arbeiten, Ritze in das Geſtein hauen, daher

daher das Ritzen. Im weiteren Verſtande iſt im Bergbaue ein unverritztes Feld, wo noch auf Mineralien gearbeitet worden, welches noch nicht durch Schächte ꝛc. geöffnet worden. Die Ritzfeder, im Bergbaue, kleine Bleche, welche man in die gehauenen Ritzen legt, damit die dazwiſchen geſetzten Keile deſto ſtärker angreifen.

Rivales, heißen in den Rechten diejenigen, ſo durch einen Bach ihr Waſſer leiten, oder aus demſelben holen, oder daß ein ſolcher Bach zwiſchen ihren Aeckern hinfließt, wo er aber durch ſeinen ungewiſſen und veränderten Lauf ſehr oft Streit und Zank unter den Inhabern der Aecker verurſacht.

Rivales, ſ. Nebenbuhler Th. 101, S. 773.

Rivine, Rivina Linn. Dieſe Pflanze, welche beſonders in Süd Amerika einheimiſch iſt, bei uns aber jetzt auch in Gärten und Treibhäuſern gezogen wird, hat folgende Gattungskennzeichen: Der Kelch fehlt, die Krone iſt vierblättrig und klein; auſſerdem hat ſie 4 bis 8 Staubfäden, und einen Griffel. Die Frucht iſt eine einſaamige Beere, und der Saame rauh, faſt linſenförmig. Nach dem Linnéiſchen Pflanzenſyſtem gehört dieſe Gattung in die erſte Ordnung der 4ten Claſſe, Tetrandria monogynia.

1) Braſilianiſche Rivine, Rivina Braſiliensis. Nocca in Usteri bot Annal. 617. S. 63. (Engl. Brasilan Rivina.)

Dieſe Pflanze hat einen gefurchten Stengel, eiförmige, wellenförmig-runzliche Blätter, einfache Trauben und vierfarbige Blumen. Sie wächſt in Braſilien und gedeiht am beſten im Treibhauſe oder im Sommerkaſten.. Sie iſt mit der Rivina laevis zunächſt verwandt, unterſcheidet ſich aber am meiſten durch den gefurchten Stengel,

Stengel, und durch größere, herz=eiförmige wellenförmig=runzlige Blätter.

2) Niedrige Rivine, filzige Rivine, Rivina humilis floribus tetrandris Linn. Solanoides americana, circaeae foliis canescentibus. Tournef. Solanum barbadense racemosum minus tinctorium Pluck. alm. 353. t. 112. F. 2. Amarantus baccifer, circaeae foliis. Comm. hort. 1. p. 127. t. 66. (Engl. Downy Rivina.)

Der Stengel dieſer Pflanze iſt aufrecht, rund, grün, zuweilen ein wenig gefurcht, äſtig und filzig. Die Blätter ſind herz=eyförmig, ganzrandig, mit feinem Filze bekleidet, oben dunkel, unten blaßgrün, und ſtehen wechſelsweiſe auf röthlichbraunen, filzigen Stielen. Die Blumen bilden einfache, winkelſtändige Trauben. Vor und nach der Blüthenzeit iſt die Blumenkrone gelblich grün, bei voller Blüthe aber weiß. Ferner hat ſie vier Staubfäden mit weißen Antheren, und einen kurzen Griffel, mit ſtumpfer Narbe. Nach geendigter Flor beugen ſich die zarten Blüthenſtielchen abwärts, und die Traube iſt zur Zeit der Fruchtreife überhangend, jedes Blumenſtielchen iſt am Grunde mit einem ſehr kleinen, ſchuppenartigen Blättchen beſetzt. Sobald die Beere ihre vollkommene Ausbildung erhalten hat, und der Reife ſich nähert, ſo bekommt ſie eine ſcharlachrothe Farbe, und die ganze Traube gewährt alsdann ein zierliches Anſehen. Die ſaftigen Beeren könnten vielleicht zum Gelbfärben dienen.

Die niedrige Rivine wächſt auf den caraibiſchen Inſeln, in Jamaika und Barbados. Dieſe Pflanze gedeiht bei uns am beſten im Treibhauſe; ſie iſt beinahe 3 Fuß hoch, und blüht den

den größten Theil des Jahres. Eine Abänderung trägt graugrüne Blätter. Uebrigens hat dieſe Pflanze einfache Trauben, und viermännige Blumen.

3) Glatte Rivine, Rivina laevis. L. (Engl. Smooth Rivina.)

Sie hat einfache Trauben, viermännige Blumen, eyförmige, langgeſpitzte, unbehaarte Blätter, und einen ſtrauchartigen, cylindriſchen Stengel.

Dieſe Art gleicht der vorhergehenden, iſt aber gänzlich unbehaart. Die Blätter ſind langgeſpitzt, am Rande mehr oder weniger purpurröthlich, die Blumen außerhalb dunkelroth, inwendig weiß, mit vier Staubfäden verſehen, und die Beere roth. Das Vaterland und die Kultur hat ſie mit jener gemein. Die Pflanze blüht den ganzen Sommer bei uns im Treibhauſe.

4) Achtfädige Rivine, kletternde Rivine, Rivina octandra, floribus octandris dodecandrisve L. Rivina scandens racemosa, amplioribus solani foliis baccis violaceis. Plum. gen. 48 ic 241. Rivina sarmentosa, sarmentis craſſioribus, foliis ovatis, floribus ſpicatis dodecandris Brown jam. 149. t. 23. f. 2. (Engl. Climbing Rivina.)

Dieſe Pflanze hat einfache Trauben, und 8 bis 12 männige Blumen. Der ſtrauchartige rankende Stengel trägt eyförmige Blätter, und einfache Trauben mit achtfädigen Blumen, welche mit weißen. ſpießförmigen Antheren gekrönt ſind. Der Griffel fehlt, die Narbe iſt pinſelförmig, der Saamen linſenförmig und glänzend. Das Vaterland dieſer Pflanze iſt Süd-Amerika.

5) Purpurrothe Rivine, Rivina purpuracens, Schrader Deſcript.

Den Saamen dieſer Pflanze erhielt der Herr Profeſſor Schrader in Göttingen aus dem Madrider Garten unter dem Namen Rivina brasiliensis, von der ſie aber nach ſeiner Meinung ſehr verſchieden iſt. Sie hat die Eigenſchaft, daß ſich die Blätter gegen Anfang des Sommers allmählich roth färben.

6) Rivina secunda Ruiz et Pavon Fl. Peruv. 1. t. 102. F. a.

Dieſe Pflanze hat eyförmige, langgeſpitzte, undeutlich gezähnelte, und gefranzte Blätter; lange Blumentrauben, und zweitheiligen, zweilippigen Blumenkrone. Sie wächſt in Peru.

7) Grünblumige Rivine, Rivina viridis Schmidt.

Dieſe Art fand Herr Willibald Schmidt in dem Treibhauſe des Grafen von Canal. Im erſten Bande der Sammlungen phyſikaliſcher Aufſätze, beſonders die böhmiſche Naturgeſchichte betreffend, herausgegeben von Dr. Mayer, hat er ſie von der Rivina humilis Linn. und Rivina laevis genau unterſchieden, und beſchreibt ſie wie folgt: Rivina viridis racemis simplicibus erectis, foliis ovato oblongis glabris, caule pedunculisque angulatis. — Rivina humilis und Rivina laevis unterſcheidet Herr Schmidt von Rivina viridis durch folgende Kennzeichen. Rivina humilis racemis floriferis erectis, fructiferis nutantibus, foliis ovatis villosis. Rivina laevis racemis patentibus coloratis, foliis ovato — lanceolatis glabris, caule tereti laevi.

Die drei erſt beſchriebenen Arten findet man in den meiſten Gärten Deutſchlands. Nr. 4 fand der Herr Dr. Dietrich in verſchiedenen Gärten in England und Schottland. Es ſind Sträu-

cher

cher mit ausdauernden Blättern, welche in warmen Ländern einheimiſch ſind, und in Treibhäuſern oder Sommerkaſten am beſten gedeihen Sie lieben ein kräftiges Erdreich, und im Sommer viel Feuchtigkeit. Alle Jahre müſſen ſie in größere Gefäße, und in friſche Erde geſetzt werden.

Die Blumen dieſer Pflanze ſind nur klein, und machen wenig Zierde, aber um ſo ſchöner ſind die Trauben. Wenn die Früchte ihrer Reife ſich nähern, dann bekommen ſie eine rothe Farbe, und gewähren ein liebliches Anſehen Man zieht ſie leicht aus Saamen im Miſtbeet. Sie vermehren ſich auch durch den Ausfall des Saamens in den eigenen und neben an ſtehenden Töpfen. Die jungen Pflänzchen unterſcheiden ſich durch rundliche oder eyförmige, ſtumpfe, geſtielte Catyledonen (Saamenblättchen)

Rivolgimento, heißt in der Muſik eine Umwendung, Verkehrung.

Rivoltore, in der Muſik umkehren, umwenden, verkehren.

Rob, ein in der Pharmacie übliches Wort, einen dick geſottenen Saft von Früchten zu bezeichnen, zu deutſch Mus genannt, als von Holunder, Wachholder ꝛc.

Robath, ein nur in einigen oberdeutſchen von Wenden ehemals bewohnten, oder an ſlavoniſche Mundarten gränzenden Gegenden übliches Wort, eine Frohne oder einen Frohndienſt zu bezeichnen. In dieſem Verſtande iſt es in Baiern, Oeſterreich und Böhmen ſehr gangbar. In Schleſien werden die ſogenannten Dreſch-Gärtner auch Robath- oder robathſame Gärtner genannt, ſ. Roſſät Th. 46.

Robbe, ſ. Phoke Th. 112, S. 599.

Robbenfell, das Fell von einem Seehunde ꝛc. womit man die Koffer zu überziehen pflegt.

Robbenſchläger, Perſonen und Schiffe, welche jährlich aus Niederdeutſchland auf den Fang der Seehunde auslaufen.

Robbenthran, der Thran, welcher aus dem Spekke der Seehunde gekocht wird.

Robe, ſ. Rock der Damen.

Robert, ein alter deutſcher männlicher Taufname, welcher faſt in allen mit der deutſchen verwandten Sprachen angetroffen wird, und unter andern Geſtalten nicht ſelten Ruprecht lautet. Dieſer Name iſt wahrſcheinlich aus dem in den älteren Zeiten, beſonders in den niederdeutſchen Urkunden vorkommenden Nennworte Ruhwart, Rugwart gebildet, welches einen Beſchützer der Gerechtſamen eines andern, und der Gerechtigkeit bezeichnete, welches ſo viel als ein Vogt, oder ein Richter in den mittlern Zeiten bedeutete.

Roberts-Kraut, Ruprechtskraut, Storchſchnabel, Blutkraut, Geranium robertianum, pedunculis bifloris, calycibus piloſis decemangulatis Burm. ger. 18. Geranium robertianum pedunculis bifloris, foliis quinquetrive partitis, lobis pinnatifidis, calicibus hirſutis. Linn. Geranium robertianum primum Bauh. pin. 319.

Dieſe Pflanze hat einen zehneckigen haarigen Kelch. Die Blätter haben lange Stiele, und ſind drei- oder fünfmal tief eingeſchnitten. Der Blumenſtiel iſt lang, und trägt zwei Blumen, die fünf rothe Blumenblätter haben. Dieſe Pflanze wächſt im mitternächtlichen Europa, auf Felſen und an Zäunen, und liebt beſonders Schatten und Feuchtigkeit. Sie hat einen widrigen Geruch. Das Kraut wurde ehemals in

den

den Apotheken gebraucht, iſt aber mit dem Aufhören der Krankheit der S. Ruprechts-Plage, wider die es ein kräftiges Hülfsmittel ſeyn ſollte, und von der es auch den Namen hat, aus ſelbigen geſchieden.

Rocaille, eine Art kleiner Glasperlen oder Glascorallen von verſchiedenen Farben, welche wie Roſenkränze angereihet ſind, und zum Handel auf den franzöſiſchen Küſten nach America dienen. Die Glasmacher brauchen ſie auch zu ihren Farben. Sonſt begreift man auch unter Racaille ein zuſammengeſetztes Werk von Muſcheln, kleinen rothen Kieſelſteinen, Stücken Glas, und kleinen künſtlichen Bäumen, deren Anordnung, Grotten, Springbrunnen und andere Gegenſtände ländlicher Natur vorſtellt. Wer dieſe Gegenſtände verfertigt, heißt bei den Franzoſen Rocailleur.

Rocambole, ſ. Lauch Th. 65. S. 695.

Roche, Raja Linn. *), eine Fiſch-Gattung, welche wie die Neunaugen zu der Claſſe der Knorpelfiſche gehört. Die Gattungskennzeichen ſind fünf Luftlöcher auf jeder Seite des untern Körpers. Der Mund ſitzt am untern Theile des Kopfes, und der Körper iſt ſehr flach, und hin und wieder mit Stacheln verſehen. An den Kiemen bemerkt man weder Häute noch Deckel. Der flache und zugerundete Körper des Rochen iſt wenig gelenkig, und verſtattet nur eine geringe Biegung eines Theils über den andern, er iſt beinahe immer nach derſelben Richtung ausgedehnt, und bewegt ſich nur mittelſt einer allge-

 meinen

*) In einigen Gegenden heißt dieſer Fiſch auch Ratte, im Niederſächſiſchen Ruche, im Däniſchen Rocke, Rokkel, im Engliſchen Roach und Ray, welche, ſo wie das Lat. Raja, insgeſammt in den Stacheln, womit dieſer Fiſch verſehen iſt, ihren Grund zu haben ſcheinen.

meinen gleichförmigen in allen ſeinen Theilen verbreiteten Kraft. Alle Arten dieſes Fiſches leben unter allen Himmelsſtrichen und zu allen Jahreszeiten mitten in den Wellen des Oceans oder des mittelländiſchen Meeres. Es giebt aber verſchiedene Zeitpunkte im Jahre, wo ſie ihre Wohnung in dem Oceane ſelbſt verändern. So lange die Zeit der Befruchtung der Eier entfernt iſt, und die ſchlimme Jahreszeit noch dauert, ſind ſie gleichſam verborgen in den Tiefen des Meeres. Hier liegen ſie oft unbeweglich auf einem Sand oder Schlammgrund, und lauſchen unter dem Schilf und anderen Seepflanzen, an Stellen, die von der Oberfläche des Waſſers nicht ſo ganz weit entfernt ſind, um daß die Sonne nicht dahin gelangen, und die Keime dieſer Vegetabilien befruchten könne. Haben ſie in ihren tiefen Wohnungen lange genug auf diejenigen Thiere, die ihnen zur Nahrung dienen, geharrt, ſo ziehen ſie auf dem Schlamme, der ſie oft ganz bedeckt, fort, um ihre Nachſtellungen fortzuſetzen.

Wenn mit dem Frühling oder dem Anfange des Sommers die Zeit herankömmt, ſich zu paaren, und Jungen zu gebähren, dann drängen ſich Männchen und Weibchen um die Klippen der Ufer herum, und bilden hier eine Art Familiengeſellſchaft. Das Männchen hält ſich dann eine längere oder kürzere Zeit zu dem Weibchen, und ſie ſind vielleicht unter den Felſen die einzigen, die ſich ſo innig miteinander verbinden. Das Weibchen bringt nur ein Junges auf einmal zur Welt, und im ganzen Jahr überhaupt nur eine kleine Anzahl.

Ihren Raub verfolgen ſie ſehr ſchnell, und er entgeht ihnen ſelten; denn vermittelſt eines ſehr langen, dünnen und beweglichen Schwanzes, regieren

gieren ſie ihren Lauf durch die Wellen, durch-ſchneiden plötzlich das Waſſer, und fallen ſchnell über die Thiere her.

Nach dieſer allgemeinen Ueberſicht dieſer Fiſchgattung, wollen wir nun die verſchiedenen Arten derſelben näher beleuchten.

1) Glatt-Roche, Raja batis, Linn. et Gmelin, Batis Ariſtoteles lib. 1. c. 5. lib. 2. c. 13. lib. 5. c. 5. lib. 6. c. 10 etc. Raja cauda tantum aculeata. Bloch hiſt. nat. Raja varia, dorſo medio glabro, unico aculeorum ordine in Cauda. Artendi gen. 73. Syn. 102. Raja undulata ſive cinerea. Aldrovand lib. 3. c. 50. p. 452. Raja levis Schonev. p. 58. Raja coliart. Daubenton Encyclopedie methodique. Autre Raie à bec pointe. Rondelet première partie l. 12. p. 275. Gronov. mus. 1. n. 143. Zooph. n. 157. Raie au bec pointu Valmont de Bonnare, Dictionnaire d'hiſtoire naturell. Skate, Pennant Zoolog. brittann. vol. III. p. 62. n. 1. Willougby Ichthyol. p. 69. tab. c. 4.

Der Körper dieſes Fiſches hat eine rautenförmige Geſtalt, die Spitze der Schnautze ſitzt an dem vordern Winkel, die längſten Strahlen jeder Bruſtfloſſe nehmen die beiden Seitenwinkel ein, und der Urſprung des Schwanzes iſt auf dem Gipfel des hintern Winkels.

Obgleich dieſes Ganze ſehr flach iſt, ſo bemerkt man doch eine leichte Erhöhung, ſowohl an der obern als untern Seite, welche ſo zu ſagen den Umriß des eigentlichen Körpers angiebt, das heißt, die drei Hölungen des Kopfs, der Bruſt und des Bauchs, nehmen nur die Mitte der Raute ein, von dem vordern bis zum hin-

hintern Winkel an gerechnet, und laſſen auf jeder Seite eine Art weniger dicken Triangel übrig, der eine der beiden Bruſtfloſſen ausmacht. Die Fläche dieſer beiden Bruſtfloſſen iſt größer als die des eigentlichen Körpers, oder der drei Haupthölungen, und ob ſie gleich mit einer dicken Haut bedeckt ſind, ſo kann man doch leicht, beſonders gegen den Seitenwinkel dieſer breiten Theile, eine große Menge dieſer knorpelichten zuſammengeſetzten und artikulirten Strahlen erkennen und zählen. Dieſe Strahlen gehen von dem Körper aus, und erſtrecken ſich, indem ſie ſich ein wenig von einander breiten, bis zum Rand der Floſſen.

Der Kopf des Glatt-Rochens, der ſich mit einer etwas ſpitzigen Schnauze endigt, iſt mit ſeinem hintern Theil in die Bruſthöle eingefügt. Die Oeffnung des Mundes ſitzt am untern Theil des Kopfs, und ziemlich weit von der Spitze der Schnauze entfernt, ſie iſt verlängert und in die Queere laufend, und deren Ränder ſind knorpelicht, und mit mehrern Reihen ſehr ſpitziger und hackichter Zähne verſehen. Die Zunge iſt ſehr kurz, breit und eben; die Naſenlöcher ſitzen vor dem Mund, und folglich gleichfalls auf dem untern Theil des Kopfs. Das Thier kann übrigens die Oeffnung ſeiner Naſe nach Willkühr entweder erweitern oder verkleinern, und ſie im letztern Fall, mittelſt einer beſondern Haut welche an der Seite der Oeffnung, die der Schnauze am nächſten iſt, ſitzt, und ſich leicht bis zum entgegengeſetzten Rand ausdehnen läßt, ganz verſchließen, dieſe Art Decke iſt nun dem Glattrochen ſehr nöthig, um das Organ des Geruchs vor der Ermattung und Zerſtörung zu ſichern, und ſich dem Schlaf überlaſſen zu können

nen. Die Rochen haben überdieß einen weit ſchärferen Geruch als die übrigen Bewohner der See, daher ſie auch von ſehr weit herbei kommen, oder aus der größten Tiefe heraufſteigen um ihren Raub zu verzehren.

Die Augen ſitzen auf dem obern Theil des Kopfs, und ohngefähr eben ſo weit von der Schnauze entfernt, als die Oeffnung des Mundes. Sie ragen halb vor, und ſind zum Theil mit einem Fortſatz der Kopfhaut bedeckt, der ſich über dem Augenſtern erhebt, und eine Art kleines Dach bildet, welches den Fiſch verhindern würde, die ſenkrecht über ihm ſtehenden Gegenſtände zu ſehen, wenn es nicht biegſam wäre, und ein wenig gegen die Mitte des Kopfs zurückgezogen werden könnte. Dieſe Haut, welche das Thier ausbreiten oder zuſammenziehen kann, und welche einige Aehnlichkeit mit dem obern Augenlied des Menſchen und der vierfüßigen Thiere hat, iſt von einigen Schriftſtellern Augenlied genannt, uud von andern mit der Nickhaut der Vögel verglichen worden.

Unmittelbar hinter den Augen, aber etwas mehr gegen den Rand des Kopfs zu, ſitzen zwei Oeffnungen oder Luftlöcher, welche mit dem Innern des Mundes Gemeinſchaft haben. Da nun dieſe Löcher ziemlich groß, die Röhren, deren Mündungen ſie vorſtellen, breit und ſehr kurz ſind, und ſie ohngefähr bis an die Oeffnung des Munds reichen, ſo iſt nicht zu verwundern, daß wenn man einem Glatt-Rochen in einer gewiſſen Richtung, und z. B. gegen das Licht hält, man ſogar in einiger Entfernung, und durch die Oeffnungen des Mundes und der Luftlöcher, die jenſeits dem Thiere ſtehenden Gegenſtände erblickt, welches alsdann zwei große

Wunden erhalten zu haben, und von einer Seite zur andern durchſtochen zu ſeyn ſcheint.

Dieſe Löcher, welche das Thier mittelſt einer ſehr dehnbaren Haut, die man einem Augenlied, oder einer Klappe vergleichen kann, nach Belieben öffnet oder verſchließt, dient dem Rochen zu demſelben Gebrauch, wie das Luftloch der Lamprete. Durch dieſe Oeffnungen zieht er nämlich das ſeinen Reſpirationsorganen nöthige oder überflüſſige Waſſer ein, und ſtößt es wieder aus, wenn er nicht den Mund öffnen will, um das Seewaſſer in ſeine Kiemen oder wieder heraus zu bringen.

Da aber weder der Glattroche noch die andern Rochen gewohnt ſind, ſich mit dem Mund an Felſen und audere harte Körper anzuklammern, ſo müſſen wir unterſuchen, warum dieſe beiden obern Luftlöcher, die man noch bei den Hayen, ſonſt aber bei keiner andern Fiſchgattung findet, ihnen zu dem ſchnellen Einziehen und Ausſtoßen des Waſſers, ohne welches ſie nicht leben könnten, nothwendig ſcheinen.

Wir werden ſehen, daß die Kiemenöffnungen der Rochen an der untern Seite ihres Körpers ſitzen. Man könnte dem zufolge annehmen, daß, da ſie ſehr lange im Grund des Meeres verweilen, wo der untere Theil ihres Körpers auf dem Schlamm oder Sand ruhet, die Oeffnung ihres Mundes oder des Sitzes der Reſpiration einen großen Theil ihres Lebens gewiſſermaßen in dem Schlamm ſteckt, ſo daß das Seewaſſer nur ſchwerlich eindringen und ausfließen kann; und daß wenn dieſe Oeffnungen, die überdies verſtopft ſeyn können, nicht durch Oeffnungen am obern Theil des Körpers erſetzt würden, dieſe Thiere das Waſſer, womit ihre Reſpirations-

rations-

rationsorganen beſtändig befeuchtet ſeyn ſollen, entbehren müßten.

Dieſe Reſpirationsorganen, denen die Luftlöcher das Seewaſſer zuführen und wieder abnehmen, beſtehen auf jeder Seite in einer ziemlich großen Höle, welche mit der Gaumenhöle Gemeinſchaft hat, oder vielmehr einen Theil derſelben, ausmacht, und ſich an der untern Seite des Körpers, durch fünf Löcher oder queerlaufende Einſchnitte nach außen zu endigt, welche das Thier verſchließen kann, je nachdem es die Häute, die deren Ränder bedecken, ausdehnt oder zuſammenzieht.

Dieſe fünf Oeffnungen ſitzen hinter der Mundöffnung in einer halbkreisförmigen Linie, deren Bogen der äußern Seite des Körpers zugekehrt iſt, ſo daß beide Reihen, wovon jede fünf Einſchnitte, hat mit dem Raum, den ſie unterhalb des Kopfs, des Halſes, und eines Theils der Bruſt des Thiers einnehmen, eine Art ovaler Scheibe vorſtellen.

In jeder dieſer Seitenhölen des Glatt-Rochens ſitzen die eigentlichen Kiemen, die aus fünf etwas gebogenen Knorpeln beſtehen, welche mit einer Menge flacher, ſehr dünner aufeinander ſitzender Häute beſetzt ſind, die wie Blätter ausſehen. Man zählt zwei Reihen dieſer Häute oder Blätter an dem konvexen Rand der vier erſten Knorpel oder Kiemen, und eine Reihe an dem fünften oder letzten.

In der Abhandlung über die Natur der Fiſche haben wir geſehen, daß dieſe ſehr dünnen Häute eine Menge Ramifikationen der Blutgefäße enthalten, welche ſich in die Kiemen endigen; ſey es nun, daß dieſe Gefäße die äußerſten Enden der Kiemen Arterie ausmachen,

die

die ſich in ſo viele Zweige theilt, als Kiemen vorhanden ſind, und dieſen Reſpirationsorganen das Blut zuführt, welches bereits im Körper zirkulirt hat, und deſſen Beſtandtheile gereinigt und erneuert werden müſſen; oder daß dieſe Gefäße der Urſprung derjenigen ſind, die ſich in dem ganzen Fiſchkörper verbreiten, und das erneuerte oder erfriſchte Blut darin vertheilen.

Dieſe Blutgefäße, die in den Kiemenhäuten aus ſehr dünnen Blättern beſtehen, die verſchiedene Flüſſigkeiten leicht aufnehmen; können, wie bereits geſagt, um ſo ſtärker auf die ſie befeuchtende Flüſſigkeit wirken, weil die Fläche der Kiemenblätter, auf denen ſie verbreitet liegen, bei allen Fiſchen, verhältnißmäßig mit ihrem Körper ſehr groß iſt.

Die Kiemenhäute der Rochen ſind auch wirklich nicht ſo ausgedehnt und entwickelt, wie bei manchen andern Fiſchen, dennoch hat der berühmte Monro gefunden, daß die Fläche dieſer Blätter bei einem Glatt-Rochen von mittlerer Größe derjenigen des menſchlichen Körpers an Größe gleich komme.

Endlich iſt auch der äußere Theil dieſer Kiemen, oder vielmehr der Blätter, woraus ſie beſtehen, in Beziehung auf die Haut, oder den Rand der benachbarten Höhle, nicht iſolirt, wie die Kiemen der meiſten, beſonders der knochigten Fiſche, ſondern an dieſer Haut oder denſelben Rand, mittelſt eines dünnen Häutchens befeſtigt. Da nun dieſes Häutchen ſehr dünn iſt, ſo kann es die Reſpiration nicht hemmen, ſondern höchſtens den Gang derſelben auf eine den Gewohnheiten des Glattrochens angemeſſene Art modifiziren.

Dieſer

Dieſer Rochen hat zwei Bauchfloſſen, die hinter den Bruſtfloſſen, neben und auf jeder Seite des Afters ſitzen, welcher mit noch zwei andern Floſſen, die wir Afterfloſſen nennen wollen, beſetzt und gleichſam damit umgeben iſt. Der After iſt ſo genau damit umgeben, daß er gewiſſermaßen in der Mitte einer einzigen Floſſe zu ſitzen ſcheint, die er vermöge ſeiner Lage in zwei abtheilt, weswegen auch einige Naturforſcher ſie im Singular, die Afterfloſſe genannt haben.

Dieſe After- und Bauchfloſſen ſitzen aber nicht perpendikulär oder ſehr ſchief, wie bei den meiſten Fiſchen, ſondern haben eine beinah ganz horizontale Richtung, ſcheinen einigermaßen eine Fortſetzung der Bruſtfloſſen, und beſtimmen die rautenförmige Fläche, welche der Körper des Glatt-Rochens darbietet.

Uebrigens ſind die Bauch und Afterfloſſen, die man auf jeder Seite des Körpers ſieht, nicht weſentlich von einander getrennt, wenigſtens findet man oft, wenn man ſie auseinander dehnt, daß ſie bloß zwei Abtheilungen derſelben Floſſe ausmachen, daß ſie mit derſelben Haut bedeckt ſind, und daß die Größe der Strahlen, die an dem Theil, den man Bauchfloſſe nennt, gemeiniglich länger ſind, den Anfang der einen und das Ende der andern Abtheilung andeutet. Im ſtrengſten Sinne ſollte man alſo dem Gebrauch der Naturforſcher, welche über die Rochen geſchrieben, nicht folgen, ſondern ſagen, daß der Glatt-Roche keine Afterfloſſen, ſondern zwei lange Bauchfloſſen habe, welche mit ihren äußerſten Enden den After einfaſſen.

Zwiſchen dem Schwanz und den Bauch- und Afterfloſſen erblickt man bei den männlichen Glatt-Rochen, und auf jeder Seite des Körpers eine falſche Floſſe, oder beſſer zu reden ein langes Anhängſel, deſſen beſtimmte Organiſation und eigentlichen Gebrauch der verdiente Dr. Bloch *) entdeckt hat.

Die Bauch- und Afterfloſſen, die ſchmäler und kürzer ſind, als die Bruſtfloſſen, beſtehen jedoch gleichfalls aus wirklichen knorpelichten, zuſammen geſetzten, artikulirten, zweigartigen Strahlen, gewöhnlich ſechs an der Zahl, die mit der Haut des übrigen Körpers bedeckt ſind. Die Anhängſel hingegen, von denen hier die Rede iſt, haben keine Strahlen, ſondern enthalten mehrere kleine Knochen oder Knorpel, wovon jeder deren eilf, reihenweis ſitzend in ſeinem Innern enthält.

Viere dieſer Knorpel ſind an einem großen Quer-Knorpel befeſtigt, deſſen äußerſte Enden die Bauchfloſſen unterſtützen, und welcher ſeiner Lage und Gebrauch nach dem ſogenannten Bekkenknochen des Menſchen und der vierfüßigen Thiere ähnlich iſt. Nach dieſen vier Knorpeln erblickt man zwei andere in dem innern Theil des Anhängſels, und auf dieſe zwei folgen fünf andere von verſchiedener Geſtalt.

Dies Anhängſel iſt ferner an ſeiner äußern Seite mit einem Kanal verſehen, der an ſeinem hintern und vordern Ende offen, und beſtimmt iſt, eine weiße klebrigte Feuchtigkeit aufzunehmen, die von zwei Drüſen herkömmt, welche durch die Muskeln der Afterfloſſen zuſammengedrückt werden können. Das Anhängſel ſelbſt kann durch die

*) Naturgeſchichte der Fiſche Deutſchlands. 3ter Theil. Artikel Glatt-Roche Seite 56.

die Kraft eines Muskels hakenförmig gebogen werden, und wenn der Glatt-Roche ſich deſſen nicht mehr bedienen will, ſo richtet es ſich vermöge der Elaſticität der eilf darin enthaltenen Knorpel wieder gerade. In ſeinem natürlichen Zuſtand fließt der weiße und klebrigte Saft durch die vordere Oeffnung heraus, iſt es aber gebogen, ſo wird dieſe Oeffnung durch den Biegungskanal verſchloſſen, die klebrigte Feuchtigkeit fließt durch die ganze Höhlung des Kanals, durch die Oeffnung am andern Ende hinaus, und befeuchtet den Theil, oder den Körper, auf welchem das Ende dieſes Hakens feſtſitzt, und verhindert dadurch einen zu ſtarken Druck. Die Stellung dieſer beiden Anhängſel, die man allein an den Männchen bemerkt, ihre Form, innere Bildung, und der Saft, der durch den Kanal fließt, womit jedes dieſer Anhängſel verſehen iſt, kann zu der Meinung verleiten, welche Linnè einige Zeit angenommen, daß ſie die Zeugungstheile des Männchens ausmachen. Unterſucht man aber die innern Theile der Glattrochen, ſo wird eine ſolche Meinung hinlänglich widerlegt. Die Anhängſel ſind jedoch bei dem Zeugungsgeſchäft nicht ganz unnütz, ſondern dienen dem Männchen dazu, das Weibchen feſtzuhalten, und ſich eine kürzere oder längere Zeit bei ihm zu verweilen, bis die Befruchtung der Eier vor ſich gegangen iſt.

Zwiſchen den beiden Afterfloſſen fängt der Schwanz an, deſſen Länge gewöhnlich der des Körpers und des Kopfs gleichkommt. Er iſt rund, ſehr dünn, ſehr biegſam, und endigt ſich in eine Spitze, die um ſo ſchärfer ſcheint, da der Glattroche keine Schwanzfloſſe hat. Nur am Ende des Schwanzes und am obern Theil

deſſel-

deſſelben ſieht man zwei ſehr von einander getrennte kleine Floſſen, welche man für eigentliche Rückenfloſſen halten kann, ohnerachtet ſie nicht über dem eigentlichen Körper ſitzen.

Dieſen langen, biegſamen und dünnen Schwanz, der ſich nach jeder Richtung biegen läßt, bewegt der Glattroche mit Gewalt und Schnelligkeit, wie eine Art Peitſche, nicht nur zur Vertheidigung gegen ſeine Feinde, ſondern auch beim Angriff ſeines Raubes. Beſonders bedient er ſich deſſelben, wenn er im Grund der See, im Schlamm halb verborgen, im Hinterhalt liegt, und Thiere, die ihm zur Nahrung dienen, um ſich her erblickt. Er verändert alsdann weder ſeine Lage noch ſeine Stellung, die vielleicht beſonders gegen behendere Fiſche nicht ſchnell genug wären, ſondern bewegt ſeinen Schwanz, ſchwingt ihn plötzlich, und erreicht damit ſeine Beute. Sehr oft verſetzt er ihm Wunden, die um ſo gefährlicher ſind, weil dieſer Schwanz, der durch ſehr ſtarke Muskeln bewegt wird, auf jeder Seite dicht bei der Wurzel mit einem ſtarken und geraden Stachel verſehen, und an ſeinem obern Theil mit einer Reihe zackigter Stacheln beſetzt iſt. Jeder dieſer ziemlich ſtarken Stacheln ſitzt auf einer kleinen knorpelichten, runden Scheibe feſt, die auf der Seite des Zackens gewöhnlich hohl, auf der andern aber etwas konvex iſt, und die unter der Haut ſitzt, von ihr gehalten wird, und den Stachel feſthält. Endlich erblickt man auch um die Augen herum mehrere ähnliche Stacheln die aber viel kleiner ſind.

Die Haut, welche Kopf, Körper und Schwanz bedeckt, iſt ſtark, zähe, und mit einem klebrichten Saft getränkt, der ihre Biegſamkeit erhält.

erhält, und ſie fähig macht, unverändert den Angriffen der Feinde des Rochens, und den Wirkungen des Fluidums worin der Glatt-Roche lebt, zu widerſtehen. Dieſer klebrichte Saft kömmt aus Kanälen, welche ziemlich noch unter den Bedeckungshäuten liegen, und an jeder Seite des Körpers, beſonders des Kopfs, vertheilt ſind. Sie öffnen ſich auf der Oberfläche, durch mehr oder minder merkliche Löcher, und man findet eine ſehr deutliche und ſehr genaue Beſchreibung davon, in Monr'os Werk über die Fiſche *).

Die gewöhnliche Farbe des Glattrochens iſt auf der obern Seite aſchgrau, mit ſchwärzlichen, unregelmäßigen Flecken, von denen einige groß, die andern klein ſind, alle aber mehr oder weniger Farbe haben. Die untere Seite des Körpers iſt weiß und mit mehrern Reihen ſchwarzer Flecken beſetzt.

Die Glatt-Rochen, und alle Rochen überhaupt haben weit ſtärkere Muskeln als andere Fiſche. Hauptſächlich bemerkt man dieſe Stärke der Muskelkraft an dem vordern Körper, woher ihnen auch das Vermögen ihrer Schnauze mehrere Bewegungen zu geben kömmt, die oft ſehr ſchnell ausgeführt werden. Die Schnauze des Glattrochens iſt nicht nur beweglicher als diejenige, der meiſten knochigten und Knorpelfiſche, ſondern auch der Sitz eines ſehr feinen Gefühls. Wenn daher der Glattroche die Gegenſtände genauer und beſtimmter unterſuchen will, ſo nähert er ſich ihnen mit der Schnauze, nicht blos weil deren unterer Theil das Organ des Geruchs

*) P. 22. pl. 6. u. 7.

Geruchs enthält, ſondern weil ſie eines der vornehmſten, und vielleicht das wirkſamſte Organ ſeines Gefühls iſt.

Man erblickt auch an dem vordern Theil des Kopfs des Glattrochens nicht nur die Organe des Gehörs, des Geruchs, und einen der Hauptſitze des Gefühls, ſondern man findet dieſe drei Organen durch die Zweige des Gehörnerven genau untereinander verbunden, welche bis in die Naſenlöcher gehen, und dann an der Spitze der Schnauze ſich in einen Sitz der feinſten Empfindungen vereinigen.

Wir haben geſehen, daß der Geruch bei dem Glatt- und andern Rochen weit feiner iſt, als bei allen übrigen Seefiſchen; woraus man ſchließen muß, daß derjenige Fiſch, bei welchem, unter übrigens gleichen Umſtänden, der Sinn des Geruchs am feinſten iſt, auch die meiſten Züge von einer gewiſſen Art Verſtand äußern muß. Ueberlegt man dieſes alles, ſo wird man geneigt ſeyn, dem Glatt- und andern ihm ähnlichen Rochen, einen ſehr verfeinerten Inſtinkt nicht abzuſprechen; auch beweiſen alle Beobachtungen, daß ſie in der Art ihrer Jagd, der Geſchicklichkeit ihrer Flucht, der Liſt ihres Hinterhalts, der Lebhaftigkeit ihrer Neigungen, und der Gewandheit in ihren übrigen Gewohnheiten, beinah alle bekannte Fiſchgattungen, vornehmlich die der knochigten, übertreffen.

Die feſten Theile, die man in dem einen Körper findet, und die gleichſam das Gerüſt ausmachen, ſind weder zahlreich, noch in ihrer Bildung ſehr verſchieden. Sie beſtehen hauptſächlich in einer Reihe von knorpelichten Wirbelbeinen, die ſich vom Hinterkopf an, bis zur Spitze des Schwanzes erſtrecken. Dieſe Wirbel-

belbeine ſind cylindriſch, an dem einen Ende konkav, am andern konvex, in einander gefügt, dennoch aber beweglich, und ihrer Natur nach biegſam und elaſtiſch, ſo daß ſie, beſonders in dem Schwanz, den verſchiedenen Bewegungen die das Thier ausführen will, leicht nachgeben. Dieſe Wirbel ſind mit Erhöhungen, oder Ober- und Seitenfortſätzen (Apophytes) verſehen, die ziemlich dicht an den ähnlichen Fortſätzen der benachbarten Wirbel ſitzen. Da nun das Rükkenmark inwendig in der Baſis der obern Fortſätze ſitzt, ſo iſt es auf dieſe Art gegen manche Verletzungen durch dieſe dicht beiſammen ſtehenden knorpelichten Erhöhungen beſchützt. Hierin liegt eine der Urſachen, weswegen das Leben des Glattrochen vor einer Menge Zufälle geſchützt iſt, denen die übrigen Fiſchgattungen ausgeſetzt ſind. Man erblickt auch ein ſtarkes knorpelichtes Zwerchfell, welches vier gebogene Zweige darbietet, deren zwei ſich gegen den vordern Theil des Körpers, und zwei gegen den hintern Theil neigen. Von dieſen zwei Bogen oder Halbzirkeln umſchließt und beſchützt der eine einen Theil der Bruſt, und der andere umhüllt und unterſtützt einen Theil des Bauchs des Glattrochen. Endlich bemerkt man in dem Innern des Körpers einen ziemlich dicken Queerknorpel vorwärts und ſehr nahe beim After, der dazu dient, die Höhle des Unterleibes zu unterſtützen, ſo wie auch die Bauchfloſſen zu halten, und den man ſeiner Lage und ſeinem Gebrauch nach, mit dem Beckenknochen des Menſchen und der vierfüßigen Thiere vergleichen kann. Dieſe Aehnlichkeit wird noch vollkommener, indem man auf jeder Seite und am Ende dieſes großen Queerknorpels, einen ziemlich langen und dicken

Knorpel findet, der an dem einen Ende mit erſtern, und mit dem andern Ende mit einem dritten, der nicht ſo lang und nicht ſo dick iſt, wie der zweite, artikulirt iſt. Dieſer zweite und dritte Knorpel machen einen Theil der Bauchfloſſe aus, die man gleichſam als den Fuß dieſes Fiſchs betrachtet. Einer an den andern befeſtigt, machen ſie in dieſer Lage den erſten und längſten Strahl der Floſſe aus, man bemerkt aber an ihnen nicht das Gewebe, welches wir an den eigentlichen knorpelichten Strahlen bemerkt haben. Sie verbreiten ſich nicht in Zweige, beſtehen nicht aus kleinen übereinander liegenden Röhren, ſondern ſind wahre Knorpel. Merkwürdig iſt es, daß man bei denjenigen Fiſchen, die ſich den eierlegenden vierfüßigen, und hauptſächlich den Schildkröten nähern, man im eigentlichen Sinn und in Erwägung der Art, wie dieſe Knorpel ſich gegen einander biegen, ziemlich ſtarke Aehnlichkeiten zwiſchen dieſen beiden Knorpeln und dem Schenkel und Schienbeinknochen des Menſchen, und der lebendig gebährenden vierfüßigen Thiere findet.

Der Magen iſt lang, breit und faltigt; der Darmkanal kurz und gekrümmt; die Leber dick und in drei Flügel abgetheilt, und liefert ein weißes feines Oehl; auch iſt eine Art Gekrös und eine röthliche Milz vorhanden.

Der Körper des Glattrochen enthält dreierlei Höhlungen, die wir einzeln oder zuſammen bei einer ziemlich großen Menge Fiſche antreffen und die wir deswegen einen Augenblick näher unterſuchen müſſen. Die eine Höhle iſt in dem vordern Theil des Schädels vor dem Gehirn; die zweite in dem Herzbeutel, und die dritte nimmt die beiden Seiten des Bauchs ein. Letztere

tere öffnet ſich nach außen durch zwei Löcher, deren eins zur rechten, das andere zur linken, gegen das Ende des Maſtdarms zu ſitzt. Dieſe Löcher werden durch eine Art Klappe verſchloſſen, welche das Thier nach Belieben öffnet oder verſchließt.

In dieſen Höhlungen, vornehmlich in der dritten, findet man gewöhnlich ein geſalzenes Waſſer, worin aber öfterer weniger Seeſalz zu finden, als das Seewaſſer gemeiniglich aufgelöſt enthält. Dieſes Salzwaſſer, welches die Höhlung des Bauchs ausfüllt, kann unter verſchiedenen Umſtänden von dem Seewaſſer herrühren, welches durch die eben erwähnten Löcher mit Klappen eindringt, und ſich in der Höhle mit einem weniger ſalzigten Saft vermiſcht, der von den Organen und Gefäßen des Bauchs herkömmt. Man kann auch dieſes Waſſer, ſo man in den Höhlen des Bauchs, des Schädels und des Herzbeutels findet, als Seewaſſer betrachten, welches durch die Hüllen der benachbarten Organe und Gefäße, oder durch die Haut und Muskeln des Thiers durchgedrungen, und bei dieſem Durchgang durch dieſe Art Siebe und mittelſt der Verwandſchaften, die es erlitten, einen Theil des in ihm enthalten geweſenen Salzes verloren hat.

Bei dem Weibchen des Glattrochens ſind die Eierſtöcke cylindriſch. Die beiden Kanäle, durch welche die Eier, ſo wie ſie größer werren, gegen den After zu gehen, ſind gewöhnlich gelb von Farbe, und deren Durchmeſſer um ſo größer, je näher er der gemeinſchaftlichen Oeffnung iſt, durch welche die beiden Kanäle mit dem äußerſten Ende des Maſtdarmes zuſammenhangen.

Dieſe Eier haben eine ſonderbare Form, die von der beinah aller übrigen bekannten Eier, vorzüglich aber von denjenigen aller knochigten oder knorpelichten Fiſche verſchieden iſt. Sie ſtellen eine Art Beutel oder Säcke vor, die aus einer ſtarken, halb durchſichtigen, beinah viereckigten Haut beſtehen, die von Ariſtoteles und einigen andern *) mit einem Küſſen verglichen worden. Ferner ſind ſie etwas flach gedruckt, und an jedem der vier Ecken mit einem kleinen, ziemlich kurzen Anhängſel verſehen, welche gleichſam die Schnüre des Beutels vorſtellen. Dieſe kleinen, ein wenig cylindriſchen und ſehr feinen Anhängſel, ſind öfters gegen einander gekrümmt. Die des einen Endes ſind länger als die des andern, und der Beutel, an dem ſie feſtſitzen, iſt gemeiniglich zwei bis drei Zoll breit, und ohngefähr eben ſo lang. Es iſt daher nicht zu verwundern, daß diejenigen, welche dieſe ſonderbar gebildeten Eier nur obenhin betrachtet, ſie nicht geöffnet, und folglich in ihrem innern keinen Fötus von einem Rochen entdeckt haben, dieſe Beutel gar nicht für die Eier dieſer Fiſche gehalten, ſondern ſie als beſondere Seeprodukte betrachteten, und ſie ſogar als eine beſondere Thiergattung beſchrieben haben. Einen Beweis, daß dieſe ziemlich natürliche Meinung lange Zeit ſehr verbreitet geweſen iſt, findet man darin, daß man dieſen Eiern einen beſondern Namen gegeben, und daß verſchiedene Schriftſteller ſie Rochen-Sack, Rochenbalg, mus marinus, und See-Ratte genannt haben **).

Dieſe

*) Rondelet, premiére parti. lib. 12. p. 271.

**) Die neuen Griechen, Türken und einige andere Morgenländer ſollen den Rauch, der von den Glatt- und anderer Rochen Eier aufſteigt, wenn man ſie auf Kohlen

Dieſe Eier findet man nicht in Menge bei den Weibchen, auch entwickeln ſie ſich nicht alle zugleich, diejenigen ſo am nächſten bei der Oeffnung des Eierſtocks ſitzen, werden am erſten zur Befruchtung reif, und wenn ſie durch dieſe Reife ſo ſchwer geworden ſind, daß ſie die Mutter drücken, und ſie gleichſam benachrichtigen, daß die Zeit Junge zu gebähren vorhanden iſt, ſo nähert ſie ſich gemeiniglich den Ufern, und ſucht daſelbſt entweder eine beſondere Nahrung oder einen bequemern Aufenthalt, oder ein Waſſer, deſſen Temperatur ihrem Zuſtand angemeſſe-ner iſt. In dieſem Zeitpunkt ſucht ſie das Männchen auf, hält ſie feſt, wendet ſie ſorgfäl-tig um, legt ſich auf ſie, ſo daß ihre untern Seiten auf einander liegen, klammert ſich mit-telſt der beſondern, bereits beſchriebenen Anhäng-ſel feſt an ſie, drückt ſie mit allen ſeinen Bauch- und Bruſtfloſſen feſt an ſich, hält ſie eine län-gere oder kürzere Zeit feſt, und vollbringt eine wahre Begattung. In dieſer Stellung, wo ſein After noch an demjenigen des Weibchens iſt, läßt er eine Saamenfeuchtigkeit gehen, die bis zu dem Eierſtock des Weibchens durchdringt, und die zwei oder drei erſten Eier, die ſie er-reichen kann, und die entwickelt genug ſind, um den Einfluß des Saamens anzunehmen, befruchtet. Die befruchteten Eier werden nach und nach größer, und die noch zurück gebliebe-nen nehmen gleichfalls zu, und werden täglich ge-ſchickter, diejenigen zu erſetzen, welche auskrie-chen, um ihrer Seits befruchtet zu werden. Wenn nun die in den befruchteten Eiern ent-

len wirft, und den man mittelſt gewiſſer Zurichtungen in den Mund und die Naſe ziehen kann, für ein ſehr gutes Mittel gegen die Wechſelfieber halten.

haltenen Fötus den erforderlichen Grad der Stärke und Größe erreicht haben, um aus ihrer Hülle herauszugehen, ſo zerreißen ſie dieſelbe im Mutterleibe, und kommen ganz gebildet an den Tag, ſo wie die Jungen verſchiedener Schlangen und mehrerer vierfüßigen kriechenden Thiere, die demohngeachtet unter die Eierlegenden gerechnet werden.

Unterdeſſen ſind andere Eier zu groß geworden, um länger hinten im Eierſtock zu bleiben, der ſie drückt, und bis zur weiteſten Oeffnung dieſes Organs forttreibt; hier nehmen ſie nun die Stelle der ausgebrochenen ein, deren zerriſſene Hülle zugleich mit dem jungen Rochen fortgeht. Alsdann geſchieht eine zweite Befruchtung, das Weibchen nimmt das Männchen abermals an, und alle bisher beſchriebenen Operationen werden nach einander wiederhohlt, ſo lange bis die Eierſtöcke gänzlich von allen Beuteln oder Eiern befreiet ſind, deren Umfang für den Raum dieſes Organs zu groß iſt.

Es geſchieht zuweilen, daß die nicht befruchteten Eier zu ſchnell groß werden, und deswegen nicht ſo lange wie gewöhnlich in dem vordern Theil des Eierſtocks bleiben können. In dieſem Fall werden ſie gegen die ſchon befruchteten Eier geſtoßen, drücken dieſelben, und beſchleunigen deren Ausgang. Wenn nun dieſe Wirkung noch durch andere Umſtände unterſtützt wird, ſo ereignet ſich manchmal, daß die Glattrochenmutter gezwungen iſt, ſich der von dem Männchen befruchteten Eier zu entledigen, bevor die Fötus ausgekrochen ſind. Dergleichen Zufälle können noch durch andere ähnliche Umſtände befördert werden, und dann kriechen die jungen Rochen eben ſo aus, wie beinah alle andere Fiſche, das

heißt

heißt außer dem Leib der Mutter. Die Eier, deren ſie ſich entledigen ſollen, können ſogar mehrere Tage vorher gelegt werden, bevor der Fötus ſtark genug iſt, die Hülle derſelben zu zerreißen. Während dieſer kürzern oder längern Zeit nährt ſie ſich wie im Mutterleib von der Nahrungsſubſtanz, die in ſeinem Ey enthalten iſt, in deſſen Innern man ein von einander abgeſondertes Weißes und Gelbes deutlich bemerken kann.

Bis jezt hat man den Glattrochen noch nicht genug beobachtet, um beſtimmen zu können, wie ſich die Zeit ſeines Wachsthums zur Dauer ſeiner Entwickelung verhält, noch wie lange ſie wachſen, bis ſie ihre völlige Größe erreicht haben. Man weiß jedoch aus den Berichten vieler ſehr glaubwürdigen Reiſenden, daß ſie eine beträchtliche Größe erreichen, gegen zwei Zentner wiegen *), und daß über hundert Perſonen ſich von ihrem Fleiſche ſättigen können **).

Die größten Rochen nähern ſich am wenigſten den bewohnten Ufern, ſelbſt nicht in der Zeit, wo das Bedürfniß zu legen, oder die Eier zu befruchten, ſie gegen die Seeküſten hinlockt. Man ſollte beinah denken, daß die Schwierigkeit ihren ganzen Körper zu verbergen, und ihren zahlreichen Feinden in zu ſtark beſuchten Gegenden zu entwiſchen, ſie von den Ufern entfernt hält. Deſſen ohngeachtet befriedigen ſie ihr Bedürf-

*) Man kann im Labat und andern Reiſebeſchreibern nachleſen, was ſie von den zwölf Schuh langen Rochen erzählen; neuere und wiederhohlten Beobachtungen zufolge, erreichen die Glattrochen eine beträchtlichere Länge Auch kann man im Barrére, histoire de la france equinoctiale die Beſchreibung von der Bewegung finden, welche die großen Rochen dem Waſſer der See mittheilen, und von welchem wir im Anfang dieſes Artikels geredet haben.

**) Willoughby.

dürfniß, daß ſie im Frühling gegen die Ufer treibt, indem ſie ſich gegen die entlegenen Küſten wenig bevölkerten Inſeln, oder die Ufer eines beinah unbewohnten feſten Landes hinziehen. An ſolchen Ufern, wohin die Seefahrer vom Sturm verſchlagen werden, und wo ihnen die Natur beinahe alle Hülfsmittel verſagt, müſſen ſie mit Vergnügen dieſe großen Thiere finden, von denen eine kleine Anzahl hinreicht, um die Kräfte der Mannſchaft eines der größten Schiffe durch eine angenehme und geſunde Nahrung zu erquicken.

Der Glattroche wird aber nicht blos in Zeiten der Noth aufgeſucht, ſondern ſein weißes zartes Fleiſch gewährt unter allen Umſtänden ein ſehr ſchmackhaftes Gericht. Wenn er gefangen wird, hat er freilich ſehr oft einen unangenehmen Geruch und Geſchmack; erhält man ihn aber einige Tage lang, oder wird er in große Entfernungen verſandt, ſo verliert ſich dieſer Geruch und Geſchmack gänzlich, und dann ſchmeckt er ſehr angenehm. Sein Fleiſch iſt nach der Begattung beſonders eine angenehme Speiſe, und wenn es auch gegen den Herbſt hart wird, ſo gewinnt es den Winter über die verlohrnen Eigenſchaften wieder.

An mehrern Küſten wird der Glattroche in großer Menge gefangen, und an manchen Ufern iſt dieſe Fiſcherei ſo ergiebig, daß man ihn zum Verſenden bereitet, ſo wie der Stockfiſch und andere Fiſche zu Terre neuve und andern Gegenden zubereitet werden. In mehreren nördlichen Gegenden, beſonders in Holſtein und Schleswig werden ſie an der Luft getrocknet, und ſo in verſchiedene Länder von Europa, hauptſächlich nach Deutſchland, verſandt.

Die

Die Spitznaſe, Raja oxyrinchus. Linn. ed. Gmel. Raja aculeorum ordine unico in dorso, caudaque. Bloch. Raie alesne Daubenton Encyclopédie methodique. Raja varia, tuberculis decem in medio dorsi. Artedi gen. 72 Syn. 101. Willoughby Ichthyol p. 71. tab. d, 1. Raja exynrinchos major. Ray. Pisc, p. 26. n. 23. Raie au long bec. Valmont d. Bomare Dictionnaire d'hist. natur. Shaw nosed ray. Pennant Britt. zool. 3. p. 64. n. 2. (Ital. Sot Giliow, Flossade, Perosa rasa, an einigen Franz. Küſten am mittelländiſchen Meere Lentillade.)

Dieſer Rochen, welcher ſehr große Aehnlichkeiten mit dem Glattrochen hat, wird in dem Ozean und dem mittländiſchen Meer gefunden. Von dem Glattrochen unterſcheidet er ſich durch mehrere Kennzeichen, beſonders durch die Stacheln, welche nicht nur auf dem Schwanz, wie beim Glattrochen, ſondern auch auf dem Rücken eine Reihe bilden. Der vordere Theil des Kopfs läuft ziemlich ſpitz zu, daher er den Namen Oxyrinchus, Spitzſchnabel, ſchon ziemlich lange erhalten hat. Um jedes Auge herum ſieht man drei große Stacheln, und auf dem Rücken manchmal zwei ſehr ſtarke, ſo wie man überhaupt auf der ganzen Oberfläche des Körpers eine ziemliche Menge kleiner und ſchwacher Stacheln bemerkt. Manchmal iſt der Schwanz des Männchens nicht blos mit einer, ſondern mit drei Reihen Stacheln beſetzt. Auch ſind die Stacheln, welche auf dem Schwanz des Männchens und des Weibchens ſitzen, abwechſelnd länger und dicker, ſo daß immer ein großer neben einem kleinen ꝛc. ſitzt.

Wir

Wir müſſen überhaupt hier anmerken, daß mehrere Schriftſteller eine Verwirrung in der Geſchichte der Rochen gebracht haben, indem ſie dieſelben in mehreren Gattungen eingetheilt glaubten, als wirklich vorhanden ſind, weil ſie die Stellung, die Anzahl, den Sitz, die Figur und die Größe der Stacheln für bleibende und unterſcheidende Kennzeichen der Gattungen gehalten haben; aber durch die Unterſuchung einer ziemlichen Anzahl Rochen von verſchiedenen Alter, Geſchlecht und Gegenden hat man ſich zuletzt überzeugt, daß nur gewiſſe Stellungen und gewiſſe Formen der Stacheln ſich weder nach dem Klima, noch nach dem Geſchlecht und Alter der Individuen verändern, und daß man ſich ihrer nur nach ſcharfer Unterſuchung und aufmerkſamer Vergleichung dieſes Merkmals mit andern Kennzeichen des Thiers als Unterſcheidungszeichen der Gattungen bedienen kann.

Der untere Körper der Spitz Naſe iſt weiß, der obere aber gewöhnlich aſchgrau mit Roth vermiſcht, mit weißen Flecken, ſchwarzen Punkten, und kleinen dunklen Stellen beſäet, welche wegen ihrer linſenartigen Form in einigen ſüdlichen Departementern Frankreichs dem Thier den Namen Lentillade zugezogen haben. Man hat Spitz Naſen von ſieben Schuh Länge, und gegen fünf Schuh Breite geſehen. Ihr Fleiſch iſt eben ſo gut zu eſſen, wie dasjenige des Glattrochens.

Der Spiegelrochen Raja miraletus L. ed Gmel. Raja dorſo ventreque glabris, aculeis ad oculos, ternaque eorum ordine in cauda. Muſ. Adolph. fr. 2. p. 50. Daſybatur iu utroque dorſi latere macula magna oculi ſimili etc. Klein miſſ. piſc. 3. p.

p. 35. n. 2. Raja levis oculata. Ray piſc. p. 27. Raja Stellaris. Salvian. Aquat p. 150. Raja oculata. Jonston piſc. tab. 10. fig. 4. Willoughby Ichtyol. 72. Raie oculée, raie miraillet. Rondelet 1ere partie liv. 12. ch. 8. Raie liſsa à miroir, ou miraillet. Valm. de Bomare Dict. d'hiſt. natur. Miraillet Daubent. Encycl. méthod. An einigen Franz. Küſten des mittell. Meeres Miraillet und an einigen Ufern des Adriatiſ. Meeres Barracol; zu Rom Arzilla.

Dieſer Rochen den man im mittelländiſchen Meer, ſindet, hat eine ziemliche Menge Stacheln deren Stellung aber von denen des Glattrochns, und der Spitznaſe ſehr verſchieden iſt. Endlich bemerkt man kleine Stacheln oberhalb, und öfters auch unterhalb der Schnauze; zweitens ſitzen größere um die Augen herum, und auf dem Schwanz ſieht man drei lange Reihen derſelben. Manchmal erblickt man zwei große einzeln ſtehende auf dem vordern Theil der Rückenlinie, und nahe bei den Augen, und zuweilen erſtrecken ſich die beiden äußern Reihen auf dem Schwanz, nicht ſo wie die mittlere bis zum Ende deſſelben.

Jeder dieſer Seitenreihen iſt auch bei manchen Individuen, von der mittlern Reihe durch einen langen Streif kürzerer und ſchwächerer Stacheln abgeſondert, wodurch dann auch dem Schwanz fünf Reihen größerer und kleinerer Stacheln ſtatt dreien entſtehen. Ueberdies erblickt man auf denſelben Theil nicht nur die beiden Floſſen, denen wir den Namen Rückenfloſſen beigelegt haben, ſondern das Ende deſſelben ſpitzt ſich nicht zu, wie bei dem Glattrochen, und endigt ſich mit einer dritten Floſſe.

Der

Der obere Körper des Spiegel=Rochens iſt braun oder röthlicht grau, mit Flecken beſäet, deren Farbe ſich nach Alter, Geſchlecht und Jahrszeit zu verändern ſcheint. Auf jeder Bruſtfloſſe erblickt man einen großen runden Fleck, der gewöhnlich purpurfarbig, und in einem Kreis von dunklerer oder hellerer Farbe eingeſchloſſen iſt. Dieſer Flecken wegen wird er in einigen ſüdlichen Departements Frankreich petit miroir, mirallet odər miraillet genannt. Andere Beobachter fanden ihn einem Auge, oder dem Stern im Auge mit ſeinem Augapfel ähnlicher, und nannten das Thier augicht Raja oculata.

Ohnerachtet die Natur dieſes Thier mit dieſer Zierde beſchenkte, ſo ſcheint ſie ihm aber keine beſondere Größe zugetheilt zu haben. Man findet ſie gewöhnlich ziemlich klein; auch iſt ihr Fleiſch weder ſo geſund noch ſo angenehm, wie dasjenige des Glatt= und Spitz=Rochens.

Der Walker=Rochen, Raja fullonica L. ed Gmel. Raja dorso toto aculeato, aculeorum ordine simplici ad oculos, duplici in cauda. Artedi gen. 72. Syn. 101. Raja aspera nostras, the white horse dicta, Willoughby p. 72. Raja fullonica. Gessner Aquat. 797. Raie chardon. Bonnaterre, planches, de l'Encyclop. méthod. Raie á foulon, raja fullonica. Valm. de Bom. Dict. d'hist. natur. Raie à foulon, raja fullonica. Rondelet 1ere partie liv. 12. ch. 16. Raie chardon. Daub. Encyclop. method.

Den Namen Walker=Roche hat dieſes Thier von der großen Anzahl kleiner Stacheln erhal=

erhalten, womit der ganze obere Theil ſeines Körpers beſetzt iſt; und da dieſe Stacheln viele Aehnlichkeit mit den eiſernen Zähnen der Kämme haben, deren man ſich bedient, um das Tuch zu walken, ſo hat man ihm den Namen Walker-Rochen (raja fullonica) beigelegt.

Dies Thier hat übrigens eine Reihe ziemlich großer Stacheln an den Augen, und wenigſtens zwei Reihen auf dem Schwanz. Die Farbe des obern Körpers iſt gelblicht weiß, mit ſchwarzen oder ſehr dunklen Flecken; der untere Körper hingegen iſt glänzend weiß, welches mit der weislichten Nuançe des Rückens Gelegenheit zu dem Namen weißes Pferd (vohite hoise) gegeben, den man ihu in einigen Gegenden Englands beigelegt hat. Dieſer Fiſch wird beinahe in allen europäiſchen Meeren gefangen.

Der Dorn-Roche, Raja rubus. Linn. ed. Gmelin. Raja ordine aculeorum in dorso unico, tribusque in cauda. Bloch. Raia proprie dicta. Bellon Aquat. p. 79. Raie cardaire. Raja spinosa. Valmont de Bomare Dict. d'hist. natur. Raie ronce. Bonnaterre planches de l'Encyclopédie methodique.

Unter allen in dem gegenwärtigen Untergeſchlecht begriffenen Rochen trägt der Dornroche den Namen mit der That, indem er mit den ſtärkſten Stacheln und in großer Anzahl bewaffnet iſt.

Eine Reihe ſtarker Stacheln, die man mit eiſernen Nägeln vergleichen kann, läuft längs dem Rücken hin, drei ähnliche Reihen beſetzen den Schwanz, und machen in Verbindung mit der Rücken-Reihe das unterſcheidende Kennzeichen dieſer

dieſer Gattung ,aus. Außerdem erblickt man zwei Stacheln bei den Naſenlöchern, ſechs um die Augen herum; viere auf der obern Seite des Körpers; mehrere Reihen kleinerer auf den Bruſtfloſſen, und zehn ſehr lange an dem Unterkörper des Thiers. Der ganze übrige Theil des Körpers dieſes Rochens iſt mit einer unzähligen Menge kleiner Spitzen beſetzt, und bietet, ſo wie der Dornſtrauch, keinen Flecken dar, den man ohne große Vorſicht berühren kann.

Da dieſer Roche beſſer als alle andere bewaffnet iſt, ſo greift er muthiger an, und leiſtet einen hartnäckigern Widerſtand. Seine übrigen Gewohnheiten ſind denjenigen ähnlich, die wir bei dem Glattrochen angeführt haben, und man findet ihrer gleichfalls in beinah allen europäiſchen Meeren.

Der obere Theil ſeines Körpers iſt gelblicht mit braunen Flecken; der untere weiß; der Augenſtern ſchwarz, und der Augapfel bläulicht. An der ſogenannten Bauchfloſſe zählt man auf jeder Seite drei Strahlen, und ſechs der Afterfloſſe. An dieſer Gattung Rochen bemerkt man vorzüglich ſehr große Anhängſel oder Haken, wie bei dem Glattrochen, und die man auch bei allen männlichen Rochengattungen findet.

Der Chagrin-Roche. Raie chagrinée. Bonnaterre, planche de l'Encyclopédie methodique. Pennant Zoolog brittan. Tom. III. p. 84. n. 34.

Der Körper dieſes Rochens iſt im Verhältniß ſeiner Länge ſchmäler, als derjenige der meiſten andern Rochen. Seine Schnauze iſt lang, ſpitzig, und mit zwei Reihen kleiner Stacheln beſetzt. Einige andere Stacheln ſtehen im halben Kreis um die Augen herum; der Augapfel

fel hat eine Sapphir-Farbe. Die beiden Seiten des Schwanzes ſind mit einer Reihe Stacheln oder Dornen beſetzt, zwiſchen welchen eine Menge kleiner Spitzen ſitzen.

Der untere Körper iſt weiß, und der obere, der eine braune Aſchfarbe hat, iſt, beſonders an dem vordern Theil, mit kleinen Buckeln oder Häkchen beſetzt, welche denjenigen ähnlich ſind, die man auf der Haut mehrerer Hayen, beſonders des Dornhays, bemerkt, und woher dieſe Haut den Namen Chagrinhaut erhalten hat.

Der Zitter-Roche. Raja torpedo. L. ed. Gmel. et Bloch. pl. 123. Raja tota levis. Artedi gen. 73. Syn. 102 Torpedo. Plin. l. 9, c. 16, 24, 42, 51 u. l. 32. c. 11. Occhiatella. Salvian. f. 142, 143. Torpille. Rondelet p. 1. liv. 12. ch. 18. Torpedo maculis pentagonice poſitis nigris, Shaw. Trav. app. p. 51. n. 35. Torpedo oculata Pinna, torpedo maculoſa, et torpedo maculoſa ſupina. Geſs. Thierb. fol. 74. 6. et 75, a. Torpedo Salviani maculoſa. Aldrovand. lib. 3. c. 45. p. 427. Torpedo oculata. Bellon. Ringle, diſc. on the torpedo. (Sein Name iſt noch in mehrern ſüdlichen Departementern Frankreichs Tronpille, Dormilliouſe, Pouls de mer; Tremoiſe, batte potta zu Genua, Ochiatella, Oculatella zu Rom. Cramp-Fiſh in England.)

Dieſer Fiſch iſt wegen ſeiner Form, ſeinen Gewohnheiten, und einer merkwürdigen Eigenſchaft, ſchon längſt der Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der Naturforſcher geweſen. Der große Haufe bewunderte, fürchtete ihn, und ſchrieb ihm eine übernatürliche Kraft zu, und der Ruf ſeiner wahren oder falſchen Eigenſchaft iſt, ſelbſt

unter den gemeinſten Claſſen verſchiedener Nationen, ſo verbreitet, daß ſein Name und ſeine Eigenſchaft der Gegenſtand mehrerer Sprichwörter geworden iſt.

Der Kopf des Zitterrochens iſt von dem eigentlichen Körper und den Bruſtfloſſen weniger abgeſondert, als derjenige beinah aller übrigen Rochen, ſo daß, wenn man den Schwanz wegnimmt, der ganze Körper ziemlich einen Kreis, oder vielmehr ein Oval bildet, von welchem gegen die Mitte des vordern Randes ein Segment abgenommen worden. Die obere Oeffnung ſeiner Luftlöcher iſt gewöhnlich mit einer faltigten Haut beſetzt, wodurch ſie wie gezackt ausſieht. Um den obern Theil des Körpers herum, in der Nähe des Rückgrads, ſieht man eine ziemliche Menge kleiner Löcher, aus welchen ein ſchleimigter Saft ſchwitzt, den man mehr oder weniger bei allen Fiſchen findet; und die Löcher ſind bloß die Oeffnungen der Kanäle, oder beſondern Gefäße, welche beſtimmt ſind, dieſen Schleim auf der Oberfläche des Thiers zu verbreiten. Zwei ſogenannte Rückenfloſſen ſitzen auf dem Schwanz, deſſen Ende mit einer Floſſe beſetzt iſt, die durch die Schwanzſpitze gleichſam in zwei Flügel abgetheilt wird, wovon der obere, der größte iſt.

Der Zitterrochen iſt am untern Leib weiß, die Farbe des obern Körpers hingegen, verändert ſich nach Alter, Geſchlecht und Himmelsſtrich. Manchmal iſt ſie blasbraun, zuweilen aber röthlich; manche haben nur eine durchaus gleiche Farbe, andere hingegen eine große Menge Flecken. Gewöhnlich erblickt man auf dem Rücken deren fünf, ſehr große, runde, die gleichſam auf den fünf Winkeln eines Fünfecks ſitzen, gemeiniglich eine dunkelblaue Farbe haben, und bald mit einem

nem ſchwarzen, bald mit einem weißen Zirkel, bald mit beiden in einander ſitzend, oder auch mit gar keinem gefärbten Zirkel umgeben ſind.

Dieſe großen Flecken haben ziemliche Aehnlichkeit mit denen, die man auf dem Spiegelrochen bemerkt. Man hat ſie mit Augen verglichen, und dem Thiere den Namen Augicht (Oeillé) beigelegt. Die Abweſenheit derſelben, oder die Veränderung ihrer Farben, und deren Stellung haben einige Naturforſcher auf den Gedanken gebracht, daß man vier verſchiedene Gattungen Zitterrochen annehmen müſſe, oder wenigſtens vier beſtimmte Arten dieſes Rochengeſchlechts.

Der Sinn des Geruchs ſcheint bei dem Zitterrochen weniger vollkommen als bei andern Rochen und mehrern andern Knorpelfiſchen; auch ſcheint ſeine Empfindlichkeit geringer, denn er ſchwimmt nicht ſo ſchnell, bewegt ſich weniger heftig, die Flucht wird ihm ſchwerer, er greift weniger hitzig an, und da er ſeine Beute oder ſeinen Feind nicht in weiter Entfernung errathen kann, ſo iſt er den Nachſtellungen der Fiſcher, dem Hunger, und der Gefräßigkeit großer Raubfiſche ſehr ausgeſetzt.

Er erreicht auch keine ſo beträchtliche Größe wie der Glatt- und andere Rochen, denn man findet ſelten, und dann nur wenige, deren Gewicht über funfzig Pfund beträgt *); auch ſcheinen deſſen Muskeln bei weitem nicht ſo ſtark, wie die des Glattrochen.

*) Herr Walsh Mitglied der Londner Societät, hat in der Bay von Tor einen Zitterrochen gefangen, welcher vier Schuh lang, drittehalb Schuh breit war, und fünftehalb Zoll in seiner größten Dicke hatte. Dieſer wog drei und funfzig Pfund. (Of torpedes found on the coaſt of England. p. 4.)

Seine Zähne ſind ſehr kurz, und die Oberfläche ſeines Körpers ohne Stacheln oder Spitzen. Er iſt demnach klein, ſchwach, unthätig, unbewaffnet, und würde alſo immer ein Raub der gefräßigſten Bewohner des Meeres werden, in deſſen Grund oder an deſſen Ufer er ſich aufhält. Allein außer ſeiner Gewohnheit, ſich beinahe beſtändig unter den Sand oder den Schlamm zu verbergen, er mag nun in der ſchönen Jahreszeit nach den Küſten ziehen, oder ſich im Winter im Abgrund der hohen See aufhalten, ſo hat ihn die Natur mit einer beſondern Eigenſchaft ausgerüſtet, die alle Gewalt der Zähne, der Stacheln, der Spitzen und anderer Waffen, mit denen er verſehen ſeyn könnte, übertreffen. Er beſitzt nämlich die merkwürdige und furchtbare Eigenſchaft, das elektriſche Feuer in ſeinem Körper anzuhäufen, und es mit der Schnelle des Blitzes von ſich zu ſchleudern. Auf dieſe Art theilt er dem ſtärkſten Arm, der ihn faſſen will dem größten Thiere, das ihn anfällt einen plötzlich lähmenden Schlag mit; betäubt auch einige Augenblicke die ſchnellſten Fiſche, die ihm zur Nahrung dienen, und ſein unſichtbarer Schlag trift zuweilen in ziemlicher Entfernung. Durch dieſe ſchnelle Wirkung, die er oft wiederhohlen kann, vernichtet der Zitterroche die Bewegungen derjenigen, die ihn angreifen, und derjenigen, die ſich gegen ihn vertheidigen, ſo daß man einen Theil jener Wunder an ihm realiſirt zu ſehen glaubt, welche die alte Fabeldichtung den Zauberinnen zugeſchrieben, deren Reich ſie mitten in die Wellen, oder in die Nähe der Ufer ſetzte.

Wir wollen nun unterſuchen, in welchem Organ des Zitterrochens dieſe beſondere Elektricität enthalten iſt; und wie dieſe Kraft wirket, die

wir

wir noch an keinem andern Thiere in der ganzen Stufenleiter der Weſen, vom Menſchen bis zum Rochen herabgerechnet, bemerkt haben.

An jeder Seite des Schädels und der Kiemen iſt ein beſonderes Organ, welches ſich gewöhnlich von der Spitze der Schnauze bis zum halbzirkelförmigen Knorpel erſtreckt, der einen Theil des Zwergfells ausmacht, und die Höhle der Bruſt, von der Bauchhöhle abſondert. Dieſes Organ reicht überdies mit ſeiner äuſſern Seite beinah bis zum Anfange der Bruſtfloſſe. Es nimmt alſo in Rückſicht auf den Umfang des Körpers einen um ſo größern Raum ein, da es den ganzen innern Theil ausfüllt, der zwiſchen der Haut des obern Theils des Körpers, und derjenigen des untern Theils enthalten iſt. Jedes dieſer Organe iſt mit den benachbarten Theilen mittelſt einer zelligten Haut verbunden, deren Gewebe ſehr dicht iſt, ſo auch durch ſehnigte, kurze, ſtarke und gerade Fibern, welche von dem äuſſern Rand bis zu dem halbzirkelförmigen Knorpel des Zwergfells fortlaufen.

Unter der Haut des obern Theils dieſer elektriſchen Organe liegt eine Art Band oder Streif über das ganze Organ verbreitet, welches aus Fibern beſteht, die ſich nach der Länge des Körpers fortziehen, und dies Band iſt, ſeine Ränder ausgenommen, auf der ganzen obern Fläche mit dem Zellengewebe der Haut verbunden. Unmittelbar unter derſelben erblickt man ein zweites, von gleicher Art wie das erſtere, und deſſen innerer Rand ſich mit dem des oberſten Bandes vereinigt, deſſen Fibern ſich aber nach der Breite des Körpers ausdehnen. Dieſes untere Band zieht ſich in dem eigentlichen Organ durch eine Menge häutigter Verlängerungen fort, die

darin ſenkrechte vielſeitige Prismen oder hohle Röhren bilden, die mit der Fläche des Körpers perpendikulär laufen, und deren Höhe zu oder abnimmt, ſo wie ſie ſich von dem Mittelpunkt des Fiſches oder der Rückenlinie entfernen. Gewöhnlich beträgt die Höhe der längſten dieſer Röhren ſechs zwanzigſtel der ganzen Länge des Organs; die der kleinſten ein zwanzigſt Theil, und ihr Durchmeſſer, der beinahe bei allen derſelbe iſt, beträgt ohngefähr auch einen Zwanzigſttheil. Die Form der verſchiedenen Röhren iſt nicht immer dieſelbe, einige ſind ſechswinklicht, andere fünfwinklicht, und noch andere würflicht; einige darunter ſind regelmäßig, der größte Theil aber hat eine unregelmäßige Figur. Die häutigten Verlängerungen, welche die Wände dieſer Prismen ausmachen, ſind ſehr zart, ziemlich durchſichtig, und durch ein ſchlaffes Netz ſehnigter Fibern, welche ſchief und kreuzweis zwiſchen den Röhren durchlaufen, eng mit einander verbunden, überdies werden die Röhren noch durch ſtarke, nicht elaſtiſche Fibern, welche unmittelbar von einem zur andern gehen, zuſammengehalten. Man hat in jedem dieſer beiden Organen eines großen Zitterrochens beinahe zwölf hundert dieſer Prismen gezählt. Endlich findet man zwiſchen dem untern Theil des Organs und der Haut, welche den untern Körper des Fiſches bedeckt, zwei andere Bänder, die denjenigen vollkommen ähnlich ſind, welche die obern Enden der Röhren bedecken. Nicht nur die Größe dieſer Röhren nimmt mit dem Alter des Zitterrochens zu, ſondern auch ihre Anzahl vermehrt ſich, ſo wie ſich das Thier entwickelt.

Der innere Theil dieſer hohlen Röhren iſt überdies durch eine Art horizontaler Scheidewän-

de in mehrere Zwiſchenräume abgetheilt. Dieſe Scheidewände beſtehen aus einer dünnen, ſehr durchſichtigen Haut, ſcheinen ſich an ihren Rändern einander zu nähern, ſind im Innern der Röhre durch eine ſehr feine zellenförmige Haut befeſtigt, und kommuniziren mit einander durch kleine Blutgefäße, welche in kurzen Entfernungen über einander liegen, und eine Menge kleiner Zwiſchenräume bilden, die eine Flüſſigkeit zu enthalten ſcheinen.

Jedes Organ iſt überdies mit Schlag=Blutadern, und einer Menge Nerven durchflochten, die ſich nach allen Richtungen zwiſchen den Röhren vertheilen, und kleine Zweige auf jede Scheidewand werfen, wo ſie verſchwinden *). Dieſes iſt nun das zweifache Werkzeug womit die Natur den Zitterrochen ausgerüſtet hat, und der doppelte Sitz ſeiner elektriſchen Kraft.

Dieſe große Menge Röhren gleichen den elektriſchen Batterien, die den neuern Phyſikern ſo gut bekannt ſind, und aus den ſogenannten Leydner Flaſchen beſtehen, die in dieſen Batterien eben ſo geordnet ſind, wie die Röhren in den Organen des Zitterrochens; ſie ſind zwar freilich größer, dagegen aber auch weit geringer an Zahl.

Wir wollen nun ſehen, wie der Zitterrochen ſeine elektriſche Kraft äußert. Man hatte ſeit langer Zeit dieſe ſonderbare Eigenſchaft an ihm bemerkt, ſie war aber ihrer Natur und ihren Erſcheinungen nach noch unbekannt, als Redi ſich bemühete, ſie näher zu erforſchen, als ſeine Vor=

*) Wer weitläuftigere Erklärungen über dieſe Organen wünſcht, kann außer den hier angeführten Beobachtungen noch diejenigen nachleſen, welche J. Hunter in ſeinen Observations anatomiques sur la Torpille geſammelt hat.

gänger gethan hatten. Er wollte die Kraft eines Zitterrochens verſuchen, den man eben gefangen hatte.

„Ich hatte ihn, ſagte er, kaum mit der Hand angefaßt, als ich in dieſem Theil ein Stechen empfand, „welches ſich dem Arm und der ganzen Schulter mittheilte, und auf welches ein unangenehmes Zittern „und ein heftiger dumpfer Schmerz im Ellenbogen „folgte, der mich nöthigte die Hand zurück zu ziehen“ *).

Dieſe Art Betäubung iſt auch von Reaumur beſchrieben worden, welcher mehrere Beobachtungen über den Zitterrochen angeſtellt hat.

„Die Empfindung, ſagt er, iſt ſehr verſchieden „von der gewöhnlichen Betäubung, man fühlt in der „ganzen Länge des Arms eine Art Staunen, (étonneaux,) das ſchwer zu beſchreiben iſt, welches aber, „(in ſo fern Empfindungen durch Vergleichung können dargeſtellt werden) etwas Aehnliches mit der „ſchmerzhaften Empfindung hat, die man in dem Arm „fühlt, wenn man mit dem Ellbogen gegen einen harten Körper ſtößt.“ **).

Redi ſagt ferner in ſeinen Erfahrungen über den Zitterrochen:

„Dieſelbe Empfindung erneuerte ſich wieder, ſo „oft ich aufs neue das Thier berührte; doch nahm „der Schmerz und das Zittern ab, ſo wie es ſich nach „und nach dem Tode näherte; öfters empfand ich „gar keinen Eindruck mehr und nachdem der Zitterrochen vollkommen todt war, welches nach Verlauf „von drei Stunden erfolgte, ſo konnte ich ihn ſicher „anfühlen, ohne die geringſte widrige Empfindung „wahrzunehmen. Dieſer Erfahrung gemäß kann ich „mir leicht erklären wie man dieſe Wirkung bezweifeln, und die Erfahrungen mit dem Zitterrochen für „fabelhaft halten konnte, weil man ſie wahrſcheinlich nur mit todten oder halbabgeſtorbenen angeſtellt „hatte“ —

Aber nicht nur Schwäche oder naher Tod hemmt die elektriſche Kraft des Zitterrochens, denn er

*) Experimenta circa res diverſas naturales.
**) Memoires de l'acad. des ſciences. A. 1714.

er giebt zuweilen bei völliger Geſundheit gar kein Zeichen ſeiner unſichtbaren Kraft von ſich. Lacepede hatte dies im Jahr 1777 zu Rochelle bei drei oder vier Fiſchen dieſer Gattung bemerkt, die vor kurzem gefangen worden, und vollkommen geſund und lebendig in großen Kübeln voll Waſſer gehalten wurden. Dieſe gaben einen kleinen Schlag, nachdem er ſie beinahe zwei Stunden lang begriffen, und nach allen Richtungen umgewendet hatte. Selbſt Reaumur erzählt in den angeführten Memoires, daß er Zitterrochen, die noch in der See waren, wiederhohlt, und ohne Schaden angegriffen, und daß ſie ihm ihre Kraft erſt dann empfinden ließen, wenn ſie ſeines fortgeſetzten Befühlens gleichſam müde waren.

Wir kehren nun wieder zu Redi's Erzählung, und ſeiner Erklärung der erſten Erfahrungen zurück, die er mit den Zitterrochen angeſtellt hat, und welche von den neuern Phyſikern ſehr genau beobachtet worden ſind.

„Was die Meinung derjenigen anlangt, welche „behaupten, daß die Kraft des Zitterrochens in die „Entfernung wirke, ſo kann ich mit Ueberzeugung „nichts dafür noch dagegen ſagen. Alle Fiſcher bezeu„gen einſtimmig, daß dieſe Kraft ſich aus dem Kör„per des Fiſches der Hand, und dem Arm desjeni„gen mittheilt, der ihn vermittelſt des Stricks am „Garn und der Stange, an welcher es hängt, fiſcht. „Einer von ihnen verſicherte mir ſogar, daß, als er „einen Zitterrochen in ein großes Gefäß gethan, und „im Begriff war, daſſelbe mit Seewaſſer anzufüllen, „welches er in einem neben ſtehenden Gefäß bewahr„te, er einen leichten Krampf in den Händen gefühlt „habe. Dem ſey wie ihm wolle, ſo werde ich die Sa„che nicht läugnen, ſondern bin vielmehr geneigt ſie „zu glauben. Alles was ich hierüber ſagen kann, iſt, „daß wenn ich die Hand dem Zitterrochen näherte, „ohne ihn zu berühren, oder die Hände in das Waſ„ſer tauchte, worin er lag, ich gar keinen Eindruck „empfand. Es iſt möglich, daß der Zitterrochen, ſo

„lange er bei vollen Kräften in der See iſt, und ſei„ne Elektricität gar keinen Abgang erlitten hat, alle „die Wirkungen äußern kann, welche die Fiſcher von „ihm erzählen.“

Redi merkt ferner an, daß die Kraft des Zitterrochens ſich nie ſtärker äußert, als wenn er ſtark mit der Hand gedrückt wird, und ſich dann anſtrengt dem Druck zu entwiſchen. Außer den hier angeführten Erſcheinungen, bemerkte Redi auch die beiden beſondern Organe, die neben dem Kopf und den Kiemen ſitzen, und hier beſchrieben worden; er vermuthet, daß dieſe Organe der Sitz der Kraft des Zitterrochens ſind. Als er aber die Urſache der betäubenden Kraft dieſes Thiers erforſchen wollte, fand er in den Naturkenntniſſen ſeines Jahrhunderts nicht Hülfe genug ſie zu entdecken, und blieb, ſo wie Perrault und andere Phyſiker, bei der Art ſtehen, mit welcher man zu ſeiner Zeit alle dergleichen Erſcheinungen erklärte. Er nahm nämlich eine unendliche Menge kleiner Körperchen an, welche unaufhörlich aus dem Körper des Zitterrochens ausſtrömen, die aber unter gewiſſen Umſtänden häufiger ſind, als unter andern, und die Glieder in welche ſie einſtrömen, lähmen, es ſey nun wegen ihres zu ſtarken Zufluſſes, oder weil ſie Kanäle finden, die ihrer Figur nicht angemeſſen ſind.

So unannehmbar dieſe Hypotheſe iſt, ſo ſieht man bei genauer Erwägung der elektriſchen Theorieen, daß ſie nicht ſo weit von der Wahrheit entfernt iſt, wie die des Borelli, welcher eine weit mechaniſchere Erklärung davon giebt.

Dieſer letztere nimmt nämlich zweierlei Zuſtände bei dem Zitterrochen an, einen ruhigen, und einen andern, wo er ſich unter heftigem Zittern bewegt. Den Schlag, den man beim Berühren empfindet, erklärt er durch die wiederhohlten

ten Stöße, die das Thier mittelſt ſeiner Bewegung auf die Flechſen und Bänder der Gelenke hervorbringt. Nach ihm kam Reaumür; er beobachtete den Zitterrochen genau, als er aber die Bewegung, wovon Borelli ſchreibt, ſelbſt nicht in dem Augenblick an ihm bemerkte, wo er ſeine Kraft zu äußern im Begriff war, ſo nahm er eine andere Meinung an, die aber in vieler Hinſicht ſich der Borelliſchen ziemlich nähert.

„Der Zitterrochen, ſagt er, iſt nicht ganz flach, „ſein Rücken, oder vielmehr der ganze obere Körper „iſt etwas erhaben (konvex). Ich bemerkte, daß wenn „er keine Betäubung in dem Glied, das ihn berührt, „hervorbrachte, oder hervorbringen wollte, ſein Rük„ken, ſeine natürliche Erhöhung behielt. Wollte er „aber wirken, ſo verminderte er allmählich die Erha„benheit der Theile ſeines Körpers, welche an der „Seite des Rückens, der Bruſt gegenüber, ſind. Die„ſe Theile wurden flach, zuweilen ſogar hohl, und „dies war der Augenblick, wo der Arm die Betäu„bung empfand; der Schlag war im Treffen, der Arm „war gelähmt, und die Finger, welche den Fiſch drück„ten, waren gezwungen loszulaſſen; der ganze flach ge„wordene Theil des Thiers nahm dann wieder ſeine Er„höhung an. Statt daß er aber nur allmählich flach „geworden war, wurde er nun ſo plötzlich erhaben, „daß man den Uebergang von einem Zuſtand zum „andern gar nicht bemerkte. Durch die langſame Zu„ſammenziehung, welche eine Folge des Flachwer„dens iſt, ſpannt der Zitterrochen gleichſam alle ſeine „Triebfedern, zieht alle ſeine Röhren kürzer zuſam„men, und vergrößert dadurch ihre Baſis. Iſt die „Zuſammenziehung bis auf einen gewiſſen Grad ge„ſtiegen, ſo ſpringen alle Federn los, die Längefibern „ſtrecken ſich aus, die Queerlaufenden, welche die „Scheidewände ausmachen, verkürzen ſich, und jede „Scheidewand, die von den Längefibern, die ſich aus„dehnen, angezogen wird, treibt die in ihr enthaltene „weiche Materie in die Höhe, wozu denn die wellen„förmige Bewegung, die in den Queerlaufenden vor„geht, wenn ſie ſich zuſammenziehen, vieles beiträgt. „Berührt man alsdann den Zitterrochen mit dem Fin„ger, ſo erhält er augenblicklich einen Schlag, oder vielſ-

„vielmehr mehrere aufeinander folgende Schläge von „den Röhren worauf er drückt Dieſe wiederhohlten „von einer weichen Materie herkommenden Schläge „erſchüttern die Nerven hemmen oder verändern den „Lauf der Lebensgeiſter, oder eines andern ähnlichen „Fluidums, oder, wenn man lieber will, dieſe Schlä„ge bringen in den Nerven eine wellenförmige Be„wegung hervor, die derjenigen entgegen iſt die wir „ihnen geben müſſen, um den Arm zu bewegen. „Hieraus entſteht das Unvermögen ihn zu gebrau„chen, und das ſchmerzhafte Gefühl."

Nach dieſer Erklärung, welche ohnerachtet des Irrthums, den ſie in Rückſicht auf die unmittelbare Urſache der Betäubung, oder einer Erſchütterung enthält, die weiter nichts als ein elektriſcher Schlag iſt, dennoch die Bewegung des Zuſammenziehens und Ausdehnens erklärt, welche der Zitterrochen ſeinem doppelten Organ mittheilt, wenn er ein lebendiges Weſen, das ihn berührt, betäuben will; führt Reaumür eine Erfahrung an, welche einen Begriff von dem Grad der elektriſchen Kraft geben kann, deſſen dieſes Thier fähig iſt.

Er that nämlich einen Zitterrochen und eine Ente in ein Gefäß mit Seewaſſer, welches mit einem Tuch bedeckt war, damit die Ente nicht davon fliegen konnte. Dieſe letztere konnte vollkommen frei athmen, dennoch fand man ſie nach Verlauf einiger Stunden todt, und zwar von den elektriſchen Schlägen, die ihr der Zitterroche verſetzt hatte. Sie war gleichſam wie vom Blitz erſchlagen worden.

Dr. Bancroft vermuthete zuerſt, daß die Kraft des Zitterrochens mit der Wirkung des elektriſchen Fluidums einerlei ſey, und Walsh, Mitglied der Londner Societät, bewies dieſe Gleichweſenheit, durch zahlreiche Verſuche, die er an den franzöſiſchen Küſten, und auf der Inſel

Rhé

Rhé anſtellte, und zu Rochelle in Gegenwart der Mitglieder der dortigen Akademie wiederhohlte *). Hier ſind die vornehmſten davon.

Man legte einen lebendigen Zitterrochen auf eine feucht gemachte Serviette; dann hing man mit ſeidenen Schnüren zwei Stücke Meſſing-Drath an die Decke des Zimmers. In der Nähe des Zitterrochens ſtanden acht Perſonen in folgender Ordnung auf Schemeln iſolirt, die von nicht leitenden Materien verfertigt waren. Das eine Ende des feuchten Meſſingdraths berührte die feuchte Serviette, worauf der Zitterrochen lag, und das andere war in ein Becken mit Waſſer geleitet **). Die erſte Perſon hatte den Finger der einen Hand in dem Becken, worin der Meſſingdrath tauchte, und einen Finger der andern in einem gleichfalls mit Waſſer angefüllten Becken. Die zweite Perſon hielt den Finger der einen Hand in dem zweiten Becken, und einen Finger der andern in einem dritten; die dritte hielt einen Finger der einen Hand in dem dritten, und einen Finger der andern in einem vierten Becken und ſofort, ſo daß die acht Perſonen, vermittelſt des in den neun Becken enthaltenen Waſſers, miteinander kommunizirten.

Das eine Ende des zweiten Meſſingdraths tauchte in das neunte Becken, das andere Ende dieſes Draths faßte Herr Walsh, und berührte damit den Rücken des Zitterrochens, ſo entſtand im Augenblick ein fortleitender Kreis von mehreren Schuhen im Umfang, der ohne Unterbrechung, durch die untere Fläche des Thiers, die feuchte Serviette, den erſten Meſſingdrath, das

*) Of the electric property of the torpedo. London, 1774.

**) Waſſer iſt ein ſehr guter elektriſcher Leiter.

das erſte Becken, die acht Perſonen, die acht andern Becken, den zweiten Meſſingdrath, und den Rücken des Zitterrochens gebildet wurde. Auch empfanden die acht Perſonen plötzlich einen Schlag, der von demjenigen einer elektriſchen Batterie nur durch ſeine mindere Stärke verſchieden war. Herr Walsh, der kein Glied der fortleitenden Kette ausmachte, empfing keinen Schlag, ohnerachtet er näher bei dem Zitterrochen ſtand, als die acht andere Perſonen, welches den Verſuchen mit den elektriſchen Batterien gemäß iſt.

War der Zitterrochen iſolirt, ſo ließ er mehrern gleichfalls iſolirten Perſonen binnen anderthalb Minuten vierzig bis funfzig auf einander folgende Schläge empfinden, welche alle merklich und gleich ſtark waren, und jede Anſtrengung, die das Thier machte, um dieſe Schläge zu verſetzen, war mit einem Zuſammendrücken der Augen begleitet, die in ihrem natürlichen Zuſtand ſehr hervorſtachen, alsdann aber zurücktraten, während man an dem übrigen Körper keine merkliche Bewegung wahrnahm *).

Berührte man nur eines der beiden Organe des Zitterrochens, ſo empfand man zuweilen ſtatt eines plötzlich ſtarken Schlages nur eine ſchwächere und gewiſſermaßen langſamere Erſchütterung, mehr eine Art Betäubung, als einen Stoß, und obgleich die Augen des Thiers alsdann eben ſo eingedrückt waren, wie im Augenblick,

*) Kämpfer hat behauptet Amoenit. exot. 1712. p. 514. daß man durch Zurückhalten des Athems, ſich vor dem Schlag des Zitterrochens bewahren könne; dagegen haben Walsh und andere Phyſiker, die ſich mit der Elektricität dieſes Rochens beſchäftigen, erfahren, daß durch dieſe Vorſicht die Stärke des Stoßes dieſes Fiſches nicht im geringſten vermindert wird.

blick, wo es einen ſtarken plötzlichen Schlag ver=ſetzen wollte, ſo vermuthete Walsh, daß die Betäubung, welche dieſer Rochen verurſacht, von einer ſucceſſiven Entladung der ſehr zahlreichen Röhren herrühre, woraus der Sitz ſeiner Kraft beſteht, während daß der plötzliche Schlag durch eine augenblickliche Entladung aller Röhren zu=gleich entſteht.

Alle Subſtanzen, welche das elektriſche Flui=dum leicht durchlaſſen, und die daher Konduk=tors genannt werden, leiteten den von den Zit=terrochen gegebenen Stoß ſehr ſchnell fort; ſo wie alle nicht fortleitenden Körper, welche dieſem Fluidum keinen freien Durchgang verſtatten, den Stoß aufhielten, und ſeiner Stärke ein unwider=ſtehliches Hinderniß entgegen ſetzten. Berührte man z. B. das Thier mit einem Stab von Glas oder Siegellack, ſo empfand man gar keine Wir=kung, nahm man aber ſtatt deſſen einen Stab von Metall oder einen ſehr feuchten Körper, ſo erhielt man einen heftigen Schlag.

Dies ſind die vornehmſten elektriſchen Wir=kungen des Zitterrochens, welche von Walsh genau beobachtet und beſchrieben, und ſeitdem von mehreren Phyſikern wiederhohlt worden ſind. Sie ſind derjenigen vollkommen ähnlich, welche durch die natürliche Elektricität der Wolken, oder durch die künſtliche Elektricität der Leydner Fla=ſche und anderer elektriſcher Inſtrumente hervor=gebracht werden.

Gleich dem Blitz der Wolken, oder dem weit ſchwächern Blitz unſerer Laboratorien, durchläufet die Elektricität des Zitterrochens, welche um ſo ſtärker iſt, da die beiden Flächen der blitzenden Batterien durch eine größere und unmittelbare Berührung vereinigt ſind, einen großen Zirkel, durch=

durchſtröhmt alle leitenden Körper, ſteht vor den nicht leitenden ſtill, und betäubt oder ſchlägt heftig und ſogar tödtlich die lebenden Weſen, die ſich vor ihren Stößen nur durch das Iſoliren ſchützen können, das ſie auch vor dem Blitz der Wolken ſicher ſtellt.

Dennoch ſcheint eine merkliche Verſchiedenheit dieſer Kraft von den beiden andern zu trennen. Der Zitterrochen kann nämlich durch ſeine Zuſammenziehungen, Ausdehnungen und die Reibungen, die dadurch in ſeinem doppelten Organ entſtehen müſſen, in einem Augenblick die tauſende von Röhren, woraus ſeine Batterien beſtehen, laden, und das Fluidum, dem er ſeine Kraft verdankt, plötzlich darinn verdicken, während daſſelbe Fluidum ſich nur nach und nach in den elektriſchen Scheiben, oder den Leydner Batterien anhäuft. Auf der andern Seite hat man bis jetzt den leichten Körpern, die man bei einem Zitterrochen auffängt, die Anziehungs- und Zurückſtoßungskraft nicht mittheilen können, die ihnen die Nähe einer Leydner Flaſche mittheilt. Auch hat das von dieſem Rochen ausſtrömende elektriſche Fluidum beim Durchlaufen eines fortleitenden Kreiſes keinen ſo großen Raum von einem Theil dieſes Kreiſes zum andern durchlaufen, und in dieſem Raum ſich ſo verdicken können, daß es auf den Sinn des Geſichts gewirkt, ein Leuchten hervorgebracht hätte, und unter der Geſtalt eines Funkens erſchienen wäre.

Man kann aber erwarten, daß ſehr große Zitterrochen bei günſtigem Wetter, und mit Beihülfe künſtlicher Zurichtungen dieſe letztern Erſcheinungen gleichfalls äußern werden, da man ſie bereits von einem andern Fiſch erhalten hat, der noch elektriſcher iſt, als der Zitterrochen, und

zu

zu dem Geſchlechte der Kahlrücken (Gymnotes) gehört *).

Der Zitterrochen wird übrigens nicht nur in dem mittelländiſchen Meer und in dem Theil des Ozeans, welcher die europäiſchen Küſten beſpült, gefangen, man findet ihn auch in den perſiſchen Meerbuſen, in dem ſtillen und dem indiſchen Meer, bei dem Vorgebirge der guten Hoffnung, und in mehrern andern Meeren.

Der Meer-Adler, Raja aquila L. ed. Gmelin. Raja cauda pinnata, aculioque unico. Bloch Raja corpore glabro, aculeo longo, serrato in cauda pinnato. Artedi gen. 72. Syn. 100. Ariſt histor. anim. lib. 5. c 5. Plinii histor. mundi. lib. 9. c. 25. Heiobatus capite exserto etc. Klein Miss. pisc 3. p. 33. n. 4. Jonston pisc. p. 33. tab. 9. fig. 8 et 9. Willoughby Ichthyol. p. 64. tab. c. 2. app. tab. 10. Aquila marina. Geſsner aquat p. 75. icon. anim. p. 121. 122. Thierbuch. p. 67. 68. paral. p. 38. Pastinaca (secunda specii) Rondelet prem. partie. liv. 12 ch 2. Raie mourine. Daubenton Encyclop. méthod. Pastenaque (troisieme espece) ou aigle poisson. Valmont Bomare Dictionnaire d'histoire naturelle.

Dieſes große Thier bewegt ſeine breite Maſſe mit einer Art Stolz in den Gewäſſern der mittelländiſchen und übrigen Seen, die es bewohnt. Dieſe Gewohnheit, die zuweilige Langſamkeit ſeiner Bewegungen, und eine gewiſſe Gravität,

*) Man ſehe die Abhandlung über die Natur der Fiſche, und den Artikel von dem elektriſchen Aal, gewöhnlich der Cayenniſche oder Surinamiſche Aal genannt.

vität, mit der ſie begleitet ſind, haben ihm an mehrern Küſten den Namen Glorieuse (der Stolze) zugezogen.

Die Form und Stellung ſeiner Bruſtfloſſen, die auf jeder Seite mit einem ſpitzigen Winkel endigen, und von dem Körper etwas abſtehen, gab Gelegenheit, daß man ſie mehr als die jedes andern Rochen mit Flügeln verglich, und ihnen auch oft dieſen Namen beigelegt hat. Da ſie ferner einen großen Umfang haben, ſo erinnerte man ſich der Vögel mit langen und breiten Flügeln, und auf dieſe Art erhielt dieſer Roche gleich in der erſten Zeit, wo man ihn beobachtete, den Namen Adler.

Was noch mehr zu dieſer Aehnlichkeit zwiſchen dem Adler und dieſem Fiſch beitrug, iſt ſein Kopf, welcher mehr von dem Körper abgeſondert iſt, als derjenige aller andern Rochen, und deſſen vorderer Theil ſich in eine länglichte, und zuweilen etwas zugeſpitzte Schnauze endigt. Ferner hat er dicke und ſtark vorliegende Augen, welches ihm einen neuen Aehnlichkeitszug mit dem König der Luft, dem ſcharfſichtigen Adler, giebt.

An den Küſten von Griechenland, dieſer von der Natur begünſtigten Gegend, wo eine glückliche Einbildungskraft die Weſen einander näherte, um ſie zu veredeln und zu verſchönern, erhielt dieſer Rochen zuerſt den Beinamen Adler. An andern Küſten hingegen ſahen rohe Fiſcher, deren Einbildungskraft keine ſolche angenehmen Bilder ſchuf, in dieſem mehr vorragenden Kopf und vorliegenden Augen, nichts als den Kopf und die Augen eines häßlichen Thiers, und nannten ihn Seekröte. An dieſem Kopf, den man mit zwei ſo ſehr verſchiedenen Gegenſtänden ver-

verglich, bemerkt man ſehr oft oben und unten eine mehr oder weniger lange und tiefe Furche. Die Zähne ſind wie alle Rochenzähne platt, und in mehrere Reihen geordnet.

Man hat behauptet, daß der Meeradler keine Bauchfloſſen habe, weil die Floſſen, die zunächſt am After ſitzen, auf jeder Seite nicht doppelt ſind, und keinen Einſchnitt darbieten, der ſie in zwei Theile abtheilt, wovon der eine Bauch- und der andere Afterfloſſe genannt werden könnte. Unterſucht man aber, wo die Knorpel der Floſſen des Meeradlers befeſtigt ſind, die ſich dem Urſprung des Schwanzes am meiſten nähern, ſo erkennt man leicht, daß dieſer Fiſch wirkliche Bauchfloſſen hat, aber keine Afterfloſſen. Der Schwanz, der manchmal zweimal länger iſt, als Kopf und Körper, iſt ſehr dünn, beinahe rund, ſehr beweglich, und endigt ſich gleichſam in einem dünnen Faden. Einige Beobachter ſahen in der Form, der Länge und Biegſamkeit dieſes Schwanzes die Hauptkennzeichen des Rattenſchwanzes, und legten dieſem Fiſch den Namen Meer-Ratte bei, während andere dieſe Kennzeichen mit den flügelähnlichen Floſſen vereinigten, eine Fledermaus herausbrachten, und ihn Meerfledermaus nannten. Der Name Adler iſt aber derjenige, der dem Fiſche, wegen ſeiner Eigenſchaften am meiſten zuſagt, und iſt nicht nur von den alten Schriftſtellern angenommen, ſondern auch von den neuern beibehalten worden, da man keinen paſſerenden fand.

An dem Schwanz des Meeradlers bemerkt man auf dem obern Theil nur eine kleine Rükkenfloſſe, die näher an dem Urſprung deſſelben, als an dem entgegen geſetzten Ende ſitzt. Zwiſchen dieſer Floſſe und dem kleinen Schwanzen-

de erblickt man einen dicken und langen Stachel, oder eine Art Pfeil, deſſen Spitze gegen das dünnſte Ende des Schwanzes zugekehrt iſt.

Dieſer Pfeil iſt ein wenig flach, und an beiden Seiten ausgezackt, wie das Eiſen gewiſſer Art Lanzen; die Zähne deſſelben werden gegen die Wurzel dieſes Stachels zu ſtärker, und da ſie gegen dieſelbe Wurzel zugekehrt ſind, ſo wird ein ſehr gefährliches Werkzeug daraus, welches leicht in das Fleiſch eindringen kann, aber im Herausziehen die Stacheln in verkehrter Richtung zurückzieht, und die Ränder der Wunde ſchrecklich zerreißt. Dieſer Pfeil wird durch die Länge, die er erreichen kann, noch furchtbarer; mehrere Naturforſcher, namentlich Gronovius, beſchreiben dergleichen, welche gegen vier Zoll an Länge hatten; Plinius ſchreibt, daß ſie zuweilen gegen fünf Zoll lang werden *); und Lacepeden ſind welche vorgekommen, die noch länger waren. Dieſer Stachel löſet ſich nach einer gewiſſen Zeit von dem Körper des Rochens ab, und einigen Beobachtern zufolge, geſchieht dies gewöhnlich nach einem Jahr; bevor er aber ganz abfällt, ſo entſteht ſchon wieder ein neuer, und manchmal zwei an der Wurzel des alten. Manchmal wird einer dieſer neuen Stacheln ſo groß, als derjenige, den er erſetzen ſoll, und dann ſieht man dieſes Thier mit zwei ſtarken gezackten Spitzen auf dem Schwanz bewaffnet. Aber dieſer Zufall, oder dieſe Vermehrung der Stacheln, beſtimmt deswegen keine neue Gattung, noch weniger ein verſchiedenes Geſchlecht, wie mehrere alte und neuere Naturforſcher, hauptſächlich Ariſtoteles geglaubt haben. Dringt dieſer Stachel tief in die Hand, den Arm, oder ſonſt einen

*) Plin. lib. 9. c. 48.

nen Theil des Körpers derjenigen, welche den Meeradler zu faſſen ſuchen, hauptſächlich wenn er darin herumgedreht, und endlich durch die Bemühungen des Thiers gewaltſam herausgezogen wird, ſo kann er die Knochenhaut, die Flechſen, und andere mehr oder minder zarte Theile ſo verletzen, daß Entzündungen, Konvulſionen, und andere gefährliche Zufälle dadurch entſtehen. Dieſe fürchterlichen Wirkungen wurden als Zeichen von dem Vorhandenſeyn eines ſehr heftigen Giftes betrachtet; man begnügte ſich nicht dieſem gefährlichen Stachel des Meeradlers, die furchtbaren aber wahren Eigenſchaften der Gifte zuzuſchreiben, ſondern erdichtete über ſeine ſchrecklichen Wirkungen die wunderbarſten und albernſten Märchen. Man kann über dieſes tödtliche Gift den Oppian, Aelian und Plinius nachleſen, denn was die hier beſchriebenen ſchlimmen Wirkungen betrifft, ſo haben dieſe drei Schriftſteller unter dem Namen Pastinaca oder dreieckigter Rochen, den eigentlichen Stechrochen, mit dem Meeradler verwechſelt, welcher die größte Aehnlichkeit mit erſterm hat.

Die Alten glaubten nämlich, daß dieſer gezackte Stachel nicht nur ſchneller tödte, als die vergifteten Pfeile der halbwilden Völker, und daß er dieſe bösartige Kraft noch lange nach ſeiner Trennung von dem Körper des Rochens behalte, ſondern behaupteten, daß ſeine bloße Berührung das ſtärkſte Thier tödten, die geſundeſte Pflanze verdorren, und den ſtärkſten Baum, deſſen Wurzel er berühre, abſterben machen könne. Er war für ſie die furchtbare Waffe, womit die berühmte Circé diejenigen beſchenkte, welchen ſie eine Ueberlegenheit über alle ihre Feinde mittheilen wollte, und „welche Wirkung, ruft Pli-

„nius aus, kann wohl ſchrecklicher ſeyn, als die „eines Stachels, der mit der Gewalt des Eiſens, „und der Heftigkeit eines tödtlichen Giftes, in „alle Körper eindringt?“ Dieſer Stachel, der Gegenſtand einer ſo großen Furcht, wirkt jedoch blos mechaniſch auf den Menſchen, und die Thiere, die er verleßt. Man bemerkt bei der Wurzel dieſes großen Stachels gar keine Drüſe, worin ein giftiger Liquor zubereitet werden könnte; man ſieht kein einziges Gefäß, welches ein mehr oder minder ſtarkes Gift bis zu der Wurzel deſſelben hinleiten könnte; der Stachel ſelbſt enthält keine Höhle, wodurch das Gift in die Wunde geleitet würde, und man bemerkt keine beſondere Feuchtigkeit in ſeiner Subſtanz; ſeine ganze Kraft rührt von ſeiner Größe, ſeiner Härte, ſeiner zakkigten Form, und der Gewalt her, womit das Thier denſelben bewegt. Die Schwingungen des Schwanzes können ſo ſchnell ſeyn, daß der daran befeſtigte Stachel wie ein Pfeil abgeſchoſſen, oder wie ein Wurfſpieß abgeſchleudert ſcheint, und durch dieſe Schnelligkeit, die ihn tiefer in das Fleiſch eindringen macht, erhält er vielleicht eine bösartige Wirkung.

Mit dieſem geſchwungenen Stachel, und mit dem beweglichen oft geringelten Schwanz erreicht, trifft und erhaſcht der Meeradler die Thiere die ihm zur Beute dienen, oder die, welche nahe bei ſeinem Aufenthalt vorkommen, wenn er halb im Schlamm verborgen, im Grund der See im Hinterhalt liegt. Er klammert ſich an ſie an, hält ſie feſt, und tödtet ſie damit. Mit eben dieſem Stachel vertheidigt er ſich mit Vortheil gegen ſeine Feinde, daher denn die Fiſcher, ſobald ſie einen Meeradler fangen, ihm eiligſt dieſes ſo gefährliche Inſtrument ablöſen.

Dieſer

Dieſer Stachel iſt aber auch der einzige, den man auf ſeinem ganzen Körper bemerkt, deſſen Farbe mehr oder weniger dunkelbraun, und gegen die Seiten zu olivenfarbig iſt; der untere Körper iſt mehr oder weniger blendend weiß. Seine Haut iſt dick zähe, und mit einer klebrichten Feuchtigkeit getränkt. Sein Fleiſch iſt beinah immer hart, aber ſeine ſehr große Leber iſt gut zu eſſen, und liefert eine Menge Oel.

Man findet dieſen Rochen ſeltner in den nördlichen europäiſchen Meeren, als in der Mittelländiſchen und anderen Seen unter warmen und temperirten Himmelsſtrichen. In denjenigen Meeren, welche von den Wendezirkeln nicht ſehr entfernt ſind, hat man welche gefangen, welche über drei Zentner wogen.

Der Stech Rochen, Raja pastinaca. L. ed. Gmelin. Raja cauda apterygia, aculeo sagittato. Bloch Raie pastenaque. Bonnaterre planches de l'Encycl. method. Arist. hist. anim. lib. 1. c. 5. Pastinaca Plin. hist. mundi lib. 9. c. 24. 42. Pastinaca marina. Jonston pisc. p. 32. tab. 9. fig. 7. Pastinaca marina levis. Raj. Pisc. p. 24. Bellon Aquat. p. 95. Pastinaca marina nostra. Aldrovand. pisc. p. 426. Pastinaca marina prima. Willoughby Ichthyol. p. 67. tab. c. 3. Sting ray. Pennant Zoolog. britt. Tom. III. p. 71. n. 6. Pastinaca marina oxynchos. Schonev. p. 58. Pastenaque. Valmont de Bomare Dictionn. d'hist. natur. (Engl. Fire flaire; zu Rom, Bruceho; an der Küſte von Genua Ferraza; in Sizilien Bastonago; in Bordeaux Tareronde; an den Küſten in der Nähe von Montpellier Pastenago.)

Dieſe Gattung iſt in Anſehung der Form ſowohl als der Gewohnheiten dem Meeradler beinah vollkommen ähnlich. Die vornehmſten Züge, wodurch er ſich vom letztern unterſcheidet, ſind folgende:

Die Schnauze iſt zugeſpitzt, ſtatt daß ſie ſonſt mehr oder weniger rund iſt. Der Schwanz iſt nicht ſo lang, als der des Meeradlers, im Verhältniß mit dem Körper, ohnerachtet er übrigens ziemlich lang, ſehr dünn und ſehr biegſam iſt. Auch iſt er mit keiner Rückenfloſſe, neben dem zackigten Stachel, mit dem er bewaffnet iſt, verſehen, ſondern aller Floſſen gänzlich entblößt.

Der Stechrochen ſcheint ſich in mehreren Meeren aufzuhalten, als der Meeradler, und ſich vor der Kälte der Nordiſchen nicht zu fürchten. Sein zackigter Stachel iſt zuweilen doppelt oder dreifach, wie der des Meeradlers, weswegen man auch alle Rochen zu dieſer Gattung rechnen muß, welche man wegen einem doppelten oder dreifachen Stachel davon abgeſondert hat.

Der Rochen Lymma, Raja lymma. L. ed. Gmelin. Raie lymme. Bonnaterre planches de l'Encyc. Raja corpore levi testaceo, maculis caeruſeis, cauda pinnata, aculeo unico. Forskael faun. arab. p. 17. n. 15.

Dieſen Rochen hat Forskael in dem rothen Meer gefunden, und ihn zuerſt beſchrieben. Er iſt dem Meeradler ſehr ähnlich, ſo wie auch dem Stechrochen, und hat platte Zähne wie dieſe beiden, und alle Knorpelfiſche dieſes Untergeſchlechts.

Die Verſchiedenheit von den oben angegebenen Gattungen beſteht darin: Der Körper nebſt den Bruſtfloſſen machen beinahe ein Oval aus;

aus; der hintere Theil der Bruſtfloſſen endigt ſich in einem mehr oder weniger offenen Winkel, die Bauchfloſſen ſind rund, und der ganze obere Theil des Rückens hat eine braune ins ziegelrothe fallende Farbe, mit einer Menge blauer ovaler Flecken von verſchiedener Größe. Der Schwanz iſt ein wenig länger als der Körper, und in der Mitte ſeiner Länge mit einem, zuweilen auch mit zwei Stacheln verſehen, welche lang, breit, wie die des Meeradlers und des Steckrochens gezackt, und an ihrer Wurzel mit einer braun blauichten Haut bedeckt ſind. Von der Wurzel an bis zu den Stacheln iſt der Schwanz ein wenig flach, unterhalb weiß, an ſeinem obern Theil röthlich, und der Länge nach mit zwei ſchmalen blauen Streifen verſehen. Von den Stacheln an bis zum Ende, welches weiß und ſehr dünn iſt, hat der Schwanz eine ganz blaue Farbe, an den Seiten iſt er etwas flach, und oben und unten mit einer kleinen ausgeſchnittenen Haut beſetzt, welche eine Floſſe vorſtellt, und unterhalb breiter iſt, als oberhalb des Schwanzes. Er hat keine Rückenfloſſe, und nähert ſich darin mehr dem Stechrochen, der auch keine hat, als dem Meeradler, bei welchem man eine bemerkt.

Zu dieſer ſchönen Gattung kann man noch einen Rochen rechnen, den Commerſon in der Nähe der Inſel Praslin gefangen, und den er den Namen Rochen ohne Stachel *) (Raie sans pignaut) beigelegt hat, weil er wirklich keinen auf dem Rücken hat, ſo wenig wie die von Forskael beobachteten.

 Der

*) Raja levis e testaceo fuscescens, guttis caeruleis innumeris prono corpore sparsis, aculeis geminis in media cauda.

Commerson ouvrage manuscrit sur la Zoologie, quatriéme Cahier 1768.

Der Lymmarochen, den einige Naturforſcher blos in dem rothen Meer ſuchten, bewohnt auch einen Theil des Indiſchen Meers, und iſt auch in anderen Meeren zu finden.

Der Rochen-Sephen, Raja Sephen. L. ed. Gmelin. Raie Sif, Bonnaterre planches de l'Encyclop. method. Raja corpore suborbiculato, cauda duplo longiore subtus alata, supra aculeis duobus longis, utrinque ferratis. Forskael fauna arab. p. 17. n. 16.

In demſelben rothen Meer, wo Forskael mehrere Gattungen des Stechrochens und das Lymma entdeckte, fand er auch den Sephen. In ſeiner Bildung hat er große Aehnlichkeit mit dem Meeradler, dem Stechrochen und dem Lymma, doch unterſcheidet er ſich von ihnen durch mehrere Kennzeichen, und kann alſo als eine beſondere Gattung betrachtet werden.

Seine Farbe iſt auf dem Körper graubraun, und unterhalb deſſelben weißröthlich. Er erreicht eine ziemliche Größe, indem man Rochen dieſer Art geſehen, deren Bruſtfloſſen nebſt dem Körper gegen eilf Schuh an Breite hatten. Der hintere Theil der Bruſtfloſſen iſt rund, und dieſe bedecken bei mehrern Stellungen oder Bewegungen des Thiers, zum Theil die Bauchfloſſen, welche im Verhältniß gegen den Körper ſehr klein ſind. Ungeachtet des großen Umfangs des Körpers, iſt der Schwanz doch zweimal länger als derſelbe, ſo wie derjenige des Meeradlers, und auch wie letzterer mit einem oder zwei ziemlich langen, ſtarken, auf beiden Seiten gezackten, und zum Theil mit einer ziemlich dicken Haut umgebenen Stacheln verſehen, ſtatt daß er gar keine Floſſen und kleine Spitzen auf dem Schwanz,

wie der Stechrochen, und eine Rückenfloſſe wie der Meeradler haben ſollte, oder eine beſondere Floſſe ohne Spitzen, die aus einer langen und ſchmalen Haut beſteht, wie der Schwanz des Lymma; ſo iſt der Schwanz dieſes Rochens von den beiden langen Stacheln an bis zu der dünnſten Spitze auf dem obern Theile mit einer Reihe ſehr kleiner Stacheln beſetzt, und mit einer langen, ſchmalen, und ſchwarzen Haut verſehen, welche längs dem untern Theil deſſelben hinläuft. Eines ſeiner eigentlichen unterſcheidenden Kennzeichen beſteht darin, daß der obere Theil des Körpers, und der obere Theil des Schwanzes bis zu der Baſis der beiden gezackten Stacheln, mit flachen Erhöhungen oder Buckeln beſetzt iſt, in deren Mitte man drei andere entdeckt, die größer ſind als die übrigen, halbkugelrund und weißlicht an Farbe ſind, und mitten auf dem Rükken eine lange Reihe bilden.

Man hat die Stacheln der beiden zuletzt erwähnten Rochen-Gattungen ſo wie die des Meeradlers und des Stechrochens für giftig gehalten, allein ſie enthalten keins, und werden nur durch ihre mechaniſche Wirkung gefährlich.

Der Nagel-Rochen, Raja clavata Linn. ed. Gmelin. Raja ordine aculeorum unguiformium, unico in dorso caudaque Bachs Naturgeſchichte der Fiſche Deutſchlands III. Th. 1. H. p. 65. n. 5. pl. 83. Raja clavata. Fauna Suecica 293. Raja aculeata, dentibus tuberculosis, cartilagine, transversa in ventre, Artedi gen. 71. Syn. 99. Spec. 103. Raie bouclée Bonnaterre planches de l'Encycl. Dasybatus clavatus, corpore toto maculis albidis rotundis etc. Klein. Miss. pisc. 3. p. 35. n. 4. tab. 4. n. 7. Raja clavata Geſsner

ner aquat. 795. (Franz. Raie clouée, raie bouclée. Engl. Tombak und Maids.

Dieſer Roche, den man Nagel-Roche, wegen der dicken Stacheln, mit denen er bewaffnet iſt, und die man mit Nägeln oder Haken verglich, genannt hat, bewohnt alle europäiſche Meere, und erreicht eine Länge von mehr als zwölf Schuh. Er iſt alſo einer der größten, und da ſein Fleiſch eins der ſchmackhafteſten iſt, ſo wird er gleich den Glattrochen von den Fiſchern ſehr geſucht, ſo daß man auf den europäiſchen Fiſchmärkten oft nichts als Nagel- und Glattrochen findet. In ſeinen Gewohnheiten iſt er dem Glattrochen ſehr ähnlich, ausgenommen was die Zeit ſeines Eierlegens betrifft, welche etwas ſpäter fällt, und eine wärmere Jahreszeit zu erfordern ſcheint, auch iſt er in der Bildung ſeiner Theile größtentheils dem Glattrochen ähnlich.

Die Farbe des obern Körpers iſt gewöhnlich bräunlicht, mit weißen Flecken untermiſcht, zuweilen auch weiß mit ſchwarzen Flecken. Der Kopf iſt ein wenig länglicht, und die Schnautze zugeſpitzt; die Zähne klein, platt, rautenförmig, und ſtehen in mehreren Reihen dicht an einander. Der Schwanz iſt länger als der Körper, untenher etwas flach, und hat an ſeinem dünnſten Ende zwei kleine Rückenfloſſen, und endigt ſich mit einer wahren Schwanzfloſſe.

Jede Bauchfloſſe iſt ſo gebildet, wie bey dem Glattrochen, und bietet gleichfalls zwei Theile dar, wovon der eine breiter als der andere, und die eigentliche Bauchfloſſe, der andere aber eine Afterfloſſe vorſtellt. Dies iſt aber blos ſcheinbar, denn beide Theile ſtellen nur eine einzige Floſſe vor, wovon der breitere Theil gewöhnlich drei knorpelichte Strahlen, und der andere

dere ſechſe hat. Beinahe die ganze Oberfläche dieſes Rochens iſt mit Stacheln beſetzt, deren Menge, nach dem Geſchlecht und der Gegend, worin ſich das Thier aufhält, verſchieden iſt; ſie ſcheint ſich auch mit dem Alter zu vermehren. Folgendes iſt im Allgemeinen genommen die Stellung dieſer Stacheln auf einem Nagelrochen, der einen ziemlichen Grad ſeiner Entwicklung erreicht hat. Längs dem Rücken hin, bis zum Ende des Schwanzes, ſitzt eine Reihe großer, ſtarker und krummer Stacheln, die an linſenförmige, harte und größtentheils unter der Haut liegende Knorpel befeſtigt ſind, welche letztere durch die Haut gehalten werden. Ober und unterhalb der Spitze der Schnauze erblickt man zwei ähnliche Stacheln; zwei andere ſtehen vor den Augen, und drei hinter denſelben; vier ſehr große ſtehen auf dem Rücken, und bezeichnen gleichſam die vier Ecken eines Quadrats; und auf jeder Seite des Schwanzes läuft eine Reihe ſchwächerer Stacheln hin. Alle dieſe großen und kleinen, harten und krummen Stacheln, hat man mit Nägeln oder Haken verglichen.

Außer dieſen großen Stacheln, findet man oben auf dem Kopf und auf den Bruſtfloſſen, kleinere, ungleich längere Stacheln, welche wenn ſie abfallen, einen weißen Fleck an ihrer Stelle hinterlaſſen, wie die großen und krummen Stacheln. Endlich findet man auch auf dem untern Körper dieſes Rochens, einige kleinere aber weniger zahlreiche Stacheln. Die Leber des Nagelrochens iſt in drei Flügel abgetheilt, wovon der mittlere der kleinſte, die beiden Seitenflügel aber die längſten ſind. Die Leber überhaupt iſt ſehr groß, und liefert eine Menge Oel, welches beſonders von norwegiſchen Fiſchern ſorgfältig geſam-

ſammelt wird. Die Gallenblaſe iſt röthlicht, und länglicht dreieckigt, und ſitzt zwiſchen dem mittlern Leberflügel und dem Magen. Der Magen iſt ziemlich groß, länglicht, und ſitzt ein wenig zur linken im Unterleib. Gegen den Pförtner (Pyloues) zu, wird er enger und etwas gebogen; letzterer iſt ſehr eng, und ohne alle Anhängſel. Jenſeits dem Pförtner erweitert ſich der Darmkanal, und geht ohne viele Krümmungen bis zum After fort.

Der Nagelroche wird, ſo wie andere Rochen, mit ſchwimmenden Stricken, mit Großgarn, halben Garn, und mit Schleppnetzen gefangen. Nachdem er gefangen worden, läßt man ihn einige Tage an der Luft hängen, ſo wie alle Fiſche dieſes Geſchlechts, damit das Fleiſch zarter wird, und ſich der Moraſt oder Seegeſchmack verliert. An mehrern Küſten giebt man den kleinern und jungen Nagelrochen den Vorzug.

Der Roche-Thouin, Franz. Raie Thouin.

Dieſe ſchöne Rochengattung, die durch ihre Form und die Anordnung ihrer Farben ſo merkwürdig, und welche noch von keinem Naturforſcher beſchrieben worden iſt, beſchreibt Lacepede auf folgende Weiſe: (die Abbildung gehört zu der berühmten Naturalienſammlung, welche lange Zeit zu Haag aufbewahrt, und nachher von der holländiſchen Nation an Frankreich überlaſſen worden, und jetzt die Gallerien des Muſeums der Naturgeſchichte zu Paris ſchmückt.)

Der Thouin hat platte Zähne, welche reihenweis geordnet ſind, wie die aller übrigen Rochen, die zu dem dritten und vierten Untergeſchlecht gehören. Seine Schnauze, die weit durchſichtiger als die der meiſten andern Rochen iſt, endigt ſich mit einer biegſamen Verlängerung, deren

ſen Länge mehr beträgt, als der Zwiſchenraum zwiſchen beiden Augen. Der obere Körper und die Bruſtfloſſen haben eine ſchwarze oder ſehr dunkle Farbe; die Schnauze hingegen iſt blendend ſchneeweiß, bis auf die Spitze, welche braun iſt, und die Mitte ihrer Länge, wo man dieſelbe Farbe bemerkt. Dieſer braune Streif erſtreckt ſich bis auf den Vorderkopf, deſſen ganze übrige vordere Seite ſehr weiß iſt, dort vereinigt er ſich mit der dunkeln Farbe zwiſchen beiden Augen, derjenigen des Hinterkopfs und des obern Körpers. Der ganze Unterkörper des Thiers iſt ſchön weiß. Die Augen ſind durch eine Verlängerung der Kopfhaut beinah halb bedeckt, wie die des Glattrochen, und hinter denſelben erblickt man ſehr große Luftlöcher. Die Oeffnung der Naſenlöcher, welche ſchief unter der Schnauze vor dem Mund ſitzen, hat die Form eines unregelmäßigen, ſehr verlängerten Ovals, und iſt ſo groß, daß ihr längſter Durchmeſſer der größern Hälfte des Mundes gleich kommt. Dieſe Oeffnung endigt ſich bei einem Organ, welches aus faltigten und gefranzten Häuten beſteht. Der Schwanz iſt ohngefähr ſo lang, als Kopf und Körper zuſammengenommen, aber nicht dünn, wie die der übrigen Rochen, ſondern bei ſeiner Wurzel ſo breit, als der hintere Theil des Körpers, an dem er befeſtigt iſt, nachher vermindert ſich ſein Durchmeſſer unmerklich bis zur Spitze hin, welche gleichſam in eine Floſſe wie eingefügt iſt. Dieſe Floſſe endigt die Spitze des Schwanzes, und faßt ihn oben und unten ein, doch ſo, daß ſie nur einen Flügel ausmacht, und einen Triangel bildet, deſſen Spitze nach unten zugekehrt iſt. Außer dieſer Schwanzfloſſe erblickt man auch zwei Rückenfloſſen, ohngefähr von derſelben

ſelben Grösse, die ein wenig dreieckigt, und an der Seite gegen den Kopf zu ausgeſchnitten ſind. Die erſte dieſer beiden Rückenfloſſen ſitzt weit näher bei dem Körper, als beinah bei allen andern Rochen, und ohngefähr auf dem dritten Theil der Länge des Schwanzes, vom After an gerechnet. Die zweite ſitzt gegen das zweite Drittel dieſer Länge. Der obere Theil des Kopfs und der Verlängerung der Schnauze iſt mit einer Menge kleiner Stacheln beſetzt, die gegen den Schwanz zugebogen, und die auf den braungefärbten Theil weit merklicher ſind, als auf dem weißen. Der obere und untere Theil des Körpers und des Schwanzes ſind mit kleinen Wärzchen oder Buckeln beſetzt, die auf dem untern Theil des Körpers und des Schwanzes weniger erhaben, und dichter bei einander ſtehen. Ferner erblickt man eine Reihe ſtärkerer Buckeln, die mit einem gegen den Schwanz zu gekrümmten Stachel verſehen ſind, und dieſe Reihe erſtreckt ſich von den Luftlöchern an bis zur zweiten Rückenfloſſe, auch ſieht man einige dergleichen Buckeln um die Augen herum. Die Bruſtfloſſen ſind etwas bogigt, und rund in ihrem Umfang. Die Bauchfloſſen, die ohngefähr ihrer ganzen Länge nach einerlei Breite haben, können nicht in Bauch- und Afterfloſſen abgetheilt betrachtet werden. Die Seitenfloſſen ſind weit ſchwerer, als bei allen andern Rochen mit dem eigentlichen Körper zu verwechſeln, welcher letztere von dem Schwanz weniger getrennt iſt, wodurch der Thouin ein Merkmal erhält, welches man nur bei den Engelrochen findet. Dieſer Bildung ohngeachtet iſt der ganze Körper des Thiers ſehr flach, und weit breiter, als derjenige des Engelrochens.

Der

Der Roche Bokhat, Raja djiddensis. L. ed. Gmelin. Raja pinna caudae biloba, aculeorum ordine dorſi initio triplici, dein ſimplici, pinna dorſi prima ſupra pinnas ventrales. Forskael faun. arab. p. 18. n. 17. Raie bokhat. Bonnaterre planches de l'Encyclopedie.

Dieſer Roche den Forskael im rothen Meer geſehen, und zuerſt beſchrieb, hat, ſo wie der Thouin, einen mit drei Floſſen beſetzten Schwanz, die eine derſelben iſt in zwei Flügel abgetheilt, und ſitzt am Ende deſſelben, folglich iſt ſie eine eigentliche Schwanzfloſſe, die andern beiden ſitzen auf dem Rücken. Letztere beide ſitzen auch ſo wie beim Thouin näher gegen den Kopf zu, als bei vielen andern Rochen; ſie ſitzen ſogar demſelben näher als bei dem Thouin, indem die erſtere derſelben über den Bauchfloſſen, folglich vorwärts dem After ſitzt, und zuweilen ihren Urſprung noch näher bei den Augen oder den Luftlöchern nimmt.

Einer von dieſen Fiſchen, welchen Forskael beobachtete, war gegen ſieben Schuh lang. Die Farbe ſeines obern Körpers war blaßgrau, mit ovalen weißlichten Flecken untermiſcht; der untere Theil war mehr oder minder hellweiß, mit einigen ungleichen braunen und weißen Streifen bei dem After. Der Rücken erhob ſich ein wenig vorwärts der erſten Rückenfloſſe; die Bruſtfloſſen waren dreieckigt, und endigten ſich an ihrem äußern Rand mit einem ſtumpfen Winkel; auch waren ſie viermal größer als die Bauchfloſſen. Um die Augen herum ſahe man eine Reihe Stacheln, und drei Reihen derſelben auf dem vordern Theil des Rückens; eine Reihe derſelben erſtreckte ſich von einer Rückenfloſſe zur an-

dern. Dieſer Rochen iſt Forskael zufolg, ſehr gut zu eſſen.

Der Engel Roche, Raja rhinobatos L. ed. Gmelin. Raja oblonga, unico aculeorum ordine in dorso. Mus ad fr. 2. p. 24. Raja dorso dipterygio, aculeorum ordine solitario, cauda lata pinnata inermi, rostro trigono productiore Gronov Zooph. 156. Raie rhinobate. Daubenton Encyclop. method. Squats-raja seu rhinobatos Gessner pisc. 903. Rhinobatos, seu squatina raja. Salo pisc. 153.

Dieſer Rochen nähert ſich dem Bockhat durch die Stellung ſeiner erſten Rückenfloſſe; er nähert ſich ferner dem Thouin durch dieſelbe Stellung, und mehrere andere Beſonderheiten ſeiner äußern Bildung. Da er auch der längſte unter allen Fiſchen ſeines Geſchlechts iſt, ſo nähert er ſich dadurch mehr wie die andern Rochen den Hayen, beſonders dem See Engel. (Squalus squatina,) welcher letztere ſeiner ſeits mehr Aehnlichkeit mit dem Rochen hat, als die übrigen Hayen.

Die Bruſtfloſſen des Engelrochens ſind im Verhältniß des ganzen Körper-Umfangs nicht ſo ausgebreitet, wie die der andern Gattungen ſeines Geſchlechts, wodurch er ſich abermals dem See-Engel nähert. Ueberhaupt haben dieſer Hay und dieſer Rochen ſo viele Aehnlichkeit mit einander, daß man ſchon zu Ariſtoteles Zeiten geglaubt hat, daß der See-Engel ſich mit den Rochen vermiſche, daß dieſe Vermiſchung fruchtbar, und das Produkt derſelben ein Thier ſey, welches halb Rochen, halb Hay iſt, und dem man folglich den zuſammengeſetzten Namen rhino-ba-

tos beigelegt *). Plinius war gleichfalls dieſer Meinung **) welche von mehrern ſpätern Schriftſtellern angenommen worden, und Gelegenheit gegeben hat, daß man dem Engelrochen den Namen Squatina-raja beigelegt, weil der See-Engel von mehrern Naturforſchern Squatina genannt worden.

Der Engelroche iſt jedoch eine für ſich beſtehende Gattung, die ſich ohne Veränderung fortpflanzt, ſo wie alle übrige Thiere, die man nicht für Baſtarde hält. Er iſt ein wahrer Roche, denn ſein Körper iſt unten flach, und die Oeffnungen ſeiner Kiefern ſtehen nicht auf den Seiten wie bei den Hayen, ſondern an dem untern Theil des Körpers, welches das wahre charakteriſtiſche Merkmal iſt, wodurch ſich die Rochen von den Hayen unterſcheiden.

Seine Schnautze iſt ſehr lang und ſchmal, und an dem Rand ſeiner Luftlöcher bemerkt man zuweilen zwei kleine zahnartige Spitzen, er hat auch zwei Rückenfloſſen, die ein wenig ſichelförmig gebogen, und ohngefähr dieſelbe Stellung haben, wie bey dem Bockhay. Die erſtere dieſer Floſſen ſitzt wirklich oberhalb den Bauchfloſſen, und die zweite ein wenig näher gegen die Spitze des Schwanzes zu, als die erſtern. Eine dritte und eigentliche Schwanzfloſſe ſitzt an der Spitze dieſes Theils, welcher an ſeiner Wurzel eben ſo dick iſt, als der hintere Theil des Körpers, und nur unmerklich bis gegen die Spitze zu abnimmt. Die Oberfläche des Thiers iſt mit einer Menge kleiner Buckeln beſetzt, und eine andere Reihe ſtarker und ſpitziger Buckeln oder eigentlicher Stacheln, geht zwiſchen beiden Au-

*) Batos heißt im griechiſchen, Rochen.
**) Histor. natur. lib. 9. c. 51.

gen aus, und erſtreckt ſich bis zur zweiten Rükkenfloſſe. Der obere Theil des Thiers hat eine dunkle Farbe, der untere iſt röthlich weiß.

Folgendes ſind die vornehmſten Kennzeichen dieſer Rochen, die wir hier noch beſonders aufführen, damit er nicht mit dem Thouin verwechſelt werden kann:

1) Der obere Theil der Schnauze und des übrigen Kopfs des Engelrochens hat durchaus eine gleiche Farbe, dagegen bemerkt man an der Schnauze und dem Vorderkopf des Thouin eine ſehr dunkle Farbe und ein blendendes Weiß, welche ſehr regelmäßig abgetheilt ſind, und merklich gegen einander abſtechen. 2) Der Winkel, den die Spitze der Schnauze macht, iſt bei dem Engelrochen weit ſchärfer als bei den Thouin, folglich iſt die Baſis des Triangels, den dieſe Schnauze bildet, geringer an Umfang. 3) Die obere Fläche deſſelben Theils und des Vorderkopfs iſt bei dem Engelrochen nicht mit kleinen Stacheln beſetzt, wie bei dem Thouin. 4) Die Form der Stacheln, welche längs dem Rücken des Engelrochen hinlaufen, iſt oft verſchieden von denen, mit welchen der Rücken des Thouin bewaffnet iſt. 5) Der obere Körper des Engelrochens iſt nicht ſo flach wie der des Thouin. 6) Der Körper des Engelrochens fängt erſt in der Gegend der Bauchfloſſen an ſchmäler zu werden, dagegen derjenige des Thouin ſchon gegen die Mitte der Bruſtfloſſen abnimmt. 7) Die Bruſtfloſſen des Engelrochens haben nicht dieſelbe Rundung, und ſind weniger mit den Bauchfloſſen vereinigt, als die des Thouin. 8) Erſtreckt ſich eine zuweilen ausgezackte, zuweilen gerade Haut der Länge nach, auf jeder Seite des Engelrochens hin, und bezeichnet gleichſam

die

die Scheidung des obern Theils des Thiers von dem untern. Bei dem Thouin bemerkt man nichts dergleichen. 9) Sitzt die erſte Rückenfloſſe des Engelrochens weit näher bei den Luftlöchern, als die des Thouin. 10) Die Schwanzfloſſe des Engelrochens iſt endlich in zwei ſehr beſtimmte Flügel abgetheilt, wovon der obere größer als der untere iſt. Die des Thouin iſt hingegen beinah gar nicht ausgeſchnitten.

Dieſe beiden Rochen ſind alſo durch zehn unterſcheidende Merkmale von einander verſchieden, und können demnach ſchwerlich mit einander verwechſelt werden. Zwar könnte man einige mehr oder weniger bleibende Nebengattungen des Engelrochens und des Thouin zwiſchen beide ſetzen, und durch einige Abweichungen in der beſchriebenen Bildung, ſcheinbare Annäherungspunkte angeben, und ſie einander etwas näher bringen; allein es bleibt immer ein zu großer Abſtand zwiſchen beiden Gattungen, um ſie je für eine und dieſelbe halten zu können.

Da die Schnautze des Engelrochen feiner und folglich beweglicher iſt, als die des Thouin, ſo muß auch ſein Gefühl feiner, und ſeine Empfindung lebhafter ſeyn, als die des letztern. Uebrigens rechnen wir mit Gmelin *) den Rochen Halavi **) mit zu dieſer Gattung Engelrochen. Der Halavi iſt von Forskael in ſeiner fauna arabica beſchrieben worden, und äußert keinen Zug, nach welchem man ihm davon trennen könnte.

Der

*) Linné ed Gmelin.

**) Raja halavi. Forskael fauna arab. p. 15. n. 18. Raie halavi. Bonnaterre planche de l'Encyclopedie methodique.

Der Roche-Mobular, Raja squatina. Raie mobular. Duhamel et Bonnaterre planchcs de l'Encyclopedie.

Dieſe ungeheure Gattung Rochen hat Duhamel *) zuerſt bekannt gemacht. Einer davon wurde im Jahr 1723 in dem großen Garn **) von Montredon bei Marſeille gefangen, deſſen Gewicht ſechs Zentner betrug. Dieſer Roche, welcher an Größe und Gewicht alle bisher beſchriebenen übertrifft, unterſcheidet ſich noch durch ſeine äußere Form.

Derjenige, der zu Montredon gefiſcht wurde, hatte eilftehalb Schuh Länge, und ſein Kopf, deſſen vorderer Theil ſich in eine beinah gerade Linie endigt, war gegen die beiden Enden dieſer Linie zu mit einem ſchmalen, vorwärts ragenden Anhängſel verſehen, welches in eine Spitze zulief, und einen Schuh, eilf Zoll an Länge hatte. Jeder dieſer Anhängſel glich einem langen äußern

*) Duhamel Traité des pêches, IIe partie, sect. 9. ch. 3. p. 293.
Raie mobular. Bonnaterre planches de l'Encyclopedie.

**) Im Franzöſiſchen heißt dies Garn Mandrague oder Madrague, und beſteht aus mehrern Wänden, die mehr oder weniger lang in die See geſetzt werden, und eine Art großen Park vorſtellen, der durch die Wände gleichſam in mehrere Kammern abgetheilt wird, die aufeinander folgen, und in den Gegenden, wo mit der Mandrague gefiſcht wird, verſchiedene Namen erhalten. Die Netze, welche den Umfang und die Scheidewände ausmachen, werden durch Korkhölzer in der gehörigen Stellung erhalten, mit einem Gewicht von Steinen beſchwert, und überdies noch durch einen Strick feſtgehalten, deſſen eines Ende oben, an die Mandrague, und das andere an einem Anker befeſtigt iſt. Zwiſchen dem Umfang des Garns und die Küſte, wird eine lange Scheidewand von Garn gezogen, welches die Jagd (chasse oder cache) genannt wird, und welchem die Fiſche nachfolgen, dadurch in die Mandrague geführt werden, wo ſie aus einer Kammer in die andere, bis in die hinterſte kommen, welche die Todeskammer genannt wird. Man hat dergleichen Mandraguen die bis gegen tauſend Faden Länge haben.

äußern Ohr, und hat auch dieſen Namen erhalten, ohnerachtet kein Organ darin enthalten, welches man für den Sitz des Gehörs annehmen könnte. Aus dieſem Grund hat der Mobular den Namen Ohrrochen (Raie à oreilles) erhalten. Da aber andere dieſe Anhängſel mit Hörnern verglichen haben, ſo erhielt er auch den Namen gehörnter Rochen, (Raie cornue) ob er gleich weder Ohren noch Hörner, ſondern bloß länglichte Anhängſel hat.

Die Augen des zu Montredon gefangenen Mobular ſaßen an der äußerſten Fläche des Vorderkopfs, beinah an der Baſis und auf der äußern Seite des Anhängſel, welche Stellung viel Aehnliches mit derjenigen der Augen des Hammerſiſches und des Schaufelfiſches *) hat. Die Oeffnung des Rachens, welcher unter dem Kopf ſitzt, war ein Schuh, drei Zoll breit, und etwas weiterhin konnte man die zehn Kiemenöffnungen bemerken, welche dieſelbe Stellung hatten, wie bei den übrigen Rochen. Auf jeder Seite des Körpers und Kopfs zuſammengenommen ſah man eine ſehr große, dreieckigte Bruſtfloſſe, deren vordere Seite mit der Richtung des nächſten Anhängſels einen ſpitzen Winkel machte, und ſich auswärts in einen andern ſpitzen Winkel endigte, deſſen Gipfel ſich gegen die Spitze des Anhängſels zurückbog. Dieſe vordere Seite hatte ſechs Schuh Länge, und der Umfang, den die Floſſe dadurch erhielt, ſo wie die Figur, die aus der Stellung dieſer Seite entſprang, gab dieſer Bruſtfloſſe mehr Aehnlichkeit mit dem Flügel eines ungeheuern Raubvogels, als mit den Floſſen der andern bekannten Rochen. Die Mitte des Rük-

*) Squalus zygaena; Squalus tiburo. Linné ed. Gmelin.

Rückens war etwas erhaben, und ſtellte eine Art niedriger, aber vierſeitiger Pyramide vor, wovon die eine gegen den Kopf, die andere gegen den Schwanz, und die beiden übrigen gegen die Seiten zugekehrt waren. Zwiſchen der hintern Seite dieſer Pyramide und den Urſprung des Schwanzes ſah man eine länglichte und rückwärts gebogene Rückenfloſſe. Die Bauchfloſſen hatten beinah einen Schuh, zwei Zoll Länge, und der ſehr dünne, zugeſpitzte, und von Floſſen entblößte Schwanz war vier Schuh, ſechs Zoll lang. Auf der ganzen Oberfläche des Thiers waren weder Buckeln, noch Stacheln zu bemerken.

Der Mobular hält ſich gewöhnlich im Ozean auf, und man findet ihn bei den Azoriſchen und in der Gegend der Antilliſchen Inſeln, wo er den Namen erhalten hat.

Der Roche-Schoukie, Raja Schoukie. L. ed. Gmelin. Raja Schoukie, Forskael fauna arab. p. 9. n. 16. Raja machuelo. Raja corpore oblongo, levi; capite depresso aculeato, pinna caudali biloba. Osbell fragm Ichthyol. hispan. Raie machuèle. Bonnaterre planches de l'Encyclopédie.

Forskael, der dieſen Rochen im rothen Meer geſehen, giebt kein anderes unterſcheidendes Merkmal von ihm an, als die etwas entfernt von einander ſitzenden Stacheln, mit denen er bewaffnet iſt. Indeſſen iſt doch ſeine Haut mit größern oder kleinern, dicht neben einander ſtehenden Wärzchen beſetzt, weil derſelbe Naturforſcher ſagt, daß man ſich in der arabiſchen Stadt Suaken der Haut dieſes Rochen, zum Ueberziehen der Säbelſcheiden bediene, ſo wie man in Europa Degenſcheiden und Etuis mit Seehundshaut überzogen hat.

Dieſe

Dieſe Kalloſitäten oder harten Erhöhungen des Schoukie, verbunden mit ſeinen Stacheln, erlauben nicht ſie mit einer andern ſchon beſchriebenen Rochengattung zu verwechſeln.

Osbek erwähnt in ſeiner Ichthyologie Spaniens, eines Rochens, den er Machuelo nennt, und von dem er ſagt, daß der Kopf mit Stacheln bewaffnet ſey, der obere Körper eine braune Farbe, mit weißlichten Flecken untermiſcht habe, daß keine Stacheln auf dem Rücken zu ſehen, und die Schwanzfloſſe in zwei Flügel abgetheilt ſey. Aber dieſe Beſchreibung iſt nicht umſtändlich genug, daß man dieſen Fiſch mit einem ſchon bekannten Rochen vergleichen, oder ihn als eine beſondere Gattung betrachten könnte.

Der Gronovs Roche, Raja capensis L. ed. Gmelin. Gronov. Zooph. 152.

Dieſer Roche, den Gronov bekannt gemacht hat, findet man in der Gegend des Vorgebirges der guten Hoffnung. Er hat viele Aehnlichkeiten mit dem Zitterrochen, und wie dieſer den Kopf, den Körper und die Bruſtfloſſen ſo gebildet, daß das Ganze beinah ein Oval vorſtellt. Uebrigens erblickt man auf der ganzen Oberfläche des Körpers keine Stacheln, ſo wenig als auch beim Zitterrochen. Doch erblickt man auf dem Schwanz des letztern zwei Rückenfloſſen, dagegen zeigt ſich auf dem obern Theil des Schwanzes des Gronovs nur eine dergleichen.

Der Rücken des Gronovs iſt etwas erhaben, der untere Theil des Körpers hingegen ſehr flach. Die Bauchfloſſen ſind groß, haben die Form eines länglichten Vierecks, aber keinen Theil, den man für eine Afterfloſſe rechnen könnte. Am Ende des Schwanzes ſitzt eine in zwei Flügel abgetheilte Schwanzfloſſe. Bisher hat man nur kleine

ne Gronovsrochen gefangen, und man weiß auch nicht, ob er wie der Zitterrochen, mit dem er Aehnlichkeit hat, die Kraft beſitzt, mehr oder minder ſtarke elektriſche Stöße zu verſetzen.

Es giebt nun, außer den oben beſchriebenen Rochen, noch mehrere Gattungen, als: den warzigen Rochen, (Raja tuberculata,) den Hagebutten-Rochen, (Raja eglanteria,) den Fabroni Rochen, (Raja fabroniana,) den Banks-Rochen, (Raja banksiana) ꝛc. Da dieſe Gattungen aber mit vielen der hier ſchon beſchriebenen ſo ziemlich übereinkommen, und wir auch nicht dieſen Artikel, gegen die Tendenz der Encyclopädie, zu weit ausdehnen wollen, ſo enthalten wir uns einer näheren Beſchreibung dieſer Gattungen, und bemerken nur noch, daß man darüber im 2ten Theil der Naturgeſchichte der Fiſche von Lacepede, überſetzt von Ph. Loos *), S. 256 u. f. ein mehreres nachleſen kann.

Die Rochen werden nicht nur mit Angelſchnüren, woran Haken befeſtiget ſind gefangen, ſondern man bedient ſich auch des Großgarns, Halbgarns und der Schlepp- oder Sägenetze dazu. Die Angelſchnüre mit ihren Haken werden an lange Taue in verſchiedenen Diſtanzen befeſtiget. Man fiſcht die Rochen auch mit Grundſchnüren, oder Haupttauen, welche mit Blei oder Steinen beſchweret, und dadurch auf dem Grund erhalten werden.

Um die gefangenen Rochen einige Zeit lebendig zu erhalten, machen es die Fiſcher in der Picardie auf folgende Weiſe: Wenn ſie nämlich

*) Von dieſem Werke ſind hier in der Pauliſchen Buchhandlung 2 Bände mit Kupfern, jeder Band in zwei Abtheilungen getheilt, erſchienen.

ſich in ihren Fiſchzäunen zu einer Zeit, wo der Verkauf nicht vortheilhaft iſt, viele Rochen gefangen haben, ſo ſtellen ſie ſich in den Grund eines Fiſchzaunes, der nicht trocken wird, binden eine dünne Leine an einen von den Pfählen dieſes Fiſchzaunes, ziehen ſolche durch den Schlund, und durch eins von den Ohrenlöchern eines Rochen, und indem ſie die Leine ſehr ſchlaff halten, binden ſie das andere Ende an einen Pfahl, der von dem erſten ein wenig entfernt iſt. Da nun die Rochen auf dieſe Weiſe einigermaßen angebunden ſind, und dennoch die Freiheit haben, ſich in den Sand einzugraben, ſo leben ſie mehrere Tage.

Ende des hundert und fünf und zwanzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier angekleiſtert, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können.

Fig. 7140 S. 74.

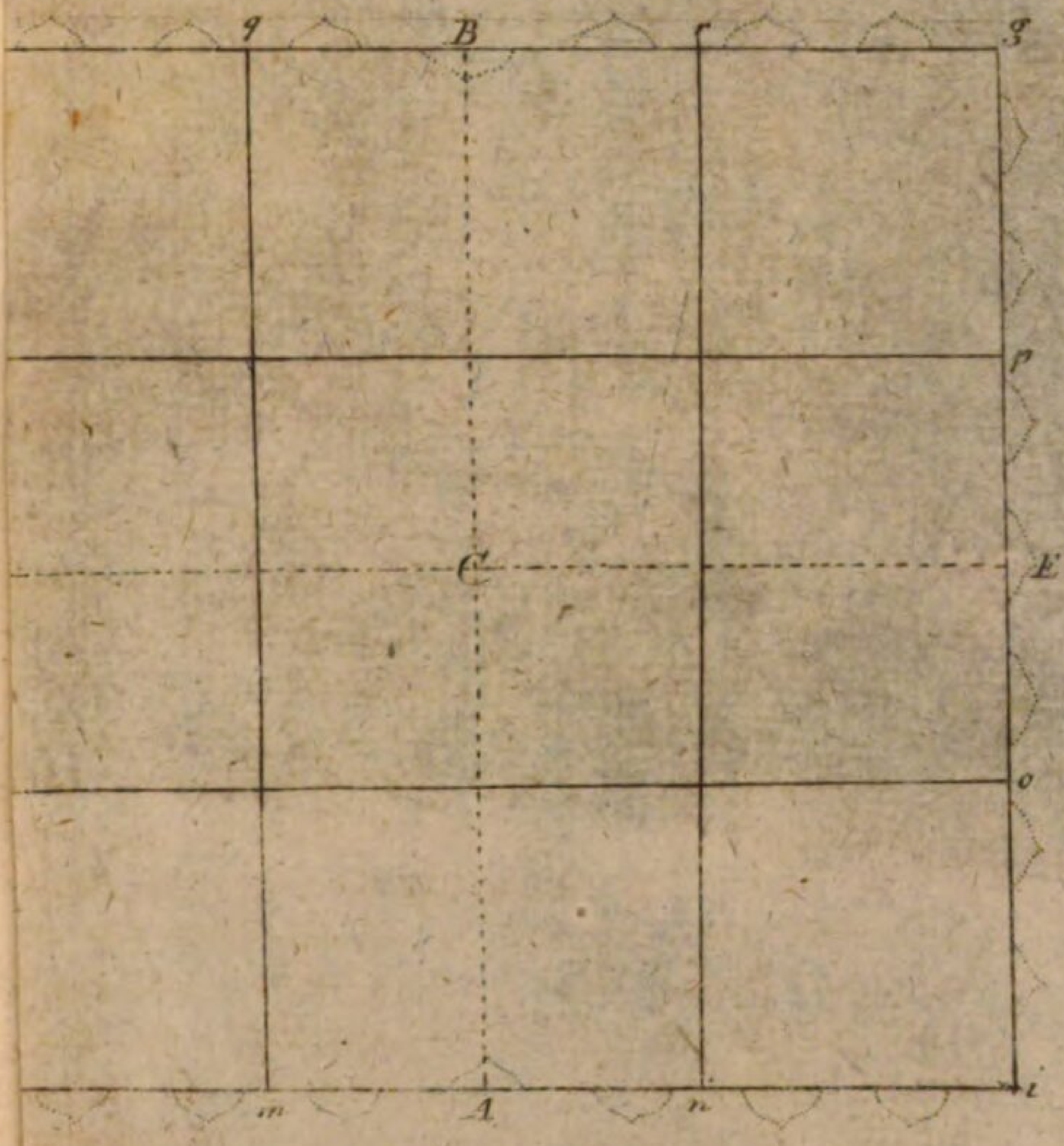

Oec. En.

g.1741. ſ. 82

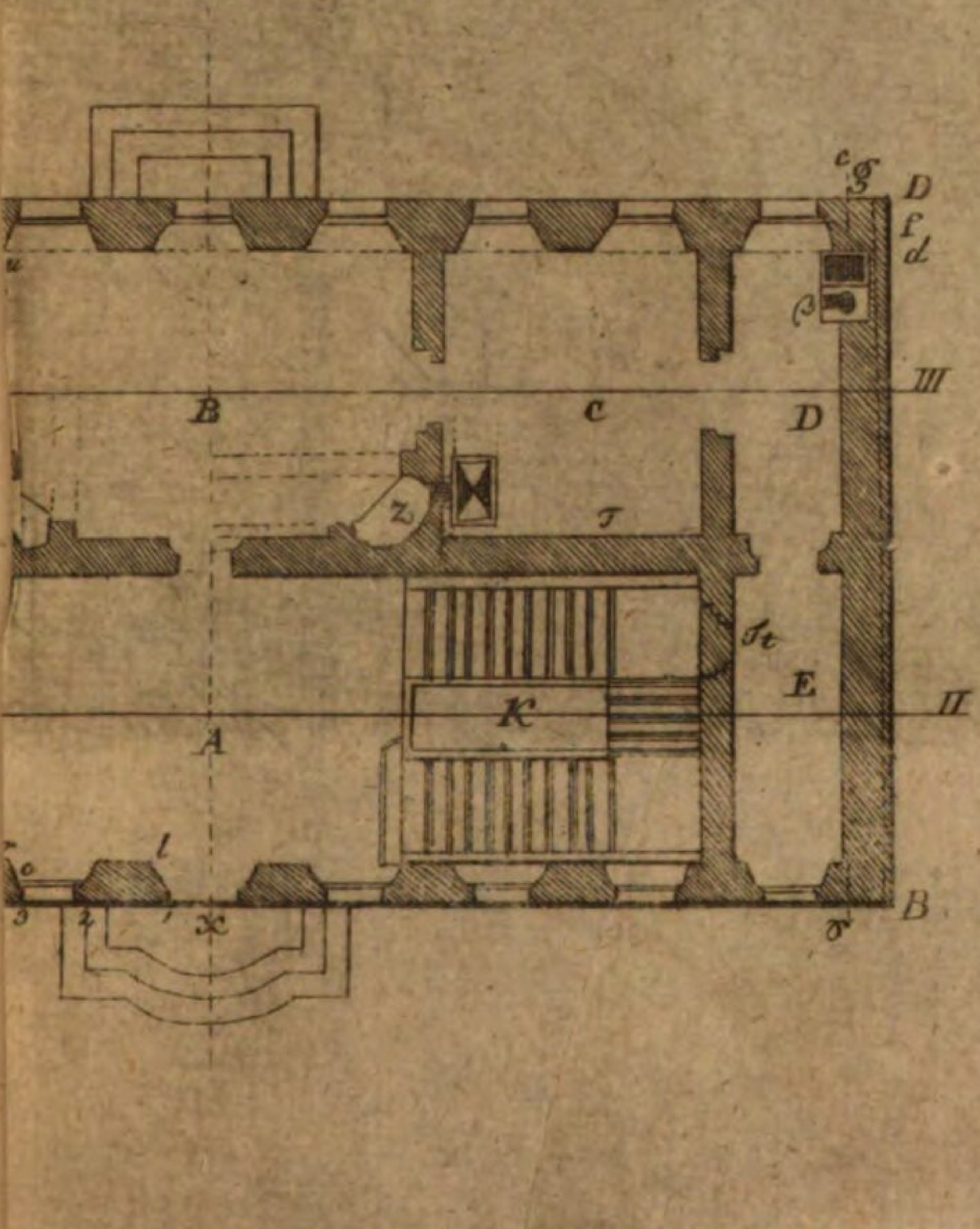

1142: S. 84.

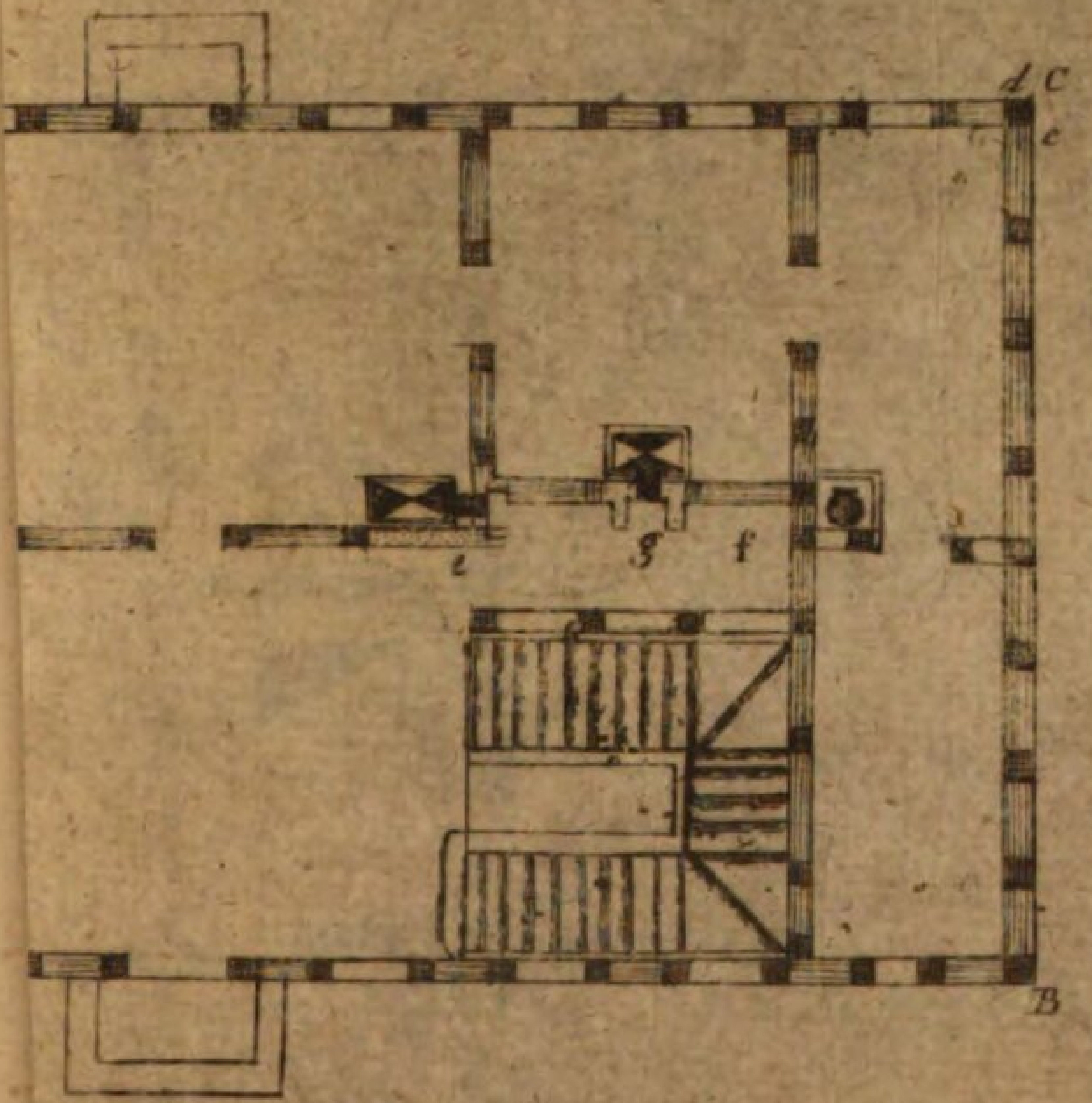

Oe

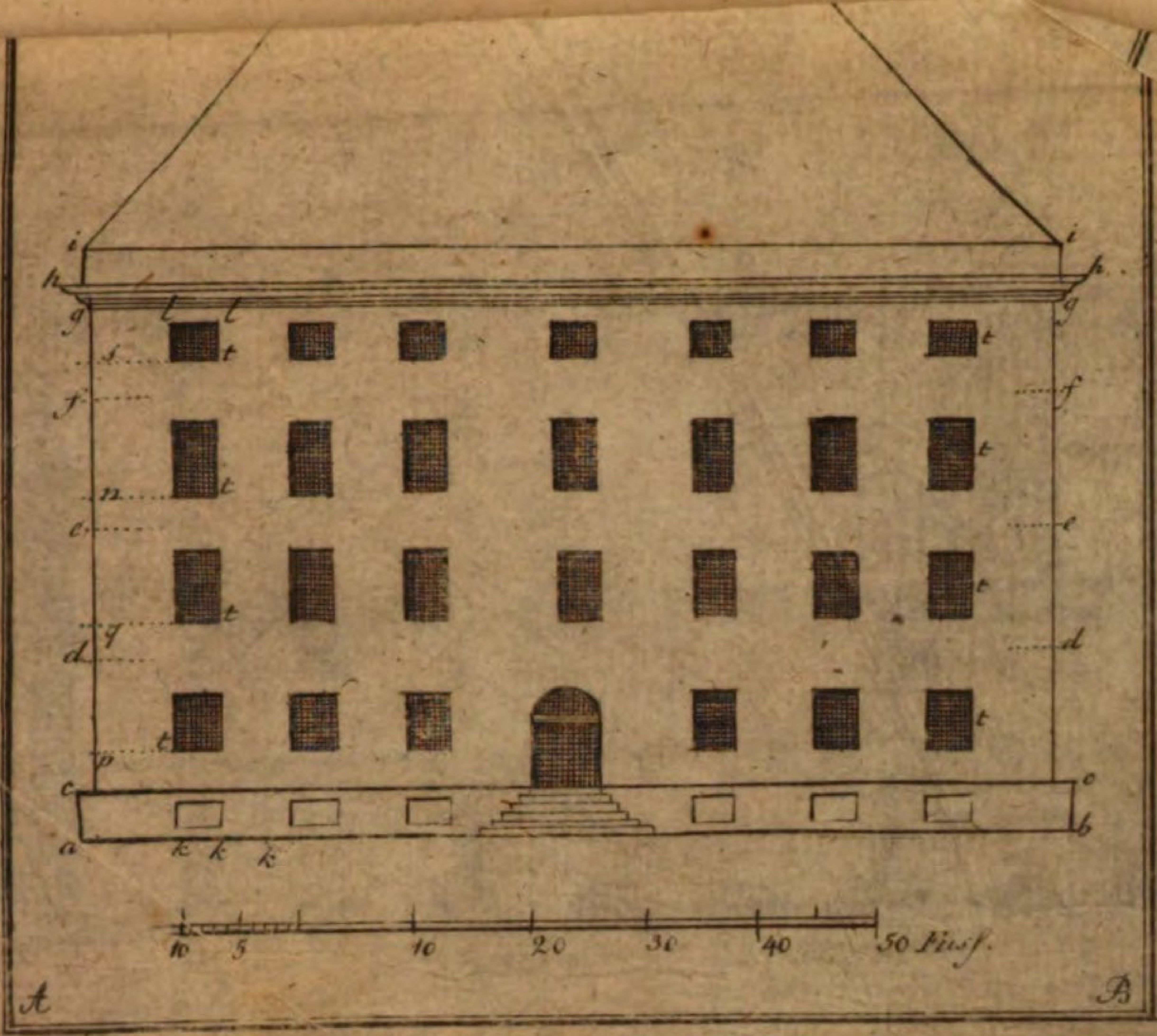
i
i
h
h
g
g
l l
t
f
f
n
e
e
q
d
d
p
c
o
a
b
k k k
10 5 10 20 30 40 50 Fuſs.
A
B

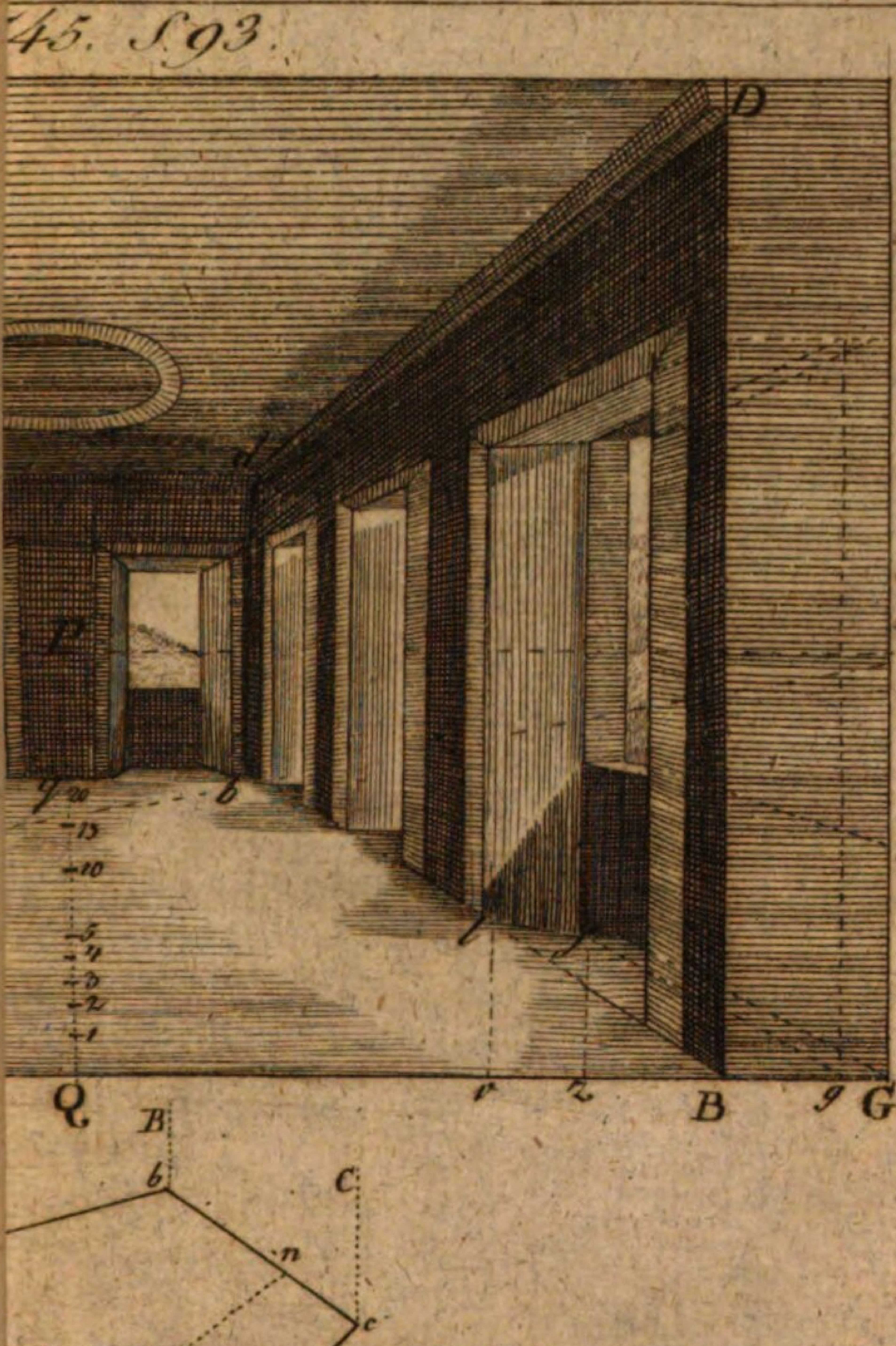

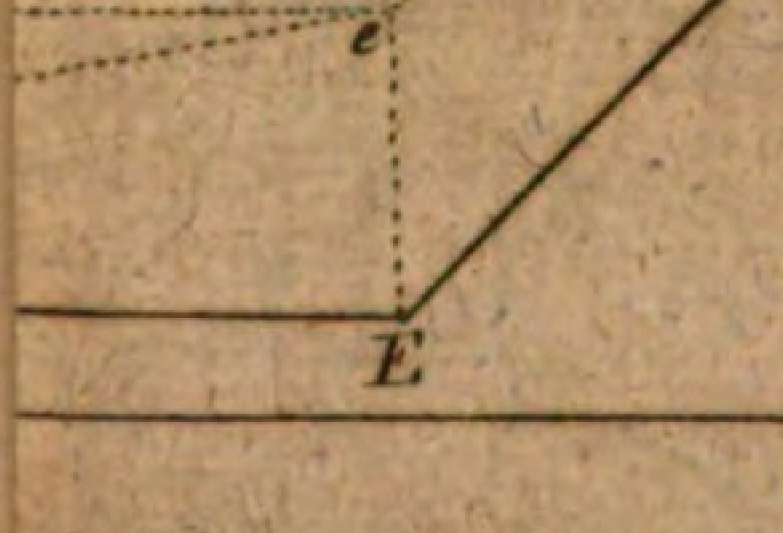

S. 100.

Fig. 7151. ſ. 318.

Fig 7150. S. 316.

Fig. 7153. S. 319.

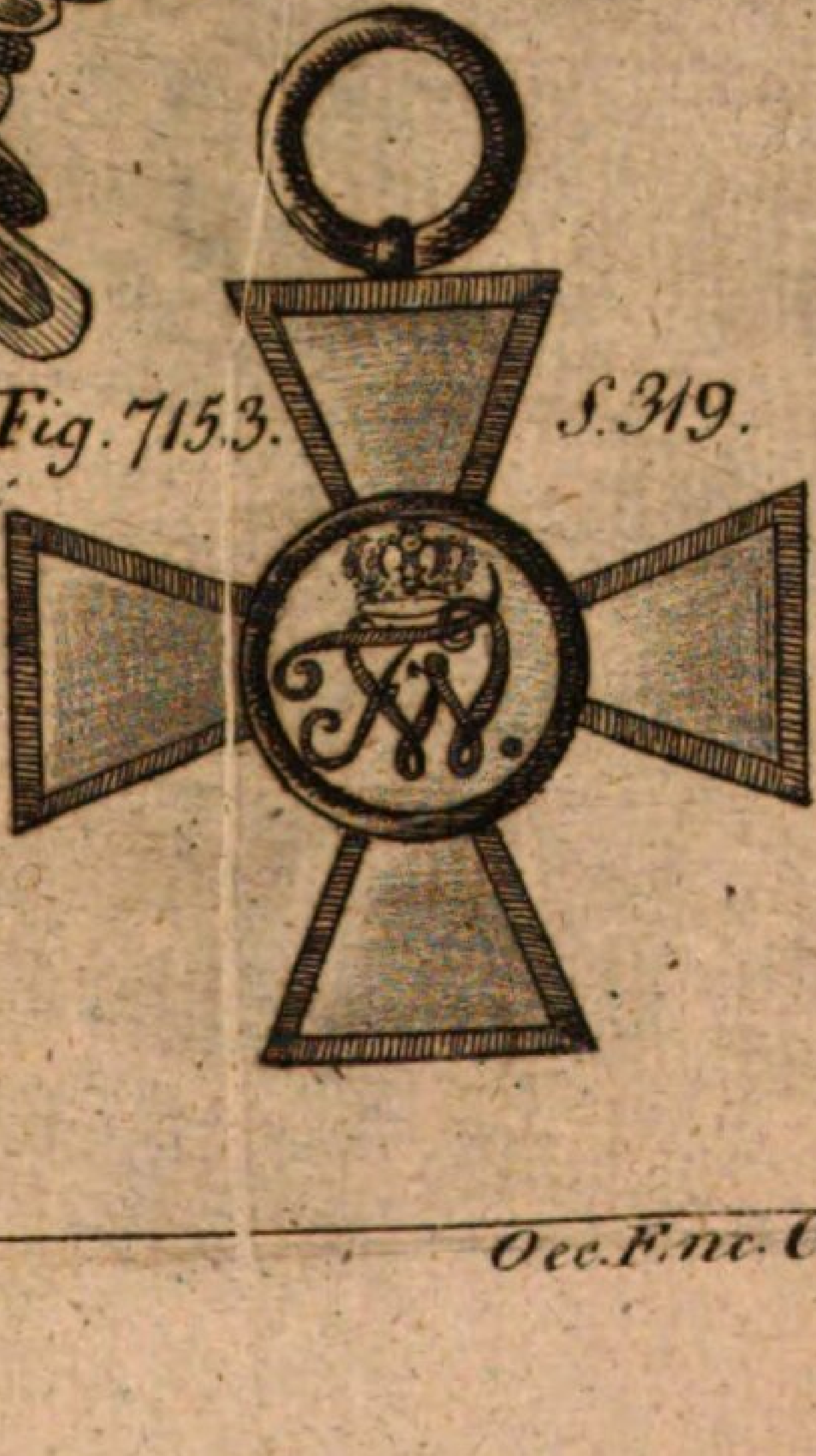

S. 318. Fig. 7155 S. 321.

Fig. 7151.

urzen Adlerorden S. 317.

Fig: 7155.

S. 323.

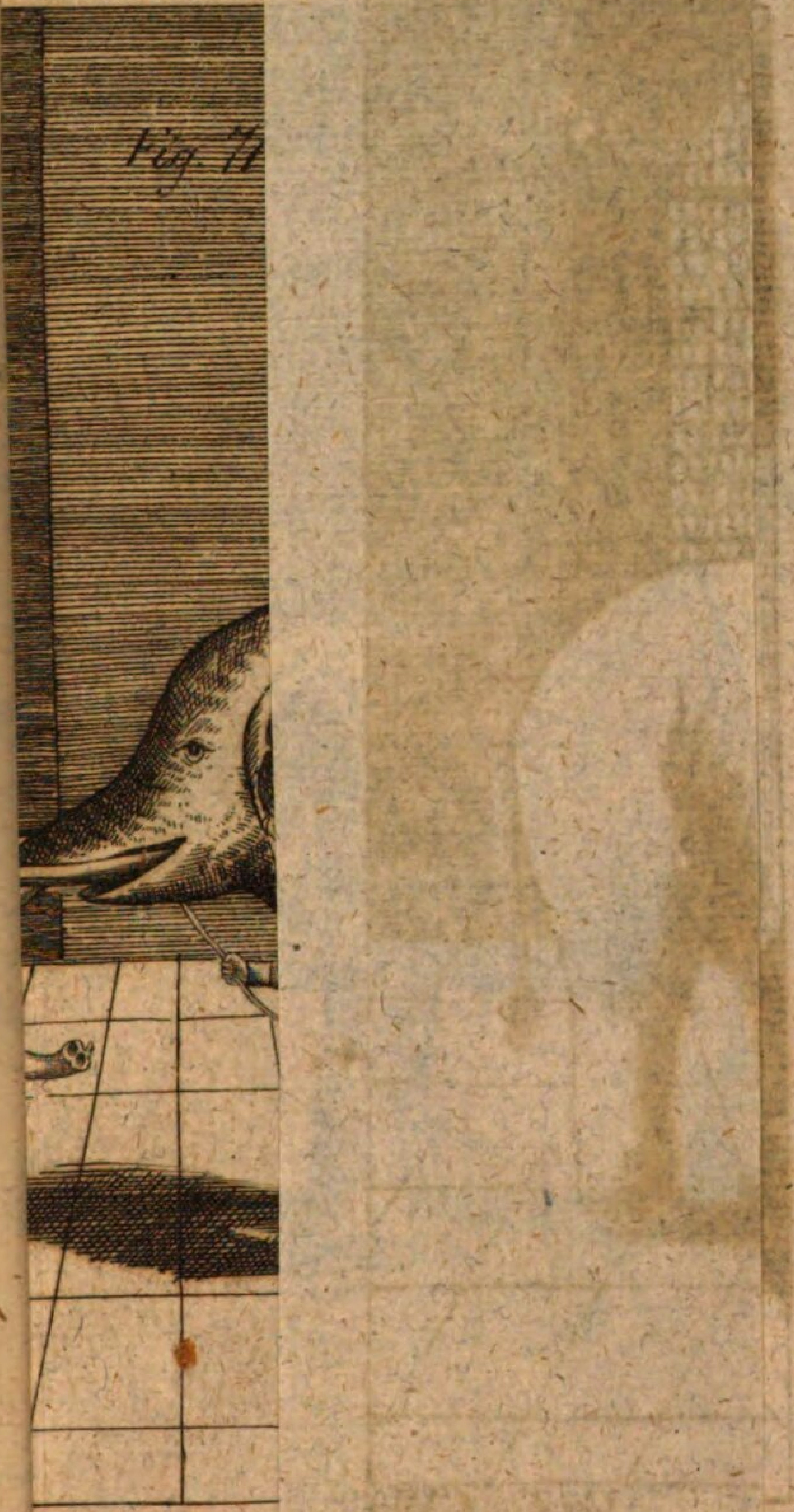
Fig.

Fig. 1754. S. 321.

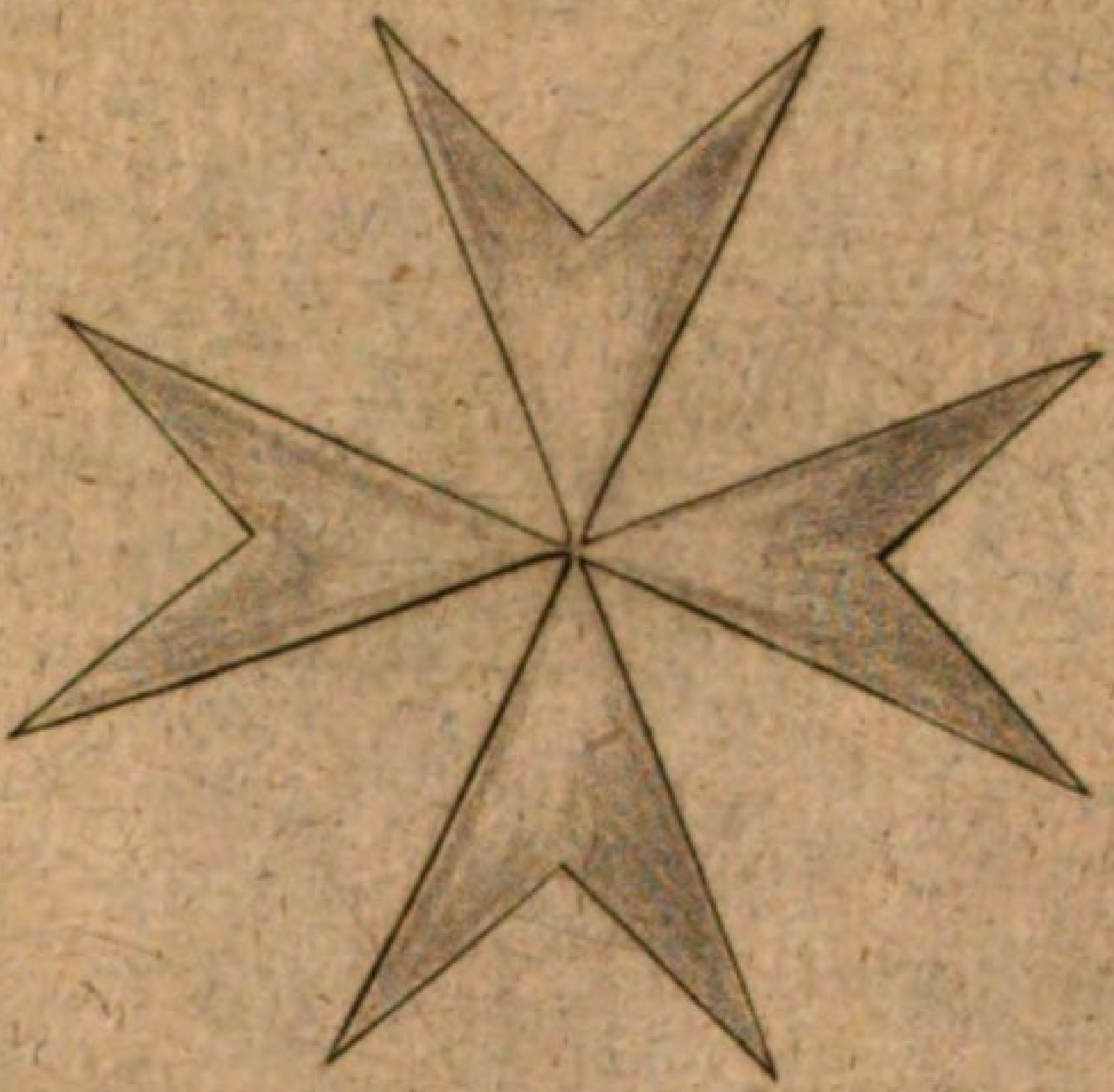

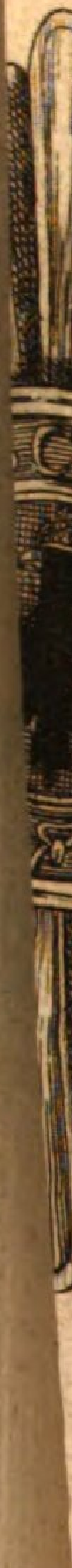

Fig 7150. S. 316.

Fig. 7153. S. 319.

S. 318. Fig. 7155 S. 321.

Fig. 7151.

rzen Adlerorden S. 317.

Fig. 7155.

S. 323.

Fig. 7

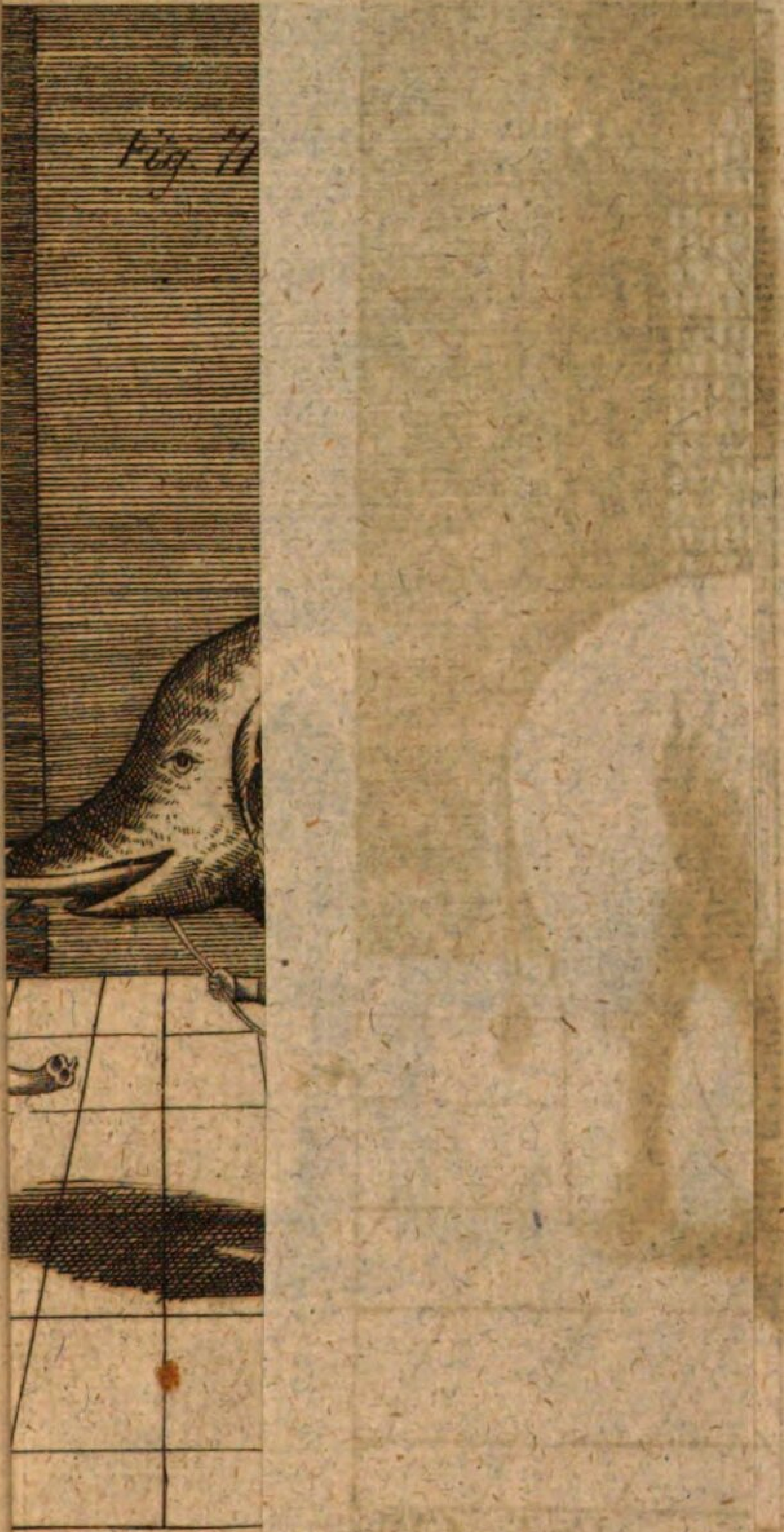

Fig. 1754. S. 321.

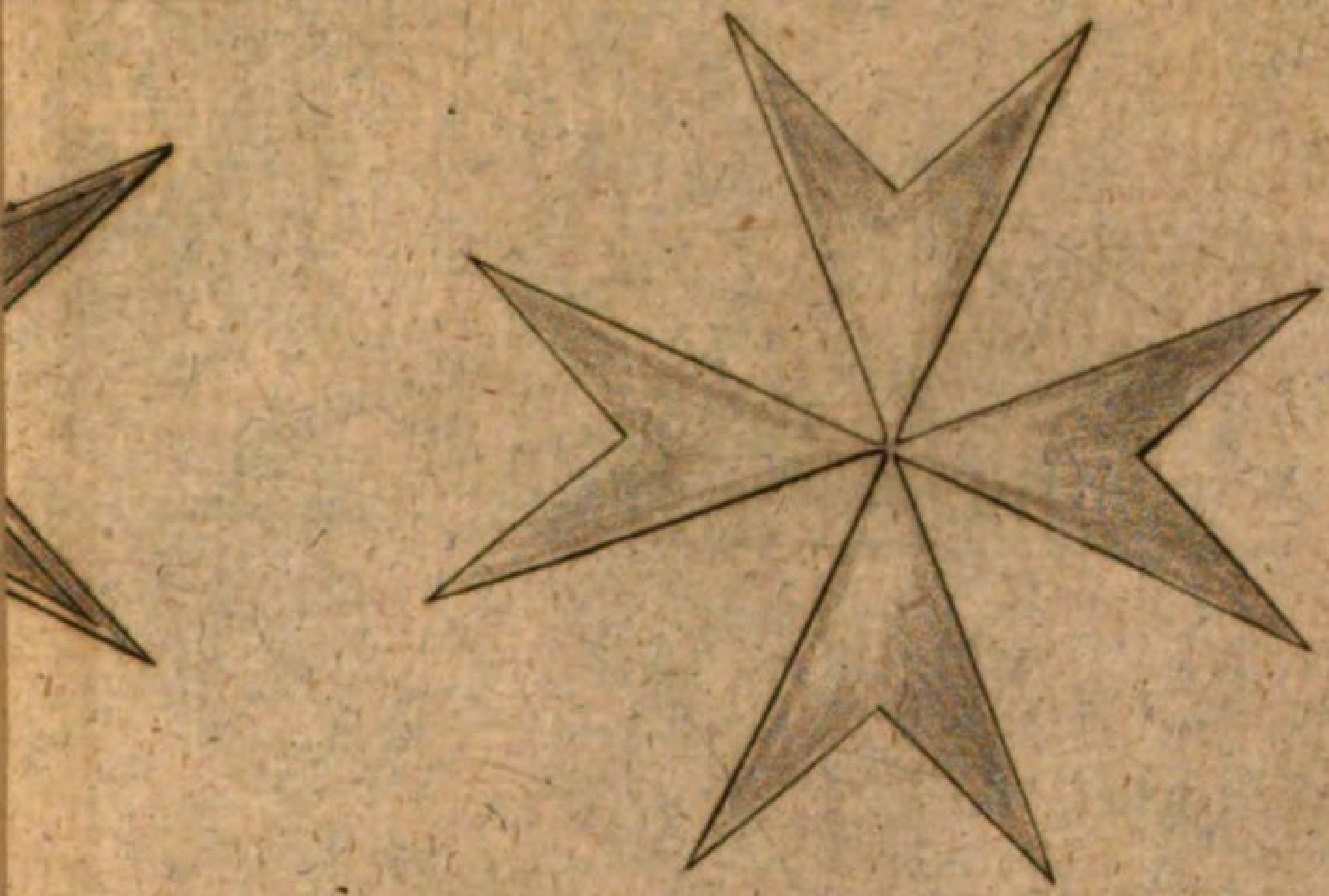

Fig. 7159. S. 376.

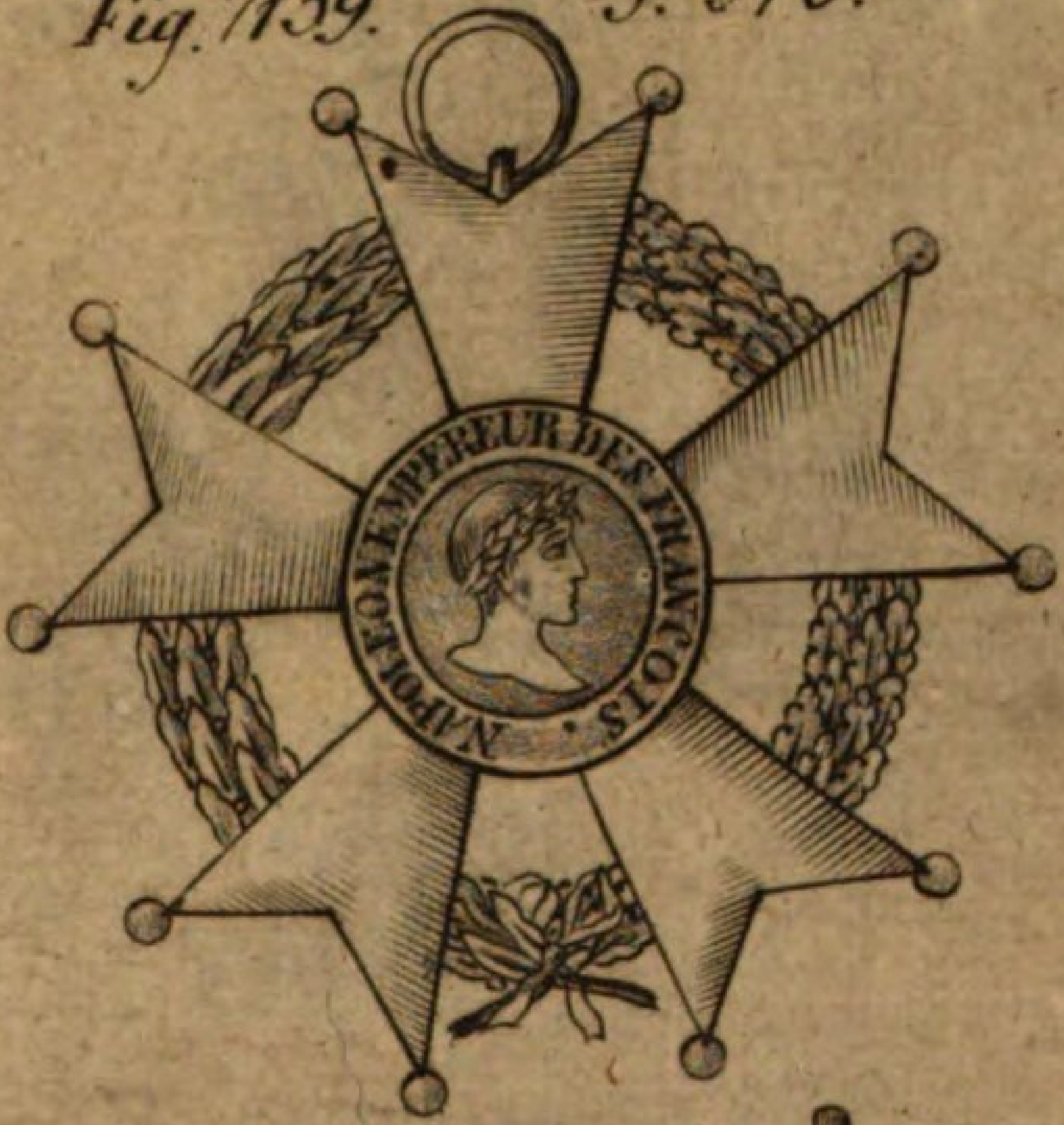

Fig: 7158. S 357.

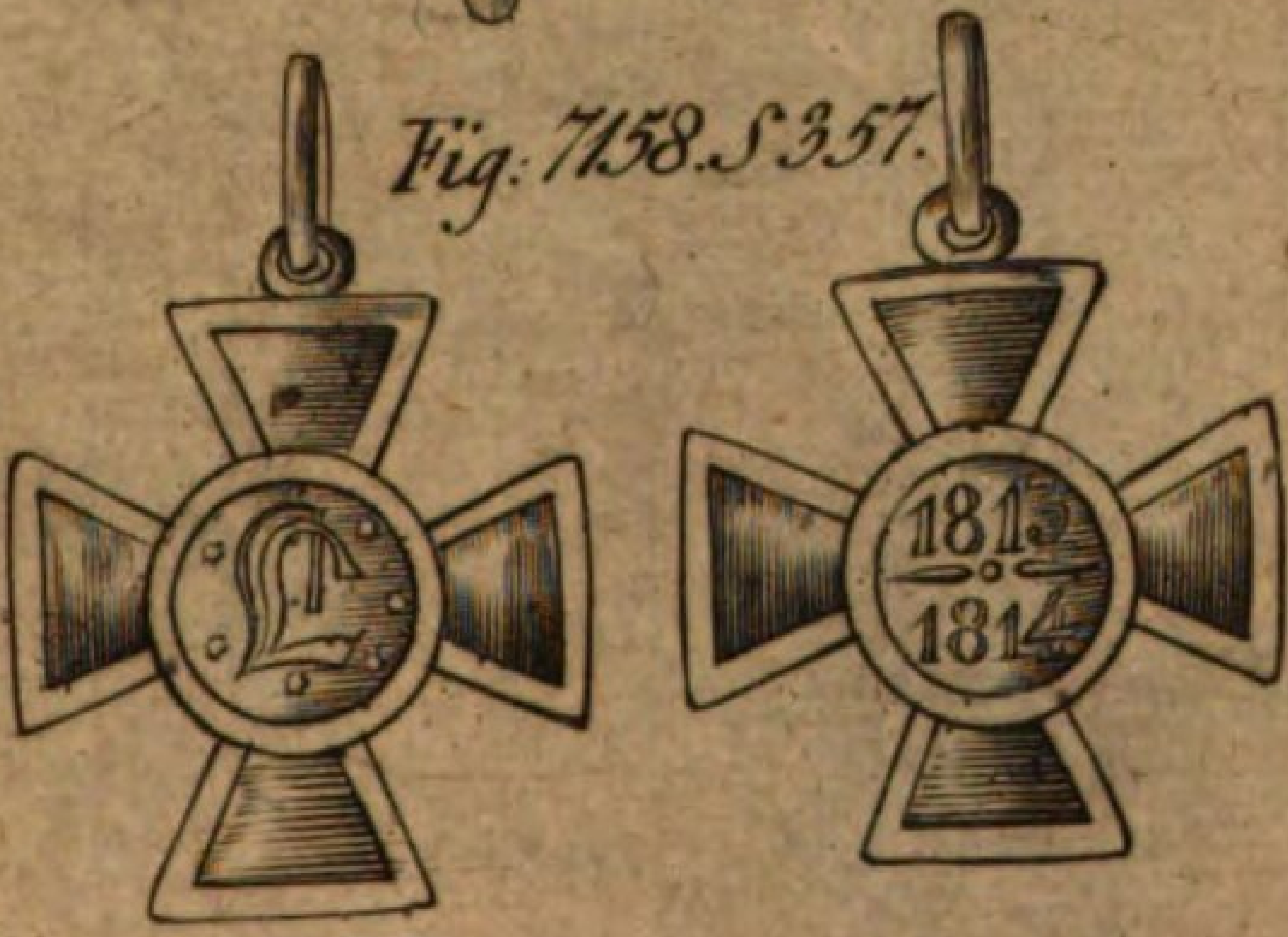

Fig. 7161. S. 414.

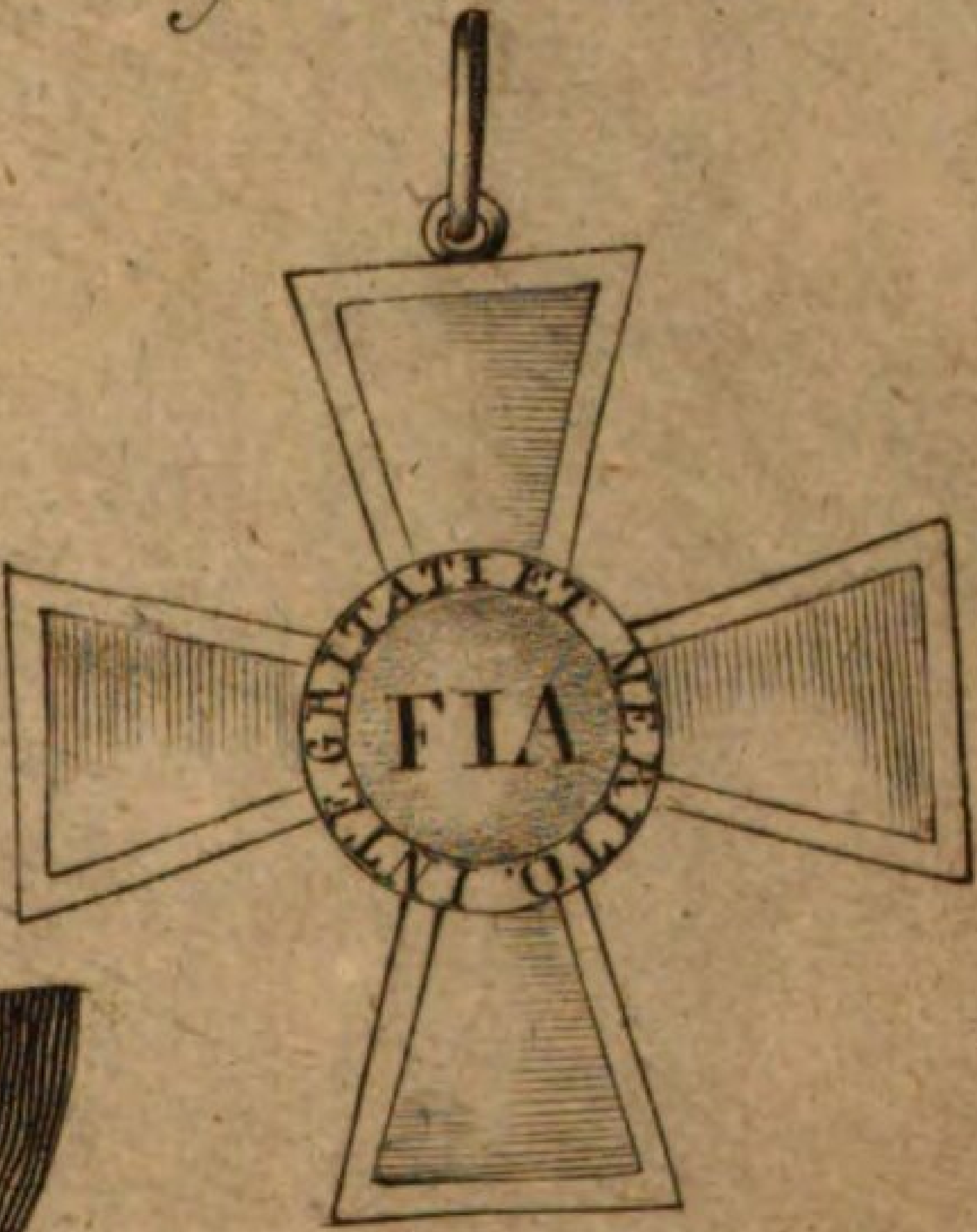

S. 418.

15

S. 437.

6. S. 438.

Oec. Enc. CXXV. T.

Fig: 7167. *S. 441.*

Fig. 7164. *S. 436.*

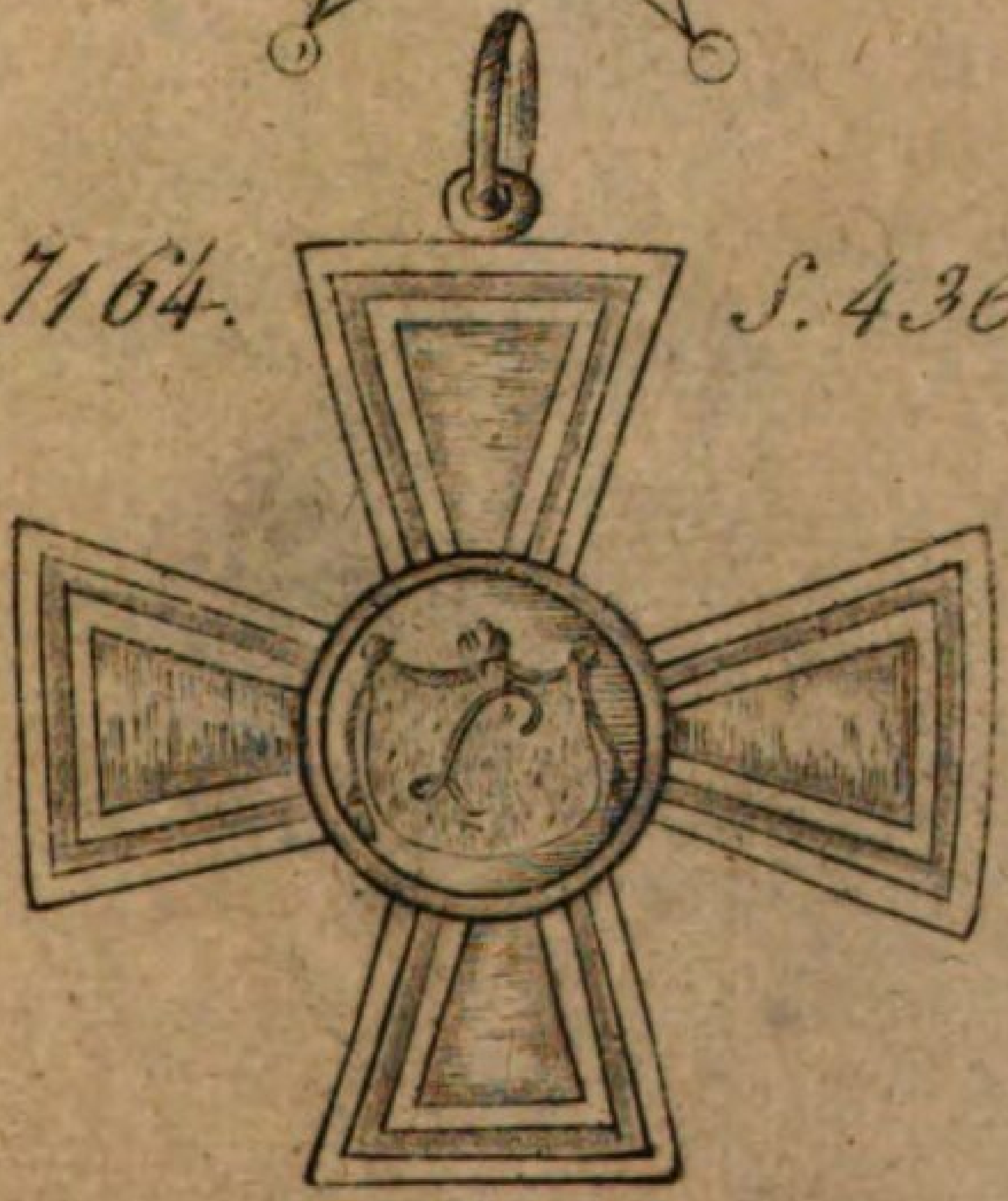

Fig: 7170. S 448

Fig: 7171. S. 451.

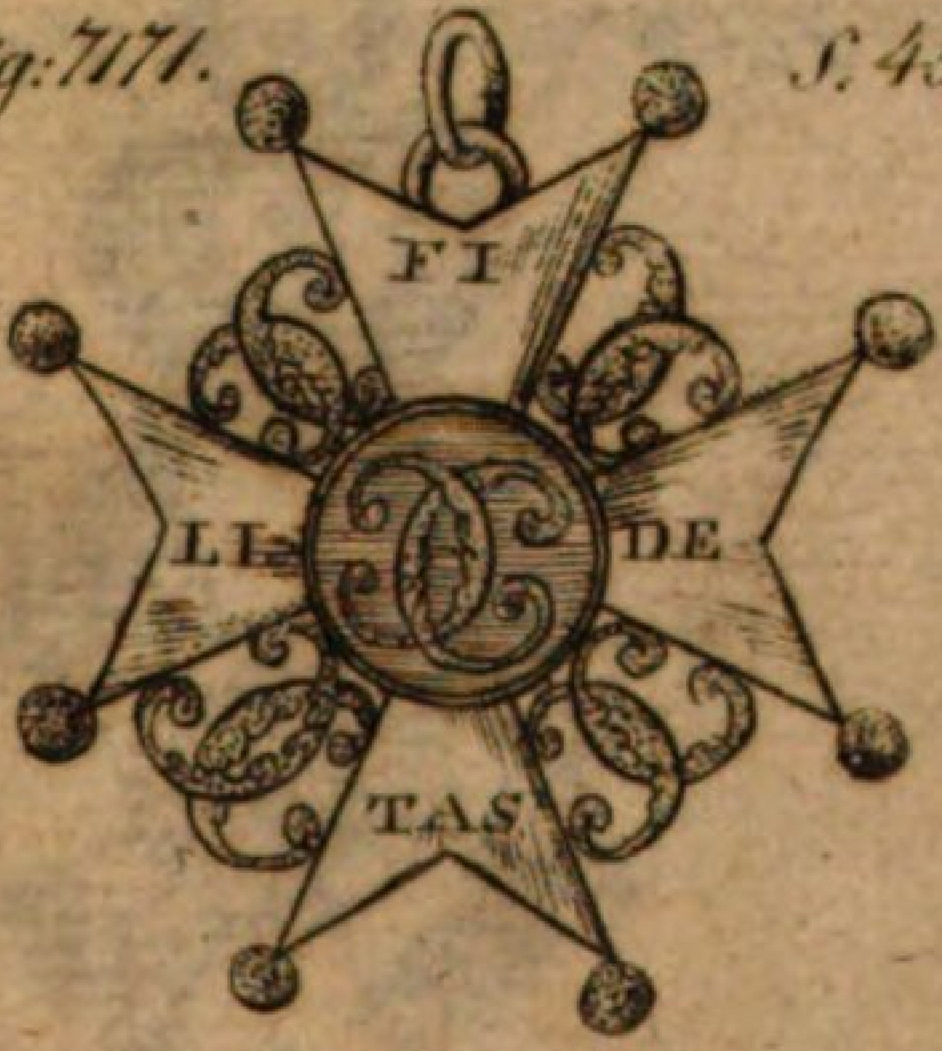

Fig: 7173. S. 452.

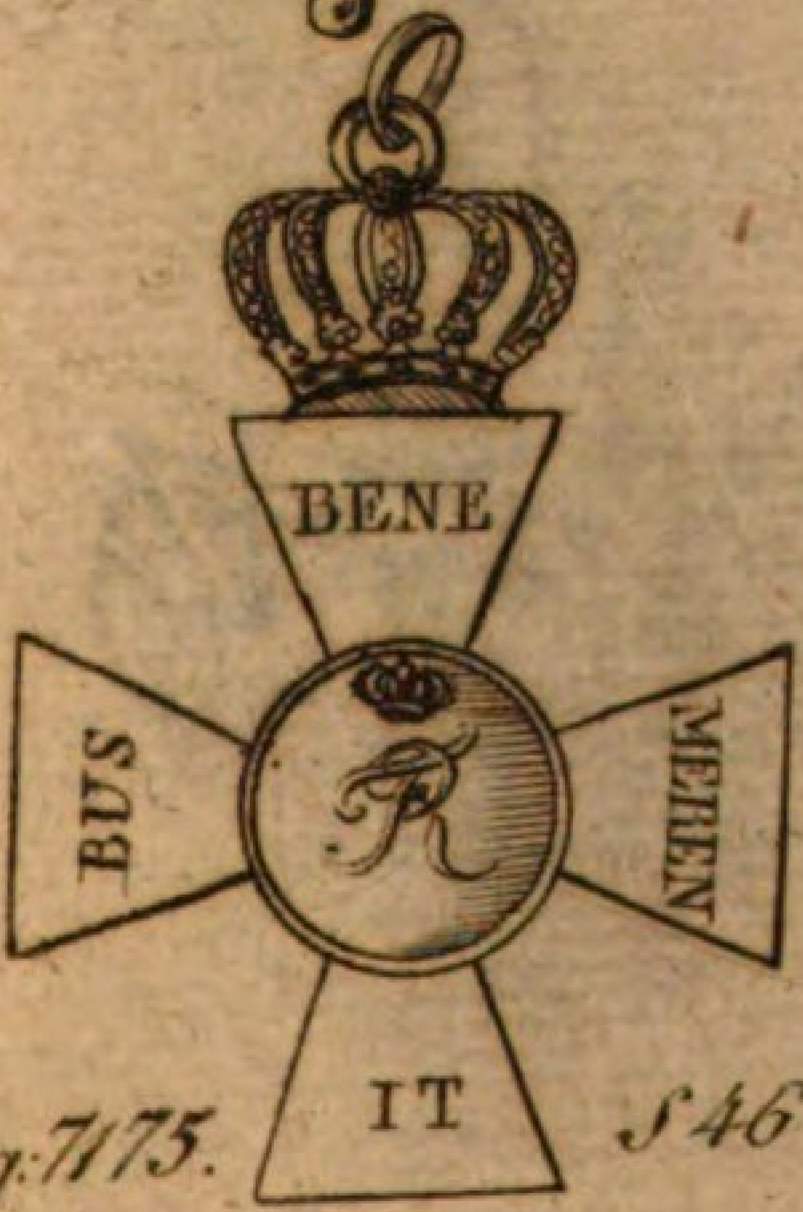

Fig: 7175. S. 467.

Fig:7177. S.474.

Fig 7179. S.487.

. S.485.

Fig: 7181. S.487.

Fig: 7182. S.494

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 125

Berlin 1817

Oecon. 1032-125
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296715-0
VD18 90038835